

# Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig,  
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13.

Sernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postfachkonto Leipzig Nr. 63673.

Die W. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

**Anzeigen** die 6 gespaltene Millimeterhöhe 22 Pf., für den Stellenmarkt 17 Pf., 1/2 Seite M. 500.—, 1/4 Seite M. 160.—, 1/8 Seite M. 85.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungstrich zu Trennungstrich gerechnet. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 75 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postfachkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, erbeten.

## Zum neuen Jahre!

Wenn in Zeiten der Zerrissenheit eines Volkes, des Kampfes der Parteien, sich ein ganzes Volk eint, um einen Mann zu ehren, so ist dies ein glückverheißendes Zeichen für den Geehrten wie für den Ehrenben: Der 80. Geburtstag des Reichspräsidenten, der über alle Parteischanzen hinweg dem ganzen Volke ein Festtag war, ist ein solches Zeichen.

Auch die deutsche Anwaltschaft konnte einen 80. Geburtstag begehen, den ihr Senior, einer der trefflichen Männer, der je die Anwaltsrobe getragen, begehen durfte: Jedem, dem es vergönnt war, an der Feier des 80. Geburtstages Friedrich v. Payer in Stuttgart teilzunehmen, wird unvergesslich bleiben, — wie über alle Parteischanzen hinweg — auch die, die er bekämpfte und die ihn politisch bekämpften, dem edlen Manne huldigten. Und erhehend war es, wie der 80jährige Mann in improvisierter, fast einstündiger Rede die Geschichte seines Lebens und damit des politischen Lebens des Deutschen Reiches gab, auch der schweren Schicksalsstunden, in denen er an führender Stelle stand.

Ein eigener Zufall bringt es mit sich, daß gerade das verflossene Jahr auch sonst an Jubiläen hervorragender Juristen überaus reich war. Männer wie Ernst Heintz, Heinrich v. Kraut, Albert Pinner, Georg Wildhagen und die beiden hervorragenden Vertreter des rheinischen Juristentums — Gammersbach und der noch immer von Lebensfrische und Lebensfreudigkeit sprühende Wieruszowski — legten das 70. Jahr zurück. Und nur wenige Wochen trennen uns von dem Tage, an dem Heilberg das 7. Jahrzehnt vollendet — auch er ein Mann, vor dessen ragender Persönlichkeit, vor dessen Geistes-, Herzens- und Charaktereigenschaften aller Parteien Zwist schwindet!

Auch an anderen Gedenktagen war das Jahr nicht arm. Aus der Fülle derselben seien die Feiern des fünfundsiebzigsten Geburtstags des jugendfrisch für seine Ideale kämpfenden Kurt Elze, des 50 jährigen Dienstjubiläums Eduard Goldmans, der 30 jährigen Zugehörigkeit Max Hachenburgs zum Vorstand der badischen Anwaltskammer, des 50 jährigen Dienstjubiläums und zugleich der Feier der 25 jährigen Mitgliedschaft von Hermann Dierneck im Vorstand des deutschen Notarvereins hervorgehoben, in der zum lebhaften Ausdruck kam, was der Stand der deutschen Notare in Praxis, Wissenschaft und Wertung in Kreisen der gesamten Juristenschaft diesem einen Manne verdankt.

Und alle diese Männer walten weiter in ungebrochener Frische und fördern Handhabung und Lehre des Rechts — ein lebendiger Beweis, wie verfehlt die Altersgrenze ist, auf deren Unzweckmäßigkeit alljährlich an dieser Stelle immer und immer wieder hingewiesen werden muß.

Sind dies erfreuliche Tatsachen, so kann auf der anderen Seite daran nicht vorübergegangen werden, wie wenig günstige Auspizien diese Jahreswende bietet:

Richter und Anwälte leiden Not — Not im engsten wirtschaftlichen Sinne des Wortes!  
Die Gehälter, die die Länder des Deutschen Reiches den Männern zahlen, denen die höchsten Güter der Volksgenossen — Freiheit und Ehre — anvertraut sind, reichen nicht aus, um ihnen die Arbeitsfreudigkeit zu erhalten und die sorgenfreie Lebensführung im Hinblick auf Familie und Umwelt, deren der Richter bedarf. Dabei wird nicht verkannt, welche Anforderungen an unser verarmtes Vaterland von allen Seiten gestellt werden, und daß die Einfachheit und Schlichtheit der Lebensführung auch heute noch ein Gebot der Stunde ist. Wenige behördliche Kundgebungen hatten eine so tiefe innere Berechtigung gehabt wie die, durch die die Reichsregierung zur Einfachheit, zur Enthaltung von zu vielen Festen, zu vieler Repräsentation mahnte, die im In- und Ausland ein ganz falsches Bild über die wirtschaftliche Lage des Ganzen sowie einzelner Kreise und Schichten zu geben geeignet wäre. Zu den Kreisen, die dies besonders angeht und über die weithin völlig unrichtige Auffassungen verbreitet sind, gehört — wenn nicht am meisten, so doch in erster Reihe — die deutsche Anwaltschaft.

Es geht ihr schlecht, herzlich sei dies auszusprechen gebietet die Wahrheit, sie gebietet dies um so mehr, als noch immer aus Einzelercheinungen, Wirtschaftslage und dem Auftreten Einzelner Schlüsse auf die Lage der Gesamtheit gezogen werden, deren Unrichtigkeit der Sachkenner nur allzusehr kennt. Aus allen Kreisen des Vaterlandes kommen bittere Klagen über den Rückgang der Tätigkeit, über mangelnde Entlohnung. Die schwierige Lage der deutschen Wirtschaft, die noch in der letzten Zeit in drohenden Stilllegungen deutlich in die Erscheinung trat, konnte nicht ohne Folgen auch für den Stand bleiben, der der Wirtschaft mit Rechtsrat zu dienen berufen ist. Und andererseits steht dem immer kleiner werdenden Dividendus ein immer größer anschwellender Divisor gegenüber. Zahlen, die im Folgenden (S. 3) mitgeteilt werden, sprechen eine bereite Sprache. Wenn die schon vor dem Weltkriege auf das Äußerste überfüllte Anwaltschaft unseres damals noch reichen

Vaterlandes sich in dem verarmten — zu unser aller noch immer brennenden Schmerz — herrlicher und reicher Gebiete-  
teile beraubten Vaterlande so ungemessen vermehrt hat, so mußte die Folge zwangsläufig eintreten. Und doch sagen die  
bloßen Zahlen noch nicht alles: Mehr und mehr strömen von der ebenfalls überlasteten und sich auf Abbau einstellenden  
Wirtschaft, aus Behörden und Betrieben Syndizi und andere Beamte zurück, auch solche, die bisher formal in den Listen  
der Anwaltschaft geführt wurden und nun wieder in den freien Wettbewerb der Anwaltschaft eintreten.

Aber noch haben wir den Reiz nicht bis zur Reize geleert. Welche Tage der deutschen Anwaltschaft und darüber hinaus  
allen Zweigen der deutschen Juristen bevorstehen, zeigt ein Blick auf die Zahlen des jungen Nachwuchses. Es wird immer  
schwerer, ihn unterzubringen, dies selbst dann, wenn den noch jüngst von beachtlicher Seite gegebenen Anregungen auf  
weiteren Abbau der Justizbeamten nicht Folge gegeben wird. Ein tiefstes, nicht nur den Juristen angehörendes Problem!  
Kein Wunder, daß es nunmehr auch in der Anwaltschaft wogt und gährt, das Gefühl „so kann es nicht länger bleiben“ —  
bewußt und unbewußt — so zahlreiche Kräfte bewegt! Und wenn der Anwaltstag des verflossenen Jahres so starken Wider-  
hall und so starke Auswirkung gefunden hat, so war neben dem glücklich gewählten Thema und den glücklich gewählten Referenten,  
den hervorragenden Rednern der Aussprache, es eben der Untergrund der wirtschaftlichen Not der Gegenwart und der noch  
größeren wirtschaftlichen Sorgen für die Zukunft, der den psychologischen und soziologischen Grund hierfür gibt.

Der immer schmäler werdenden Entlohnung des einzelnen Juristen steht die ungeheure Beanspruchung, steht die ständig  
sich steigende geistige Arbeit gegenüber, die von ihm verlangt wird. Die Hoffnung, daß mit dem Kriege die wirt-  
schaftlichen Schwierigkeiten schwinden würden, hat getrogen. Die ungeheuren wirtschaftlichen Fährnisse der Nachkriegszeit,  
die ihren deutlichsten Ausdruck in der Inflation fanden, hat noch schwierigere juristische Aufgaben an die deutsche Rechts-  
wissenschaft und die deutsche Rechtspflege gestellt. Die Hoffnung, daß mit dem Aufhören der Inflation sich die Rechtslage  
einfacher gestalten würde, trog nicht minder. Noch immer hat die Zahl der neu zukommenden Behörden mit all ihren  
formalen Schwierigkeiten, haben die sachlichen Schwierigkeiten der Verwickelung aller Tatbestände mit ihren Folgen für das  
Recht, nicht nachgelassen. Noch immer ist kein Ende der Entwicklung abzusehen; so ist es denn kein Zufall, daß kein Buch  
in neuer Auflage erscheint, kein Kommentar, kein Lehrbuch, kein Handbuch, keine Sammlung oder Zusammenstellung von  
Entscheidungen, keine Zeitschrift, die nicht von Stoff erdrückt wird, bei der nicht der Umfang des jüngsten Jahres ein un-  
geheures Anschwellen gegen die der vorangehenden Jahre (von der Vorkriegszeit ganz zu schweigen) aufweist und aufweisen  
muß. Raum eine Besprechung eines juristischen Werkes konnte dieser Feststellung entraten, und wenn heute selbst die einzelnen  
Entscheidungen der höchsten Gerichte im Durchschnitt einen erheblich größeren Umfang einnehmen als früher, so wird nur der,  
der den Dingen nicht auf den Grund geht, die Urteilsverfasser dafür verantwortlich machen. Die Lebensverhältnisse sind eben so  
unendlich komplizierter geworden und verlangen eine erschöpfende Betrachtung, vollends in einer Zeit, die danach trachtet,  
die Rechtsfragen ganz anders dem Tatbestand anzupassen, in der die Betrachtung des Rechts als wirtschaftliche Funktion und  
die Verpflichtung des Richters, in die Einzelheiten der Rechtsstatsachen einzubringen und dementsprechend die Rechtspflege zu ge-  
stalten, mit Recht immer schärfer betont wird. Ratlos und nicht ohne ein Gefühl von Beklemmung sieht sich der in einer  
glücklicheren Zeit aufgewachsene Jurist dem Anwachsen des Rechtsstoffs gegenüber und immer schwieriger wird die Frage  
für die, die an der Fortentwicklung des Rechts mitzuwirken berufen sind, wie man das Gleichgewicht zwischen dem, was  
unsere Zeit vom Juristen verlangt, und dem, was das Gehirn des Durchschnittsmenschen zu fassen vermag, herstellen kann.  
Damit gewinnt die Frage des Spezialistentums im Recht eine erhöhte Bedeutung. Sollen die Juristen, durch  
die Fülle der Erscheinungen hierzu genötigt, den Weg gehen, auf dem die Mediziner und die Techniker ihnen vorange-  
gangen sind: den Weg der Flucht in das Spezialistentum? Es ist hier nicht der Ort, die gerade in der letzten Zeit wieder  
lebhaft gewordenen Erörterungen hierüber fortzuspinnen. Nur auf einen vielfach unbeachteten Gesichtspunkt muß hingewiesen  
werden: Die Spezialistenfrage ist im wesentlichen eine Frage der großen Städte. In diesen sind Spezialkammern für die  
einzelnen Materien möglich. In diesen kann die Anwaltschaft, die Syndizi und wer sonst am Recht mitzuwirken berufen ist,  
sich spezialisieren. Ganz anders liegt — auch hierin gleichen die Juristen den Ärzten — die Frage für den kleinen Ort.  
Wie der Landarzt Spezialist für alles sein muß, muß dies auch der Anwalt und der Richter der Kleinstadt sein, und haben  
die Organe, die hierzu berufen sind, die Pflicht, ihm hierbei tätige Hilfe zu leisten.

So leitet dies über in ein anderes Problem, das gerade in den letzten Monaten wieder lebendig geworden ist: Der Aus- und  
Fortbildung der Juristen. Das Gefühl „so kann es nicht weiter gehen!“ hat auch hier eine Bewegung hervorgerufen, die  
mit Freuden zu begrüßen ist. Seit Jahrzehnten arbeiten die besten Kräfte an dieser Frage, haben Anwaltstage, Kommissionen  
der Anwaltschaft, Richtertage, Kommissionen der Richtervereine, Universitätslehrer, gemischte Organisationen, Kreise der Wirt-  
schaft, Berufene und Unberufene, an diesen Fragen gearbeitet. Unabsehbar selbst für den, der der Frage ein besonderes  
Studium widmet, ist das Schrifttum, ist die Zahl der Vorschläge vom ausgereiften Vorschlag der Sachkenner bis zum  
schnell hingeworfenen Vorschlag und zu kritischen Betrachtungen von blutigstem Dilettantismus. Daß die völlige Veränderung  
der Wirtschaftslage und damit eine völlige Veränderung der Aufgaben, die an den Juristen herantreten, auch der Ausbildung ganz  
andere Bahnen gewiesen hat, ist ein Gefühl, das immer reger wurde, nicht minder aber auch das Gefühl, das die Verschiedenheit der  
Ausbildung in den einzelnen deutschen Ländern nur zum geringsten Teil auf historischen, berechtigten Gründen, zum größten Teil  
auf Zufälligkeiten beruhe, und daß dies heute weniger tragbar sei denn je. In Erkenntnis dessen berief das Reichsjustizministerium  
im Jahre 1923 eine Kommission. Rege Arbeit wurde in Wort und Schrift geleistet; die praktische Folge war — nichts. Alles blieb  
stumm wie zuvor. Nun zeigt sich das, was auch sonst im Leben eines gesunden Organismus sich zeigt: es regten sich andere Kräfte,  
die das Problem aufnahmen. Versagte die behördliche Tätigkeit, mußte die Privatinitiative hervorragender Fachleute an die  
Stelle treten und das auf den toten Punkt gelangte Rad wieder in Schwung bringen.

Noch eine andere Erscheinung: Art und Methode unserer Gesetzgebung, längst von vielen als zu schwierig, zu umständlich emp-  
funden, die Fülle der Gelegenheitsgesetze, der Verordnungen, Ausführungsverordnungen, Ausführungsbestimmungen, Verfüg-  
ungen usw. — ebenfalls einer der Gründe für das Übermaß an Schrifttum und Rechtsprechung — längst ein Gegenstand  
der Klage, wurde von vielen hingenommen, fast wie ein unentrinnbares Fatum. Und auch hier regte sich das Gefühl „so  
kann es nicht weitergehen!“, und eine Schrift, die auch hier die alten Tafeln zerbricht und Werte umwertet, weil wir sie  
als Unwerte erkannten, erscheint auf dem Plan (s. Schlegelberger und Frize unten S. 29 ff.).

Noch eine weitere Schrift hat die Jahreswende uns beschert, die das Schlussergebnis bietet zu der Entwicklung des  
verflossenen Jahres und seiner Vorgänger — ein Buch, nur scheinbar nichts mit Recht und Rechtswissenschaft Berührung  
 bietendes: „Held oder Heiliger“ — eines jener menscheitaufrüttelnden Bücher, das überallhin Licht verbreitend seine Strahlen  
auch auf Recht, Rechtspflege und Gesetzgebung entsendet, den Unterbau zimmernd für das, wohin das Streben der Besten

des deutschen Volkes und der Menschheit geht, die unendliche Fülle der Erscheinungen der einzelnen Rechtssysteme zu vereinheitlichen. Der Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reichs galt das Streben der ersten Jahrzehnte nach der Reichsgründung, der durch den Weltkrieg nur zu jäh unterbrochenen Fortführung dieses Werkes die folgenden Jahrzehnte, und wenn nicht alle Zeichen trügen, werden die nun kommenden Jahre einer Annäherung der Rechte der ganzen Kulturwelt gewidmet sein. Mit dem stammverwandten Österreich begann es: ein einheitliches Strafrecht für Deutschland und Österreich ist im Werden. Der Anfang einer hoffentlich glückverheißenden Zukunft! Den weiteren Vereinheitlichungs- und Angleichungsbestrebungen auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts, des Urheberrechts, des Prozeßrechts und anderer Rechtsmaterien sollten die bereits festgesetzten Tagungen der Anfangsmonate des beginnenden Jahres dienen. So ist es auch kein Zufall, daß die hervorragenden Werke, die gerade die deutsche Wissenschaft im verflossenen Jahre hervorgebracht hat, auf dem Gebiete der Gesamtdarstellung des Rechts des In- und Auslandes liegen. Hier den richtigen Kurs zu steuern zwischen der Aufrechterhaltung der Rechtsgüter, die aus nationaler Eigenart erwachsen, nationale Sonderregelung verlangen, und der weitherzigen Freigabe da, wo nationale Werte nicht auf dem Gebiete stehen, ist eine schwere aber schöne Aufgabe der Juristen unserer Zeit. So können wir die Wegbereiter der Aufwärtsentwicklung der kulturellen, industriellen und sozialen Wohlfahrt unseres Vaterlandes sein. Mehr denn je gilt das prachtvolle Wort des unvergeßlichen Franz Klein:

„Es ist ein Augenblick gekommen, wo auch die Juristen Geschichte machen können. Sie sollten ihn nicht versäumen!“

## Justizstatistik.

### I. Reich.

Jahrgang (bei den Studierenden: Studienjahr)	Studierende der Rechte <sup>1) 2)</sup> (Gesamtzahl im Deutschen Reich)	Rechtsanwälte <sup>3) 7)</sup>		
		Gesamtzahl am 1. Januar	Zunahme gegenüber dem angegeb. Vorjahr a) zahlenmäßig	b) prozentual
1900	9 435	6 800 <sup>7)</sup>	—	—
1905	11 419	7 863 <sup>7)</sup>	1063	—
1910	10 285	ca. 10 000 <sup>7)</sup>	ca. 2137	—
1914	8 746	—	—	—
1915	8 729	12 544	—	—
1916	10 214	—	—	—
1917	12 012	—	—	—
1918	14 143	—	—	—
1919	12 275	—	—	—
1920	— <sup>3)</sup>	—	—	—
1921	— <sup>3)</sup>	12 276	—	—
1922	— <sup>3)</sup>	—	—	—
1923	— <sup>3)</sup>	—	—	—
1924	— <sup>3)</sup>	12 531	—	—
1925	15 224	13 537	1006	8,0
1926	ca. 16 300 <sup>4)</sup>	14 308	771	5,7
1927	— <sup>5)</sup>	14 894 <sup>6)</sup>	586	4,1
1924—1926	—	—	2363	18,8

<sup>1)</sup> Die Zahlen beruhen auf Angaben, die uns das Preuß. Justizministerium dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat.

<sup>2)</sup> Interessante statistische Angaben über Geschlecht, Religion, Alter, Staatsangehörigkeit, soziale Herkunft, beabsichtigter Studienabschluß und erstrebte Berufsstellung der preuß. Rechtsstudierenden finden sich in dem Aufsatz von Prof. Goeß: *DR. 1926*, 1726.

<sup>3)</sup> In den Jahren 1920—1924 sind beim Statistischen Reichsamt und beim Preuß. Statistischen Landesamt z. T. gar keine, z. T. ganz unvollständige Statistiken geführt.

<sup>4)</sup> Für das Jahr 1926 steht die genaue Zahl noch nicht fest; die angegebene Zahl beruht auf der Mitteilung des Herrn Preuß. Justizministers an die Pressevertreter (vgl. *Voss. Ztg.* v. 29. Nov. 1927 Nr. 563).

<sup>5)</sup> Die Zahl für das Jahr 1927 steht noch nicht fest.

<sup>6)</sup> Die Zahlen sind der Tabelle über die „Bewegung der Zahl der Anwälte im Deutschen Reich“ (*Anwaltsblatt* 1927, 163) entnommen. Aus dieser Tabelle ist weiter auch die Verteilung auf die einzelnen Anwaltskammerbezirke sowie auch die Zahl der ehemaligen Beamten unter den Zugelassenen ersichtlich.

<sup>7)</sup> Vgl. *Magnum*, Die Rechtsanwaltschaft, 1925 (Druckschriften des DRB.), S. 10. Hier auch noch Angaben über die früheren Jahre.

<sup>8)</sup> Das „Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1927“ (S. 488) gibt eine etwas andere Zahl an: 14 963. Die Differenz beruht vielleicht auf Doppelzählungen von Rechtsanwältinnen, die in verschiedenen deutschen Ländern zugelassen sind.

II. Länder<sup>9)</sup>.

## a) Preußen.

Jahrgang (bei den Studierenden: Studien- jahr)	Studierende der Rechte <sup>10)</sup>		Referen- dare <sup>11) 18)</sup> in Preußen am 1. August (ausschl. der aus anderen Ländern vorübergehend übernommenen)	Gerichts= assessoren <sup>17)</sup> am 1. Januar	Rechtsanwälte			Höhere Justizbeamte <sup>19)</sup>	
	Gesamtzahl der Studierenden im Deutschen Reich	darunter in Preußen <sup>11)</sup>			a) in Preußen <sup>10)</sup> (Mitte des Jahres)	b) in Groß- Berlin <sup>16)</sup> (RG; Land- gerichte I, II, III und Groß-Berliner Amtsgerichte)	c) am Kammer- gericht <sup>16)</sup>	a) Richter- liche Beamte (außer Hilfsrichtern)	b) Staats- anwälte (einschließlich der ständigen Hilfsarbeiter)
1900	9 435	5 465	4597	1778	4132	854	80		
1905	11 419	6 900	6511	2225	4815	1069	95		
1910	10 285	6 287	7667	2934	6176	1521	169		
1914	8 746	5 368	6635	3479	7945	1929	267	1913: 6208	1913: 612
1915	8 729	5 364	6133	3848	7735	1889	268		
1916	10 214	6 327	5866	3957	7633	1871	270		
1917	12 012	7 542	5665	4065	7494	1849	272		
1918	14 143	8 926	5456	3949	7402	1847	277		
1919	12 275	7 299	5040	3611	7871	1991	317		
1920	— <sup>12)</sup>	— <sup>12)</sup>	4333	3104	7885	2135	343		
1921	— <sup>12)</sup>	— <sup>12)</sup>	3959	1989	8116	2288	371		
1922	— <sup>12)</sup>	— <sup>12)</sup>	3992	1871	7589	2356	391		
1923	— <sup>12)</sup>	— <sup>12)</sup>	4152	2098	8229	3068	414		
1924	— <sup>12)</sup>	— <sup>12)</sup>	4085	2341	8194	2565	450		
1925	15 224	9 945	4354	2272	8757	2701	481		
1926	ca. 16 300 <sup>13)</sup>	ca. 12 300 <sup>13)</sup>	4629	2209	9192	2830	498	5103	629
1927	— <sup>14)</sup>	— <sup>14)</sup>	5147 <sup>17)</sup>	2086 <sup>17)</sup>	9462	2989 <sup>16)</sup>	508 <sup>16)</sup>		

<sup>9)</sup> Die erbetenen Unterlagen für die Länder sind leider bis Redaktionsschluß nicht vollständig eingegangen, so daß nur die Länder: Preußen, Württemberg, Baden, Sachsen, Braunschweig und Anhalt sowie die Freie Stadt Danzig berücksichtigt werden konnten. Diese Reihenfolge der Länder konnte aus sachtechnischen Gründen nicht eingehalten werden.

<sup>10)</sup> Die Zahlen beruhen auf Angaben, die uns das Preuß. Justizministerium dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat.

<sup>11)</sup> Interessante statistische Angaben über Geschlecht, Religion, Alter, Staatsangehörigkeit, soziale Herkunft, beabsichtigter Studienabschluss und erstrebte Berufsstellung der preuß. Rechtsstudierenden finden sich in dem Aufsatz von Prof. Goeß: *DZS.* 1926, 1726. Vgl. darüber auch „Mitteilungsblatt des Reichsbundes deutscher Referendare“ 1927 Nr. 6 S. 10—12.

<sup>12)</sup> In den Jahren 1920—1924 sind beim Statistischen Reichsamt und beim Preuß. Statistischen Landesamt z. T. gar keine, z. T. ganz unvollständige Statistiken geführt.

<sup>13)</sup> Für das Jahr 1926 stehen die genauen Zahlen noch nicht fest; die angegebenen Zahlen beruhen auf der Mitteilung des Herrn Preuß. Justizministers an die Pressevertreter (vgl. *Voss. Ztg.* v. 29. Nov. 1927 Nr. 563).

<sup>14)</sup> Die Zahlen für 1927 stehen noch nicht fest.

<sup>15)</sup> Die Zahlen beruhen auf Angaben, die dankenswerterweise von dem Herrn Kammergerichtspräsidenten zur Verfügung gestellt wurden. Sie gründen sich auf die Jahresberichte des Vorstandes der Berliner Anwaltskammer (vgl. jedoch Anm. 16).

<sup>16)</sup> Die Angaben entstammen dem „Handbuch für den Preuß. Staat für das Jahr 1927“; sie umfassen daher noch nicht das volle Jahr.

<sup>17)</sup> Die Beschäftigung der Assessoren. Während bis zum Oktober 1927 fast alle im Dienst befindlichen Gerichtsassessoren Kommissorien hatten, waren Anfang November bereits 64 Assessoren ohne Beschäftigungsauftrag (24 davon im DLG-Bezirk Köln). Ihre Zahl ist jetzt auf 69 gestiegen (24 im Bezirk von Köln, 17 in Frankfurt, 10 in Hamm und 7 in Kassel). Im Osten Preußens haben vorläufig noch alle Assessoren Aufträge. Die Justizverwaltung nimmt jedoch an, daß im Februar und März 1928 für eine bedeutend größere Anzahl von Assessoren eine kommissionslose Zeit beginnt. Hauptgrund ist die Erledigung der Aufwertungssachen. Dem Vorstand des Assessorenbundes ist bereits jetzt mitgeteilt worden, daß einer längeren Beurlaubung von Gerichtsassessoren zu anderen Behörden, auch zur Kommunalverwaltung und der Privatwirtschaft, keinerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Bevor den Assessoren weitere Kommissorien entzogen werden, beabsichtigt die Verwaltung, die noch auf Grund des Hilfsrichtergesetzes beschäftigt sind, über 65 Jahre alten Richter und die Referendare mit Kommissorien abzubauen. (Entnommen aus „Recht und Leben“ 1927 Nr. 51 [Beilage zur „Voss. Ztg.“ v. 22. Dez. 1927].) — Die Vergütungssätze für Assessoren sind überdies durch die neue preuß. Besoldungsordnung auf 3600, 3900 und 4200 M herabgesetzt (vgl. *Voss. Ztg.* v. 22. Dez. 1927 Nr. 586 sowie jetzt das *Pr.Bef.-G.* v. 17. Dez. 1927 Anlage 3, *PrGS.* 1927, 281).

<sup>18)</sup> Über die Verteilung der Referendare auf die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke vgl. die Zusammenstellung: *IMBl.* 1926, 348 sowie auch *DZS.* 1926, 1732 und neuestens *IMBl.* 1927, 300 sowie auch *DZS.* 1927, 1364.

<sup>19)</sup> Der Vergleich zwischen der Zahl der richterlichen Beamten 1913 und 1926 zeigt einen Rückgang von fast 18%. Und daß, obwohl beispielsweise im Jahre 1926 etwa 2 Millionen Zahlungsbefehle,  $\frac{3}{4}$  Millionen Zivilprozesse und  $1\frac{1}{2}$  Millionen Grundbuchsachen mehr zu bewältigen waren, als vor dem Kriege in dem größeren Staatsgebiet, und obwohl bei Beginn des Jahres 1926 noch mehr als  $2\frac{1}{2}$  Millionen Aufwertungsanträge der Erledigung harren (vgl. wegen dieser Zahlen, die der Herr Preuß. Justizminister bei der Beratung des Justizetats im Preuß. Staatsrat angegeben hat, den Bericht über diese Staatsratsrede in der *Voss. Ztg.* v. 14. Dez. 1927 Nr. 589). — Im übrigen vgl. man wegen der Zahlen der unteren und mittleren Justizbeamten sowie wegen der Verteilung der Zahlen der höheren Justizbeamten auf Amts-, Land- und Oberlandesgerichte den Aufsatz von DLGPräf. a. D. Lindenbergh in „Recht u. Leben“ Nr. 35 (Beilage zur *Voss. Ztg.* v. 1. Sept. 1927).

**b) Braunschweig<sup>1)</sup>.**

Jahr	Studierende der Rechts-wissenschaft <sup>2)</sup>	Referendare (am Jahres-schluß)	Es haben be-standen:		Gerichts- assessoren	Rechts- anwälte <sup>4)</sup>
			die erste juristische	die zweite Prüfung		
1900	21	52	20	22	14	69
1905	24	66	12	5	29	82
1910	19	58	11	12	23	90
1914	31	71	28	9	24	98
1915	1	65	1	—	22	90
1916	4	62	3	4	21	87
1917	2	61	2	2	16	85
1918	—	51	—	3	14	85
1919	10	41	10	18	17	86
1920	27	45	25	14	18	92
1921	45	69	40	9	20	99
1922	32	87	30	13	20	93
1923	23	75	20	17	31	92
1924	35	74	21	22	27	102 <sup>4)</sup>
1925	37	82	30	23	32	116
1926	30	80	16	27	29	129
1927	35	93	20	15 <sup>3)</sup>	27	132 <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Die Statistik beruht auf Angaben, die uns dankenswerterweise von Herrn OVG-Präs. Dr. Levin, Braunschweig, zur Verfügung gestellt wurden.

<sup>2)</sup> Es sind hier — mangels einer Möglichkeit, die Zahl aller braunschweigischen Rechtstudierenden zu erfassen — nur diejenigen aufgeführt, die sich zur ersten jurist. Prüfung gemeldet haben (d. h. die Rechtskandidaten).

<sup>3)</sup> Die Prüfung von etwa 14 Referendaren der zweiten Hälfte des Jahrgangs 1927 ist noch nicht abgeschlossen.

<sup>4)</sup> Besonders bemerkenswert ist die Steigerung der Zahl der Anwälte in den Jahren 1924—1927 um fast ein Drittel. Für die Braunschweiger Verhältnisse (etwa 1/3 Million Einwohner) ein beachtenswertes Zeichen (vgl. den Aufsatz Levin, unten S. 26).

**c) Anhalt<sup>1) 2)</sup>.**

Jahr	Referendare <sup>2) 3)</sup>	Gerichts- assessoren <sup>3)</sup>	Rechtsanwälte
1900	47	—	23
1905	47	—	25
1910	25	—	27
1914	28	—	28
1915	27	—	28
1916	30	—	28
1917	28	—	28
1918	28	—	26
1919	— <sup>3)</sup>	—	33
1920	28	—	33
1921	— <sup>3)</sup>	—	32
1922	— <sup>3)</sup>	—	33
1923	— <sup>3)</sup>	—	36
1924	— <sup>3)</sup>	—	38
1925	— <sup>3)</sup>	—	44
1926	— <sup>3)</sup>	—	47
1927	50	13	53

<sup>1)</sup> Die Statistik beruht auf Angaben, die uns dankenswerterweise durch Vermittlung von Herrn RA. Dr. Riemeyer, Dessau, von dem Präsidialbüro des Landgerichts Dessau zur Verfügung gestellt wurden.

<sup>2)</sup> In Anhalt gilt hinsichtlich der jurist. Prüfungen und der Vorbereitung zum höheren Justizdienste die preuß. AusbildV. nach Maßgabe der VO. des Anhalt. StaatsMin. v. 30. April 1924. Diese VO. ist nicht veröffentlicht. Sie kann aber von der Anhalt. Landesbibliothek in Dessau bezogen werden.

Eine Universität befindet sich in Anhalt nicht. Die Beantwortung der Frage nach der Zahl der Studierenden der Rechtswissenschaft in Anhalt erübrigt sich somit.

<sup>3)</sup> Die Feststellung der Zahl der Referendare für die Jahre 1919 und 1921—1926 sowie die der Zahl der Gerichtsassessoren für die Jahre 1900, 1905, 1910 und 1914—1926 war infolge der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**d) Sachsen<sup>1)</sup>.**

Jahr <sup>2)</sup>	Referendare bei den Justizbehörden waren vorhanden	Die zweite jurist. Staatsprüf. haben bestanden	Gerichts- assessoren bei den Justiz- behörden waren vorhand. <sup>3) 4) 5)</sup>	Rechts- anwälte waren bei den Gerichten zugelassen <sup>6)</sup>
1905	636	167	326 <sup>3)</sup>	810
1910	453	187	265 <sup>3)</sup>	1121
1914	286	186	218	1234
1915	239	91	172	1208
1916	197	73	139	1172
1917	195	36	111	1141
1918	241	20	98	1142
1919	311	60	113	1134
1920	326	75	98	1098
1921	369	136	105	1106
1922	528	129	109	1094
1923	490	155	128	1084
1924	530	169	109	1205
1925	459	172	170	1298
1926 <sup>2)</sup>	520	149	241 <sup>4) 5) 6)</sup>	1334

<sup>1)</sup> Die Statistik beruht auf Angaben, die uns dankenswerterweise von Herrn Ministerialdirektor Dr. Hüttner, Dresden, zur Verfügung gestellt wurden.

<sup>2)</sup> Die Zahlen für 1927 liegen noch nicht abgeschlossen vor.

<sup>3)</sup> 1900, 1905 und 1910 waren wenig Stellen für ständige Richter und für Staatsanwälte im Haushaltsplan vorgesehen. Inzwischen hat sich das Verhältnis zugunsten der Gerichtsassessoren verschoben, da viel mehr ständige Richterstellen vorhanden sind.

<sup>4)</sup> Die hohe Zahl von Gerichtsassessoren im Jahre 1926 ist eine Folge der starken Belastung der Gerichte durch die Aufwertungsabwicklung.

<sup>5)</sup> Hierunter 77 nur vorübergehend eingestellte Assessoren, unter diesen 77 „Assessoren“ auch etwa 25 vorübergehend als Hilfsrichter wiedereingestellte pensionierte Richter.

<sup>6)</sup> Eine Anstellungsnot der Assessoren hat bis vor kurzem in Sachsen nicht bestanden. Im Gegenteil sind fast alle sofort im Staats- oder Kommunaldienst untergekommen oder aus freier Entschließung Rechtsanwälte geworden. In Zukunft dürfte das ganz anders werden!

Die Statistiken über die Länder Württemberg und Baden sind aus technischen Gründen außerhalb der Reihenfolge auf den folgenden Stellen abgedruckt.

**III. Freie Stadt Danzig<sup>1)</sup>.**

Ende des Jahres	Referendare	Assessoren	Rechtsanwälte	Richter und Staatsanwälte				
				a) Obergericht			b) Land- gericht <sup>2)</sup> und Amts- gerichte	
				(einschl. 1 Präsl., 2 Gen.-Präs.)	Generalstaatsanwalt	Oberstaatsanwalt	Präsident u. Landgerichtsräte u. Staatsanwaltschaftsräte bayer. 1 Amtsverh.-Dir. u. 2 Gefe. St.-Rat., unregl.	Ständ. Hilfsrichter oder Hilfsarbeiter
1920	24	15	71	13	—	1	68	—
1921	22	12	80	13	1	1	65	5
1922	23	9	81	13	1	1	65	5
1923	31	9	85	13	1	1	64	3
1924	25	10	89	13	— <sup>3)</sup>	1	59	2
1925	24	10	96	13	—	1	53	2
1926	24	16	94	13	—	1	53	2
1927	30	11	89	13	—	1	52	2

<sup>1)</sup> Die Statistik beruht auf Angaben, die Herr Geh. OVR. Dr. Crusen, Präsident des Obergerichts der Freien Stadt Danzig, Joppo, uns dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat.

<sup>2)</sup> Die Geschäfte des Generalstaatsanwalts werden vom Oberstaatsanwalt mit geführt.

<sup>3)</sup> Die Geschäfte des Landgerichtspräsidenten werden vom Präsidenten des Obergerichts mit geführt.

## e) Württem-

Studienhalbjahr	1 Württembergische Studierende der Rechte <sup>a)</sup>			2 Die erste höhere Justizdienst- prüfung haben bestanden		3 Referendare im württ. Justiz- dienst waren vorhanden		4 Von den Referendaren sind in den Vorbereitungsdienst anderer Ver- waltungen über- getreten oder gestorben <sup>d)</sup>		5 Die zweite höhere Justizdienst- prüfung haben bestanden	
	auf der Landes- universi- tät waren vorhan- den	auf anderen deutschen Universi- täten waren vorhan- den <sup>a)</sup>	Gesamt- zahl <sup>a)</sup>	Zeit	Zahl	am 1. August	Zahl	im Jahre	Zahl	Zeit	Zahl
	Zahl a	Zahl b	c	a	b	a	b	a	b	a	b
W. S. 1899/00 . . .	177	—	—								
S. S. 1900 . . .	167	—	—	1900	61	1900	146	1900	—	1900	29
W. S. 1904/05 . . .	205	—	—								
S. S. 1905 . . .	211	—	—	1905	44	1905	162	1905	—	1905	53
W. S. 1906/07 . . .	253	137	390								
S. S. 1907 . . .	223	115	338	1907	68	1907	148	1907	5	1907	51
W. S. 1907/08 . . .	243	126	369								
S. S. 1908 . . .	224	114	338	1908	74	1908	154	1908	4	1908	57
W. S. 1908/09 . . .	245	137	382								
S. S. 1909 . . .	224	122	346	1909	67	1909	174	1909	6	1909	33
W. S. 1909/10 . . .	236	129	365								
S. S. 1910 . . .	203	122	325	1910	64	1910	188	1910	5	1910	45
W. S. 1910/11 . . .	238	120	358								
S. S. 1911 . . .	191	112	303	1911	73	1911	185	1911	2	1911	59
W. S. 1911/12 . . .	198	121	319								
S. S. 1912 . . .	174	106	280	1912	53	1912	191	1912	10 (4)	1912	38
W. S. 1912/13 . . .	192	123	315								
S. S. 1913 . . .	191	87	278	1913	49	1913	170	1913	9 (0)	1913	56
W. S. 1913/14 . . .	200	102	302								
S. S. 1914 . . .	175	106	281	1914	45	1914	196	1914	22 (14)	1914	38
W. S. 1914/15 . . .	193	—	—								
S. S. 1915 . . .	189	—	—	1915	32	1915	169	1915	13 (10)	1915	18
W. S. 1915/16 . . .	193	—	—								
S. S. 1916 . . .	181	—	—	1916	40	1916	193	1916	10 (8)	1916	15
W. S. 1916/17 . . .	185	—	—								
S. S. 1917 . . .	183	—	—	1917	19	1917	192	1917	7 (7)	1917	16
W. S. 1917/18 . . .	215	—	—								
S. S. 1918 . . .	216	—	—	1918	9	1918	186	1918	6 (6)	1918	12
W. S. 1918/19 . . .	228	—	—								
W. S. 1919 . . .	327	—	—	1919	29	1919	163	1919	5 (0)	1919	40
S. S. 1919 . . .	349	102	451								
W. S. 1919/20 . . .	352	178	530								
S. S. 1920 . . .	240	193	433	1920	61	1920	159	1920	0	1920	41
W. S. 1920/21 . . .	268	211	479								
S. S. 1921 . . .	314	—	—	1921	70	1921	131	1921	0	1921	109
W. S. 1921/22 . . .	343	—	—								
S. S. 1922 . . .	345	—	—	1922	117	1922	162	1922	0	1922	60
W. S. 1922/23 . . .	283	—	—								
S. S. 1923 . . .	306	180	486	1923	84	1923	203	1923	2 (2)	1923	58
W. S. 1923/24 . . .	289	161	450								
S. S. 1924 . . .	276	152	428	1924	69	1924	190	1924	0	1924	69
W. S. 1924/25 . . .	245	157	402								
S. S. 1925 . . .	320	170	490	1925	67	1925	171	1925	0	1925	92
W. S. 1925/26 . . .	328	167	495								
S. S. 1926 . . .	359	185	544	1926	58	1926	181	1926	0	1926	44
W. S. 1926/27 . . .	304	—	—								
Jahresdurchschnitt . .	247	—	—	Jahres- durchschnitt (1897/26)	57	Wachstum gegenüber 1907	22 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> 0/0	—	—	Jahres- durchschnitt (1907/26)	48

<sup>1)</sup> Die Angaben sind der ausgezeichneten amtlichen „Statistik des höheren Justizdienstes in Württemberg“ entnommen, und zwar die für die Jahre 1900 und 1905 der durch Bef. d. JMin. v. 31. Dez. 1907 im Amtsbl. des württ. JMin. 1907, S. 180/81 veröffentlichten Statistik, die für die Jahre 1907—1926 der durch Bef. d. JMin. v. 8. Juni 1927 im Amtsbl. 1927, S. 448/449 veröffentlichten Statistik.

<sup>2)</sup> Die Studierenden sind bis zum Jahre 1905 ohne die Regiminalisten und Kameralisten alter Ordnung ausgeführt; vom Jahre 1906 ab einschließlich der künftig in den höheren Verwaltungs- oder Finanzdienst übertretenden Studierenden.

<sup>3)</sup> Für die fehlenden Semester stehen die Zahlen nicht fest.

<sup>4)</sup> Die Zahl der hierunter begriffenen Gestorbenen ist vom Jahr 1912 an in Klammern beigefügt.

berg<sup>1)</sup>.

6 Gerichtsaufforen sind übernommen worden			7 Gerichtsaufforen waren				8 Gerichtsaufforen sind				9 Rechtsanwälte waren bei württem- bergischen Gerichten zugelassen		10 Planmäßige Stellen des höheren Justizdienstes	
im Jahre	in den		vorhanden		im unständigen Justizdienst verwendet		im Jahre	im Justiz- dienst plan- mäßig an- gestellt worden	als Rechts- anwälte zu- gelassen worden	aus anderen Gründen aus- geschieden, ins- besondere durch Übergang zu anderen Ver- waltungen und durch Tod <sup>2)</sup>	am 1. Januar	Zahl	Rech- nungsjahr	Zahl
	Zahl	Dienst anderer Ver- waltungen	am 1. Januar	Zahl	am 1. Januar	Zahl								
a	b	c	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	a	b
—	—	—	1900	72	1900	68	1900	5	21	3	1900	224	1900	323
—	—	—	1905	101	1905	89	1905	22	30	6	1905	276	1905	356
—	—	—	1907	114	1907	101	1907	18	35	8	1907	328	1907	357
—	—	—	1908	120	1908	103	1908	11	31	4	1908	350	1908	357
—	—	—	1909	122	1909	107	1909	26	30	4	1909	362	1909	370
—	—	—	1910	121	1910	97	1910	12	39	4	1910	368	1910	370
—	—	—	1911	123	1911	103	1911	10	48	7	1911	380	1911	370
—	—	—	1912	115	1912	100	1912	12	42	9 (0)	1912	415	1912	370
—	—	—	1913	120	1913	114	1913	46	39	5 (0)	1913	435	1913	398
—	—	—	1914	102	1914	90	1914	13	32	19 (12)	1914	445	1914	402
—	—	—	1915	100	1915	89	1915	1	8	1 (1)	1915	426	1915	402
—	—	—	1916	114	1916	97	1916	28	5	4 (3)	1916	412	1916	402
—	—	—	1917	99	1917	83	1917	17	1	1 (0)	1917	398	1917	408
—	—	—	1918	103	1918	80	1918	15	5	12 (5)	1918	385	1918	416
1919	64	17	1919	107	1919	90	1919	18	41	0	1919	359	1919	446
1920	38	10	1920	114	1920	114	1920	53	25	0	1920	357	1920	449
1921	52	24	1921	89	1921	89	1921	10	24	0	1921	358	1921	449
1922	26	24	1922	91	1922	91	1922	4	17	0	1922	371	1922	461
1923	17	21	1923	126	1923	119	1923	23	18	2 (0)	1923	366	1923	461
1924	15	9	1924	156	1924	110	1924	28	52	10 (0)	1924	369	1924	459
1925	32	20	1925	108	1925	83	1925	12	61	1 (0)	1925	409	1925	459
1926	47	6	1926	115	1926	101	1926	21	24	2 (2)	1926	456	1926	459
—	—	—	Zugang gegenüber 1907	0,8%	Zugang gegenüber 1907	—	Jahres- durchschn. (1907/26)	19	29	5	Zugang gegenüber 1907	39%	Zugang gegenüber 1907	28 2/3%

<sup>1)</sup> Für die fehlenden Jahre nicht gezählt.<sup>2)</sup> Die Zahl der hierunter begriffenen Gestorbenen ist vom Jahre 1912 an in Klammern beigezeichnet. Die Zählung der durch Übergang zu anderen Verwaltungen Ausgeschiedenen ist vom Jahre 1919 an in Spalte 6c erfolgt.

Badische Studierende der Rechte				Die erste juristische Prüfung haben bestanden		Referendare waren im Vorbereitungsdienst		Die zweite juristische Prüfung haben bestanden		Von den Gerichtsassessoren sind übernommen worden		
Studienhalbjahr	auf den Landesuniversitäten		zusammen	Jahr	Zahl	Anfang Januar	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	in den	
	Heidelberg	Freiburg									Justizdienst	inneren Verwaltungsdienst
	Zahl	Zahl										
E. S. 1900 . . . . .	176	127	303	1900	83	1900	301	1900	71	1900	35	12
W. S. 1904/05 . . . . .	158	128	286									
E. S. 1905 . . . . .	115	123	238	1905	83	1905	355	1905	89	1905	37	22
W. S. 1906/07 . . . . .	98	91	189									
E. S. 1907 . . . . .	96	86	182	1907	58	1907	356	1907	77	1907	22	11
W. S. 1907/08 . . . . .	108	93	201									
E. S. 1908 . . . . .	95	92	187	1908	56	1908	326	1908	64	1908	28	10
W. S. 1908/09 . . . . .	104	94	198									
E. S. 1909 . . . . .	108	74	182	1909	35	1909	311	1909	69	1909	35	8
W. S. 1909/10 . . . . .	118	70	188									
E. S. 1910 . . . . .	113	64	177	1910	59	1910	272	1910	79	1910	41	2
W. S. 1910/11 . . . . .	94	70	164									
E. S. 1911 . . . . .	84	82	166	1911	47	1911	260	1911	32 <sup>2)</sup>	1911	17	4
W. S. 1911/12 . . . . .	104	80	184									
E. S. 1912 . . . . .	84	100	184	1912	34	1912	254	1912	114 <sup>3)</sup>	1912	51	7
W. S. 1912/13 . . . . .	98	91	189									
E. S. 1913 . . . . .	93	78	171	1913	39	1913	168	1913	41	1913	18	7
W. S. 1913/14 . . . . .	116	107	223									
E. S. 1914 . . . . .	105	98	203	1914	16 <sup>2)</sup>	1914	165	1914	— <sup>4)</sup>	1914	— <sup>4)</sup>	— <sup>4)</sup>
W. S. 1914/15 . . . . .	133	118	251									
E. S. 1915 . . . . .	133	120	253	1915	6 <sup>2)</sup>	1915	166	1915	— <sup>4)</sup>	1915	— <sup>4)</sup>	— <sup>4)</sup>
W. S. 1915/16 . . . . .	154	138	292									
E. S. 1916 . . . . .	155	140	295	1916	2 <sup>2)</sup>	1916	157	1916	— <sup>4)</sup>	1916	— <sup>4)</sup>	— <sup>4)</sup>
W. S. 1916/17 . . . . .	171	156	327									
E. S. 1917 . . . . .	164	164	328	1917	9 <sup>2)</sup>	1917	154	1917	40	1917	17	2
W. S. 1917/18 . . . . .	184	121	305									
E. S. 1918 . . . . .	180	119	299	1918	14	1918	118	1918	16	1918	9	—
W. S. 1918/19 . . . . .	233	125	358									
E. S. 1919 . . . . .	238	146	384	1919	49	1919	114	1919	36	1919	14	8
W. S. 1919/20 . . . . .	215	151	366									
E. S. 1920 . . . . .	207	139	346	1920	55	1920	130	1920	47	1920	13	20
W. S. 1920/21 . . . . .	217	165	382									
E. S. 1921 . . . . .	246	178	424	1921	91	1921	136	1921	52	1921	26	13
W. S. 1921/22 . . . . .	225	159	384									
E. S. 1922 . . . . .	257	177	434	1922	56	1922	167	1922	43	1922	21	6
W. S. 1922/23 . . . . .	260	179	439									
E. S. 1923 . . . . .	257	197	454	1923	49	1923	175	1923	66	1923	24	6
W. S. 1923/24 . . . . .	282	192	474									
E. S. 1924 . . . . .	254	174	428	1924	80	1924	152	1924	67	1924	11	—
W. S. 1924/25 . . . . .	260	162	422									
E. S. 1925 . . . . .	286	140	426	1925	60	1925	165	1925	34	1925	14	4
W. S. 1925/26 . . . . .	231	136	367									
E. S. 1926 . . . . .	236	156	392	1926	63	1926	188	1926	37	1926	16	4
W. S. 1926/27 . . . . .	243	127	370									
						1927	213					
Summe . . . . .	6941	5058	11999	—	878	—	—	—	914	—	377	112
Halbjahresdurchschnitt (1907/26)	174	126	300	Jahres- durch- schnitt (1907/26)	44	Rückgang seit 1907	40 <sup>0/0</sup>	Jahres- durch- schnitt (1907/26)	46	Jahres- durch- schnitt (1907/26)	19	6

<sup>1)</sup> Die Angaben sind der ausgezeichneten amtlichen Statistik „über den Personalbestand der badischen Juristen“ entnommen, und zwar die für die Jahre 1900 und 1905 der durch Erl. d. Min. v. 3. Juli 1919 im bad. ZMBI. 1919 S. 92/93 veröffentlichten Statistik, die für die Jahre 1907—1926 der durch Bef. d. Min. v. 3. März 1927 im bad. ZMBI. 1927 S. 12/13 veröffentlichten Statistik.

<sup>2)</sup> Infolge des Krieges wurde 1914, 1915, 1916 und 1917 die I. jur. Prüfung nur einmal im Frühjahr abgehalten, die Spätjahrsprüfung fiel aus.



den<sup>1)</sup>.

Gerichts- assessoren waren im Justizdienst vorhanden		Regierungs- assessoren waren im inneren Ver- waltungsdienst vorhanden		Assessoren wurden planmäßig angestellt im			Rechtsanwälte waren bei badiſchen Gerichten zugelassen		Planmäßige Stellen für juristisch vorgebildete Beamte im Bereich der				Außerplanmäßige Stellen für			
				Jahr	Justiz- dienst	inneren Verwal- tungsdienst			Justiz		inneren Verwaltung		Gerichts- assessoren		Regierungs- assessoren	
Anfang Januar	Zahl	Anfang Januar	Zahl				Anfang Januar	Zahl	Rech- nungs- jahr	Zahl	Rech- nungs- jahr	Zahl	Rech- nungs- jahr	Zahl	Rech- nungs- jahr	Zahl
1900	94	1900	36	1900	31	11	1900	214	1900	415	1900	125	1900	61	1900	26
1905	135	1905	49	1905	5	3	1905	282	1905	452	1905	133	1905	55	1905	26
1907	155	1907	69	1907	6	4	1907	325	1907	458	1907	137	1907	60	1907	26
1908	157	1908	74	1908	28	7	1908	346	1908	469	1908	139	1908	68	1908	33
1909	151	1909	77	1909	11	1	1909	374	1909	469	1909	139	1909	68	1909	33
1910	163	1910	77	1910	29	—	1910	391	1910	475	1910	139	1910	78	1910	37
1911	166	1911	76	1911	13	3	1911	412	1911	475	1911	139	1911	78	1911	37
1912	154	1912	75	1912	12	12	1912	436	1912	477	1912	142	1912	68	1912	43
1913	181	1913	63	1913	12	5	1913	464	1913	477	1913	142	1913	68	1913	43
1914	179	1914	57	1914	11	18	1914	482	1914	481	1914	153	1914	55	1914	37
1915	144	1915	36	1915	13	2	1915	482	1915	481	1915	153	1915	55	1915	37
1916	124	1916	32	1916	15	3	1916	471	1916	481	1916	153	1916	53	1916	37
1917	103	1917	28	1917	17	1	1917	458	1917	481	1917	153	1917	53	1917	37
1918	101	1918	28	1918	21	9	1918	446	1918	489	1918	156	1918	34	1918	34
1919	81	1919	20	1919	34	10	1919	443	1919	500	1919	156	1919	23	1919	34
1920	52	1920	17	1920	42	30	1920	449	1920	531	1920	166	1920	4	1920	14
1921	16	1921	14	1921	11	16	1921	454	1921	535	1921	167	1921	4	1921	14
1922	32	1922	13	1922	6	7	1922	457	1922	537	1922	167	1922	12	1922	14
1923	41	1923	11	1923	17	5	1923	455	1923	537	1923	167	1923	12	1923	14
1924	44	1924	7	1924	11	2	1924	452	1924	475	1924	160	1924	11	1924	11
1925	35	1925	7	1925	9	—	1925	498	1925	475	1925	160	1925	11	1925	11
1926	34	1926	9	1926	12	5	1926	525	1926	473	1926	159	1926	11	1926	10
1927	33	1927	8				1927	545								
—	—	—	—	—	330	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rück- gang seit 1907	79%	Rück- gang seit 1907	87%	Rückes- durch- schnitt (1907/26)	16	7	Bu- nahme seit 1907	67,7%	Bu- nahme seit 1907	3,3%	Bu- nahme seit 1907	16%	Rück- gang seit 1907	82%	Rück- gang seit 1907	61%

<sup>1)</sup> Die geringe Zahl der im Jahre 1911 in der II. jur. Prüfung Bestandenen rührt daher, daß die Herbstprüfung 1911 und die Frühjahrsprüfung 1912 zu einer Prüfung zusammengelegt wurden, die wegen der großen Zahl der Teilnehmer erst im Januar 1912 zu Ende ging. Daraus erklärt sich auch die große Anzahl der im Jahre 1912 Bestandenen.

<sup>2)</sup> Infolge des Krieges wurde in den Jahren 1914, 1915 und 1916 eine II. jur. Prüfung nicht abgehalten.

# Das Studium, die Ausbildung und die Prüfungen der Juristen.

## A. Rechtsstudium.

- Jacobi, Prof. Dr., Münster i. W.: „Die augenblickliche Lage der Rechtsstudien“. JW. 1927, 8.
- Reichardt, Geh. RegR. Dr., Berlin und Hedemann, Prof. Dr., Jena: „Wirtschaftsrecht als Rechtsdisziplin und Lehrfach“. JW. 1927, 11.
- Juchs, RA., Karlsruhe: „Rechtsfakultäten und Weltwende“. JW. 1919, 4.
- Jastrow, Prof. Dr., Berlin: „Das Recht des Reisezeugnisses“. Eine vergessene Ecke des preußischen Verwaltungsrechts. JW. 1925, 14.
- Siebeking, RA. Dr., Hamburg: „Jugendgedanken eines älteren Juristen“. JW. 1924, 6.

- Sittelmann, Geh. RA. Dr., Bonn. Bemerkungen zu dem vorstehendem Aufsatz. JW. 1924, 7.
- Schwerin, Prof. Dr. Freiherr von, Freiburg i. Br.: „Gedanken zur Studienreform“. JW. 1925, 7.
- Beradt, RA. Dr., Berlin: „Die Besetzung der Lehrstühle“. JW. 1919, 9.
- Bermayer, Ref. Eich, Leipzig: „Zur Reform des juristischen Studiums“. JW. 1922, 1439.
- Kaskel, Prof. Dr., Berlin: „Gegenstand und systematischer Aufbau des Wirtschaftsrechts als Rechtsdisziplin und Lehrfach“. JW. 1926, 11.
- Benkard, RA. Dr., Frankfurt a. M.: „Das öffentliche Recht im Rechtsstudium“. JW. 1927, 745.

## B. Ausbildung und Prüfungen.

### 1. Reich (und Allgemeines).

- Ausschuß beim RJustMin.: „Die Aufstellung einheitlicher Richtlinien für die jurist. Vorbildung in den Ländern“. JW. 1924, 5.
- Verh. d. RatVers. über den Vorbereitungsdienst. JW. 1919, 422.
- Reform der juristischen Ausbildung. Verhandlungen im Reichstag. JW. 1921, 812, 816, 1220, 1226.
- Rosenfeld, Ref. Hans, Berlin: „Der Einfluß des Krieges auf den juristischen Vorbereitungsdienst“. JW. 1919, 215.
- Steuber, Wirkl. Geh. RM., Präs. des Landesprüfungsamts, Berlin: „Die Umgestaltung des Vorbereitungsdienstes der Referendare“. JW. 1924, 454.
- Steuber, Präs. des Jurist. Landesprüfungsamts, Berlin: „Zur Frage der juristischen Ausbildung“. JW. 1925, 3.

- Bornhak, Prof. Dr., Berlin: „Die Zentralisierung des juristischen Prüfungswesens“. JW. 1919, 31.
- Rühlend, PrivDoz. Dr., Kiel: „Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht. Entschließung betr. die Ausbildung der Juristen im Völkerrecht“. JW. 1927, 29.
- Behrend, RM. Dr., Berlin-Dahlem: „Die Ausbildung der Referendare bei den Amts- und Landgerichten“. JW. 1925, 10.
- Gisner, Ref. Dr., Berlin: „Zur Ausbildungsfrage“. JW. 1927, 30.
- Vorbereitungsdienst der Referendare bei den Rechtsanwälten der DVG. JW. 1921, 618.
- Bund Deutscher Referendare und Rechtspraktikanten. JW. 1919, 172.
- Hebung des geistigen Standes der Referendare. JW. 1922, 157.
- Reichsbund deutscher Referendare: „Änderungen im Rechte des Referendariats in Preußen und im Reich“. JW. 1920, 626.

## Das juristische Studium, der Vorbereitungsdienst der Referendare und die juristischen Prüfungen in den deutschen Ländern.

(Vergleichende Zusammenstellung der wesentlichsten zur Zeit geltenden Bestimmungen.)

Von Geh. RA. Dr. Sattelmacher, Berlin.

### I.

#### Das juristische Studium und die erste juristische Prüfung.

1. Die Zulassung zum juristischen Studium setzt in allen Ländern regelmäßig die Erlangung des Reisezeugnisses einer deutschen höheren Lehranstalt gemäß den Vereinbarungen der Landesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse (Bef. des RMin. des Innern v. 19. Dez. 1922, RMBl. 1923, S. 13) voraus.

2. Dauer des Studiums: In der Mehrzahl der Länder 3 Jahre, in Bayern 4 Jahre, in Baden, Hessen und Württemberg 3½ Jahre; doch kann in Württemberg von dem Erfordernis des 7. Halbjahres Befreiung erteilt werden.

3. Die Einrichtung des Studiums ist in allen Ländern dem Ermessen der Studierenden überlassen. Dabei wird vorausgesetzt, daß sie die Vorlesungen unter verständiger Würdigung ihres inneren Zusammenhanges auf die verschiedenen Semester verteilen. Unzweckmäßige Einrichtung des Studiums kann zur Ablehnung der Zulassung zur Prüfung führen. Welche Vorlesungen im einzelnen gehört sein müssen, damit die Zulassung zur Prüfung erfolgen kann, ist in der Mehrzahl der Länder nicht ausdrücklich bestimmt, folgt vielmehr aus der Umgrenzung des Prüfungsgebietes in den Prüfungsbestimmungen. Eine Aufzählung der „Pflichtvorlesungen“ findet sich nur in den Prüfungsordnungen von Baden, Braunschweig, Hamburg, Mecklenburg und Sachsen. Sie umfassen folgende Einzelvorlesungen:

Einführung in die Rechtswissenschaft,  
Römische Rechtsgeschichte und römisches Privatrecht,  
Deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht,  
Bürgerliches Recht mit Einschluß des Partikularrechts,  
Handels- und Wechselrecht,  
Arbeitsrecht,  
Versicherungsrecht,  
Zivilprozeß- und Konkursrecht,

Strafrecht und Strafprozeßrecht,  
Staats- und Verwaltungsrecht (Reichs- und Landesrecht),  
Völkerrecht,  
Kirchenrecht,  
Volkswirtschaftslehre,  
Finanzwissenschaften.

Dieser Index, der im wesentlichen diejenigen Vorlesungen aufzählt, die auch in den anderen Ländern besucht werden müssen, ist in den genannten 5 Ländern mit geringfügigen Abweichungen gleichlautend. Nur eine bedeutende Verschiedenheit ist in der Behandlung der historischen Fächer festzustellen: Braunschweig und Hamburg schreiben für das römische und — nicht mehr geltende — deutsche Privatrecht, Baden, Mecklenburg und Sachsen für das deutsche Privatrecht nur Vorlesungen über die Grundzüge dieser Wissensgebiete vor. Diesen den Umfang der Vorlesungen einschränkenden Bestimmungen entsprechen die Anordnungen über die Handhabung der mündlichen Prüfung auf den gleichen Rechtsgebieten. Dabei fällt auf, daß in Baden und Mecklenburg die deutsche und römische Rechtsgeschichte, sowie das deutsche und römische Privatrecht nur insoweit Gegenstand der Prüfung sind, „als sie die Grundlage des geltenden Rechts bilden“, entsprechende einschränkende Bestimmungen für die Einrichtung der Vorlesungen aber nur für das deutsche Privatrecht bestehen. Die gleichen Einschränkungen für die mündliche Prüfung wie in Baden, Hamburg und Mecklenburg bestehen übrigens auch in Bayern, Braunschweig, Preußen und Thüringen: Auch nach den Prüfungsbestimmungen dieser Länder soll das römische und das deutsche Privatrecht nur insoweit zum Gegenstand der Befragung gemacht werden, als „die Kenntnis ihrer Entwicklung zur Erfassung und Wertung des geltenden Rechtes unerlässlich ist“; Bestimmungen, welche den Umfang der Vorlesungen entsprechend begrenzen, fehlen dagegen. Ein Vergleich der Vorlesungsverzeichnisse der Universitäten Berlin, Bonn,

Freiburg, Heidelberg, Hamburg und Leipzig aus dem letzten Jahre ergibt, daß römische Rechtsgeschichte, einschließlich des römischen Zivilprozesses, und System des römischen Privatrechts in Hamburg achtstündig, in Heidelberg und Freiburg, Leipzig, Berlin und Bonn zehnstündig, deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts an den gleichen Universitäten acht, in Leipzig siebenstündig gelesen werden. Eine zusammenfassende — sechsstündige — Vorlesung über Geschichte und System des römischen Privatrechts war in Leipzig während des SS. 1927 angekündigt.

In Bayern: Für Studenten, die sich der Staatsprüfung unterziehen wollen, ist der Besuch philosophischer Vorlesungen im Umfange von 24 Halbjahrsvorlesungen vorgeschrieben. Als solche gelten:

Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultäten, der staatswissenschaftlichen Fakultäten mit Ausnahme der Vorlesungen über Nationalökonomie und der Finanzwissenschaften, Vorlesungen, die in anderen Fakultäten für Hörer aller Fakultäten gehalten werden, Vorlesungen in der allgemeinen und in der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der technischen Hochschulen und die ordentlichen Vorlesungen an den staatlich genehmigten Handels- und Hochschulen, auch wenn sie nicht zum Lehrkreise der philosophischen Fakultät gehören, endlich Vorlesungen über Kriminalpolitik, Kriminalpsychologie, gerichtliche Medizin, Psychiatrie, Gefängniskunde, Sozialwissenschaften, Fürsorge- und Pflanzwesen.

Baden: Für die Zulassung zur Prüfung ist der Besuch mindestens je einer wenigstens dreistündigen, der Erweiterung der Allgemeinbildung dienenden Vorlesung in den ersten drei Studienhalbjahren vorgeschrieben.

4. Die Freizügigkeit der Studierenden ist in allen Ländern gewährleistet. Das Studium an den Landesuniversitäten ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung; doch müssen in der Regel wenigstens 3, in Mecklenburg und Hessen 4 Halbjahre dem Studium an einer reichsdeutschen Universität gewidmet werden (§ 2 Abs. II Satz 2 WStG).

5. Die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung setzt voraus:

a) die Vorlage des zu 1 erwähnten Reisezeugnisses (in Württemberg: nur eines Reisezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums).

b) In Baden, Braunschweig, Bayern und Hamburg: für Miturienten lateinloser realistischer Anstalten noch den Nachweis, daß sie sich die für ein gründliches Studium der Quellen des römischen Rechtes erforderlichen sprachlichen Vorkenntnisse angeeignet haben, während es in den anderen Ländern der eigenen Verantwortung der Studierenden überlassen ist, sich diese Kenntnisse anzueignen, und ein bestimmter Nachweis nicht gefordert wird. Im einzelnen schreibt Bayern die Ablegung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfung zur Erlangung des Reisezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums vor, läßt aber Ausnahmen von der Regel unter bestimmten Voraussetzungen zu. Braunschweig und Hamburg begnügen sich mit dem Zeugnis des Leiters der Universitätskurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechtes über den erfolgreichen Besuch zweier halbjähriger Kurse, in Baden müssen die Studierenden, um die Zulassung zu diesen Kursen zu erreichen, sich dem Leiter der Kurse darüber ausweisen, daß sie sich sprachliche Kenntnisse in dem ungefähren Umfange, welcher der Reise für die Prima eines Realgymnasiums entspricht, angeeignet haben.

c) Außerdem den Nachweis eines ordnungsmäßigen Studiums — vgl. 2—4 — und in Baden, Braunschweig, Preußen und Thüringen den Nachweis der Teilnahme an einer bestimmten Anzahl von Übungen. Die Zahl ist in den verschiedenen Ländern verschieden, sie schwankt zwischen 2 und 5. Gegenstände der Übungen sind regelmäßig das bürgerliche Recht (das Verfahrensrecht teilweise mitumfassend), das Strafrecht und das Staats- und Verwaltungsrecht. Die Teilnahme an einer ergetischen Übung im römischen Recht ist nur in Baden und Mecklenburg vorgeschrieben. In den anderen Ländern wird die Teilnahme an Übungen empfohlen.

6. Die erste juristische Prüfung ist in der Mehrzahl der Länder eine staatliche Einrichtung, Eingangsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienste, und dementsprechend eingerichtet; Universitätsabgangsprüfung ist sie nur in Hessen, Sachsen und Württemberg. Die Prüfung findet in diesen 3 Ländern

durch Professoren der juristischen Fakultäten der Landesuniversitäten statt. In Hessen ist die Prüfung reine Fakultätsprüfung, in Sachsen findet sie unter Zuziehung eines stimmberechtigten Regierungskommissars, in Württemberg unter dem Vorsitze eines höheren Beamten des Justizdepartements statt, der sich auch an der Befragung beteiligen kann, außerdem sind die Ministerien des Innern und der Finanzen berechtigt, der Prüfungskommission Beamte ihres Departements beizuzuordnen. In den anderen Ländern sind staatliche Prüfungskommissionen eingerichtet, die in den einzelnen Ländern in verschiedener Weise zusammengesetzt sind: In Baden wird die Prüfung unter dem Vorsitze eines Ministerialdirektors des Justizministeriums von einer Kommission abgenommen, die sich in der Regel aus 3 Universitätsprofessoren, 2 vom Justizminister und 1 vom Innenminister ernannten Beamten zusammensetzt. In Mecklenburg gehören der Prüfungskommission 3 richterliche Mitglieder und die ordentlichen Professoren der Rechte der Universität Rostock an; an den Prüfungen nehmen außer den 3 richterlichen Mitgliedern 2 Universitätsprofessoren teil, zur mündlichen Prüfung müssen mindestens 3 dieser Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein; prüft der Professor der Nationalökonomie mit, so prüft er nur in seinem Fache, ist aber im übrigen an der Prüfung nicht beteiligt. In der „Universitätsabschlußprüfung“ in Bayern wird die Prüfung von sechsgliedrigen Prüfungsausschüssen abgenommen, denen außer einem Beamten des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes als Vorsitzenden Universitätslehrer und höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte als Prüfer angehören; die Zusammensetzung der einzelnen Prüfungsausschüsse bestimmt der Vorsitzende in der Weise, daß für jedes Prüfungsfach ein geeignetes Mitglied teilnimmt. In Braunschweig erneuert das Staatsministerium die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Kreisen der Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Notare, juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten und Rechtslehrer deutscher Hochschulen, der Prüfungsausschuß nimmt die Prüfungen in einer Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern ab. In gleicher Weise ist die Prüfungskommission in Hamburg zusammengesetzt. Aus der Zahl der Mitglieder wird der Vorsitzende ernannt; außer ihm müssen an jeder Prüfung 3 weitere Mitglieder teilnehmen, von denen 2 Lehrer der hamburgischen Universität sein müssen. In Preußen endlich werden die Mitglieder der Prüfungsämter aus den Kreisen der Universitätslehrer des Rechts und der Wirtschaftswissenschaft, der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, sowie der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten ernannt, die auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben. Am ersten Tage der mündlichen Prüfung — privatrechtlicher Teil — wirken in der Regel 2 Universitätslehrer und 2 Praktiker mit; am zweiten Tage der Prüfung — öffentlich-rechtlicher Teil — wird die Prüfung von einem dreigliedrigen Prüfungsausschuß abgenommen, zu dem außer dem Vorsitzenden regelmäßig ein Universitätslehrer gehört, eines der Mitglieder soll aus der Zahl der für die Volkswirtschaftslehre berufenen Prüfer entnommen werden. Im wesentlichen gleiche Bestimmungen gelten in Thüringen. Die oldenburgischen, anhaltischen, lippischen Rechtskandidaten werden in Preußen nach den für Preußen geltenden Vorschriften geprüft; doch bildet für sie das preußische Landesrecht nicht den Gegenstand der Prüfung.

7. Die Prüfung: in allen Ländern schriftlich und mündlich.

Eine rechtswissenschaftliche Arbeit ist vorgeschrieben in Preußen, Thüringen, Hamburg und Mecklenburg. Daneben sind in Preußen, Thüringen und Hamburg 4, in Mecklenburg 3 schriftliche Arbeiten unter Aufsicht herzustellen. In allen anderen Ländern besteht die schriftliche Prüfung lediglich in der Anfertigung einer Reihe von schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht. Die Zahl dieser Aufgaben beträgt in Württemberg 16, in Baden 12, in Hessen 8, in Bayern 4, in Sachsen 3; in Braunschweig ist die Zahl der Fragen, die dem Prüfling auf einem Fragebogen vorgelegt werden, nicht festgelegt. Die Aufgaben zu diesen Arbeiten können in der Mehrzahl der Länder aus allen Gebieten des Gesamtprüfungsstoffes entnommen werden, in einzelnen Ländern sind bestimmte Rechtsgebiete namhaft gemacht, aus

denen die Aufgaben zu entnehmen sind (bürgerliches Recht, Strafrecht, Prozeßrecht, Staats- und Verwaltungsrecht), in anderen wieder ist das Verhältnis festgelegt, in dem die einzelnen Fragen sich auf die verschiedenen Prüfungsgebiete verteilen sollen.

8. Die mündliche Prüfung findet nach Erledigung des schriftlichen Teiles der Prüfung statt. In Bayern wird Termin hierzu erst angesetzt, nachdem das Ergebnis der schriftlichen Prüfung festgesetzt ist, das den Prüflingen auf Antrag alsbald mitgeteilt wird. Sind zwei Arbeiten „ungenügend“ — wobei zwei „mangelhafte“ Arbeiten einer ungenügenden gleichzusetzen sind —, so ist die Prüfung, ohne daß eine mündliche Prüfung stattfindet, nicht bestanden. In Sachsen gilt das gleiche, wenn zwei Arbeiten ungenügend befunden worden sind, in Hamburg, wenn die wissenschaftliche Arbeit und zwei Klausuren nicht ausreichend und die anderen beiden Klausurarbeiten nicht besser als ausreichend sind. In Hessen, Preußen und Thüringen und Mecklenburg tritt diese Folge nur ein, wenn die gesamte schriftliche Prüfung ungenügend ausgefallen ist; in den anderen Ländern fehlt es an ähnlichen Vorschriften.

9. Gegenstand der Befragung in allen Ländern: das deutsche bürgerliche Recht, einschließlich der landesrechtlichen Ergänzungen, das Handels- und Wechselrecht, Strafrecht, Verfahrensrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht, die Rechtsgeschichte, die Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaften. Der Umfang dieses großen Wissensgebietes hat es der Mehrzahl der Länder geraten erscheinen lassen, bei einzelnen Prüfungsgebieten einschränkende Bestimmungen für die Handhabung der Prüfung aufzustellen:

Preußen und Thüringen: das Privatrecht — (insbesondere BGB. und HGB.) —, das Strafrecht und das Staats- und Verwaltungsrecht stehen im Mittelpunkt der Prüfung. Die anderen Rechtsgebiete und die Staatswissenschaften sollen nur in den Grundzügen zum Gegenstand der Befragung gemacht werden. Die gleichen Einschränkungen finden sich in der Prüfungsordnung von Hamburg, hinsichtlich der historischen Fächer — vgl. 3 — auch in Baden, Bayern, Braunschweig, Mecklenburg sowie für das deutsche Privatrecht in Sachsen. In der Volkswirtschaftslehre und den Finanzwissenschaften sollen auch in Baden nur die nach ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Bedeutung wichtigsten Lehren Gegenstand der Befragung sein. Ähnliches gilt auch in Württemberg.

10. Zweck der Prüfung in allen Ländern: die Feststellung, daß sich der Prüfling die für den künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung angeeignet habe. Demgemäß soll der Prüfling sich nicht nur über seine Rechtskenntnisse ausweisen, sondern über die Befähigung zu ihrer Anwendung und dargetun, daß er Verständnis für die Zweckbestimmungen der Gesetze und die inneren Zusammenhänge des Privatrechts und des öffentlichen Rechts besitzt.

11. Die Prüfung findet in allen Ländern außer in Preußen und Thüringen an einem Tage als einheitliche Prüfung statt; in Preußen und Thüringen ist sie in zwei Teile geteilt, deren erster das Privatrecht, Strafrecht und Verfahrensrecht nebst der Rechtsgeschichte umfaßt, während alle anderen Prüfungsgegenstände zum zweiten Teile der Prüfung gehören. Die beiden Teile der mündlichen Prüfung finden an zwei unmittelbar oder kurz aufeinander fallenden Tagen statt; die erfolgreiche Ablegung beider Teile ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Ist nur ein Teil bestanden, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen, sofern nicht die Wiederholung eines Teiles der Prüfung ausdrücklich erlassen wird.

12. Die Prüfung findet während des ganzen Jahres nach Bedarf statt in Preußen, Thüringen, Hamburg; zweimal im Jahre für alle Prüflinge in Württemberg, Hessen, Braunschweig, Mecklenburg und Sachsen, ein- oder zweimal im Jahre in Baden, einmal in Bayern.

13. Für den Durchschnitt überragende Leistungen in den Prüfungen können in den meisten Ländern besondere Prädikate „vollbefriedigend“ (fast gut), „gut“, „mit Auszeichnung“ erteilt werden. Bayern und Mecklenburg kennen nur die Feststellung „bestanden“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden, Hamburg endlich erteilt überhaupt kein Gesamtprädikat.

14. Die Prüfung kann in allen Ländern in der Regel nur einmal wiederholt werden.

15. Dauer der mündlichen Prüfung: in Baden bei einer Einzelprüfung 1½ Stunden, bei gleichzeitiger Anwesenheit von 2—3 Prüflingen mindestens 1 Stunde für jeden Prüfling. In Bayern: 1½ Stunden, bei gleichzeitiger Prüfung von 2 oder 3 Prüflingen: 2½ oder 3 Stunden. In Hamburg: bei nicht mehr als 5 Prüflingen 5 Stunden. In Hessen prüfen 6 Mitglieder der Fakultät je 40 Minuten; die Höchstzahl der Prüflinge, die gleichzeitig geprüft werden, beträgt 6. In Preußen und Thüringen dauert die Prüfung, an der nicht mehr als 5 Prüflinge teilnehmen sollen, am ersten Tage in der Regel — ausdrückliche Bestimmungen fehlen — unter Einschluß einer halbstündigen Pause 5 Stunden, am zweiten 2—2½ Stunden. In Württemberg wird die Dauer der Prüfung so bemessen, daß auf jeden Prüfling 1 Stunde entfällt; zugelassen werden 2—3 Prüflinge.

## II.

### Der Vorbereitungsdienst und die große Staatsprüfung.

1. Dauer des Vorbereitungsdienstes: in der Mehrzahl der Länder 3 Jahre, nur in Oldenburg und Mecklenburg 3½ Jahre. Demgemäß beträgt die Gesamtdauer der Vorbereitung zum Richteramt — ohne Berücksichtigung der Zeit, welche die Ablegung der beiden Prüfungen in Anspruch nimmt — durchweg 6 Jahre, in Bayern 7, in Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg und Mecklenburg 6½ Jahre.

2. Einteilung des Vorbereitungsdienstes in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt.

a) Einheitliche Ausbildung für Justiz und Verwaltung: Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Hessen, Lübeck, Mecklenburg, Oldenburg und Thüringen. Diese Länder haben von der Ermächtigung des § 2 III BGB. Gebrauch gemacht, anzuordnen, daß ein Teil des Vorbereitungsdienstes im Dienste bei den Verwaltungsbehörden zu verwenden ist, und bilden die Anwärter für den Justizdienst und für den Verwaltungsdienst nach einem für beide Berufskreise gemeinschaftlichen Plane aus.

b) Trennung der Ausbildung: Preußen, Sachsen, Württemberg und Anhalt. Für die Anwärter des höheren Justizdienstes verzichten diese Länder auf eine Ausbildung in der Verwaltung — Sachsen läßt allerdings eine sechsmonatige Beschäftigung bei den Verwaltungsbehörden zu —, für die zukünftigen Verwaltungsbeamten dagegen ist eine zeitweilige Beschäftigung bei den Gerichtsbehörden — in Anhalt und Preußen 6 Monate, in Württemberg 1 Jahr, in Sachsen 2½ Jahre — vorgeschrieben, bevor die Übernahme in den Dienst der Verwaltung erfolgt, wo die Regierungsreferendare dann noch 2½ Jahre in Anhalt und Preußen, 2 Jahre in Württemberg und 1½ Jahr in Sachsen ausgebildet werden, so daß in diesem Lande der Vorbereitungsdienst des höheren Verwaltungsbeamten 1 Jahr länger dauert als der der Gerichtsreferendare. Nach amtlichen Mitteilungen des Sächsischen und Württembergischen Justizministeriums finden indessen Verwaltungsprüfungen in Württemberg zur Zeit überhaupt nicht mehr, in Sachsen nur äußerst selten statt, diese beiden Länder decken ihren Bedarf an höheren Verwaltungsbeamten aus der Zahl der Richterschaften. Hamburg sieht zwar ebenfalls regelmäßig die Beschäftigung bei Verwaltungsbehörden vor, läßt aber auf Antrag statt dessen die Ausbildung bei dem DLG. zu.

Die Dauer der Beschäftigung bei Verwaltungsbehörden beträgt:

- in Bayern 12 Monate (indessen einschließlich eines Zeitraumes von 2 Monaten für die Tätigkeit bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, jetzt also den Arbeitsgerichten),
- in Baden 11 Monate,
- in Mecklenburg 9 Monate (indessen findet in Mecklenburg-Strelitz nach einer Mitteilung des Justizministeriums eine Ausbildung bei Verwaltungsbehörden zur Zeit nicht mehr statt),
- in Oldenburg 8 Monate,
- in Braunschweig und Hessen 6 Monate,
- in Thüringen 3 Monate,

- g) in Bremen 3 oder auf Antrag bis zu 6 Monaten,  
h) in Lübeck 3—4 Monate — unter Beschränkung auf die Behörde für Arbeit und Wohlfahrt,

1) in Hamburg und Sachsen — fakultativ — 6 Monate.

Es ergibt sich sonach aus einem Vergleiche der bestehenden Ausbildungsvorschriften ein äußerst buntes Bild, dessen wesentliche Züge sich dahin zusammenfassen lassen, daß eine getrennte Ausbildung der Justiz- und der Verwaltungswarter mit besonderen Abschlußprüfungen tatsächlich nur noch in Anhalt und Preußen besteht, in allen anderen Ländern dagegen die Ausbildung beider Berufswarter einheitlich geregelt ist und mit einer einheitlichen Prüfung abschließt, indessen mit dem Unterschiede, daß die Ausbildung in Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Meissen, Lübeck, Mecklenburg, Oldenburg und Thüringen — und fakultativ auch in Hamburg und Sachsen — eine Beschäftigung bei Verwaltungsbehörden umfaßt, in Württemberg, den lippeischen Ländern und in der Regel in Sachsen, fakultativ auch in Hamburg, rein juristisch ausgestaltet ist.

### 3. Einzelne Ausbildungsabschnitte:

In Preußen und den Ländern, die sich der dort getroffenen Regelung angeschlossen haben (Anhalt und die lippeischen Länder) beginnt der Vorbereitungsdienst mit der Ausbildung in der Strafrechtspflege und umfaßt je eine dreimonatige Beschäftigung bei einer Staatsanwaltschaft und einem Amtsgericht in Strafsachen (Einzelrichter und Schöffengericht). Es folgt die Ausbildung in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit (unter Ausschluß der Zwangsvollstreckung und des Konkurses), sie umfaßt eine zweimonatige Beschäftigung bei einem Amtsgericht und eine siebenmonatige Dienstleistung bei dem Landgericht (Zivilkammer und Kammer für Handelsachen), während ein weiterer Monat der Beschäftigung bei dem Landgericht erneut der Ausbildung in der Strafrechtspflege bei einer Strafkammer gewidmet ist. Darauf folgt die Ausbildung des Referendars in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Konkurses und der Zwangsvollstreckung während eines Zeitraumes von 8 Monaten. Anschließend wird der Referendar je 6 Monate bei einem Rechtsanwalt und bei einem Oberlandesgericht beschäftigt; ein Monat dieses letzteren Ausbildungsabschnittes ist wieder der Ausbildung in der Strafrechtspflege bei einem Straffenat gewidmet.

Ähnlich die Ausbildung in Baden: Auch hier das System der Einteilung nach Rechtsgebieten. Die Ausbildung in der Strafrechtspflege erfolgt zu Beginn des Vorbereitungsdienstes mit einer Beschäftigung bei einer Staatsanwaltschaft — 4 Monate — und bei einem Amtsgericht in Strafsachen — 2 Monate —; es folgt die Ausbildung in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege (unter Ausschluß der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen), die auf die Dauer von 5 Monaten bei einem Amtsgericht und von 3 Monaten bei einem Landgericht oder Oberlandesgericht stattfindet, bei dem ein weiterer Monat der Ausbildung in Strafsachen zu widmen ist. Daran anschließend wird der Referendar in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ausgebildet, und zwar 4 Monate im Notariats- und Grundbuchdienst (Notar und Grundbuchamt) und 2 Monate bei einem Amtsgericht. Die elfmonatige Ausbildung bei den Behörden der inneren Verwaltung und die auf 4 Monate bemessene Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt wird nach Bedarf und Wahl zwischen diese 3 Abschnitte der Ausbildung eingeschoben.

Die anderen Länder kennen eine Abgrenzung des Vorbereitungsdienstes nach Rechtsgebieten nicht; die Referendare werden vielmehr in bestimmter Reihenfolge einzelnen Behörden zugeteilt und dort grundsätzlich in allen vorkommenden Geschäften ausgebildet. Dabei ist die Einteilung in den einzelnen Ländern verschieden. Die Referendare werden aus-

#### a) In Bayern:

- 12 Monate bei einem Amtsgericht, und zwar 3 Monate im Zivilprozeß, 4 Monate im Strafprozeß — davon 3 Monate bei einem Schöffengericht —, 5 Monate in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — vornehmlich Grundbuchwesen —, der Zwangsvollstreckung und des Konkurses.

- 6 Monate bei einem Landgericht, und zwar 2 Monate in einer Strafkammer und 4 Monate in einer Zivilkammer oder Kammer für Handelsachen.

12 Monate bei den Verwaltungsbehörden (Bezirksämtern, Stadträten und Regierungen), davon bis zu 2 Monaten bei einem Gewerbe- und Kaufmannsgericht, jezt also Arbeitsgericht.

6 Monate bei einem Rechtsanwalt.

#### b) In Württemberg:

12 Monate bei einem Amtsgericht, und zwar  $\frac{2}{12}$  des Jahres in den Angelegenheiten des Strafprozesses — 2 Monate Schöffengericht — und  $\frac{7}{12}$  des Jahres im bürgerlichen Recht und Zivilprozeß einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Konkursrechts sowie den amtsgerichtlichen Zweigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

2 Monate bei einem Bezirksnotariat,

10 Monate bei einem Landgericht und der Staatsanwaltschaft (6 Monate Zivilkammer, 3 Monate Staatsanwaltschaft, 2 Monate Strafkammer) — einzelne Referendare können bei dem Oberlandesgericht statt bei dem Landgericht ausgebildet werden —.

12 Monate bei einem Rechtsanwalt.

#### c) In Sachsen:

15 Monate bei einem Amtsgericht, davon 6 bei einem kleinen, 9 bei einem großen Amtsgericht,

5 Monate bei einer Staatsanwaltschaft — statt dessen kann der Referendar mit der selbständigen Wahrnehmung der Geschäfte eines Anwalts beauftragt werden —,

6 Monate bei einem Rechtsanwalt,

10 Monate bei einem Landgericht oder dem Oberlandesgericht. Erhält ein Referendar auf seinen Antrag die Genehmigung zur Dienstleistung bei einer Verwaltungsbehörde, so werden die einzelnen Ausbildungsabschnitte gekürzt.

#### d) In Braunschweig:

8 Monate bei einem Amtsgericht,

6 Monate bei einer Verwaltungsbehörde,

3 Monate bei einer Staatsanwaltschaft und — gleichzeitig — bei dem Untersuchungsrichter,

9 Monate bei einem Landgericht,

4 Monate erneut bei einem Amtsgericht,

6 Monate bei einem Rechtsanwalt.

#### e) In Oldenburg:

9 Monate bei einem Amtsgericht,

12 Monate bei einem Landgericht und der Staatsanwaltschaft,

6 Monate bei einem Rechtsanwalt,

8 Monate in einer Regierung oder einem Stadtmagistrat,

3 Monate bei einem Amtsgericht,

4 Monate bei einem Oberlandesgericht.

#### f) In Hessen:

1 Jahr bei einem Amtsgericht,

1 Jahr bei einem Rechtsanwalt,

6 Monate bei einem Landgericht oder der Staatsanwaltschaft,

6 Monate bei einem Kreisamt.

#### g) In Thüringen:

8 Monate bei einem Amtsgericht,

3 Monate bei einer Staatsanwaltschaft,

5 Monate bei einem Landgericht,

6 Monate bei einem Rechtsanwalt,

4 Monate bei einem Amtsgericht,

6 Monate bei einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgericht,

4 Monate bei einem Oberlandesgericht.

#### h) In Mecklenburg-Schwerin und Strelitz:

9 Monate bei einem Amtsgericht,

9 Monate bei einer Verwaltungsbehörde (während eines Zeitraumes von 3 Monaten kann dem Referendar gestattet werden, statt bei einer Verwaltungsbehörde, bei einem gewerblichen Unternehmen beschäftigt zu werden, das für eine gedeihliche Fortbildung Gewähr bietet),

6 Monate bei einer Staatsanwaltschaft,

9 Monate bei einem Landgericht,

3 Monate bei einem Amtsgericht,

6 Monate bei einem Rechtsanwalt.

## i) In Hamburg:

- 12 Monate bei einem Amtsgericht,  
davon 3 Monate in Strafsachen, 5 Monate in Zivil-  
prozessen, 1 Monat bei einem Gewerbe- oder Kauf-  
mannsgericht, 1 Monat bei einem Grundbuchamt, 2 Mo-  
nate bei der Vormundschaftsbehörde und der Ab-  
teilung für freiwillige Gerichtsbarkeit. — Dabei können  
in den Abteilungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,  
insbes. bei dem Grundbuchamt, sämtliche Referendare  
einem Richter überwiesen werden, wenn Vorfrage ge-  
troffen ist, daß der Gang des Verfahrens an der  
Hand von Akten durch einführende Vorträge erläutert  
wird —
- 4 Monate bei einer Staatsanwaltschaft,  
8 Monate bei dem Landgericht,  
je zur Hälfte bei einer Zivilkammer und einer Kammer  
für Handelsachen,  
6 Monate bei einem Rechtsanwalt,  
6 Monate bei einem Oberlandesgericht oder bei den Ver-  
waltungsbehörden.

## k) In Bremen:

- 8 Monate bei einem Amtsgericht in streitiger Gerichts-  
barkeit und in Strafsachen,  
8 Monate bei einem Landgericht und großen Schöffengericht  
in Zivil- und Strafsachen,  
3 Monate bei einer Staatsanwaltschaft,  
3 Monate bei einem Amtsgericht in freiwilliger Gerichts-  
barkeit, Konkurs-, Gewerbe- und Kaufmannsgerichts-  
sachen,  
5 Monate bei einem Rechtsanwalt,  
3 Monate bei Verwaltungsbehörden oder -gerichten,  
3 Monate bei einer Kammer für Handelsachen,  
3 Monate nach Wahl bei dem Oberlandesgericht oder einer  
Kammer für Handelsachen oder den Verwaltungs-  
behörden oder -gerichten.

## l) In Lübeck:

- 12—14 Monate bei einem Amtsgericht (einschließlich Arbeits-  
gericht),  
9—11 Monate bei einem Landgericht,  
3—4 Monate bei einer Staatsanwaltschaft,  
5 Monate bei einem Rechtsanwalt,  
3—4 Monate bei der Behörde für Arbeit und Wohlfahrt.

4. Der folgende Vergleich der Prüfungsbestimmungen bei der großen Staatsprüfung läßt die Sonderprüfungen für Regierungsreferendare außer acht. Die Prüfung zerfällt in allen Ländern in eine schriftliche und mündliche Prüfung.

a) In Preußen haben die Prüflinge ein wissenschaftlich begründetes Rechtsgutachten oder wahlweise eine wissenschaftliche Arbeit — die nicht selten aus dem öffentlichen Rechte entnommen werden —, eine praktische Arbeit — Gutachten und Urteilsentwurf — und drei unter Aufsicht herzustellende Arbeiten — Entwurf gerichtlicher Entscheidungen in Zivilprozessen, Strafsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — anzufertigen.

b) Die Prüfungsbestimmungen in Thüringen, Hamburg und Mecklenburg entsprechen den preussischen mit dem Unterschiede, daß in Thüringen nur 2 Klausurarbeiten anzufertigen sind, in Hamburg das Rechtsgutachten und in Mecklenburg die Klausurarbeiten ganz entfallen.

c) In Sachsen sind 3 Hausarbeiten und 2 Klausurarbeiten anzufertigen, von denen eine auch aus dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts entnommen werden kann.

d) Ebenso wie Mecklenburg kennen auch Braunschweig und Oldenburg nur häusliche Prüfungsarbeiten: In Braunschweig haben die Prüflinge der Prüfungskommission den Entwurf eines Zivilprozeßurteils oder einer Sachdarstellung mit Gutachten und Entscheidungsentwurf in Strafsachen und ein Rechtsgutachten oder die Ausarbeitung eines mit eingehender Begründung zu versehenen Rechtsaktes der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Sozialrechtes oder des öffentlichen Rechtes einzureichen, in Oldenburg einen Urteilsentwurf nach einem Zivilprozeßaktenstück mit wissenschaftlich ausgearbeiteten Entscheidungsgründen.

e) In den anderen Ländern entfallen häusliche Prüfungsarbeiten vollkommen. In Baden bilden 4 „Vorlegearbeiten“, die der Referendar während des Vorbereitungsdienstes anfertigt, einen Teil der Prüfungsgrundlage, im übrigen werden an mehreren Tagen unter Aufsicht 12 Rechtsfälle bearbeitet, von denen 5 aus dem Zivilrecht, 2 aus

dem Zivilprozeß- und Konkursrecht, 3 aus dem Straf- und Strafprozeßrecht und 2 aus dem Reichs- und Landesstaats- und Verwaltungsrecht entnommen werden.

f) In Bayern findet die schriftliche Prüfung in zwei Abteilungen statt, von denen die erste das gesamte Privatrecht, Strafrecht und Verfassungsrecht umfaßt, die zweite das Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Kirchenrecht, die Sozialgesetzgebung, Volkswirtschaftslehre und Staatsfinanzwirtschaft. In jeder Abteilung sind unter Aufsicht 9 Aufgaben an je fünf Tagen zu bearbeiten.

g) In Hessen sind an acht Tagen mit je siebenstündiger Arbeitszeit unter Aufsicht Aufgaben zu bearbeiten und Fragen schriftlich zu beantworten, die aus 30 im einzelnen genau bestimmten Rechtsgebieten des Privatrechts, Strafrechts, Verfassungsrechts und des öffentlichen Rechts entnommen werden.

h) In Württemberg sind 3 Rechtsfälle (je einer aus dem bürgerlichen Recht, Strafrecht und der freiwilligen Gerichtsbarkeit) unter Aufsicht zu bearbeiten.

5. Die mündliche Prüfung erstreckt sich in allen Ländern auf alle Rechtsgebiete einschließlich des öffentlichen Rechts. Sie findet entweder je nach Bedarf während des ganzen Jahres, oder, in Bayern, Württemberg, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, nur einmal oder zweimal im Jahre statt. In Bayern ist eine mündliche Prüfung nur für diejenigen Prüflinge vorgeschrieben, die bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen eine Gesamtnote von mehr als 90 und nicht mehr als 100 erhalten haben. (Jede Prüfungsarbeit ist mit einer Note 1—7 zu bewerten, wobei die beiden neunmündigen Prüfungsarbeiten doppelt bewertet werden; die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnotenzahl mehr wie 100 ergibt; ist sie geringer, aber höher als 90, so ist die Prüfung nur dann bestanden, wenn der Prüfling sich noch der mündlichen Prüfung mit Erfolg unterzieht.)

6. Die Prüfung kann regelmäßig nur einmal wiederholt werden. In einzelnen Ländern ist eine Wiederholung auch zur Erzielung eines besseren Prüfungsergebnisses möglich (Bayern, Hessen).

## III.

## Verwendung der Assessoren.

Baden, Hamburg, Hessen, Oldenburg, Preußen und Württemberg: Ernennung der Referendare, welche die große Staatsprüfung bestanden haben, zu Gerichtsassessoren. In Bayern, Mecklenburg und Sachsen: Recht nach Ablegung der Prüfung zur Berufsbezeichnung „Assessor“. In Baden hat die Ernennung zum Gerichtsassessor indessen nicht zur Folge, daß die Gerichtsassessoren nun auch im Staatsdienste weitere Verwendung finden; hierzu bedarf es vielmehr, ebenso wie in Bayern und Mecklenburg und Sachsen, der nur nach Maßgabe des Bedarfs erfolgenden ausdrücklichen Übernahme in den höheren Justizdienst. Erfolgt diese nicht, so scheidet der Assessor aus dem Staatsdienstverhältnis automatisch aus. Der Bedarf wird alljährlich festgesetzt und bekanntgegeben.

In Preußen werden die Gerichtsassessoren nach ihrer Ernennung einem Amtsgericht, Landgericht oder mit ihrer Zustimmung einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Die Möglichkeit der Überweisung an ein Landgericht — ohne Übertragung der kommissarischen Verwaltung einer Richterstelle — zeigt, daß die Gerichtsassessoren auch in anderer Weise als in richterlicher Stellung nur zu ihrer weiteren Ausbildung verwendet werden können; indessen ist hiervon regelmäßig nicht Gebrauch gemacht worden. Auch fehlt es an jeder näheren Bestimmung, wie die weitere Ausbildung der Gerichtsassessoren auszugestalten sei. In anderen Ländern ist demgegenüber bestimmt, daß die Gerichtsassessoren, selbst wenn sie als solche ausdrücklich übernommen werden (Bayern), zu ihrer Ausbildung Verwendung finden und daß auf sie, soweit sie nicht zu Hilfsrichtern bestellt sind, im wesentlichen die für Referendare geltenden Vorschriften Anwendung finden (Bayern, Hamburg, Württemberg), ihnen in diesem Falle auch die Befugnis zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur unter den gleichen Voraussetzungen in dem gleichen Umfange wie den Referendaren zu steht (Hamburg).

## Staatsreferendar und Staatsassessor.<sup>1)</sup>

### I.

Von Rechtsanwält Dr. Ernst Wolff, Berlin.

Die unter dem obigen Titel vor kurzem erschienene Schrift enthält Reformvorschläge für das Ausbildungs- und Berechtigungswesen der Juristen und Volkswirte, deren baldige Verwirklichung den Verfassern der Schrift, zu denen ich gehöre, sehr am Herzen liegt, und auf die deshalb an dieser Stelle hinzuweisen gestattet sei. Über die Notwendigkeit einer Reform ist sich alle Welt seit Jahrzehnten einig, die Literatur ist geradezu unübersehbar. Geschehen ist wenig, das Reformbedürfnis infolgedessen immer stärker geworden. Die Verfasser legen unter Verwendung der durch ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst gewonnenen Erfahrungen, aber selbstverständlich als Ausdruck ihrer privaten Meinung, in möglichst gedrängter Form Zeitsätze für die Ausbildung und Verwendung von Juristen und Wirtschaftlern für den öffentlichen und halböffentlichen Dienst vor.

Was die Verfasser anstreben, ist die Vereinheitlichung der Vorbildung für den Justizjuristen (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwält), Verwaltungs- und öffentlichen Wirtschaftsbeamten. Angestrebt wird, auf der einen Seite auch den Verwaltungs- und Wirtschaftsbeamten zum juristischen Denken zu erziehen, auf der anderen Seite den Justizjuristen mit den Grundlagen von Staat und Gesellschaft sowie mit wirtschaftlichem und sozialem Denken vertraut zu machen. Die Verfasser unterschätzen nicht die verstandesbildende Kraft der Erziehung zur formal-logischen Gliederung eines Problems und zur Ableitung einer Entscheidung aus dem auf seine rechtlichen Elemente durcharbeiteten Stoff. Sie wünschen im Gegenteil das Beherrschen der Form des juristischen Denkens auch dem künftigen Verwaltungs- und Wirtschaftsbeamten zuteil werden zu lassen. Aber sie sind überzeugt, daß in weit größerem Umfange als bisher auch der Justizjurist mit den Bedürfnissen von Staat, Gesellschaft und Volkswirtschaft vertraut sein muß. Daran gebreicht es heute fast völlig. Die preussische, i. J. 1923 in Kraft getretene Ausbildungsordnung hat zwar einen zweiten Tag für die öffentlich-rechtlichen Fächer und für die Wirtschaftswissenschaft eingeführt. Diese Ausbildungsordnung hat sich aber nach nahezu einstimmiger Meinung nicht bewährt. Man hat den bisherigen Examenanforderungen ohne ergänzende Einfügung verwaltungsrechtliche und wirtschaftliche Anforderungen hinzugefügt und damit, soweit den Anforderungen überhaupt genügt werden kann, nur totes Wissen, nicht aber eine wirkliche staatswissenschaftliche Erziehung geschaffen. Im Gegensatz hierzu versuchen die Verfasser grundsätzliche Reformen in der Darbietung des Quantums und der Qualität des Stoffes; sie schlagen vor, an ein theoretisches Vorstudium, das nur eine allgemeine Fachbildung vermitteln soll, einen zweiten praktischen Teil der Ausbildung anzuschließen, bei dem je nach der Wahl des Auszubildenden unter Gewährung möglicher Freiheit die Gewinnung der für den erwähnten Beruf erforderlichen Einzelkenntnisse geschehen kann. Gedacht ist an eine Mindeststudienzeit von 3½ und an eine Referendarzeit von 2½ Jahren. Die gesamte Ausbildungszeit über 6 Jahre auszudehnen, erschien den Verfassern angesichts der langen Schulzeit und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart nicht zulässig. Sie sind allerdings der Meinung, daß diese Ausbildungszeit nur genügt, wenn der heute vielfach im Übermaß betriebene, die Ausbildung störende Nebenberuf wegfällt, zu welchem Zwecke, soweit erforderlich, staatliche Unterhaltszuschüsse zur Verfügung gestellt werden müssen, und wenn den Referendaren sowohl wie den bereits im Amte Stehenden neben der praktischen Ausbildung und Tätigkeit Möglichkeit zu wissenschaftlicher Fortbildung gewährt wird.

Im einzelnen soll das Universitätsstudium neben dem bisherigen Ziel der Erziehung zum juristischen Denken den künftigen Juristen zur richtigen Einstellung zum Staate, zum

wirtschaftlichen und sozialen Denken erziehen und ihm die Kenntnis der wirtschaftlichen Gesetze und Tatsachen übermitteln. Das zwingt gegenüber dem jetzigen Studienplan zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der juristischen Disziplinen im engeren Sinne. Bei manchen Gebieten, insbes. Zivilprozeß, Strafprozeß, freiwillige Gerichtsbarkeit, werden die Vorlesungen sich auf einen Überblick zu beschränken haben. Der Studienplan ist aber so gedacht, daß neben ihm Raum für Sondervorlesungen bleibt. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts einschließlic des internationalen Rechts soll ein tiefer Einblick, der dem künftigen Juristen die richtige Einstellung zum Staat in allen seinen Wirkungsgeschichten und Wirkungsformen ermöglicht, angestrebt werden. Endlich sollen die sozial-ökonomischen Vorlesungen eine Einsicht in die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge vermitteln, und zwar soll die Einführung in das wirtschaftliche Tatsachenmaterial und in die gesellschaftlichen Grundlagen den theoretischen Vorlesungen vorangehen. Auf diese Weise wird dem Studenten ein Anschauungsunterricht hinsichtlich der Tatsachen gegeben, deren soziologische, ökonomische oder rechtliche Würdigung Sache der späteren Vorlesungen ist.

Der Vorbereitungsdienst als Referendar steht unter dem Zeichen möglicher Freiheit. Der Referendar soll eine Ausbildung in der Praxis sowohl der Justiz wie der Wirtschaft erfahren. Zu diesem Zweck wird er eine gewisse Mindestzeit bei Gericht, der Rechtsanwaltschaft, bei der Behörde einer allgemeinen Staats- oder Selbstverwaltung sowie bei einer öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsvertretung verbringen müssen und die verbleibende Zeit je nach seiner Neigung weiterhin in der Justiz oder in der Privatwirtschaft oder in Spezialverwaltungen zubringen können.

Am Ende des Studiums einerseits, des Referendariats andererseits soll wie bisher eine Prüfung stehen. Bei der Staatsreferendarprüfung soll sich der Kandidat in erster Linie hinsichtlich seiner allgemeinen Fachbildung ausweisen, während die zweite Staatsprüfung wesentlich praktischen Charakter haben soll und darauf zu richten ist, ob der Prüfling neben eingehenderen Kenntnissen auf den bei seiner Ausbildung besonders berücksichtigten Gebieten einen genügenden Überblick über die gesamte Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Arbeitsordnung besitzt, um im einzelnen Falle die maßgebenden Bestimmungen schnell aufzufinden, richtig auszulegen und anzuwenden, sowie zu wirtschaftlichen Tatbeständen und Problemen im Rahmen der Aufgaben des Staates Stellung zu nehmen, so daß er als Richter und als Rechtsanwalt sowie als oberer Beamter der Reichs-, Landes- und Gemeindeverwaltungsbehörden und der öffentlichen Wirtschaftskörper eine selbständige Stellung mit Erfolg bekleiden kann.

Wie bei der Ausbildung überhaupt, so wird auch in den Prüfungen Wert auf Freiheit gelegt, indem den Kandidaten je nach persönlicher Neigung und künftigen Beruf die Wahl von Vorzugsfächern freistehen soll.

Wie ersichtlich, können die Reformvorschläge nur verwirklicht werden, wenn sich die Justiz weitgehende Opfer hinsichtlich des Anteils der reinen Zivil- und Strafrechtsprüfung an der gesamten Ausbildungszeit zugunsten der verwaltungsrechtlichen und wirtschaftlichen Fächer auferlegt. Die Verfasser halten ein solches Opfer für unerlässlich. Je verwickelter die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden, je mehr der Staat mit seinen Anforderungen in die Individualsphäre eindringt, desto weniger ist es angängig, den Justizjuristen ausschließlich rechtswissenschaftlich und nicht auch staatswissenschaftlich auszubilden. Gerade wer, wie die Verfasser, in einem hochstehenden Nichtertum das Rückgrat unseres Staates sieht und von den hohen Eigenschaften des deutschen Richters durchdrungen ist, muß Wert darauf legen, daß der Richter der Gefahr der Isolierung entrückt und von den Strömen des Lebens, die in Wirtschaft und Gesellschaft fließen, unmittelbar gespeist wird. Der Richter übt eine der vornehmsten Aufgaben des Staates aus, und so gewiß es sein Vorrecht ist, die persönliche Freiheit gegen die Übergriffe der Staatsgewalt zu schützen, so gewiß ist er auch dazu bestellt, den Lebensbedürfnissen des Staates gegenüber dem widerstrebenden Staatsangehörigen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Soll der

<sup>1)</sup> Staatsreferendar und Staatsassessor, Reformvorschläge für das Ausbildungs- und Berechtigungswesen der Juristen und Volkswirte. Von Dr. v. Batocki, Prof. Bruch, Geh. Legat v. Friedberg, Reichsminister a. D. Ham m, Prof. Kaufmann, Oberbürgermeister Lucken, Oberbürgermeister Wolf, Staatssekretär Popitz, Staatssekretär Trendelenburg, RA. Wolff. Jena 1927. Verlag G. Fischer. 46 S. Preis brosch. 2 M.

Richter hier nicht fehlgreifen, vielmehr den Staatsgedanken stets als ein Element richtiger Rechtsfindung betrachten, so muß er in der Studienzeit wie in der Vorbereitungszeit Kenntnisse über die Wesenheit des Staates und seine Entwicklung erworben, muß vom lebendigen Staat lernend und ausübend erfahren haben.

Die Herausgeber, so heißt es am Schlusse des Vorworts, „sind sich dessen bewußt, daß ihre Gedanken nicht der Weisheit letzter Schluß sind; sie sollen als Grundlage einer ernsthaften Erörterung und möglichst baldigen Verständigung in der Öffentlichkeit und bei den verantwortlichen Amtsstellen über Wea und Ziel dienen“.

## II.

Von Staatsminister Prof. Dr. Drews, Präs. des Oberverwaltungsgerichtes, Berlin.

Die gegenwärtige Ausbildung unserer Juristen (Richter und Anwälte), die zugleich auch die Ausbildung des ganz überwiegenden Teiles unserer höheren Verwaltungsbeamten in Reich, Ländern, Kommunal- und anderen öffentlichen Verbänden ist — ausgenommen sind im wesentlichen nur die jährlich etwa 75 preußischen Regierungsreferendare, die das Regierungsassessorexamen bestehen —, und ebenso auch die gegenwärtige Ausbildung unserer Volkswirte wird allgemein als nicht befriedigend empfunden. Richter und Anwälte werden zu einseitig im zivil- und strafrechtlichen Denken erzogen; es fehlt ihnen die nötige Einfühlung in das öffentliche Recht, insbes. in das Verwaltungsrecht mit seinem ganz verschieden eingestellten Gedankengange; noch fremder sind ihnen der Regel nach die Grundbegriffe und Grundtatsachen der Wirtschaft. Die aus der Justiz entstammenden höheren Verwaltungsbeamten leiden an demselben Mangel; bei ihrem Übertritt in die Verwaltung gehen zum mindesten kostbare Jahre verloren, bis sie sich in das verwaltungsrechtliche Denken eingewöhnt haben; bei den preußischen Regierungsassessoren ist dies infolge ihrer praktischen Referendartätigkeit bei Verwaltungsbehörden besser; aber auch ihnen fehlen die notwendigen nationalökonomischen Grundlagen. Unsere akademischen Volkswirte entbehren einmal nach dem theoretischen Universitätsstudium einer geordneten praktischen „Referendarzeit“ und vor allem auch einer genügenden zivil- und öffentlich-rechtlichen theoretischen und praktischen Durchbildung. Diese Mängel sind seit Jahren klar erkannt; man hat amtlich und außeramtlich über Verbesserungsvorschläge debattiert und beraten; geschehen ist aber etwas wirklich Durchgreifendes noch nicht. Es ist deshalb außerordentlich zu begrüßen, daß zehn Männer, deren Namen in unserem öffentlichen Leben von hohem Klang sind, sich zusammengetan haben und in der vorliegenden Schrift einen ebenso klaren und bestimmten wie einfachen und durchgreifenden Reformvorschlag machen.

In erster Linie wird die Forderung aufgestellt, daß die Vorbildung unserer Juristen, Verwaltungsbeamten und Volkswirte auf einheitlicher Grundlage aufgebaut sein muß — und zwar nicht nur um dem jungen Studenten und späteren „Staatsreferendar“ und „Staatsassessor“ für seine spätere Lebenslaufbahn alle drei Betätigungsmöglichkeiten, je nach innerer Neigung und Veranlagung, die oft erst später hervortreten, und nach den tatsächlichen Unterkunftsmöglichkeiten in einem der drei Berufe offen zu halten, sondern vor allem auch um deswillen, weil es im dringenden allgemeinen Interesse liegt, daß Juristen, Verwaltungsbeamte und Volkswirte nicht so einseitig wie bisher ausgebildet werden, sondern einen klaren Überblick auch über die eng verwandten Nachbargebiete haben, ohne deren Kenntnis sie auf ihrem eigenen Tätigkeitsgebiete nichts Befriedigendes leisten können. Ein einheitlicher Ausbildungsgang für alle drei Berufe läßt sich aber nur ermöglichen, wenn sowohl im theoretischen Universitätsstudium wie in der praktischen Referendarzeit eine erhebliche Einschränkung des rein juristischen, zivil- und strafrechtlichen Arbeitsstoffes zugunsten der verwaltungsrechtlichen und wirtschaftlichen Fächer erfolgt. Der gegenwärtig beim Referendarexamen unternommene Versuch, die Vorbildung der Juristen dadurch zu verbessern, daß man zu den unverändert gebliebenen Forderungen an rein juristischem Examenswissen einfach noch eine Portion verwaltungsrechtlicher und nationalökonomischer Anforderungen hinzusetzt, ist völlig verfehlt; dem Examenkandidaten wird damit Unmögliches zugemutet; tat-

sächlich bleiben Zivil- und Strafrecht das ausschlaggebende, das Denken der späteren Assessoren entscheidend determinierende Moment; Verwaltungsrecht und Wirtschaft bleiben ein mehr oder weniger dekorativer Anhang, der für den künftigen öffentlichen Verwaltungsbeamten oder in die Privatwirtschaft übergehenden Volkswirt im Durchschnittsfalle — und mit diesem muß man als Regel rechnen — nicht genügt. In der Schrift wird demgemäß ein Studienplan aufgestellt, der unter erheblicher Einschränkung der rein juristischen, insbes. der rechtsgeschichtlichen Vorlesungen eine ausgiebige Berücksichtigung des Verwaltungsrechtes und der Volkswirtschaft aufweist. Nach so gestaltetem achtemestrigen Studium soll dann das „Staatsreferendar“-Examen, und nach einer zweieinhalbjährigen praktischen Ausbildung bei Richtern, Verwaltungsbehörden und Wirtschaftsorganisationen das „Staatsassessor“-Examen folgen. Der Staatsassessor soll dann die gesetzlich anerkannte Qualifikation für alle drei Berufe haben. Bei den Vorschlägen für die Ausgestaltung beider Examen ist von besonderer Wichtigkeit, daß den Kandidaten die Angabe eines Hauptfaches — Justiz, Verwaltungsrecht oder Volkswirtschaft — freigestellt sein soll, in dem sie dann besonders eingehend geprüft werden und — neben einer Normalbildung in den anderen Fächern — vertiefte Kenntnisse nachzuweisen haben. Gerade diese Idee, die an ähnliche Grundsätze beim staatlichen Examen für die höheren Lehrer anknüpft, ist für besonders glücklich zu halten; sie gibt einerseits die Möglichkeit, daß jeder sich in der Richtung besonders gründlich ausbildet, in der er sich seinen künftigen Beruf — ob Richter und Anwalt, oder Verwaltungsbeamter oder Volkswirt — gewählt hat, und sie gewährleistet andererseits die grundsätzliche Einheitlichkeit des Vorbildungsganges der drei sachlich eng verwandten Berufe.

Es wäre dringend zu wünschen, daß die Justiz ihren bisherigen Widerstand gegen eine derartige Regelung der Vorbildung auch der Richter und Anwälte aufgibt; den Vorwürfen über „Weltfremdheit“ unserer künftigen Juristen würde damit wirksam begegnet werden. Wäre die Justiz hierzu nicht bereit, so müßte — im unabweisbaren Interesse der Verwaltung und der Wirtschaft — an eine Trennung des Ausbildungsganges der künftigen Beamten und Volkswirte bereits im Studium sowie im Referendar- und Assessorexamen herangetreten werden, was aus den oben angeführten Gründen sehr bedauerlich sein würde. Jedem, dem diese für unsere künftige Entwicklung hochbedeutsame Frage am Herzen liegt, sei das Studium der vorliegenden Schrift warm empfohlen.

## III.

Wird der „Staatsreferendar“ und der „Staatsassessor“ ein geeigneter Richter und Rechtsanwalt?

Von Präsident des Juristischen Landesprüfungsamts i. R. Steuber, Berlin-Zehlendorf.

Eine Anzahl von Männern, die durch Beruf, wissenschaftliche Geltung und öffentliches Wirken für die selbst gestellte Aufgabe vorzugsweise befähigt und zum Zwecke ihrer Lösung zusammengetreten sind, haben in einer Schrift eine Sammlung von Vorträgen programmatischer Art für die rechts-, staats-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche akademische Vorbildung und praktische Ausbildung der — nicht technischen — Beamten des höheren Dienstes im Reich, in den Ländern, in den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften vorgelegt; sie wollen auf dem Wege einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Bestimmungen einen einheitlichen Typ für den künftigen Richter und Rechtsanwalt, Verwaltungs- und öffentlichen Wirtschaftsbeamten schaffen und auf diesem gemeinsamen Unterbau die Vor- und Ausbildung für die verschiedenen Berufe nur im Ausbau differenzieren; sie nennen den Berufsanwärter nach der Ablegung der ersten, die akademische Vorbildung abschließenden Prüfung „Staatsreferendar“ und nach Ablegung der zweiten, die praktische Ausbildung abschließenden Prüfung „Staatsassessor“.

Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich mit den Vorschlägen nur insoweit, als diese die Vorbildung und die Ausbildung zum Richter (Rechtsanwalt) betreffen und versuchen die Frage zu beantworten, ob der von den Verfasser gezeigte Weg an das Ziel der Heranbildung eines möglichst tüchtigen Richter- und Anwaltsstandes näher heranführt.



Die Verfasser gehen von dem gegenwärtigen Stande aus, beanstanden als Hauptmängel der Richter Weltfremdheit und unzulängliche Erfassung des Staatsgedankens und machen für diese Schwächen in Preußen an erster Stelle die geltenden Ausbildungsvorschriften verantwortlich.

Daß der Vorwurf der Weltfremdheit gegen manches Urteil, besonders der Gerichte erster Instanz, erhoben werden kann, muß bei objektivem Urteil zugestanden werden; bei manchem Urteil begnügt sich der Richter damit, den Tatbestand — auch durch künstliche, gezwungene Auslegung — auf eine juristische Formel zu bringen; er unterläßt es, dem wirtschaftlichen und soziologischen Zusammenhang des Einzelfalls mit der Allgemeinheit, mit den Erscheinungen des täglichen Lebens nachzugehen und zu prüfen, ob die Wirkungen seiner Entscheidung dem wirtschaftlichen Bedürfnisse der Parteien und des Verkehrs entsprechen; er begnügt sich damit, die Entscheidung auf debuktivem Wege zu finden und hält es nicht für nötig, ihre Richtigkeit auf induktivem Wege nachzuprüfen. Dieser Mangel beeinträchtigt schwer das Vertrauen zum Richter und sein Ansehen; wer das Richteramt liebt und den Richterstand schätzt, wird es bitter empfinden, wenn er — leider nur zu oft — aus den Kreisen des gebildeten, auch des juristisch gebildeten Publikums hören muß: man vergleiche sich lieber oder gebe eher nach, als daß man ein auch für unzweifelhaft gehaltenes Recht dem stets unsicheren Schicksale eines Prozesses unterwerfe. — Sicherlich wird es der Weltfremdheit in diesem Sinne entgegenwirken, wenn von den Verfassern nach einem sorgfältig ausgearbeiteten Plane auch für den Richter und Rechtsanwalt ein gründliches Studium der Sozialökonomik vorgeesehen ist, das ihm „die Erziehung zum wirtschaftlichen und sozialen Denken und die Kenntnis der wirtschaftlichen Gesetze und Tatsachen übermitteln soll“. Aber damit allein ist nicht geholfen; der Hebel muß noch an anderer Stelle, bei der Ausgestaltung des juristischen Studiums, und zwar in dessen erstem Abschnitte angefaßt werden. Die Mitglieder der juristischen Fakultäten sind regelmäßig bedeutende Gelehrte, gründliche, das Recht belebende Forscher und überwiegend erzieherisch begabte Lehrer; aber sie sind fast ausnahmslos Fachgelehrte, Spezialisten; von einem solchen Gelehrten kann nicht erwartet, es kann ihm kaum zugemutet werden, lange und gern bei dem elementaren Rechtsunterricht zu verweilen; es drängt ihn, den Schüler alsbald in die feineren Gedankengänge des Rechts einzuführen; schon in den Anfängerübungen werden den Studierenden Tatbestände zur Lösung aufgegeben, die außergewöhnlich verwickelt, bisweilen absichtlich doppelsinnig formuliert sind und in einer Arbeit mehrere Probleme vereinigen; natürlich setzt nun gerade der tüchtigste Student mit heiligem Bemühen seine noch unvollkommene Kraft an die Lösung; er sucht zuerst nach den Schwierigkeiten, schließlich schafft er sich solche, auch wo sie nicht vorhanden sind; kurz, er wird erzogen, jeden, auch den einfachen Rechtsfall als Problem aufzufassen und mit rechtswissenschaftlich verbildetem Blicke zu sehen. Es ist mir bekannt, daß der tüchtigste Rechtslehrer warnend auf diesen Fehler hinweist; aber es fehlt an der systematischen Einführung in die einfachen Rechtsformen und Rechtsnormen. Diese Neigung, überall dem Laien verschlossene Feinheiten zu suchen und zu finden, nimmt der Studierende als Referendar in den Vorbereitungsdiens, als Gerichtsassessor in die Praxis mit; er sieht den Wald vor Bäumen nicht, er wird „weltfremd“. — Ob nicht der Rechtsfremdheit schon an dieser ihrer ersten (nicht einzigen) Quelle entgegenzuwirken sein möchte, ist mindestens der Erwägung wert; in Betracht käme die Einrichtung von Elementarrechtsschulen, die an der Universität von tüchtigen jüngeren Richtern und Rechtsanwälten (nicht von praktisch ungelübten Fakultätsassistenten) zu leiten, von den Universitätsprofessoren aufmerksam zu überwachen wären; der Unterricht wäre etwa so zu denken, daß das BGB. im Anschluß an sein System in einem zweifemestrigen Lehrgange zwanglos durchgesprochen, daß jedesmal der zu besprechende Abschnitt vorher den Studierenden für häusliches Studium bezeichnet und dann an der Hand eines Lehrmittels, wie die noch heute unüberwundene „Jurisprudenz des täglichen Lebens“ von Thering, durch Frage und Antwort erläutert würde. —

Vorbehaltlos ist der Forderung der Verfasser der Denkschrift zuzustimmen, daß dem heutigen Richter der Staatsgedanke nicht nur durch die genaue Kenntnis der Vorschriften

des öffentlichen Rechts, sondern durch das eindringende Verständnis für ihren Sinn, Zweck und Zusammenhang näher gebracht werden muß; der Richter muß stets von dem Bewußtsein geleitet werden, daß die Rechtspflege nur ein Teil der Staatsverwaltung im weiteren Sinne ist, daß die Gerichte nicht das Recht verwirklichende starre Maschinen für sich allein, sondern als lebendige Organe mit den anderen Organen zum Staatswohl zusammenwirken müssen. — Von der Erkenntnis dieser Bedeutung des öffentlichen Rechts ausgehend, sind seine Disziplinen von der preuß. Justizverwaltung durch die Ausbildungsordnung vom 11. Aug. 1923 aus dem Schatten in das Licht gezogen und vollwertig neben die Disziplinen des bürgerlichen Rechts gestellt worden; und gegenüber den zahlreichen gegen die Ausbildungsordnung erhobenen Angriffen darf an dieser Stelle nachdrücklich auf die von den Gegnern stets übergangene Tatsache hingewiesen werden, daß nach den übereinstimmenden Urteilen der Vorsitzenden der Prüfungsämter bei den DLG. die Studierenden dem öffentlichen Recht seit Geltung der Ausbildungsordnung ein ungleich größeres Interesse entgegenbringen und durchweg bessere Leistungen aufweisen: das ist doch mindestens der Anfang zur Besserung auf diesem Gebiete, und zwar als Folge der Ausbildungsordnung.

Für das Endziel der organischen Verbindung und gegenseitigen Durchdringung von bürgerlichem Recht, öffentlichem Recht und Volkswirtschaftslehre wird nun von den Verfassern folgender Plan entwickelt: Die Gesamtdauer der Berufsausbildung der Richter (Rechtsanwälte), der Verwaltungsbeamten und der öffentlichen Wirtschaftsbeamten wird, wie bisher, auf 6 Jahre bestimmt; diese Zeit wird mit  $3\frac{1}{2}$  Jahren auf die akademische Vorbildung und mit  $2\frac{1}{2}$  Jahren auf die praktische Ausbildung verteilt. Für die Vorbildung wird ein Studienplan aufgestellt, der eine gleichmäßige Unterrichtung der drei Gruppen im bürgerlichen Recht unter Hinzunahme des Strafrechts und der Prozeßrechte, im öffentlichen Recht und in der Sozialökonomik vorsieht und daneben den Angehörigen jeder Gruppe je die ergänzende Beschäftigung mit der zu diesen Hauptgebieten gehörigen Einzelgebieten zur Pflicht macht. — Die darauf folgende Ausbildung wird zunächst wiederum für die drei Anwärtergruppen gleichmäßig dahin geordnet, daß diese etwa 10 Monate dem Amtsgericht und dem Landgericht (Zivilkammer), 3—4 Monate einem Rechtsanwalt, 4 Monate einer Behörde der allgemeinen Staatsverwaltung oder kommunaler Selbstverwaltung und 5 Monate einer öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsvertretung zur Beschäftigung überwiesen werden; die dann noch verbleibenden 7—8 Monate sollen von den Justizjuristen — nur mit diesen beschäftigen wir uns hier — der weiteren Tätigkeit in der Justiz vorbehalten bleiben. — Die Vorbildung wird durch die Prüfung für den „Staatsreferendar“, die Ausbildung durch die Prüfung für den „Staatsassessor“ abgeschlossen. — Den Staatsreferendaren soll nach Möglichkeit die Gelegenheit zu einem Nachstudium gewährt werden; der Staatsassessor soll von der Staatsbehörde, die ihn für die planmäßige Anstellung angenommen hat, noch während eines „Praktikantenjahres“ unter Gewährung ausreichender Bezüge in einer Stellung beschäftigt werden, die ihm neben der Erledigung von Amtsgeschäften Gelegenheit zur praktischen und theoretischen Weiterbildung in seinem Sonderfach — für den Justizjuristen also in den Geschäften der Gerichte oder eines Rechtsanwalts — bietet. — Endlich wird gefordert, daß auch für die planmäßig angestellten Beamten durch den Ausbau der schon bestehenden, bewährten Einrichtungen für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung die Gelegenheit zur Weiterbildung in ergiebigerem Ausmaße geschaffen würde. — Zur Unterstützung begabter Minderbemittelter sollen staatliche Mittel in vermehrten Beträgen bereit gestellt werden.

Diesen Grundzügen kann im allgemeinen zugestimmt, im einzelnen müssen ihnen, soweit die Heranbildung der Richter (Rechtsanwälte) in Betracht kommt, nicht leicht wiegende Bedenken entgegengehalten werden. —

Diese Bedenken treffen zunächst die Verteilung der vorgesehenen Gesamtzeit von 6 Jahren mit  $3\frac{1}{2}$  Jahren auf die akademische Vorbildung und mit  $2\frac{1}{2}$  Jahren auf die praktische Vorbildung. Eine Verlängerung der Gesamtzeit ist aus wirtschaftlichen Gründen kaum tragbar; wenn jemals, hat gegenwärtig das deutsche Volk alle Veranlassung, in allen

berufen die Arbeitskräfte möglichst bald nutzbar zu machen. Aber auch dabon abgesehen, darf die im deutschen Volke mehr als bei anderen Völkern vorhandene Neigung, den Wert des theoretischen Studiums über den Wert der praktischen Übung zu stellen, nicht, wie die Verfasser wollen, noch unterstützt werden; gerade die Justizjuristen, deren Weltfremdheit beklagt wird, können gar nicht früh genug, in das praktische Leben hineingestellt, zur Mitarbeit bei der Lösung praktischer Aufgaben herangezogen werden. Wenn der Vorbereitungsdiens der zum Justizdienst entschlossenen Staatsreferendare, verglichen mit dem gegenwärtigen Vorbereitungsdiens um sechs Monate (=  $\frac{1}{6}$ ) gekürzt und von der gekürzten Zeit ein Abschnitt von noch 9 Monaten der ausschließlichen Beschäftigung bei Behörden der Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen Wirtschaft zugewiesen werden soll, so scheint dies mehr ein Mittel zur Förderung, als der Bekämpfung der Weltfremdheit.

Das wird anscheinend auch von den Verfassern, wenn sie ein Praktikantenjahr empfehlen, nicht verkannt werden; sie werden aber zur Verlängerung der Studienzzeit auf 7 Semester und demgemäß zur Verkürzung des Vorbereitungsdiens auf 5 Halbjahre zwangsläufig durch die von ihnen aufgestellten Studienpläne hingeführt; denn ein Blick auf diese beweist, daß der in ihnen angehäufte Unterrichtsstoff in weniger als 7 Semestern nicht bewältigt werden kann. Der Blick auf Art und Umfang dieses Unterrichtsstoffes dürfte aber auch — das sei hier hervorgehoben — den Beweis erbringen, wie wenig der von den Verfassern und von anderen gegen die preuß. Justizverwaltung erhobene Vorwurf begründet ist, die jetzt geltende Ausbildungsordnung habe den Unterrichtsstoff un-erträglich vermehrt, neue Forderungen unorganisch auf-gepfropft, ohne die alten hinreichend abzubauen und mit den neuen zu verbinden. Die Ausbildungsordnung hält sich streng in dem alten Rahmen des § 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst v. 6. Mai 1869 und vermehrt in keiner Weise die in der Prüfungsordnung v. 17. Juni 1913 vorgeesehenen Unterrichts- und Prüfungsgegenstände; sie stimmt nur die letzteren dem Bedürfnisse der neuen Zeit entsprechend anders ab; sie drängt die Rechtsgeschichte und das Recht der Prozesse zurück und stellt das öffentliche Recht und die Volkswirtschaftslehre in den Vordergrund; wenn sich diese auf organische Fortbildung des Studien- und Prüfungswezens gerichtete Absicht nicht voll ausgewirkt hat, so ist dies auf den aktiven und passiven Widerstand der Fakultäten zurückzuführen, die die Reingung vermissen lassen, die Studienpläne, wie in der Ausbildungsordnung vorausgesetzt ist, umzubauen; einstimmig haben die Romanisten über die Einschränkung der Vorlesungen über römisches Recht und die Zivilprozessualisten über die Zurücksetzung ihres Fachs Klage geführt.

Ob die Verfasser bei Durchführung des von ihnen aufgestellten Studienplanes ähnlichen Widerständen begegnen würden, kann hier dahingestellt bleiben; gegen die in dem Studienpläne der Verfasser vorgesehene Zurückdrängung des bürgerlichen Rechtes muß von jedem Widerspruch erhoben werden, der das Interesse an der Heranbildung tüchtiger Richter und Rechtsanwältel wahrzunehmen berufen ist. Der genannte Studienplan sieht als die drei Gruppen der Richter, Verwaltungsbeamten und Volkswirte gemeinsame Grundlage für 7 Semester Vorlesungen nur zusammen 139 Wochenstunden vor; diese sind mit 55 Stunden (48 Stunden bürgerliches Recht, Zivilprozeß und Rechtsgeschichte, 7 Stunden Strafrecht und Strafprozeß) auf die vorzugsweise den Justizjuristen beschäftigenden Fächer, mit 37 Stunden auf das öffentliche Recht, mit 47 Stunden auf Sozialökonomie aufgeteilt; da hierdurch die Zeit des Studierenden nicht voll ausgefüllt ist, können für jedes Studiensemester etwa noch 5 Stunden angelegt werden, die nach Absicht der Verfasser der Studierende, der sich zum Justizjuristen bestimmt hat, der Beschäftigung mit Einzelgebieten seines Fachs zu widmen hätte, wenn er nicht — was für seine Allgemeinbildung dringend zu wünschen ist — nicht noch einen Teil dieser Stunden allgemeinerwissenschaftlichen Studien zuwenden will; dies ergibt, daß auf die Beschäftigung mit dem für den Justizjuristen vorzugsweise bestimmten Unterrichtsstoffe in 7 Semestern durchschnittlich je 12 Wochenstunden entfallen: es kann nicht erwartet werden, daß mit einem auf dieses Maß beschränkten Unterricht die Universität die schon ihr obliegende Aufgabe erfüllen kann, den Studierenden zum

juristischen Denken, zur Auflösung eines Tatbestandes in seine juristischen Elemente und zum Aufbau einer Entscheidung aus diesen Elementen zu erziehen. Zur juristischen Schulung in diesem Sinne reicht eben die Einführung in die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes nicht aus, unerlässlich ist die eindringende Beschäftigung mit den Einzelgebieten und mit der Frage, wie sich diese Grundsätze auf den verschiedenen Einzelgebieten verschieden auswirken. Das dargelegte Bedenken verstärkt sich noch durch die Betrachtung, daß eine solche nur unvollkommene Schulung wegen der Verkürzung des Vorbereitungsdiens nicht in dem Maße wie bisher durch praktische Übung ergänzt werden kann.

Was die Verfasser über die Staatsreferendarprüfung im allgemeinen sagen, verdient vorbehaltlose Zustimmung, weicht aber von den in Preußen geltenden Vorschriften in den Grundsätzen nur wenig ab; insbes. sind Prüfungszweck und Prüfungsanforderungen kaum anders umschrieben, als dies in dem — richtig verstandenen — § 15 der Ausbildungsordnung geschieht; denn wenn dort der Prüfungsstoff nach seiner Bedeutung in Haupt- und Nebenfächer gegliedert, wenn bestimmt wird, daß dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden soll, sich nicht nur über seine Rechtskenntnisse, sondern auch über die Befähigung zu ihrer Anwendung auszuweisen, wenn von dem Prüfling die Übersicht über die inneren Zusammenhänge des Privatrechts und des öffentlichen Rechtes und das Verständnis für die Zweckbestimmungen des Rechtes verlangt wird, wenn Fragen über nebensächliche Einzelheiten untersagt und Fragen aus den Sondergebieten auf die Grundzüge beschränkt werden, so erweist sich schon damit der von den Verfassern referierte Vorwurf als ungerecht, daß die Ausbildungsordnung die früheren Prüfungsanforderungen erweiterere, ohne grundsätzlich Reformen in der Darbietung der Qualität und des Quantum des Stoffes zu schaffen; wenn es richtig wäre, daß zur Zeit warenhausartig viele Einzelgebiete in den kurzen Zeitraum der zweitägigen mündlichen Prüfung zusammengebrängt werden, so wäre der Grund dafür nicht in der vorgeschriebenen Methode, sondern in deren unrichtigen, durch die Zeit und die Übung zu bessernden Anwendung zu suchen. — In Preußen ist die erste juristische Prüfung nicht als eine den Abschluß des Universitätsstudiums bestätigende, sondern als eine die Reife für die Aufnahme in das Staatsamt feststellende Prüfung gestellt; die Prüfungsämter sind bei den OLG. eingerichtet und — unbeschadet ihrer Unabhängigkeit — der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten unterstellt; der Vorsitzende, ein Senatspräsident, gibt bei den Entscheidungen im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag. Es scheint, als wenn die Verfasser der Denkschrift von dieser Einrichtung abweichen wollen, wenn sie verlangen: „Die Prüfungskommissionen sind im engsten räumlichen und sachlichen Zusammenhange mit den Universitäten einzurichten“; — zu einer Umstellung in diesem Sinne und zur Abweichung von ihrer bewährten Tradition wird sich voraussichtlich die preussische Justizverwaltung nur schwer entschließen<sup>1)</sup>.

Die sonstigen Angaben der Denkschrift über die Einrichtung der Staatsreferendarprüfung sind mehr technischer Art und deshalb nur von untergeordneter Bedeutung; dahin gehört die Frage, ob die große häusliche Arbeit beizubehalten oder durch vermehrte Klausurarbeit ersetzt werden soll; die Ausbildungsordnung erblickt in der mündlichen Prüfung das Kernstück der Prüfung, hält die häusliche Arbeit trotz der wohl nur selten begründeten Zweifel an der Selbständigkeit der Arbeit des Prüflings für ein wohl geeignetes Prüfungsmittel und sieht in den Klausurarbeiten ein nur ergänzendes und diese Selbständigkeit kontrollierendes Prüfungsmittel; denn bei den Klausurarbeiten ist regelmäßig die Leistungsfähigkeit des Prüflings durch die begleitenden Umstände und die dadurch begründete geistige Verfassung stark beeinträchtigt. — Ob die mündliche Prüfung auf zwei Tage und auf zwei verschieden zusammengesetzte Kommissionen zu verteilen ist, betrifft schließlich auch nur einen Nebenpunkt, dessen Erörterung nicht die

<sup>1)</sup> Dabei könnte sich die preuß. Justizverwaltung auf einen immerhin beizubehaltenden geschichtlichen Vorgang berufen: im Juni 1848 hat das Eisenacher Studentenparlament neben anderen freiheitlichen Forderungen auch die Forderung erhoben und in eine der Nationalversammlung zu überreichende Denkschrift aufgenommen, daß die Prüfungen vor einer von der Universität unabhängigen Behörde abzulegen seien, in der auch praktisch bewährte Männer sitzen sollten.

Aufregung wert ist, die auf den Widerspruch gegen die zweitägige Prüfung in Preußen verwendet wird; Preußen hat sich zu dieser Einrichtung entschlossen, um zu verhindern, daß, wie früher, in der mündlichen Prüfung das öffentliche Recht durch das bürgerliche Recht vermöge dessen Übergewichts im Umfange und in der ihm von der Mehrzahl der Prüfer beigelegten Bedeutung erdrückt und besonders bei der Schlußbewertung in schädlicher Weise unterschätzt wird; ob dieser Mißstand bei der auf fünf Stunden an einem Tage beschränkten mündlichen Prüfung, wie die Denkschrift sie vorzieht, durch andere Mittel vermieden werden kann, muß nach den trüben Erfahrungen einer früheren Zeit bezweifelt werden.

Die Vorschläge der Denkschrift über die Ausbildung der Staatsreferendare nach der Ablegung der ersten Prüfung verdienen vorbehaltlose Zustimmung hinsichtlich der grundlegenden Änderung, daß künftig ein Teil des Vorbereitungsdienstes der Beschäftigung bei Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung oder kommunalen Selbstverwaltung und ein anderer Teil der Beschäftigung bei einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung zugewiesen werden soll. In der Tat erscheint eine solche Maßnahme geeignet, den Mängeln der Weltfremdheit und der unzulänglichen Erfassung des Staatsgedankens bei den Justizjuristen entgegenzuwirken; vielleicht kann auch erwartet werden, daß der Staatsreferendar auf diesem Wege seine Entscheidungsfreiheit und Entscheidungsfähigkeit stärken wird, ein Fortschritt, der einen günstigen Einfluß auf die Beschleunigung des jetzt oft ohne bösen Willen, aber ungeschicklich verzögerten, zu bürokratisch gehandhabten gerichtlichen Verfahrens nicht verfehlen wird. Die Vorschläge der Denkschrift erscheinen auch durchführbar, freilich unter der für die Heranbildung brauchbarer Justizjuristen unerläßlichen Voraussetzung, daß die dreijährige Dauer des Vorbereitungsdienstes beibehalten wird; von der vielleicht wünschenswerten Erhöhung auf  $3\frac{1}{2}$  Jahre kann abgesehen werden, wenn mit Strenge darauf gehalten wird, daß die für die Ausbildung in den Einzelabschnitten vorgeschriebenen Zeiträume als Mindestfristen behandelt und von der ausbildenden Stelle nach Bedarf verlängert werden. Dem Gedanken, für die Beschäftigung bei den Gerichten und bei einem Rechtsanwalt durch Verkürzung der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung Zeit zu gewinnen, kann nicht das Wort geredet werden: eine Verkürzung auf weniger als die in der Denkschrift vorgesehenen 9 Monate würde diese Beschäftigung mit Verwaltung und Wirtschaft auf eine volontärartige, an der Oberfläche hastende und deshalb ziemlich wertlose Beschäftigung herabdrücken, eine Erfahrung, die in einem anderen Lande des Deutschen Reiches mit einer solchen Beschäftigung von nur 6 Monaten bereits gemacht ist. Unannehmbar im Interesse der Heranbildung von Richtern und Rechtsanwälten, die unter Geltung des auf das Höchste entwickelten und auf das Feinste verästelten Systems des deutschen Privatrechts ihren Berufsaufgaben gerecht werden sollen, ist der Vorschlag der Denkschrift, den Vorbereitungsdienst der zu Justizjuristen bestimmten Staatsreferendare auf (30 - 9 =) 21 Monate zu beschränken; das beweisen unwiderrleglich die Ergebnisse der großen Staatsprüfung in Preußen, deren Anforderungen vielleicht hinsichtlich der Kenntnisse von Einzelheiten und auf Einzelgebieten, nicht aber hinsichtlich der Beherrschung der Grundlagen des Privatrechts herabgesetzt werden können. Anscheinend im Empfinden für diese Schwächen der Vorschläge der Denkschrift empfehlen deren Verfasser zwei Hilfsmittel, einerseits die Begünstigung eines von dem Staats-

referendar aus eigenem Entschlusse zu betreibenden Nachstudiums, andererseits die Einführung eines hinter der zweiten Prüfung liegenden Praktikantenjahres der Staatsassessoren. Von diesen Hilfsmitteln erscheint das Nachstudium sicherlich nützlich; es kann indessen, wenn nicht die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert werden soll, nur gleichzeitig mit und neben der sonst vorgeesehenen Beschäftigung bei einer Behörde der Justiz, der Verwaltung oder öffentlichen Wirtschaft auf einer Universität oder Hochschule betrieben werden; dann ist es aber auf die ganz geringe Zahl von Staatsreferendaren beschränkt, die bei den am Sitze einer Universität oder Hochschule befindlichen Stellen der Justiz, der Verwaltung oder der Wirtschaft tätig sind. — Und von dem Praktikantenjahre kann bei der Verschiedenheit der Verhältnisse — jedenfalls für die Justizjuristen — nicht der Erfolg erwartet werden, der etwa für den Studienassessor oder für den Mediziner nach vorliegenden Erfahrungen eintritt. Selbst wenn die Justizverwaltung, was nach der Gerichtsverfassung schwierig ist, Stellen mit einem geeigneten Geschäftskreise schaffen wollte, würde nur eine Beschäftigung in Frage kommen, die einerseits dem Praktikanten eine nur beschränkte Verantwortung auferlegen und andererseits ihn doch nur einer lockeren Überwachung unterstellen könnte: damit würden der Praktikantentätigkeit die Voraussetzungen entzogen, die den Erfolg einer ergiebigen Weiterbildung gewährleisten.

Die Staatsassessorprüfung ist in dem Vorschlage der Denkschrift nach dem Muster der großen Staatsprüfung in Preußen gestaltet und nur insoweit abgeändert, als dies infolge der Vereinheitlichung der Ausbildung für Justizjuristen, Verwaltungsjuristen und Volkswirte erforderlich ist. Gegen diese Gestaltung sind Bedenken weder im ganzen noch im einzelnen zu erheben. Es fällt nur auf, daß die Verteilung des Prüfungsstoffes auf zwei Tage und zwei anscheinend verschiedene besetzte Kommissionen bei der zweiten Prüfung empfohlen, bei der ersten Prüfung ohne nähere Begründung abgelehnt wird. —

Wenn schließlich auch Personen, die nach Ablegung der ersten Prüfung den Weg ihrer Ausbildung in sehr erheblicher, ja völliger Abweichung von den normalen Ausbildungsvorschriften in einer die Dauer der normalen Ausbildung mindestens erreichenden Zeit zurückgelegt haben, zwar nicht der Anspruch beigelegt, aber doch durch eine Entschließung der für die große Staatsprüfung eingesetzten Kommission die Möglichkeit, diese Prüfung abzulegen, eröffnet werden soll, so kann diesem Vorschlage kein logisch begründeter Widerspruch entgegengesetzt werden; es ist eigentlich nur das Ergebnis der besonderen geschichtlichen Entwicklung in Deutschland, daß der Zugang zur Ausbildung zum „Volljuristen“ nur auf dem Wege des Durchganges durch staatliche Behörden erreichbar ist.

Zusammenfassend kann die Denkschrift „Staatsreferendar und Staatsassessor“ jedenfalls als ein wertvoller Beitrag zur Lösung der gegenwärtig besonders drängenden Frage der Ausbildung der Richter (Rechtsanwälte), Verwaltungsbeamten und Volkswirte begrüßt werden, unbeschadet der Bedenken, die gegen die von den Verfassern vorgezeichneten Linien für die Vorbildung und die Ausbildung der Justizjuristen erhoben werden mußten; die Vorschläge stellen einen Rahmen auf, innerhalb dessen bei der Gemeinsamkeit des Zieltes der Streit der Meinungen über die Mittel entgegenkommend fortgesetzt und einer allen Interessen gerecht werdenden Einigung entgegengeführt werden kann.

## 2. Länder.

### Preußen.

#### Ausbildung und Prüfung der höheren Verwaltungsbeamten.

##### Ein Nachtrag.

Von Staatssekretär i. e. R. Dr. Meister, Präsident der Prüfungskommission für die höheren Verwaltungsbeamten, Berlin.

Es hat den Anschein, daß neue Wege eingeschlagen werden sollen. Der allgemein bekannt gewordene Erlaß der preussischen Herren Minister des Innern und der Finanzen v. 10. Jan. 1927 ersucht die Regierungspräsidenten, im Hin-

blick auf die in Kürze erfolgende Herausgabe neuer Bestimmungen über die Übernahme von Gerichtsreferendaren in den Vorbereitungsdienst der Regierungen von der Annahme von Bewerbern abzugehen. Die verhältnismäßig eingeschränkte Tätigkeit, die die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte i. J. 1927 ausgeübt hat, ist indes auf diese Anordnung nicht zurückzuführen. Vielmehr wird sich die Zurückweisung der Anwärter im Hinblick auf die  $2\frac{1}{2}$  jährige Dauer des Vorbereitungsdienstes erst im Verlaufe der Jahre 1929 und 1930 geltend machen. 1927 haben sich nur 35 Regierungsreferendare der Großen Staatsprüfung unter-

zogen, die geringe Anzahl ist mehr zufälliger Art, 31 Referendare haben die Prüfung bestanden. Die Zahl der 1928 zur Prüfung gelangenden Regierungsreferendare wird sich schätzungsweise auf 98, also auf beinahe das Dreifache belaufen. Zur Zeit sind bei den Regierungen noch 154 Referendare beschäftigt, so daß die Prüfungskommission jedenfalls noch über das Jahr 1928 hinaus in voller Tätigkeit sein wird.

Die Neuregelung ist bisher nicht erfolgt; es ist wohl aber mit Bestimmtheit anzunehmen, daß den Herren Ministern eine Zusammenlegung der Ausbildungsgänge für Juristen und Verwaltungsbeamte vorgeschwebt hat, wie sie einer Entschließung des Landtages vom Jahre 1925 entsprechen würde. Ich habe bereits früher dargelegt, daß diese Gleichstellung der Verschiedenheit der an beide Berufe zu stellenden Anforderungen nicht gerecht werden würde, und daß eine Reform nach meiner Auffassung in der umgekehrten Richtung gehen müsse, nämlich in der einer weiteren Loslösung der Verwaltungsbeamten von der juristischen Vorbildung. Die im Prüfungsjahre 1927 gesammelten Erfahrungen haben mich in dieser Auffassung nicht beirrt. Die in ihrem Werte für den Verwaltungsbeamten niemals verkannte juristische Schulung wird durch den gemeinsamen Studiengang vorbereitet und in der Praxis des Vorbereitungsdienstes gefördert, auch wenn dieser sich nicht bei den Gerichtsbehörden vollzieht. Im besonderen Maße gilt dies von der Beschäftigung bei den Verwaltungsgerichten, Kreisaußschuß und Bezirksaußschuß. Für letztere sind im Ausbildungsplan 5 Monate vorgesehen. Die Sondererfordernisse des Vorbereitungsdienstes machen sich daneben mit solcher Macht geltend, daß an ihrer Erfüllung keine Zeit gespart werden darf. 30 Monate sind nicht zu viel, sondern zu wenig. Selbst ein Zeitraum von 42 Monaten — also 4 Jahre Vorbereitung unter Einrechnung der sechsmonatigen Gerichtszeit — wird nur gerade ausreichen, um den jungen Verwaltungsbeamten den an Vielseitigkeit und Tiefe täglich wachsenden Aufgaben der Verwaltung genügend nahezubringen. Sollen wir Experimente machen, trotzdem es sich bei den Verwaltungsbeamten der öffentlichen Korporationen um Aufgaben handelt, die das Wohl der Allgemeinheit ganz anders betreffen, als die durchschnittlichen Berufsaufgaben des täglichen Lebens? Gewiß wird es auch bei den Verwaltungsbeamten immer so bleiben, daß Veranlagung und Neigung sie für einen Zweig ihres Berufes besonders befähigen. Aber wem ist es beschieden, an der Stelle tätig zu sein, an die ihn sein Interesse an vorderster Linie bannt? Der Staat jedenfalls kann sich den Luxus nicht leisten, nur Spezialisten heranzubilden, zumal die Gefahren eines solchen Spezialistenstums auf der Hand liegen. Damit ist auch der Einwand widerlegt, der sich aus der Bewährung vieler Juristen in hervorragenden Verwaltungsstellen herleitet, zu denen in heutiger Zeit noch die vielfach als Verwaltungsbeamte bewährten Politiker ohne besondere Berufsausbildung hinzutreten. Wir sprechen nicht von der Ausbildung von Leitern und Führern. Auch Erfinder und Entdecker werden zu ihren Erfolgen nicht herangebildet. Die allgemeinberufliche Vorbildung der Verwaltungsbeamten muß auf den Durchschnittsmaßstab zugeschnitten sein; er erfordert Vielseitigkeit und Gründlichkeit, sonst würden gerade die Leiter und Führer ohne die für ihre Arbeit und Erfolge unentbehrliche sachkundige Unterstützung bleiben. Wenn eine Ausbildungsvorschrift dies berücksichtigt, und wenn sie dann es noch fördert, zum mindesten nicht hindert, daß die zur Wegweisung berufenen Persönlichkeiten sich zur Geltung bringen, dann hat sie ihre Schuldigkeit getan.

Ich bezweifle, daß eine rein juristische Ausbildung diese Aufgabe erfüllen kann. Zwar will ich auch an dieser Stelle anerkennen, daß die an die erste juristische Prüfung zur Zeit gestellten Anforderungen gerade die Belange der Verwaltungsbeamten in weitgehendem Maße berücksichtigt. Hoffentlich wird der Bogen nicht überspannt. Eine Steigerung dieser Anforderungen in der zweiten Staatsprüfung müßte immerhin noch möglich sein. Aber wie dem auch sei; an dem Prüfungsstoff für den höheren Verwaltungsdienst glaube ich am besten durch einige Beispiele beweisen zu können, was keine noch so hoch gesteigerte juristische Prüfung leisten kann und auch nicht zu leisten braucht, und was doch für den praktischen Verwaltungsbeamten nicht entscheidlich ist. Folgende Aufgaben waren in den letzten Jahren unter anderem von den Prüflingen zu bearbeiten:

1. Die Polizei (ihr Wesen und ihre Schranken in geschichtlicher Entwicklung, die Zweige und deren Behörden, die Maßnahmen und die gegen diese zugelassenen Rechtsmittel).
2. Sind die Sondervertretungen der Gemeinden und Kommunalverbände (Städteparlament, Landkreistag u. ä.) sowie der Beamtengruppen (Richterbund, Berufsverein der höheren Verwaltungsbeamten u. ä.) dem Staatswohl förderlich oder nicht?
3. Ist die Mitwirkung der Länder bei der Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens im Reichsbewertungsgesetz befriedigend geregelt?
4. Empfiehlt sich die weitere Beibehaltung der allgemeinen Umsatzsteuer?
5. Der Grundgedanke des Geldwertverhältnisausgleichs bei bebauten Grundstücken und seine reichsgesetzliche Durchführung sind kritisch zu würdigen.
6. Die Wirkung des Reichsbewertungsgesetzes auf das materielle Steuerrecht Preußens ist kritisch zu würdigen.
7. Überblick über die Finanzierung der öffentlichen Straßen und Wegekosten in Preußen an der Hand der Dotations- und Finanzausgleichsgesetzgebung.
8. Die gemeindlichen Getränkesteuer in Preußen und ihre Behandlung des Letztverordnenden.
9. Die Bekämpfung der Viehseuchen im Inlande, insbesondere durch den Landrat und Kreisveterinär. Das Verfahren ist in einem Fall von Maul- und Klauenseuche und einem Fall von Rotz darzustellen.
10. Was weiß der Prüfling von dem landwirtschaftlichen Siedelungswesen (Geschichte, wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte, jetziger Stand, Verfahren, Geldbeschaffung)?
11. Die wirtschaftliche Bedeutung des preussischen Wassergesetzes.
12. Die Rechtslage bei der Errichtung (einschl. Satzungsbildung) eines öffentlichen Kreisarbeitsnachweises in einem östlichen Landkreise.
13. Welche Gründe lassen eine Verwaltungsreform innerhalb der preussischen allgemeinen Staatsverwaltung dringlich erscheinen, und welche Lösung der Frage erscheint die zweckmäßigste?
14. Die Beziehungen von Volksschule und Religionsbekenntnis nach bisherigem preussischen Recht und nach den Grundrissen der Reichsverfassung.
15. Wie hat sich die Bevölkerung des Deutschen Reiches von 1840 bis 1924 entwickelt? Wodurch ist diese Entwicklung beeinflusst worden? Wie ist sie zu beurteilen?
16. Welche Einbußen hat die deutsche Wirtschaft durch die Abtretung von Gebieten auf Grund des Friedensvertrages erlitten? Welche Mittel bieten sich, um diese Einbuße auszugleichen?
17. Welche Veränderungen haben sich durch die Dames-Gesetzgebung für die Reichsbank ergeben?
18. Schilderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Provinz oder eines Regierungsbezirks nach freier Wahl des Verfassers.
19. Die Entwicklung der preussischen inneren Verwaltung seit Stein-Hardenberg in ihren Grundzügen.
20. Der preussische Staatsrat hat angeregt, die Regierungen, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, mit dem Provinzialschulkollegium zu einem Oberschulamt in jeder Provinz zu vereinigen und einen Teil der bisherigen Zuständigkeiten der Regierungen auf ein aus Landrat und Kreisratsrat bestehendes Kreisratsamt zu übertragen. Das Gutachten eines Regierungspräsidenten über diese Frage ist zu entwerfen.

Weit über diese Beispiele hinaus gibt es praktische Thematika für schriftliche Arbeiten und Vorträge, die dem ureigenen Gebiete des Verwaltungsbeamten angehören. Ich erinnere nur an das weite Gebiet der Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft. Das Feld ist schier unbegrenzt, und in gleicher Weise unbegrenzt ist demnach auch der Stoff der mündlichen Prüfung. Sicherlich gibt es auch im Verwaltungsregimen Prüfungsgegenstände, die in gleicher oder ähnlicher Weise in den juristischen Prüfungen wiederkehren, so die weitreichende Materie des Staatsrechts. Aber die Frage, ob eine Sonder-

ausbildung der Verwaltungsbeamten nötig ist, wird eigentlich nur der verneinen können, der die Kenntnis der in obigen Beispielen einbegriffenen Disziplinen für einen alleseitig ausgebildeten Verwaltungsbeamten als entbehrlich oder eine entsprechende Häufung der an das zweite juristische Examen und den vorausgehenden Vorbereitungsdiens zu stellenden Anforderungen als möglich ansieht. Letztere Möglichkeit muß ich bestreiten, zumal schon jetzt der Vorbereitungsdiens beider Laufbahnen zu kurz bemessen ist.

Meister, Staatssekr. i. e. R., Präs. d. Prüfungskommission f. d. höh. Verwaltungsbeamten, Berlin: „Ausbildung und Prüfung der höheren Verwaltungsbeamten in Preußen“. JW. 1927, 3.

Steuber, Wirkl. Geh. RM., Präs. des Landesprüfungsamts, Berlin: „Die Umgestaltung des Vorbereitungsdiens der Referendare“. JW. 1924, 454.

Steuber, Präs. des Jurist. Landesprüfungsamts, Berlin: „Zur Frage der juristischen Ausbildung“. JW. 1925, 3.

Steuber, Präs. des Jurist. Landesprüfungsamts, Berlin: „Juristische Ausbildung und juristische Prüfungen“. JW. 1926, 2 und 1927, 2.

„Examen für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen“. JW. 1926, 3.

Simonson, RM., Leipzig: „Reform der ersten juristischen Prüfung in Preußen“. JW. 1920, 37.

Aläffel, SenPräs. Dr., Berlin: „Zur Reform der ersten juristischen Prüfung“. JW. 1926, 4.

Theuner, VizePräs. des DVG., Breslau: „Bemerkungen zur preußischen Ausbildungsordnung“. JW. 1926, 3.

Baum, RA. und Vog. Dr., Berlin: „Arbeitsrechtliche Ausbildung der Juristen in Preußen“. JW. 1925, 13.

Bornhak, Prof. Dr., Berlin: „Die Zentralisierung des juristischen Prüfungswezens“. JW. 1919, 31.

Behrend, RM. Dr., Berlin-Dahlem: „Die Ausbildung der Referendare bei den Amts- und Landgerichten“. JW. 1925, 10.

Eisner, Ref. Dr., Berlin: „Zur Ausbildungsfrage“. JW. 1927, 30.

Rosenfeld, Ref. Hans, Berlin: „Der Einfluß des Krieges auf den juristischen Vorbereitungsdiens“. JW. 1919, 215.

Vorbereitungsdiens der Referendare bei den Rechtsanwälten der DVG. JW. 1921, 618.

Ricks, RM., Berlin: „Ausbildungs- und Prüfungsnot der Referendare“. JW. 1924, 10.

Scherling, SenPräs. Dr., Hamm: „Die Ausbildungs- und Prüfungsnot der Referendare“. Entg. auf Ricks. JW. 1924, 10 (s. oben).

Borkelmann, Hauptmann a. D. Ref. Dr., Breslau: „Die Ausbildungs- und Prüfungsnot der Referendare“. Entgegnung auf Ricks JW. 1924, 10 (s. oben). JW. 1924, 1244.

Ricks, RM., Berlin: „Entgegnung zu der Ausbildungs- und Prüfungsnot der Referendare“. Entgegnung auf Scherling JW. 1924, 457 (s. oben). JW. 1924, 1244.

Reichsbund deutscher Referendare: „Änderungen im Rechte des Referendariats in Preußen und im Reich“. JW. 1926, 626.

Schwarz, Ref. Gustav: „Reichsbund deutscher Referendare“. Tagung zu Berlin v. 1. bis 2. Mai 1925. JW. 1925, 1594.

## Bayern.

Von Ministerialrat Sotier, München.

In JW. 1925, 5 habe ich bereits eine kurze Darstellung über die grundlegenden Bestimmungen des juristischen Ausbildungsgangs und Prüfungswezens in Bayern gegeben. In der Zwischenzeit hat eine Überprüfung dieser Vorschriften stattgefunden, die ihren Niederschlag in einer Verordnung vom 1. April 1925 und einer Bekanntmachung vom gleichen Tag über die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (GWB. 1925, 103 und 110 ff.) gefunden hat. Anlaß zu dieser Überprüfung hat der Abbau der Kriegsteilnehmervorschriften gegeben. Wie der Krieg in der Reichsgesetzgebung durch die Reichsgesetze v. 19. April 1919 (RGBl. 403) und v. 22. April 1922 (RGBl. 439) über die Ausbildung von Kriegsteilnehmern zum Richteramt zu Sonderbestimmungen für die Kriegsteilnehmer geführt hat, so war auch in Bayern zugunsten der Kriegsteilnehmer eine Reihe von Ausnahmenvorschriften ergangen, die mit dem allmählichen Wegfall der Kriegsteilnehmer wieder dem Abbau verfallen mußten. Dieser Abbau erfolgte durch die vorgenannte Verordnung und Bekanntmachung vom 1. April 1925, die aber auch einige Änderungen der regulären Vorschriften mit sich brachten.

Grundlegende Änderungen in dem Aufbau des juristischen Ausbildungsgangs und Prüfungswezens in Bayern sind hier-

bei nicht erfolgt; so ist insbesondere das vierjährige Universitätsstudium (Ermächtigung auf Grund des § 2 Abs. 4 GVB.) unverändert beibehalten worden. Dagegen ist dem Ausbildungsgang auf der Universität mehr Spielraum gegeben worden. Während die Bef. v. 15. Okt. 1910, wenn auch nicht bindende Vorschriften, so doch Richtpunkte und Anweisungen für die Einrichtung des juristischen Studiums vorgegeben hatte, hat sich die neue Bef. v. 1. April 1925 darauf beschränkt, die Rechtsstudierenden auf die Studienpläne der beteiligten Fakultäten der drei Landesuniversitäten zu verweisen. Damit hat sie eine Reihe von strittigen Fragen, wie z. B. ob die historischen Fächer an den Anfang oder an das Ende des Rechtsstudiums gestellt werden sollen, wie das Studium des öffentlichen Rechts und der staatswirtschaftlichen Fächer in das Rechtsstudium eingegliedert werden soll, den Fakultäten überlassen, die wegen ihrer ständigen Fühlung mit den Studierenden am besten deren Bedürfnisse und Wünsche zu überblicken vermögen.

Eine Änderung ist auch in den Vorschriften über den Betrieb der philosophischen Studien der Rechtsstudierenden eingetreten. Während früher von jedem Prüfungskandidaten der Nachweis verlangt wurde, daß er während seines Universitätsstudiums acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hatte, genügt jetzt der Nachweis eines philosophischen Studiums im Umfange von 24 Halbjahreswochenstunden. Damit ist einerseits das philosophische Studium um ein Viertel seines bisherigen Anfanges gekürzt, andererseits ist den Studierenden eine freiere Wahl ihrer philosophischen Vorlesungen gelassen. Sie sind nicht mehr gebunden, ordentliche, das heißt hörgelbpflichtige, mindestens vierstündige Vorlesungen zu hören, sondern können auch hörgelbfreie, ein- oder zweistündige philosophische Vorlesungen sich auswählen. Der Kreis der philosophischen Vorlesungen, der ohnehin schon sehr weit gesteckt war, wurde noch dadurch erweitert, daß auch Vorlesungen, die in anderen Fakultäten für Hörer aller Fakultäten gelesen werden, als philosophische Vorlesungen aufgenommen wurden. Bei diesem außerordentlich weit gesteckten Rahmen der philosophischen Vorlesungen wird wohl jedem Rechtsstudierenden die Möglichkeit gegeben sein, je nach seiner Neigung seine Allgemeinbildung neben dem Fachstudium zu fördern.

Der Zweck der Einschränkung der philosophischen Studien war hauptsächlich der, für die immer mehr in den Vordergrund tretenden Disziplinen des Arbeits- und sozialen Rechts Raum zu schaffen, ein Gedanke, der schon in der Bef. v. 26. Nov. 1919 (GWB. 809) zur Einschränkung der rechtshistorischen Fächer geführt hatte.

Von der Einführung des obligatorischen Besuches rechtswissenschaftlicher Übungen, die mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind, wie sie im § 5 Abs. 1 c preuß. PrüfD. vorgeesehen sind, wurde abgesehen; es bleibt den Studierenden überlassen, an den in den Studienplänen der Fakultäten vorgesehenen praktischen Übungen teilzunehmen und sich zur Förderung ihres Studiums während der Ferien durch Anschauungsunterricht bei den Gerichten weiterzubilden.

Die erste juristische Prüfung ist nach wie vor eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist wegen der Umstellung des Schuljahres auf Ostern jetzt an den Schluß des Wintersemesters gelegt und muß in diesem Semester beendet werden. Eine Hinausschiebung der mündlichen Prüfung auf den Beginn des nächsten Semesters, wie sie früher möglich war, ist nunmehr ausgeschlossen. Der schriftlichen Prüfung ist eine erhöhte Bedeutung beigelegt. Während in der Verordnung v. 18. Okt. 1910 eine Zurückweisung auf Grund eines ungenügenden Ergebnisses der schriftlichen Prüfung überhaupt nicht vorgesehen war und die Bef. v. 26. Nov. 1919 nur allgemein bestimmt hatte, daß Kandidaten, die sich nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung als nicht genügend vorbereitet erwiesen hatten, von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen werden konnten, wobei Kriegsteilnehmer von der Zurückweisung ausgenommen waren, sind jetzt schärfer unwillkürliche Vorschriften gegeben, nach denen ein Kandidat schon auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung zurückgewiesen werden muß. Dabei wurde die Notenskala, um das Ergebnis der schriftlichen Prüfung schärfer zu differenzieren, von vier auf fünf Noten (I sehr gut, II gut, III genügend, IV mangelhaft, V ungenügend) erweitert. Wer von den vier

Aufgaben der schriftlichen Prüfung zwei ungenügend bearbeitet, ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Zwei mangelhafte Arbeiten werden einer ungenügenden gleichgestellt, so daß also auch ein Kandidat, der nur eine Aufgabe ungenügend und zwei andere Arbeiten mangelhaft oder der alle vier Aufgaben mangelhaft gearbeitet hat, schon auf Grund der schriftlichen Prüfung durchgefallen ist und nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen wird.

Für den Vorbereitungsdiens t hat sich nur eine Änderung ergeben; der bisher in der Dauer von neun Monaten vorgelehene Vorbereitungsdiens t beim AG. ist entsprechend der größeren Bedeutung, welche die AG. durch die Novellengesetzgebung der letzten Jahre erhalten haben, auf ein Jahr verlängert, dagegen der Vorbereitungsdiens t bei dem LG. auf sechs Monate verkürzt worden. Von dem amtsgerichtlichen Vorbereitungsdiens t sind drei Monate bei einem AG. abzuleisten, bei dem ein Schöffengericht besteht.

In der zweiten (großen) Staatsprüfung ist das Arbeits- und soziale Recht ausdrücklich als Prüfungsstoff aufgenommen. Um in diesen Disziplinen bereits während der Vorbereitungszeit die notwendige Schulung zu erreichen, sind durch Ministerialentscheidung die Leiter der Übungskurse der Referendare angehalten, diese Materien eingehend praktisch zu behandeln. Die bisherige Vorschrift, daß ein Teil des Vorbereitungsdiens tes bei Gewerbe- und Kaufmannsgerichten abgeleistet werden darf, wird nach der Einführung des Arbeitsgerichtsgesetzes dazu führen, daß ein Teil des Vorbereitungsdiens tes bei den Arbeitsgerichten abgeleistet werden kann.

Die Zahl der Rechtsstudierenden steigt in Bayern, wie die Anmeldungen zu den Universitätschlußprüfungen der letzten Jahre zeigen, ständig. Im Jahre 1924 waren es 334, im Jahre 1925 448, im Jahre 1926 492 Kandidaten, die sich der Prüfung unterzogen; für die Prüfung am Ende des Wintersemesters 1926/27 kommen über 600 Kandidaten in Frage: eine Zahl, die den Bedarf Bayerns an Juristen weit übersteigt und zu schweren Besorgnissen Anlaß gibt, falls hier nicht eine rückläufige Bewegung einsetzt.

Sotier, MinR., München: „Die derzeitige Lage des juristischen Prüfungswezens in Bayern“. JW. 1925, 5.

## Sachsen.

Von Ministerialdirektor Dr. Hättner, Dresden.

I. Die nach dem Weltkrieg erneut lebhaft einsetzenden Bestrebungen, die Vorbildung der Juristen den veränderten Verhältnissen anzupassen sowie tunlichst zu vereinheitlichen, und die Beratungen des hierzu beim Reichsjustizministerium gebildeten Ausschusses (vgl. JW. 1924, 5) haben bisher zu einer Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften in Sachsen noch nicht geführt, hauptsächlich deshalb, weil hier die Ausbildung der jungen Juristen der Bedeutung des öffentlichen Rechts und der Volkswirtschaft schon seit längerer Zeit Rechnung trägt. Ein Anlaß zu einer beschleunigten durchgreifenden Reform des Ausbildungswezens lag also nicht vor. Die beteiligten sächsischen Ministerien stehen indessen schon seit längerer Zeit in einem Meinungsaustausch über die Verbesserung der jetzt geltenden Vorschriften, wobei namentlich die Frage erwogen wird, ob mit Rücksicht auf die stetig wachsende Fülle des Rechtsstoffs die Verlängerung der Mindestdauer der juristischen Ausbildung — jetzt drei Jahre Studium und drei Jahre Vorbereitungsdiens t — notwendig sei. In der Tat läßt sich nicht verkennen, daß sehr gewichtige Gründe für eine Verlängerung sprechen. Daß hierbei die wirtschaftliche Lage der Auszubildenden eine sehr wesentliche und zwar hindernde Bedeutung hat, bedarf keiner näheren Ausführung. Jedenfalls wird kaum an der unbestreitbaren Tatsache vorübergegangen werden können, daß für den durchschnittlich Befähigten — und auf diesen muß alles zugeschnitten werden — eine sechsjährige Ausbildung nicht genügt, um ihm eine umfassende und gründliche Ausbildung in wissenschaftlicher wie praktischer Hinsicht zu geben. Die erwähnten wirtschaftlichen Hinderungsgründe spielen glücklicherweise zur Zeit in Sachsen nicht eine derartig ausschlaggebende Rolle wie in vielen anderen deutschen Ländern, weil die

sächsischen Referendare fast ausnahmslos einen Unterhaltszuschuß beziehen, der auch Minderbemittelten den Zugang zur juristischen Laufbahn wesentlich erleichtert.

II. Daß dem öffentlichen Rechte und der Volkswirtschaftslehre bisher schon während des Studiums besondere Bedeutung beigegeben worden ist, ergibt sich aus den Pflichtvorlesungen, von deren Besuch die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung in Sachsen abhängig gemacht wird. Zu diesen Pflichtvorlesungen gehören nämlich: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, Allgemeine Staatslehre, Verwaltungsrecht einschließlic h der Grundzüge des öffentlichen Versicherungsrechts, Völkerrecht und sächsisches Staatsrecht; theoretische und praktische Nationalökonomie sowie Finanzwissenschaft. Auch das Arbeitsrecht wird an der Universität Leipzig besonders gepflegt. Drei Dozenten halten regelmäßig Vorlesungen über Arbeitsrecht im allgemeinen, Arbeitsvertragsrecht, Recht des Tarifvertrags, Betriebsrätegesetz und Arbeitnehmererschutzrecht. Das Institut für Arbeitsrecht an der Landesuniversität, das in literarischer Beziehung vorzüglich ausgestattet ist und in ständiger Fühlung mit Behörden und Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer steht, sorgt durch Übungen und Sonderkurse für spezialistische Ausbildung. Die Studierenden bringen dem Arbeitsrecht lebhaftes Interesse entgegen. Das Arbeitsgerichtsgesetz wird in der Vorlesung über Zivilprozeß mitbehandelt.

Besondere Ausbildungsmöglichkeiten sind den Studierenden an der Universität Leipzig ferner dadurch geboten, daß dort Institute für Steuerrecht, politische Auslandskunde sowie gerichtliche Medizin bestehen und an der Leipziger Handelshochschule mancherlei Vorlesungen auf wirtschaftlichem Gebiete gehalten werden.

Gelegenheit, die praktische Handhabung der Rechtsvorschriften kennenzulernen, ist für die Studierenden reichlich vorhanden: einmal durch Veranstaltung von Übungskursen (Praktika, Konverfatorien) und Führungen in die Gerichtssäle sowie die Leipziger Gefangenenanstalten, sodann aber durch die Möglichkeit informatorischer Beschäftigung bei den sächsischen Justizbehörden während der Universitätsferien. Mit der Einführung einer Vor-, Zwischen- oder Nachpraxis ist daher nicht zu rechnen.

Für den Studiengang empfiehlt die Leipziger Juristenfakultät den „Ratgeber für das Rechtsstudium“, bearbeitet von den Leipziger Professoren Dr. Richard Schmidt und Dr. Koschaker.

III. Die erste juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teile. Sie wird vor einer vom Ministerium für Volksbildung eingesetzten Kommission in Leipzig abgelegt. Der Kommission gehören nur Hochschullehrer an. Ihr ist ein Regierungskommissar beigeordnet (herkömmlicherweise der Präsident des Landgerichts Leipzig). Die Prüfungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Justizministerium. In jedem Semester findet eine Prüfung statt. Bei der schriftlichen Prüfung werden drei Arbeiten (Arbeitszeit je fünf Stunden) von allen Prüfungen gleichzeitig unter Aufsicht angefertigt. Von den Aufgaben, die praktischer Art sind, soll eine dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, die zweite dem Handels- oder Wechselrechts, dem Strafrecht oder dem Prozeßrechte, die dritte dem Staats- oder Verwaltungsrecht oder der Volkswirtschaftslehre einschließlic h der Finanzwissenschaft angehören. Eine der drei Aufgaben kann als Ergänzungsarbeit an eine Stelle aus den geltenden Gesetzen gegeben werden. Anstatt der Aufgabe aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechts darf auch die Ergänzungsarbeit einer Stelle des Corpus iuris civilis gefordert werden, die für das heutige bürgerliche Recht noch von Bedeutung ist. Wer zwei Arbeiten ungenügend gefertigt hat, wird von der Kommission für durchgefallen erklärt. Die mündliche Prüfung, die öffentlich ist und drei Stunden dauert, wird von je fünf Mitgliedern der Prüfungskommission (Prüfungskollegium) abgenommen; unter ihnen soll sich je ein Vertreter des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und der Staatswissenschaften befinden. Mindestens drei und höchstens vier Kandidaten werden gleichzeitig geprüft. Prüfungsfächer sind: System des römischen Privatrechts, römische Rechtsgeschichte, deutsche Rechtsgeschichte, Grundzüge des deutschen Privatrechts, deutsches bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Kirchenrecht, deutsches Reichs- und Landes-, be-

sonders sächsisches Staatsrecht, allgemeine Staatslehre, Verwaltungsrecht einschließlich der Grundzüge des öffentlichen Beschleunigungsrechts, Strafrecht, Strafprozeßrecht, Zivilprozeßrecht, Konkursrecht, sächsisches Privatrecht, theoretische Nationalökonomie (insbes. Geld- und Bankwesen), praktische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Über das Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung beschließt das Prüfungskollegium. Der Regierungskommissar stimmt mit, sofern er der Prüfung beigewohnt hat. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

IV. Der juristische Vorbereitungsdienst ist in Sachsen nicht einheitlich geregelt; wer Verwaltungsjurist werden will, hat die Möglichkeit, den Hauptteil des Vorbereitungsdienstes bei Verwaltungsbehörden abzuleisten und sich dann an Stelle der in § 2 WVB. vorgeschriebenen Richterprüfung der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zu unterziehen (W. v. 22. Dez. 1902, WVB. 1903, 49, in der Fassung der W. v. 17. Febr. 1912, WVB. 1912, 15). Von dieser Möglichkeit ist bisher nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht worden. Die Hauptgründe dieser Erscheinung dürften darin liegen, daß die Stellen im höheren Verwaltungsdienste nicht lediglich mit akademisch Vorgebildeten besetzt werden (Aufstufungsverhältnisse!) und daß die Ablegung der Verwaltungsprüfung den später etwa erwünschten Übergang aus der Laufbahn des Verwaltungsbeamten in den Beruf des Richters oder des Rechtsanwalts nicht gestattet. Im folgenden soll daher nur der Vorbereitungsdienst für die Richterprüfung behandelt werden. Dieser hat seine grundlegende Regelung in der W. v. 1. Febr. 1904 über die Vorbereitung für den höheren Justizdienst (WVB. 1904, 46) und in der W. v. 2. Febr. 1904 über die Ausbildung der Referendare (WVB. 1904, 9) gefunden. Beide Verordnungen sind mehrfach abgeändert worden. Vgl. besonders die W. v. 1. Juni 1920 (WVB. 1920, 227). Die jetzt geltende Fassung findet sich in Nr. 26 der Mitteilungen des Landesverbandes der Sächsischen Referendare und Assessoren e. V. vom März 1925 abgedruckt. Eine zusammenhängende amtliche Veröffentlichung des geltenden Textes ist bisher nicht erfolgt. Ergänzend ist noch zu verweisen auf die W. v. 21. März 1924 (Bearbeitung der Angelegenheiten der Referendare durch den Präsidenten des Sächs. Oberlandesgerichts, WVB. 1924, 206) und auf die W. v. 3. Aug. 1927 betr. die Beschäftigung der Referendare bei einem Arbeitsgericht (WVB. 1927, 129). Nach der W. v. 1. Febr. 1904 dauert der Vorbereitungsdienst drei Jahre.

#### Ausbildungsstufen:

- 15 Monate bei den Amtsgerichten,
- 5 Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder als Amtsanwalt bei einem Amtsgericht,
- 6 Monate bei einem Rechtsanwalt,
- 10 Monate bei einem Landgericht oder beim Sächsischen Oberlandesgericht.

Die erste Ausbildungsstufe soll bei einem kleinen Amtsgerichte (mit nicht mehr als zwei Richtern besetzt) beginnen und nach sechs Monaten bei einem größeren Amtsgerichte fortgesetzt werden. Über die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme kann man verschiedener Meinung sein. Beabsichtigt ist, dem jungen Referendar zunächst eine Übersicht über alle den Amtsgerichten übertragenen Geschäfte zu geben und dann beim größeren Amtsgerichte die gründlichere Ausbildung in den einzelnen Geschäftszweigen zu ermöglichen. Es fragt sich aber, ob es nicht für den Anfänger förderlicher sei, wenn er beim größeren Amtsgerichte beginnt und dort nach und nach die einzelnen Gebiete in der Praxis kennenlernt. Bekommt er sofort nach der ersten Staatsprüfung zuviel gleichzeitig unter die Hände, so besteht die Gefahr, daß er von der Fülle des Stoffes erdrückt wird oder die Gründlichkeit der Ausbildung leidet. Dies muß um so mehr beachtet werden, als nicht jeder Richter sich in gleicher Weise für die Ausbildung der Referendare eignet. — Mit Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten, dem die Angelegenheiten der Referendare im wesentlichen übertragen sind, darf der Referendar bis zur Dauer von sechs Monaten bei einer Verwaltungsbehörde beschäftigt werden. Die Dauer der Ausbildungsstufen bei den Justizbehörden und beim Rechtsanwalt (vgl. oben) wird dann von Fall zu Fall durch den OLGPräs. festgesetzt. Nach den bisher gemachten Erfahrungen kann die Ableistung eines Teils des nur dreijährigen Vorbereitungs-

dienstes bei einer Verwaltungsbehörde, so wertvoll sie auch für den künftigen Richter oder Rechtsanwalt ist, nur besonders tüchtigen Referendaren empfohlen werden, sollen nicht andere wichtige Gebiete der Ausbildung leiden.

Die besondere Beaufsichtigung und Anleitung des Referendars liegt dem Vorstande der Behörde, an die der Referendar gewiesen ist, oder dem Rechtsanwalt ob, bei dem er arbeitet. Der Vorbereitungsdienst ist so einzurichten, daß der Referendar sich für alle Zweige des Amtes eines Richters, eines Staatsanwalts oder eines Rechtsanwalts sowie für den Dienst der Gerichtsschreiber, der Gerichtsvollzieher und der Kanzleibeamten eine solche Einsicht und praktische Gewandtheit erwirbt, wie sie zur selbständigen Verwaltung eines Amtes jener Art erforderlich ist. Der einem Gericht zugewiesene Referendar gilt deshalb stets als zum Gerichtsschreiber bei dem Gerichte bestellt; ferner steht ihm während seiner Beschäftigung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einer Verwaltungsbehörde die Befugnis zur Aufnahme von Protokollen und zur Beglaubigung von Abschriften zu. Nach Erlangung der erforderlichen Reife kann dem Referendar die Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte bei einem Amtsgericht übertragen werden. Er hat dann den Richtereid zu leisten. Entsprechend diesen Vorschriften werden die sächsischen Referendare sehr stark zum Dienste herangezogen. Sie sind den für die Beamten der Justizbehörden geltenden allgemeinen Dienstvorschriften unterworfen und — mit Ausnahme der letzten vier Monate des Vorbereitungsdienstes — an die vorgeschriebenen Geschäftsstunden gebunden. Jedoch sollen sie von jeder durch den Ausbildungszweck nicht gerechtfertigten, wesentlich nur auf Ausschilfe oder Erleichterung anderer dienenden Tätigkeit freigehalten werden; Ausnahmen hiervon sind mit Rücksicht auf die gewährten Unterhaltszuschüsse zulässig und bei der gegenwärtigen Überlastung der Gerichte wohl kaum vermeidbar. Andererseits hat aber auch die ständige Verwendung des Referendars als Beamter erhebliche und dankbar anerkannte Vorteile: Der junge Jurist wird im Umgange mit dem rechtsuchenden Publikum geübt, lernt dessen Sorgen und Nöte kennen und erwirbt so neben rein rechtlichen auch allgemein menschliche Kenntnisse, die für seine spätere berufliche Tätigkeit von außerordentlichem Nutzen sind.

Neben der ständigen Tätigkeit in den laufenden Justizgeschäften gehen besondere Unterweisungen her. Einmal kann der Landgerichtspräsident ein oder mehrere Mitglieder des Landgerichts bestimmen, die mit den Referendaren die diesen in den Kammern obliegenden Arbeiten besprechen und hierbei im Anschluß an die den Referendaren in den Kammern zur Bearbeitung übertragenen Sachen eine allgemeine Anleitung für ihre praktische Bearbeitung geben sowie auf alles aufmerksam machen, was für die Anwendung des Rechts, für die richtige Auffassung der Vorgänge des Rechtslebens und zum Verständnis der Bedürfnisse des Rechtsverkehrs nötig ist. Auch auf neue Erscheinungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum ist hinzuweisen. Diese fakultativen Unterweisungen scheinen sich leider, weil schwer durchführbar, nicht eingebürgert zu haben. Sehr bewährt hat sich dagegen die zwingend vorgeschriebene Abhaltung von gemeinsamen außeramtlichen Übungen der Referendare bei den Landgerichten und beim Oberlandesgericht, an denen nicht mehr als 20 Referendare unter einem Leiter teilnehmen sollen. Bei diesen Übungen werden Fälle aus allen Rechtsgebieten schriftlich bearbeitet oder besprochen. Der Leiter beurteilt die schriftlichen Arbeiten, zieht die Ergebnisse in Form von Frage und Antwort zur Besprechung und weist auf die Mängel der Arbeiten sowie auf Wissenslücken hin. Neuerdings veranstaltet das sächs. Justizministerium auch für fortgeschrittenere Referendare Vortragsreihen über ausgewählte Gebiete, die besonders wichtig, und in denen die Referendare nach den bei der zweiten juristischen Staatsprüfung gewonnenen Erfahrungen nicht ausreichend bewandert sind. Mit der Abhaltung dieser Vorträge, an denen die Referendare mehrerer benachbarter Landgerichtsbezirke teilzunehmen haben, wird ein besonders geeigneter Ministerialrat beauftragt.

V. Die zweite juristische Staatsprüfung (letztmalig durch W. v. 21. Dez. 1923, WVB. 1924, 1, 20, geregelt) wird vor einem beim Justizministerium gebildeten Prüfungsausschuss abgelegt, dem gegenwärtig höhere Ministerialbeamte, Richter des sächs. Oberlandesgerichts und ein Rechts-

anwalt angehören. Sie findet das ganze Jahr hindurch statt und beginnt mit fünf schriftlichen Arbeiten. Drei von ihnen sind innerhalb bestimmter Frist als Hausarbeiten anzufertigen: Die erste auf Grund von Akten über eine bürgerliche Rechtsache, die zweite auf Grund von Akten über eine Strafsache und die dritte über eine sonstige Aufgabe. Bei jeder dieser Probefchriften hat der Referendar schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei keiner anderen als der von ihm angegebenen Schriften bedient habe. Diese Versicherung ist schließlich für alle drei Arbeiten durch Handschlag einem Beauftragten des Justizministeriums gegenüber zu bekräftigen. Die vierte und die fünfte Arbeit sind binnen je sechs Stunden unter Aufsicht anzufertigen. Der darin zu bearbeitende Gegenstand kann auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder dem Staats-, Verwaltungs-, Beamten- oder Arbeitsrecht entnommen werden. Das Prüfungssamt bestimmt von Fall zu Fall, welche Hilfsmittel dem Referendar bei Anfertigung der Klausurarbeiten zur Verfügung zu stellen sind. Die Begutachtung der Probefchriften erfolgt durch mindestens zwei und höchstens drei Mitglieder des Prüfungssamts. Erstens zwei Mitglieder die Arbeiten im ganzen für ungenügend, so wird der Referendar ohne mündliche Prüfung zurückgewiesen. Sind die Probefchriften im ganzen genügend, so findet die mündliche Prüfung statt, bei der das Prüfungssamt mit mindestens drei und höchstens vier Mitgliedern besetzt ist und nach Stimmenmehrheit über das Gesamtergebnis der Prüfung entscheidet. Wirken vier Mitglieder mit, so hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete, namentlich auch auf Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Arbeitsrecht. Mehr als vier Kandidaten werden nicht gleichzeitig geprüft.

Nach dem Bestehen der zweiten Prüfung scheidet der Referendar, soweit das nicht schon vorher geschehen ist, aus dem Vorbereitungsdienst und überhaupt aus jedem dienstlichen Verhältnisse zum Staate aus. Er darf aber die Bezeichnung „Assessor“ führen. Diejenigen Assessoren, welche den Wunsch haben, in den Justizdienst einzutreten, werden nach Maßgabe des Bedarfs, der freien Stellen und ihrer Eignung als Gerichtsassessoren (nichtplanmäßige Beamte) eingestellt und ständig als Hilfsrichter bei den Gerichten oder als juristische Hilfsarbeiter bei den Staatsanwaltschaften voll beschäftigt. Die durch die Auswertungs-gesetzgebung verursachte Überlastung der Gerichte hat auch dazu geführt, Assessoren vorübergehend (aushilfsweise) zu verwenden. Hierbei handelt es sich aber um eine Notmaßnahme, deren Wiederholung nicht beabsichtigt ist.

## Württemberg.

1926 und 1927.

Von Senatspräsident Dr. Feherabend, Stuttgart.

Zufolge der Verabschiedung des ABG., sodann wegen der Frage der Zusammenfassung des Arbeitsrechts in einer Disziplin, ferner wegen der erhöhten Bedeutung, die das Staats- und Verwaltungsrecht, auch die Finanzwissenschaft, das Steuerrecht und das Völkerrecht in den letzten Jahren gewonnen haben, ist in Württemberg wieder die Frage in Behandlung genommen worden, ob und inwiefern etwa im Studium und bei der I. Prüfung diesen Verhältnissen Rechnung getragen werden, insbes. ob nicht in der Prüfungsordnung dem öffentlichen Recht als Gesamtheit noch größeres zahlenmäßiges Gewicht eingeräumt werden sollte als bisher. Namentlich die letztere Frage kann verschieden beantwortet werden, weil es sich doch in Württemberg bei der I. Prüfung um eine justizjuristische, nicht um eine Verwaltungsprüfung handelt und deshalb der vorwiegende Charakter der Prüfung als einer Justizdienstprüfung und damit die überragende Stellung der zivilistischen und der Strafsächer gewahrt bleiben sollte. Über diese und weitere damit zusammenhängende Punkte finden zur Zeit bei den maßgebenden Stellen Erörterungen statt, die sich wohl in Kürze einem Abschluß nähern dürften. Es ist zu hoffen, daß hierbei ein Weg gefunden wird, bei dem dem öffentlichen Recht der ihm gebührende Platz gegeben wird, ohne daß sich doch im Ganzen eine Mehrbelastung an Stoff für die Prüflinge ergibt.

In den beiden Jahren 1926 und 1927 ist ferner auch für die Fortbildung der Referendare Manches geschehen:

Insbes. wurden für sie seit Anfang 1926 unter Oberleitung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Stuttgart Fortbildungskurse abgehalten, und zwar je in den ersten Monaten des Jahres. Sie sollen im kommenden Jahre wiederholt werden. Dabei wird auch den auswärtigen Referendaren die Teilnahme ermöglicht. Die Kurse sollen den Referendaren namentlich diejenigen Materien näher bringen, die erfahrungsgemäß bei der Vorbereitung auf die I. Prüfung und später im Vorbereitungsdienst etwas zu kurz kommen und die doch in der Praxis eine große Rolle spielen. Im Jahre 1927 wurden z. B. behandelt: Grundbuchrecht, Beurkundungswesen, Zwangsvollstreckung und verwandte Gebiete, strafrechtliche Nebengesetze, ferner Rechtsverhältnisse der ehelichen und unehelichen Kinder mit der Fürsorgeerziehung, Verwaltungsrecht, gerichtliche Psychiatrie und Kriminalpsychologie. Auch fanden ein Kursus über Arbeitsrecht (gehalten von einem Praktiker desselben) und ein solcher über Buchführung und Bilanz statt. Die Kurse haben sich im allgemeinen eines guten Zuspruchs erfreut, wenn auch, wie man hört, gegen Ende das Interesse da und dort etwas erlahmt sein soll und unverkennbar gewisse Kurse vor anderen bevorzugt werden. Anscheinend spielt hierbei auch die Rücksicht auf die II. Prüfung eine gewisse Rolle.

In der Richtung der weiteren Ausbildung der jüngeren Justizbeamten liegen weiter die BD. des Justizministeriums v. 9. Okt. 1926, WL. S. 158, betr. die Ausbildung bei Girozentralen und Sparkassen des Landes hinsichtlich des öffentlichen Bankwesens und der Giroorganisation; ferner die BD. v. 17. März 1927, WL. S. 423, betr. die Benutzung der in Stuttgart bestehenden kriminalistischen Lehrsammlung (des Kriminalmuseums), und die Bek. v. 14. Juni 1927, WL. S. 450, über Beihilfe zu wissenschaftlichen Reisen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhange — außer den seit einigen Jahren regelmäßig in Stuttgart abgehaltenen Vortragsabenden des sog. „Stuttgarter Juristenabends“, einer zwanglosen Vereinigung von Richtern, sonstigen Justizbeamten, Rechtsanwälten und Angehörigen anderer Verwaltungen — auch die i. d. J. 1926 und 1927 von den Ländern Baden und Württemberg veranstalteten, für die Beamten des höheren Dienstes bestimmten Fortbildungskurse zur „Unterrichtung in verschiedenen bedeutenden Gegenständen, vornehmlich auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiete und denjenigen des Fürsorgewesens“. Diese Kurse fanden 1926 in Karlsruhe und 1927 in Stuttgart statt und erfreuten sich eines regen Besuchs aus beiden Ländern. Die hier gebotenen Vorlesungen wurden in der Hauptsache von den Lehrern der beiderseitigen Hochschulen, aber auch von sonstigen Fachleuten, abgehalten und boten eine Fülle interessanter Anregungen.

Zum Schluß mag noch eine kurze Zusammenstellung der Anzahl der Prüflinge in der I. und II. Justizdienstprüfung der letzten vier Jahre gegeben werden:

		Erste Prüfung:	
Frühjahr	1924	37 Kandidaten	29 bestanden.
Herbst	1924	58	43
Frühjahr	1925	57	44
Herbst	1925	45	27
Frühjahr	1926	39	26
Herbst	1926	49	35
Frühjahr	1927	45	35
Herbst	1927	56	42
		Zweite Prüfung:	
Frühjahr	1924	27 Referendare	27 bestanden.
Herbst	1924	43	42
Frühjahr	1925	38	37
Herbst	1925	59	55
Frühjahr	1926	23	22
Herbst	1926	22	22
Winter	26/27	26	24
Frühjahr	1927	28	28

Bei der zur Zeit im Gange befindlichen II. Prüfung haben sich 35 Referendare gemeldet.

Daß seit 1924 jeweils eine erhebliche Zahl von Kandidaten in der I. Prüfung nicht bestanden haben, erklärt sich damit, daß, da seither in der Hauptsache keine Kriegsteilnehmer mehr an der Prüfung teilnahmen, die Anforderungen



wieder in der früheren Höhe gestellt werden. In der II. Prüfung kamen immer noch Kriegsteilnehmer zum Zug, so daß hier bis jetzt die Anforderungen noch etwas niedriger gehalten wurden als früher.

Schließlich mag noch angeführt werden, daß bis jetzt 8 weibliche Prüflinge die Referendarsprüfung, 2 weibliche Referendare die Assessorprüfung bestanden haben.

Feyerabend, SenPräf. Dr., Stuttgart: „Juristische Ausbildung und juristische Prüfungen in Württemberg“. *JR.* 1926, 5.

## Baden.

Von Rechtsanwalt Professor Dr. Karl Geiler, Mannheim-Heidelberg.

In Baden hat sich in dem abgelaufenen Jahre an der gesetzlichen Grundlage der juristischen Ausbildung nichts Wesentliches geändert. Man befaßt sich aber fortgesetzt sowohl mit der Frage der Gestaltung des Universitätsstudiums wie mit der Ausbildung der Referendare. Beim Universitätsstudium haben sich die praktischen Übungen so bewährt, daß man an eine Vermehrung derselben denkt. Auch die noch bessere Ausgestaltung der Zwischenpraxis wird angestrebt. In den Ausbildungsgang der Referendare ist durch den Erlass v. 22. Okt. 1927 Nr. 75 103 nun auch mit Recht eine Tätigkeit bei einem Arbeitsgericht eingeführt. Die maßgebende Vorschrift der AusfBest. lautet nun:

„Der zweite Ausbildungsabschnitt ist hauptsächlich zur Ausbildung des Referendars in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege mit Ausschluß der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bestimmt und umfaßt eine fünfmonatige Beschäftigung bei einem Amts- und Arbeitsgericht und eine viermonatige Beschäftigung bei dem Oberlandesgericht oder einem Landgericht; die amtsgerichtliche Beschäftigung darf nur bei einem mit mindestens zwei Richtern besetzten Amtsgericht, an dessen Sitz ein Arbeitsgericht besteht, stattfinden; bei dem Oberlandesgericht soll der Referendar auch im Straßenamt und bei dem Landgericht auch in der Strafkammer beschäftigt werden...“

Die Ausbildungszeit selbst ist in drei Abschnitte eingeteilt. Der erste Abschnitt umfaßt eine mehrmonatige Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft und dem Schöffengericht, der zweite Abschnitt die Ausbildung in Zivilsachen beim Amtsgericht und bei den Kollegialgerichten, der dritte Abschnitt die Einarbeitung in das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit. Zwischen den ersten und zweiten Abschnitt schiebt sich regelmäßig eine elfmonatige Ausbildung bei der Verwaltung, zwischen dem zweiten und dritten Abschnitt die Tätigkeit bei der Rechtsanwaltschaft. In den einzelnen Ausbildungsabschnitten finden besondere Vorbereitungskurse statt, und zwar sowohl in Strafsachen und in Zivilsachen wie auf dem Gebiete der inneren Verwaltung. Wenn in den letzten Jahren diese planmäßige Ausbildung der Referendare häufig dadurch gelitten hat, daß eine allzu starke Heranziehung von Referendaren zur richterlichen, notariellen und staatsanwaltschaftlichen Aushilfsverwendung stattfand, so ist erfreulicherweise darin bereits eine gewisse Wandlung eingetreten und es ist zu hoffen, daß diese übermäßige Heranziehung noch weiter zurückgeht. So war denn auch das Ergebnis der soeben zu Ende gehenden zweiten juristischen Staatsprüfung des Spätjahres 1927 (es findet in Baden jeweils im Frühjahr und im Spätjahr eine solche Prüfung statt) ein recht befriedigendes. Von den 35 Referendaren haben alle bestanden, beinahe 33 1/3 % mit gut. Da ich meiner Freude ein im allgemeinen gutes Niveau und auch eine anerkennenswerte Gleichmäßigkeit in der Ausbildung auf den verschiedenen Prüfungsgebieten konstatieren, so daß der derzeitige Ausbildungsplan der badischen Referendare sich wohl bewährt. Damit ist nicht gesagt, daß nicht auch hier noch Verbesserungen in Betracht kämen. Es handelt sich darum, den geeigneten Weg zu finden, um einmal die rechtstheoretischen Kenntnisse der jungen Juristen in einem späteren Stadium ihres Entwicklungsganges, nachdem sie bereits mit der Praxis in Berührung gekommen sind, zu vertiefen, und um ferner bei der zunehmenden Kompliziertheit und Vielgestaltigkeit des Rechtsstoffes Lücken in der Ausbildung auszufüllen, vor allem durch Behandlung modern-rechtlicher Gebiete und der damit zusammenhängenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist die ganze Ausbildungsfrage heute wichtiger und ernster denn je.

Buzengeiger, SenPräf., Karlsruhe: „Juristische Ausbildung und juristische Prüfungen in Baden“. *JR.* 1926, 6 und 1927, 6.

## Hessen.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Mayer, Darmstadt.

Das juristische Ausbildungs- und Prüfungswesen hat sich zwar in Hessen in den letzten Jahren in wesentlichen Punkten nicht geändert, es weicht aber vielfach von den Bestimmungen anderer Länder auf diesem Gebiet ab. Seine Darstellung ist daher auch vom Standpunkt der Vergleichung nicht uninteressant.

Die erste juristische Prüfung erfolgt bei der juristischen Fakultät der Landesuniversität Gießen nach einem dreieinhalbjährigen Studium der Rechts-, Staats- und Finanzwissenschaften; sie erstreckt sich auf die rechts- und landesrechtlichen Disziplinen des bürgerlichen, des Straf- und öffentlichen Rechts, außerdem auch noch auf theoretische und praktische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Die Anhörung von Vorlesungen über gerichtliche Psychologie, Psychiatrie und gerichtliche Medizin wird zwar empfohlen, ist aber nicht obligatorisch, diese Fächer sind daher auch kein Prüfungsgegenstand. Die Zulassung zur Prüfung wird u. a. abhängig gemacht von der Vorlage von Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an zwei bürgerlich-rechtlichen und einer zivilprozessualen Übung. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der juristischen Fakultät und dem Professor der Staatswissenschaften. Die schriftliche Prüfung besteht aus acht Klausurarbeiten von drei bis vier Stunden, wovon mindestens zwei dem bürgerlichen Recht, mindestens eine dem Zivilprozessrecht, dem Straf- und Strafprozessrecht, dem Staatsrecht und wahlweise der Nationalökonomie oder der Finanzwissenschaft angehören müssen. Über Benutzung von Rechtsquellen und Hilfsmitteln entscheidet die Kommission in jedem Einzelfalle. Die mündliche Prüfung erfolgt durch sechs Kommissionsmitglieder, für ein Prüfungsfach sind 40 Minuten vorgesehen.

Über die Zweckmäßigkeit dieses Prüfungssystems läßt sich verschieden urteilen. Gewiß ist es von Wert, die Leistungen des Kandidaten auch danach zu bemessen, was er ohne Hilfsmittel oder nur unter gleichmäßiger Benützung von Gesetzesworten in kurzer Zeit über eine Rechtsaufgabe zu schreiben vermag. Allein die Ausschließlichkeit der Klausurarbeit für die schriftliche Prüfung wird doch nicht selten zu einseitigen Urteilen führen. Es kann hierbei leicht jemand versagen, oder doch ungünstiger eingeschätzt werden, der bei guten Kenntnissen und entsprechender juristischer Vorbildung unter dem Lampenflimmer der Klausur seine juristischen Gedanken nicht rasch genug zu konzentrieren vermag; manchem würde eine in Ruhe angefertigte juristische Hausarbeit besser Gelegenheit geben, den Nachweis juristischer Denkfähigkeit zu liefern und auch noch zu zeigen, daß er auch Literatur und Rechtsprechung sachgemäß beurteilen kann. Auch die Zusammensetzung der Prüfungskommission nur aus Professoren gibt zu bedenken. Zwar wird über den erfolgreichen Abschluß des Universitätsstudiums der Universitätslehrer unbedingt mit zu befinden haben, da er neben der rein theoretischen Lehrtätigkeit heutzutage in immer zunehmenderem Maße durch Abhaltung von Übungen auch die praktische Ausbildung der jungen Juristen schon auf der Universität in Angriff nimmt. Allein bei aller Hochschätzung der Arbeit der Professoren auf diesem Gebiet muß ihm bei seiner vorwiegend theoretischen Beschäftigung mit dem Recht die Einfühlung in die Bedürfnisse der Praxis naturgemäß ferner liegen. Und da die erste juristische Prüfung kein Dokorexamen, sondern das Durchgangstor für die Praxis ist, so muß der Praktiker auch hier schon, wenn auch neben dem Theoretiker, zugezogen werden. Die Ergebnisse des Fakultätsexamens in den letzten Jahren sind sehr schlechte, ein starker Hundertsatz von Durchfällen! Die Professoren führen diese leider nicht zu übersehende Tatsache vor allem auf die mangelhafte Vorbildung der Kandidaten als eine Nachwirkung der Kriegs- und Nachkriegszeit zurück. Das mag gewiß bis zu einem gewissen Grade wohl zutreffen, damit allein läßt sich aber die große Zahl ungenügender Prüfungen auch bei fleißigen und leistungsfähigen Studierenden nicht erklären. Es

gewinnt den Anschein, als ob das Prüfungssystem Mitursache der ungünstigen Resultate wäre, und es wäre sehr zu begrüßen, wenn es den vereinten Bemühungen der Universitätslehrer und der Unterrichtsverwaltung gelänge, die wirkliche Ursache zu erforschen und die bessere Hand anzulegen.

Die Referendarzeit, d. h. die praktische Vorbereitungszeit nach bestandenen Fakultätsexamen bis zur Staatsprüfung wird in Hessen maßgeblich von dem Grundgesetz beherrscht, daß die Ausbildung für den Justiz- wie für den Verwaltungsdienst eine einheitliche und gleiche ist. Daher müssen alle Referendare, mögen sie sich der Justiz oder der Verwaltung widmen wollen, während eines Zeitraums von drei Jahren bei den Gerichten, beim Rechtsanwalt und bei den Verwaltungsbehörden beschäftigt gewesen sein, und zwar zunächst 1 Jahr bei einem Amtsgericht; von den übrigen zwei Jahren soll der Referendar 2 Monate bei einem Arbeitsgericht, 4 Monate bei einem Landgericht, 2 Monate bei einer Staatsanwaltschaft, 10 Monate bei einem Rechtsanwalt und 6 Monate bei einem Kreisamte beschäftigt sein. Für den zukünftigen Richter und Anwalt ist es zweifellos nützlich und lehrreich,  $\frac{1}{2}$  Jahr bei dem Kreisamte, der unteren Verwaltungsbehörde, einen Einblick in die Tätigkeit der Verwaltung zu gewinnen, wobei er bei den Kreisämtern der Provinzialhauptstädte noch gleichzeitig Gelegenheit hat, an der Provinzialdirektion beschäftigt zu werden und hier die vielseitige Rspr. der Provinzialausschüsse, der Verwaltungsgerichte zweiter Instanz, kennenzulernen. Ob diese gleichartige Ausbildung auch für die Aufgaben des zukünftigen Verwaltungsbeamten geeignet ist, muß bezweifelt werden. Gewiß ist es erfreulich, daß bis zum heutigen Tage noch — von einzelnen, auf politische Einflüsse zurückzuführende Ausnahmen in einigen Ministerialstellen abgesehen — man in Hessen nur vom Sprungbrett der bestandenen Staatsprüfung aus in den Verwaltungsdienst gelangen kann, und daß ein der äußersten Linken angehörender Innenminister — zwar Parlamentarier, aber Akademiker — es entgegen den Ansprüchen seiner Partei seinerzeit zu verhindern gewußt hat, die akademische Vorbildung als Vorbedingung für den Verwaltungsdienst zu beseitigen. Allein die Einteilung dieses Vorbereitungsdienstes ist für den zukünftigen Verwaltungsbeamten insofern unzweckmäßig, als er von den drei Jahren  $\frac{1}{6}$  der Zeit bei Gericht und Anwalt beschäftigt ist und in dem für die Verwaltungsbehörde verbleibenden  $\frac{1}{2}$  Jahr eine tiefere Kenntnis der Aufgaben seines zukünftigen Wirkungskreises wohl nicht erlangen kann. Auch im übrigen ist die Verteilung des Vorbereitungsdienstes auch für den späteren Richter nicht sehr glücklich: Die Bemessung des für alle Juristen gleich lehrreichen Anwaltsaufzesses ist zwar zu billigen, allein die Tätigkeit an höheren Gerichten und Staatsanwaltschaft ist für eine sachgemäße Ausbildung zu kurz. In sechs Monaten Landgericht und Staatsanwaltschaft kann nicht viel erreicht werden. Der für die strafrechtliche Durchbildung wichtige Vorbereitungsdienst beim Staatsanwalt müßte ebenso wie die Beschäftigung bei dem Landgericht verlängert, eine Tätigkeit am Oberlandesgericht müßte eingefügt werden. Gegen die einjährige Tätigkeit beim Amtsgericht wäre bei der Vielseitigkeit der amtsgerichtlichen Aufgaben nichts einzuwenden; nur würde es sich empfehlen, sie nicht in ihrem ganzen Umfang an den Beginn des Vorbereitungsdienstes zu setzen und, wie früher in Preußen, dem Referendar die Möglichkeit zu geben, auch als Richter kraft Auftrags tätig zu werden; dies ist in Hessen ausdrücklich ausgeschlossen; der Referendar kann nur die Geschäfte des Gerichtsschreibers oder des Amtsanwalts wahrnehmen. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß im Interesse der weiteren Ausbildung der Referendare Vorträge und Übungen von Richtern regelmäßig gehalten werden, deren Besuch für die Referendare obligatorisch ist.

Die „zweite“ Prüfung — vor der aus Richtern, Staatsanwälten und Verwaltungsbeamten zusammengesetzten „Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach“ — erstreckt sich auf das gesamte, in Hessen geltende Recht mit Einschluß des öffentlichen Rechts, und zwar werden nach der Bef. v. 3. Juli 1920 in der schriftlichen Prüfung Fragen gestellt „nur“ aus 30 Materien, wozu außer den allgemein bekannten Rechtsgebieten des privaten und öffentlichen Rechts, u. a. Beamtenrecht, Volksschulgesetz, Enteignungsgesetz, Reichsgewerbeordnung, reichs- und landesrechtliche Steuer- und Stempelgesetz, Jagd-, Fischerei-, Forst- und Feldpolizeirecht,

Sparfassen-, Bank- und Kreditwesen und Eisenbahnwesen gehören. Die Prüfung, welche nicht über acht Tage dauern soll, findet für sämtliche Kandidaten gemeinschaftlich unter Klausur statt. Bei der Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben sind zum Teil einfache Gesetzestexte zugelassen bzw. können mit Genehmigung des Prüfenden zugelassen werden. Auch in der gemeinschaftlichen mündlichen Prüfung sollen nur Fragen aus den obenerwähnten Prüfungsgebieten gestellt werden. Die Prüfung gilt nicht nur dann als nicht bestanden, wenn das durchschnittliche Ergebnis aller Prüfungsfächer nicht genügend ist, sondern auch schon, wenn im Zivilrecht oder im öffentlichen Recht oder im Strafprozessrecht eine nicht genügende Leistung vorliegt.

## Thüringen.

Böckel, R. Dr., Jena: „Juristische Ausbildung und juristische Prüfungen in Thüringen“. *JW.* 1926, 8 und 1927, 6.

## Mecklenburg.

Hinrichsen, R. Dr. Robert, Güstrow i. Meckl.: „Juristische Ausbildung und juristische Prüfungen in Mecklenburg“. *JW.* 1926, 9.

## Braunschweig.

Von Oberlandesgerichtspräsident Levin, Braunschweig.

1. Die neue Braunschweigische juristische Prüfungs- und Ausbildungsordnung v. 19. Mai 1926 (*GuVSt.* Nr. 43 S. 65), über die ich *JW.* 1927, 7 berichtet habe, ist gegenüber den preussischen Bestimmungen als eine einfache Prüfungsordnung anzusehen. Sie hat sich als solche, wie schon nach einer Geltung von  $1\frac{1}{2}$  Jahren gezeigt werden kann, bewährt. Die gewonnenen Erfahrungen bestätigen den Satz, daß es weniger auf die Fülle der Anforderungen ankommt, als auf die Handhabung mit dem Ziele der Erhaltung und Steigerung der wissenschaftlichen Höhe des Prüfungsgeschäftes (*JW.* 1926, 10). Der Schwerpunkt der ersten wie der zweiten Prüfung liegt in den schriftlichen Arbeiten, nicht in dem Sinne, als ob etwa der mündliche Teil irgendwie vernachlässigt würde; wohl aber gewährt die notwendige und zweckmäßige strenge Beurteilung der schriftlichen Arbeiten die Möglichkeit, rechtzeitig ungenügend vorgebildete Rechtskandidaten und Referendare, die Mängel in der praktischen Veranlagung zeigen, zurückzuweisen. § 9 Abs. 1 der VO. bestimmt: „Ergibt sich aus der unzureichenden Beschaffenheit der von dem Prüflinge angefertigten schriftlichen Arbeiten, daß ein Ausgleich durch bessere Leistungen in der mündlichen Prüfung ausgeschlossen ist, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden und nimmt gegebenenfalls die Ladung zur mündlichen Prüfung zurück.“ Auf die Auslegung dieser Vorschrift kommt es an. Der Kandidat erhält jetzt bei der ersten Prüfung zehn Fragen vorgelegt, die er an zwei aufeinanderfolgenden Tagen unter Aufsicht innerhalb einer für jeden Tag nicht unter fünf Stunden zu bestimmenden Frist schriftlich zu beantworten hat, z. B. drei Fragen aus den verschiedenen Gebieten des BGB., je eine aus dem Handelsrecht und Wechselrecht, eine aus dem Zivilprozeß<sup>1)</sup>, mindestens je ein Fünftel, also je zwei Aufgaben, die aus dem Strafrecht und dem öffentlichen Rechte zu entnehmen sind. Es handelt sich in der Regel um kurze und einfache (d. h. selbstverständlich nicht zu einfache) Rechtsfälle, die den Prüflingen Gelegenheit geben sollen, ihre Befähigung für die Erörterung von Rechtsfragen darzutun (§ 22 Abs. 2 a. a. O.). Wenn der Prüfling, obwohl er die Gesetzestexte zur Hand hat, nicht imstande ist, wenigstens die Hälfte der Aufgaben genügend zu lösen, oder wenn die Bewertung der Lösungen im Durchschnitt keine genügende Leistung ergibt, stehen so viele Mängel in der Vorbildung fest, daß mit einem Ausgleich in der mündlichen Prüfung in aller Regel nicht gerechnet werden darf. Es hat bei der hoffnungslosen Lage keinen Zweck

<sup>1)</sup> Herkömmlicherweise wird in Braunschweig stets eine Klausuraufgabe aus dem Zivilprozessrecht entnommen (vgl. dagegen *JW.* 1926, 4).

und bedeutet für den Prüfling eine unnötige Verzögerung und Quälerei, ihn noch dem Kreuzfeuer des Mündlichen auszuweichen, wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das Gesamtergebnis der Prüfung ein genügendes sein kann. Für diesen Fall erübrigen sich auch Bestimmungen über den Erlaß einzelner Arbeiten, wie sie § 18 Ziff. 5 der preussischen VO. enthält. Die Braunschweigische Prüfungsordnung geht davon aus, daß dem Rechtskandidaten, der in der mündlichen Prüfung versagt hat, die Wiederholung der schriftlichen unter allen Umständen angefohlen werden darf, damit die Grundlage für eine neue Gesamtbewertung seiner Leistungen gewonnen werden kann. Eine zeitliche Mehrbelastung hat das nicht zur Folge, da die Meldungen zu ersten juristischen Prüfung bis zum 31. März oder 30. Sept. einzureichen sind und die mündlichen Prüfungen, denen die sog. Klausurprüfungen vorangehen, regelmäßig nur zweimal im Jahre abgehalten werden. Eine andere Regelung wäre vielleicht geboten, wenn die Braunschweigische Prüfungsordnung die zeitraubende häusliche Arbeit übernommen hätte. Diese ist aber aus wohlverwogenen Gründen abgelehnt worden; ihr Prüfungswert erscheint mir nach wie vor höchst zweifelhaft. Die vorliegenden Erfahrungen geben auch keinen Anlaß, der Frage zu treten, ob die Ausdehnung der mündlichen juristischen Prüfung auf zwei Tage (oder vielmehr deren Zerstückung in zwei Teile) zu empfehlen ist. Bekanntlich sind gegen diese Neuerung der preussischen Prüfungsordnung sehr beachtliche Bedenken geäußert worden, und über das, was Jacobi (JW. 1927, 8f.) dagegen geltend gemacht hat, wird nicht so leicht hinwegzukommen sein. Es mag sein, daß bei der Zusammendrängung des Stoffes auf einen Tag die Staatswissenschaften und das Rechtsgeschichtliche durch die Überfülle der anderen Fächer immer wieder an die zweite Stelle gerückt werden (Steuber, JW. 1927, 3). Aber das Ziel jeder Prüfungsordnung ist ein Ideal, das niemals auch nur annähernd erreicht werden kann. Die großen Grundlinien müssen festgelegt werden. Indessen scheint mir, daß bei der ganzen Fülle der jahrzehntelangen Erörterungen ein Haupterfordernis jeder guten Prüfung in den Hintergrund getreten, jedenfalls tatsächlich nicht immer und nicht in ausreichendem Maße beachtet ist, nämlich die Forderung an die Prüfer, sich auf diese Richtlinien einzustellen. Das Gesetz kann eben nur Anregungen geben, etwa § 4 Abs. 2 des Braunschweigischen Prüfungsgesetzes v. 22. Dez. 1922 (GuVS. 1923 Nr. 6 S. 3): „Die Prüfung ist auf Erforschung der Kenntnisse des Prüflings, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwicklung der Rechtsinstitute sowie darauf zu richten, ob sich der Prüfling überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben hat.“ Die Erreichung dieses Zieles hängt von dem Geiste ab, in dem die Prüfer an ihren Auftrag herangehen. Gute Prüfer werden die zur Ergänzung der schriftlichen Arbeiten erforderlichen Feststellungen an einem Tage treffen können, schlechte nicht in einer Woche. Hat man dies einmal als richtig erkannt, so mehren sich die Zweifel gegen den Wert einer zeitlichen Ausdehnung, die doch niemals zur Vollständigkeit führen kann. Hiermit ist allerdings der Gedanke einer angemessenen Zerlegung des gewaltigen Prüfungsstoffes noch nicht zu Ende gedacht. Ich gehöre gerade auf Grund meiner persönlichen, immer wieder und auch im Berichtsjahre 1927 bestätigten Erfahrungen zu denen, die eine Zwischenprüfung als das beste Mittel ansehen, die erste juristische Prüfung zu entlasten. Was gegen diesen Vorschlag gesagt worden ist, entbehrt der Überzeugungskraft, insbes. der Hinweis darauf, daß er sich mit einer durch Jahrzehnte benährten Überlieferung in Widerspruch setzen würde (JW. 1927, 3). — Wann ist in den letzten Jahrzehnten die der Zwischenprüfung entbehrende Ordnung unangefochten gewesen? M. E. haben seit einem Menschenalter auch in Preußen die Angriffe niemals aufgehört, und die angeordneten Verbesserungen der Prüfungsordnung sind fortdauernd als unzulänglich gekennzeichnet worden). Jacobi hat schon recht, wenn er von einer geradezu „halsstarrigen Ablehnung“ der Zwischenprüfung spricht. Sie könnte mit größtem Nutzen für die juristische Weiterbildung der Studierenden die rechtsgeschichtlichen und die staatswissenschaftlichen Fächer umfassen, und auf jeder Universität wäre es ein Leichtes, einen sachkundigen Prüfungsausschuß zusammenzusetzen, dem die Durch-

führung der Prüfungsaufgaben ohne wesentliche Belastung möglich sein würde. Auch für ihn müßten Richtlinien bestehen, die das Eindringen in entlegene Sonderfragen verhindern. Eine solche Entlastung hätte den besonderen Vorteil, daß mit ihr der leider immer mehr einreisenden Unkenntnis in rechtsgeschichtlichen Fragen und dem ebenso bedauerlichen Mangel an volkswirtschaftlichen Kenntnissen rechtzeitig und in wirksamer Weise entgegengetreten werden könnte. Über die Notwendigkeit, in diesen Dingen strenge Anforderungen zu stellen, kann eine Meinungsverschiedenheit nicht obwalten. Wer das Gewordene und werdende im Rechte nicht sieht, wird vielleicht ein brauchbarer Rechts-handwerker werden, aber niemals instande sein, die in der Rechtskultur liegenden Werte voll auszuschöpfen und die rechtlichen Zusammenhänge von einer höheren Warte aus zu übersehen. Hier bedeutet ein Mangel in der Vorbildung zugleich eine Herabminderung der Persönlichkeit. Die Verflachung schadet dem Stande als solchen. Und wenn man ferner immer wieder (und mit Recht) auf den unzertrennbaren Zusammenhang zwischen Recht und Wirtschaft hinweist, so wüßte ich nicht, daß man an das Studium dieser Fragen mit Erfolg ohne gründliche Kenntnis der geschichtlichen Grundlagen, insbes. der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Lehreinungen herangehen könnte. Diese Fächer müssen also ernsthaft geprüft werden. Erhebliche Lücken müßten regelmäßig zur Zurückweisung des Prüflings führen. Das bedeutet aber nach meiner Auffassung eine ungerechtfertigte Härte. Wir haben Kandidaten geprüft, deren Leistungen im Zusammenhalt mit den schriftlichen Arbeiten als vollbefriedigend anzusehen waren. Es ergab sich die erstaunliche Tatsache, daß keiner von ihnen instande war, einen unserer großen Germanisten zu benennen, geschweige denn, daß einer eines ihrer klassischen Werke in die Hand genommen hätte. Ich habe Kandidaten geprüft, die Adam Smith für einen Merkantilisten hielten und von dem Wesen des Marxismus auch nicht eine entfernte Vorstellung hatten, aber im bürgerlichen und öffentlichen Recht gut Bescheid wußten. Darf man in den schweren Zeiten, in denen wir leben, solche Prüflinge auf ein oder zwei Semester an die Universität zurückschicken, damit sie sich die nötigen allgemeinen rechtsgeschichtlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erwerben? Sie haben es vielleicht nicht an Fleiß fehlen lassen, aber den vorgeschriebenen Lehrgang nicht ordnungsmäßig eingehalten, oder sie sind durch einzelne schwierige Fächer besonders aufgehalten worden oder aus anderen Gründen gerade eben mit dem fertig geworden, was der „Zulitzjurist“ als das Wichtigste und Nächstliegende ansieht. Solchen Irrtümern und Unterlassungen kann und sollte der wohlthätige Zwang der Zwischenprüfung vorbeugen, der die Studierenden nach einigen Semestern zur Rechenschaft über jene Dinge veranlaßt. Wenn die ersten Semester immer noch für viele Rechtsbesslense herkömmlicherweise keine Arbeitssemester sind, so ist dieser Übelstand durch das Fehlen jeder Zwischenprüfung mindestens gefördert worden. Aus der langen Dauer des Übelstandes folgt weder, daß er notwendig, noch daß er unausrottbar ist.

2. Auch die Erfahrungen bei der zweiten juristischen Prüfung haben ein Bedürfnis nach einer weiteren Erschwerung insbes. durch schriftliche Aufgaben, die unter Aufsicht zu bearbeiten sind, nicht hervortreten lassen. Für die Bearbeitung der beiden praktischen Probeaufgaben (vgl. JW. 1927, 8) wird regelmäßig eine Frist von zwei Monaten gesetzt (§ 43 a. a. D.). An der Durchsicht der abgelieferten Arbeiten haben sich außer dem Berichterstatter und Mitberichterstatter auch die übrigen Mitglieder, die zur Prüfung herangezogen werden, zu beteiligen (§ 46 a. a. D.). Die Begutachtung durch den ersten Berichterstatter ist, der Übung entsprechend, außerordentlich sorgfältig und gründlich; sie erstreckt sich auf alle Fehler, Flüchtigkeiten, nicht kenntlich gemachte Entlehnungen, falsche Belegstellen usw. und erleichtert in Verbindung mit dem zweiten Gutachten die zuverlässige Stellungnahme durch die übrigen Prüfer, so daß die Gesamtbeurteilung zwar streng, aber gerecht ist und ein nicht anzuzweifelndes Bild von den Fähigkeiten, Kenntnissen, dem Fleiße und den Leistungen des Prüflings ergibt. Bei dieser Beurteilung wird auch auf Sprache und Sachbau gebührend Rücksicht genommen, und es sind Fälle vorgekommen, in denen das Zeugnis wegen grober Verstöße gegen den guten Geist der deutschen Sprache erheb-

lich herabgedrückt worden ist. Leider ist auch im vergangenen Jahre die Beobachtung gemacht, daß eine einfache, klare und fehlerfreie Ausdrucksweise zu den Seltenheiten gehört. Das Übel vermeidlicher Fremdwörter wird nicht eher schwinden, als bis die Lehrer und Schriftsteller des Rechts gelernt haben, Selbstzucht anzuwenden. — Nach § 57 der preussischen WD. „beginnt die Prüfung mit einem wissenschaftlich zu begründenden Rechtsgutachten, und es folgt eine praktische Arbeit auf Grund von Prozesakten“. Zweckmäßiger erscheint es, wie in Braunschweig (§ 40 der WD. v. 19. Mai 1926), das praktische Ziel beider Probeaufgaben in den Vordergrund zu rücken. Die wissenschaftliche Begründung eines Rechtsgutachtens ist seine selbstverständliche Voraussetzung; hebt man sie besonders hervor, so kann das den Prüfling leicht dazu verführen, die wissenschaftlichen Grundlagen weiter auszubauen, als mit dem praktischen Ziele der Aufgabe verträglich ist. Es empfiehlt sich ferner, die rechtsgutachtlichen Fragen an einen Sachverhalt anzuknüpfen, der dem tatsächlichen Rechtsleben entnommen ist. Wir haben das im Berichtsjahre bei ziemlich schwierigen Aufgaben aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts und der Sozialversicherung tun können. — Eine besondere Vorschrift, die sich in Braunschweig seit einem halben Jahrhundert bewährt hat, ist, daß den Prüflingen für die beiden praktischen Probeaufgaben eine gemeinsame, auf zwei Monate bemessene Frist gesetzt wird. Der Referendar ist also in der Lage, die Frist nach seinem Ermessen zu verteilen und auszunutzen, m. E. ein nicht zu unterschätzender Vorteil. Das endgültige Ergebnis kann nur gewinnen, wenn der Prüfling in der Lage ist, die eine Arbeit eine Zeitlang ruhen zu lassen, um sich mit der anderen zu beschäftigen: er wird dann an die frühere Aufgabe mit größerer Frische herangehen und Fehler, die ihm entgangen sind, leichter entdecken.

3. Die Prüfungsausschüsse dürfen bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die wirtschaftlichen Belange des Standes nicht aus dem Auge lassen. Sie sollen die notwendige Auswahl der Geeigneten gewährleisten. Mit gerechter Sachlichkeit läßt sich die Berücksichtigung der Erfahrungstatsache vereinigen, daß nicht wenige der Geprüften unter den seelischen Hemmungen und Aufregungen der Prüfungszeit schwer leiden und die Nachwirkungen einer überlangen Kriegs- und Entbehrungszeit die Nervenkraft des Nachwuchses geschwächt haben. Aber die Nachsicht hat ihre Grenzen. Die Ausichten der akademischen Berufe im allgemeinen und der juristischen im besonderen werden immer trüber, die Möglichkeiten der Unterbringung im Staatsdienste immer geringer. Der gebieterische Ruf nach Sparsamkeit wird immer dringender und muß sich auch im Gebiete der Rechtsverwaltung auswirken (obwohl hier nicht eben viel gespart werden kann, weil auch in früheren Jahren das Maß des Notwendigen kaum irgendwo überschritten worden ist). Im Kampfe des Wettbewerbes werden nur die Tüchtigsten und Fleißigsten Sieger sein. Es gibt zu denken, daß in einem kleinen Lande wie Braunschweig (mit einem allerdings besonders verwickelten Rechtsleben) vorhanden waren: i. J. 1900 52 Referendare, 1914 (unter Berücksichtigung der Kriegsgeprüften) 71, 1921 69, 1927 93. Schwere Besorgnisse werden hervorgerufen, wenn man die anwachsende Zahl der Rechtsanwälte berücksichtigt und mit der Zahl der in den höheren Justizdienst übernommenen Assessoren (Gerichtsassessoren) vergleicht: Rechtsanwälte 1900 69, 1905 82, 1914 98, 1920 und 1923 92, aber 1924 schon 102 und 1927 132 (!); Gerichtsassessoren in denselben Jahren 14, 29, 24, 18, 31, 27 und 27. Gegenüber einem Andrang, der durch eine allzu hoffnungsfreudige Weltanschauung gekennzeichnet wird, sind strenge Prüfungen notwendig, die rechtzeitig den Strom eindämmen und die Auslese fördern.

Levin, OLGPräs. Prof. Dr., Braunschweig: „Juristische Ausbildung und juristische Prüfungen in Braunschweig“. JW. 1926, 9 und 1927, 7.

### Hansestädte.

Von Oberlandesgerichtspräsident Professor Dr. M. Mittelstein (†), Hamburg.

In Hamburg besteht eine hamburgische Kommission für die erste juristische Prüfung und eine gemeinschaftliche hanseatische Prüfungskommission für die zweite juristische Prüfung.

Im Jahre 1926 sind der ersten Kommission 87 Rechtskandidaten überwiesen. Geprüft sind 90 in 23 Terminen. Das Durchschnittsalter betrug 23 Jahre 1 Monat; der Jüngste war 20 Jahre 9 Monate alt, der Älteste 44 Jahre 4 Monate. Von den 90 Kandidaten bestanden 66 (= 73,33 %), während 24 (= 26,67 %) nicht bestanden. 1925 waren es 80 (= 76,19 %) und 25 (= 23,81 %). Es war ersichtlich, daß die Studenten durchweg fleißig gearbeitet hatten, doch war die Allgemeinbildung nicht selten zu gering. Die Kenntnis des Lateinischen war durchweg mehr als dürftig, namentlich bei den Oberrealschülern (für 1926: 33 = 36,67 %).

Der zweiten Kommission sind 1926 überwiesen 94 Referendare (72 Hamburger, 7 Lübecker, 15 Bremer). Geprüft wurden 83 Referendare (65 Hamburger, 7 Lübecker, 11 Bremer) in 27 Prüfungsterminen. Es bestanden die Prüfung 65 Referendare (= 78,31 %); nicht bestanden haben 18 Referendare (= 21,69 %). Es bestanden 49 Hamburger, 5 Lübecker, 11 Bremer; es bestanden nicht 16 Hamburger, 2 Lübecker. Die Bremer Referendare haben somit sämtlich bestanden, wie dies auch schon 1925 der Fall gewesen ist. Das Verhältnis der Bestandenen und Nichtbestandenen hat sich gegen 1925 etwas verschlechtert, denn 1925 bestanden 71 (= 83,53 %), während 14 (= 16,41 %) nicht bestanden.

Mittelstein, OLGPräs. Prof. Dr., Hamburg: „Juristische Ausbildung und juristische Prüfungen in den Hansestädten“. JW. 1926, 10.

### Freie Stadt Danzig.

Von Geheimen Oberjustizrat Dr. Crusen, Präsidenten des Obergerichts der Freien Stadt Danzig.

Der unglückliche Ausgang des Weltkrieges hat es mit sich gebracht, daß das Gebiet der Freien Stadt Danzig ohne Befragung seiner Bewohner und durchaus gegen deren Willen vom deutschen Mutterlande abgetrennt und zu einem selbständigen, unter dem Schutze des Völkerbundes stehenden Staatswesen gemacht ist. Aber die deutsche Kultur der alten Hansestadt ist dadurch nicht beeinflusst, insbesondere gilt nach wie vor deutsches Recht, wenn auch nach dem 10. Jan. 1920 nur in der Form eines dem im Reich und in Preußen erlassenen weisungsgleichen Rechts. So werden auch die jungen Danziger Juristen für ihren Beruf in gleicher Weise vorbereitet, wie in Preußen.

Die gesetzlichen Grundlagen ihrer Ausbildung sind auch für Danzig enthalten in den §§ 2, 3 und 10 GVG. sowie in den §§ 1 ff. AVOG.<sup>1)</sup> Weiter kommt in Betracht die Verordnung des Senats betreffend eine Ergänzung der Vorschriften über den juristischen Vorbereitungsdienst vom 11. Nov. 1920 (Staatsanzeiger S. 329). Sie gibt der Danziger Justizverwaltung die entsprechende Befugnis wie für Deutschland das RG., betreffend eine Ergänzung der Vorschriften über den juristischen Vorbereitungsdienst v. 10. Aug. 1920 (RGBl. 1571), das die Landesjustizverwaltungen ermächtigt, als Vorbereitungsdienst i. S. des § 2 Abs. 3 GVG. auch denjenigen anzuerkennen, der in einem auf Grund des Versailler Vertrages aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebiete nach dem Zeitpunkte des Ausscheidens zurückgelegt ist. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Preussische Justizminister zugunsten der Danziger Staatsangehörigen die Allg. Verfügung v. 1. Mai 1921 (JMBl. 293) erlassen. Sie ermöglicht sowohl die Ablegung der juristischen Prüfungen durch Danziger Staatsangehörige wie die Zurücklegung des Vorbereitungsdienstes durch Danziger Gerichtsreferendare in Preußen und umgekehrt durch preussische Gerichtsreferendare in Danzig.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist für Danzig bereits in der Verfassungsurkunde festgelegt, deren Art. 73 Abs. 2 lautet: „Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“ Außerdem bestimmt Art. I Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege, v. 13. Sept. 1922

<sup>1)</sup> Die in Danzig geltende Fassung des GVG. und des Preuß. AusG., abgedr. in Obergerichtsrat Dr. Voigt: Danziger Gerichtsverfassung (Danziger Rechtsbibliothek Nr. 7). Verlag von Georg Stilke, Danzig-Berlin 1927.

(GBl. 424): „Die Fähigkeit zum Richteramt kann auch von Frauen erworben werden.“ Da Danzig keine Universität mit juristischer Fakultät hat (an der Technischen Hochschule in Danzig werden nur einzelne juristische Vorlesungen gehalten), so sind die Danziger Staatsangehörigen für das juristische Studium auf Universitäten außerhalb der Landesgrenzen angewiesen; drei Semester mindestens müssen auf einer deutschen Hochschule absolviert werden. Nach Beendigung des Studiums werden die Danziger Rechtskandidaten auf Ersuchen der Justizverwaltung der Freien Stadt (zuständig ist der Gerichtspräsident = Präsident des Obergerichts) zur Ablegung der ersten Prüfung in Preußen zugelassen. Die Prüfung kann nach Wahl der Kandidaten vor einem der Prüfungsausschüsse in Königsberg, Breslau, Berlin, Celle, Kiel, Naumburg oder Stettin erfolgen. In einem Falle hat der Justizminister aus besonderen Gründen die Ablegung vor einem anderen Prüfungsamt zugelassen. Auch läßt die Prüfungskommission bei dem Thüringischen Oberlandesgericht in Jena Danziger Rechtskandidaten, die in Jena studiert haben, zur Prüfung zu. In der Prüfung vor den preuß. Prüfungsausschüssen werden an die Danziger Kandidaten die gleichen Anforderungen gestellt wie an ihre preußischen Kollegen. Im Falle des Bestehens der Prüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis erteilt; zum Referendar wird er jedoch in Preußen nicht ernannt, das geschieht vielmehr auf Antrag durch den Senat der Freien Stadt Danzig.

Normalerweise schließt sich daran an der Vorbereitungsdiens bei den Danziger Gerichtsbehörden und Rechtspflegeorganen. Die Übereinstimmung der Danziger Regelung mit der in Preußen geltenden war in der Zeit von Anfang 1924 bis in Anfang 1927 dadurch gestört, daß die Änderungen in der Ausbildung infolge der Allg. Verfügung des Preuß. Justizmin. v. 27. März 1924 (SMBL. 134) zunächst von Danzig nicht übernommen werden konnten, weil hier die Reformen des Zivil- und Strafprozesses durch die sogenannte Emminger-Verordnungen nicht sofort eingeführt wurden. Erst nachdem das (durch die V.D. des Senats der Freien Stadt zur Überleitung des Zivil- und Strafprozesses in die Justizreform v. 18. Jan. 1927, GBl. für die Freie Stadt Danzig Nr. 2 S. 3) gelungen war, konnte die unterbrochene Rechtsgleichheit auf dem Gebiete des juristischen Vorbereitungsdienstes wieder hergestellt werden. Das ist geschehen durch die Allg. Verfügung des Senats der Freien Stadt betreffend die Ausbildung der Referendare, v. 23. März 1927 (S. 794/27). Sie bestimmt: „Eine der preußischen Allg. Justizministerialverfügung v. 27. März 1924 (SMBL. 134) entsprechende Allg. Verfügung betreffend Änderung der Ausbildungsordnung wird hiermit zu Abschnitt I und II für das Gebiet der Freien Stadt Danzig erlassen mit der Maßgabe, daß a) die Entscheidung im § 30 Biff. 2 anstelle des Justizministers der Gerichtspräsident trifft; b) die Bestimmungen sofort in Kraft treten; c) die Allg. Verfügung des Gerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts v. 30. Mai 1925 (I. III. 12a/4171, Nr. 27/29) als gegenstandslos anzusehen ist.“

Seit dem 23. März 1927 werden also auch in Danzig die Referendare wie in Preußen drei Jahre lang ausgebildet: a) drei Monate bei der Staatsanwaltschaft bei dem O.G. Danzig; b) drei Monate im Strafprozesse bei dem O.G.

Danzig; c) zwei Monate im Zivilprozesse (mit Ausschluß der Zwangsvollstreckung) bei dem O.G. Danzig; d) acht Monate bei dem O.G. Danzig; e) acht Monate in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in der Zwangsvollstreckung einschließlich des Konkurses bei einem der O.G. Danzig oder Poppo (die O.G. Liegenhof und Neuteich haben weniger als drei Richter); f) sechs Monate bei einem Rechtsanwalt und Notar; g) sechs Monate bei dem Obergericht der Freien Stadt in Danzig.

Mit Zustimmung der Danziger Justizverwaltung können Danziger Referendare, welche die erste Prüfung in Preußen oder vor einer von der Freien Stadt Danzig etwa bestellten Kommission bestanden haben, in Preußen sämtliche oder einzelne Abschnitte des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft und bei Rechtsanwälten (Notaren) zurücklegen. Das Entsprechende gilt für preußische Referendare, die in Danzig Dienst tun wollen. Durch die Weisung des Vorbereitungsdienstes im Gebiete des anderen Staates wird dessen Staatsangehörigkeit nicht erworben. Eines besonderen Vorbehaltes über den Richterwerb der Staatsangehörigkeit bedarf es nicht (§ 4 Allg. Verf. des Preuß. Justizmin. v. 1. Mai 1921; für Danzig gilt das gleiche bez. der Staatsangehörigkeit nach § 5 Abs. 2 des Danziger Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 30. Mai 1922).

Regierungsreferendare gibt es in Danzig nicht. Gelegentlich werden Referendare auch bei Verwaltungsbehörden beschäftigt, obligatorisch ist aber eine derartige Beschäftigung nicht.

Nach erfolgreicher Erledigung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes (vorausgesetzt, daß dieser ganz im Gebiete der Freien Stadt Danzig oder des Deutschen Reichs — also nicht nur in Preußen — oder zum Teil in jenem, zum anderen Teil in diesem Gebiete zurückgelegt ist) wird der Danziger Referendar auf Ersuchen der Danziger Justizverwaltung (zuständig ist der Gerichtspräsident = Präsident des Obergerichts) zur großen Staatsprüfung zugelassen (§ 1 der Allg. Verfügung v. 1. Mai 1921). Die Zulassung geschieht (auch im Falle der Wiederholung) ohne Prüfung, ob der Referendar entsprechend den Danziger Bestimmungen ausgebildet ist oder ob die Zulassung etwa aus besonderen Gründen zu versagen sein würde, wenn er nicht Danziger, sondern preußischer Referendar wäre. Die Prüfung wird nach den preußischen Bestimmungen vorgenommen. Über ihr Bestehen wird ein Zeugnis ausgestellt; zum Gerichtsassessor wird der mit Erfolg geprüfte Referendar in Preußen nicht ernannt; das ist vielmehr Sache des Senats der Freien Stadt Danzig.

Für die Rechtsstellung der Danziger Gerichtsassessoren im Reich fehlt es an einer gesetzlichen Regelung. Tatsächlich werden sie von der Preussischen Justizverwaltung so behandelt, als ob sie in einem anderen deutschen Lande die große Staatsprüfung abgelegt haben. Sie sind deshalb z. B. fähig, in Preußen als Hilfsrichter beschäftigt zu werden. Das gleiche gilt für preußische Assessoren in Danzig.

Die vorstehende kurze Darstellung dürfte gezeigt haben, daß auch auf dem Gebiete der Vorbereitung für den höheren Justizdienst die Rechtseinheit zwischen dem Reich und Danzig in erfreulichem Umfange bestehen geblieben ist.

„Vorbereitungsdienst der Referendare in Danzig“. JW. 1921, 145.

## C. Bibliographie.

Günzel, Dr. Paul, Leipzig: „Neues Schrifttum über Aus- und Fortbildung der Juristen“. JW. 1926, 27; 1927, 77 sowie unten S. 87.

## Zur Rationalisierung der Gesetzgebung.

### I.

Von Dr. Dr. Franz Schlegelberger, Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, Berlin.

Jura novit curia, ein stolzes Wort, Gebot und Verheißung, ein selbstbewusstes Bekenntnis des gesamten Juristenstandes. Ein wahres Wort — früher; jetzt für weite Rechtsgebiete eine Fiktion, bestenfalls eine Selbsttäuschung.

An die Spitze einer Veröffentlichung i. J. 1920 stellte ich

Goethes Worte aus Claudine von Villa Bella: „Da hast mir mein Gerat verstellt und verschoben, ich such' und bin wie blind und irre geworden.“ Auf den Wirrwarr der Kriegs- und Nachkriegszeit will ich hier nicht näher eingehen. Die Ausräumungsarbeiten sind im Gange, und die „Sammlung des Reichsrechts“ verspricht Gutes. Nicht der Sünden der Vergangenheit gedenke ich, sondern der schweren Gefahren, die uns die Gegenwart bereitet. Die Zeiten der Massengesetzgebung sind zwar glücklich überwunden, aber die Gesetzgebungs-

maschine arbeitet unermüdet weiter. Das neue „Gerät“ ist Fabrikware, und die Anzahl der Gesetze und Verordnungen übersteigt den Bedarf und die Ausnahmefähigkeit immer mehr. Welcher Richter, Anwalt, Verwaltungsbeamte oder Syndikus will heute noch mit gutem Gewissen behaupten, daß er einen sicheren Überblick über die für ein Rechtsgebiet maßgebenden Rechtsnormen habe oder daß er gar ohne eingehende Studien in der Lage sei, alsbald eine Antwort auf die Frage zu geben, was im Einzelfall Rechtsens ist? Worin die Gründe für die Überproduktion an Gesetzen liegen, und wie sie zu bekämpfen und zu überwinden ist, das habe ich in einer vor kurzem erschienenen Schrift<sup>1)</sup> näher auseinandergesetzt, und ich will heute hierauf verweisen. In jener Schrift habe ich weiter nachzuweisen versucht, wie naturgemäß unter der Fülle der Gesetzgebung ihre Güte leiden muß, wie sich hieraus zwangsläufig eine Häufung von Ergänzungs- und Durchführungsverordnungen und damit eine immer größere Unübersichtlichkeit der Gesetzgebung ergibt. Gerade unter diesen Gesichtspunkten habe ich eine Beschränkung der Gesetzgebungsaufgaben und eine vernunftgemäße Verwendung der behördlichen Arbeitskräfte verlangt und die Bekämpfung der Betriebsamkeit als des größten Feindes nutzbringender Arbeit gefordert, eine Bekämpfung, die namentlich auch vom Parlament im eigenen Hause erwartet werden muß. Der Kampf für die Rationalisierung der Gesetzgebung, oder, wenn man es anders ausdrücken will, gegen die Unvernunft in der Gesetzgebung muß in gemeinsamer Arbeit aller Pfleger und Hüter des Rechts zielbewußt aufgenommen und bis zum Ende durchgeführt werden. Hier gibt es kein Kompromiß! — Kompromiß, dies ist eigentlich das beste Kennwort des gesamten öffentlichen Lebens der Gegenwart, leider auch das Kennwort der gegenwärtigen Gesetzgebung. Kompromiß nicht nur im Rechtsgedanken, Kompromiß auch in der Fassung der Norm, der Sprache des Gesetzes! Man will der Rechtsprechung einen möglichst weiten Raum lassen und verwechselt dabei die Elastizität der Norm mit der Verschwommenheit des Ausdrucks. Wer die Geschichte der einzelnen Gesetze kennt, weiß, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle diese Unklarheit des Ausdrucks nicht aus dem Entwurf des Sachbeamten stammt, sondern sich, wenn sie sich bereits in der Regierungsvorlage vorfindet, aus der Vorgeschichte erklärt. Wie oft die Gesetze erst dadurch unklar geworden sind, daß der Reichstag seine „bessernde“ Hand anlegte, oder noch im letzten Augenblick eine Einschränkung beschloß, ist leichter zu kontrollieren. Daß die Sprache unserer Gesetze dringend einer Vereinfachung und größerer Klarheit bedarf, habe ich in meiner Schrift dargelegt.

Die Kompromißnatur der Norm und ihres Ausdrucks in Verbindung mit der Verwendung einer dem Volke oft unverständlichen Kunstsprache macht die modernen Gesetze in jeder so überaus zahlreichen Fällen ungeeignet, dem Rechtsfrieden zu dienen und dem Leben des Einzelnen wie der Gesamtheit eine sichere Grundlage zu geben. Namentlich in Zeiten wirtschaftlicher Depression sucht jede Partei aus der Unklarheit des Gesetzes bis zur Erschöpfung des ganzen Instanzenzuges im Prozeßwege Nutzen zu ziehen. Daraus ergibt sich eine Häufung sachlich nicht gebotener Rechtsstreitigkeiten und gleichzeitig ein alles Maß übersteigendes Anschwellen höchstgerichtlicher Rechtsprechung. Genau wie die Fülle der Gesetzgebungsarbeiten die Güte der Gesetze beeinträchtigt, muß auch die Güte der Rechtsprechung unter der Fülle der Prozesse leiden. Das ist Naturgesetz und hat mit Schuld und Nichtschuld nichts zu tun. Nicht nur, daß die Gerichte kaum mehr in der Lage sind, sich mit der Rechtsprechung anderer Gerichte abzufinden, es kommt sogar vor, daß ein Senat eines Oberlandesgerichts entscheidet, ohne zu wissen, daß ein anderer Senat desselben Gerichts in derselben Rechtsfrage abweichend entschieden hat! Auch möchte ich es nicht als einen Vorzug der modernen Rechtsprechung bezeichnen, daß die Entscheidungsgründe immer umfangreicher werden. Diese Erscheinung läßt sich mit der Kompliziertheit der zu beurteilenden wirtschaftlichen Vorgänge allein ebensowenig erklären wie

mit der Fülle der vorhandenen Zweifel. Man hat eben nicht mehr die Zeit, kurz und prägnant zu schreiben. Das ist um so bedenklicher, als die nur zu große Zahl allzu betriebamer Schriftsteller sich jede Unklarheit der Entscheidungsgründe zunutze macht und auf absolut schwanfender Grundlage Kartenhäuser neuer Theorien aufbaut, die andere mit dem schweren Geschütz dicker Bücher niederzulegen sich verpflichtet glauben.

Um ein mangelhaftes Gesetz kristallisiert sich eine unübersehbare Fülle von Rechtsprüchen, um diese eine kaum mehr zu zählende Menge von Erzeugnissen des Schrifttums. Daraus erklärt sich, daß bald nach Erscheinen neuer Gesetze, mögen sie auch nur aus wenigen Paragraphen bestehen, eine Fülle von Kommentaren erscheint, die in kurzen Zwischenräumen neu aufgelegt, trotz erkennbaren Willens des Verfassers, sich kurz zu fassen, zu dicken Bänden anwachsen. Daraus erklärt sich weiter, daß die Jahrbücher und Entscheidungssammlungen so umfangreich und teuer werden, daß sie nur noch ein kleiner Kreis erwerben und ein noch kleinerer lesen kann. Und dabei kann man nicht einmal sagen, daß es sich bei diesen zusammenfassenden Werken überall um eine übersichtliche Vergewandlung von Druckpapier handelt, denn ohne diese Zusammenfassungen wäre auch nur der Versuch, sich einen Überblick über den geltenden Rechtszustand zu verschaffen, aussichtslos. Aber, ich frage noch einmal alle Juristen aller Berufsweige, denen solche Kommentare und Sammelwerke zur Verfügung stehen, wer von ihnen wollte heute noch mit gutem Gewissen für sich die Wahrheit des Sages „jura novit curia“ in Anspruch nehmen? Die Juristen kennen das Recht nicht mehr. Dem Volke ist die Gesetzgebung eine fremde Kunst. Mit der Volkstümlichkeit der Gesetze schwindet das Rechtsbewußtsein.

Das Recht ist in Gefahr. Die Klage hört man oft, es gilt endlich, zu handeln! Keine Wiedergeburt des Rechts ohne Rationalisierung der Gesetzgebung. In dem Bewußtsein, daß, wer den Mut nicht findet, sich unbeliebt zu machen, das Recht der Kritik verwirrt, habe ich in meiner eingangs erwähnten Schrift zu allen an der Gesetzgebung beteiligten Kreisen ein offenes Wort gesprochen. In der Überzeugung, daß nur eine Zusammenfassung aller Besserungsbestrebungen an einer Stelle zum Ziele führen kann, habe ich die Forderung erhoben, das Reichsjustizministerium, das bisher nur mit der Rechtspflege betraut ist, zum Gesetzgebungsministerium zu machen und ihm die in meiner Schrift näher bezeichneten Aufgaben zu übertragen, von deren Lösung die Erreichung des Zieles, nämlich einer guten, schnellen und volkstümlichen Gesetzgebung, abhängt.

An die gesamte Juristenwelt Deutschlands richte ich die Mahnung, sich über die Bedeutung des Problems Rechenschaft zu geben, und ein jeder nach seiner Kraft und der Eigenart seiner Betrachtungsweise dazu mitzuhelfen, daß wenigstens die nächste Generation wieder mit Stolz bekennen kann: jura novit curia.

## II.

Von Staatssekretär i. R. Dr. Friße, Berlin.

Die flott geschriebene, durch straffe Zusammenfassung des reichen Gedankeninhalts auf den Umfang von 29 Seiten eingeschränkte und deshalb von Anfang bis zu Ende fesselnde Arbeit<sup>1)</sup> zeigt den Mut, mit fester Hand ein Problem anzupacken, dessen Bedeutung für Gegenwart und Zukunft unserer Rechtsentwicklung erste Beachtung verdient. Sie ist mehr als eine akademische Studie, sie ist ein Alarmruf zur Abwehr drohender Rechtsnot. „Die Rationalisierung der Gesetzgebung ist die Vorbedingung für die Erneuerung des Rechts“ (S. 29). „Zur vernünftigen Gestaltung der Gesetzgebung“ fordert Schlegelberger eine Änderung des bestehenden Zustandes nach den drei Richtungen des Umfangs, des Ganges und der Form der Gesetzgebung. Nach drastischer und für den Außenstehenden gewiß erstaunlicher Schilderung eines „typischen“ Beispiels überflüssiger Gesetzmacherei wird erörtert, wie die Verantwortung für solche Gesetzesinflation sich verteilt auf die aus der „Arbeitsmut“ der „allzuvielen“ Arbeitskräfte entspringende Betriebsamkeit behördlicher Stellen, wirtschaftlicher Verbände, von Parlament und Wählern, auch

<sup>1)</sup> Zur Rationalisierung der Gesetzgebung. Von Dr. Dr. Franz Schlegelberger, Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium. Berlin 1928. Verlag Franz Vahlen. Preis 1,20 M.

von internationalen Organisationen und auf eine manchen Richterspruch beeinflussende mißverständliche Vorstellung von der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Gerichte. Für den Gang der Gesetzgebung wird das Problem der Ausschlußberatungen des Reichstags als das Schlüsselproblem der ganzen Gesetzgebungsfrage hingestellt. Für die Form der Gesetzgebung wird volkstümliche Anschaulichkeit und klare Sprache des Gesetzes gefordert. Diese Darlegungen, deren Einzelheiten in der kleinen Schrift selbst nachgelesen werden müssen, gipfeln in dem Vorschlag:

„Man übertrage dem Reichsjustizministerium neben der Rechtspflege als besonderen Aufgabenkreis die Gesetzgebung“ (S. 27).

Leidet wirklich unsere Gesetzgebung an ungesunder Produktivität? Die Tatsache, daß die jährliche Durchschnittszahl der Reichsgesetze in den Jahren 1925/27 mehr als dreimal so hoch war, wie z. B. im Durchschnitt der Jahre 1872, 1873, 1913, scheint ohne weiteres dafür zu sprechen. Aber eine gerechte Würdigung dieser Zahlen darf nicht außer acht lassen, daß ein Teil der Steigerung als zwangsläufiges Ergebnis des Versailler Vertrags, des Wiederaufbaus unseres internationalen Rechtsverkehrs, der Erweiterung der gesetzgeberischen Zuständigkeit des Reichs angesehen werden muß. So beträgt denn auch für Preußen die entsprechende Zunahme der Gesetzeszahlen nur etwas über 36% und erhöht sich auch durch Hinzurechnung der — angesichts der Schranken des Art. 55 preuß. Verf. überraschend hohen — Zahl der Rechtsverordnungen nur auf rund 51%. Indes wird die Berechtigung der Sorge des aus genauester Kenntnis der Sachlage urteilenden Verfassers doch jedem anschaulich, der sich einmal die Zersplitterung, das Durcheinander, die Fülle der schon mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens sich stellenweise überkreuzenden Abänderungs- und Ergänzungs-Novellen in der Gesetzgebung der Nachkriegszeit vergegenwärtigt. Wer konnte sich denn — um von dem besonderen Kapitel des Auswertungsrechts hier zu schweigen — im Wohnungs- und Mietrecht, in der Steuergesetzgebung, in der Sozialversicherung noch ohne zeitraubende Kommentarstudien zurechtfinden? Und mußte nicht selbst von Kommentatoren bisweilen die Firgigkeit über die Richtigkeit gesetzt werden, wollten sie und ihre Verleger nicht die Arbeit schon beim Erscheinen veraltet sehen? Es ist gewiß etwas Schönes um den ehrlichen Eifer all der Ämter, Organisationen, Referate, die im Zeitalter des „Abbaus“ immer noch neu geschaffen werden. Es ist verständlich, wenn der Tätigkeitsdrang frischer Kräfte nach Befriedigung schreit und der Nachwelt sichtbare Spuren hinterlassen will. Aber wenn nicht ruhige Selbstbesinnung abgeklärter, das Ganze überschauender Köpfe zügelnd eingreift, besteht die Gefahr, daß die uns Deutschen eigne

Gründlichkeit im Kleinen letzten Endes zur Ungründlichkeit im Großen führt, daß wertbeständige Leistung mit klappernder Geschäftigkeit, echte Volkstümlichkeit mit dem vergänglichen Flitter einer billigen Popularität verwechselt und die Rinne der Gesetzgebung aus Sorge vor dem Kosten abgenutzt und ausgeleiert wird. Statt das undurchsichtige Dickicht der alten Gesetze zu lichten, wird neues Unterholz angepflanzt, so daß unser Rechtszustand bald einem Urwald gleicht. Unbewußte Überschätzung der Leistungsfähigkeit der Gesetzgebungsmaschine führt schließlich zur Minderung der Achtung vor dem Gesetz und den zu seiner Durchführung berufenen, aber auch den für seine Schaffung verantwortlichen Stellen. Das aber ist im freien Volksstaat gefährlicher als früher, wo der starke Esen alter Tradition selbst einen innerlich morschen Baum noch hätte halten können.

Mit Recht weist der Verfasser auch darauf hin, daß jede unnütze Arbeit nicht nur besser verwendbare Kräfte bindet, sondern ein Vielfaches neuer, kostspieliger Arbeit schafft. Liegt es hier doch ähnlich wie bei dem durch die — selbstverständlich nicht im ganzen als unnützlich zu bezeichnende — Arbeit der Parlamente erforderlichen Aufwand, den man auch nicht durch einfache Zusammenzählung des Arbeitswertes der Abgeordneten und der in den Sitz für ihre Tätigkeit ausgeworfenen Geldebeträge ermitteln kann, sondern auf ein erheblich Vielfaches dieser Beträge berechnen muß. Der ernste Mahnruf Schlegelbergers sollte also nicht ungehört verfallen!

Sein positiver Vorschlag, den er auf S. 27 ff. näher ausführt, könnte scheinbar dem Einwande begegnen, daß er auf neue Mehrarbeit hinausliefe. Aber so ist er nicht gemeint: es soll nicht etwa ein „Gesetzesrevisionsministerium“ (unglücklichen Angedenkens), sondern lediglich eine Auffangstelle geschaffen werden, die vermöge des ihr innewohnenden Überblicks über den Gesamtzusammenhang der Gesetzgebung im rechten Zeitpunkt unnütze Arbeit erspart und nützliche Arbeit in die richtigen Bahnen leitet. Arbeitet diese Stelle i. S. des Verf., so wird sie auch für die Fachministerien und ihre Referenten wie für die Abgeordneten ein Quell wahrer Befriedigung werden, während jetzt die erste Schaffensfreude nicht selten in ihr Gegenteil dadurch verkehrt wird, daß die bösen Juristen pflichtmäßig genötigt sind, einen gut gemeinten und mit vieler Mühe ausgearbeiteten Gesetzesversuch hinterher in langwieriger Diskussion zu zerpflücken. Das Gesetzgeben ist eine Kunst, die gelernt sein will. Schlegelberger zeigt einen Weg zu ihrer erfolgreichen Übung, der nichts kostet und nicht an die noch unausgetragenen großen Probleme der Verfassungs- und Verwaltungsreform rührt, also ohne Verzug beschritten werden kann.

## Die Entwicklung des Rechts der Staatsangehörigkeit der Ehefrau und das neue französische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 10. August 1927<sup>1)</sup>.

Von Rechtsanwalt Dr. Gustav Schwarz, Berlin.

Nach umfassenden Vorarbeiten, die in der Vorkriegszeit begonnen und während des Krieges lebhaft erörtert wurden, hat Frankreich am 10. Aug. 1927 (Z. off. v. 14. Aug.) die loi sur la nationalité verabschiedet, die in einer im wesentlichen gleichen Fassung schon 1922 vom Senat genehmigt worden war. Das Gesetz bringt keine unwälzende Änderung. Obwohl kaum ein Satz in alter Fassung stehen geblieben ist, enthält nur die Regelung des Einflusses der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit (StA.) der Ehefrau neue, aber von anderen Ländern übernommene Grundsätze. Deutschland sind diese Grundsätze bisher fremd geblieben; die auf die staatsangehörigkeitsrechtliche Selbständigkeit der Ehefrau gerichtete Bewegung nimmt aber auch bei uns ständig zu und hat vor kurzem in einem Antrag der demokratischen Fraktion im

Reichstag Ausdruck gefunden (RT-Drucksache Nr. 3629). Daher beantragen die im Zuge der allgemeinen Rechtsentwicklung liegenden neuen französischen Bestimmungen über den Einfluß der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau unser Interesse. Von der rechtlichen und politischen Bedeutung des Gesetzes im allgemeinen handeln wir weiter unten.

A. Die Regelung der StA. der Ehefrau hat ihre bevölkerungspolitische, nationale und frauenrechtliche Seite. Der Staat will die Landestöchter nicht verlieren, auf der anderen Seite die fremde Frau nicht unbesehen aufnehmen; vor allen Dingen aber will die Frau nicht kraft gesetzlichen Zwangs durch die Eheschließung die StA. ihres ausländischen Ehegatten annehmen. Frankreich spricht nunmehr als Grundsatz aus: Die Ausländerin erwirbt die französische StA. durch Eheschließung mit einem Franzosen nicht, die Französin verliert sie durch Eheschließung mit einem Ausländer nicht. Aber der Grundsatz erleidet nach beiden Richtungen Ausnahmen von derzeit noch sehr großer Bedeutung. Die Aus-

<sup>1)</sup> Der vorliegende Aufsatz wird im Hinblick auf die am 5. Jan. 1928 im Haag beginnende Konferenz über internationale Privatrecht, auf der auch die Frage der verschiedenen Staatsangehörigkeit bei Eheleuten behandelt werden wird, besonderem Interesse begegnen.  
D. S.

länderin wird durch Eheschließung dennoch Französin, wenn sie nach ihrem Heimatrecht zwangsläufig der StA. des Ehemannes folgt (suit necessairement la condition de son mari), d. h. genauer ausgedrückt, wenn sie nach ihrem Heimatrecht durch Eheschließung mit einem Ausländer ihre StA. verliert. Und die Französin verliert ihre StA., wenn ihr ausländischer Gatte und sie ihren ersten Wohnsitz nach der Eheschließung im Ausland nehmen und die Frau nach dem Recht des Ehemannes dessen StA. zwangsläufig erwirbt. Dagegen bedeutet es keine Abweichung vom Grundsatz, wenn ferner den Frauen freigestellt wird, den Erwerb bzw. Verlust durch eine freiwillige vor der Eheschließung abzugebende Erklärung herbeizuführen, also die bisherige gesetzliche Folge durch Option eintreten zu lassen. Daß viele Gründe dafür sprechen, der Ehefrau die Wahl der StA. bei der Eheschließung mit einem Ausländer selbst zu überlassen, liegt auf der Hand. Die staatsangehörigkeitsrechtliche Familieneinheit ist kein unantastbares Prinzip. Namentlich aber kann es nur bei Anerkennung durch die gesamte Staatengemeinschaft bestehen. Nur bei lückenlosem Zueinandergreifen der verschiedenen nationalen Gesetzgebungen tritt die Familieneinheit zutage. Sieht man von einigen südamerikanischen Staaten und von der nach Eheschließung möglicherweise eintretenden Divergenz der StA. der Ehegatten ab, so konnte man für den vor dem Weltkrieg geltenden Rechtszustand die allgemeine Geltung des Prinzips der Familieneinheit behaupten. Seit Kriegsende sind aber erhebliche Brechen in den Grundsatz geschlagen und wir stehen jetzt vor der folgenden eigenartigen internationalen Sachlage.

Es sind vier Ländergruppen zu unterscheiden<sup>2)</sup>:

I. Länder, die den Verlust der StA. durch Eheschließung mit einem Ausländer eintreten lassen, gleichgültig ob die Betreffende die StA. ihres Gatten nach dessen Heimatrecht erwirbt oder nicht: Deutschland, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Lettland, Niederlande, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn.

II. Länder, die den Verlust der StA. durch Eheschließung mit einem Ausländer nur eintreten lassen, wenn die Betreffende die StA. ihres Gatten nach dessen Heimatrecht erwirbt: Bulgarien, China, Danzig, Japan, Italien, Jugoslawien, Litauen, Luxemburg, Monaco, Österreich, Polen, Portugal, Schweiz.

Die Länder zu I und II lassen den Erwerb durch Eheschließung mit einem Inländer bedingungslos eintreten.

III. Länder mit bedingter Selbständigkeit der Ehefrau  
a) bedingungsloser Erwerb der StA. durch Eheschließung mit einem Inländer. Verlust durch Eheschließung mit einem Ausländer erst bei Wohnsitzverlegung ins Ausland: Dänemark, Island, Norwegen, Schweden.

b) Erwerb durch Eheschließung mit einem Inländer und Verlust durch Eheschließung mit einem Ausländer mit der Möglichkeit, durch Option den Erwerb bzw. Verlust nicht eintreten zu lassen: Belgien. Optionsmöglichkeit nur zugunsten des Nichtverlusts: Estland, Rumänien.

c) Grundsätzlicher Richterwerb durch Eheschließung mit einem Inländer; jedoch tritt der Erwerb ein, wenn die Ausländerin nach ihrem Heimatrecht ihre StA. durch die Eheschließung notwendigerweise verliert. Verlust durch Eheschließung mit einem Ausländer nur dann, wenn das Paar seinen ersten Wohnsitz im Ausland einnimmt und die Frau nach dem Recht des Mannes dessen Angehörigkeit erwirbt. Möglichkeit der Option zugunsten des Erwerbs bzw. Verlusts: Frankreich.

d) Richterwerb durch Eheschließung mit einem Inländer; aber leichtere Naturalisationsbedingungen. Verlust durch Eheschließung mit einem Ausländer nur nach mehrjährigem Wohnsitz im Ausland. Möglichkeit der Option zugunsten des Verlusts: Vereinigte Staaten.

IV. Länder mit unbedingter Selbständigkeit der Ehefrau. Richterwerb bzw. Nichtverlust durch Eheschließung mit

einem Inländer bzw. Ausländer: Argentinien, Brasilien (bestritten), Chile<sup>3)</sup>, Sowjet-Rußland.

Für den internationalen Rechtsverkehr ergibt sich hieraus:

1. Bei Eheschließungen von Angehörigen verschiedener Länder der Gruppe I und solcher der Gruppe II, und von Angehörigen der Gruppe I mit Angehörigen der Gruppe II verliert die Frau jeweils ihre bisherige StA. und erwirbt die StA. ihres Gatten. Das Prinzip der Familieneinheit gilt uneingeschränkt.

2. Bei Eheschließungen von Männern der Gruppe I, II, IIIa und b mit Frauen anderer Länder aus den Gruppen IIIa, c und d, sowie IV werden die Frauen doppelstaatsangehörig. Gehört die Frau der Gruppe IIIa, c oder d an, so gilt das nur, wenn der Mann im Lande der Frau Wohnsitz nimmt; gehört sie der Gruppe IIIb oder IIIc an, so kann sie ferner in einigen Fällen durch Ausübung des Optionsrechts doppelstaatsangehörig werden.

3. Bei Eheschließungen von Frauen der Gruppe I mit Männern der Gruppe III d und IV wird die Frau staatenlos, ebenso, bei Eheschließungen mit Belgiern (Gruppe III b), wenn die Frau ihr Optionsrecht zugunsten des Nichterwerbs ausübt.

4. Bei Eheschließungen von Frauen der Gruppe II mit Männern der Gruppe III c, III d und IV haben Mann und Frau verschiedene StA., ebenso bei Eheschließungen mit Belgiern (Gruppe III b), wenn die Frau zugunsten des Nichterwerbs optiert. Die Eheschließung beeinflusst die StA. der Ehefrau nicht.

Für die StAGesetzgebung der einzelnen Länder ergeben sich daraus folgende rechtspolitische Folgerungen. Der Umstand, daß eine nicht geringe Zahl von Ländern den ausländischen Frauen ihrer Angehörigen nicht kraft Gesetzes die StA. des Mannes zubilligen, führt zu der Erwägung, daß jedes Land eine Frau nur deren StA. verlieren lassen sollte, wenn sie durch die Eheschließung die StA. des Mannes erwirbt. Die Staatenlosigkeit der Ehefrau muß vermieden werden. Die Länder der Gruppe I (darunter Deutschland) sollten zum mindesten zu dem Grundsatz der Gruppe II übergehen<sup>4)</sup>. Darüber hinaus ist aber das Bedürfnis anzuerkennen, den Grundsatz des Verlusts der StA. durch Eheschließung mit einem Ausländer weiterhin einzuschränken. Die Inländerin sollte ihrer StA. nicht kraft Gesetzes beraubt werden, wenn sie ihr Heimatland nicht verläßt und ihrem Gatten nicht in das Ausland folgt. Skandinavien, Frankreich und in diesem Punkt auch die Vereinigten Staaten haben mit ihrer Regelung zweifellos die Zukunft für sich. Zur Zeit hat ein Land, das sich zu diesem Grundsatz bekennt, damit zu rechnen, daß die Frau doppelstaatsangehörig wird, da die Mehrzahl der Länder bedingungslos den fremden Frauen die StA. des Mannes gewährt. Auch diese Rechtsfolge ist im internationalen Rechtsverkehr unerwünscht. Wird daher das Prinzip als gefund anerkannt, so sollten sich umgekehrt die Gesetzgeber entschließen, der fremden Frau den Erwerb der StA. durch Eheschließung nicht mehr schlechthin aufzudrängen, sondern ihn davon abhängig zu machen, daß die Frau im Land des Mannes Wohnsitz nimmt. Andernfalls behält sie ihre bisherige StA.

Bei einer solchen Regelung würde Doppelstaatsangehörigkeit nur im Verhältnis zu wenigen Ländern (Gruppe IV), auf der anderen Seite keine Staatenlosigkeit eintreten. Eine verschiedene StA. von Mann und Frau würde grundsätzlich auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen der Mann seine Heimat als Wohnsitz aufgegeben hat und der Anspruch, seine StA. kraft Gesetzes seiner Frau zu übertragen, im Widerspruch zu dem vermuthlichen Willen der Frau stehen würde. Frankreich hat noch weitergehend den Grundsatz ausgesprochen, daß die Eheschließung mit einem Franzosen nicht den Erwerb der StA. herbeiführe, gleichgültig, ob die Ausländerin in Frankreich Wohnsitz nimmt oder nicht. (Die hierbei geltende Einschränkung dient der Vermeidung der Staatenlosigkeit; sie würde bedeutungslos werden, wenn die Gruppe I sich zum Grundsatz der Gruppe II bekehren würde.) Es bedarf vielmehr zum Erwerb eines positiven Handelns, der Option.

<sup>2)</sup> Die Unterlagen sind dem Werk von Magnus, Tabellen zum internationalen Recht, Heft 2: Staatsangehörigkeit (Schwarz und Merxmann-Soesf), Berlin, Bahlen 1926 entnommen. Das belgische Ges. v. 4. Aug. 1926 und das isländische Ges. v. 15. Juni 1926 sind berücksichtigt.

<sup>3)</sup> Die Aufzählung der südamerikanischen Länder ist nicht erschöpfend.

<sup>4)</sup> Der Grundsatz empfiehlt sich um so mehr, als nach dem Recht der meisten Länder der Gruppe I die StA. auch dann verlorengelht, wenn die Betr. einen staatenlosen heiratet. Diese Rechtsfolge ist unsinnig.



Ähnliches gilt in den Vereinigten Staaten. Ob dieses Prinzip allgemeine Billigung verdient, erscheint mir zweifelhaft. Namentlich ist nicht einzusehen, warum im gleichen Lande der Einfluß der Ehegattungsbeziehung auf die StA. der Frau bei gleichen Verhältnissen für die Ausländerin, die einen Inländer heiratet, ein geringerer ist als für die Inländerin, die einen Ausländer ehelicht. Grundsätzlich sollten die Gesetzgeber für die anzustrebende Angleichung auf eine Korrespondenz ihrer Rechtsätze achten. Die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts und die Änderung des Einflusses der Ehegattungsbeziehung auf die StA. der Ehefrau wird auch in seinen Auswirkungen auf das internationale Privatrecht beobachtet werden müssen. Die ab initio verschiedene StA. der Ehegatten hat für die Beurteilung des auf bestimmte Rechtsverhältnisse (eheliches Güterrecht, elterliches Erziehungsrecht usw.) anzuwendenden Rechts eine erhebliche Bedeutung.

B. Über das französische Gesetz v. 10. Aug. 1927 sei noch folgendes erwähnt. Das französische Staatsangehörigkeitsrecht beruhte bisher auf den Art. 8 ff. des code civil. Eine mehrfache Novellengesetzgebung hatte während des 19. Jahrhunderts in die mageren Paragraphen des alten code Napoléon jene verwickelte Vermischung von ius sanguinis- und ius soli-Prinzip hineingebracht, die seit Jahrzehnten das Gepräge des französischen StA. geworden ist und auch in Zukunft bleiben wird. Dem Beispiel anderer Länder des code civil, so Belgiens und Italiens, folgend hat Frankreich nunmehr die Materie aus seinem bürgerlichen Rechtsbuch herausgenommen und einem eigenen Gesetz zugewiesen, das den Stoff in 15 Artikeln erschöpfend regelt. Gleichzeitig ist eine AusfW. (décret) v. 10. Aug. ergangen, und am 13. Aug. hat der Justizminister „Instructions aux préfets et aux parquets“ folgen lassen, die eine sorgfältige Analyse und Begründung des Gesetzes geben (die gesamten Unterlagen sind als Sonderabdruck Nr. 146 aus dem Journal officiel in der Imprimerie des Journaux officiels in Paris erschienen<sup>5)</sup>). Die Entnahme aus dem code civil ist mehr als ein rein äußerer Vorgang. Schon lange hatte man in Frankreich die systematische Zugehörigkeit der Materie zum bürgerlichen Recht bezweifelt und der Kassationshof hatte in einer viel besprochenen Entscheidung von 1921<sup>6)</sup> ausgesprochen, was uns selbstverständlich scheint, nämlich, daß das StA. in erster Linie dem öffentlichen Recht angehöre. Diese Meinung findet in der selbständigen Kodifizierung des Stoffes nunmehr, wie die Instruktionen hervorheben, seine Anerkennung. Allerdings nicht in dem Sinne, daß die Zuständigkeit zur Feststellung der StA. etwa den bürgerlichen Gerichten und das Verfahren dem Zivilprozeßrecht entzogen würde. Es verbleibt in dieser Hinsicht, da das neue Gesetz schweigt, bei dem von französischen Juristen oft beklagten und gesetzlich eigentlich nicht geregelten bisherigen Zustand<sup>7)</sup>. Ob sich ferner in der Ordnung der Disziplinen durch die Verselbständigung der Materie etwas ändern wird, möchten wir bezweifeln. Schulmäßig gehört in Frankreich das StA. weder dem droit civil noch dem droit public, sondern dem droit international privé an. In den zahlreichen Traités, Cours élémentaires und Manuels du droit international privé, so eines Weiß, Bilet, Surville, nicht in den Lehrbüchern des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts findet man das nationale französische StA. ausführlich erörtert. Internationales Privatrecht ist nur in der deutschen Terminologie identisch mit dem Recht der Statutenkollision; in Frankreich umfaßt es daneben das Staatsangehörigkeits- und das Fremdenrecht. Der wissenschaftlichen Durchdringung der Materie ist diese Zuteilung an die sehr gepflegte Disziplin des Internationalprivatrechts gut bekommen. Sie dürfte das Gebiet auch weiter betreffen. Patronate über Kollegs und Lehrbücher werden erfahrungsgemäß ungenügend aus der Hand gegeben.

Wie erwähnt, sind erhebliche Änderungen nur für die StA. der Ehefrau eingetreten. Im übrigen hält das neue

französische Gesetz an dem unbedingten ius sanguinis fest: Der Sohn des Franzosen wird durch die Abstammung an Frankreich, ob er im In- oder Ausland zur Welt kommt. Das gleiche gilt in Deutschland. Daneben stellt Frankreich nach wie vor den in Frankreich geborenen Ausländerkindern den Erwerb der französischen StA. frei und assimiliert sie ipso iure in der zweiten Generation (eingeschränktes ius soli). Das in Frankreich geborene und dort wohnhafte Ausländerkind kann die französische StA. bis zum Eintritt der Volljährigkeit reklamieren, d. h. es hat einen Anspruch, dessen Erfüllung ihm nur aus besonderen Gründen und unter Verwaltungsrichterlichem Schutz versagt werden kann. War jedoch bereits der Vater oder die Mutter in Frankreich geboren, wird das in Frankreich geborene Kind de plein droit mit der Geburt Franzose; das Kind kann bei Volljährigkeit die französische StA. ablehnen, wenn es die Mutter und nicht der Vater war, der gleichfalls in Frankreich zur Welt kam. Wichtig ist ein neuer Erwerbungsgrund für die französische StA., der die Gedanken des ius sanguinis und des ius soli in sich vereinigt: Das in Frankreich geborene eheliche Kind einer französischen Mutter wird — ohne Recht der Ablehnung — Franzose, selbst wenn der Vater Ausländer ist. Die Bestimmung wird erst verständlich, wenn man sich nach den oben erwähnten Sätzen über die StA. der Ehefrau klar macht, daß in Zukunft die Französin durch Ehegattungsbeziehung mit einem Ausländer nur dann die französische StA. verliert, wenn die Gatten ihren ersten Wohnsitz im Auslande nehmen. Bleibt die Französin in Frankreich, gehen also weder sie noch ihre Kinder für Frankreich verloren. Auch die Kinder werden in aller Regel doppelstaatsangehörig. Das Gesetz schafft den nicht ganz ausreichenden Ausweg einer Option zugunsten des Verlustes der französischen StA.

Das bevölkerungspolitische Interesse Frankreichs hat über diese im wesentlichen unveränderten Bestimmungen hinaus eine Erleichterung der Naturalisation eingeführt: Herabsetzung des Mindestalters auf 18 Jahre und der Dauer des vorangehenden Wohnsitzes in Frankreich auf grundsätzlich drei Jahre, sowie formelle Vereinfachungen. Erwähnt sei noch, daß Frankreich die im Weltkrieg von ihm erfundene Denaturalisation, eine Sondermaßnahme, die sich gegen die naturalisierten ehemaligen Deutschen und Österreicher richtete und eine Ausdehnung der Vermögensliquidation auf sie erlaubte, in das neue Gesetz als ständiges Recht übernommen hat<sup>8)</sup>. Wer die französische StA. erst auf Antrag erworben hat, kann der französischen StA. verlustig erklärt werden, wenn er gegen die innere oder äußere Sicherheit Frankreichs gehandelt oder zugunsten eines fremden Staates Handlungen gegangen hat, die unvereinbar mit dem Franzosentum des Betroffenen und den französischen Interessen abträglich sind, oder wenn er sich der Dienstpflicht entzogen hat. Das — gerichtliche — Verfahren darf nur innerhalb von höchstens zehn Jahren nach dem Erwerb der StA. angestrengt werden. Innerhalb der ersten zehn Jahre wird der Erwerb beim Vorliegen der obigen Tatbestände als fraudulös und daher als rückwirkend nichtig konstruiert. Ähnliche Bestimmungen haben von den neueren Gesetzen das britische, rumänische und italienische<sup>9)</sup>. Die französischen haben eine sehr aktuelle Bedeutung, weil sie Frankreich die Möglichkeit geben, die deutschen Ehegatten elsass-lothringischer Frauen, die auf Grund § 2 Ziff. 6 Aul. hinter Art. 79 W. die französische StA. beanspruchen durften, der Franzosen-eigenschaft wieder zu entkleiden (vgl. die Bemerkung in den Instructions S. 14). Die unerwünschte Regelung im W. wurde in Frankreich von jeher beklagt.

Während die Kriegsgesetzgebung Frankreichs auf dem Gebiete des StA. fast ausschließlich der Fremdenabwehr diente, macht sich in dem neuen Gesetz vorwiegend die situation démographique, ein gewisser Bevölkerungshunger, be-

<sup>5)</sup> Texte ferner im Journal Clunet 1927, 1213.

<sup>6)</sup> Rev. de droit internat. privé et de droit pénal internat. 1921, 252 ff.

<sup>7)</sup> Vgl. zur Vorgeschichte der Reform und zur Kompetenzfrage Schwarz, Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914, Berlin 1925, S. 38 ff.

<sup>8)</sup> Über die Kriegsgesetzgebung vgl. Schwarz a. a. O. S. 18 ff. Auch das neue Gesetz richtet in diesem Punkte eine Spitze gegen die „loi Dellbruck“, d. h. das deutsche RuStAG. von 1913, das im § 25 Abs. 2 den Erwerb einer fremden StA. unter Beibehalt der deutschen StA. in Ausnahmefällen gestattet. Vgl. Dreyfuß, Les conflits de Nationalités et la loi sur la Nationalité du 10 août 1927, Journal Clunet 1927, 930.

<sup>9)</sup> Vgl. die oben zitierten Tabellen von Magnus, Heft 2.

merkbar. Die fehlenden Geburten werden durch automatische Auffangung der im Lande lebenden Fremden und durch Naturalisationen ersetzt. Von Interesse sind die von Schäzel in Recht und Leben (Beilage 41 der Voss. Ztg.) mitgeteilten Ziffern: 2½ Millionen Fremde beherbergt Frankreich. 1926 wurden 45 000 Fremde naturalisiert; über 100 000 Gesuche blieben zeitweise unerledigt. Der Geburtenüberschuß in Frankreich betrug 1926 52 768.

Im Hinblick auf den internationalen Rechtsverkehr ist das neue Gesetz zweifellos sehr klug durchdacht. Dennoch wird es die Doppelstaatsangehörigkeit vermehren. Vor den als elementar empfundenen Lebensnotwendigkeiten der Nation schwindet die Rücksicht auf den fremden Gesetzgeber. Die Ansicht des Genfer Kodifikationskomitees, daß das St.R. zur Kodifikation reif sei, zeugt von Optimismus, selbst wenn man das Problem auf Europa beschränken wollte.

## Kleinere Aufsätze.

### Die französische Justizreform des Jahres 1926<sup>1)</sup>.

Die Frage der großen Justizreform, die bereits seit langem unter verschiedenen Ministerien ins Auge gefaßt war, reicht mehr als 30 Jahre zurück. Das Problem erschien zu groß, und nur einzelne schüchterne Gesetzeswürfe wurden von Zeit zu Zeit eingebracht. So sehen wir in den verschiedenen Budgetentwürfen der früheren Jahre einzelne Artikel, die das ganze System durcheinander bringen; denn sie sind ohne Vorbereitungen und ohne ersichtliche Prüfung durch Sachleute redigiert worden. Die zu bewältigende Arbeit erschien so ungeheuer, daß niemand die Verantwortung übernehmen wollte, das Riesenwerk als Erster zu beginnen. Man muß Poincarés das Verdienst lassen — man mag seine Politik billigen oder nicht —, daß er der erste gewesen ist, der es gewagt hat, die Art der Reform an das von Napoleon I. errichtete Gesetzesgebäude zu legen.

Das Ges. v. 1. Jan. 1926 war der Beginn der Reform. Dieses Gesetz hat das Ges. v. 12. Juli 1925 abgeändert, das die Zuständigkeit der „Juges de Paix“ betrifft. Für das gemeine Recht hat es die Zuständigkeit dieser Behörden auf 1500 Fr. erhöht. Aber das genügt nicht und war nicht mehr als ein Vorläufer. Durch Dekret v. 6. Sept. 1926 wurde die erheblichste Reform, die jemals gemacht worden ist, durchgeführt. Alle kleinen „Tribunaux d'Arrondissement“ wurden abgeschafft. Die „Conseils de Préfecture“ wurden im wesentlichen abgeschafft. Das Dekret ersetzte die ersteren durch die „Tribunaux Départementaux“ und die letzteren durch die „Tribunaux Administratifs Interdépartementaux“. Durch ein zweites Dekret v. 5. Nov. 1926 wurde das Ges. v. 1. Jan. 1926 erneut abgeändert, die Zuständigkeit der Magistrats Cantonaux wurde für das gemeine Recht auf 3000 Fr. erhöht.

Die Frage, ob diese Reform genüge, ist nicht ohne weiteres zu bejahen. Sie ist offenbar unvollständig und in manchen Punkten sogar schlecht. Zunächst entfernt sie den Richter vom rechtlichenden Publikum unter dem Vorwande, es geschehe, um Ersparungen zu machen, und ferner vermehrt sie erheblich die Gerichtskosten und die notwendigen Ausgaben für die kleinen Leute, die sich ihr Recht verschaffen wollen. Sie verletzt die Interessen einzelner, insbes. diejenigen der „Officiers Ministériels“ (Avoués, Notaires, Huissiers), die schwer getroffen sind. Man weiß, daß sogar vereinzelt Selbstmorde vorkamen.

Andererseits ist die Reform ungenügend, denn in Handels-sachen z. B. erfüllen gewisse „Tribunaux d'Arrondissement“ die Funktionen der „Tribunaux de Commerce“. Durch ihre Aufhebung werden die Kaufleute gezwungen, zum Hauptort des Departements zu gehen, um mit großen Kosten Bagatell-sachen zu erledigen. Bei Prozessen mit hohen Streitsummen war die Frage allerdings weniger drückend.

Die „Juges de Paix“ waren nicht nur mit Arbeit überlastet, der sie wegen ihrer mangelhaften Vorbildung nicht gewachsen waren, sondern man entließ sogar noch eine große Zahl von „Juges de Paix“, so daß in vielen Arrondissements nur ein einziger „Juge de Paix“ für drei Bezirke überblieb. Da keinerlei Vorkehrungen für die Ausführung des Dekrets getroffen waren, waren in einzelnen Arrondissements die unglücklichen Zeugen und Parteien gezwungen, mit einem Aufenthalt von 24 Stunden zu rechnen, um den Hin- und Rückweg von ihrer Wohnung zum Hauptort des Departements zu erledigen.

Interessant sind die Geschehnisse in Elsaß-Lothringen, dessen juristisches System so ausgezeichnet ist, daß die Bevölkerung sich energisch weigerte, sich das französische Rechtssystem aufzwingen zu lassen. Zunächst: große Vereinfachung der Prozedurordnung. Der Dienst des Gerichtsvollziehers ist ausdrücklich auf Akte der Vollstreckung beschränkt. Alle Zustellungen geschehen durch die Post. Die Funktion von „Avoué“, „Avocat“ und „Notar“ sind in einer Person vereinigt. Der „Juge de Paix“ nimmt die Stellung des „Tribunal Cantonal“ ein. Seine Zuständigkeit ist in Zivil-sachen sehr ausgedehnt: 3000 Fr. bereits seit langem in Zivil- und Han-

del-sachen. Ferner hat er alle Funktionen der „Chambre du Conseil“ der ersten Instanz. Er ist ferner „Juge-Commissaire“ für seinen Bezirk, Grundbuch-, Nachlassrichter und Vormundschaftsrichter.

Er erkennt in kleinen Strafsachen, deren Strafe sechs Monate Gefängnis nicht überschreitet. Mit einem Wort: er ist ein kompetenter Richter. Seine Vorbildung hat dieselbe Grundlage wie die des „Juge de Tribunal“ der ersten Instanz. Die Handels-sachen kommen in Elsaß-Lothringen vor das „Tribunal de Première Instance“, das aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei Kaufleuten als Beisitzern gebildet ist (2. Kammer f. Handels.). Der Kaufmann hat also hier die Garantie, daß seine Klage von juristischer und kaufmännischer Seite sachredtlich gewürdigt wird. Ohne dieses System, das übrigens glänzend ist, sklavisch zu kopieren, wäre es leicht gewesen, sich von ihm in reichem Maße beeinflussen zu lassen. Die Erweiterung der Zuständigkeit der „Juges de Paix“, die in „Tribunaux Cantonaux“ umzuwandeln wäre, könnte einen ausgezeichneten Justizdienst zustande bringen. Die Vorteile wären mehrfache gewesen. So würden die „Officiers Ministériels“, die durch das Dekret, das diese Kategorie einfach aufhob, so hart behandelt worden waren, ein Tätigkeitsfeld gefunden haben, auf dem sie mit Freude gearbeitet hätten. Die „Tribunaux Départementaux“ würden genügend Arbeit haben und den „Officiers Ministériels“ des Hauptorts des Departements würde kein Unrecht geschehen. Die Richter, die schlechtweg „à la suite“ der „Tribunaux Départementaux“ gesetzt sind, würden eine nutzbringende Tätigkeit in dem neuen „Tribunaux Cantonaux“ finden. Bei derselben Gelegenheit würde man die Präsidienten der „Tribunaux de Commerce“ den Laien entzogen haben, die vielleicht von gutem Willen erfüllt, aber in den reinen Rechtsfragen absolut nicht auf der Höhe waren. Zugleich würden die von ihren Posten entsetzten Präsidenten der „Tribunaux Civils“ dort eine nutzbringende Beschäftigung gefunden haben. Aber indem man das Dekret abermals überliest, hat man das Gefühl, daß es in Eile gemacht ist, ohne reifliche Überlegung und nur mit dem Ziel, Ersparnisse zu machen.

Wenn man ernstlich hätte Ersparnisse machen wollen, so hätte es nur einer erheblichen Reduzierung der Zahl der Richter der ersten Instanz bedurft. Zugleich wäre es notwendig gewesen, sich zu entschließen, die Zivilkammern der „Cours d'Appel“ mit drei, statt mit fünf Richtern zu besetzen. Man hätte zugleich die „Avocats Généraux“ und die „Substituts“ derselben in den Zivilkammern, ja selbst in den „Tribunaux Départementaux“, abschaffen sollen. Das sind die einzigen Sparmaßnahmen, die durchführbar sind, ohne den Interessen des Publikums zu schaden. Das Publikum hat in erster Linie Interesse an der Herabsetzung der Kostenätze. Dagegen hat das Dekret v. 6. Sept. diese in unerhörter Weise erhöht. Alle Einregistrierungsgebühren sind verdreifacht. Anwalt und Avoué versperren den kleinen Sachen den Rechtsweg. Die Befürchtungen der Art, der Juges de Paix müßten von den Tribunaux erster Instanz entschieden werden, und zwar logischerweise ohne Avocat. Die Anwesenheit eines Avoué, der ordnungsgemäß eingeschrieben ist, genügt, um eine Requête zu vertreten. Desgleichen scheint auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Amt des Avoué ausreichend; denn in Sachen dieser Art ist, da es keine Zuhörer-schaft gibt, das Auftreten eines Anwalts unbedeutend. Der Kl. hat allein das Wort; das ganze Verfahren vor den „Tribunaux Civils“ erscheint erheblich vereinfacht, ohne die Grundsätze der Prozedurordnung zu verletzen. Im Gegenteil, dieses Verfahren bedeutet eine Unterstützung für den „Plaigneur“.

Was den außergerichtlichen Dienst der Gerichtsvollzieher betrifft, so wäre es leicht, sie zu ermächtigen, ihre amtlichen Zustellungen, sei es durch Boten, sei es durch die Post machen zu lassen. Wenn tatsächlich in vielen Fällen, in denen die Zustellungen noch am gleichen Tage geschehen müssen, die persönliche Zustellung als die raschste erscheint, so sind die gesellschaftlichen Chargen ungeheuer hoch. Es kommt tatsächlich nicht selten vor, daß man Zustellungs-kosten von 30, 40, 50 und selbst 60 Fr. findet. Stempel- und Einschreibebgaben hinzugerechnet kostet eine Zustellung oft 120 bis 150 Fr. Das Eintreiben einer Forderung von 1000 Fr. macht oft an Gebühren 1000—1500 Fr., so daß, wenn der Schuldner völlig insolvent ist, was sich häufig erst bei Beendigung der Zwangs-

<sup>1)</sup> Vortrag gehalten in einer privaten juristischen Vereinigung, Paris.

vollstreckung herausstellt, der unglückliche Gläubiger nicht nur den Betrag seiner Forderung, sondern obendrein noch ebensoviel an Gebühren verloren hat.

Man muß den Mut Poincarés bewundern, der es gewagt hat, die Hand an dieses Wespennest zu legen. Er hat den Schnitt in die Wunde gemacht, er hat ihn aber nicht zu Ende geführt. Die Justizreform hat in großem Umfang begonnen. Sie ist aber unvollendet und so, wie sie geplant ist, auch unvollständig.

### Die Examenserschleichung als Aufhebungsgrund der Beamtenanstellung.

Die Bedeutung des vom Strafgesetzentwurf neu eingeführten Deliktstatbestandes der Examenserschleichung wird in der Praxis der nächsten Jahre ebenso auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts wie auf dem des Strafrechts liegen.

§ 147 Entw. z. StGB. bestraft denjenigen, der „vor einer Behörde eine Prüfung ablegt, um seine Befähigung zu einem Amt oder Beruf nachzuweisen oder eine Anstellung oder einen Titel zu erlangen und dabei eine ganz oder im wesentlichen fremde Prüfungsleistung als eigene ausgibt oder einen anderen dazu bestimmt, die Prüfung ganz oder teilweise für ihn abzulegen“.

Es macht zunächst Schwierigkeiten, die Täuschung während des Exomens in eine Beziehung zur späteren Beamtenanstellung zu setzen; denn eine Täuschung bei der Prüfung ist noch keine Täuschung bei der Anstellung. Man kann nicht Prüfungshergang und Anstellung als eine rechtliche Einheit auffassen und der Täuschung während des Exomens einen unmittelbaren Einfluß auf den Anstellungsakt zugehen lassen. Damit würde man die Tatsache ignorieren, daß die Prüfung als solche einen rechtlich völlig abgeschlossenen Vorgang bildet; sie findet ihren Abschluß in einem Verwaltungsakt, dem Prüfungszeugnis.

Eine Eigenschaft jedes Verwaltungsaktes aber ist seine „Verbindlichkeit“, d. h. (vom Staate aus gesehen): Der Staat ist an den ergangenen Verwaltungsakt gebunden. Er hat zwar das Recht des Widerrufs, aber bis der Widerruf ausgesprochen ist, behält der Verwaltungsakt seine Gültigkeit, und keine Behörde darf sich über ihn als nicht vorhanden hinwegsetzen. Auch der formlose Nachweis des Fehlens seiner Grundlagen macht ihn nicht ipso iure ungültig. Er bleibt in Kraft, bis er formell aufgehoben ist.

Die Verwendung einer formell gültigen Zeugnisurkunde schließt jedoch das Vorliegen einer Täuschung nicht aus. Eine Analogie zum Prozeßrecht beweist die Richtigkeit dieses Schlusses. Derjenige, der von einem ersichtlichen und materiell unrichtigen richterlichen Erkenntnis Gebrauch macht, wird nicht durch die formale Rechtskraft des Urts. gedeckt. Bei Vermeidung einer Haftung aus § 826 BGB. wird ihm eine „Ausbeutung der Rechtskraft gegen die guten Sitten“ verboten.

Der Rechtskraft des Urts. entspricht die Verbindlichkeit des Verwaltungsaktes. Wird das durch den Examensbetrug materiell unrichtige Prüfungszeugnis zwecks Erlangung der Anstellung bei der Behörde eingereicht, so liegt in dieser Verwendung durch diejenige Person, die den Examensbetrug begangen hat, eine Täuschung. Demjenigen gegenüber, der die Täuschung begangen hat, greift die Wirkung der Verbindlichkeit nicht durch. Da subjektiv in diesem Falle stets Arglist vorliegt, so sind die Merkmale einer arglistigen Täuschung gegeben. In dieser Verwendung des ersichtlichen Examenszeugnisses zum Zwecke der Anstellung liegt auch eine „Amtserschleichung“ (§ 148 Entw. z. StGB.).

Daß das Vorliegen einer arglistigen Täuschung die Anfechtung auch von Verwaltungsakten begründet, ist im Ergebnis überall anerkannt. Streitig ist nur, ob die Anfechtungsnormen die Bestimmungen des BGB. in analoger Anwendung sind (RG. 83, 429; Vogels: VerwA. 27, 248 ff.) oder ob die Anfechtung sich nach eigenen öffentlich-rechtlichen Grundsätzen richtet (s. Hartmann und DLZ. Braunschweig: JW. 1915, 120).

In vielen Fällen (z. B. wenn es sich um richterliche Beamte handelt) wird neben der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung eine Anfechtung wegen Gesetzwidrigkeit gegeben sein. Die Anfechtung einer

Beamtenanstellung wegen Gesetzwidrigkeit greift dann durch, wenn die Befetzung einer Stelle im Widerspruch zu zwingenden gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist, z. B. wenn eine Richterstelle im Widerspruch zu § 2 WWG. mit einer Person besetzt wird, die die Fähigkeit zum Richteramt nicht besitzt. Die Anfechtung wegen Gesetzwidrigkeit wird in Wissenschaft und Praxis allgemein anerkannt (vgl. Formann S. 388 ff. und die dortigen Nachweise). Beim Vorliegen einer Examenserschleichung wird die Gesetzwidrigkeit der Beamtenanstellung erst durch die Rücknahme des Examenzeugnisses begründet. Zu dieser Rücknahme ist die Prüfungskommission oder die vorgesetzte Behörde kraft Anfechtung wegen arglistiger Täuschung berechtigt.

Der Anfechtung der Beamtenanstellung stehen nicht die Bestimmungen der RVerf., preuß. Verfassung und der Beamtengeetze im Wege, die eine Entlassung nur unter ganz bestimmten Rechtsgarantien (insbes. nur durch Amtsenthebung seitens der Disziplinargerichte) zulassen. Denn diese Vorschriften schützen nur die Rechte, die auf einem fehlerfreien Anstellungsakt gegründet sind; nur die Anstellung, die voll gültig und mit keinerlei Willensmängeln behaftet ist, begründet „wohlerworbene“ Beamtenrechte. Ähnliche Erwägungen müssen der Entsch. des RG. 83, 429 = JW. 1914, 422 zugrunde gelegen haben. Denn das RG. erkennt ausdrücklich die Entlassung kraft Anfechtung als neuen Entlassungsgrund neben den bisherigen in den Beamtengesetzen geregelten Gründen der Dienstbeendigung an, ohne sie den für die disziplinarische Entlassung geltenden gesetzlichen Formen zu unterwerfen.

Befritten ist, ob wegen dieser Examens- und Amterschleichung — sofern es sich nicht um ein Examen handelt, das wie das Assessorexamen nur von Beamten abgelegt werden kann — die Einleitung eines Disziplinarverfahrens möglich ist. Denn diese Verfehlung wäre eine vordienstliche. Nach der Auffassung der preuß. Regierung ist auch bei vordienstlichen Verfehlungen die Möglichkeit eines disziplinarrechtlichen Einschreitens gegeben. Die Theorie, der auch die Praxis des Preuß. folgt, neigt der entgegengesetzten Ansicht zu. Auch in dem Entw. einer Reichsdienststrafordnung, der gegenwärtig dem R. vorliegt, liegen zu diesem Punkte abweichende Vorschläge der Reichsregierung und des Reichsrats vor. Der RAusschuß will in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage Verfehlungen, die vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst begangen wurden, dem Dienststrafrecht überhaupt nicht unterwerfen (s. Brand: VZJ. 1927, 418). So bildet die Anfechtung der Anstellung — sofern man nicht von der allerdings bestrittenen Möglichkeit einer Entlassung auf Grund von § 72 II 10 WM. Gebrauch machen will — den einzigen Weg zur Geltendmachung von vor der Anstellung liegenden Verfehlungen.

Referendar Kurt Joki, Breslau.

### Entgegnung.

In JW. 1927, 2668 schreibt Herr Geheimrat Prof. Dr. A. Finger (Halle) in einem Aufsatz über die Deutsche strafrechtliche Gesellschaft den folgenden Satz:

„Bei Behandlung der ersten Frage (Fruchtabtreibung) galt es, individualistischen Bestrebungen, die sich in heutiger Zeit schamlos breit machen, volks- und staatsfeindlichen Wünschen, welche die Straflosigkeit der Fruchtabtreibung verlangen, entgegenzutreten.“

Gegen diesen Ton der Polemik muß mit aller Entschiedenheit Verwahrung eingelegt werden. Ich hoffe, daß Herr Prof. Finger sich eines Besseren besinnen wird, wenn er aus meinem Nachruf auf Karl v. Lilienthal (JW. 1927, 3033) entnimmt, daß sein Angriff nicht nur mich und meine Gefinnungsgenossen trifft, sondern — wie ich annehme: unwissentlich — auch einen meiner Weltanschauung sehr fernstehenden, verehrungswürdigen und allgemein verehrten Mann. Was volks- und staatsfeindlich sei, darüber gibt es verschiedene Überzeugungen, die einander als gleich ernstlich und ehrlich zu achten haben, aber keine untrügliche Offenbarung, und der Unfehlbarkeitston, mit dem Herr Prof. Finger seine Überzeugung zu vertreten für gut findet, ist also in keiner Weise berechtigt.

Prof. Dr. Gustav Radbruch, Heidelberg.

## Vereinigungen.

### Erste Tagung der deutschen Rechtshistoriker.

Heidelberg, 10. und 11. Juni 1927.

Etwa 60 Lehrer der Rechtsgeschichte an den Universitäten Deutschlands, Österreichs, der Schweiz sowie an der deutschen Hochschule in Prag fanden sich auf eine Anregung von H. Mitteis-Heidelberg und H. Fehr-Bern zusammen, aufs liebenswürdigste von der Heidelberger Juristenakademie, insbes. ihrem Dekan, Prof. Dr. H. Mitteis, aufgenommen.

Die Sitzungen, die unter dem Vorsitz von Wenger-Wien, Binder-Göttingen und Meher-Göttingen stattfanden, brachten 14 Vorträge, zur Hälfte von Romanisten, zur Hälfte von Germanisten, in denen eine reiche Menge von Stoff für die Versammlung vorgelegt wurde. Mit der altorientalischen Rechtsgeschichte beschäftigten sich San Nicolò-Frag und Eßer-Gießen. San Nicolò gab einen Überblick über die juristischen Quellen aus Vorderasien, vor allem über die Kodifikationen. Er zeigte, wie sich, anders als in Ägypten, das enchorische Recht in Äsien gegen den Hellenismus er-

halten hat; noch in den späten im syrisch-römischen Rechtsbuch erhaltenen Rechtssammlungen persischer Bischöfe sei eine Kontinuität altorientalischer Rechtssammlungen erkennbar. Eifer behandelte altassyrische Rechtsurkunden aus Kappadokien, deren Herausgabe er gemeinsam mit dem Orientalisten Lehw-Gieken vorbereitet. Die Texte sind etwa zwei Generationen älter als Hammurabi, stammen also ungefähr von 2000 v. Chr. Erhalten sind sowohl materiellrechtliche Urkunden, die bei der Urkundenabfassung beobachteten Formen und den Inhalt einer Anzahl von Rechtsgeschäften erkennen lassen, wie prozedurliche, die ein Bild des Herganges beim Rechtsstreit geben.

Brück-Breslau behandelte — im Anschluß an sein kürzlich erschienen Buch „Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht“ — Zusammenhänge zwischen Recht und Religion in Antike und Mittelalter. Er legte dar, daß die mittelalterlichen Seelgerätsinstitutionen sich aus den Seelgerätsstiftungen der hellenistischen Zeit herleiten, die ihrerseits eine Fortbildung der Totenkultgebräuche am Grabe waren — indem der Erblasser in dieser Zeit der Skepsis sich das ihm früher freiwillig Geleistete testamentarisch sicherte —, nicht aber des zu dieser Zeit bereits zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Totenteils.

Schönbauer-Wien sprach über Geschichte des Bergrechts in Altertum und Mittelalter. Er ging aus von der eine BergwerksD. der römischen Kaiserzeit enthaltenen Erztafel von Vipasca in Portugal. Unter Heranziehung von Parallelen aus dem altgriechischen, insbes. attischen Recht, das weder ein Bergregal noch Bergaufreibe kannte, sondern die Bergwerke als Staatsdomäne behandelte, die zur Zeit des Themistokles in Leih, später in Erbpacht gegeben wurde, kam er zu dem Ergebnis, daß es sich in der Lex Vipascensis um eine DomänenD. handelt; die proprietas in der Lex sei Erbpacht. Es besteht zwar zweifellos ein wirtschaftlicher, nicht aber ein juristischer Zusammenhang zwischen antikem und mittelalterlichem Bergbauwesen.

Über die in neuerer Zeit auch sonst behandelte Frage der durch die Lex Aelia Sentia (4 n. Chr.) verbotenen fraudatorischen Freilassung trug Schulz-Bonn vor. Nach ihm verlangten die römischen Klassiker den animus fraudandi als Voraussetzung der Nichtigkeit. Einen bestimmten Terminus dafür hatten sie jedoch nicht; sein Vorhandensein entnahmen sie typischen objektiven Merkmalen, nämlich der Insolvenz des freilassenden Schuldners zur Zeit der Freilassung. Die Kenntnis der eigenen Insolvenz wurde dann vorausgesetzt. Eine Ausnahme von dem Verbot der L. Ael. Sent. galt, wenn der Sklave als Kleinerbe eingesetzt war; auch in diesem Falle wurde er nicht frei, wenn er versündigt war. — Zum Schluß berührte der Vortragende das Gesamtproblem der Interpolationen; der Text der Quellen sei in vielen Fällen nur formal unklassisch, sachlich jedoch echt.

Auf zwei vernachlässigte Gebiete der romanistischen Forschung wies Kretschmar-Znsbruck hin, auf die vorklassische römische Jurisprudenz und auf den Vorgang der Anpassung des römischen Rechts an moderne Verhältnisse in der Zeit der mittelalterlichen Kommentatoren und der Praktiker in Italien und Deutschland. Wenn sich tiefgreifende Unterschiede in den Auffassungen der Prokulianer und der Sabinianer fänden, sei auf die Vorklassiker zurückzugehen; im einzelnen führte der Vortragende dies an der Frage der actio praescriptis verbis aus.

Stampe-Greifswald sprach über die Entwicklung des Geldnominalismus und seiner Rechtfertigung. Er zeigte, wie seit dem Mittelalter die Münzherren immer wieder versucht haben, den Kurs des Geldes obrigkeitlich zu beeinflussen, teils durch decreta aequalitatis, teils im Wege der „exaequatio tacita“, durch Ausgabe von Geld mit geringerer bonitas intrinseca unter stillschweigender Gleichstellung mit dem gleichnamigen besseren Geld. Die Rechtswissenschaft, die den nominalistischen Bestrebungen anfänglich feindlich gegenüberstand, suchte sie seit der Mitte des 18. Jahrhunderts theorethisch zu rechtfertigen.

Von den Germanisten sprach v. Dungen-Graz über die Entstehung der Landeshoheit. Im 10. u. 11. Jahrh. standen die Inhaber von Hoheitsrechten, Grafen und nichtgräfliche Seitenzweige gräflicher Familien, in gleicher Weise unmittelbar unter dem König. In dieser Zeit trat infolge des gleichen Erbrechts aller Kinder eine starke Zersplitterung der Herrschaften und Grafenämter ein. Die Entwicklung des Rittertums, das auch Unfreie — Dienstmänner — gewährt werden konnte, und des Lehnswesens, in das die Dienstmänner einbezogen wurden, führte dahin, daß auch Unfreie Grafenrechte ausüben konnten. Seit dem Ende des 12. Jahrh. beliehen weltliche Grundherren von ihnen abhängige Unfreie mit Grafenämtern. Damit übten sie Hoheitsrechte aus, und auf dieser grundherrlichen Hoheitsverwaltung durch eigene Unfreie baut sich überall die Landeshoheit auf.

Hofer-Prag berichtete über das Sprachenrecht des Sachsenspiegels. Die Slawen waren im Mittelalter zwar rechtlich den Deutschen nachgeordnet, doch wurde auf sie Rücksicht genommen. So haben sie im Sachsenspiegel bedeutende Rechte in prozeduraler Hinsicht. Ein Teil der Minderrechte der Weuden erklärt sich daraus, daß sie meist unfrei waren. Im ganzen sind ihre Sprache und ihr Recht gesichert worden.

Schmid-Graz referierte über Probleme der osteuropäischen Rechtsgeschichte, wobei er insbesondere den Einfluß des römischen und des deutschen Rechts auf die slavischen Rechte beleuchtete.

Meher-Göttingen, der am Vormittag des zweiten Verhandlungstages den Vorsitz führte, sprach in einigen einleitenden Worten zum Problem der Rezeption des römischen Rechts. Vielfach seien nur die Formen übernommen worden, der Inhalt aber deutsch geblieben, was er an einigen Beispielen darlegte.

Auf philosophische Gebiete führten die Vorträge von Peterka-Prag, Haff-Hamburg und Schönfeld-Greifswald. Peterka sprach über das Gesetz der Differenzierung in der deutschen Privatrechtsgeschichte. Aus den wenigen primitiven Formen der ältesten Entwicklung sei im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung eine immer größere Zahl von Institutionen erwachsen, ein Vorgang, zu dem die Entstehung des Städtewesens in großem Maße beigetragen habe. Auf der andern Seite sei es zum Absterben alter, gegenstandslos gewordener Rechteinrichtungen, wie der Affinität, und zur Synthese vorher getrennter Rechtsformen gekommen; ein Beispiel bilde das Zusammenwachsen von Schuld und Haftung. Haff wies auf die Bedeutung der empirischen Soziologie für die Rechtsgeschichte hin, für die einige von der Soziologie gefundene Gesetze wichtig seien, so die „Nachahmungstheorie“ und das „Gesetz der Spannung“, das dadurch fortbildend wirke, daß die Spannung zwischen gegensätzlichen Rechtsgebilden Ausgleich und Schaffung von Zwischenformen notwendig mache. Eine philosophische Rechtfertigung der Rechtsgeschichte gab Schönfeld. Er führte aus, die rechtshistorische Forschung habe ihren Wert darin, daß sie das gegenwärtige Recht aus der Vergangenheit heraus verstehen lehre. Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik sowie Rechtssoziologie, Vergangenheit und Gegenwart, bilden so eine Einheit, die auch den Blick für die Zukunft schärfe.

Den Schluß der Vorträge bildete ein lebendiges Referat über die seit 1896 betriebene Arbeit am Wörterbuch der deutschen Rechtsprache, das v. Künßberg-Heidelberg hielt. Unmittelbaren Einblick in die gewaltige Organisation vermittelte eine Führung durch das Archiv des Wörterbuchs, die dem Vortrag folgte.

In der Diskussion wurde u. a. die im Mittelpunkt der heutigen romanistischen Forschung stehende Frage der Interpolationen in den römischen Rechtsquellen besprochen, auf die, wie erwähnt, bereits Schulz eingegangen war. Es äußerten sich Pringsheim-Göttingen und Kunkel-Freiburg. Es wurde betont, daß eine Herausarbeitung der byzantinischen Einschüßel nur unter Berücksichtigung der gesamten Kultur des 4.—6. Jahrh. geschehen könne; auch wurde auf den verschiedenen Charakter der klassischen und der byzantinischen Rechtswissenschaft hingewiesen.

Um die immer mehr als notwendig erkannte Annäherung zwischen den verschiedenen rechtsgeschichtlichen Forschungsgebieten zu fördern, war diese erste Zusammenkunft der deutschen Rechtshistoriker berufen worden; der Erfolg gab ihren Urhebern recht. Es wurde beschlossen, die Tagung mit zweijährigem Abstand regelmäßig stattfinden zu lassen. Als Versammlungsort für 1929 ist Göttingen auszuwählen.

Referendar Julius Wolff, Berlin.

## Bölner Juristische Gesellschaft.

(Sitzung v. 26. Okt. 1927.)

M. Dr. Magnus, Berlin: Die Veränderung der Wirtschaftslage Deutschlands und die Ausbildung der Juristen.

Die Veränderung der Wirtschaftslage Deutschlands nach dem Weltkrieg hat auch die Juristen vor völlig neue Aufgaben gestellt. Je mehr die Auffassung durchdringt, daß das Recht kein Schachspiel mit logischen Begriffen, sondern eine Funktion des Wirtschaftslebens ist, desto mehr wachsen die Aufgaben des Rechts mit Schwierigkeit der Wirtschaftslage. Diesen Umständen hatte das Christum und die Ausbildung der Juristen, welches schon vor dem Kriege von unüberschaubarem Umfange gewesen sei, auch Rechnung getragen. Während die weitere Reformliteratur sich vornehmlich mit der Frage des Unleibes der Studierenden mit dem Repetitionswesen befaßt hatte, hat bereits vor dem Kriege die Bekämpfung des Schlagwortes von der „Weltfremdheit der Juristen“ und dem, was an diesen Vorwürfen ein berechtigtem Kern vorhanden sei, den Inhalt der Reformbestrebungen gebildet. Der Würzburger Anwaltskongress von 1911, der Wiener Juristentag von 1912 hatten sich dieser Aufgabe gewidmet. Die Aufgabe sei jetzt angesichts der unendlich schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnisse eine bei weitem ernstere. Mehr als je verlangen die Rechtsstatistiken schon heute und in naher Zukunft ihr Recht. Man vergleiche nur die Aufgaben, die der Strafgesetzentwurf dem Richter stelle, bei dessen Beratung auch im Reichstag und den Reichstagskommissionen allseitig betont wurde, daß eine völlig andere Ausbildung namentlich in den Rechtsstatistiken des Strafrechts, Kriminologie, Soziologie und in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften der Ausbildung im eigenen Strafrecht gleichberechtigt an die Seite treten müsse. Hinzu käme die große Frage, daß die heutige Ent-

wicklung es immer mehr unmöglich mache, die strenge Teilung zwischen bürgerlichem Recht und öffentlichem Recht durchzuführen. Die Fortbildung der Juristen auf diesem Gebiete sei Pflicht der Zeit (Schriftenliteratur<sup>1)</sup>), die schärfere Ausbildung im öffentlichen Recht Sache des Universitäts- und Richterzubereitungsamtes.

Der Vortragende bekannte sich, wie schon in seinem Referat auf dem Würzburger Anwaltstag, mit Entschiedenheit als Anhänger des Systems der einheitlichen Ausbildung von Justiz- und Verwaltungsjuristen. Der Verwaltungsjurist könne der zivilrechtlichen Grundlage und der formalen Schulung ebensowenig entbehren, wie der Richter, der Syndikus und vornehmlich der Anwalt der Schulung im öffentlichen Recht. Das unendlich schwierige, restlos vielleicht nicht zu lösende Problem sei, wie dies alles nach Maßgabe der nun einmal zur Verfügung stehenden Zeit und der Fassungskraft des menschlichen Durchschnittsverbandes zu bewältigen.

Der Vortragende betonte, daß schon auf der Schule einzusetzen sei; nicht nur im Interesse der kommenden Juristen, sondern auch der Nichtjuristen sei dem Recht bereits in der Schulbildung ein ganz anderer Spielraum einzuräumen als bisher. Die Schulbildung des Volkshautes, bei dem der einzelne in Staats selbstverwaltung und in ständig sich vermehrendem Maße auch in richterlicher Tätigkeit herangezogen wird, stellt auch der Schule andere Aufgaben. (Der Vortragende entwickelte ein eingehendes Programm nach dieser Richtung, welches demnächst an anderer Stelle veröffentlicht werden wird.) Er verspricht sich hiervon einmal eine Entlastung auch des Universitätsunterrichts für den Juristen und einer Behebung dessen, was im Gegensatz zu der Weltfremdheit der Juristen als die Weltfremdheit der Welt bezeichnen könne. Der Vortragende entwickelte sodann, wie er sich die Ausgestaltung des ersten Examens denke und den ihm vorangehenden Universitätsunterricht, dessen Verlängerung er nicht befürworte. Dies sei dann möglich, wenn die Ausbildung in einzelnen Rechtsmaterien geteilt werde. Der Vorbereitungsdienst — der verlängert, keinesfalls aber verkürzt werden dürfe — müsse auf ganz andere Grundlagen

gestellt werden, selbst wenn der allerdings als Endziel festzuhaltende Plan der einheitlichen Ausbildung von Justiz- und Verwaltungsbeamten nicht erreichbar sei und bis er erreicht sei, müsse auch der Justizreferendar, wenn auch vielleicht in vermindertem Maße, auch bei Verwaltungsbehörden tätig sein. Selbst eine kürzere Tätigkeit gäbe ihm einen Einblick in das Wesen der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege. Mit Entschiedenheit befürwortet der Vortragende die Rückkehr zu der früheren Ausbildung, bei der die Ausbildung beim kleinen Amtsgericht beginne. Auch auf die Ausbildung in der Anwaltschaft müsse ernstes Gewicht gelegt werden — nicht nur und nicht einmal in erster Linie! — für den künftigen Anwalt, sondern gerade auch für den künftigen Richter und Verwaltungsbeamten. Manche Mißverständnisse und Reibungen würden vermieden, wenn Richter und Verwaltungsbeamte wirklich einen Einblick in das Innere des Anwaltsbetriebes, in die Arbeit, die neben, vor und nach dem Prozeßbetrieb liegt, bekämen, ganz abgesehen davon, daß gerade das Arbeiten bei der Anwaltschaft ein weiterer Schritt ist, um dem Richter den notwendigen Einblick in die Seele des Volkes und das Innere des Wirtschaftslebens zu gewähren. Nicht das Einzige, aber doch ein Wesentliches.

Auf die Zeugnisse und ihre durch Mitleidsrücksichtigungen nicht beeinflusste Sachlichkeit müsste mehr Gewicht gelegt werden. Hierdurch werde auch das Examen entlastet.

Fortlaufende Vorlesungen, Vorträge und Kurse müßten die einzelnen Stadien des Vorbereitungsdienstes begleiten; zu diesen seien auch die Rechtslehrer in intensivem Maße heranzuziehen. Das hervorragende Wissen und pädagogische Können unserer Hochschullehrer dürfe in keinem Stadium des Ausbildungsganges unbenuzt bleiben. Der Vortragende pflichtet unbedingt den Rechtslehrern bei, die die Schönheit dieser Aufgabe schon jetzt hervorgehoben haben. Gelänge es so, z. B. die Zivilprozeßvorlesung in ein kurzes propädeutisches Kolleg auf der Universität und ein ausführliches Kolleg im Vorbereitungsdienst zu zerlegen, und andere Materien, z. B. die juristische Hilfswissenschaft (gerichtliche Medizin), ganz in die Zeit des Vorbereitungsdienstes zu verweisen, so wären Interesse und Verständnis der Hörer ein viel regeres, und es wäre ein großer Schritt der Vervollkommnung unserer Rechtsausbildung erreicht.

<sup>1)</sup> JW. 1916, 604.

## Schrifttum.

„Das neue Deutsche Reich.“ Von Geheimrat Dr. Alfred Schulze, Ministerialdirektor und Chef der Sächsischen Staatskanzlei. Dresden. Verlag Wolfgang Jesse. Preis kart. 4,50 M, in Leinen 6 M.

Der langjährige Justiziar im Reichsamt des Innern und bewährte Leiter der Sächs. Staatskanzlei, Dr. Alfred Schulze, hat in knapper, übersichtlicher Form die Gedanken zusammengefaßt, die eine reiche praktische Erfahrung ihm über die heutige politische Organisation des deutschen Volkes nahegebracht hat. Der Umstand, daß er die Verfassungs- und Verwaltungsprobleme Deutschlands sowohl im alten wie im neuen Reich, sowohl vom Standpunkt des Reichs wie des einzelnen Landes aus beruflich zu bearbeiten gehabt hat, läßt ihn besonders befähigt erscheinen zu einem unparteiischen Urteil. Das Büchlein behandelt zunächst die deutschen Länder: Preußen, Groß-Hamburg, die zehn Zwerigländer, Sachsen, Mitteldeutschland, Bayern sowie den Regionalismus und die Verwaltungsgemeinschaften, wobei die preuß. Frage zum Schluß besonders erwohnen wird; sodann die Zuständigkeiten des Reichs und der Länder in Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen mit besonderer Berücksichtigung des Zentralismus; ferner die politischen Organe, insbes. die Parteien und die Parlamente, die Regierungen und den Reichsrat. Ein eigenes, das vierte und letzte Kapitel, ist dem Finanzausgleich gewidmet. Dieses Kapitel bringt die ganzen Materialien der Reichsfinanzverwaltung, des Reichssteuerrechts und der finanziellen Länder- und Selbstverwaltung als Unterlagen für eine kritische Beurteilung des endgültigen Finanzausgleichs. In einem Nachwort bekennt sich der Verf. mit Entschiedenheit zur Weimarer Verfassung, auch insoweit sie die Selbstständigkeit der Länder bestehen läßt und anerkennt.

Die Schrift ist sicherlich nicht von einem reichszersetzenden Partikularismus diktiert; im Gegenteil, sie betont die unlösliche Schicksalsgemeinschaft der Deutschen und die ungeheure Bedeutung der Tatsache, daß es dem deutschen Volke gelungen ist, die Absicht unserer Feinde, die auf Deutschlands Zertrennung gerichtet war, durch die Errichtung des neuen Reichs zum Scheitern zu bringen. Aber gegenüber der zentralistischen Hochflut, die augenblicklich zu einer schleunigen Revision der Weimarer Verfassung in unitarischem Sinne zu drängen scheint, ist das Büchlein des erfahrenen Politikers geeignet, zur Besonnenheit zu mahnen. Das Tempo der Vereinheitlichung ist in den ersten Jahren nach Erlaß der Verfassung eher zu rasch als zu langsam gewesen; soweit die fortschreitende Entwicklung der deutschen Dinge in Politik und Wirtschaft eine stärkere Zu-

sammenfassung verlangt, wird sie sich auch künftig innerhalb des Rahmens von Weimar erreichen lassen.

Möge das inhalt- und gedankenreiche Buch viele aufmerksame Leser finden!

Reichsgerichtspräsident Prof. Dr. W. Simons, Leipzig.

Zur Nationalisierung der Gesetzgebung. Von Dr. Dr. Franz Schlegelberger, Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium. Berlin 1928. Verlag Franz Vahlen. Preis 1,20 M.

Siehe Aufsatz Schlegelberger und Friße oben S. 29.

## Ausbildung und Prüfungen.

Staatsreferendar und Staatsassessor. Reformvorschläge für das Ausbildungs- und Berechtigungswesen der Juristen und Volkswirte. Jena 1927. Verlag Gustav Fischer. Preis brosch. 2 M.

Siehe Auff. Wolff, Drenow, Steuber oben S. 15f.

Die juristische Doktorwürde (Dr. utriusque juris) an den Universitäten Deutschlands. Mit Textabdruck der amtlichen Promotionsatzungen und den Vorschriften über die erste juristische Prüfung. Herausgegeben von Otto Schröder. Dritte, völlig neubearbeitete Auflage. Halle a. S. 1927. Buchhandlung des Waisenhauses. Preis geh. 5,50 M.

Das Buch bietet eine Zusammenstellung der Promotionsatzungen der juristischen Fakultäten aller deutschen Universitäten, und vor allem eine vergleichende Darstellung der Forderungen der einzelnen juristischen Fakultäten für die Ablegung der Doktorprüfung in bezug auf: Vorbildung in der lateinischen Sprache, Studiendauer, Anrechnung von Studienjahren, Voraussetzung der Ablegung des Referendar-examens, Dissertation, mündliche Prüfung und Wiederholungsprüfung. Dadurch, daß für jeden dieser einzelnen Punkte jeweils die verschiedenartigen Bestimmungen der einzelnen Universitäten untereinander aufgeführt sind, wird dem Benutzer das Vergleichen und die Orientierung in hohem Maße erleichtert.

Vorzuhelien ist, daß in einem besonderen Abschnitt auch die

allgemeinen Grundsätze für die Promotion, die Erwerbung der juristischen Doktorwürde sowie auch das juristische Studium als solches in übersichtlicher und knapper Weise dargestellt und hierbei auch die Ratschläge der Universität Berlin für die Einrichtung des Rechtsstudiums abgedruckt sind.

Der vierte Abschnitt des Buches bringt als zwangsläufige Ergänzung die Bestimmungen für die Ablegung der Referendarprüfung in den einzelnen deutschen Ländern.

Anhangsweise ist eine übersichtliche tabellarische Zusammenstellung über die Forderungen der juristischen Fakultäten für die Promotion sowie ein Muster für ein Zulassungsgeuch zur Promotion sowie eine Zusammenstellung der in einem Lebenslauf erforderlichen Angaben beigegeben.

**Die preußische Ausbildungsordnung für Juristen vom 11. August 1923.** Textausgabe mit Erläuterungen von **Dr. Artur Weinmann**, Amtsgerichtsrat und Landgerichtsrat in Krefeld, Dozent der Akademischen Kurse in Düsseldorf. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1927. Verlag Franz Vahlen. Preis kart. 3,50 M.

Die vorliegende Ausgabe der preuß. Ausbildungsordnung verdient schon um deswillen besondere Beachtung, weil sie von einem der hervorragendsten Spezialisten des juristischen Ausbildungswesens, dessen zahlreiche Schriften auf diesem Gebiete verbientermaßen weiteste Verbreitung gefunden haben, herausgegeben ist.

Das Buch will vor allem den Bedürfnissen der Rechtsstudierenden und Referendare gerecht werden. Es bringt die Vorschriften der Ausbildungsordnung mit eingehenden Erläuterungen, bei denen das Wesentlichste durch zweckmäßige Druckanordnung übersichtlich hervorgehoben ist.

Auch die einschlägigen Justizministerialverfügungen sowie das in der letzten Zeit wieder erheblich angewachsene Schrifttum über Ausbildungsfragen ist weitgehend berücksichtigt. Entsprechend dem praktischen Zweck des Buches konnten naturgemäß die Reformbestrebungen nur hin und wieder gestreift werden. Eine ausführlichere Stellungnahme des Verf. zu diesen — infolge der Überfüllung des juristischen Berufes immer wichtiger werdenden — Fragen würde sicher in weitesten Kreisen Interesse finden.

Das Buch, dessen Übersichtlichkeit und Zuverlässigkeit es zum stets auskunftsbereiten Ratgeber der Rechtskandidaten und Referendare macht, wird sicherlich weite Verbreitung finden.

**Das Rechtsstudium und die Prüfungen für Juristen an den Universitäten und Oberlandesgerichten.** Herausgegeben und erläutert von **Dr. Otto Benecke**, Regierungsrat, Referent im Preuß. Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, und **Friedrich Klee**, Amtsrat im Preuß. Justizministerium. (Heft 48 der Weidmannschen Taschenausgaben von Verfügungen der preußischen Unterrichtsverwaltung.) Berlin 1927. Weidmannsche Buchhandlung. 86 S. Preis kart. 1,50 M.

Die kleine Taschenausgabe will einen Überblick über die Bedingungen des Rechtsstudiums, seine Gestaltung sowie über die Prüfungsbestimmungen für Juristen an den Universitäten und den Oberlandesgerichten Preußens geben. Dementsprechend beschränkt sie sich darauf, die für das Referendarexamen maßgebenden Bestimmungen aus dem Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste, dem *W.G.*, dem preuß. *Ausf.G.* hierzu und der Ausbildungsordnung v. 11. Aug. 1923 mit kurzen — vor allem die Ministerialverfügungen berücksichtigenden — Erläuterungen wiederzugeben.

Dankenswert ist, daß auch die grundsätzlichen Bestimmungen der preuß. Universitäten über die Ablegung der rechtswissenschaftlichen Doktorprüfung sowie die Ordnung der Diplomprüfung für Volkswirte und die von der Berliner Universität herausgegebenen Ratschläge für die Einrichtung des Rechtsstudiums zum Abdruck gelangt sind.

Das Büchlein wird für die Rechtsstudierenden wie für die noch vor der Berufswahl Stehenden ein zweckmäßiges Orientierungsmittel sein.

**Dr. Artur Weinmann: Die privatrechtliche Klausurarbeit für das Referendarexamen.** Berlin 1927. Franz Vahlen. Preis 6 M.

Eine praktische Anleitung an der Hand von Beispielen zur schriftlichen Lösung von Rechtsfällen in Übungen und Prüfungen. Verfasser weist für die Lösung der Aufgaben zwei Wege, einmal die sich eng an den Aufbau des Falles anschließende „historische Methode“ und daneben die ohne Rücksicht auf die zeitliche Folge der Ereignisse des Falles lediglich der schließlich gestellten Frage nachgehende „konstruktive Methode“. Er empfiehlt den Kandidaten eine Verbindung

beider Methoden. Dieser Gedanke wird in anschaulicher Weise an 12 Beispielen durchgeführt. Das Buch ist ohne Zweifel eine wertvolle Bereicherung der der praktischen Anleitung der Rechtskandidaten dienenden Schriften.

Vizepräf. des *R.G.* u. Vorf. des jurist. Prüfungsamtes b. *R.G.* Dr. David, Berlin.

**Dr. Ernst Jacobi: Anleitung zur Anfertigung von Zivilurteilen für Studenten und Referendare.** Berlin 1927. Otto Liebmann. Preis 2,60 M.

Eine richtige Vorstellung von dem Aufbau des Zivilprozesses zu gewinnen, ist für den Rechtsbesessenen ebenso schwierig, wie es später auch dem Referendar vielfach schwer fällt, in richtiger Würdigung des Parteivorbringens die sachgemäße prozessuale Entscheidung zu finden. Hier kann das Büchlein, das nach einer gedrängten Darstellung des Aufbaues eines Zivilurteils in Gestalt eines Zivilprozesspraktikums fünf in Aktenform gekleidete Rechtsfälle von der prozessualen Seite her eingehend erörtert, auch auf die Fehler hinweist, die bei der prozessualen Behandlung zu vermeiden sind, und sachgemäße Lösungen anfügt, den jungen Juristen ein trefflicher Wegweiser sein.

Vizepräf. des *R.G.* u. Vorf. des jurist. Prüfungsamtes b. *R.G.* Dr. David, Berlin.

**Dr. Artur Weinmann, Amts- und Landesgerichtsrat in Krefeld: Die öffentlich-rechtliche Klausurarbeit für das Referendarexamen. Aufgaben mit Lösungen für Prüfung und Übungen.** Berlin 1927. Franz Vahlen. Preis 4,50 M.

Die Schrift soll — ebenso wie das vorstehend besprochene Buch „Die privatrechtliche Klausurarbeit für das Referendarexamen“ — den Rechtsstudierenden eine Stütze bieten bei den in den Übungen auf der Universität und in der Prüfung anzufertigenden schriftlichen Arbeiten aus dem Gebiete — hier — des öffentlichen Rechts. Der Verf. empfiehlt den Rechtsbesessenen die Verbindung zweier Methoden, von denen er die eine die „historische“, die andere die „konstruktive“ nennt. Er glaubt damit ein wenigstens für den Regelfall stets anwendbares Schema zu geben. Ob eine solche Schematisierung nicht auch Gefahren in sich birgt, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls finden die Studierenden in dieser wie auch in der obenbesprochenen Schrift zahlreiche gute Winke, wie die Bearbeitung und Lösung solcher Rechtsfälle anzufassen ist.

Vizepräf. des *R.G.* u. Vorf. des jurist. Prüfungsamtes b. *R.G.* Dr. David, Berlin.

**Dr. Franz Leonhard, Universitätsprofessor in Marburg: Anleitung für die juristischen Übungs- u. Prüfungsarbeiten.** Sechste verbesserte Auflage. Berlin 1927. Franz Vahlen. Preis 1,40 M.

Ein Hauptstück der Ausbildung des jungen Juristen ist die Übung in der Anfertigung von Gutachten über Zivilrechtsfälle. Denn solche Arbeiten sind von ihm in den vorgezeichneten Übungen während der Studienzeit anzufertigen, sie sind in den beiden staatlichen Prüfungen von maßgeblicher Bedeutung, und auch in der späteren beruflichen Betätigung werden solche Gutachten in großer Zahl von den Juristen verlangt. Das vorliegende, jetzt zum 6. Male aufgelegte Schriftchen bietet eine treffliche Anleitung für diese Arbeiten. Es gibt den Rechtsbesessenen insbes. feste Regeln darüber, wie solche Rechtsgutachten im allgemeinen aufzubauen sind, wie der Stoff nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite abzugrenzen und wie bei der Darstellung des Tatbestandes und bei der Beantwortung der Rechtsfragen zu verfahren ist.

Gründliches Studium des Büchleins und die Befolgung der darin aufgestellten Grundsätze wird dem Rechtsbesessenen guten Nutzen bringen.

Vizepräf. des *R.G.* u. Vorf. des jurist. Prüfungsamtes b. *R.G.* Dr. David, Berlin.

**Gaus Pyrcosch, Amts- und Landrichter in Magdeburg: Praktische Rechtsfälle mit Lösungen.** Heft 1: Allgemeiner Teil. Berlin 1927. Carl Heymanns Verlag. Preis 2,70 M.

Das vorliegende Heft, dem nach dem Vorwort weitere Hefte folgen sollen, enthält eine Sammlung von Rechtsfällen, die in der von dem Deutschen Beamtenbund und der Verwaltungsakademie Berlin herausgegebenen wissenschaftlichen Monatschrift, dem Beamten-Jahrbuch, einzeln veröffentlicht worden sind. Erdacht und behandelt wurden diese Rechtsfälle in erster Linie für solche Beamte, die dem juristischen Studium an einer Universität nicht obgelegen haben, gleichwohl aber beruflich vor Aufgaben gestellt sind, deren Bewältigung ein gewisses Maß juristischer Kenntnisse erfordert. Das Werk soll nach dem Vorwort aber auch weiteren Kreisen dienen und den Studierenden der Rechtswissenschaft das theoretische Studium ergänzen und beleben.

Rechtskenntnisse werden bei den Lesern nicht vorausgesetzt. Das stellt gewisse Anforderungen an die Kunst der Darstellung. Da Laien sich leichter aus der Betrachtung bestimmter rechtlicher Vorgänge als aus der Untersuchung abstrakter Gedankengänge zu unterrichten vermögen, wurde die Form des mit einer Lösung versehenen Rechtsfalles gewählt. 54 Fälle sind dem ersten Buche des B.W. entnommen. Ihre Zusammenstellung und Ordnung beruht auf dem System des Gesetzes. In einem Anhang werden 7 Fälle aus dem Eisenbahnsachtrecht behandelt.

Die durchweg einfachen Tatbestände sind gut erdacht und verständlich dargestellt. Vielleicht kommt die Art der Darstellung natver Betrachtungsweise hier und da etwas weit entgegen. Die Vorbürfe für die einzelnen Fälle sind so gewählt, daß sie dem Verf. Gelegenheit geben, die wichtigsten Vorschriften über die im Allgemeinen Teil behandelten Rechteinrichtungen wiederzugeben, nach ihrem Sinn und Zweck zu entwickeln und in ihrer Wirkung auf einfache Fälle aus dem täglichen Leben anschaulich zu machen. Sofern es sich darum handelt, den Laien mit den Grundlagen des behandelten Rechtsgebietes einigermaßen vertraut zu machen, ihn zu richtiger Beurteilung nicht verwickelter rechtlicher Vorgänge zu befähigen, ist das vorliegende Werk danach ohne Zweifel geeignet. Es wäre nur zu wünschen gewesen, daß die Darstellung außer von sinnentstellenden Schreib- oder Druckfehlern von sprachlichen Wendungen sich freigehalten hätte, die in den Augen des Laien die Ausdrucksweise des Rechtskundigen in ein schlechtes Licht stellen könnten. Auf S. 4 spricht der Verf. — um nur einiges hervorzuheben — von „Geschäften, wie es dem Sohn gerade einfallen würde zu schließen“, auf S. 16 davon, daß der Vormund „die Rahmheit der Stute nicht verweigern durfte“, auf S. 45 von „Gefahr für Benachteiligung“, auf S. 48 von „Geschäften, wie es abgeschlossen ist“. Was soll der Laie vollends sich unter der Hypothese vorstellen, daß „der vom Vormund angebotene Vertrag von der Gegenseite anfechtbar sei“? Wirksam und unwirksam, Kauf und Verkauf, Vertrag und Antrag werden wiederholt verwechselt; auch stimmen des öfteren die Paragraphenzahlen nicht.

Ob auch der Rechtsbeflissene Nutzen aus dem vorliegenden Werke zu ziehen vermöchte, erscheint mir, selbst wenn ich von den hervorzuhebenden mehr äußerlichen Schwächen absehe, immerhin zweifelhaft, und zwar um so mehr, als es an geeigneten Werken keineswegs mangelt. Darstellungen, aus denen die Jünger des Rechts lernen sollen, dürfen weder Unklarheiten noch Irrtümer enthalten. Je mehr solche Darstellungen unter Verzicht auf die Abgrenzung vom Zweifelhaften sich auf das Unzweifelhafte beschränken wollen, desto weniger dürfen sie vom unanfechtbar Richtigen sich entfernen. Den hiernach zu stellenden Anforderungen genügt das Werk nicht durchweg. So wird im Falle 2 dem Vertragsgegner bei ungenügendem Vertrage ein Bereicherungsanspruch auf den von dem Minderjährigen doch „durchgebrachten“ Kaufpreis allzu unbedenklich zugesprochen (§ 818 Abs. 3 B.W.). Im Falle 9 a. E. wird statt auf das Fehlen einer Verschuldungserklärung auf den Mangel des Verschuldungswillens abgestellt. Auf S. 18 wird eine so bekannte Vorschrift wie § 123 Abs. 2 B.W. falsch ausgelegt: Wenn ein Dritter gedroht hat, ist die einem anderen gegenüber abzugebende Erklärung stets anfechtbar, also nicht, wie der Verf. meint, niemals anfechtbar. Im Falle 30 steht der Eintragung in das Güterrechtsregister die Kenntnis des Dritten gleich. Im Falle 47 wird von Übergabe statt von Übertragung gesprochen. Manche Ausführungen des Verf. erwecken ferner an der Richtigkeit der gegebenen Lösung Zweifel, auf welche die Rechtsbeflissenen hingelenkt, über die sie aufgeklärt werden müßten. Ob (Fall 12 b) mit Klagenbrohung eine nicht geschuldete Wechselausstellung ohne die Folge der Unfechtbarkeit erzwungen werden darf, ist mindestens nicht so unzweifelhaft, als es dargestellt wird. Ist im Falle 27 mit der Vorlage einer wahrheitswidrigen Erklärung die vermeintliche Bedingung überhaupt erfüllt, so daß auf § 162 Abs. 2 B.W. zurückgegriffen werden muß? Folgt aus dem Tatbestande des Falles 44, daß der Vater zugleich im Namen seiner — zur Annahme der Schenkung doch befähigten — Kinder gehandelt hat?

Mit solcher freilich nicht erschöpfenden Aufzählung von Bedenken, die an dieser Stelle nicht unterdrückt werden durften, soll indessen dem Werke ein Nutzen für den angehenden Juristen nicht schlechthin abgesprochen sein. Ist er zu kritischem Denken genügend befähigt, so mag er an Hand der vom Verf. immerhin anregend gestalteten Tatbestände mit dem Nützigen eigenen Geistes die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Verf. gegebenen Lösungen selbstständig prüfen und so sich weiterbilden.

R.W. Dr. Zimmer, Berlin.

Prof. Karl Strupp, Frankfurt a. M.: **Rechtsfälle aus dem Völkerrecht**. Mit einer kurzen Anleitung zur Bearbeitung völkerrechtlicher Fälle und drei Probefällen. Berlin 1927. Verlag von Julius Springer. 77 S. Preis 3,60 M.

Die stiefmütterliche Behandlung, die das Völkerrecht vor dem Weltkrieg auf den Universitäten und anderen Hochschulen in Deutschland erfahren hat, ist seither nicht überall einer eindringlichen, zeitlich

wie sachlich umfassenden Behandlung gewichen. Nicht einmal alle Universitäten haben jedes Semester Vorlesungen aus diesem Fach, und die politische Einstellung eines großen Teiles der Studentenschaft verhindert leider bei ihnen ein so liebevolles Eingehen in den Stoff, wie es gerade hier am meisten geboten wäre. Aber besser ist es gegenüber früher schon geworden, und die mit weltpolitischen Dingen so eng zusammenhängenden Verhandlungen des Völkerbundesrates und der Völkerbundsversammlung lassen es doch auch der akademischen Jugend immer mehr zweckmäßig erscheinen, mindestens die völkerrechtlichen Einrichtungen und Ereignisse der letzten Zeit kennenzulernen. Ein stetig steigender Hunderttag von Dissertationen wird dem Völkerrecht gewidmet. Auch in den praktischen Übungen und Seminaren an unseren Hochschulen dringt das Völkerrecht sichtbar, wenn auch noch nicht ausreichend vor — im Gegensatz zu England, Frankreich, Italien und manchen kleineren Ländern, wo man für die international-rechtlichen Zusammenhänge viel mehr Verständnis auch in akademischen Kreisen hat, als bei uns.

Karl Strupp hat schon früher einen Versuch mit derartigen praktischen Fällen gemacht. Seine „Völkerrechtlichen Fälle“ sind in zwei Heften 1911, 1912 erschienen. Was er in dem heute vorliegenden kleinen, aber sehr inhaltsreichen Bändchen bietet, ist das Ergebnis reicher Forschungen und bemerkenswerter pädagogischer Erfahrung. Einen besonderen Wert besitzen die hier zusammengestellten Fälle auch dadurch, daß sie recht viel neue jüngste Streitfragen zum Gegenstand der Fragestellung machen. Es bedarf keiner Betonung, daß die verschiedenen Friedensverträge, daß das Locarno-Protokoll und manche neuere Völkerrechtsquelle den Anhaltspunkt für die Fassung der Tatbestände liefern konnte, die hier zusammengefaßt werden. Gewiß, die Fälle sind im allgemeinen schwieriger als in der früheren Sammlung. Das spricht der Verf. auch aus. Ich kann ihm aber nicht in der Annahme folgen, daß aus pädagogischen Gründen die Weglassung der Literatur hätte erfolgen dürfen. Auch daß keine Ordnung nach Materien erfolgt ist, halte ich bei dem augenblicklichen Stande unseres akademischen Unterrichts nicht für erwünscht. Gewiß soll es die Aufgabe des Bearbeiters sein, das einschlägige Schrifttum selber zu finden. Aber das ist bei einer leider für die meisten verhältnismäßig weit abliegenden Materie nicht sehr einfach. Es ist auch zu berücksichtigen, daß gerade die Beschaffung der völkerrechtlichen Literatur, die zu mindestens drei Viertel außerhalb Deutschlands erscheint, keineswegs einfach ist. Hier denen, die zur Lösung der völkerrechtlichen Fälle in Frage kommen, helfend unter die Arme zu greifen, würde mir auf manche Jahre hinaus eine sehr nützliche Tat bedeuten. Bei manchen Fällen, z. B. bei dem Nr. 10, der den griechisch-albanischen Grenzfall betrifft, ist der Tatbestand zu groß. Entweder muß jeder Student das Bändchen besitzen — und das wird schwer zu erreichen sein — oder aber der Dozent wird den Text verlesen oder gar zu diktieren haben. Das hält viel zu sehr auf. Demgegenüber sind erfreulicherweise die meisten, freilich nicht alle, Tatbestände und Fragen sonst möglichst kurz gefaßt.

Beigegeben sind Leitfäden für die Bearbeitung völkerrechtlicher Haus- und Klausurarbeiten, die aber etwas knapp ausgefallen sind. Der besonderen Art der völkerrechtlichen Rechtsquellen hätte es entsprochen, hier etwas ausführlicher zu sein. Die Behandlung der drei Probefälle ist ganz vorzüglich. Aber m. E. nur für einen guten Kenner des Völkerrechts in dieser Art zu verwenden. In Klausuren oder bei doch eigentlich kurz gedachten häuslichen Übungsarbeiten wird man sich mit weniger begnügen müssen.

Das Verdienst des Verf. ist damit natürlich in keiner Weise vermindert. Jede seiner neuen Publikationen verpflichtet das wissenschaftliche Deutschland und auch jeden für völkerrechtliche Fragen innerlich Interessierten, also auch jeden Politiker, zu besonderem Danke.

Prof. Dr. Stier-Somlo, Köln.

### Lehrbücher und Grundrisse.

Dr. Leo Rosenberg, o. ö. Professor an der Universität in Gießen: **Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts**. Berlin 1927. Otto Liebmann. 703 S. 8°. Preis geb. 29,50 M.

Wenn man der Ansicht sein könnte, daß in absehbarer Zeit mit einer auf neuen Grundlagen beruhenden deutschen ZPD. zu rechnen wäre, könnte dem vorliegenden umfangreichen und bedeutenden Werke die Berechtigung abgesprochen werden. Glücklicherweise hat sich die Glut der Reformbestrebungen seit der Novelle von 1924 merklich abgekühlt. Diese Tatsache kann nicht überraschen, wenn man die Kraft des Beharrungszustandes und den Einfluß der Zeit berücksichtigt. Die Dinge wandeln und ändern sich im Verfahren schwer und langsam, aber unaufhaltbar. Die Geschichte des Zivilprozessrechts zeigt nicht nur nach einer treffenden Bemerkung Rosenberg einen sich immer wiederholenden Kampf zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Freiheit und Gebundenheit des Verfahrens, Parteiherrschaft und Richteramt, sondern es ist auch hinzuzufügen, wie die großen Leitfäden der Ordnungen immer nur den Rahmen haben abgeben können, den das tatsächliche Rechtsleben auszufüllen hatte und mit dem Geiste

seiner Zeit ausgefüllt hat. Segen und Notwendigkeit der mündlichen Verhandlung z. B. sind für den bürgerlichen Rechtskreis der Gegenwart im Ernste nicht zu bestreiten. Worum man aber in der Praxis hinwegkommen mußte und hinweggekommen ist, das sind die unerträglichen Überspannungen eines rein lehrmäßig durchgeführten Grundsatzes. Daß der Staat ferner die Aufgabe der Stoffsammlung den Parteien gar nicht abnehmen kann, ist unleugbare Tatsache. Aber die Pflicht zur richterlichen Begreifung ist erst mühsam erkaunt worden. Der Ertrag der Verhandlung, die nach der alten unveränderten Prozeßordnung die Parteien vor einem schweigenden und lediglich aufnehmenden Gerichte führen mußten, durch die Verhandlung des Gerichts mit den Parteien, die fürberade und offene Aussprache zwischen dem Gericht und den Parteien ist ebenfalls keine umstürzlerische Änderung in den Grundlagen des Zivilprozesses, sondern Ausbildung und Fortbildung im Sinne ihres Geistes. Einschränkung der Parteiherrschaft, Stärkung der Richtermacht, Einführung der sog. Konzentrationsmaxime durch die W. v. 13. Febr. 1924 sind notwendige, aber nicht eigentlich „grundlegende“ Änderungen gewesen. Daher wird die endgültige Neugestaltung der Prozeßordnung vielleicht in der Anlage und im Aufbau, aber kaum im Wesentlichen ein anderes Antlitz zeigen. Das kann vom rechtspolitischen Standpunkte aus nur begrüßt werden. Eine Praxis, die unter der Einwirkung eines halben Jahrhunderts gestanden hat, würde nicht so leicht in andere Bahnen gelenkt werden können, während sie dem, was zur Beseitigung offenkundiger Übelstände verordnet wird, gern und willig folgen wird. Darüber, was vernünftige und zweckvolle Ordnung des Rechtszuges ist, entscheidet letzten Endes nicht nur der gesetzliche Befehl, sondern die Möglichkeit, ihn den Bedürfnissen des Rechtslebens anzupassen. So besteht denn keine Gefahr, daß die „zeitgemäße“ Darstellung des geltenden Zivilprozeßrechts, die Rosenberg geben will, in absehbarer Zeit überholt wird.

Was das Rosenbergsche Buch in besonderem Maße auszeichnet und ihm in der Reihe der anderen, nicht allzu zahlreichen bedeutenden Lehrbücher des deutschen Zivilprozeßrechts einen Ehrenplatz sichert, ist ein Doppelftes. Der Verf. ist überall bemüht, den Ergebnissen und Bedürfnissen der Praxis gebührend Rechnung zu tragen, und er erreicht dieses Ziel, weil er davon durchdrungen ist, daß Nichtsnur der Prozeßgesetze vor allem die Zweckmäßigkeit des angeordneten Verfahrens sein muß. Damit verbindet sich eine erschrecklich klare und scharfe Herausarbeitung der Begriffe und eine gründliche, kritische Nachprüfung der vorhandenen Bestimmungen (etwa über das Wesen der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, über den Rechtschutzanspruch, über das Prozeßrechtsverhältnis, über die Lehre von der Beweislast und von der Rechtskraft, über den Prozeßvergleich, über die Frage, ob der Schlichter den Gesetzen unterworfen ist usw.). Das hiernach mit allen Vorzügen eines modernen Lehrbuchs ausgestattete Werk wird nicht nur ein vorzügliches Wegweiser für Studierende sein, sondern auch jüngeren und älteren Praktikern mannigfache Anregung und Förderung bieten. Ich darf mich daher auf einige kurze Anmerkungen beschränken.

1. Der Verf. behandelt (mit Recht) im ersten Buche unter den allgemeinen Lehren die Organe der ordentlichen streitigen Zivilgerichtsbarkeit, die richterlichen Personen, die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Gerichtsschreiber), den Gerichtsvollzieher, den Staatsanwalt, den Rechtsanwalt. Dabei ist der Rechtspfleger etwas schlecht weggekommen (S. 63). Seine Bedeutung für die Entlastung der Richter wird nicht ausreichend gekennzeichnet, wenn auf die Geschäfte hingewiesen wird, zu deren Übertragung das Entl. G. v. 11. März 1921 Art. VI ermächtigt. Der Satz „Der Urkundsbeamte genießt keine Unabhängigkeit, wie der Richter, ist vielmehr ein durchaus abhängiges Unterorgan des Gerichts, dessen Weisungen er zu folgen verpflichtet ist“, kann mißverstanden werden und wird den Befugnissen und Pflichten nicht nur des Rechtspflegers, sondern auch des eigentlichen Urkundsbeamten nicht gerecht. Wichtig ist nur soviele, daß diese Beamten keine richterliche Unabhängigkeit i. e. S. besitzen. Im übrigen wäre es m. E. zweckmäßiger gewesen, ihre Gebundenheit an das Gesetz, die schon bei der Führung des Sitzungsprotokolls, bei der Erteilung der Ausfertigung, Auszüge und Abschriften, und bei der Beforgung der Zustellungen und Labungen im Amtsbetrieb usw. hervortritt, zu betonen, anstatt — was irreführen kann — die angebliche Verpflichtung, den Weisungen des Gerichts zu folgen. Daß der Rechtspfleger insbes. innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises das Recht zur selbständigen Prüfung unter eigener Verantwortlichkeit hat, wird, soweit ich sehe, jetzt nirgends mehr bestritten, und auch von Rosenberg selbst an anderer Stelle (S. 555) hervorgehoben. Wenn das Gericht in der Lage ist, die Entscheidungen des Urkundsbeamten abzuändern (§§ 104 III, 576 I, 699 II, 732), so wird dadurch selbstverständlich die Eigenschaft eines „durchaus abhängigen Unterorgans“ nicht bewiesen. Denn die Möglichkeit der Abänderung einer Entscheidung durch ein anderes Organ besteht auch bei nicht übertragbaren richterlichen Handlungen. Die Rechtspfleger beklagen, nicht immer mit Unrecht, daß ihrer bedeutenden und wichtigen Tätigkeit nicht überall die gebührende Anerkennung zuteil wird. Ferner unzutreffende Hinweis wird hoffentlich die Rechtspfleger nicht abhalten, die außerordentlich reichen Fortbildungsmöglichkeiten, die das Rosenbergsche Werk auch ihnen bietet, ungenutzt zu lassen.

2. Bei der Lehre von der Prozeßfähigkeit hat Rosenberg nicht zu den Bedenken Stellung genommen, die ich JW. 1926, 2412 schon Baumbach gegenüber erhoben habe. Es heißt doch das Gesetz umbiegen, wenn man die Prozeßfähigkeit für einen prozeßualen Begriff erklärt, obwohl § 51 ZPO. jagt, die Prozeßfähigkeit richte sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. § 51 ist deshalb, weil das bürgerliche Recht keine ausdrücklichen Vorschriften über die Prozeßfähigkeit enthält, noch keinesfalls gegenstandslos. Der einfache und klare Gedanke, den § 51 ZPO. zum Ausdruck bringt, ist der: jede nach dem bürgerlichen Rechte vollgeschäfts-fähige Person ist auch prozeßualisch geschäftsfähig. Wer nach §§ 104 ff. BGB. nicht geschäftsfähig ist, kann auch nicht prozeßfähig sein. § 52 ZPO. enthält wörtlich und inhaltlich keine erschöpfende Regelung der Prozeßfähigkeit, sondern eine allerdings weitgehende Ausnahme, und wenn er die Regel enthielte, könnte der Begriff wegen der Verweisung auf die Verpflichtungsfähigkeit des bürgerlichen Rechts nicht als prozeßrechtlicher angesprochen werden.

3. Über den Wert der Mündlichkeit hat Rosenberg S. 176/77 Vortreffliches gesagt. S. 439 kommt er auch auf das Richterreferat über die Vorgänge der ersten Instanz zu sprechen. Ein solches, führt er aus, sei im Gesetze nicht vorgesehen, vielfach aber praeter contra? RG. 54, 7) legem üblich. Die jetzt mögliche Bezugnahme auf das Urteil nehmen den Anlaß dazu. Ich muß dem widersprechen. Das Richterreferat war zweckmäßig und keinesfalls geschwindig schon vor der Änderung des § 137 III n. F. (durch die Novelle von 1924, Art. II Nr. 7). Im Falle RG. 54, 7 hatte der Richterfater des OLG. im Einverständnis der Parteibereiter den von ihm aus den Akten entworfenen Tatbestand vorgetragen. Das Vorgetragene wurde von den Parteibereitern als richtige Wiedergabe der Verhandlungen in erster Instanz anerkannt. Sodann verhandelten, wie es in der Niederschrift heißt, die Parteianwälte weiter zur Sache; nach Beendigung der Parteiverträge schloß der Vorsitzende die Verhandlung. Der 3. S. hat hierin eine Verletzung des durch die §§ 128, 526 ZPO. vorgeschriebenen Grundsatzes der mündlichen Parteiverhandlung gesehen und im Anschluß an die alte Entsch. RG. 4, 102 auch den Gesichtspunkt der Offenkundigkeit nicht gelten lassen. Diese allzu strenge, am Wortlaut haftende Auslegung des § 526 ZPO., daß der Vortrag des Richterfatters nicht die mündliche Verhandlung der Parteien ersetzen könne, hat die Praxis nicht überzeugen können, und Freudenthal-Sauerländer (Anm. 1 zu § 526 a. a. D.) stellen mit Recht fest, die Praxis habe sich darüber vielfach als über einen bloßen Formalismus hinweggesetzt und den Vortrag des Richterfatters (Vorlegenden) mit der Möglichkeit der Berichtigung durch die Parteien (in immer steigendem Maße) anerkannt. Nun ist es zweifellos richtig, daß, nachdem der § 137 Abs. III ZPO. jede Bezugnahme auf Schriftstücke in weitestem Umfange für zulässig erklärt hat, das von den Parteien stillschweigend genehmigte Richterreferat nicht mehr den Einwand der mangelnden mündlichen Verhandlung rechtfertigen kann. Wenn die Parteien den Prozeßstoff „nach Maßgabe“ des erstinstanzlichen Urteils oder der ergangenen Protokolle und Akten in Bezug genommen haben (RG. 102, 328), erschiene das Richterreferat gewiß als unschädliche Maßregel. Aber seine Bedeutung liegt ja noch viel vor der Novelle 1924 überhaupt nicht in dem Ertrag der mündlichen Verhandlung, sondern in der Unterrichtung und Leitung der Parteien. Sie geschieht lediglich zu „Informationszwecken“. Die Parteien werden dadurch in zweckmäßiger Weise auf das Wesentliche des Streitstoffes hingewiesen und leichter in den Stand gesetzt, etwaige Mißverständnisse und Irrtümer des Gerichts zu berichtigen. Inwiefern das gegen den Geist der mündlichen Verhandlung verstößen sollte, war schon vor der Novelle von 1924 nicht einzusehen. Die schließlich durch § 137 Abs. III erfolgte Änderung des § 526 stellt sich mir als das Ergebnis sachgemäßer Gerichtsübung dar.

4. S. 184 beschränkt sich der Verf. darauf, den Inhalt des § 227 dahin wiederzugeben, daß Aufhebung und Verlegung eines Termins ohne Mündlichkeitszwang durch Gerichtsbeschluss auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen könne (aus erheblichen Gründen, die in dem Beschluss anzugeben seien). Der Verf. ist also aufsehend der auch von Stein-Jonas (Anm. II 2 zu § 227) vertretenen Ansicht, die die Entsch., auch wenn sie außerhalb der mündlichen Verhandlung ergeht, ausschließlich dem Gericht überweist, nicht dem Vorsitzenden, wenn letzterem auch bei der Verlegung die Bestimmung des neuen Termins vorbehalten bleibt. Hierin liegt m. E. eine unnötige, durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gebotene Erschwerung des Verfahrens. Der Vorsitzende, der z. B. feststellt, daß ein Terminstag überlastet und die sachgemäße Verhandlung der angelegten Sachen nicht gewährleistet ist, muß ohne weiteres in der Lage sein, Termine zu verlegen. Baumbach<sup>9</sup> (Anm. 2 zu § 227 a. a. D.) hebt mit vollem Rechte hervor, daß „Gericht“ in der Gesetzesvorschrift nur den allgemeinen Gegensatz gegen „Parteien“ bildet.

5. Rosenberg vertritt (S. 168, 169) mit der herrschenden Meinung den Standpunkt, daß bei Prozeßhandlungen Fehler des Willens grundsätzlich unbeachtlich sind. Abgesehen von den Fällen des § 85 Satz 2, § 290, § 90 II ZPO. können, wie er zutreffend hervorhebt, Parteiverhandlungen insoweit widerrufen oder geändert werden, als ein Grund zur Restitutionsklage gegen ein rechtskräftiges Urteil



vorliegt (§ 580 Ziff. 7); die Fälle des § 580 Ziff. 4 können dazu dienen, durch arglistige Täuschung oder Drohung veranlaßte Handlungen zu beseitigen, sofern eine strafbare Handlung des eigenen Vertreters, des Gegners oder seines Vertreters vorliegt. Weiter sollen Irrtum, arglistige Täuschung oder Drohung im Prozeß einflußlos und die §§ 119, 123 BGB. nicht einmal entsprechend anzuwenden sein. Diese Lehre, aus der die einschränkende Auslegung des § 290 BGB. (Widerruf des Geständnisses) herzuleiten ist, mag im allgemeinen den Bedürfnissen des Rechtslebens entsprechen. Insbes. ist es (im allgemeinen) nicht zu beanstanden, wenn das RG. (RG. 105, 311) daran festhält, zur Sicherstellung des geordneten Fortganges eines Prozesses sei es erforderlich, daß die rechtliche Wirksamkeit prozessualer Parteiverfügungen nicht auf unbestimmte Zeit in der Schwebe bleibe. Diesfach wird eben eine Anfechtung versucht, die auf einem unbeachtlichen Irrtum im Beweggrund beruht (RG. 59, 349; 105, 356). Wird man aber z. B. die entsprechende Anwendung des § 123 BGB. in folgendem Falle der Drohung verweigern dürfen: Der auf Bezahlung von Unterhaltsgeldern von einem unehelichen Kinde belangte K. trifft vor dem Termine auf dem Gerichtstür mit dem Vater der Geschwängerten zusammen. Der Vater droht, ihn niederzuschießen, wenn er auf die Frage des Richters, ob er mit der Geschwängerten innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit Verkehr gepflogen habe, eine vermeinende Antwort geben würde. K., hierdurch eingeschüchtert, gibt im Termine ein den Tatsachen nicht entsprechendes Geständnis ab. Rosenberg wird ihm helfen wollen, wenn die Drohung von dem Vater als Vertreter (Vormund) des Mündels ausgesprochen ist. Sollte die Anfechtung dieses Geständnisses, dem Wortlaut des § 290 ZPO. entsprechend, ausgeschlossen sein, wenn ein Anderer Vormund des klagenden Kindes und an der Drohung nicht beteiligt gewesen ist?

6. Rosenberg verwirft die Lehre von der Doppelnatur des Anerkenntnisses (und der Vergleichserklärung). Ihm ist das Anerkenntnis nur Prozeßhandlung, nicht materielles Rechtsgeschäft. Er unterscheidet (S. 419) scharf das prozessuale Anerkenntnis von dem Anerkenntnisvertrag des § 781 BGB., und behauptet gleiche Verschiedenheiten auch für die einseitigen Anerkennungen des bürgerlichen Rechts (§§ 208, 371, 380, 408, 1155, 1170, 1596, 1598, 1718, 1720, 1892 usw.). Da das Anerkenntnis nach seiner Ansicht keine privatrechtliche Erklärung ist, hält er die Anfechtung nach den privatrechtlichen Vorschriften über Willensmängel für unzulässig, empfiehlt aber wegen „der nahen Verwandtschaft“ des Anerkenntnisses mit dem Geständnisse die entsprechende Anwendung des § 290 BGB. Es trifft zu, daß, wie Rosenberg an anderer Stelle (S. 416) ausführt, dieselbe Erklärung bald Anerkenntnis, bald Geständnis ist. Trotzdem bleibt der bekannte grundlegende Unterschied: das Anerkenntnis bezieht sich auf den Anspruch, das Geständnis auf Tatsachen. Die entsprechende Anwendung des § 290 ZPO. ist m. E. ein unbefriedigendes, kümmerliches Hülfsmittel. Die Praxis wird sich auf die spizen und lebensfremden Unterscheidungen in prozessuales und materielles Anerkenntnis niemals verlassen. Sie wird nach wie vor selbstverständlich den freien einseitigen Widerruf des Anerkenntnisses ablehnen, aber an der Doppelnatur der Erklärung festhalten und daher die Berufung auf die Nichtigkeit (vgl. RG. v. 10. Juli 1926: ZW. 1926, 2740) und die Anfechtbarkeit des Vergleichs nach den Vorschriften des BGB. für statthaft erklären. Diese von Stein-Jonas vertretene Lösung führt allein zu befriedigenden Ergebnissen. (Dagegen hat Rosenberg die Doppelnatur des Prozeßvergleichs S. 404 ff. rückhaltslos anerkannt und auf die glücklichste Weise durchgeführt, auch in der Frage der Wirkung des nichtigen oder wegen Willensmangels angefochtenen Vergleichs. Die neuere Nrpr. ist ungewickelmäßig [vgl. neuerdings OLG. Dresden v. 30. Nov. 1926 mit Anm. von Lehmann: ZZP. 52, 438]).

7. Auch Rosenberg gehört (z. B. neben Vertmann) zu den hervorragenden Rechtslehrern, die den Rechtspruch des RG., die Rechtskraft müsse verneint werden („revidieren“), wo sie bewußt rechtswidrig zu dem Zwecke herbeigeführt sei, dem, was nicht Recht sei, den Stempel des Rechts zu geben (RG. 61, 365; 78, 393), mit unermüdlicher Beharrlichkeit bekämpfen. Dieser Kampf ist ein gutes Beispiel für eine rein lehrmäßige Einstellung, die an den Tatsachen scheitern muß. Es handelt sich m. E. um einen Satz, der unerschütterlich in der Rechtsüberzeugung des Volkes und der Gerichte feststeht. Darum sollte der Streit endlich einmal aufgegeben werden. Übrigens mag darauf hingewiesen werden, daß Rosenberg in seinem mit meisterlicher Kürze und Klarheit geschriebenen Abschnitt über die materielrechtlichen Mittel zur Beseitigung der Rechtskraft (§ 163, S. 492 f.) Fälle, in denen der Anspruch aus § 826 BGB. mit der Rechtskraft des arglistig erschlichenen Urteils vereinbar ist, anerkennt und scharf hervorhebt (Klage der Ehefrau wegen des Schadens, der im Verlust des Unterhaltsanspruchs besteht, oder umgekehrt Klage des unterlegenen Ehemannes auf Ersatz des Schadens, der in der Entsetzung der Unterhaltspflicht auf Grund des Scheidungsurteils besteht (RG. 75, 214; ZW. 1912, 37<sup>20</sup>)).

8. Bei der Erweiterung der §§ 319, 321, 716 ZPO. empfiehlt es sich, den Inhalt des § 319 in seiner vollen Tragweite auszufüllen. Mir scheint es nicht ausreichend zu sein, wenn Rosenberg (S. 154) den Begriff der „offenbaren Unrichtigkeiten“ dahin bestimmt, daß es Irrtümer seien, die nicht den Willen, sondern seinen Ausdruck zum Gegenstand haben. Unter § 319 ZPO. fallen alle

versehentlichen Auslassungen. Das muß scharf hervorgehoben werden, wenn nicht die §§ 321, 716 ZPO. unnötigerweise in Anspruch genommen werden sollen. Genauer gesagt, von einem Übergehen i. S. des § 321 kann nur dann die Rede sein, wenn das Gericht z. B. über den Kostenpunkt nicht hat entscheiden wollen, nicht wenn die gefällte Entsch. versehentlich nicht niedergeschrieben ist, ein in der Praxis häufig vorkommender Fall. Ist dies vorgekommen, so wird meines Wissens die Partei wohl regelmäßig nicht genötigt, den umständlichen Weg des § 321 zu beschreiten. Das Gericht wird die „offenbare Unrichtigkeit“ von Amts wegen berichtigen oder einer dahingehenden Anregung nach § 319 nachkommen. Man muß daher den Gedanken verallgemeinern, den RG. 58, 281 angedeutet hat: Für die Anwendung des § 321 ist nur dann Raum gegeben, wenn das Gericht den Gegenstand der Entsch. einfach unbeachtet gelassen, nicht aber wenn es z. B. über den Zinsanspruch erkannt hat und die Entsch. in das vollständige Urteil nicht übergegangen ist. Nur mit dieser Beschränkung ist m. E. der § 716 ZPO. zu verstehen („ist eine Entsch. über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht erfolgt, so kommen wegen Ergänzung des Urteils die Vorschriften des § 321 zur Anwendung“). Auch hier hat das Gericht, wenn es die vorläufige Vollstreckbarkeit hat aussprechen oder den Schutzanträgen des Schuldners aus §§ 712 f. hat stattgeben wollen, Recht und Pflicht, die versehentlich unterbliebene Niederschrift auf dem Wege des § 319 ZPO. nachzuholen.

9. Die Lehre von der Zwangsvollstreckung hat Rosenberg dadurch erweitert, daß er die Zugriffsmöglichkeiten infolge Gläubigeranfechtung einbezogen hat (§ 187, S. 571 ff.). Das ist zweckmäßig und begrifflich in keiner Weise zu beanstanden, da der Grundgedanke der Anfechtung darauf beruht, den Kreis der der Zwangsvollstreckung unterliegenden Gegenstände zu erweitern. Zu dem sog. 1500-Mark-Vertrag hat Rosenberg keine Stellung genommen, obwohl er auf das Gebiet der Zwangsvollstreckung und der Anfechtung übergreift. Die früher eingehend und häufig erörterten Fragen scheinen mir der Wiederbelebung der deutschen Wirtschaft wieder an Bedeutung zu gewinnen. Ich darf zu der Frage der Anfechtbarkeit der Arbeitszuwendung, des Lohnverzichts und der Lohnverträge zugunsten Dritter auf mein, dem Deutschen Juristentage i. J. 1914 erstattetes Gutachten (Verhandlungen, 1. Bd. S. 36—131, insbes. S. 62 ff., 75 ff. u. 87 ff.) sowie die Bemerkungen Jaegers hierzu ZB. 1914, 1065 ff. verweisen.

10. Zu der Frage des sog. zweiten Vollstreckungsbefehls hat Rosenberg keine Stellung genommen. Die Lösung verursacht den Urkundsbeamten immer noch viele Schwierigkeiten, die nicht so leicht ausgebaut werden können. Wo der Zahlungsbefehl dauernd bei den Akten verbleibt, unterliegt die entsprechende Anwendung des § 733 ZPO. nach wie vor keinem Bedenken. Im anderen Falle ist die „Wiederherstellung“ des Zahlungsbefehls nicht leicht. Meine Ausführungen ZW. 1913, 305 können für Preußen nach den erheblichen Änderungen, die das Mahnregister durch § 24 Nr. 1 GesChD. i. d. Fass. der Allg. Verf. v. 22. Dez. 1924 (ZMW. 1925, 3) und in dem beigefügten Muster 5 erfahren hat, nicht mehr in vollem Umfange aufrechterhalten werden (vgl. auch § 24 Nr. 16 GesChD., wo die Worte gestrichen sind „... damit geprüft werden kann, ob ... ein zweiter Vollstreckungsbefehl erteilt werden kann“). Die mannigfachen formellen Einwendungen gegen den zweiten Vollstreckungsbefehl sind von dem Justizinspektor Probst in der Ztschr. des Bundes Deutscher Justizamtänner 1927, 405 ff. gut erörtert worden. (Die zahlreichen, meist vortrefflichen Beiträge dieser Zeitschrift sowie der gleiche Ziele verfolgenden Ztschr. f. den Verband preuß. Justizamtänner sollten vom Schrifttum und von der Nrpr. in weiterem Umfange, als dies bis jetzt geschieht, nachgeprüft und verwertet werden.) Probst empfiehlt als Ausweg, der Richter oder Rechtspfleger solle darauf hinwirken, daß der Gläubiger auf die Rechte aus dem ersten Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl in einem erneut anzubringenden Mahngesuche verzichtet. Dieser Verzicht könne in den zweiten Zahlungsbefehl aufgenommen und so dem Schuldner nutzgestellt werden.

11. Die Zwangsvollstreckung ist von dem Verf. in klarer und übersichtlicher Gliederung behandelt. Auch hier wie in vielen anderen Teilen des Buches wird dem Leser mehr geboten, als es gewöhnlich der Fall ist. So wird die Geldvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (S. 621—637) in allen wesentlichen Grundzügen völlig ausreichend dargestellt. — In dem Abschnitt über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen (§ 214, S. 639) unterscheidet Rosenberg bei den unvertretbaren Handlungen solche, die ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängen, und solche, die der Mitwirkung eines Dritten bedürfen. Unvertretbare Handlungen können, wenn sie der Mitwirkung eines Dritten bedürfen, überhaupt nicht im Wege der Zwangsvollstreckung erzwingen werden; der Gläubiger ist ausschließlich auf die Interessenklage angewiesen. Zur Vornahme anderer unvertretbarer (vertretbarer S. 640 ist ein Druckfehler) wird der Schuldner durch „wiederholbare“ Verurteilung zu Geldstrafen in bestimmter Höhe oder zur Zwangsarbeit angehalten. Danach hat es den Anschein, als ob der Verf. gegen einen Schriftsteller oder Künstler Zwangsmaßnahmen auf Herstellung des geschuldeten Werkes zulassen wollte. Das würde dem Grundgedanken des § 888 Abs. 2, der die

Zwangsvollstreckung auf Leistung von unvertretbaren Diensten schlechthin ausschließt, wenig entsprechen. Mit der überwiegenden Rechtslehre und Rpr. ist der Vollstreckungszwang zu verneinen, wenn die Handlung besondere persönliche Fähigkeiten künstlerischer oder wissenschaftlicher Art voraussetzt.

12. Der Verf. beobachtet beim Aufbau seines Werkes vielfach andere Regeln als die herkömmlichen. In einem für die Rechtsanwendung nicht unwichtigen Punkte möchte ich einen Widerspruch erheben, gerade weil Rosenberg auf langjährige erzieherische Erfahrung mit Recht besonderes Gewicht legt. Die einstweiligen Anordnungen der §§ 707, 719 ZPO. sind nicht übersichtlich dargestellt. Ich würde eine zusammenfassende Erörterung im § 193 des Buches (Einstellung und Aufhebung der Zwangsvollstreckung — und zwar nicht nur zur Unterrichtung von Anfängern —) für zweckmäßig gehalten haben. Es ist richtig, daß der Beschluß des Gerichts, der die einstweilige Einstellung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung anordnet, von der Einstellung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung, die immer nur durch das Vollstreckungsorgan erfolgt, scharf zu unterscheiden ist. Aber der Leser wird die in Frage kommenden Vorschriften jedenfalls in der Regel im Abschnitt über die Einstellung und Aufhebung der Zwangsvollstreckung suchen. Rosenberg kommt auf den § 707 ZPO. zuerst im § 179 (S. 545) bei der Darstellung der einzelnen Vollstreckungstitel zu sprechen, wo ihn niemand erwarten wird, und zwar von einem besonderen Standpunkt aus. Er sagt: Die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Urteile besteht, bis sie auf Grund der Widersetzung gegen die Veräumung der Einspruchs- oder Rechtsmittelfrist oder mittels Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Abänderungsklage (§ 323) beseitigt sind. Zum Schutze des Schuldners während der Dauer dieser Verfahren kann auf seinen Antrag das Prozeßgericht die vorläufigen Maßnahmen des § 707 anordnen. Die von Rosenberg entgegen der herrschenden Ansicht empfohlene Anwendung dieser Vorschriften auf den Fall der Abänderungsklage erscheint mir nicht unbedenklich. Der Eingriff in die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Urteile kann über die gesetzlich vorgesehenen Fälle hinaus schwer gerechtfertigt werden. Im Falle des § 323 ZPO. reicht die einstw. Verf. des § 940 ZPO. völlig aus. Sie ist auch hier der zweckmäßigere Rechtsbehelf als der § 707 mit seinen (grundsätzlich) unanfechtbaren Beschlüssen. Dagegen muß allerdings die entsprechende Anwendung des § 707 auf einstw. Verf., die eine Befriedigung des Gläubigers erstreben, für zulässig erachtet werden, im Gegensatz zu den nur die Sicherung bezweckenden Urteilen<sup>1)</sup> (vgl. jetzt auch Baumbach: ZRP. 52, 478). Weiter werden von dem Verf. die §§ 707, 719 S. 551 in dem Abschnitt über die vorläufig vollstreckbaren Urteile als Mittel erwähnt, die Wirkung solcher Urteile zu beendigen, da die Wirkung nicht schon mit der Einlegung von Einspruch oder Berufung ende. Schließlich wird S. 596 gelehrt, durch eine einstw. Verf. könne die Einstellung einer Zwangsvollstreckung nicht angeordnet werden, weil innerhalb des Vollstreckungsverfahrens nur die einstweiligen Anordnungen nach §§ 707, 719 usw. zulässig seien, und weitere Gründe für die Unzulässigkeit einstw. Verf. neben §§ 707, 719 werden S. 652 aufgeführt. Alles dies hätte m. E. einheitlich und zusammenfassend dargestellt werden können.

13. Das Rosenbergsche Buch enthält eine Fülle feiner und anregender rechtspolitischer Bemerkungen, und es trifft auf dieses Werk sicher nicht der Vorwurf zu, den Fraeb, ZRP. 52, 460 gegen die Sachleute erhoben hat, daß sie nämlich an Fragen achtlos vorübergingen, die das Interesse des Volkes mehr als die schwierigsten Zweifelsfragen der Begriffsjurisprudenz fesselten. Ich erwähne unter vielen anderen die Ausführungen über die Prozeßleitung, Fragepflicht, Klageänderung, Beweislast, Zeugenbeweis, Güterverfahren, Nichturteile (S. 155, 173, 297, 357, 373, 336, 197) usw. Es wäre daher wünschenswert gewesen, wenn der Verf. zu den Räten und Mängeln des Offenbarungseidverfahrens (S. 619 f.) eingehender und richtunggebend Stellung genommen hätte. Hier handelt es sich um Übelstände, die von der Wirtschaft seit Jahr und Tag schwer empfunden werden. Aus ihnen ist die Eingabe der Industrie- und Handelskammer an den RM. v. 25. März 1927 zu erklären, die dem Verf. noch nicht bekannt gewesen sein wird. Die dort enthaltenen Klagen und Vorschläge sind dem preuß. JustMin. so beachtlich erschienen, daß er neuerdings bei dem RM. eine besondere Neugestaltung des Verfahrens angeregt hat. Das wird sich nicht ermöglichen lassen, da das Offenbarungseidverfahren den Schlüsselstein der Zwangsvollstreckung bildet und ohne Nachprüfung des gesamten Vollstreckungsverfahrens nicht neu geordnet werden kann. Ich verweise in übrigen auf die verdienstvollen, gründlichen Berichte und Untersuchungen von Fraeb im Rechtsgang II, 39 ff., 210 ff., 462 ff.; III, 93 ff., 163 ff. und meine Bemerkungen hierzu GruchBeitr. 66, 241 ff.; ferner auf Fraeb's neuesten Aufsatz über die Reform des Offenbarungseidverfahrens ZRP. 52, 457 ff.

14. Das schiedsrichterliche Verfahren ist von dem Verf. abweichend von dem Geiste des Gesetzes im Anschluß an die besonderen Prozeduren behandelt. Dagegen ist nichts einzuwenden, mag man den Grundgedanken der Schiedsgerichtsbarkeit in dem Ersatz der

Staatsgerichtsbarkeit oder in ihrer Ergänzung (Trops: ZRP. 52, 479 ff.) finden. Auch Rosenberg betont scharf die rechtspolitischen Bedenken gegen die ständigen Schiedsgerichte wirtschaftlicher Verbände: der Staat habe allen Anlaß, hier auf der Hut zu sein und die Parteien vor der Übermacht der Wirtschaft zu schützen (S. 522). Den Hinweis, daß nach den §§ 1042, 1045, 1041, 1046 eine Art Aufsicht über das Schiedsverfahren ausgeübt wird, halte ich rechtspolitisch für richtig und für bedeutungsvoll wegen der Auslegung dieser Gesetzesvorschriften. Die besondere Regelung des Schiedsvertrages in Arbeitsstreitigkeiten (§§ 91—100 ArbGG.) ist von dem Verf. absichtlich nicht in den Kreis der Darstellung gezogen worden, sie würde das Lehrbuch allzusehr belasten haben. Bei Einzelfragen wird man anderer Ansicht sein können (vgl. z. B. die Frage der Unabänderlichkeit von Schiedsprüchen). Können die Schiedsrichter ihre Entscheidungen schlechthin bis zur Niederlegung, oder nur bis zur Zustellung des Schiedspruchs an die Parteien abändern? (vgl. einerseits RG. 38, 392 ff.; 101, 395 = JW. 1921, 748, andererseits Reinbeck: ZRP. 52, 409 ff.). Im Abschnitt über die Wirkung der Schiedsgerichtsklausel (S. 526) würde ich eine Stellungnahme des Verf. zu der praktisch wichtigen Frage begrüßt haben, ob einer Einrede, insbes. der Geltendmachung der Aufrechnung der Schiedsvertrag als Replik entgegengekehrt werden kann (hier verdient m. E. der Standpunkt von Stein-Jonas, Ann. V 1 zu § 1025 den Vorrang vor der älteren Entsch. des RG. v. 21. Nov. 1911 [GruchBeitr. 56, 590] und den ihr folgenden Urteilen einzelner Oberlandesgerichte). —

Rosenberg spricht im Vorworte die Hoffnung aus, sein Buch werde, wenn auch von geringerem Umfange, nicht an Inhalt hinter den bisherigen Lehrbüchern des Zivilprozeßrechts zurückbleiben. Das kann von dem Beurteiler ohne Einschränkung bestätigt werden. Kürze und Übersicht der Darstellung werden wesentlich gefördert durch sinnreiche drucktechnische Anordnungen, die die Zusammendrängung des gewaltigen Stoffes in einen Band ermöglicht haben und die Benutzung des ganz vorzüglich ausgestatteten Buches erleichtern.

DOGPräf. Levin, Braunschweig.

**Dr. Alfred Korn: Handbuch des Zivilrechts mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts, des geistigen und gewerblichen Eigentums und der preussischen Nebengesetze. Zweite Auflage. Berlin 1927. Verlag von Franz Vahlen. 713 S. Preis geh. 20 *M.*, geb. 22,50 *M.***

Die großen Erläuterungswerke, die Handausgaben und die führenden Lehrbücher des bürgerlichen Rechts erscheinen erfreulicherweise mehr und mehr in neuer Auflage. Darüber darf nicht übersehen werden, daß, nach fast 20 Jahren, die Erfüllung sehnlicher Erwartung, auch Korn's Handbuch des Zivilrechts nunmehr in 2. Auflage wieder auf dem Büchermarkte zu finden ist.

Über Anlage und Zweck des Werkes heißt es im Vorwort zur 1. Aufl., es soll einem doppelten Bedürfnisse abhelfen:

„1. Den jüngeren Juristen soll es den weithin zerstreuten Inhalt der Gesetzgebung in zusammenschließender Form vor Augen führen und ihnen dadurch die Vorbereitung für die Staatsprüfungen erleichtern.

2. Den praktischen Juristen soll es als Nachschlagebuch und Leitfaden für die Kenntnisnahme von zahlreichen Gesetzen dienen, die in der Praxis seltener zur Anwendung kommen, ferner ihnen zur bequemeren Belehrung über neue und das bestehende Recht ändernde Gesetze verhelfen.“

Zur genaueren Veranschaulichung des Inhalts mag hier noch darauf hingewiesen werden, daß das Werk behandelt: das BGB., das HGB. nebst ihren deutschen und preussischen Nebengesetzen, das Aufwertungsrecht, das Mieterschutzrecht, das Versicherungsrecht, das Bergrecht, „Agrargesetzgebung, Gewässer, Wege, Eisenbahnen, Enteignung“, geistiges und gewerbliches Eigentum.

Je mehr der Turmbau auch der Rechtswissenschaft ins Unendliche wächst, je winzigere juristische Ämötchen vornehmlich durch Urteile fast ohne Zahl zu lösen versucht werden, um so größer die Gefahr für alle Arbeiter im Gebiete des Rechts, vor Bäumen den Wald nicht mehr zu sehen, die großen Linien des Rechts, gerade wo man sie braucht, nur mehr mit Mühe wieder auffindbar, wenn nicht gar unauffindbar, aus dem Gesichtskreis verloren zu haben.

Daß es seinen Nutzer möglichst vor dieser Gefahr behütet und ihm den Blick für das Wesentliche erhält, halte ich für ein Verdienst des Korn'schen Werkes, das neben seinen sonstigen Vorzügen, z. B. Kürze und Klarheit der Darstellung, das Zivilrecht im weitesten Umfange aufgefaßt in einem handlichen Bande, besonders hervorzuhelien ist.

Alles in allem möchte ich annehmen, daß das Korn'sche Zivilrecht, das nach dem Vorworte zur 2. Aufl. „weiter sein soll, was es war, ein Lernbuch, kein Lehrbuch, auf wissenschaftlicher Grundlage mit praktischem Zweck“ zu den Büchern gehört, von denen einig Lessing meinte: Wir wollen weniger erhaben und fleißiger gelesen sein.

RA. Dr. Plüm, Köln.

<sup>1)</sup> So auch ein Beschl. des OLG. Braunschweig v. 9. Dez. 1927.

**Die Gerichtspraxis.** Herausgegeben von Dr. Ernst Pape, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts. III. Konkursrecht, von Leopold Leuh, Amtsgerichtsrat in Charlottenburg. 2. Auflage. Berlin 1926. Verlag Franz Vahlen. Preis brosch. 3,50 M.

Mit dem vorliegenden Bande beginnt die Pape'sche Gerichtspraxis in neuer Auflage zu erscheinen. Die Absicht der Herausgeber war, dem jungen Juristen, vor allem den Referendar in die tägliche Praxis einzuführen. Dieser Zweck des Werkes rechtfertigt sein Erscheinen. Neben den im wesentlichen nicht zum Lesen, sondern zum Nachschlagen bestimmten Komm., neben den wissenschaftl., in theoretische Fragen einführenden Lehrbüchern sowie neben den kurzen, zum Einlernen bestimmten Grundrissen soll die Gerichtspraxis eine andere, nicht minder wichtige Aufgabe erfüllen: Sie sagt dem Leser das, was eigentlich der auszubildende Richter ihm sagen sollte: Wie das Recht der Paragraphen im Alltag der Gerichtspraxis sich auswirkt. Wäre die Ausbildung der Referendare so, wie sie sein sollte, so würde das Buch überflüssig sein. Solange — ob notwendig und entschuldigbar mag hier dahingestellt bleiben! — jeder Richter unterschiedslos, ohne Prüfung seiner Eignung für diese schwierige und so wichtige Aufgabe mit der Ausbildung von Referendaren betraut wird, wird das Buch zu den wichtigsten der Ausbildungsliteratur gehören.

Der vorliegende, bereits 1926 erschienene Band konnte zwar die neue Vergleichsordnung noch nicht berücksichtigen; gleichwohl verdient er, namentlich bei dem Überwiegen der konkursrechtlichen Seite des Dezernats, warm empfohlen zu werden. In lebensnaher Darstellung wird ein Konkurs durch alle seine Stadien begleitet, fast auf jeder Seite finden sich Hinweise auf Rechtsstatfakten oder Winke für den Richter, die man vergeblich in den wissenschaftlichen Kommentaren sucht. Schwierige wissenschaftliche Streitfragen über Einzelpunkte werden knapp behandelt. Wohl mit Recht! Über sie findet man an anderer Stelle Aufklärung.

Einiges wird in der neuen Auflage zu berichtigen sein: Auf S. 33 heißt es, daß das Gericht nach § 84 B.D. gegen den Verwalter Ordnungsstrafen bis zu 200 M. festsetzen kann. Diese Bestimmung ist durch Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 der B.D. über Vermögensstrafen und -bußen aufgehoben. Es sind jetzt Strafen bis zu 1000 M. zulässig, Art. 2 der B.D. — Obwohl der nicht rechtsfähige Verein grundsätzlich nach Gesellschaftsrecht behandelt wird, wird er nicht durch den Konkurs eines Mitgliedes aufgelöst, wie auf S. 30 unter g 2 gesagt wird, denn § 728 BGB. ist nicht zwingendes Recht und nach dem Willen der Vereinsgründer stets als stillschweigend ausgeschlossen anzusehen (vgl. Jäger, Konkursrecht, S. 27 III). — Der S. 26 unter 1 am Ende des 1. Absatzes zitierte § 77 II bezieht sich nur auf die dem Konkursverwalter obliegenden Mitteilungen, nicht aber auf die ihm gegenüber zu machenden.

Alles in allem: ein ganz ausgezeichnetes Ausbildungshilfsmittel von hohem pädagogischem Wert, das man nur jedem Referendar, aber auch jedem Konkursrichter, in die Hand wünschen kann! D. S.

**Grundrisse des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre.** Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat in Düsseldorf. Bisher erschienen 25 Bände. Leipzig 1925—1927. Verlag C. F. Hirschfeld. Preis verschieden, meistens: kart. 3,30 M., geb. 4,20 M.

Die ungeheure Zahl von 600 000 Bänden, in der die Schaeffer'schen Grundrisse jetzt verbreitet sind, ist der beste Beweis für ihre Bedeutung und Brauchbarkeit. Sie werden vor allem zur Vorbereitung auf die juristischen und volkswirtschaftlichen Prüfungen benötigt, dienen aber auch dem Praktiker zur schnellen Einführung in die vielgestaltige neue Gesetzgebung. Zu beiden Zwecken sind sie außerordentlich geeignet, da sie in klarer, übersichtlicher Form einen Überblick über das Wesentliche auf allen Rechtsgebieten und dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre bieten. Es wäre völlig ungerechtfertigt, sie abfällig als „Gelsbrücken“ für die Vorbereitung zu Prüfungen zu bezeichnen. Allerdings können sie ein wissenschaftliches Studium der betreffenden Gebiete nicht ersetzen und kommen nur für die letzte zusammenfassende Wiederholung vor der mündlichen Prüfung in Betracht. Insofern sind die Grundrisse aber als Ergänzung des Schrifttums dankbar zu begrüßen und besonders für die erste juristische Prüfung geeignet. Denn bei dieser ist der von den Kandidaten zu bewältigende Stoff allmählich derart umfangreich geworden, daß den Kandidaten ohne derartige Grundrisse der Überblick sehr erschwert ist. Dazu kommt, daß die Kandidaten öfter in den Vorlesungen über die neueste Gesetzgebung, die bei den Prüfungen bereits berücksichtigt wird, noch nicht genügend unterrichtet werden, während es ein besonderer Vorzug der Schaeffer'schen Grundrisse ist, daß sie infolge der häufigen neuen Auflagen stets bis in die neueste Zeit fortgeführt sind.

Wenn auch alle Bände der „Grundrisse“ die erwähnten Vorzüge aufweisen, so sind sie doch erklärlicherweise nicht alle völlig

gleichwertig. Die dem BGB. gewidmeten fünf Bände sind zwar mit besonderer Sorgfalt bearbeitet, gleichwohl wird man gerade hier die Kandidaten davor warnen müssen, sich auf das Studium dieser Grundrisse zu beschränken, da vornehmlich das BGB. eingehendes wissenschaftliches Studium, wie es nur im Anschluß an den Besuch der Vorlesungen möglich ist, verlangt. Besonders brauchbar erscheinen für die erste juristische Prüfung die Grundrisse des Völkerrechts, Kirchenrechts, Steuerrechts und der Volkswirtschaftslehre, zumal auf diesen Gebieten auch in der Prüfung nur die Grundzüge verlangt werden. Daß das Steuerrecht in dem Band 18 „Finanzwissenschaft“ mit aufgenommen ist, erscheint ungerechtfertigt. Doch ist hiervon als Band 13 Teil 3 auch ein Sonderabdruck erschienen. Hervorheben möchte ich noch die vorzügliche Bearbeitung, die das Arbeitsrecht in Band 19 und 19a erfahren hat. Schwächer sind die Grundrisse Band 14 Teil 1 und 2, die das preuß. Staatsrecht und das preuß. Verwaltungsrecht enthalten. Bei letzterem bedarf insbes. das Polizeirecht einer eingehenderen Behandlung, auch erscheint die Aufnahme der reichsrechtlichen Arbeiterversicherung und Angestelltenversicherung in das preuß. Verwaltungsrecht nicht gerechtfertigt. Zu begrüßen ist die Ankündigung, daß als Band 21 und 22 Grundrisse über „Römisches Recht“ und „Deutsches Recht“ (Deutsche Rechtsgeschichte und Deutsches Privatrecht) in Arbeit sind. Denn da diese Fächer ihre Bedeutung für die erste juristische Prüfung keineswegs verloren haben, erscheint es wünschenswert, daß sie auch im Rahmen der „Grundrisse“ die ihnen gebührende Berücksichtigung finden.

SenPräf. Dr. Klässel, stellv. Vorf. d. jur. Prüfungsamts beim RG., Berlin.

**Grundriss des Deutschen Konkursrechts** von Dr. Wilhelm Riich, Prof. an der Universität München. 4. u. 5. Auflage. Mannheim 1927. J. Benzheimer. Preis 2,50 M.

Der Riich'sche Grundriss, den der Verf. selbst bescheiden nur als ein „anspruchloses Büchlein“ bezeichnet, hat sich in den Kreisen der jungen Juristen sowohl als ergänzendes Hilfsmittel zu den Konkursvorlesungen, als vor allen Dingen auch zur Examensvorbereitung aufs Beste eingeführt. Es ist deswegen sehr zu begrüßen, daß der Verf. eine neue Auflage vorlegt, die die wesentlichen Änderungen des Konkursrechts berücksichtigt.

Der Grundriss bietet in gedrängtester und trotzdem immer klar bleibender Darstellung alles Wesentliche, was der Nichtspezialist von dieser schwierigen Materie wissen muß. Die Kenntnis des dargebotenen Materials reicht nicht etwa nur zum Referendarexamen aus, sondern sicher auch für die zweite Staatsprüfung, in der von dieser Sondermaterie kaum mehr verlangt wird.

Außer für die jungen Juristen wird das Büchlein aber auch allen anderen Interessenten dieses Rechtsgebiets, so besonders den Konkursverwaltern, eine zweckmäßige und leichtverständliche Einführung in die schwierige Materie sein.

Das Werkchen steht sicher in der Reihe der empfehlenswerten und pädagogisch brauchbaren Grundrisse mit an erster Stelle.

D. S.

## Rechtsphilosophie und Psychologie.

**Franz W. Jerusalem**, Professor an der Universität Jena: **Soziologie des Rechtes. I. Gesetzmäßigkeit und Kollektivität.** Jena 1925. Verlag Gustav Fischer. 525 S.

Der Verf. macht es sich zur Aufgabe, in der Rechtswissenschaft die Methode der reinen Gegenständlichkeit zur Geltung zu bringen, das Recht also als Bestandteil des sozialen Lebens ohne Rücksicht auf seine Geltung als konkrete Lebensordnung darzustellen. Damit wird die Soziologie des Rechtes, das ein untrennbarer Teil des sozialen Lebens ist, ein Teil der allgemeinen Soziologie überhaupt. Der Verf. glaubt aber nicht auf einem bereits vorgefundenen wissenschaftlichen Boden sein Gebäude der Rechtssoziologie aufbauen zu können. Er fühlt das Bedürfnis, zunächst die Grundlage einer Lehre des sozialen Lebens überhaupt zu schaffen. Dieser Aufgabe ist ihm wesentlichen der vorliegende erste Band des vom Verf. unternommenen Systems der Soziologie des Rechtes gewidmet. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind nach Ansicht und Absicht des Verf. also die Grundlage jeder künftigen Wissenschaft vom sozialen Menschen überhaupt und im besonderen der reinen Wissenschaft des Rechtes. Erst der zu erwartende zweite Band soll dann auf der so gewonnenen Basis die Soziologie des Rechtes i. e. S. zur Darstellung bringen.

So wurde bei der Erforschung des Wesens des Rechtes der Verf., von Haus aus Jurist, zunächst zum Soziologen. Wie er aber die Soziologie auffaßt — bekanntlich herrschen bezüglich und innerhalb ihrer zur Zeit ein heftiger Streit um Wesensberechtigung, Gegenstand und Methode —, nämlich als Wissenschaft, deren Aufgabe es ist, die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens zu erforschen (also nicht bloß mit Simmel als Lehre von den Formen

der Gesellschaft, oder mit v. Wieje als Beziehungslehre), führt ihn sein Weg notwendig in den Bereich der umstrittensten philosophischen und wissenschaftstheoretischen Probleme. Das in solchen Bereich von ihm errichtete System entbehrt daher der vom Verf. beanspruchten Eigenschaft, eine gesicherte Grundlage jeglicher Wissenschaft vom sozialen Leben zu sein.

Der Verf. stellt als die „Realität schlechthin“, als die gewisste aller Wahrheiten das unveränderliche Dasein der lebendigen Energie hin (vgl. Schopenhauers „Wille“). Diese lebendige Energie trete in Erscheinung in gesetzmäßiger Weise, wodurch die sozialen und historischen Erscheinungen eine feste Lage und Bestimmtheit erhielten und wissenschaftlich, „d. h. enthoben aller Willkür und subjektiven Wertbetrachtung“, faßbar würden. Dieses feste Bezugssystem werde gebildet durch die Prinzipien der Gesetzmäßigkeit und Kollektivität. Kraft dieser Prinzipien ließe sich alle Bewegung, in der die Energie zutage trete, nur gesetzmäßig ab. Es seien alle menschlichen Einzelwesen Glieder von Kollektivitäten und sei eine Entwicklung festzustellen von Kollektivismus zum Individualismus, der seinerseits wieder zum Kollektivismus zurückdränge.

Diese Statuierung der „lebendigen Energie“ als eigentliche Realität ist aber in Wahrheit ein metaphysischer, ein Glaubenssatz jenseits aller Soziologie. Das Entwicklungsgesetz ferner, wonach Kollektivismus zum Individualismus und dieser wieder zurück zum Kollektivismus führe, und gar die Feststellung, daß die Menschheit seit Rousseau wiederum den Weg zum Kollektivismus gehe, ist unabweisbar. Ein derartiges „Gesetz“ wird der Vielfältigkeit des menschlichen Gesellschaftslebens, das kollektivistische und individualistische Elemente jeweils in untrennbarer Mischung aufweist, nicht gerecht. Aus der bunten historischen Wirklichkeit wäre das Gegenteil ebenso beweisbar. Das vermeintliche Entwicklungsgesetz hat höchstens den Wert einer Fiktion, mittels deren man zwar eine gewisse Ordnung in einen chaotischen Tatbestand bringen kann, nicht aber „Gesetze“ feststellen kann, denen diese Wirklichkeit realiter unterworfen ist. Eine Fiktion ist bestenfalls auch das angebliche „Prinzip der Gesetzmäßigkeit“, von der alle lebendige Energie beherrscht sei. Führt ja doch das kritische Nachdenken über den Begriff „Gesetz“, besonders im Bereich des gesellschaftlichen Lebens, in Wahrheit statt auf einen festen Boden zunächst zu einem wahren Abgrund von Problemen, von denen hier nur einige genannt werden sollen: Was ist „Gesellschaft“ als wissenschaftlicher Begriff? Kann sie als Totalität („universalistisch“) oder (und?) als Summe von Individuen begriffen werden? Gibt es Gesetze der menschlichen Gemeinschaft und in welchem Sinne? Dürfen die im gesellschaftlichen Leben beobachteten rhythmischen Abläufe und Gewohnheiten auf eine Stufe gesetzt werden — verglichen?, identifiziert? — mit den in anderen Bereichen — im anorganischen Leben, im organischen Leben — beobachteten Gesetzmäßigkeiten? Ist die Gesellschaftslehre eine Natur- oder eine Geisteswissenschaft? Hat die Gesellschaftslehre die Berechtigung einer eigenen Wissenschaft? Gibt es überhaupt eine Entwicklung der menschlichen Gesellschaft nach bestimmten Prinzipien? Wie verhält sich die Geschichte der Menschheit zur Gesellschaftslehre? usw.

Der Jurist, der nicht mehr und nicht weniger unternimmt, als für die sozialen Wissenschaften gesicherte Grundlagen zu bauen, hat Anspruch darauf und muß es sich gefallen lassen, daß dieses sein Werk nach dem Wesen des Werkes adäquaten erkenntnistheoretischen und methodologischen Maßstäben beurteilt wird. Es darf bezweifelt werden, ob der Verf., wenn er derartige Grundlagen schaffen wollte, mit Recht sich der ausdrücklichen Auseinandersetzung mit den umstrittensten Grundfragen der Geschichts- und Gesellschaftslehre entschlagen hat. Und selbst hierbei bliebe noch unausgetragen im Hintergrund das Problem der Beziehung zwischen einer Rechtssoziologie, wie der Verf. sie aufstellt, und der Rechtsphilosophie; es drängt sich z. B. die Frage auf, ob das „Wesen des Rechts“, der Grund der Geltung des Rechts überhaupt mittels solcher gegenständlicher Betrachtung nach naturwissenschaftlicher Methode verstanden werden kann.

Mit der Feststellung der Problematik der vom Verf. errichteten vermeintlich festen Grundlagen ist jedoch beileibe nicht dem von ihm auf dieser Grundlage aufgebauten soziologischen Gebäude die wissenschaftliche Bedeutung abgesprochen. Gesicherte, allgemein anerkannte Grundlagen für die Erkenntnis der Gesetzmäßigkeit des gesellschaftlichen Geschehens sind nach dem heutigen Stande der Wissenschaft kaum möglich. Aber, weil ein unabweisbares menschliches Bedürfnis dahin drängt, muß auch das Recht sich gefallen lassen, als rein gegenständliche Erscheinung beobachtet und beschrieben zu werden, und hat eine Soziologie des Rechts Existenzberechtigung. Wird ja doch auch z. B. Geschichtswissenschaft getrieben ohne allgemeine Übereinstimmung über ihre Daseinsberechtigung, über ihr Wesen und über den Wert ihrer Ergebnisse. Es gilt das Chaos des Stoffes wertungsfrei zu beobachten und schematisch zu ordnen. Als Ordnungsprinzipien haben jene „Grundlagen“ oder „Gesetze“ grundsätzlichen Wert. Das Ergebnis entscheidet, wie groß dieser Wert ist.

Den vorliegenden 1. Band des Jerusalemer Werkes unter diesem Gesichtswinkel zu beurteilen, ist mehr Sache der Fachsoziologen, weniger der Juristen. Diese werden den angekündigten 2. Band abwarten, der sich dem Recht als sozialer Sondererscheinung widmen

will. Aber schon der vorliegende Band enthält eine große Fülle kundig beobachteten, geistvoll beleuchteten und in reizvolle Zusammenhänge gestellten rechtlichen Materials aus Geschichte und Gegenwart. Es sei z. B. verwiesen auf die Untersuchungen über Recht, Staat und Sitte, über juristische Begriffsbildung, Entfesselung des Rechtes, Präjudizienkult, Besitzschutz, Verjährung und Erziehung, Bürokratie, Notwehr usw. Jedem denkenden juristischen Praktiker wird diese Hinlenkung seines Blickes von der ihm gewohnten Einzelercheinung auf größere Zusammenhänge nicht nur hohen geistigen Genuß, sondern auch wertvolle wissenschaftliche Förderung bieten. Mit um so gespannter Erwartung dürfen wir dem 2. Band entgegensehen, der den eigentlichen Rechtsstoff nach gegenständlicher Methode zu untersuchen verspricht. M. Dr. Sigbert Feuchtwanger, München.

**Dr. Ernst Weigel, Landgerichtsdirektor in Stuttgart: Einführung in die Moral- und Rechtsphilosophie. Grundzüge einer Wirklichkeitsethik.** Band 19 der Sammlung: Wissen und Forschen, Schriften zur Einführung in die Philosophie. Leipzig 1927. F. Meiner. 202 S. 6 M., geb. 8 M.

Mit dieser Sammlung hat sich der Verlag das Verdienst erworben, philosophische Probleme oder gar philosophische Richtungen und Teilgebiete der Philosophie einem weiteren Leserkreis zugänglich zu machen. Der Verf. des vorliegenden Bändchens hat den interessantesten Versuch unternommen, die Ethik, die bisher normativ („du sollst“) behandelt wurde, induktiv-empirisch zu bearbeiten, d. h. die geltenden Moralanfassungen darzustellen, und zwar unter Verwendung der ihm als juristischem Praktiker geläufigen Formen und Begriffe; so erklärt es sich, daß die Rechtsphilosophie nur als ein Ausschnitt aus der Ethik erscheint und gegen Schluß des Bändchens auf wenigen Seiten unter den Gesichtspunkten: Gesetzes- und Gewohnheitsrecht sowie Verwirklichung des Rechts (Selbsthilfe, Vollstreckung, Strafe usw.) behandelt wird. Das eigenartige Ergebnis ist: das Recht ist nur ein Teil der Moral; das Kriterium des Rechts besteht nur in der Art der Verwirklichung (Vollstreckung, Strafe usw.). Die „Sitte“ aber unterscheidet sich von der Moral dadurch, daß sie der letzteren „nachgeordnet“ ist, so daß bei Konflikten die Moral vorgeht — ein an Hering erinnerndes Ergebnis, wie denn die wissenschaftlichen Interessen des Verf. (die Bevorzugung der Sitte, die Vernachlässigung philosophischer Fragestellungen, die doch zur Vorbedingung einer wissenschaftlichen Behandlung der Ethik und Rechtsphilosophie gehören) an Hering erinnern, der allerdings insofern entschuldigt ist, als zu seiner Zeit eine rechtsphilosophische Schulung fehlte.

Das Programm des Verf., eine „Wirklichkeitsethik“, ist ein Widerspruch in sich; denn die Ethik stellt Aufgaben, deren Lösung nie ganz gelingen wird. Konkrete Normen lassen sich aber allgemeingültig nicht aufstellen; selbst die Pflichten zur Wahrhaftigkeit und zur Nächstenliebe müssen je nach der individuellen Lage des Falles höheren Interessen weichen. Daher bedarf es eines obersten Maßstabes, an dem sich alle besonderen Erscheinungen des sittlichen und rechtlich-sozialen Lebens beurteilen. Verf. ist nicht imstande, einen solchen aus den tatsächlich geltenden Moralanfassungen zu gewinnen; ja er lehnt ein oberstes Sittengesetz (Grundgesetz) ab, weil die einzelnen Anschauungen zu verschieden sind, als daß sie sich zu einem höchsten Gesetz „zusammenfassen“ lassen — eine völlige Verkennung des Sinnes eines kritischen Maßstabes, an dem die einzelnen Tatsachen doch gemessen werden sollen! Die Moral verflüchtigt sich daher bei dem Verf. zur öffentlichen Meinung. Der richtige Gedanke kommt allerdings am Schluß zu einem schwachen Ausdruck; es wird angedeutet, daß die einzelnen sozialen Ordnungen sich unter dem Ziel des Wohles des Ganzen zusammenzuschließen haben. Leider sind aber, was Verf. ganz übersieht, die tatsächlich herrschenden Moralanfassungen oder gar die öffentliche Meinung (man denke an die Bearbeitung der öffentlichen Meinung während der Kriegsjahre!) oft weit davon entfernt, das Wohl der Gesamtheit zu erstreben.

Prof. Dr. W. Sauer, Rönigsberg.

**Carl Bering: Platons Gesetze.** Frankfurt a. M. 1926. Englert und Schloffer. 191 S. Preis 3,50 M.

Gegenüber dem Dialog über den „Staat“ tritt das Alterswerk der „Gesetze“ an Popularität — wenn man von solcher überhaupt sprechen darf — zurück; sehr zu Unrecht, weil, wohl durch Aristoteles beeinflusst, die Richtung auf das in der Erfahrung vorliegende praktische Leben ungleich stärker ist. Gleichwohl aber haben auch hier die Einzellehren Platons nur geschichtlichen und biographischen Wert — die Methode ihrer Ableitung ist allein entscheidend. Es ist darum nicht recht ersichtlich, wem mit dem Verf. Werk gedient sein soll, das zwischen Übersetzung, Inhaltsbericht, Kommentar hin und her schwankt. Wer sich nur an die Ergebnisse halten will, arbeitet sich nicht durch die fast 200 Seiten hindurch, obgleich die klare, Übersetzungsdeutsch

vermeidende Sprache dies sehr erleichtert. Für eingehende Studien kann nur eine richtige Übersetzung die Benutzung des Originals erleichtern. Die — oft sehr guten — philosophiegeschichtlichen Anmerkungen hätten dann einen viel breiteren Raum einnehmen dürfen. Das Mittelbild, das uns geboten wird, läßt befürchten, daß viel redliche Arbeit unnütz verthan ist.

Dr. Mag Salomon, Elberfeld.

**Dr. med. Wildermuth: Seele und Seelenkrankheit. Eine Einführung in die Grundbegriffe.** Berlin 1926. Verlag von Julius Springer. Preis 2,70 M.

Das vorliegende Buch will über Grundbegriffe, mit denen der Psychiater täglich zu tun hat, Aufschluß geben und ihnen eine systematische Unterlage geben. Bei der einleitenden Betrachtung der Seele geht Verf. vom Ich aus, das eine unteilbare Einheit ist und nicht erst durch Zusammensetzungen aus seinen Funktionen gebildet wird. Das Icherleben, Jähwissen ist etwas Irrationales und bewegend für uns nicht faßbar. Das Grunderlebnis ist seine ununterbrochene Tätigkeit, stets sind wir tätig, irgendwie strebend gerichtet. Keine Passivität wird nie erlebt; im tiefen Schlaf, in der Narkose fehlt das Icherleben. Das Ich läßt sich in zwei große Teile zerlegen: in die Triebseite und die Urteilsseite. Beide verhalten sich wie die dicht verflochtenen Äden eines Netzes. Bei manchen seelischen Akten überwiegen die Triebe, bei anderen die Urteile, eine absolute Trennung ist nicht möglich. Die Triebe, die die Tätigkeit des seelischen Geschehens bedingen, ihr die Richtung geben, bilden den Grundstock alles seelischen Geschehens. Die unübersehbare Zahl der Triebe läßt sich auf vier Grundtriebe zurückführen, von denen jeder zwei Pole, den positiven, persönlichkeitsbejahenden, und den negativen, persönlichkeitsverneinenden aufweist: der Selbsterhaltungstrieb zeigt sich als Hunger und Angst, der Sexualtrieb als Besessen- und Befessenseinwollen, der Machttrieb als Herrschen- und Dienenvollen und der Gemeintrieb will empfangen und sich opfern. Aus diesen Grundtrieben erwächst die Anzahl besonderer Wünsche, Leidenschaften und Ziele; der Erhaltungstrieb führt zum Hang nach Besitz, der Machttrieb zum Geltungsbedürfnis, zum wissenschaftlichen und künstlerischen Streben. Der Geschlechtstrieb ist der mächtigste aller Triebe, er durchsetzt die ganze Persönlichkeit und gibt ihr das Gepräge; die Psychoanalyse hat recht, daß man bei allem Tun stets zunächst an eine sexuelle Wurzel denken muß, nur muß für das „stets“ ein „meist“ gesetzt werden. Aus dem Gemeintrieb stammen alle Eigenschaften, die einen Maßstab für die sittliche Wertung der Persönlichkeit geben. Jeder Trieb kann sich nicht nur nach zwei verschiedenen Polen äußern, er kann auch in absonderlicher Weise pervertieren, was für den Sexualtrieb längst erkannt ist, aber auch für die anderen Triebe gilt, der Nahrungstrieb kann zur Sammelwut von Wertlosigkeiten, der altruistische Gemeintrieb zu lächerlicher Tierliebhaberei werden. Die unabsehbare Mannigfaltigkeit der Triebe, Triebabkömmlinge, Triebperversionen kann sich im Individuum in aller verschiedenster Art verflechten. Das Auseinanderwirken dieser Triebe kann als Zweifelpalt empfunden werden und zu sittlichen Konflikten führen. Die Wirkungen der Triebe aufeinander erschöpfen sich nicht in einfacher Addition und Subtraktion, der schwächere Trieb kann vom stärkeren auch verdrängt, d. h. an seinem Erscheinen nach außen verhindert werden, ohne daß er verschwindet. Die Befriedigung der Triebe führt zur Triebfälligkeit, äußerliche Triebfälligkeit wird stets gesucht. Der Grad der Triebfälligkeit wird durch die Affekte angezeigt, die unauslöschlich mit den Trieben verbunden sind. Auch die Zahl der Affekte ist ungemein groß, alle lassen sich aber auf zwei Uraffekte zurückführen: auf Lust gleich Triebfälligkeit und Unlust gleich Triebspannung. Unlust, d. h. Trieb wird durch „Reize“ geweckt, die von außen oder aus der Seele kommen können. Ebenso können die angeregten Affekte durch Triebhandlungen nach außen oder durch Änderung der inneren Struktur, der Triebreichtung, befriedigt werden. Auslösung einer nach außen gerichteten Handlung gibt Anlaß zum seelischen Reflex, dessen „Reflexbogen“ durch die Punkte bezeichnet wird: Reiz (Unlust) — Trieb — Handlung — Triebfälligkeit (Lust). Ändert die Reizwirkung das Innere, die Seele, so kommt es zur Assoziation.

Das Urteilen besteht im Vergleichen von Werten. Triebe vergleicht und werten nicht, sie treiben, von Reizen geweckt, blind ausfahrend nach der die Triebfälligkeit versprechenden Richtung. Über sie ist das wertfindende Urteil gesetzt, um sie zu ordnen, schädliche zu dämpfen, nützliche zu fördern, widersprechende in Einklang zu bringen. Die abgegebenen Urteile sind zahllos, der Vorgang des Urteilens aber immer derselbe: Wertsetzen durch Vergleich. Urteile werden nach der Wichtigkeit des gefundenen Wertes gewogen; ein Trieb ist da oder nicht, ein Urteil ist richtig oder falsch. Das Richturteilen bezeichnet man mit Kritik, Überlegung, Verstand, Klugheit. Handelt es sich um äußere Dinge des Lebens, so spricht man von Verstand und Klugheit, will man das Zeitmoment betonen, von Überlegung, nimmt man den Inhalt des zu erwartenden Werturteils vorweg, von Kritik. Die Begründung jeden Urteils liegt in Wahrnehmungen, seine Maßstäbe, sein Roderz gemißmaßen sind Vorstellungen und Begriffe; sie haben nicht nur gegenwärtige seelische Inhalte, Assoziationen, sondern auch frühere, zurückliegende seelische

Inhalte, Gedächtnis- oder Erinnerungsvermögen zur Voraussetzung. Das Urteilsvermögen entwickelt sich später als das Triebleben; beim Neugeborenen haben wir ein Wesen ohne Urteil und Gedächtnis, ein reines Triebwesen vor uns, mit der Ausbildung des Großhirns geht die Ausbildung des Urteils parallel. Alle höheren seelischen Eigenschaften sind ohne Urteil und Gedächtnis nicht möglich.

Vom Icherleben scharf zu trennen ist das Bewußtsein, d. h. die Menge von Wahrnehmungen, Vorstellungen, Urteilen, die gleichzeitig beim Individuum möglich sind. Die Unterschiede im Bewußtsein liegen nicht so sehr zwischen den verschiedenen Individuen, als im Einzelnen selbst. In der Mäßigkeit sind nur wenige Urteile gleichzeitig möglich, ähnlich bei Festlegung der ganzen Urteilsphäre auf ein einziges Gebiet. Die Fähigkeit, das gesamte Urteilsgebiet auf einen Punkt zu konzentrieren nennt man Aufmerksamkeit, je aufmerksamer ein Individuum ist, desto enger ist sein Bewußtsein.

Das Urteilsgebiet ist dem Triebleben übergeordnet. Würde der Geschlechtstrieb sich hemmungslos ausleben, so würde das Geschlechtsobjektiv einfach in Besitz genommen; das Urteil zeigt uns die Wege, die zum angestrebten Ziel führen. Aber die Triebe veranlassen nicht nur das Urteil, sie fälschen es auch, eben dann, wenn das nach logischen Gesetzen zu findende Urteil nicht im Einklang mit unseren Trieben stehen würde. Triebe machen blind. Aus der Triebgebundenheit jeden Urteils, dessen Voraussetzung Wahrnehmungen und Erinnerungen sind, folgt, daß auch diese letzten Endes triebgebunden sind und daß auch sie durch Triebe gefälscht werden können, wie Beobachtungen des täglichen Lebens zeigen. Die Wahrnehmungstäuschung kann, wenn die Triebe stark genug sind, so weit gehen, daß Wahrnehmungen gemacht werden, wo gar keine Erscheinungen sind, dann kommt es zu echten Sinnestäuschungen. Bei Wahrnehmungstäuschungen spielt auch die Störung der Aufmerksamkeit eine wichtige, oft entscheidende Rolle. Störung der Aufmerksamkeit, der Wahrnehmung und des Gedächtnisses wirken mitunter zusammen und können z. B. Zeugenaussagen über ein und denselben Vorgang so merkwürdig widersprechend machen, daß ein Vorgang um so ungeklärter bleibt, je mehr Zeugen vorhanden sind und je stärker affektiv die Beteiligten am Vorgang beteiligt sind. Je stärker Triebe und Affekte sind, um so mächtiger ist ihr Einfluß auf das ganze Ich, so daß schließlich alle seelische Erfahrung nur im Sinne der herrschenden Triebe gedeutet wird. Je mehr das Urteilsgebiet an einer Handlung beteiligt ist, desto genauer muß Wahrnehmung der Umstände, desto klarer die Erinnerung daran sein, denn Erinnerung und Wahrnehmung bilden mit dem Urteil je eine unzertrennliche Einheit. Deshalb hinterlassen ausgesprochene Triebhandlungen, bei denen das Urteil eine untergeordnete Rolle spielt, keine Erinnerung. Um so schärfer ist aber auch die ebenfalls in der Urteilsphäre wurzelnde Schemafindung. Je mehr Urteil, desto mehr erleben wir uns als frei handelnde. Wir wären auch bei den Willenshandlungen in der Tat frei, wenn nicht unser Urteil selbst triebgebunden wäre, so daß wir tatsächlich immer nur so handeln können, wie wir unserer Natur nach müssen.

Aus der unabsehbaren Menge von Individuen lassen sich verschiedene Typen absondern, die stets nur Schemata darstellen und nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgestellt worden sind. Auch jedes Einzelindividuum macht im Laufe seiner Entwicklung gewisse typische Veränderungen durch und neben dieser typischen Entwicklung geht noch eine individuelle einher, die durch die Umwelteinflüsse gegeben wird. Andererseits hinterläßt alles seelische Geschehen eine Veränderung im seelischen Aufbau; nichts, was einmal vor, geht wirkungslos am Ich vorüber, jede Reaktion hinterläßt eine unilgbare Spur, schwere seelische Erschütterungen, wie die tausend kleinen Einzelheiten des Alltags. Bei planmäßiger Einwirkung der Umwelteinflüsse spricht man von Erziehung, die gewollt und ungewollt sein kann. Man spricht von Dressur, wenn man die ungewollten Ausfahrungen von Trieben durch Strafen und Belohnungen dadurch zu unterbinden sucht, daß bei einer Triebäußerung regelmäßig Unlust, bei der anderen Lust zu erwarten ist, insoweit die ungewollten Triebäußerungen unterdrückt werden. Die eigentliche Erziehung sucht das Triebleben selbst zu wandeln. Das ist nur sehr unvollkommen möglich, ein zu frühes Erwachen des Geschlechtstriebes, das Überhandnehmen eines Triebes (Ernerbstriebes) läßt sich nur in sehr bescheidenem Maße vereiteln, denn jede Erziehung findet in der eingeborenen unveränderlichen Struktur eine unübersteigbare Schranke.

Im Abschnitt „Seele und Welt“ wird das Verhältnis des Ich zum Nichtich und Überich erörtert. Es gibt unendliche Beziehung zwischen dem Ich und Nichtich, dabei macht es keinen Unterschied, ob das Nichtich befeelt oder unbefeelt gedacht wird. Die Unterscheidung zwischen Befehltem und Unbefehltem ist lediglich eine urteilsmäßige. Für das kleine Kind ist die Tischdecke, an der es sich stößt, genau so böse wie der Mensch, der es mißhandelt. Auch der Primitive kommt nie zu einer scharfen Trennung zwischen lebend und nicht lebend, für ihn ist alles, was selbständige Bewegung zu zeigen scheint, der fallende Stein, die züngelnde Flamme, wie der lebende Mensch, befeelt und befeelt. Es gibt auch keine „Einsführung“ im Sinne einer besonderen seelischen Beziehungsmöglichkeit zwischen zwei Individuen. Wir können die Reaktionsweise eines anderen immer nur dann ver-

stehen, wenn sie unserer eignen in derselben Stellung entspricht; wie oft aber ist uns die eigne Handlungsweise rätselhaft, wieviel mehr die des anderen Individuums, das wir nicht annähernd so genau kennen als uns selbst. Einfühlungsmöglichkeit bedeutet daher nur, daß die zu beurteilende Handlungsweise unserer eignen verwandt ist. Für die praktische Behandlung fremder Individuen genügt eine rein urteilsmäßige Kenntnis der Reaktionsweisen der anderen, die psychologisch nichts anderes ist wie die Kenntnis irgendeines technisch zu beurteilenden Materials. Zum eignen Körper besteht ein besonderes Verhältnis, er ist ein Teil der Umwelt, der außer dem Ich gelegen ist. Wie von allem nicht der Seele Zugehörigen erhalten wir Kunde von ihm lediglich durch Wahrnehmungen, während das Seelische ja unmittelbar erlebt, gewußt wird; aber alle Wahrnehmung, also alle Kunde der Außenwelt, ist an unseren Körper gebunden, nur durch Vermittlung unseres Körpers ist uns ein Wirken nach außen, also Triebbefriedigung möglich. Daher gehören Leib und Seele zusammen. Greignet sich etwas, was eine gemeinsame Triebbindung herstellt, ein Unglücksfall, so ist eine über das Einzelich hinausgehende Gemeinschaft, ein Überich da. Die Wurzel der Überichbildung ist der Gemeinschaftstrieb. Wo beim Menschen ein Einzelner ein Überich erschafft, spricht man von einer Suggestion. Sie kann so weit gehen, daß das Ich des einen fast ganz in dem des Suggestierenden aufgeht und dieser das Bewußtsein des anderen mit beliebigen Inhalten einschließend der Wahrnehmungen ausfüllen kann, dann spricht man von Hypnose. Merkwürdigerweise können Suggestionen nicht allein vom anderen Ich, sondern auch von Gegenständen der unlebenden Natur ausgehen, der Schwindel am Abgrund ist nichts als die Suggestion des Abstürzens, es gibt Selbstmordplätze, die geradezu eine Suggestion zur Tat ausüben.

Im letzten Abschnitt werden die Erkrankungen der Seele besprochen und auf den Unterschied hingewiesen, der zwischen diesen und den Krankheiten des Körpers besteht. Da die Seele ein Ganzes ist, wird eine Krankheit stets das gesamte Seelenleben in Mitleidenschaft ziehen. Wir finden in der Geisteskrankheit keine grundsätzlich anderen Vorgänge wie beim Gesunden, es handelt sich immer nur um quantitative, nie um qualitative Unterschiede zum Gesunden, lediglich die Stärke und Dauer machen seelische Vorgänge unter Umständen zu krankhaften und umgekehrt kann jeder Vorgang, wenn er besonders stark oder lange wirkt, zu einem krankmachenden werden. Verf. bespricht die Diagnose der Seelenkrankheiten, ihre Formenkreise, ihre äußeren Ursachen und die Verantwortlichkeit der Geisteskranken. Hier weist er darauf hin, daß es eine Verantwortlichkeit i. S. des § 51 StGB. nicht gibt, da jeder Mensch handelt, wie er muß, wie seine aus angeborener Anlage durch Erlebnisse entwickelte innere Gesetzmäßigkeit verlangt. Er sagt aber selbst, daß dieser Standpunkt zu einem unhaltbaren Nihilismus führen würde und hebt hervor, daß sich die Übung herausgebildet hat, den eigentlichen Psychosen, den Zirkulären und Schizophrenen Straflosigkeit zuzubilligen, bei Psychopaths Schwachsinnigen und den an organischen Psychosen Leidenden von Fall zu Fall zu entscheiden, ob bei ihnen eine größere oder geringere Urteilschwäche nachzuweisen ist. Als brauchbaren Maßstab für die Beurteilung der Geisteskranken nennt er ihre Besserungsfähigkeit durch die Strafe.

Das hier Mitgeteilte möge dem Leser einen Einblick in den Inhalt des Buches geben und ihn veranlassen, von dem Original selbst Kenntnis zu nehmen. In erster Linie ist das Buch für den Psychiater bestimmt, aber auch der gebildete Laie und besonders der Jurist wird in ihm eine Fülle des Interessanten finden.

Prof. Dr. Ernst Riemke, Breslau.

### Handbuch der Individualpsychologie. Herausgegeben von Dr. Erwin Werberg, Wien. Bd. I u. II. München 1926. J. F. Bergmann. 664 u. 200 S.

Der Terminus Individualpsychologie wird leider neuerdings in einem dreifachen Sinn gebraucht. Erstens bedeutet er — und dies ist die rechtmäßige Bedeutung — die Lehre von den seelischen Eigentümlichkeiten individueller Einzel- oder Kollektivpersonen. Hierher gehören also einerseits die Psychographien und Pathopsychographien (abgekürzt Pathographien) einzelner irgendwie auffälliger historischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, krimineller Persönlichkeiten usw. und andererseits die psychologischen Untersuchungen von Völkerindividuen, individuellen Rechtsgemeinschaften, Kirchen- und Religionsgemeinschaften, Gesellschaften, Banden (Mafia) usw. In diesem Sinn steht die Individualpsychologie im Gegensatz zur generellen Psychologie (oft Psychologie schlechthin genannt), welche die für alle oder wenigstens die meisten menschlichen Individuen in Betracht kommenden seelischen Vorgänge nach ihren allgemeinen Gesetzmäßigkeiten untersucht. Zweitens versteht man oft unter Individualpsychologie die allgemeine Lehre von den seelischen Vorgängen, wie sie sich bei dem einzelnen isolierten oder isoliert gedachten Menschen abspielen, im Gegensatz zur Kollektivpsychologie (Massenpsychologie), welche die allgemeinen seelischen Gesetzmäßigkeiten untersucht, die im Zusammenleben der Menschen aufreten, also für die gegenseitigen seelischen Beeinflussungen innerhalb einer Mehr-

heit („Masse“ im weitesten Sinn) gelten. Diese „Individualpsychologie“ würde, da sie mit individuellen Eigentümlichkeiten nichts zu tun hat, besser als Singularpsychologie bezeichnet. Durch die Kombination der ersten und der zweiten Individualpsychologie ergeben sich die vier Hauptzweige der psychologischen Wissenschaft. Endlich hat drittens eine bestimmte psychologische Schule, nämlich diejenige von Alfred Adler in Wien, den Namen „Individualpsychologie“ speziell für ihre durch ganz bestimmte Lehren gekennzeichnete Richtung in Anspruch genommen. Soweit der Inhalt des vorliegenden Handbuchs ein Urteil gestattet, ist hier vorzugsweise eine Individualpsychologie im dritten Sinn gemeint. Was für sie wesentlich sein soll, versucht Adler selbst in einer kurzen Vorrede und A. Kronfeld in einer längeren Abhandlung (S. 1—29) auseinanderzusetzen. Adler sieht die Aufgabe der Individualpsychologie in seinem Sinn darin, „den Forderungen einer berechnigten Erkenntnistheorie angemessen zu sein“, eindeutig zu den biologischen Problemen unserer Zeit Stellung zu nehmen (Bedeutung der Organminderwertigkeiten usw.), auf Grund der Erkenntnis „der Verknüpfung des Einzellebens an kosmische, gesellschaftliche und zweigeschlechtliche Bedingungen“ eine Lebensphilosophie auszubauen und gegenüber den Nervösen, schwer erziehbaren Kindern und „sogenannten Kriminellen“ durch „eine namhafte Steigerung des Gemeinschaftsgefühls und durch eine Entlastung der ziemlich allgemein vorhandenen persönlichen Machtgelüste“ prophylaktisch zum Nutzen für die Allgemeinheit zu wirken. Die starke Hervorhebung der Wichtigkeit dieser Aufgaben ist gewiß sehr verdienstlich und gerade heute nicht überflüssig; man sieht aber nicht ein, mit welchem Recht gerade für die Bearbeitung dieser Aufgabe der Terminus Individualpsychologie monopolisiert werden soll.

Die erste Abhandlung von A. Kronfeld führt das Thema „Individualpsychologie als Wissenschaft“ noch weiter aus. Adler wird als der „eigentliche Fortbildner und Umbildner der Psychoanalyse“ gefeiert. Der anmaßliche Ton dieses Aufsatzes (im Gegensatz zur Schreibweise Adlers) ist wenig am Platz. Die Invasions der Präse, die über die Psychologie wie über manche andere Wissenschaften hereingebrochen ist und jetzt wieder abzuebben beginnt, macht sich sehr bemerklich. Von den übrigen 22 Abhandlungen des ersten Bandes sind für den Juristen besonders interessant: L. Credner, Verwahrlosung; S. Freudenberg, Individualpsychologie u. Jugendwohlfahrtspflege; D. Naegeli, Jugendlicher und Justiz; D. Raus u. Fr. Rünkel, über sexuelle Verirrungen. Die meisten andern Aufsätze heben übrigens allenthalben auch juristische Gesichtspunkte hervor und enthalten zum Teil sehr interessantes Material. An dieser Stelle sei im Hinblick auf den knapp bemessenen Raum nur auf die Naegelische Abhandlung etwas näher eingegangen. Verf., Amtsrichter in München, bekämpft mit seinen größtenteils zutreffenden Ausführungen die pessimistische und egoistische Richtung des jetzigen Zeitgeists, wie sie sich schon in der Erziehung ausprägt. In dem besonderen Abschnitt „Der Jugendliche vor dem Richter“ werden diese Gedanken speziell auf die Rechtspflege angewandt. Die Unentbehrlichkeit kriminal-psychologischer Übungen für den Juristen auf der Universität hätte noch stärker betont werden können (S. 397 f.). So bestreitbar manche theoretische Auseinandersetzungen sind, wird man doch den S. 408 aufgestellten unmittelbaren praktischen Forderungen vom Standpunkt des Psychologen im wesentlichen zustimmen müssen. Das Hauptbedenken richtet sich gegen die Auffassung der Rechtsbrüche als „Äußerungen sozialer Erkrankung, als grundsätzlich aufklärbarer und heilbarer Irrtümer“. Auf Grund meiner zahlreichen, bis heute fortgesetzten kriminal-psychologischen Untersuchungen scheint mir dieser Standpunkt viel zu sehr nach der intellektualistischen und nach der optimistischen Seite zu neigen. Der Abschnitt „Der Jugendliche im Gefängnis“ ist leider sehr kurz ausgefallen.

Der zweite sehr viel kürzere Band des Werkes ist speziell den Geisteswissenschaften, der Soziologie und Kriminalistik, gewidmet. Für den Juristen kommen hier namentlich in Betracht Folkert-Wilken, Staats- und Sozialwissenschaften; D. Raus, Individualpsychologie und Politik; R. Pisk-Seewart, Ideen- und Wirtschaftsgeschichte; Eugen Schmidt, Verwecher und Strafe. Neben manchen wertvollen Anregungen läuft auch manches unter, was jener eben erwähnten Invasions angehört. Beispielsweise endet die Wilken'sche Abhandlung mit dem Satz: „Die letzte Erklärungsgrundlage für alles aber bleibt die nicht milieubedingte neuzeitliche Entwicklung des Ich zur Autonomie und das mit ihr verbundene Ereignis der Verabsolutierung von Materialität und Dämonie.“

Das umfangreiche bibliographische Verzeichnis bevorzugt durchaus die Arbeiten der eigenen Schule. Jedenfalls hat sich der Herausgeber E. Werberg, der übrigens selbst eine größere Abhandlung zur „psychologischen Struktur der Neurose“ beigezeichnet hat (vgl. darin z. B. S. 458 ff. über die individual-psychologische Therapie der Neurose), ein Verdienst dadurch erworben, daß er die Aufschauungen der Adlerschen Schule gesammelt und leichter zugänglich gemacht hat, wenn auch eine viel schärfere Sichtung wünschenswert gewesen wäre.

Prof. Dr. Th. Ziehen, Halle a. S.

## Rechtsgeschichte.

**Franz Heinemann: Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit.** 2. Auflage. Jena 1924. Eugen Diederichs Verlag. 144 S., 146 Abb., 13 Beilagen.

**Hans Fehr: Das Recht im Bilde: Erlenchbach-Zürich, München und Leipzig 1923.** Eugen Kentsch Verlag. 194 S. 222 Abb.

Zwei verdienstvolle Werke von Allgemeininteresse, besonders beachtlich für den Rechtspolitiker und den Kriminalisten.

Heinemanns vor zwei Jahrzehnten erschienenen Werk liegt in 2. Aufl. vor, als Bd. 4 der Steinbaufenschen Sammlung: „Die deutschen Stände in Einzeldarstellungen“, früher „Monographien zur deutschen Kulturgeschichte“.

Heinemann bietet eine kulturgeschichtliche, bei aller Gedrängtheit wohl abgerundete Darstellung der Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit. Die Abbildungen reichen vom Ausgange des Mittelalters bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Die Schilderung beschränkt sich bewußt auf die Entwicklung des deutschen Rechts. Sie führt über Mittelalter, sog. Renaissance, Barock zur Zeit Friedrichs des Großen (dessen Minister aber, vgl. S. 139, 140: Carmer heißt) und Napoleons und endet mit einem hoffnungsvollen Ausblick (Einführung des BGB.) aus der Perspektive von 1900. Einer Erweiterung der neuesten Rechtswissenschaft bis zur gegenwärtigen Justiznot ist der Verf. aus dem Wege gegangen, freilich würde dies auch eine wesentliche Erweiterung des Werkes erfordern haben. — Trüg ist die Angabe bei Abb. 145, die Verbrennung Höpners in Berlin 1786 sei „der letzte Scheiterhaufen in Deutschland“ gewesen. Noch am 28. Mai 1813 wurden in Berlin der Brandstifter Horst und seine Komplizin, die 21jährige Christiane Deltz, öffentlich verbrannt (vgl. Hans Dittwald, „Sittengeschichte Berlins“, Basch & Co., Berlin, v. J., S. 330 ff.; daselbst S. 27 eine zweite Darstellung der Hinrichtung Höpners).

Fehr will insofern eine Ergänzung zu Heinemanns Werk bieten, als er es grundsätzlich vermeidet, die von Heinemann gebrachten Abbildungen zu wiederholen (was aber gegenüber der 2. Aufl. von Heinemann nicht mehr zutrifft). Im übrigen aber geht Fehr von ganz anderen Gesichtspunkten aus. Als I. Bd. einer dreibändig gedachten Sammlung „Kunst und Recht“ will er die Zeugnisse der bildenden Kunst über Recht und Rechtspflege zur Darstellung bringen. Dabei bildet das deutsche Recht den Kern, neben welchem das sonstige Recht Mittel- und Westeuropas, also das germanische und romanische, berücksichtigt wird. Das slawische Recht sowie das vor- und außerchristliche scheiden aus. Eine zeitliche Begrenzung der untersuchten Darstellungen ist nicht gegeben; die letzte stammt aus 1848.

Fehr behandelt zunächst den Einklang von Recht und bildender Kunst. Zu seinen hochinteressanten Darlegungen Stellung zu nehmen, bedürfte es eines größeren Raumes. Im wesentlichen ist seinen Hinweisen auf den engen Zusammenhang zwischen Weltanschauung, Kultur, Recht, Kunst m. E. beizupflichten. (Nebenbei: Juristen und Politiker sollten doch einmal analysieren, weshalb in Berlin zur Zeit Bismarcks ein sog. Renaissancestil gefördert wurde, während zur Zeit Wilhelms II. für die Berliner Gerichte der Barockstil, für eines, das AG. Wedding, der gotische Stil, und für ein anderes, das AG. III, der romanische Stil gewählt wurde. Man käme hier vermuthlich an psychologische Aufschlüsse für die neueste deutsche Geschichte.)

Aber was Fehr in kurzen Formeln ausspricht, erscheint doch gelegentlich überföpigt und ansehbar. So das zu VIII. Befagte. Das 19. Jahrhundert ist keineswegs stilllos. Die Zeit des Bürgerturns hatte sehr wohl ihren Stil; nur haben wir Söhne einer Übergangszeit zu ihm noch nicht genügende Distanz. Weshalb Individualismus und Weltbürgertum (das übrigens mit einem gefunden Nationalgefühl sehr wohl verträglich ist!) keinen Stil dulden sollen, kann ich nicht einsehen. Der Satz: „Es gibt keinen Weltstil, so wenig wie ein Weltrecht“ ist m. E. unhaltbar. Wo gleiche wirtschaftliche Bedürfnisse ihr zwingendes Wort sprechen, sind wir, trotz des momentanen Rückschlages, auf dem Wege zum Weltrecht (Wechselrecht, Handels-, Verkehrs-, Urheber-, Warenzeichen-, Patent-, Luft-, Funkrecht) und zu einem Weltstil (Ruhbauten), der seine herbe Schönheit aus den Gelegen der Zweckmäßigkeit entnehmen wird, ohne gotische oder barocke Schnörkel. — überhaupt scheint mir eine Erörterung wie die von Fehr dankenswerterweise angeregte so lange fruchtlos, als man den weitgehenden Einfluß wirtschaftlicher Faktoren auf das Recht (und auch auf die Kunst) aus der Betrachtung ausschließt.

Fehr teilt sodann die Zeugnisse der bildenden Kunst in vier Gruppen: Schriftbilder (zur Verständlichmachung des Textes), Schmuckbilder, Tendenzbilder und (reine) Kunstbilder. Er untersucht kurz, was Recht und Kunst einander danken und analysiert sodann eingehend jede einzelne der 222 Abbildungen, die fast durchweg wenig bekanntes Material, größtenteils aus der Schweiz, beibringen.

(Druckfehler: Auf S. 38, 39 ist Astraea, die altklassische Personifikation der Gerechtigkeit, gemeint; „Terras Astraea reliquit“. Auf S. 183 unten muß es Regierungsbezirk Stade heißen.)

Bei dem ungeheuren Umfange des vorhandenen Bildermaterials ist an relative Vollständigkeit natürlich nicht zu denken; es ließe sich ein starker Ergänzungsband mit Darstellungen allein aus Rechtsgebieten füllen, die bei Heinemann und Fehr unberücksichtigt geblieben sind. So etwa das Polizeirecht weitesten Umfanges, der englische Frauenverkauf, die Garotte (Goya), der Hungertod (Agolino — Prager Daliborka) u. a. m. Deshalb hätte ich Fehrs „Ergänzungen“ größere Vollständigkeit gewünscht, so den Hinweis auf die Ausgaben von Goya, Daumier, auf Eduard Fuchs, „Die Karikatur der europäischen Völker“ und „Illustrierte Sittengeschichte“. Mandes Interessante (wenn auch einseitig ausgewählt und mäßig reproduziert) in den „Kulturbildern“ des Vornwärts-Verlages, anderes in den älteren Jahrgängen der „Gartenlaube“; neuere Kunstwerke in vorzüglichen Holzschnitten in der „Modernen Kunst“, Verlag Bong (bis 1914). Vieles ließe sich aus den, anscheinend wenig benutzten, Berliner Bibliotheken und Sammlungen entnehmen. Beim KÖ. z. B. unter Hb 1950 Andreas Schmid, „Das über 4 Maleißig-Personen ergangene Justiz-Rad...“, Berlin, etwa 1725, bei Johann Andreas Rüdiger; § 34 noch heute recht beachtenswert.

Nicht hierher gehört die Blenbung Simons (Membrandt, S. 174); sie ist nicht Rechtsakt, sondern Unschädlichmachung eines Feindes. Dagegen vermisse ich mit Bedauern die originellste Form einer Urteils-publikation, die berühmte Birne im „Charivari“ v. 27. Febr. 1834. Vor allem durfte Daumier nicht fehlen. Wie dieser geniale Franzose die „Bestie im Richter“ dargestellt hat, das ist niemals wieder erreicht worden. — Befehl scheint mir die Aufnahme der Bilder 109 und 128. Ersteres, als Kunstwerk wertlos, soll „die Erschießung des Aufrührers Robert Blum bei Wien 1848“ darstellen. Man verunglimpfe nicht das Andenken eines der Besten aus der Paulskirche! Blum war kein Aufrührer, wohl aber war dies sein Henker Windischgrätz, der ohne gesetzmäßigen Auftrag im Interesse der militärischen Reaktion gegen die Stadt Wien zu Felde zog. Die Ermordung Blums war nicht Rechtsakt, sondern politischer Akt: Der Nationalversammlung sollte praktisch ihre Ohnmacht gegenüber dem Militär demonstriert werden. Die Fadencheinigkeit des juristischen Mäntelchens können wir nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte genügend würdigen. — Bild 128, die schauerliche Darstellung des Morbes an den Brüdern de Witt 1672, gehört ebenfalls nicht in eine Darstellung des Rechts, sondern des Verbrechens. Hier muß einiges Grundfähliche zur Abgrenzung gesagt werden.

Auch wenn man sich nicht auf den Standpunkt stellt, daß kein Mensch das Recht habe, andere zu richten, daß also jedes Strafgericht Unrecht sei, ist die Grenze zwischen Gericht und Unrecht viel flüssiger, als man bei oberflächlicher Betrachtung glaubt. Davon abgesehen, daß in unzähligen Fällen der Richterspruch eines gesetzmäßigen Gerichtes nur der Deckmantel ist, um eine wirtschaftlich, politisch oder sonstwie mißliebige Persönlichkeit kaltzustellen, ist vielfach kaum festzustellen, ob ein gesetzmäßiges Gericht vorliegt. Wie steht es mit den französischen Blutgerichten im Ruhrgebiet mitten im Frieden? Wie mit den bairischen Volksgerichten, denen das AG. Hamburg Anerkennung und Rechtshilfe verweigert hat? Wie mit den von den Bolschewisten in München, den Kappisten in Berlin eingelegten „Gerichten“? Wo scheiden sich Willkür und Rechtspruch in absoluten Staaten, in denen der Träger der Macht gleichzeitig Gesetzgeber und Richter ist? Dieses alles zugegeben, und ferner auch, daß das Volk als höchster Rechtsschöpfer bei der Rechtsschaffung sich an die von ihm verfassungsmäßig eingelegten Formen nicht zu halten braucht (Gewohnheitsrecht!), muß ich es doch ablehnen, den weiteren Schritt zu tun und anzuerkennen, daß auch die Rechtspflege und Strafvollstreckung in turbulenter Weise durch Lynchjustiz erfolgen dürfe (vgl. Fehr S. 101 Nr. 18). Sonst müßte man folgerichtig auch Bartholomäusnacht, sizilianische Pöbel, Armeniermekeleien, russische Pogrome, den „schwarzen Sonntag“, Pariser Septembermorde als Justizakte ansehen. Das wird wohl auch Fehr nicht wollen. Die Affäre de Witt gehört ebensowenig in dieses Buch wie die Fälle der Professorin Hypatia in Alexandria, der Prinzessin Lamballe in Paris, des Kriegsministers Latour in Wien, des Dichters Landauer in München.

Einen sehr erheblichen Raum nehmen bei Fehr wie bei Heinemann die Darstellungen über Strafrecht und Strafprozeß ein. Dabei ist hier das überreiche Material besonders stark gesiebt, das allzu Unfröhliche natürlich ausgeschlossen und von der Darstellung der Märtyrerbilder (sehr zu Unrecht, denn gerade sie bieten wichtiges Material!) fast vollständig abgesehen worden, so daß insbes. von der außerordentlichen Röselt der europäischen „Kulturnationen“ gegen weibliche „Delinquenten“ nur ein schwaches Bild entsteht. Auch in dieser Beschränkung ist der Eindruck von derurchbarem Grausamkeit des deutschen (und des sonstigen europäischen) „Rechts“ niederschmetternd.

Heinemann versucht die raffinierten Grausamkeiten des 15. bis 17. Jahrhunderts auf das eingedrungene römisch-italienische Recht zu schieben. Man mache sich aber doch nichts vor: Das neue Raffine-

ment hätte nicht so stark eindringen können, hätte es nicht die in Deutschland selbst genügende Stütze gefunden. Und wer die Hinrichtung der Sachsen durch Karl den Großen, die deutschen Missetaten anlässlich der Kreuzzüge und des Schwarzen Todes verfolgt, der hat ein genügendes Bild über deutsche Grausamkeit auch vor dem Eindringen des fremden Rechts.

Fehr weist denn auch (im Anschluß an v. Amira) mit Recht auf das starke Nachklingen uralter deutscher, heidnischer Kräfte im Rechtsleben hin. Tatsächlich liefern Darstellungen wie die vorliegenden den Beweis, daß die langjährigen Bemühungen von kirchlicher Seite in Deutschland (wie auch sonst in Europa) die ethischen Forderungen des Christentums bisher nur sehr oberflächlich zur Geltung gebracht haben, daß aber unter der Oberfläche das Heidentum wirksam geblieben ist.

Gerade jetzt, wo eine Neugestaltung des Strafrechts, des Strafprozesses und des Strafvollzuges eine Regelung auf Jahrzehnte hinaus schaffen (und erfreulicherweise wenigstens auf diesem Gebiete die Rechtseinheit zwischen Deutschland und Österreich verwirklichen) soll, ist es für die Juristenwelt und die Gesetzgebung von größter Wichtigkeit, sich darüber klar zu werden, wie seit über eineinhalb Jahrtausenden auf den genannten Gebieten in Europa zwei Tendenzen einander bekämpfen. Nur wer sich über die Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart klar geworden ist, wird in nutzbringender Weise bei der Neuregelung an die grundlegenden Fragen und an die Ausgestaltung im einzelnen herangehen können.

Die eine der beiden erwähnten gegensätzlichen Tendenzen hat ihren ersten Ursprung im Recht der Bibel. Schon die Bibel betont immer wieder die Gleichberechtigung der Schwachen: Witwen, Waisen, Fremden. Die Talion, von der dieses Recht wie alle andern ausging, wird bald überwunden; das „Aug um Aug“ ist nur noch die Einkleidung für die geforderte Gleichwertigkeit des Schadenserzuges (so ausdrücklich der Talmud!). Die Sklaverei wird immer mehr abgeschwächt, bis das Urchristentum als ausgesprochene Religion der Unterdrückten, Ausgestoßenen und Sklaven in Rom einziehen konnte. Der Prophet stellt den Grundsatz auf: Gott (als Prinzip der Gerechtigkeit) will nicht den Tod des Freblers, sondern sein Fortleben zum Zwecke der Besserung. Vor 2000 Jahren wird in Palästina ein Versuch von „prominenter“ Seite, Hexenprozesse einzuführen, nach kurzer Zeit aufgegeben. Bald darauf darf der Präsident des Reichsgerichts in Jerusalem, Hillel, aussprechen, daß in einem Rechtsstaat während eines Menschenalters nur ein Todesurteil vorkommen dürfe. Um Justizirrtümer hintanzuhalten, wird bestimmt, daß zur Verurteilung zwei Tatzeugen erforderlich seien. Selbst dem zum Tode Verurteilten reicht man vor der Hinrichtung einen betäubenden Trank, um seine Qualen zu vermindern. Diese durchaus aus Humanität gerichtete Entwicklung wird vom frühen Christentum nach Europa gebracht, und tritt nunmehr hier in Gegensatz zu den vorhandenen Tendenzen bei den romanischen, den germanischen (und demnachst auch bei den slavischen) Völkern Europas. Wohin diese Tendenzen heidnischen Ursprungs aber gingen, und wie wenig die Ethisierung des Strafrechts trotz aller Bemühungen auf religiöser (wie auch in neuerer Zeit auf allgemein-humanitärer) Grundlage sich durchzusetzen vermochte, das zeigen gerade die von Heinemann und Fehr dargestellten Belege, wenn sie auch das Allergrößte auscheiden, mit erschreckender Deutlichkeit: Trotz allen Rechtsgefühls und Rechtsverlangens im Volke (Rohrhaas!) bleibt das „Recht“ anderthalb Jahrtausende lang im wesentlichen Unrecht. Seine Hauptaufgabe ist der Schutz der mächtigen und besitzenden Klassen. Eigentumsdelikte sind noch nach dem RStGB. schlimmer als Körperverletzung und Ehrschänderei; schlimmstes Verbrechen ist überall da, wo ein Obrigkeitss- oder Klassenstaat herrscht, die Kritik am bestehenden System oder dessen Trägern und Nutznießern. Verurteilung auf bloßen Verdacht ist nicht selten. Die (körperliche oder seelische) Folter wird herrschend. Wer Vermögen hat, kauft seine Strafe mit Geld los (Fehr, Bild 135); wer keins hat, wird an Leib und Freiheit gestraft, — wie noch heute. Den wehrlosesten Schichten wird das Recht in der schlimmsten Form, in der des Rechtssohnes, verweigert (ein Beispiel bietet Bild 179: Der Verleszte darf sich nur am Schatten des Delinquenten rächen). Auf Besserung des Verbrechens wird kein Wert gelegt; wer sich gegen die Rechtsordnung (bzw. die herrschenden Personen oder Klassen) vergeht, „der muß ein Kainszeichen mit sich herumtragen“: Brandmarkung oder Verstümmelung (Fehr, S. 103). Die Strafvollstreckung — von der Folter als Mittel zur Erzwingung von Geständnissen ganz abgesehen — kann nicht grausam genug sein; der arme Sünder muß überdies in rohester Weise verhöhnt werden (Franger, Staupfäule, Kahlscherer, Straßenszenen, „Trulle“ usw.; vgl. etwa Heinemann, Bilder 116—121). Ein besonderes Vergnügen macht es, das Objekt der Strafvollstreckung zu beschimpfen und zu quälen, wenn es sich um ehemals gefürchtete Feinde — oder um Frauen handelt: Ausfluß von weitverbreitetem sexuellem und politischem Sadismus. Daher die weitestgehende Grausamkeit bei der Eliminierung von Reformern oder Revolutionären durch die „Staats-erhaltenden“ des 16. Jahrhunderts (Bauernkrieg und Wiedertäuferbewegung); daher auch die Vorliebe für die Darstellung von Brutalitäten gegen weibliche Delinquenten in der Einkleidung von

Märtyrerbildern, meist mit erotischem Unterton (Agathe, Katharina, Apollonia, Eulalia usw.). — Besonders bemerkenswert sind die aus den verschiedensten Jahrhunderten flammenden bildlichen Beschwerden über den ungerechten Richter. Die „Vertrauenskrise“ ist also durchaus keine Erfindung der neuesten Zeit.

Fehrs Material bricht mit der Ermordung des Angeordneten Robert Blum am 9. Nov. 1848 ab. Aber wer will sagen, daß wir es in den 79 Jahren seitdem weiter gebracht hätten? Wenn in jüngerer Vergangenheit die Verwaltung einer deutschen „Festung“ die Schwalbenknecht zerstören und immer wieder zerstören läßt, bloß damit sich die — politischen — Gefangenen an dem Anblicke der Schwalben nicht erfreuen können (man lese das „Schwalbenbuch“ von Toller!), so liegt hierin dem Wesen nach die gleiche heidnische Tendenz der Grausamkeit gegen den Wehrlosen, wie zu den robusteren Zeiten des Naders und des Ausdärmens.

Und was (wenigstens für jeden religiös empfindenden Menschen) das Traurige ist: die ethisch nicht zu rechtfertigende Grausamkeit wird sogar in der wissenschaftlichen Literatur verteidigt. Zu Kohlrauschs RStB. 45, 271 schreibt Ernst v. Moeller wörtlich folgendes: „Es gibt eine unhistorische weiche Auffassung des Strafrechts der Vergangenheit, als hätten seine harten und grausamen Strafen eigentlich niemals sein dürfen, weil sie angeblich mit der Würde des Menschendaseins in Widerspruch ständen. Die Anhänger derartiger Meinungen täten gut, sich zu fragen, ob heute überhaupt noch ein von ihnen repräsentierter, armlütiger Rest von Kultur auf Erden übrig sein würde, wenn schon die Kriminalisten des Mittelalters den . . . Phantasten Walthar Rathenaus gehuldigt hätten, das Strafrecht abzuschaffen und die Zuchthäuser in freie Büßergemeinden zu verwandeln.“

Die Antwort auf die Frage Moellers lautet für den Kenner der Geschichte einfach dahin: Die Grausamkeit des Strafrechts hat lediglich eine weitere Verrohung der Bevölkerung zur Folge gehabt, ohne abschreckend zu wirken. Mit der Milderung des Strafwesens sind die Verbrechen (insbes. auch der Mord) erheblich gegen früher zurückgegangen.

Auf dem vorstehend erörterten Gebiete scheint mir der größte Wert von Darstellungen wie diejenigen Fehrs und Heinemanns zu liegen. Sie liefern zur Neugestaltung der Strafrechtspflege ein Material von viel größerer Plastik, als es rechtshistorische oder rechtsvergleichende Schilderungen und statistische Tabellen vermöchten. Und man sei sich bewußt, daß unter den vielen wichtigen Aufgaben, vor denen die deutsche Gesetzgebung zur Zeit steht, die Neugestaltung der Strafrechts- und Strafvollzugsverwaltung wohl die allerwichtigste ist. Welcher Geist soll den neuen Gesetzen gegeben werden, und in welchem Geiste soll ihre praktische Durchführung (namentlich der Strafvollzug) erfolgen? Soll es der Geist der biblischen und der allgemein-menschlichen Ethik sein, oder aber der Geist, der uns für die Vergangenheit aus den Belegen bei Fehr und Heinemann, für die Gegenwart aus der zitierten Äußerung von Moeller und etwa aus der „Denkschrift des RStB. zu ‚Vier Jahre politischer Mord‘“ (Malik-Verlag 1924) entgegentritt? Gerade Bücher wie die von Fehr und Heinemann zeigen, wie überaus schwer die Mängel sind, unter denen die deutsche Justiz und damit das deutsche Volk durch die Jahrhunderte hindurch zu leiden gehabt hat. Die praktische Folgerung kann m. E. nur sein: energische Zusammenarbeit aller, die guten Willens sind, zur Ethisierung des deutschen Rechts auf allen Gebieten!

Recht bedauerlich ist es, daß Fehr, der sich nicht wie Heinemann grundsätzlich auf das deutsche Recht beschränkt, das sonstige europäische Recht nicht stärker herangezogen hat. So könnte der Leser, namentlich der ausländische, auf die Idee kommen, als sei es in Deutschland besonders arg gewesen. Es handelt sich hier aber um Gesamtercheinungen der europäischen Kulturwelt, bei denen Deutschland nicht schlechter dasteht als die anderen „Kultur“-nationen.

Fehr schließt sein Vorwort mit den Sätzen: „Es ist an der Zeit, die lebendigen und tiefen Schönheiten unseres Rechts endlich aufzudecken und weiten Kreisen das Auge dafür zu öffnen. Denn das Recht lebt nicht allein im Reiche der Wahrheit, sondern auch im Reiche der Schönheit.“

Utinam!

Dr. Leo Pasch, Berlin.

Geh. Rat Dr. Konrad Beyerle, ord. Prof. der Rechte an der Universität München: *Lex Bajuvariorum*. Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift des Bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossen. Zur Jahrhundertfeier der Übersiedlung der Universität von Landskronach nach München im Auftrag der Juristischen Fakultät und der Universitätsbibliothek München sowie mit Unterstützung der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft herausgegeben



und bearbeitet. München 1926. Verlag Max Hueber. Preis geh. 16 *M.*, geb. 18,50 *M.*

Als im Juni 1927 an der Universität München drei neue Seminare, darunter das Seminar für bayerische und deutsche Rechtsgeschichte, eröffnet wurden, führte Geheimrat Beyerle als Vorstand dieses Seminars u. a. aus: „Das Kulturerbe des Rechts sei eines der köstlichsten Dinge, die unsere Vorfahren uns hinterlassen hätten, und unter den geistigen Werten des Wiederaufbaues nehme das Recht und seine Geschichte einen besonderen Rang ein.“ Von diesen Gedanken ist auch seine Neuauflage, die *Lex Bajuvariorum*, des ältesten bayerischen Volksrechts getragen.

Seit vier Menschenaltern wird über das wo, wann und woher der *L. B.* geschrieben. Wir hatten davon keine handliche Textausgabe, keine einheitliche Textgestalt. Beyerle gibt sie in seiner kritischen, monumentalen, in der Ausstattung geradezu unübertroffenen Ausgabe. Er fügt eine deutsche Übersetzung des Gesetzes bei und versieht sie mit einer klassisch geschriebenen, 91 Seiten umfassenden Einführung, der der Verf. in Kürze eine noch eingehendere Studie folgen lassen wird. Ich gebe die Untersuchungen und Schlussfolgerungen Beyerles wieder, die namentlich wohl den abschließenden Markstein in der Betrachtung der *L. B.* bilden. Danach ist die *L. B.* ein überdachtes Gesetzeswerk, ein einheitliches Rechtsdenkmal mit volksmäßigem Feingehalt und gehobener literarischer Diktion, das Werk eines gebildeten Klerikers und zugleich ein Werk der fränkischen Politik. Trägerin, Einbürgerin und Durchseherin der *L. B.* war die Kirche. Beyerle erörtert auch den Einfluß der *L. B.* auf die Fortentwicklung des bay. Rechts und kommt hinsichtlich Ursprungsort und Verf. in zwingenden Darlegungen, die kaum widerlegt werden können, zu dem Schluß, daß die *L. B.* das Werk der Birminmönche des vom Kloster Reichenau am Bodensee gegründeten niederbayerischen Klosters Niederalteich ist und daß es im Auftrage der fränkischen Reichsherrschaft, aber mit dem Willen der bayerischen Herzogsgewalt und unter Zuziehung bayer. Juristen zustande gekommen ist. Also ein kirchlich inauguriertes Rechtsbuch in der äußeren Form eines vom Frankenkönig für den Bayernstamm erlassenen Gesetzbuchs. Als den Verf. bezeichnet er den Gründerabt *Eberhard* von Niederalteich; als Entstehungszeit gibt er in schlüssigen Folgerungen die Jahre von 741—744 an.

Soll ich in diesem Rahmen noch etwas über den Inhalt der *L. B.* sagen, die ein nach 23 Titeln und Kapiteln angeordnetes Gesetz ist? Ihre Stoffgliederung beginnt mit dem Rechtsschutz der Kirche, auch mit Bestimmungen über das Zölibat der Priester, kirchlichen Abgaben, die Sonntagsheligung, dann mit Vorschriften über den Rechtsschutz des Herzogs, über das Heer und das Gericht. Es sind, alle damals in Betracht kommenden Rechtsgebiete, bürgerlich-rechtlich und strafrechtlich geordnet, auch die Gerichtsverfassung geregelt und insbes. Bestimmungen über die Rechtsstellung und Eidpflicht der Zeugen getroffen und hier — die Bedürfnisse kehren immer wieder — auf die Beschränkung der Eide hingewirkt. Jagdliche und landwirtschaftliche Vorschriften schließen die Gesetzesanordnungen, in denen besonders die Bußen für die verschiedensten Arten von Körperverletzungen an Freien, Freigelassenen und Knechten behandelt werden. Das Gesetz enthält 28 Fälle vom unblutigen Beulenschlag bis zum Ausschlagen eines Backenzahnes, zum Durchstechen von Nase und Ohren oder „daß das Hirn im Schädel sichtbar werde“. In dieser gesetzgeberischen Kasuistik liegt wohl eine berechtigte Schlussfolgerung für den altbayerischen Entstehungsort des Gesetzbuchs. Nach den Untersuchungen Beyerles über die *L. B.* und nach ihrem westgotischen Vorbild, dem Gesetzbuch des Königs Eurich und den Anlehnungen hieran und an die Schriften *Isidors* von Sevilla und den Beschlüssen der spanischen Nationalkonzilien von Toledo ist die *L. B.* künftighin nicht mehr als bayerisches Stammesgut anzusehen. Allein es sind in ihr noch genügend Einzelzüge bayerischer Stammesart vertreten. Das echte bayerische Volksrecht schimmert — wie Beyerle zu seinem letzten Einführungsworte „*Magis amica veritas*“ so treffend sagt — doch noch durch die Zeichnung durch, die ein fremder Griffel kunstvoll gefertigt hat.

Das Werk Beyerles ist eine wissenschaftliche Großtat, zu der wir ihn und die Rechtswissenschaft nur aufrichtigst beglückwünschen können.

Oberlandesgerichtsprof. Staatsrat Dr. Meyer, München

### Die Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenpiegels.

Herausgegeben von Karl von Amira. Zweiter Band: Erläuterungen. Teil II. Leipzig 1926. Verlag Carl W. Hiersemann. 385 S. gr. 8°. Preis 56 *M.*

JW. 1926, 22 durfte ich über den ersten Teil des Erläuterungsbandes berichten und die Bedeutung des großen Unternehmens einer erläuterten Ausgabe der Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenpiegels skizzieren. Nun hat das vergangene Jahr auch noch den zweiten Teil

der Erläuterungen gebracht. Damit ist das ganze Werk abgeschlossen. Die Bilderhandschrift liegt nicht nur in einer vorzüglichen großen Faksimileausgabe vor, sie ist auch in einer Vollständigkeit und mit einer Meisterschaft fortlaufend erklärt, die dem Benutzer das Studium immer wieder zur Freude macht und ihn tief nicht nur in die rechtlichen, sondern auch ganz allgemein in die kulturellen Anschauungen und Lebensgewohnheiten des deutschen Volkes im 14. Jahrhundert einführt. Dabei haben sich die „Erläuterungen“ mit Geschick von der Gefahr ferngehalten, ein fortlaufender juristisch-historischer Sachsenpiegelkommentar zu werden, eine Aufgabe, die auch ein auf so gut wie allen Gebieten der Erforschung der germanischen Rechte führender Gelehrter wie Karl von Amira bis zu einem gewissen Grade nur in zeitlich bedingter Weise hätte lösen können. Sie sind eine Erklärung der Bilder, nicht des Textes, wenn sich auch natürlich die Bilder nie ohne ein Eingehen auf den Text verständlich machen lassen. Und gerade die symbolische Darstellung der Rechtsvorgänge, die stets das Wesentliche oder vielmehr das dem Illustrateur wesentlich Erscheinende hervorhebt, läßt interessante Schlüsse auf den Rechtsgelalt des Buches zu, aber auch auf Rechtsanschauungen und Rechtsfäße, über die das Buch schweigt, bei denen „der Bildner ausschließlich auf die Beobachtungen angewiesen war, die er im Leben gemacht oder die ihm seine Umgebung zugetragen hatte“. So „wird der Begriff des offenbaren Ehebruchs verjümbildet durch die Tötung des handhaft eheberechtigten Paars, weil der Zeichner den Rechtsfäße kennt, der sie zuläßt. So weiß er auch, wie die Notnunntäligerin vor Gericht zu erscheinen, wie man gegen einen handhaften Dieb zu klagen, und wie man eine Mordklage anzustellen hat. Er kennt die Auffassung von Grund und Boden durch Richterhand (Allodialinvestitur), die Anteile und den Anesang bei der Vollstreckung in Liegenschaften, den Vergang beim Zug an den Gewähren um Fahrnis und die Form des Gewährschaftsleistungs im Immobilienprozess, die Zeremonialdienste der Reichsbeamten und der Erbhofbeamten, den Gebrauch des Schwertes bei der Höhenmessung. Er kennt noch eine altertümliche Form der Freilassung, er weiß die Friedelche von anderem außerordentlichem Verkehr zu unterscheiden. Er ergänzt die Morgengabe des Ritters durch das Schapel, gibt die Größe der Teile beim Musteilen an, verwertet die Sporen als Ritterzeichen, schildert, wie Gefäße mit gefamter Hand abgeschlossen werden. Er interpretiert die Krankheit, die einen Fall der echten Not abgeben soll, als Bettlägerigkeit, und die echte Not wegen Gottesdienst außer Land als Befahrt, das Handgemal als Schöffensstuhl, die Stadt als eine unmauerte Anlebung...“ So wendet sich das Werk wohl allgemein an den Kulturhistoriker jeder Art, in erster Linie aber an den Juristen, der die Vergangenheit des deutschen Rechtes erforscht. Auch der Rechtshistoriker ist Geistes- und Kulturhistoriker in hervorragendem Maße, will er seiner Aufgabe gerecht werden, das Wachen und Schwandeln der Rechtsordnung aus der Vergangenheit bis auf den heutigen Tag zu verstehen und anderen nahezubringen. Dazu vermag dies Werk in hervorragendem Maße zu helfen. Erst mit den Erläuterungen des Herausgebers ist uns der Schatz der Bilderhandschrift ganz erschlossen. Seit Jahren habe ich nie mehr eine Sachsenpiegelübung oder ein Rechtsbücherseminar gehalten, ohne die Bilderhandschrift vorzulegen und daraus fortlaufend lesen zu lassen und immer die Erfahrung gemacht, daß der Unterricht, namentlich im kleinen Kreise, dadurch ein ganz anderes Leben gewann. Und so werden auch unsere jungen Juristen dem Meister, der uns diese Ausgabe geschenkt hat, ich will hoffen zeitlebens, Dank wissen, daß er ihnen ein Stück mittelalterlichen Rechtslebens wieder anschaulich nahegebracht hat.

Prof. Dr. Hans Erich Feine, Rostod.

### Richard Maschke: Die Willenslehre im griechischen Recht. zugleich ein Beitrag zur Frage der Interpolationen in den griechischen Rechtsquellen. Berlin 1926. Georg Stilke. 202 S. Preis 12 *M.*

Das Werk des i. J. 1926 gestorbenen Gelehrten, das von dem Philologen Latte aus dem Nachlaß als Torjo herausgegeben ist, betrachtet das im Titel genannte Gebiet von der Verschuldenslehre aus. Leider ist der Versuch nicht mehr gemacht, die Wirkung der griechischen Lehre auf das römische Recht zu zeichnen. Diese Absicht hat M. nicht ausführen können. Es bleibt eine dringende, aber schwer lösbare Aufgabe, den Einfluß dieser griechischen Gedanken einerseits auf das klassische, andererseits auf das byzantinische römische Recht zu untersuchen. Die Rolle, die im römischen Rechte die Berücksichtigung des Parteilwillens gespielt hat, ist in der neuesten wissenschaftlichen Literatur überaus bestritten.

Aber dieses Werk liefert zur Lösung einer solchen Frage unentbehrliche Werkzeuge. Es stellt zum ersten Male auf Grund der Quellen die Entwicklung der griechischen Willenslehre nicht vollständig, aber überall in die Tiefe dringend, dar. Aus jahrelangen Studien erwuchs eine Betrachtung, die von den ältesten Quellen der

Vorgeschichte des Rechts an bis zu Aristoteles hin reicht. Neues Licht fällt hauptsächlich auf das Strafrecht. Langsam wird von der rein objektiven Behandlung der Delikte der Weg zur Rücksichtnahme auf das Verschulden eingeschlagen. Erst bei den Sophisten beginnt die Frage nach konkurrierendem Verschulden und Notwehr. Über Plato, der von Affekt und Vorsatz unterscheidend spricht, führt die von M. gezogene Linie zu Aristoteles, dessen Schuldlehre überall bereits die modernen Probleme erkennen läßt. Wissen und Willen beim Vorsatz werden von ihm behandelt; die Lehre von der Fahrlässigkeit wird zum ersten Male in klarer Formulierung dargestellt.

Die Willensmängel des Rechtsgeschäfts sind von M. nur kurz behandelt; hier bleibt noch viel zu tun. Die Arbeit schließt mit einem Kapitel über die Willenskaufel in Solons Testamentgesetz.

Man erkennt bei diesem kurzen Überblick, daß das Werk kein fertiges Ganzes ist. Aber dafür ist jeder Satz sorgsam aus den Quellen selbst gearbeitet. So bringt es trotz der Beschränkung seines Gebiets und trotz der Grenze, die der Tod seiner Vollendung setzte, eine Fülle von neuem Wissen und von Anregung. Wieviel das römische Recht griechischer Philosophie verdankt, tritt zuweilen deutlich hervor. Vor allem aber zeigt sich wieder, daß das antike Denken unseren heutigen Gedanken die Wege geebnet hat.

Prof. Dr. Fringsheim, Göttingen.

### Allgemeines.

**Dr. Max Bierbaum, Privatdozent zu Münster i. Westf.:**  
**Vorverhandlungen zur Bulle De salute animarum.**  
Ein Beitrag zur römisch-preussischen Kirchenpolitik auf Grund unveröffentlichter vatikanischer Archivalien. Paderborn 1927. Ferdinand Schöningh. Preis 5,20 M.

Zwei Köpfe begegnen sich in diesem diplomatischen Spiel: Niebuhr und Consalvi. Was Berlin und was Rom damals erstrebt und erreicht oder auch nicht erreicht, ist auch für die heutige Betrachtung des Problems lehrreich. Der Verf. hat im Vatikan neues archivalisches Material beschaffen können, das er hier mitteilt und unter Benutzung der einschlägigen Literatur verarbeitet. Der Begriff Konkordat ist in unseren Tagen wieder aktuell. Jedem, der sich mit diesem Fragenkomplex näher zu befassen hat, wird die Schrift gute Dienste tun.  
H. Dr. A. Kneer, Trier.

**Die Wohlfahrtseinrichtungen in der Stadtgemeinde Berlin**  
(Graubuch). Ein Auktunfts- und Handbuch herausgegeben vom Archiv für Wohlfahrtspflege Berlin. Sechste neu bearbeitete und stark vermehrte Auflage. Berlin 1927. Verlag Franz Vahlen. Preis kart. 6 M.

Je mehr die Aufgaben der Anwaltschaft sich über den Kreis der Prozeßführung hinaus entwickeln, je mehr die Anwaltschaft sich der ihr immer und immer wieder nur bringend ans Herz zu legenden Aufgabe der Beratung des Volkes auf allen Gebieten staatlicher und privater Fürsorge widmet, desto notwendiger ist es, daß sie die Hilfsquellen zur Verfügung hat — oder wenigstens weiß, wo sie sich findet —, die sie bei dieser ihrer Tätigkeit unterstützen. Unter diesem Gesichtspunkt rechtfertigt es sich, daß die Anwaltschaft, aber darüber hinaus der Richter und insbes. der Vormundschaftsrichter, auf Bücher, wie das vorliegende, hingewiesen werden. Das vom Archiv für Wohlfahrtspflege — zum ersten Male durch die Anregung des unvergeßlichen Philanthropen Dr. Albert Levy — herausgegebene Buch über die Wohlfahrtseinrichtungen Berlins liegt nunmehr in sechster Auflage vor. Die Auflage steht an Exaktheit und Zuverlässigkeit auf der Höhe der früheren, längst zum notwendigen Bestandteil der Wohlfahrtspflege gewordenen Auflagen. Der Zweck, eine Übersicht über die vorhandenen Hilfsmittel zu bilden und gleichzeitig Material zu liefern für die Vereinheitlichung der Wohlfahrtspflege, ist musterträchtig erfüllt. M.

**Lang: Teilweise Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte.** (Rechtswissenschaftl. Studien Heft 32). Berlin 1926. E. Ebering. 191 S.

Die Eberingsche Sammlung hat — neben anderen gleicher Art — das Verdienst, daß sie tüchtige Erstlingschriften einem weiteren Leserkreise zugänglich macht. Vorliegende Schrift bringt eine gründliche Erörterung des § 139 BGB., die sich mit Schrifttum und Rechtsprechung durchweg selbständig auseinandersetzt. Besonders beachtenswert sind die Darlegungen S. 114 ff. über das Verhältnis des abstrakten Geschäftes zum unterliegenden Kausalgeschäft. „Wir können uns nicht vorstellen, daß der Grundsatz von der abstrakten Natur der Verfügungsgeschäfte im Gesetz nur dazu ausgesprochen wäre, um sogleich wieder durch § 139 außer Kraft gesetzt zu werden“ (137). Vollends unanwendbar ist § 139 auf abstrakte Verpflichtungsgeschäfte: wählen Parteien freiwillig das abstrakte Verpflichtungsgeschäft, so wollen sie die Loslösung von der causa; denn sonst hätten sie eine kausale Verpflichtung vereinbart (140). „Es wäre widerspruchsvoll, wenn gleichzeitig die Parteien die Gültigkeit des Kausalgeschäftes wieder zur Bedingung der Verpflichtung machen würden. Parteien können die Verpflichtung entweder in Loslösung von der causa oder in Abhängigkeit von derselben wollen; ein beides umfassender Parteinwille aber müßte als *contradictio in se ipso* er scheitern“ (145). Nichtig sagt Verf. (105), die Abhängigkeit eines Rechtsgeschäftes von einem anderen könne auch gewillkürt werden; bedenklich jedoch, wenn er hierbei (mit anderen) „historische Einheit“ beider Rechtsgeschäfte fordert. Warum soll nicht z. B. C. sich dem G. verbürgen mit der Abprache, daß seine Verbürgung nur gelten soll, falls B. früher gültig gebürgt hat oder falls demnächst D. gültig bürgen sollte? Mit der Wirkung also, daß bei Ungültigkeit der Verbürgung B. oder D. auch die des C. dahinfällt (JW. 1927, 40)?

Die Kritik müßte sehr weit ausholen; denn sie betrifft das Grundsätzliche und hätte sich nicht nur gegen Verf., sondern gegen die geschlossene Bilanz der herrschenden Meinung zu wenden. Hier nur folgendes:

Mit der herrschenden Meinung nimmt Verf. an, § 139 sei eine Auslegungsregel, begründe die Vermutung der Totalnichtigkeit und schiebe dem Gegner die Beweislast zu. Er versteht also den § 139 so: Bei Teilnichtigkeit braucht die Vollnichtigkeit nur behauptet, nicht bewiesen zu werden, es hat vielmehr der Gegner die Restgültigkeit zu behaupten und zu beweisen. Diese Auffassung übersieht indes, daß es sich hier nicht um eine Beweisfrage, sondern um eine richterliche Würdigung handelt, die von Amts wegen zu vollziehen, daher z. B. auch im Versäumnisverfahren vorzunehmen ist. Sie überspannt zudem die Bedeutung des Paragraphe, insofern sie die Totalnichtigkeit zur Regel erhebt, die Restgültigkeit zur Ausnahme herabdrückt, während in Wahrheit es sich um eine bloße methodische Anweisung handelt, die ebenso gut umgekehrt hätte formuliert sein können (ArchivPrag. 126, 319). Daß es der herrschenden Meinung bei ihrer Stellungnahme nicht recht wohl ist, beweist der Umstand, daß sie (S. 58 ff.) gegen die „Berufung“ auf § 139 dem Gegner die „Arglisteinrede“ beistellt, wenn die sich berufende Partei an der nichtigen Teilabrede kein Interesse hatte. Das laufe, meint Verf., praktisch auf ein einseitiges Aufsechtungsrecht der Gegenpartei hinaus (62). M. E. abwegig. Es handelt sich eben nicht um eine „Berufung“ oder „Aufsechtung“ der Partei, sondern um eine amtswegige Prüfung des Richters. Gelangt er hierbei im Einzelfalle zu einem *utile non vitiatur*, so ist er in aller Regel weder genötigt noch berechtigt, der die Vollnichtigkeit behauptenden Partei den Vorwurf der „Arglist“ ins Gesicht zu schleudern (vgl. JW. 1927, 658; S. 1927, 435 und die dort angef. tüchtige Frankfurter Diss. von Brenner, die exc. doli gen. in der Rspr. des RG. 1926). Des Verf. Hinweis auf die „Aufsechtung“ ist daher de lege lata ohne Bedeutung. Dagegen dürfte ihr de lege ferenda Gewicht beizumessen sein. Vorausgesetzt wäre aber hierbei, daß § 139, so wie er jetzt lautet, zuerst einmal aus dem BGB. verschwände. Das Nähere ist nicht dieses Ortes.

Prof. Dr. Hans Reichel, Hamburg.

# Rechtssprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

## A. Ordentliche Gerichte.

### Reichsgericht.

#### a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwältinnen beim Reichsgericht  
Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und  
Justizrat Dr. Schrömbgens.

[\*\* Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

#### I. Materielles Recht.

##### 1. Aufwertungs-gesetz.

**\*\* 1.** Im Sinne des § 28 Abs. 2 AufwG. steht die Erteilung löschungsfähiger Quittung nebst Herausgabe des Hypothekenbriefes der Löschung einer kraft Rückwirkung aufzuwertenden Hypothek nicht gleich. Es beginnt daher die Verzinsung nach § 28 Abs. 1 mit dem 1. Jan. 1925.†)

Die von der Kl. behauptete Verpflichtung der Bekl. zur Verzinsung der aufgewerteten Hypothek vom 1. Jan. 1925 ab hat das BG. im Gegensatz zum ersten Richter verneint und, weil damit auch die Fälligkeit der Hauptforderung entfiel, schon aus diesem Grunde die Klage abgewiesen. Darin kann ihm jedoch nicht gefolgt werden. Das BG. will i. S. des § 28 Abs. 2 AufwG. der Löschung einer kraft Rückwirkung aufzuwertenden Hypothek die Erteilung löschungsfähiger Quittung nebst Aushändigung des Hypothekenbriefes gleichstellen und deshalb solchenfalls die Verzinsung des Aufwertungs Betrags erst mit dem Beginne des auf dessen Eintragung folgenden Kalendervierteljahres eintreten lassen. Das ist rechtzerrützlich. Wie das BG. selbst nicht verkennt, widerspricht seine Auslegung des § 28 Abs. 2 dem Wortlaute dieser Bestimmung und der im Schrifttum herrschenden Meinung. Es beruft sich auch zu Unrecht auf RG. 114, 178<sup>1)</sup>. Denn wenn dort zwar für die Erstreckung des Zinsaufschubs nach § 28 Abs. 2 auf die persönliche Aufwertungsforderung auch die Absicht des Gesetzgebers herangezogen ist, dem Aufwertungs-schuldner eine Vergünstigung zu gewähren, so ist dies doch nur in dem durch die Fassung des § 28 gegebenen Rahmen gesehen, indem zugleich ausgesprochen ist, daß der ausdrückliche Wortlaut der Vorschrift des Abs. 2 ihre Anwendung auf die Fälle der Aufwertung kraft Rückwirkung und unter diesen weiter auf diejenigen beschränke, in denen die Hypothekeneintragung bereits gelöscht worden war. Die Begründung jenes Beschlusses läßt auch erkennen, daß das RG. die gegen seine Auslegung des § 28 Abs. 2 obwaltenden Bedenken

Zu 1. Das RG. hat mit dieser Entsch. die herrschende Ansicht im Schrifttum und in der Rpr. unter Aufhebung der von der Gegenmeinung herangezogenen Entsch. des OLG. Breslau v. 18. Dez. 1926 (AufwKart. 1927, 5, 27 = AufwRspr. 2, 121) gebilligt. Die Begründung der Entsch. ist überzeugend auf den Wortlaut des § 28 Abs. 2 AufwG. abgestellt, der in der Tat eine Auslegung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausschließt, z. B. daß zwischen nicht zurückgezahlten und zurückgezahlten, aber noch eingetragenen Hypotheken insofern ein Unterschied besteht, als der Aufwertungsbeitrag in ersterem Falle für jeden Beteiligten klar zu errechnen, während dies im letzteren Fall mit Rücksicht auf die in Betracht kommende Anrechnung nicht ohne weiteres möglich ist. Mit der Verneinung der Anwendbarkeit des § 28 Abs. 2 AufwG. auf die Verzinsung einer zurückgezahlten, aber noch eingetragenen Hypothek entfällt zugleich die Anwendung des Art. I des AbwG. v. 9. Juli 1927. Denn dessen Geltungsbereich erstreckt sich, abgesehen von der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 2 (vgl. unten) nur auf das Anwendungsgebiet des § 28 Abs. 2 AufwG.

Hinsichtlich der praktischen Auswirkung der reichsgerichtlichen Entsch. wird insbes. die vom RG. nicht beantwortete Frage zu stellen sein, unter welchen Voraussetzungen die Gläubiger zurückgezahlter, aber noch eingetragener Hypotheken auf Grund der gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 AufwG. aufrechterhaltenen Verfallklauseln das Kapital wegen nichtpünktlicher Zahlung der seit 1. Jan. 1925 rück-

keinstwegs verkannte, sich aber dem bestehenden Gesetze gegenüber durch die aus dem Wortlaute, dem Aufbau des Gesetzes und dem anzunehmenden Zwecke der Vorschrift herzuleitenden Gründe für gebunden erachtete. Zu einer Anwendung der Vorschrift über ihren unmittelbaren Bereich hinaus lag aber und liegt jetzt um so weniger Anlaß vor, als inzwischen die Gesetzgebung den durch § 28 Abs. 2 gewährten Zinsaufschub auf die Zeit bis Ende März 1926 beschränkt hat. Es ist auch nicht richtig, daß im Eingange des § 28 Abs. 2 AufwG. die Worte von der Wiedereintragung der Hypothek in dem Sinne der „Eintragung des Aufwertungs Betrags“ verstanden werden dürften, weil das AufwG. auch in dem Falle, wenn der Grundstücker Eigentümer eine auf ihn als Grundschuld übergegangene Hypothek im Grundbuche stehen ließ, von einer Wiedereintragung spricht. Der vom BG. angezogene § 21 AufwG. spricht zwar von Wiedereintragung, aber nur von Wiedereintragung des Gläubigers einer im Grundbuche noch eingetragenen Hypothek, und wenn er hierunter nach Ziff. 2 auch den Fall begreift, daß der frühere Gläubiger zwar noch als Gläubiger eingetragen sei, das Gläubigerrecht eines anderen sich jedoch aus § 1155 BGB. ergebe, so folgt diese Besonderheit aus der Übertragbarkeit von Briefhypotheken außerhalb des Grundbuchs, die in solchem Falle das Fortbestehen der Eintragung des bisherigen Gläubigers im Grundbuche zu bloßem Scheine macht. Bei der Gleichstellung der Erteilung von Löschungsurkunden mit der Löschung selbst, die im § 20 Abs. 2 AufwG. nur als Ausnahme ausdrücklich für einen bestimmten Sonderfall angeordnet ist, wird dagegen der wesentliche Unterschied übersehen, den es auch vom Standpunkte des Eigentümers aus bedeutet, ob lediglich Löschungsurkunde erteilt oder die Löschung wirklich ausgeführt ist, indem regelmäßig erst die Löschung im Grundbuche selbst das Recht am Grundstücke zum Erlöschen bringt. Der vom BG. vertretenen Auslegung steht hiernach der sich ausdrücklich auf gelöschte Hypotheken beschränkende Wortlaut des § 28 Abs. 2 AufwG. entgegen. Bei der Beratung des Gesetzes v. 9. Juli 1927 ist man denn auch im Aufwertungsausschusse von dieser beschränkten Bedeutung der Vorschrift ausgegangen (vgl. darüber Mügel<sup>5</sup> § 28 Anm. 6 zu d, S. 826). Soweit die beklagte Ehefrau Zinsen gemäß dem AufwG. seit 1. Jan. 1925 gezahlt hat, ist dies hiernach zu Recht geschehen und entsprach die Zurücknahme des ursprünglich beigefügten Vorbehalts der Rechtslage. In Höhe des für die Zeit vom 1. Jan. 1925 bis 31. März 1926 geforderten Zinsbetrages hat sich damit der Rechtsstreit erledigt.

(U. v. 29. Okt. 1927; 104/27 V. — Breslau.) [Sch.]

ständigen Zinsen für fällig erklären können. Da eine Verfallklausel regelmäßig Verzug und Verschulden voraussetzt (vgl. RGR-Komm. zu § 360 BGB.), so wird eine Fälligkeit des Kapitals nicht allein auf die bisherige Unterlassung der Zinszahlung gestützt werden können. Denn die Schuldner werden wegen der bisher nicht einwandfrei geklärten Rechtslage sich auf einen, im vorl. Falle entschuldigen Rechtsirrtum berufen können. Es erscheint vielmehr, auch nachdem die Rechtslage geklärt ist, erforderlich, daß der Gläubiger vor Geltendmachung der Verfallklausel zunächst den Schuldner zur Zahlung der rückständigen Zinsen binnen angemessener Frist unter Bezugnahme auf die Entsch. des BG. auffordert. Dies erscheint zur Klarstellung auch dann erforderlich, wenn der Gläubiger bereits vor der Entsch. die rückständigen Zinsen vom Schuldner verlangt hatte. Leistet der Schuldner auch dann nicht fristgemäß, so wird regelmäßig Verzug vorliegen und die Verfallklausel unbedenklich zur Anwendung zu kommen haben.

Die ferner streitige Frage, ob § 28 Abs. 2 AufwG. sich auch auf die Verzinsung des Aufwertungs Betrages des früheren Gläubigers einer zwar nicht gelöschten, aber umgeschriebenen, oder ohne Umschreibung gem. § 1155 BGB. abgetretenen Hypothek bezieht, wird von der Entsch. nicht unmittelbar berührt, dürfte aber mit der in der Entsch. zum Ausdruck gekommenen Erwägung, daß § 28 Abs. 2 AufwG. nach seinem Wortlaut nur auf gelöschte Hypotheken anzuwenden ist, ebenfalls zu verneinen sein. Die Verzinsung würde daher an sich auch in diesem Falle gem. § 28 Abs. 1 AufwG. mit dem 1. Jan. 1925 beginnen. Diese Rechtslage ist aber

<sup>1)</sup> 33. 1926, 2671.

2. § 79 AufwG. Keine Haftung des Notars für unrichtige, jedoch im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung im Oktober 1923 erteilte Auskunft über die Grundstücksbelastung.]

Unstreitig hat der beklagte Notar bei der Hypothekensbewilligungsverhandlung v. 25. Okt. 1923 den beteiligten Parteien die bestimmte Auskunft erteilt, die damals im Grundbuch noch eingetragene Hypothek der Frankfurter Pfandbriefbank werde gelöscht werden und die neu zu bestellende Hypothek der Kl. werde den ersten Rang erhalten. Bei der Erteilung dieser Auskunft war für den Bekl. ersichtlich der Inhalt der Bescheinigung der genannten Bank v. 9. Mai 1923 maßgebend. Wie der WR. rechtsirrtumsfrei und zugunsten der Kl. annimmt, enthält diese Bescheinigung in ihrer überaus vorsichtigen und zurückhaltenden Wortfassung unverkennbar einen Vorbehalt der Bank in dem Sinne, wie später der Art. I § 11 der III. SteuerNotW. von Vorbehalten spricht. Demzufolge hat sich denn später auch die Auskunft, die der Bekl. am 25. Okt. 1923 erteilt hatte, als unzutreffend erwiesen. — Die Erteilung einer Rechtsauskunft der in Rede stehenden Art gehörte zu den Amtspflichten des beklagten Notars. Ihre schuldhafteste Verletzung begründete die Haftung des Bekl. nach § 839 BGB. Gleichwohl erachtet der WR. diesen Klagegrund nicht für durchgreifend. Er hält dem Bekl. die Vergünstigung des § 79 AufwG. zugute. Der Bekl. habe die Auskunft im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung erteilen dürfen und wirklich erteilt, wie der WR. in eingehender Würdigung der Sachlage darlegt. Die Angriffe der Revision gegen diese Annahme des WR. sind nicht begründet. Die beiden abweichenden Urteile des OVG. Darmstadt waren bis dahin vereinzelt geblieben und auf Ablehnung gestoßen. Das Urteil des RG. vom 6. August 1923 betraf nicht die Frage der Hypothekenaufwertung. Der Stand der Rechtsprechung hinderte also den Bekl. nicht, die Auskunft so wie geschähen zu erteilen. Durfte er sie überhaupt erteilen, so durfte er sie auch in bestimmter Weise abgeben. Daß er den Willen gehabt hätte, eine persönliche Haftung für die sachliche Richtigkeit der Auskunft zu übernehmen, gewissermaßen einen Garantievertrag mit der Kl. abzuschließen, erhellt nicht und ist auch von der Kl. nicht behauptet. Auch darin kann der Rev. nicht beigeprlichtet werden, daß der Bekl. auch ohne Rücksicht auf die Möglichkeit einer Aufwertung schuldhaft gehandelt hätte. In der Bescheinigung v. 9. Mai 1923 hatte die Pfandbriefbank in Ansehung ihrer Darlehenshauptforderung und der Zinsen nur den Empfang in Papiermark erklärt, nicht auch ausdrücklich die Löschung bewilligt. Aber daraus vermag die Rev. nichts für sich abzuleiten. Zur Löschung der Hypothek genügte das Empfangsbekenntnis der Gläubigerin ohne ausdrückliche Löschungsbevollmächtigung. Mit der Zahlung von Hauptsumme und Zinsen war die Hypothek auf den zahlenden Grundstückseigentümer übergegangen, sei es als Eigentümergrundschuld gemäß § 1163 BGB. oder als Hypothek des Eigentümers gemäß § 1143 BGB. Das Grundbuch war damit unrichtig geworden; zu seiner Verichtigung genügte der Nachweis der Unrichtigkeit, sofern nur der Nachweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde zu erbringen war, §§ 22, 29 GBO. Die Bescheinigung der Pfandbriefbank v. 9. Mai 1923 war öffentlich beglaubigt. Sie hätte also eine ausreichende Unterlage für die Löschung der Vor-

hypothek abgegeben; nur das spätere Inkrafttreten der Aufwertungs-gesetzgebung hinderte sie, diese Wirkung zu entfalten. Die weitere Behauptung der Rev., daß am 25. Okt. 1923 die zur Gültigkeit des Kaufvertrags vom 10. Sept. 1923 erforderliche Genehmigung der Verwaltungsbehörde noch nicht vorgelegen habe, ist neu und daher im Rechtszug der Rev. nicht zu beachten. Den Antrag auf Löschung der Hypothek der Pfandbriefbank und auf Eintragung der neuen Hypothek der Kl. hat der Bekl. nach der, anscheinend unvorsprochenen Behauptung der Kl. nicht alsbald, sondern erst im März 1924 gestellt. Auch hierin findet der WR. kein Verschulden des Bekl. Wie der WR. feststellt, ist die Grunderwerbsteuer erst im März 1924 entrichtet worden. Vorher habe, so erwägt der WR., das Elektrowerk nicht als Eigentümer des erworbenen Grundstücks eingetragen werden können und sei es daher auch nicht zu dem Antrag auf Bereinigung der Hypotheken befugt gewesen. Hätte der Bekl. die Anträge früher gestellt, so wären sie entweder zurückgewiesen oder bis zur Eintragung des Eigentums des Elektrowerks zurückgestellt worden. Auch diese Erwägungen des WR. lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Hinzuzufügen ist, daß auch eine etwaige Verzögerung des Antrags auf Hypothekensbereinigung für den angeklagten Bekl. etwaigens Schaden nicht ursächlich gewesen wäre. Wirklich ursächlich wurde erst das Inkrafttreten der III. SteuerNotW. Erst durch sie gelangte der in der Bescheinigung der Pfandbriefbank enthaltene Vorbehalt zu rechtlicher Bedeutung. Bis dahin war die Rechtslage der Kl. in keiner Weise beeinträchtigt. Insbesondere war Kl. in der Lage, zum 31. Dez. 1923, dem Verfalltag des von ihr dem Elektrowerk gewährten Darlehens, dieses zurückzuverlangen. Daß das Elektrowerk damals noch zahlungsfähig war, trägt die Kl. selbst vor. Damit, daß sie dies unterließ, zu einer Zeit, da das behauptete Versehen des Bekl. zweifellos noch nicht zu einer Schädigung der Kl. geführt hatte, hat sie eine neue und selbständige Ursache für ihren Schaden gesetzt.

(U. v. 18. Okt. 1927; 45/27 III. — Düsseldorf.) [Sch.]

## 2. Sonstiges materielles Recht.

3. §§ 138, 868, 929 BGB. Ein auf böllige Unselbständigmachung des Schuldners hinauslaufender, vom Gläubiger aber gutgläubig, d. h. ohne Kenntnis der wirklichen Vermögenslage des Schuldners abgeschlossener Sicherungsvertrag ist nicht sittenwidrig. Erfordernisse der Gutgläubigkeit. Constitutum possessorium, wenn die Parteien glaubten, übergeben zu haben.]]

Das BG. hat festgestellt, daß K. zu einer Zeit, als er bereits stark überschuldet war, zu dem Zwecke, einen neuen Kredit zu erhalten, der aber zur Herbeiführung der Wiederherstellung seiner Verhältnisse bei weitem nicht ausreichte, sich seines ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens bis auf einige unwesentliche Bestandteile entäußert und dadurch seinen übrigen bereits vorhandenen und zukünftigen Gläubigern jede Möglichkeit entzogen hat, für ihre Forderungen eine nennenswerte Befriedigung zu finden; daß er auch sein Vorgehen verheimlichte, um weiterhin als selbständiger und kreditwürdiger Kaufmann zu gelten. Aus diesem Sachverhalt zieht das BG. die rechtliche Folgerung, daß

Aufwertungsbeitrages des früheren Gläubigers beginnt daher ebenfalls mit dem Beginne des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres, spätestens aber mit dem 1. April 1926, und nicht mit dem 1. Jan. 1925.

WR. Fritz Müller, Berlin.

Zu 3. I. In seinem ersten Teile beschäftigt sich das Ur. mit Erfordernissen der Gutgläubigkeit bei sog. Knebelungsverträgen. Wichtigkeit dieser Verträge liegt nur vor, wenn der Gläubiger nicht gutgläubig ist. Das ist ein feststehender Satz der Mpr. Man wird gegen ihn nichts einwenden können. Unter Glaube ist aber schon ausgeschlossen, wenn der Gläubiger den Sachverhalt kennen mußte, also wenn die Nichtkenntnis des wirklichen Sachverhaltes auf grober Fahrlässigkeit beruhte. Die entscheidende Frage wird demnach immer sein, wie weit mußte der Gläubiger den wahren Sachverhalt kennen.

Sicherungsgläubiger sind in den wichtigsten und für die Praxis schwierigsten Fällen die Banken. So auch in dem hier vorl.

durch § 1 Abs. 1 Satz 2 des WändG. v. 9. Juli 1927 geändert worden. Denn dort ist bestimmt, daß die im § 1 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Regelung der Verzinsung im Falle der Aufwertung einer gelöschten Hypothek „auch gilt für die Verzinsung des Aufwertungsbeitrages eines früheren Gläubigers“. Diese Gleichstellung setzt nicht die Löschung der abgetretenen oder umgeschriebenen Hypothek voraus. Denn dann wäre die Bestimmung überflüssig, da sich der Verzinsungsbeginn im Falle der Löschung bereits aus § 28 Abs. 2 AufwG. und § 1 Abs. 1 Satz 1 des WändG. v. 9. Juli 1927 ergibt. Die Bestimmung kann daher nur die Verzinsung des Aufwertungsbeitrages des früheren Gläubigers einer nicht gelöschten, umgeschriebenen oder ohne Umschreibung gem. § 1155 BGB. abgetretenen Hypothek im Auge haben (vgl. u. a. Duassowski<sup>5</sup> S. 869; Müggel<sup>6</sup> S. 826; Schlegelberger-Harmening<sup>7</sup> S. 714; Roth, AufwNov. S. 20; a. M. u. a. Nadler 1928, 22; RG. Aw 2096/27; AufwKart. 1927, 7 für den Fall der Abtretung ohne Umschreibung; nach Hofstein: DStZ. 1927, 935, auch RG. 2 U 3238/27; Salfeld: JW. 1927, 2895). Die Verzinsung des

die Sicherungsübereignung wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig sei, weil das Rechtsgeschäft in sich un-erlaubt, seinem Inhalt und Gegenstand nach unbillig sei und einen Zustand herbeiführen sollte, den die Rechtsordnung nicht zulassen könne. Die Befl. sei zwar in bezug auf die wirkliche Geschäftslage gutgläubig gewesen. Sie sei von R. über seine Vermögensverhältnisse getäuscht worden und habe ihn trotz der Sicherungsübereignung noch für einen begüterten und kreditwürdigen Kaufmann gehalten. Allein wegen dieser Gutgläubigkeit könne dem Treunehmer-Gläubiger kein bevorzugter Rechtsschutz zugewilligt werden. Die Rev. bemängelt, daß das Geschäft als sittenwidrig für nichtig erklärt worden ist, obwohl der Befl. ein sittenwidriges Verhalten bei dessen Abschluß nicht zur Last falle. Das RG. hat zwar in ständiger Rspr., abweichend von der Regel, daß die Nichtigkeit eines Vertrages wegen Unbilligkeit nach § 138 Abs. 1 BGB. ein beiderseitiges sittenwidriges Handeln verlange, auch dann schon Nichtigkeit angenommen, wenn das Rechtsgeschäft seinem Inhalt und Gegenstand nach sich als offenbar unbillig darstellt (RG. 78, 3531; 93, 30; 99, 107<sup>2</sup>); WarnRspr. 1910 Nr. 49) oder wenn ein unsittliches Handeln der einen Partei gegen die andere in Frage kommt, so bei Knebelungsverträgen (RG. 93, 30; 108, 213, 217; 114, 341). Es fragt sich aber, ob einer dieser Ausnahmefälle hier vorliegt. Das BG. ist der Ansicht, daß hier der erstere Ausnahmefall gegeben sei, daß der Vertrag schon seinem Inhalt und Gegenstand nach sich als ein unsittlicher darstelle. Dem kann nicht beigetreten werden. Aus dem Inhalt des Vertrages an sich ergibt sich noch nicht, daß R. sein gesamtes Vermögen bis auf einige unwesentliche Vermögenswerte der Befl. zur Sicherheit übereignet hat, er enthält auch keine Vereinbarung, daß die Sicherungsübereignung den anderen Gläubigern gegenüber geheimzuhalten sei. Sicherungsübereignet sind das Warenlager und die zukünftig in das Lager eingebrachten Waren, sowie die aus dem kommissionsweisen Verkauf dieser Waren entstehenden zukünftigen Forderungen. Ein Vertrag dieses Inhaltes ist keineswegs unter allen Umständen sittenwidrig (vgl. ZB. 1921, 1363 Nr. 6); er ist nur dann sittenwidrig, wenn durch die Sicherungsübereignung zugunsten des einen Gläubigers der Schuldner mangels weiterer genügender Mittel nicht mehr in der Lage ist, seine anderen vorhandenen und zukünftigen Gläubiger zu befriedigen und dies den Vertragsparteien bewußt war. Diese die Sicherungsübereignung erst zu einer unsittlichen stempelnden Umstände lassen sich aus dem Inhalte und Gegenstande des Vertrages nicht ersehen. Der Vertrag stellt sich also nicht schon seinem Inhalte und Gegenstande nach als ein gegen die guten Sitten verstoßender dar. Dann genügt aber auch nicht, um seine Nichtigkeit wegen Unbilligkeit zu begründen, die bloß objektive Feststellung, daß durch die erfolgte Sicherungsübereignung der Schuldner aller Mittel zur Befriedigung seiner übrigen Gläubiger entblößt worden ist, auch nicht in subjektiver Hin-

sicht die Feststellung, daß der Schuldner durch Verheimlichung seines Vorgehens seine übrigen Gläubiger über seine Kreditwürdigkeit getäuscht hat, sondern es muß auch auf der Seite der Befl., wenn auch nicht die Absicht der Gläubigerschädigung, so doch das Bewußtsein mindestens der Möglichkeit, daß durch die Sicherungsübereignung die übrigen Gläubiger des R. geschädigt würden, vorgelegen haben. Es muß also ein beiderseitiges sittenwidriges Handeln der Vertragsparteien festgestellt werden können (vgl. RG. 97, 255). Nun hat das BG. festgestellt, daß die Befl. zur Zeit des Vertragsschlusses den R. trotz der Sicherungsübereignung noch für einen begüterten und kreditwürdigen Mann gehalten hat, daß sie von R. über seine wirklichen Vermögensverhältnisse getäuscht worden sei. Wenn die Befl. nach dieser Feststellung wirklich gutgläubig gewesen wäre, so würde der Vertrag nicht als ein sittenwidriger für nichtig erklärt werden können. Aber das BG. wird diese Feststellung einer Nachprüfung unterziehen müssen. Sie ist schon bedenklich, wenn es richtig ist, daß der Vertrag „nach ausdrücklicher oder doch stillschweigender Bedingung geheim gehalten werden sollte“. Ob dieser Satz als eine für diese Sache geltende Feststellung anzusehen oder nur aus dem Urteil des RG. v. 17. Febr. 1927, ohne daß eine dahingehende Feststellung für den gegenwärtigen Rechtsstreit getroffen werden sollte, übernommen worden ist, ist nicht klar erkennbar. Ist eine solche Vereinbarung, wenn auch neben dem beurkundeten Vertragsinhalte, getroffen worden, so muß dies schon zu einem Zweifel an der Gutgläubigkeit der Befl. Anlaß geben. Es wird sich aber das BG. auch die Frage vorzulegen haben, ob die Befl., die für einen Kredit von 35000 M eine derartige Sicherheit, wie der Vertrag sie enthält, ausbedang, nicht doch den Angaben des R. über seine Vermögensverhältnisse kein rechtes Vertrauen geschenkt und mindestens mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß durch die Sicherungsübereignung die übrigen Gläubiger geschädigt werden könnten. Das BG. hat aber seinem ersten Entscheidungsgrunde noch einen zweiten hinzugefügt, der, falls er rechtlich nicht zu beanstanden wäre, die Entscheidung selbständig zu tragen geeignet sein würde. Es ist nämlich der Ansicht, daß eine wirksame Übereignung nicht stattgefunden habe. Daß der Übereignungswille vorhanden gewesen sei, nimmt der WR. zwar an, er verneint aber einen gültigen Besitzübergang. Nun mag ihm darin nicht entgegengetreten werden, daß eine Übergabe nach § 929 BGB. nicht erfolgt ist. Insofern sind die Ausführungen der Urteilsbegründung rechtlich nicht zu beanstanden. Anders aber, soweit auch eine Besitzübertragung durch Besitzkonstitut verneint wird. Unbedenklich stellt die Vertragsbestimmung, daß „die Kreditnehmerin zum kommissionsweisen Verkauf der Waren berechtigt und verpflichtet ist, den Erlös in seiner Gesamtheit jeweils unverzüglich an die Bank abzuführen“ eine Vereinbarung i. S. des § 868 BGB. dar; es ist dadurch ein Rechtsverhältnis begründet worden, vermöge dessen der Schuldner der Befl. gegenüber

Mittel hat, daß die späteren Warenlieferanten mindestens im gleichen Maße wie die sicherungnehmende Bank befriedigt werden können. Es ist erfreulich, daß das RG. diesen Gesichtspunkt wenigstens andeutet. Damit ist ein gutes Stück Weges zur „Zertrümmerung des guten Glaubens“ der Banken, die sich auf Kosten der späteren Warenlieferanten decken wollen, getan.

Auch der weitere vom RG. herangezogene Gesichtspunkt ist wichtig. Wenn die Sicherungsübereignung geheim gehalten werden soll, so wird das regelmäßig gegen die Gutgläubigkeit der Beteiligten sprechen.

Der Fall ist auch nach anderer Seite hin lehrreich. Die Sicherungsübereignung wurde zur Deckung eines bereits gewährten und erschöpften Kredits von 20000 M und eines neu zu gewährenden weiteren Kredits von 15000 M vollzogen. Wir haben hier einen typischen Fall (vgl. meine Schrift: Sicherungsübereignung von Warenlagern, 2. Aufl. 1912, S. 49). Die Bank kauft, wie man zu sagen pflegt, ihrem Gelde nach und muß zu diesem Zwecke gutes Geld (neuer Kredit von 15000 M) dem schlechten Gelde (erschöpfter Kredit von 20000 M) nachwerfen. Gerade in einem solchen Falle hätten die Erkundungen der Bank besonders sorgsam sein müssen.

Zu den erwähnten Auffäßen: ZB. 1927, 627 und BankArch. XXVI habe ich ausgeführt: Die Sicherungsübereignung von Warenlagern, muß trotz aller rechtlichen und wirtschaftlichen Bedenken gegen sie als tatsächliche Begebenheit hingenommen werden. Aber dieses Rechtsinstitut muß wenigstens saniert werden. Diese „Sanierung der Sicherungsübereignung“

<sup>1</sup>) ZB. 1912, 525. <sup>2</sup>) ZB. 1920, 773.

auf Zeit zum Besitze der Waren berechtigt und verpflichtet war, die Besl. also mittelbare Besitzerin wurde. Der VR. meint aber, weil die Parteien auf dem Standpunkt gestanden hätten, die Bank sei bereits durch Übergabe nach § 929 BGB. Eigentümerin der zum Warenlager gehörigen Waren geworden, so hätten sie nicht den Willen gehabt und nicht haben können, nicht einmal daran gedacht und denken können, durch Besitzkonstitut nochmals Eigentum zu übertragen. Diese Auffassung ist nicht frei von Rechtsirrtum. Freilich hat der erf. Sen. in dem in SeuffArch. 76, 33 abgedruckten Urteil einmal ausgesprochen, der Wille, die Übergabe durch die Begründung eines mittelbaren Besitzes des Erwerbers zu ersetzen, sei nicht vorhanden, wenn die Beteiligten den Eigentumsübergang als schon geschehen voraussetzen. Der Satz kann aber in dieser Allgemeinheit nicht aufrechterhalten werden. Richtig ist zwar, daß der rechtsgeschäftliche Wille der Parteien, durch Besitzkonstitut die Übergabe zu ersetzen, vorhanden sein muß (RG. 98, 133). Aber wenn die Vertragsparteien den Willen hatten, daß die betreffenden Sachen in das Eigentum der Besl. übergehen sollten, daß ihr also auch der Besitz, als ein zum Eigentumsübergang notwendiges Erfordernis, übertragen werden sollte, so genigte jede Handlung, die objektiv geeignet ist, den Besitzübergang herbeizuführen, ohne Rücksicht, ob die Parteien sich über die rechtliche Bedeutung und Wirkung ihrer Abrede, nämlich der Begründung des Kommissionsverhältnisses, klar gewesen zu sein brauchten (RG. in JW. 1915, 445 Nr. 4). Es ist aber auch ausgeschlossen, daß die Parteien an diese Art der Besitzübertragung gar nicht gedacht hätten; denn es ist allgemein üblich, bei Sicherungsübereignung eines Warenlagers die Waren im unmittelbaren Besitze des Schuldners zwecks Fortführung des Geschäftsbetriebes zu belassen und ein Rechtsverhältnis der in § 868 BGB. bezeichneten Art zu vereinbaren, wie es auch hier geschehen ist. Der geschäftskundigen Besl. ist dies sicherlich nicht unbekannt gewesen. Für den Besitzübergang an den in Fortführung des Geschäftsbetriebes vom Schuldner zukünftig angekauften und in das Lager verbrachten Waren

nung" setzt voraus, daß die künftig auf Kredit liefernden Warenlieferanten nicht geschädigt werden. Das RG. weist darauf hin, daß die Möglichkeit dieser Schädigung geprüft werden muß, wenn Gutgläubigkeit bestehen soll. Damit ist m. E. ein wesentlicher Schritt zur Sanierung der Sicherungsübereignung getan.

II. Der zweite Teil des Urts. gibt zu erheblichen Bedenken Anlaß. Die Besitzübertragung sollte gem. § 929 BGB. erfolgen. Eine wirkliche Tradition ist aber nicht erfolgt. Es soll nun nach der Meinung des RG. eine Art Oventualwille zur Begründung eines Besitzkonstituts genügen. Das RG. verläßt hier ohne Not, ja ohne zureichende Begründung seine frühere Auffassung. Seine jetzige Auffassung kann zu bedenklicher Rechtsunsicherheit führen.

Die Bank sollte unmittelbarer Besitzer werden. Den Erfordernissen des § 929 BGB. war aber nicht genügt. Die Parteien hatten verabredet, daß der Sicherungsgeber zu kommissionsweisem Verkauf der Waren berechtigt sein sollte. Das RG. meint, dies müsse genügen, um mangels Übergang des unmittelbaren Besitzes ein constitutum possessorium zu begründen. Dabei wird auf die besondere Geschäftskundigkeit der Parteien abgehoben. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß bei der Sicherungsübereignung von Warenlagern ein Besitzkonstitut üblich ist. Etwas zu kurz aber kommt die Berücksichtigung der Tatsache, daß die Parteien trotz dieser Sach- und Geschäftskennntnisse eben doch gerade nicht das Besitzkonstitut, sondern die Übertragung des unmittelbaren Besitzes gewollt und durch eine allerdings unzureichende Übergabeverhandlung erklärt haben.

Gerade von geschäftskundigen Parteien muß verlangt werden, daß sie klare Rechtsverhältnisse schaffen. Man muß wissen, ob der Sicherungsgeber nach wie vor unmittelbarer Besitzer bleibt, oder ob er diesen unmittelbaren Besitz verliert und nur Besitzdiener wird. Bei Vollstreckungsmaßnahmen und im Konkurs wird die Rechtstellung des übereigneten Warenlagers in beiden Fällen so grundlegend verschieden, daß schon deswegen allein völlige Klarheit unbedingt erforderlich ist. Auch die strafrechtliche Verantwortung des Sicherungsgebers bei ungetreuen Handlungen wird in beiden Fällen verschieden sein.

Gegenüber diesem Erfordernis der vollkommenen Klarheit gibt das Urts. geschäftskundigen Parteien gewissermaßen eine Prämie für unklare Bestimmungen in den Sicherungsübereignungsverträgen. Angesichts der vielfachen Anfechtungen des antizipierten Besitzkonstitutes bei Sicherungsübereignungen wird einfach versucht werden, zunächst wenn auch unzureichende unmittelbare Besitzübertragung zu vereinbaren und daneben ein für das Besitzkonstitut

ist das Besitzkonstitut sogar die einzig mögliche Form der Eigentumsübertragung auf den Gläubiger. Hätten die Parteien also, wie feststeht, allgemein den Willen der Übereignung, so hätten sie auch den Willen des Besitzübergangs in jeder hierzu rechtlich geeigneten Form, und man kann deshalb nicht sagen, daß, wenn sie zunächst irrtümlich glaubten, der Besitzübergang könne durch die zwischen R. und dem Vertreter der Besl. gepflogene Übernahmebehandlung herbeigeführt werden, sie nicht auch den Willen gehabt hätten, die Übereignung durch Besitzkonstitut zu verwirklichen.

(U. v. 21. Okt. 1927; 315/27 VI (VII). — München.)  
[Ru.]

**\*\*4.** § 177 BGB. Keine Genehmigung eines von einem nicht Vertretungsberechtigten abgeschlossenen Vertrages, wenn der angeblich Genehmigende die bisherige Unwirksamkeit des Vertrages nicht kennt.]†)

Das BG. erörtert zunächst, daß die GmbH. R. & Co. nach dem Gesellschaftsvertrage, wie er am 1. Mai 1924, dem Tage des Abschlusses des streitigen Sicherungsübereignungsvertrages, bestand, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten, daß aber dieser Vertrag durch den Geschäftsführer R. allein vollzogen wurde. Weiter stellt der VR. fest, daß die beiden anderen damals noch vorhandenen Geschäftsführer den Geschäftsführer R. nicht ermächtigt hatten, jenen Vertrag abzuschließen. Diese Darlegungen, welche ergeben, daß durch den Vertragsabschluß ohne den Zutritt weiterer rechtserheblicher Umstände die GmbH. nicht verpflichtet werden konnte, sind frei von rechtlichen Bedenken und werden auch von der Rev. nicht beanstandet. Die Rl. hatte nun unter Hinweis darauf, daß am 25. März 1925 im Handelsregister eine Änderung des Gesellschaftsvertrages des Inhaltes, daß R. allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sei, eingetragen worden sei, behauptet, R. habe nach diesem Zeitpunkt Handlungen gegenüber der Rl. vorgenommen, in denen eine Genehmigung des Sicherungsübereignungsvertrages zu finden sei, der da-

sprechendes Rechtsverhältnis zu erwähnen. Dann mag sich später ein urteilendes Gericht herausuchen, ob es Tradition oder Besitzkonstitut für vorliegend erachten will.

Übereignung mittels Tradition und mittels Besitzkonstitut sind Gegensätze. Es kann geschäftskundigen Parteien, die mittels Tradition ausdrücklich haben übereignen wollen, nicht zugebilligt werden, daß sie durch eine andere Vertragsklausel im Gegenseite zu dieser erklärten Tradition das Besitzkonstitut für den Eventualfall der mißglückten Tradition gewissermaßen einschmuggeln.

Es liegt noch eine weitere Unstimmigkeit vor. Das Besitzkonstitut soll durch ein Kommissionsverhältnis begründet sein. Gewiß ist ein solches Kommissionsverhältnis ein Rechtsverhältnis der in § 868 BGB. bezeichneten Art. Es ist also im allgemeinen zu einem Besitzkonstitut geeignet. Bei der Sicherungsübereignung aber wird es widerspruchsvoll. Der Sicherungsgeber soll die Waren für eigene Rechnung verkaufen. Er muß nur für Ersatz der verkauften Waren sorgen. Ein Kommissionsverhältnis kann dagegen — wenn mit dieser Bezeichnung überhaupt ein Sinn verbunden sein soll — nur bedeuten, daß der Kommissionär in irgendeiner Weise für Rechnung des Kommittenten, d. h. hier der sicherungnehmenden Bank, handeln soll. Der Sicherungsgeber soll doch Eigenkaufmann bleiben. Er soll doch sicher nicht Verlust und Gewinn seiner Geschäfte an die sicherungnehmende Bank abführen. Irgend etwas, was mit einem wirklichen Kommissionsverhältnis auch nur in Verwandtschaft gebracht werden kann, liegt bei der Sicherungsübereignung von Warenlagern niemals vor (vgl. darüber die eingehenden Ausführungen in meiner oben erwähnten Schrift S. 65—92).

Prof. Dr. Heinrich Hoening, Freiburg i. Br.

Zu 4. Daß unzweifelhaft ein echter Fall des § 177 BGB. vorliege, kann ohne weiteres nicht zugegeben werden. Es handelt sich nicht (wie in den analogen Fällen der §§ 103, 1396, 1829; vgl. auch §§ 415, 416, 1001, 1003) darum, daß ein „Dritter“ als der Vertretene seine Genehmigung erteilt; sondern darum, ob der ursprünglich ohne ausreichende Vertretungsmacht handelnde R. nunmehr, nachdem er die volle und alleinige Vertretungsmacht erlangt hat, den von ihm selbst geschlossenen Vertrag durch schlüssige Handlungen in Wirksamkeit gesetzt habe. Nach dem Sprachgebrauch des BGB. wäre hier eher von einer Bestätigung zu reden (vgl. §§ 141, 144, 1325, 1337 f., 2284). Diese Unterscheidung kann indessen für den vorl. Fall beiseite bleiben. Denn das RG. hat seit jeher für die Genehmigung wie für die Bestätigung als gleichmäßige Erfordernisse aufgestellt: den Willen, den Vertrag wirksam zu machen

durch rechtliche Wirksamkeit erlangt habe. Hierzu erwägt das BG., es könne von einer erneuten Vornahme des Rechtsgeschäftes gleichzeitiger Bestätigung des Vertrages nur dann die Rede sein, wenn sich R. der wirklichen Sachlage bewußt gewesen wäre, also die Ungültigkeit des Vertrages v. 1. Mai 1924 gefannt hätte; da dies, wie festgestellt werde, nicht der Fall gewesen sei, bedürfe es nicht der Erhebung der Beweise, welche die Kl. für die angeblichen Genehmigungshandlungen R. angeboten habe. Gegen diese Ausführung wendet die Rev. zunächst ein, die Grundsätze über die Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäftes (§ 141 BGB.) seien zu Unrecht angewendet, die Lage sei vielmehr nach den Vorschriften der §§ 164 ff., insbes. des § 177 BGB. zu beurteilen. Insofern ist der Rev. beizupflichten. Der in den Eingangsworten des § 177 BGB. gekennzeichnete Fall, daß jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag geschlossen hat, liegt hier unzweifelhaft vor. R. hat im Namen der GmbH. den Vertrag v. 1. Mai 1924 geschlossen, ohne damals berechtigt gewesen zu sein, sie allein zu vertreten. Die Anwendbarkeit des § 177 BGB. ist also zu bejahen. Jedoch vermag dies der Rev. nicht zum Erfolge zu verhelfen. Die Frage ist dahin zu stellen, ob die Gesellschaft als Geschäftsherrin den von R. ohne Vertretungsmacht geschlossenen Vertrag durch nachträgliche Zustimmung (§ 184 BGB.) genehmigt hat. Nach dem 25. März 1925 konnte eine solche Genehmigung durch den nunmehr allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer R. erklärt werden. Jedoch würde eine Äußerung oder Handlung seinerseits nur dann als Genehmigung i. S. des Gesetzes gedeutet werden können, wenn darin der Ausdruck des Willens zu finden wäre, den von dem Genehmigenden als unverbindlich erkannten Vertrag nunmehr für ihn verbindlich zu machen (vgl. RG. v. 4. Jan. 1908, V 217/07; v. 31. Mai 1919, V 36/19 und v. 8. Juli 1925, V 528/24). Wenn auch volle Kenntnis von der Rechtsunwirksamkeit des zu genehmigenden Vertrages ohne Genehmigung nicht vorhanden zu sein braucht, so muß sich doch der Genehmigende der Möglichkeit einer solchen Rechtsunwirksamkeit bewußt sein und für diesen Fall den Erfolg des Wirksamwerdens durch seine Genehmigung in seinen Willen aufgenommen haben (vgl. die Urte. v. 15. Nov. 1912, III 188/12; v. 16. Dez. 1922, V 173/22 [abgedruckt BayZ. 1923, 117 II] und v. 13. Juni 1923, V 526/22). An dieser Voraussetzung fehlt es aber im gegebenen Falle, da die Kl. nicht behauptet hat, daß während des in Frage kommenden Zeitraumes bis zur Konkursöffnung dem R. Zweifel an der Rechtsbeständigkeit des Vertrages v. 1. Mai 1924 begegungen wären, und da die auf der Zeugenansage R. beruhende Feststellung des BG., R. habe die wirkliche Sachlage nicht gefannt, so aufzufassen ist, daß auch das Bestehen solcher Zweifel bei dem Genannten hat verneint werden sollen. Wenn aber R. der Meinung war, der Vertrag binde die von ihm vertretene Gesellschaft, dann kann in seinen etwaigen Erfüllungshandlungen gegenüber der Kl. eine Genehmigung keinesfalls gesehen werden.

(U. v. 4. Nov. 1927; 346/27 VI (VII). — Dresden.)  
[Ru.]

5. § 242 BGB. Die bloße Umwandlung der gestundeten Kaufpreisforderung in eine Darlehnsforderung ist grundsätzlich keine die Forderung von dem ursprünglichen Schuldgrund loslösende Novation.]

Der Kl. hat sein Geschäft mit dem Rechte der Weiterführung der Firma an den Bekl. verkauft. Nach Art. 2

dieses Vertrages wird die Kaufpreisforderung in eine Darlehnsforderung umgewandelt, und der Bekl. bekennet dort ausdrücklich, die Summe von 60000 M dem Kl. als Darlehen zu schulden. Durch weiteren Vertrag sind die vorstehenden Bestimmungen des ersten Vertrages in einigen Punkten abgeändert worden. Der Kaufpreis ist unter Erhöhung des Postens für das übernommene Warenlager einerseits und unter Wegfall des Postens für Übernahme von Geschäftsforderungen neu festgesetzt worden. Seine Umwandlung in ein Darlehen bleibt aber nach Ziff. 6 bestehen. Der Kl. fordert mit der Klage Zahlung einer Restsumme in einer dem Gericht angemessen erscheinenden Aufwertungshöhe; der Bekl. will nicht höher als 25% aufwerten. In der Begründung der Darlehnsforderung liege eine Novation und es handle sich jetzt nur um Aufwertung einer Vermögensanlage. Das BG. hat dem Klageanspruch entsprochen. Die Rev. des Bekl. ist zurückgewiesen. Den gegen die Annahme des BG. erhobenen Revisionsangriffen ist der Erfolg zu verlagern. Das BG. gelangt in Auslegung der beiden notariellen Verträge der Parteien zu dem Ergebnis, daß der für den Kl. begründete Anspruch auf Zahlung des Restbetrages des Kaufpreises für sein an den Bekl. veräußertes Handelsgeschäft nebst Warenvorräten und Inventar diesen seinen rechtlichen Charakter nicht verloren habe. Dabei geht das BG. in Übereinstimmung mit den Urteilen des erf. Sen. v. 30. März 1926 (RG. 113, 201<sup>1)</sup>) und v. 24. Juni 1927 (II 10/27<sup>2)</sup>) von der zutreffenden Rechtsauffassung aus, es könne von einer Schuldumwandlung in dem Sinne, daß auf die ursprüngliche Forderung nicht mehr zurückgegriffen werden dürfe, nur dann die Rede sein, wenn die Beteiligten darüber einverstanden waren, es solle der Anspruch von dem Rechtsgrunde des Kaufes völlig losgelöst und ihm eine neue rechtliche Grundlage gegeben werden. In weiterer Übereinstimmung mit den vorbezeichneten Urteilen des erf. Sen. sieht das BG. auch eine Vereinbarung gem. § 607 Abs. 2 BGB., daß der Schuldbetrag darlehnsweise geschuldet werden solle, für sich allein nicht als ausreichend an, um dem Anspruch seinen ursprünglichen Rechtscharakter zu nehmen. Ebenso komme es nicht auf den wirtschaftlichen Zweck und die äußere Erscheinungsform an, entscheidend sei vielmehr, ob der Anspruch auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt sei. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat auch gegenüber den Revisionsangriffen fest. Es trifft nicht zu, wenn die Revision meint, das BG. nehme zwei Arten von Novation an: eine gewöhnliche und eine besonders bei Anwendung des § 63 AufwG. zu beachtende. Der römischen Novation lag der Gedanke des Verzichts auf die alte und der Neubegründung einer neuen abstrakten Schuld zugrunde. Eine solche Novation kommt auch heute vor. Vor allem aber kennt das heutige Recht einen kausalen Schuldumwandlungsvertrag, durch den unter Aufhebung des alten Schuldverhältnisses eine neue Schuld mit selbständigem Schuldgrund geschaffen wird. In dem einen wie in dem anderen Falle muß der Wille der Beteiligten verlangt werden, an Stelle des früheren Schuldverhältnisses ein anderes zu setzen, und zwar in ersterem Falle eine neue abstrakte Schuld, in letzterem Falle eine neue Verpflichtung mit selbständigem Schuldgrund. Das BG. hat festgestellt, daß dieser Wille nicht vorhanden gewesen ist. Wie wenig die Parteien gewillt waren, den ursprünglichen Schuldgrund des Geschäftsverkaufs ganz aufzugeben, zeigt sich übrigens auch in dem Umstande, daß den Anlaß zum Abschluß des zweiten notariellen Vertrages die anderweitige Bewertung der mitverkauften Warenvorräte bildete, obgleich bereits im ersten notariellen Vertrage die Vereinbarung gem. § 607 Abs. 2 BGB. getroffen war. Dazu

und die Kenntnis von der wirklichen Sachlage (so z. B. RG. 68, 401; 93, 228; 104, 54; JW. 1912, 681; Warn. 1925 Nr. 20). In der Tat gehört begrifflich zu dem Stet- oder Festmachen eines anfechtbaren Rechtsgeschäftes die Kenntnis von der die Anfechtbarkeit begründenden Tatsache und von ihrer Eigenschaft als eines Anfechtungsgrundes. Gleichwohl muß überlegt werden, ob es notwendig sei, die Beweisfordernisse derart zu steigern, daß den bestätigenden Handlungen die Wirksamkeit abgesprochen wird, obgleich, wie im vorl. Falle, beide Teile der rechtlichen Überzeugung waren, der Vertrag solle in voller Geltung stehen und bleiben, und obgleich jedem Vertragsseite zur Zeit der Bestätigung die volle Vertretungsmacht zustand. Nach allgemeiner Erfahrung herrscht über die Frage, wer bei einem Vereine

oder einer Sparkasse vertretungsberechtigt sei und wie viele (unleserliche) Unterschriften zu dem jeweiligen Rechtsgeschäfte erforderlich wären, im Verkehrsleben vollständige Rechtsunsicherheit; jeder vertraut darauf, daß die Angestellten pflichtgemäß für die ordnungsmäßige Vornahme jedes Rechtsaktes sorgen werden. Im vorl. Falle war der Geschäftsführer R. selbst der rechtlichen Überzeugung, seine alleinige Unterschrift genüge zur Gültigkeit des Vertrages. Wenn R. nunmehr, nachdem er wirklich die Alleinvertretung erlangt hatte, durch eindeutige Handlungen den bis dahin in rechtmäßigem Schwebzustand befindlichen Vertrag bestätigt und das Vertrauen des Gegners in die

<sup>1)</sup> JW. 1926, 1661. <sup>2)</sup> JW. 1927, 2503.

kommt, daß ein Anlaß für die Parteien i. J. 1912 zu einer Umwandlung der Kaufpreisforderung in ein Darlehn dergestalt, daß der Kauf aus ihren rechtlichen Beziehungen zueinander ganz beseitigt werden sollte, schlechterdings nicht bestanden hat. Es handelte sich vielmehr um einen Fall der in einzelnen Teilen des Deutschen Reiches weitverbreiteten Sitte — besonders auch im Grundstücksverkehr —, in dem hier vorliegenden Falle der Stundung, Verzinsung, Kündigung, sofortiger Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug in notariellen Verträgen von einer Umwandlung der Schuld in eine Darlehensschuld zu sprechen. Dabei war man aber weit entfernt davon, etwa die Einwendungen aus dem Kauf (oder dem sonst zugrunde liegenden Rechtsgeschäft) auszuschließen zu wollen. Die Rev. irtt hiernach, wenn sie meint, daß eine Vereinbarung aus § 607 Abs. 2 BGB. ohne weiteres genügt, um dem Anspruch aus dem Kaufe diesen seinen ursprünglichen Rechtscharakter zu nehmen. Ebenso außer den bereits erwähnten beiden Urteilen des erf. Sen. (5. RS. des RG. v. 2. März 1927, V 246/26) und Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht, S. 403 ff., und in seinem Komm. z. DurchfW., S. 332, während Quassowski in der 5. Aufl. seines Komm. z. AufwG. S. 503 seine früher übereinstimmende Ansicht aufgegeben hat und nunmehr die Auffassung vertritt, daß, wenn eine Kaufgeldschuld in eine Darlehensschuld umgewandelt ist, eben fortan eine Darlehensschuld vorliegt. Seine Begründung daselbst, soweit sie sich gegen die des RG. wendet, vermag jedoch die hier vertretene Auffassung nicht zu erschüttern. Ebenso stehen seiner weiteren, auch vom BG. vertretenen Ansicht (a. a. O. S. 503 Abs. 2), daß für den Fall der Umwandlung der hypothekarisch nicht gesicherten Kaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehensschuld in analoger Anwendung die Vorschrift des § 10 Nr. 5 AufwG. herangezogen werden müsse, zum mindesten erhebliche rechtliche Bedenken entgegen. Diese gründen sich einmal auf die allgemeine Erwägung, daß für die analoge Anwendung von Ausnahmebestimmungen des AufwG., das selbst ein Ausnahmegesetz darstellt, äußerste Vorsicht geboten ist. Außerdem besteht eine ihrem Wesen nach so erhebliche Verschiedenheit in den sich — angeblich rechtsähnlich — gegenüberstehenden Tatbeständen — einerseits die persönliche Forderung auf Zahlung des Kaufgeldes für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstückes (§ 10 Nr. 5 AufwG.), andererseits irgendeine beliebige ungesicherte Kaufpreisforderung —, daß die Voraussetzungen für die analoge Anwendung der Vorschrift des § 10 Nr. 5 a. a. O. auf den vorliegenden Fall nicht gegeben erscheinen. Die vom RG. in den verschiedenen zitierten Urteilen und auch im vorliegenden Falle vertretene, oben dargelegte Auffassung sieht daher ganz von einer Heranziehung der Vorschrift des § 10 Nr. 5 AufwG. ab. Die in dieser Beziehung erhobene Revisionsrüge erledigte sich daher. Hiernach bleibt der Klageanspruch trotz der Vereinbarung aus § 607 Abs. 2 BGB. ein Anspruch aus dem Verkauf des Handelsgeschäfts und unterliegt deshalb nicht der beschränkten Aufwertung von 25% für Vermögensanlagen nach § 63 Abs. 1 AufwG., sondern der allgemeinen unbeschränkten Aufwertung nach dem Grundsatz des § 242 BGB.

(U. v. 21. Okt. 1927; 126/27 II. — Rbln.)

[Ru.]

Gültigkeit besetzt hat: entspricht es dann der Redlichkeit des Verkehrs, daß seinen Handlungen die bestätigende Kraft deshalb versagt wird, weil R. den Vertrag nicht jetzt erst gültig machen wollte, sondern von Anfang an für gültig gehalten hatte? Wenn der Vormund dem Gegner erklärt, ich brauche zwar das Rechtsgeschäft meines Mündels nicht zu genehmigen, weil es bereits nach § 108 vollwirksam ist, aber zu deiner Genehmigung genehmige ich es hiermit noch ausdrücklich: sollen dann die Genehmigung und das Rechtsgeschäft ungültig sein, wenn sich herausstellt, daß § 108 nicht völlig zutreffend war? Sicherlich kann eine Willenserklärung den doppelten Sinn haben: ich bestätige das Geschäft, wenn es unwirksam ist, und erst recht, wenn es wirksam ist. Ob die schlüssigen Handlungen diese oder jene Bedeutung gehabt haben, sollte eine Frage der freien Auslegung sein. Dabei wäre der Nachdruck auf den Willen zum Erfolge zu legen. Der allgemeine Behauptung, daß das Motiv, etwas bisher Ungültiges in Wirkung zu setzen, allein entscheide, scheint eine gerechte Würdigung der Verkehrsinteressen zu hemmen. Wie im vorl. Falle zu entscheiden gewesen wäre, läßt sich nicht beurteilen, weil der Tatbestand nicht genau angegeben worden ist.

Geh. Rat Prof. Dr. Endemann, Heidelberg.

6. § 242 BGB. Aufwertung von Zahlungen, die vor dem 1. Aug. 1922 geleistet waren, wegen der lebenswichtigen Bedeutung des Geschäftes für den Gläubiger (Zahlung am 15. Juni 1921).]†

Durch Vertrag v. 22. Dez. 1917 hat sich der Kl. bei der beflagten Firma als stiller Gesellschafter mit einer — alsbald von ihm geleisteten — Einlage von 80 000 M beieiligt. Der Vertrag war auf 5 Jahre abgeschlossen. Im Juni 1921 trat die Bekl. an den Kl. mit dem Vorschlag heran, seine Einlage jetzt schon zurückzuziehen. Nach Behauptung des Kl. soll ihm dabei erklärt worden sein, der Vertrag werde nach seinem Ablauf (22. Dez. 1922) keinesfalls verlängert werden. Der Kl. ging auf den Vorschlag ein und erhielt seine Einlage am 15. Juni 1921 von der Bekl. im Betrage von 80 000 RM. zurückgezahlt. Über den Empfang dieser Summe quittierte er in einem an die Bekl. gerichteten Schreiben vom gleichen Tage mit dem Anfügen, daß durch die Überweisung der 80 000 RM. seine Kapitalforderung an die Bekl. getilgt sei und er laut mündlichem Abereinkommen mit dem 1. Juli 1921 von dem Gesellschaftsvertrage v. 22. Dez. 1917 zurücktrete. Jetzt verlangt er Aufwertung der Rückzahlung von 80 000 RM. Im zweiten Rechtszuge wurde die Klage abgewiesen. Das RG. hat aufgehoben. Das Ergebnis des BG. steht im Einklang mit der Rechtsauffassung, wie sie in Entscheidungen verschiedener Zivilsenate des RG. und namentlich auch in dem Urteil (RG. 113, 136<sup>1)</sup>) zum Ausdruck gekommen ist. Denn dort hat der Senat, und zwar ohne Beschränkung auf irgendwelche besondere Arten von Geschäften des Wirtschaftslebens, am 15. Aug. 1922 als frühestem für die Aufwertung in Betracht kommendem Zeitpunkt festgehalten. Allein bei dieser Auffassung, welcher der 1. ZS. in mehreren Urteilen entgegentrat, ist der 2. ZS. in der Folge nicht stehen geblieben. Zunächst sprach sich der 5. ZS. im Urteil (RG. 114, 399<sup>2)</sup>) dahin aus, es möge sein, daß das Interesse des Handelsverkehrs, der auf schnelle und glatte Abwicklung einer großen Anzahl von ineinandergreifenden Handelsgeschäften abziele und bei dem auch die Kreditgewährung häufig eine nicht unerhebliche Rolle spiele, den Standpunkt des 2. ZS. als gerechtfertigt erscheinen lasse; nicht oder jedenfalls nicht in gleichem Maße könne dies aber für den Rechtsverkehr auf allen übrigen Geschäftsgebieten gelten, und namentlich für Grundstücks-geschäfte sei ein bestimmter Stichtag als Grenze für die Aufwertung nicht anzuerkennen. In RG. 115, 201<sup>3)</sup> hat der jetzt erf. Sen. am 15. Aug. 1922 als Stichtag für die Zulässigkeit der Aufwertung nach § 242 BGB. zwar festgehalten für den Kreis der Geschäfte des kaufmännischen Güterumfanges und des täglichen Wirtschaftslebens, nicht aber für wirtschaftlich besonders erhebliche, nur vereinzelt vorkommende Geschäfte anderer Art (z. B. den damals zu beurteilenden Verkauf eines Handelsgeschäftes mit maschinellen Zubehör). Denn solche Geschäfte hätten — so wird ausgeführt — für den Verkäufer eine besondere, vielfach lebenswichtige Bedeutung, sie bildeten in der Regel, auch für den Käufer erkennbar, die Grundlage oder wenigstens mit die Grundlage für die künftige wirtschaftliche Existenz des Veräußerers. Hier müsse, ohne Bindung an den 15. Aug. 1922 als Stichtag, im einzelnen Falle geprüft werden, ob vor diesem Tage oder vor August 1922 geleistete Zahlungen nach § 242 BGB. nach Maßgabe ihres inneren Wertes noch als Vollzahlungen und nicht vielmehr nur als Teilzahlungen gelten können. Bei Rechtsverhältnissen solcher und ähnlicher Art greife ein Auf-

Zu 6. Das Ur. des RG. steht ganz auf dem Boden der Rpr. des RG., wie sie sich seit Anfang dieses Jahres nach dem Ur. des 2. Sen. v. 18. Febr. 1927, RG. 115, 201 = ZB. 1927, 974, als übereinstimmende Auffassung aller Sen. des RG. herausgebildet hat. Es wird unterschieden zwischen Geschäften des kaufmännischen Güterumfanges und des täglichen Wirtschaftslebens einerseits und anderer Geschäften, welche für den Selbgläubiger eine besondere, vielfach lebenswichtige Bedeutung haben, andererseits. Bei letzteren wird von der Bindung an einen bestimmten Stichtag abgesehen. Die Frage, ob der Geltendmachung des AufwAnspruchs seine frühe Geltendmachung entgegenstehe (vgl. hierzu das Ur. v. 23. Sept. 1927), wird in dem vorl. Ur. nicht erörtert. Nach dem Tatbestand war die Klage im Okt. 1925 erhoben.

Staatssek. a. D. Virkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin.

<sup>1)</sup> ZB. 1926, 2362. <sup>2)</sup> ZB. 1927, 660. <sup>3)</sup> ZB. 1927, 974.



wertungsanspruch nicht bloß dann durch, wenn der innere Wert der Zahlung wirtschaftlich nur noch verschwindend gering gewesen sei. Er könnte vielmehr schon dann gerechtfertigt sein, wenn seit der Begründung des Schuldverhältnisses bis zu seiner Tilgung eine solche Verschiebung des inneren Wertes der Mark eingetreten sei, daß es bei Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten und der sonstigen Umstände als unbillig gelten müßte, wenn der Schuldner den Gläubiger an dem Satz „Mark = Mark“ festhalten wollte. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so ist die Möglichkeit, daß dem Kl. eine Aufwertung zugesprochen werden kann und muß, nicht von der Hand zu weisen. Steht hier auch kein Verkauf eines Handelsgeschäftes oder eine ähnliche Veräußerung von lebenswichtiger Bedeutung in Frage, so handelt es sich doch zweifellos um ein Rechtsverhältnis ähnlicher Art insofern, als der Kl. zu einer Zeit, als die Mark noch vollwertig oder jedenfalls nahezu vollwertig war, den erheblichen Betrag von 80 000 *M*, der vielleicht sein ganzes Vermögen oder den größten Teil davon darstellte, in das Geschäft der Bekl. einlegte. Die Rückzahlung eines gleichen oder wenigstens annähernd gleichen Wertes war also vermutlich für den Kl. eine Frage von besonderer, lebenswichtiger Bedeutung; auch für die Bekl. als Empfangende lag die Annahme nahe, daß der ihr zugegangene erhebliche Betrag zum mindesten mit die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz des Hingebenden bilden werde. Daß bei Rechtsverhältnissen dieser Art Aufwertung nach den in RG. 115, 201<sup>4</sup>) entwickelten Grundsätzen auch für die Zeit vor August 1922 gewährt werden könne, hat der Senat auch sonst schon ausgesprochen (vgl. JW. 1927, 1515). Auch das Erfordernis einer erheblichen Verschiebung des Wertes der Mark zwischen Hingabe und Rückzahlung des Geldes trifft hier zu. Denn bei Leistung der Einlage war die Mark noch vollwertig oder nahezu vollwertig, am 15. Juni 1921 aber waren 80 000 *M*, wenn man von dem damaligen Dollarkurs (= 69,72 *M*) ausgeht, nur noch 4819 *GM*. wert, also etwa  $\frac{1}{16}$  v. Friedenswert.

(U. v. 7. Okt. 1927; 78/27 II. — Berlin.) [Ru.]

7. § 242 BGB. Wenn der Darlehensgeber 1922 ein Darlehn gegeben und es sich trotz Kenntnis der Geldentwertung einige Monate später widerspruchslos hat zurückzahlen lassen, so kann er nicht mehr Aufwertung verlangen. [f]

(U. v. 6. Okt. 1927; 171/27 IV. — Dresden.) [Sa.]

Abgebr. JW. 1927, 2912<sup>4</sup>.

Zu 7. Die bekl. Darlehensnehmerin war eine Stadtgemeinde, welche das Darlehen am 9. Jan. 1922 erhalten und je zur Hälfte am 29. Juli 1922 und 15. oder 18. Aug. 1922 zurückbezahlt hat. Das BG. hatte unter Berufung auf RG. 113, 136 = JW. 1926, 2362 den Klageanspruch schon deswegen für unbegründet gehalten, weil die Schuld der Bekl. durch die bis Mitte August 1922 erfolgten Rückzahlungen als getilgt angesehen werden müsse. Das RG. billigte die Ansicht der Rev. hiergegen, weil die Grenzlinie zwischen Zahlung vor und nach Mitte Aug. 1922 nur für kaufmännische Umschlaggeschäfte gelte (RG. 115, 201 = JW. 1927, 974). Bemerkenswert ist nun, daß das RG. in dem weiteren: JW. 1927, 2912<sup>4</sup> abgedruckten Teil der Entsch. annimmt, das Recht der Kl. auf Aufwertung sei verwickelt, weil beide Parteien das Vertragsverhältnis als erledigt betrachtet hätten und die Kl. erst nach drei Jahren mit ihrer Nachforderung hervorgetreten sei. Es ist hier also wohl das erstemal für ein Rechtsgeschäft, das ausdrücklich als nicht kaufmännisch bezeichnet wird, der Verfall des Aufwertungsanspruchs durch Zeitablauf angenommen worden. Eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen kaufmännischen und nichtkaufmännischen Geschäften dürfte auch tatsächlich verfehlt sein. Zutreffend ist es wohl, wenn man zwischen Verträgen unterscheidet, welche mit der Betätigung der Parteien im öffentlichen oder wirtschaftlichen Leben zusammenhängen (daß es sich gerade um ein Geschäft „des täglichen Wirtschaftslebens“ [RG.: JW. 1927, 2915<sup>4</sup>; Mügl. ebenda 2917, Anm.] handeln muß, ist kaum zutreffend) und Geschäften, bei denen dies nicht der Fall ist. Aber auch bei letzteren scheint bei dem immer größer werdenden Abstand zwischen Erledigung des Geschäfts und Geltendmachung des Aufwertungsanspruchs die Zeit schon gekommen zu sein, eine nachträgliche Geltendmachung des Aufwertungsanspruchs auszuschließen.

RG. Dr. Wassertreibinger, Nürnberg.

<sup>4</sup>) JW. 1927, 974.

\* \* 8. §§ 327, 346 ff., 812, 818 BGB.; § 3 BD. vom 19. Okt. 1923. Bei Rücktritt des Reichs von zum Zwecke der Reparationslieferungen abgeschlossenen Lieferungsverträgen, hat das Reich nur einen Vereicherungsanspruch wegen bereits geleisteter Zahlungen. Dieser Anspruch muß unter Umständen auf Herausgabe der schon vorhandenen Lieferungsgegenstände beschränkt sein. Keine Aufwertung von Vereicherungen. [f]

Der Kl. hat durch das Reichskommissariat für Reparationslieferungen mit der Bekl. am 18. Juli 1922 zwei Verträge über die Lieferung von Maschinen abgeschlossen. Die Maschinen waren für eine Reparationslieferung an die serbische Regierung bestimmt. Auf den einen Vertrag hat die Bekl. teilweise geliefert, auf den anderen Vertrag ist noch keine Lieferung erfolgt, wohl aber waren die aus beiden Verträgen noch ausstehenden Maschinen von der Bekl. fertiggestellt, als der Kl. auf Grund des § 3 der BD. über die Aussetzung von Zahlungen auf Sachlieferungen v. 29. Okt. 1923 (RGBl. II, 406) von den Verträgen, soweit Bekl. noch nicht erfüllt hatte, zurücktrat. Die nicht mehr abgenommenen Maschinen liegen bei der Bekl. Der Kl. hatte an die Bekl. hinsichtlich der Leistungen, bezüglich deren es nicht mehr zur Vertragserfüllung gekommen ist, in der Zeit v. 27. Juli 1922 bis 9. August 1923 Teilanzahlungen in Papiermark gemacht, deren Goldwert er nach dem Tage der Bankgutschriften für die Bekl. über Dollarkurs auf zusammen 121 983 83 Goldmark berechnet. Er hält die Bekl. für rückgewährpflichtig nach den Grundsätzen des vertragsmäßigen Rücktrittsrechts und der ungerechtfertigten Vereicherung. Das BG. hat die Klage abgewiesen, das BG. dagegen den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das RG. hat aufgehoben. Hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der BD. v. 29. Okt. 1923 bestehen keine rechtlichen Bedenken (s. auch RG. 116, 377). Ebenjowenig kann sich die Bekl. auf § 649 BGB. berufen. Zwar handelt es sich hier, jedenfalls nach der zu unterstellenden Behauptung der Bekl., um die Lieferung besonders gearbeiteter Maschinen, die als nicht vertreibbare Sachen gelten müssen, weshalb nach § 651 Abs. 1 Satz 2 BGB. teilweise die Rechtsätze des Werkvertrages, darunter der § 649 BGB. anwendbar sind. Dem BG. ist jedoch darin beizutreten, daß das nach der BD. v. 29. Okt. 1923 dem Kl. zustehende Rücktrittsrecht nach Wesen und Wirkung von der Kündigungsbefugnis des § 649 Abs. 1 BGB. völlig verschieden ist (s. auch RG. 116, 377). Dagegen

Zu 8. I. Das Rücktrittsrecht.

1. Obwohl Kündigung und Rücktritt zwei ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach verschiedene Gestaltungsrechte des bürgerlichen Rechtes sind, wird nicht nur von Laien oft fälschlich von Rücktritt gesprochen, wenn Kündigung gemeint ist. Insbes. wird selbst im Schrifttum die fristlose Kündigung, das „Abfließen vom Vertrag“ (Fr. Gschneizer) als Rücktritt oder „Rücktritt für die Zukunft“ bezeichnet. Auch die gesetzliche Terminologie der Freiheitszeit war nicht unbestritten; so behauptet namentlich die herrschende Auslegung des VerlagsvertragsG., daß das Gesetz vom Rücktritt rede, wo es Kündigung meine und umgekehrt (m. E. ist dieser Vorwurf nicht begründet; s. aus der Literatur Elster: ArchWürgR. 42, 220 ff.; Riezler bei Ehrenberg S. 78 und Urheberrecht I, 370; dagegen Rippen: Goldschm. Ztschr. f. Handelsr. 63, 117; de Boor, Verlagsrecht S. 319, 324). Um so weniger kann man von einer in der schlimmsten Zeit unseres Staates erlassenen BD. erwarten, daß sie sich einer einwandfreien Technik bedient. Anlaß genug zu prüfen, — auch wenn der Werklieferungsvertrag kein Dauerschuldverhältnis (über Rücktritt bei diesem s. meine Note JW. 1927, 2415<sup>4</sup>) ist — ob die BD. an ein Rücktrittsrecht in technischem Sinne denkt oder nur eine dem § 649 verwandte Regelung treffen wollte. Das RG. geht im Abs. I seiner Gründe darüber sehr schnell hinweg; aus seinen späteren Ausführungen ergibt sich aber, daß es mit Recht in dem Rücktrittsrecht der BD. ein echtes Rücktrittsrecht gesehen hat. Denn „die Abschüttelung der ins maßlose gewachsenen Schulden und Lasten“ konnte bei einem Kündigungsrecht nach § 649 eben gerade nicht erreicht werden (die Verweisung auf RG. 116, 377 = JW. 1927, 2293 nützt wenig, da auch dort keine Gründe vorgebracht werden — ebenso wenig wie zur Frage der Rechtsgültigkeit der BD.).

2. Ist das Gestaltungsrecht der BD. als echtes Kündigungsrecht anerkannt, so ergibt sich die weitere Frage, ob die Vorschriften der §§ 346 ff. auf dieses gesetzliche Rücktrittsrecht anzuwenden sind. Mit vollem Recht unterscheidet das RG. hier streng zwischen vertraglichem und gesetzlichem Rücktrittsrecht und spricht sich mit aller Entschiedenheit

wendet sich die Rev. mit Recht gegen die weiteren Ausführungen des BG., daß sich die Rückgewährspflicht des Bekl. nach den für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 ff. BGB. richte. Der erl. Sen. hat schon in seinem eingangs angeführten Ur. (RG. 116, 377) in einem insoweit gleichgelagerten Falle dargelegt, daß ein Rückgewähranspruch des Reichs wegen geleisteter Anzahlungen nur nach den Grundsätzen der Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gerechtfertigt ist. Daran ist festzuhalten. Auch das BG. verkennet nicht, daß an und für sich die §§ 346 ff. BGB. Geltung nur für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht haben. Um ein solches Recht handelt es sich hier unzweifelhaft nicht. Das Rücktrittsrecht des Kl. hat vielmehr seine Rechtsgrundlage ausschließlich in einem Akt der Gesetzgebung, nämlich eben der WD. v. 29. Okt. 1923. Er zählt deshalb zu den „gesetzlichen“ Rücktrittsrechten. Eine allgemeine Vorschrift, daß die Bestimmungen der §§ 346 ff. BGB. auf gesetzliche Rücktrittsrechte ohne weiteres entsprechend anwendbar seien, besteht nicht. Ein solcher Rechtsgrundsatz läßt sich auch aus den hierher in Betracht kommenden Einzelvorschriften des BGB. nicht herleiten. Bei dem vertragsmäßigen Rücktrittsrecht muß der Gegner des Rücktrittsberechtigten von vornherein, solange die Ausübung des Rücktrittsrechts noch möglich ist, jederzeit mit der Entstehung dieser Verpflichtung rechnen. Dies rechtfertigt seine strengere Haftung. Soweit die §§ 346 ff. BGB. auf gesetzliche Rücktrittsrechte und rechtsähnliche Rechtsbehelfe (Wandlung bei Kauf- und Werkvertrag) für entsprechend anwendbar erklärt sind (§§ 327 Satz 1, 325, 326, 467, 634 BGB.), handelt es sich durchweg um Fälle, bei denen entweder der Gegner des Rücktrittsberechtigten seiner Hauptverpflichtung schuldhaft nicht nachgekommen ist oder mindestens nicht schuldgerecht erfüllt hat. In diesem entweder schuldhaften oder jedenfalls objektiv rechtswidrigen Verstoße gegen eine wesentliche Vertragspflicht ist aber ganz offensichtlich der gesetzgeberische Grund für die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 346 ff. BGB. mit ihren strengeren Haftungsgrundsätzen zu finden. Dies bestätigt auch § 327 Satz 2 BGB., der eben dann, wenn der Rücktritt wegen eines von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umstandes erfolgte, hinsichtlich der Rückgewährspflicht nur Haftung nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung vorsieht. In diesem Zusammenhange ist auch noch auf den § 323 BGB. hinzuweisen, der im Falle einer von keiner der Vertragsparteien zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung des einen Teiles die Leistungspflicht des anderen Teiles erlöschen und ihn hinsichtlich schon empfangener Leistung ebenfalls nur

nach Bereicherungsgrundsätzen haften läßt. Ferner bestimmt z. B. § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB. bei vorzeitiger Kündigung eines Dienstverhältnisses, daß der Dienstverpflichtete auf Rückgewähr der für eine spätere Zeit zum Voraus empfangenen Vergütung, wenn die Kündigung wegen eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes erfolgte, nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung hafte. Schon angesichts dieser positivrechtlichen Bestimmungen kann dem BG. darin nicht beigegeben werden, daß überall dann, wenn nichts Gegenteiliges bestimmt ist, bei gesetzlichen Rücktrittsrechten die §§ 346 ff. BGB. anzuwenden seien. Hinzu kommt, daß die Folge der Ausübung des Rücktrittsrechts ohnehin zunächst die ist, daß der Rechtsgrund für die bisherigen Leistungen wegfällt (*causa finita*) und damit an und für sich die Rechtslage eingetreten ist, wie sie eben § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB. im Auge hat. Falls daher der § 327 Satz 2 BGB. nicht überhaupt als Ausfluß eines allgemeinen Rechtsgedankens anzusehen ist, so ist jedenfalls seine entsprechende Anwendbarkeit in rechtsähnlichen Fällen, d. h. wenn der Rücktritt nicht auf einem von dem Rückgewährspflichtigen zu vertretenden Umstand beruht, gerechtfertigt. Das Rücktrittsrecht des Reichs beruht hier aber auf einem Akt der Gesetzgebung, der einzig und allein durch die Interessen und Bedürfnisse des Reichs veranlaßt war und das Reich gerade auch gegenüber vertragstreuen Schuldner von seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen befreien sollte und befreit hat. Es ist demnach jedenfalls nicht auf Umstände gegründet, welche die Bekl. zu vertreten hätte; sie konnte bei Abschluß des Vertrages auch keineswegs mit einer solchen Rechtsgestaltung rechnen. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen läßt sich demnach nur eine Haftung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herleiten, nicht aber eine solche nach Maßgabe der §§ 346 ff. BGB. Die RotWD. v. 29. Okt. 1923 selbst bestimmt nichts Gegenteiliges. Sie geht überhaupt auf die Rückgewährspflicht wegen etwa von Reichsseite schon geleisteter Anzahlungen mit keinem Worte ein. Daß aus diesem Schweigen des „Gesetzes“ nicht schon die Haftung nach den strengeren Vorschriften der §§ 346 ff. BGB. folgt, ist schon dargelegt. Weder der Gesamthalt der WD., noch ihr Zweck zwingen sodann zu einer Auslegung im letzteren Sinne. Für die Ordnung der Reichsfinanzen und die Wiederherstellung der Währung war von ausschlaggebender Bedeutung die Abschüttelung der ins maßlose gewachsenen Schulden und Lasten. Demgegenüber hätten etwaige Rückzahlungsansprüche des Reichs nur eine ganz nebensächliche und untergeordnete Bedeutung,

heit dagegen aus, daß gesetzliche Rücktrittsrechte stets und schlechthin den Vorschriften der §§ 346 ff. BGB. unterstehen. Nur in den Fällen, in denen das gesetzliche Rücktrittsrecht auf einem vom Schuldner zu vertretenden Umstand beruht, ist die strengere Haftung nach vertraglichem Rücktrittsrecht angebracht. Denn nur hier kann dem Schuldner auferlegt werden, sich so behandeln zu lassen, als ob er mit der Rückgewähr rechnen mußte. Wird das Rücktrittsrecht gesetzlich auch gegen einen vertragstreuen Schuldner gewährt, so rechtfertigt sich eine rechtsähnliche Anwendung des § 327 Satz 2 (so schon Sibera bei Pland, § 327 Note 2 Abs. II: „weitere Anwendungsfälle können sich aber aus späteren Gesetzen ergeben“). Für seine durchaus zutreffende Auslegung hätte das RG. m. E. in § 636 I BGB. eine stärkere Stütze gefunden als in § 628 I Satz 3 (nicht 2, wie es in der Begründung heißt).

3. Weit zweifelhafter erscheint mir die Frage nach der Natur des erhobenen Anspruches. Das RG. meint, der Kl. sei „lediglich auf Bereicherungsansprüche angewiesen“ und stellt beruhigt fest, daß die Klage auch auf den Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung mit gestützt war. Hätte sonst vielleicht eine Klagenänderung vorgelegen? Sicher nicht, denn selbst nach der herrschenden „Bereicherungslehre“ — über die verschiedenen Theorien siehe Vertmann: *SchwB.* f. *RA.* 69, 65 ff.; Sibera bei Pland, Vorbem. vor §§ 346 ff. — sind ja die Rücktrittsansprüche nach §§ 346 ff. ihrer Natur nach auch nichts anderes als Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (einer Auffassung, der das vorstehende Ur. zum mindesten sehr nahe steht), so daß es einer besonderen Anführung des Rechtsgrundes der ungerechtfertigten Bereicherung nicht bedürfte.

Indessen, weder die Ansprüche auf Rückgewähr aus §§ 346 ff. noch die schwächeren Ansprüche nach § 327 Satz 2 dürften ihrer Natur nach Bereicherungsansprüche sein. Es genügt auch nicht, sie als Ansprüche aus einem gesetzlichen Rechtsverhältnis (Legaltheorie) zu bezeichnen — das erklärt nur ihren Grund, nicht ihr Wesen —, vielmehr handelt es sich in beiden Fällen um vertrag-

liche Ansprüche aus dem fortbestehenden, durch den Rücktritt nur inhaltlich umgestalteten schuldrechtlichen Organismus (nebenbei bemerkt entspricht dieser Auffassung die Stellung des Rücktrittsrechts im gesetzlichen System — vor den Erlöschenstründen! —, womit natürlich nicht behauptet sein soll, daß dies der Gedanke des Gesetzgebers war!). Der Rücktritt trifft also nicht den Bestand, sondern den Inhalt des Schuldverhältnisses als Organismus, die Rückgewähransprüche wurzeln in dem fortdauernden schuldrechtlichen Gesamtverhältnis; der Vertrag bildet auch die Grundlage der neugefalteten Rechtsbeziehungen. Diese Auffassung (Näheres s. meine Diss. „Die Wirkungen des vertragsmäßigen Rücktritts“, Bonn 1921, nicht gedruckt) ist von Bedeutung für die Beurteilung der neuen Ansprüche (z. B. Verjährung), für Auslegungsfragen (z. B. Inhalt und Art der Rückgewähr, Ansprüche aus Vertragsverletzung), Nebenabreden und Weiterbestehen von Sicherheiten (z. B. Vertragsbürgschaft) u. a.

Das vorliegende Ur. bietet Gelegenheit, einige Folgerungen aus der eben geschilderten konstruktiven Erfassung des Rücktrittsrechtes an einem praktischen Fall zu zeigen. Das RG. sucht nachzuweisen, daß der Einwand des Bekl. beachtlich sei, er habe das empfangene Geld für die Herstellung der Maschinen verwendet und sei daher nicht mehr um die empfangene Geldsumme, sondern nur noch um die Maschinen bereichert. Da aber die Geldschuld eine reine Summensschuld darstellt, so mindert sich (§ 818 III) — je nach ihrer Verwendung — möglicherweise ihr Wert; der Bereicherungsanspruch bleibt aber stets ein Geldanspruch und verwandelt sich nicht in einen Anspruch auf den mit dem Geld erworbenen Gegenstand. Die Verweisung des Kl. auf Befriedigung aus den Maschinen entspricht wohl der Interessenlage, aber nicht dem § 818. Dagegen ist das Ergebnis des RG. ohne weiteres nach der hier vertretenen Vertragstheorie gerechtfertigt; denn aus der Auslegung des ja fortdauernden Vertragsverhältnisses und dem Zweck der Rückgewähr folgt, daß die Be-

zumal es sich um Papiermarkansprüche handelte und von Regierungsseite gerade damals noch an dem Sage „Mark gleich Mark“ mit Nachdruck festgehalten wurde. Hinzu kommt noch, daß die B.D. einen gesetzgeberischen Eingriff einschneidendster Art in bestehende Vertrags- und Privatrechtsverhältnisse enthielt. Soweit durch ein „Gesetz“ dieser Art weitergehende Rechtspflichten, als sie nach dem gemeinen Recht begründet wären, auferlegt werden sollen, muß dies auch klar und zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht sein. Dies trifft aber hier für die Frage der Rückgewährhaftung nach den Grundsätzen des vertragmäßigen Rücktrittsrechts eben nicht zu. Entgegen der Annahme des BG. ist daher der Kl. lediglich auf Bereicherungsansprüche angewiesen. Auf den Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung ist auch die Klage mit gestützt. Die Bekl. hat nun insoweit zunächst geltend gemacht, daß sie die ihr durch die Zahlungen des Kl. zugesprochenen Mittel zur Herstellung der von ihr vertragmäßig zu liefernden ganz bestimmten Spezialmaschinen, die sie sonst nicht gebaut hätte, verwendet habe, daß diese Maschinen in Deutschland unverkäuflich und anderwärts nicht mehr unterzubringen seien und für sie nur Alteisen bedeuten; die Maschinen seien demnach so gut wie wertlos; sie sei daher überhaupt nicht bereichert; sie hat ferner im Prozeß wiederholt erklärt, daß sie zu deren Herausgabe an den Kl. bereit sei, aber, indem er im besonderen die Wertlosigkeit der Maschinen bestritt, auf seinem Geldanspruch beharrt hat. Das Vorbringen der Bekl. ist, seine Richtigkeit unterstellt, von Erheblichkeit. Der oberste Grundsatz der Bereicherungshaftung, wie er sich aus § 818 Abs. 2 und 3 BGB. ergibt, geht dahin, daß die Herausgabepflicht des Bereicherten, sofern nicht etwa die — hier unbestrittenmaßen nicht zutreffenden — erschwerenden Umstände der §§ 818 Abs. 4, 819, 820 BGB. vorliegen, keinesfalls zu einer Verminderung des Vermögens der Bereicherten über die Bereicherung hinausführen darf. Daß die Bekl. die Maschinen ohne die Bestellung des Kl. nicht gebaut hätte, ist ernstlich nicht bestritten. Es sind ihr also durch die Leistungen des Kl. keine Aufwendungen erspart geblieben, die sie auch ohne dessen Auftrag hätte machen müssen und gemacht hätte, wie es z. B. dann der Fall wäre, wenn sie mit dessen Zahlungen Maschinen auf Bestellung eines Dritten gebaut hätte. Vielmehr hätte sie die fraglichen Maschinen überhaupt nicht angefertigt. Hat nun die Bekl. tatsächlich das, was ihr an Geldwert von dem Kl. zugekommen ist, zum Bau der bestellten Maschinen, also zur Bezahlung der dafür erforderlichen Rohstoffe und Löhne, verwendet, so verlor sie sich der Wert dessen, was sie mittels jener Zahlungen erlangt hat, in dem durch Spezifikation entstandenen Eigentum an den Maschinen. Dieses Eigentum hat sie insoweit, als die Leistungen des Kl. die gemachten Aufwendungen decken, auf dessen Kosten erlangt. Sie ist bereichert insoweit der Wert der Leistungen in den Maschinen erhalten ist. Ist jedoch dieser Wert, wenn je vorhanden, nur sehr schwer her-

auszuholen, weil die Maschinen entweder überhaupt nicht oder nur mit ungewissem finanziellen Ergebnis abzusetzen sind, so würde die Bekl. auch bei noch so niedriger Bewertung, sobald sie über den Alteisenwert (Schrottwert) hinausginge, bei Beurteilung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme Gefahr laufen, den gezahlten Betrag nicht wieder hereinzubekommen. Bei solcher Sachlage wird man aber dem Grundgedanken der Bereicherungshaftung — § 818 Abs. 3 BGB.: Richtung des Anspruchs auf die Bereicherung — nur dann gerecht, wenn man den Kl. darauf beschränkt, die Herausgabe der Maschinen zu fordern, um selbst den Versuch zu machen, sich durch Veräußerung zu befriedigen. Eben dazu hat sich die Bekl. erboten. Kl. müßte demnach unter solchen Umständen mit seinem Zahlungsanspruch abgewiesen werden (vgl. hierzu auch RG. 86, 343, 348 ff.; ferner Ortman, Komm. § 318 Anm. 3b Abs. 2 a. E.). Mangels der erforderlichen tatsächlichen Klärung kann jedoch aus diesem Gesichtspunkt in der Sache selbst nicht durchgesehen werden. Die Ausführungen des BG. geben aber auch sonst noch zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Es ist zunächst der Ansicht, daß ein etwaiger Geldanspruch des Kl. Aufwertungsgrundsätzen unterliege. Dem kann nicht beigetreten werden. Denn, selbst wenn Geld ohne rechtlichen Grund geleistet wird, ist der Anspruch — von den Sonderfällen der §§ 819, 820 BGB. abgesehen — nicht auf Rückzahlung einer ziffermäßig bestimmten oder ohne weiteres bestimmbar Geldsumme gerichtet; er ist vielmehr gegenständlich und umfanglich wandelbar und beschränkt sich stets auf die Höhe der noch vorhandenen Vermögensvermehrung des Schuldners; lediglich dieser Wert ist je nachdem in Natur oder in Geld Gegenstand des Anspruchs. Insofern ist der Bereicherungsanspruch Wertanspruch (s. auch Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht, 5. Aufl., S. 149 f.; auch RG. 114, 342 und JW. 1927, 1364<sup>10</sup>), der nicht nach Aufwertungsgrundsätzen behandelt werden kann. Der Gedanke, den Gläubigern Schutz gegen die Geldentwertung zu bieten, wird überkreuzt durch die Erwägung, daß der Schuldner nicht positiv benachteiligt werden darf. Auszugehen ist allerdings bei Ermittlung der Bereicherung von der dem Schuldner durch die Gelbleistung zugesprochenen Vermögensvermehrung. Sie bleibt aber nicht Gegenstand des Herausgabeanpruchs, vielmehr bildet solchen lediglich der im maßgeblichen Zeitpunkt — § 818 Abs. 4 BGB. — noch vorhandene Wert.

(U. v. 11. Okt. 1927; 50/27 II. — Berlin.) [Ru.]

9. §§ 1387, 1388, 1416 BGB.; §§ 8, 28, 30, 74—87 BGB. Haftung des Ehemannes als Zweitschuldners für die Gerichtskostenpflicht der Frau. Berechnung im Eheprozeß nach dem Tode der Frau.] f)

Die Parteien sind auf Klage und Widerklage von dem BG. geschieden worden. Die Berufung der Kl. hat das RG. zurückgewiesen. Gegen dieses Ur. hat die Kl. Rev. eingelegt.

es für seine Aufwendungen schon einen Ausgleich erhält, auch vom Bekl. noch Rückzahlung der um dieser Leistung willen erfolgten Anzahlung verlangen wollte.

II. Die Aufwertung des Bereicherungsanspruches.

Mit Recht lehnt es das RG. ausdrücklich und entschieden ab, von einer „Aufwertung“ des Bereicherungsanspruches aus grundlosem Geldempfang zu sprechen. Der Bereicherungsanspruch aus grundloser Gelbleistung ist regelmäßig ein reiner Wertanspruch, der nicht nach Aufwertungsgrundsätzen zu behandeln ist. Denn wenn er auch bei seiner Entstehung ziffermäßig bestimmt ist, so ist er doch umfanglich wandelbar und beschränkt sich stets auf die Höhe der noch vorhandenen Vermögensvermehrung des Schuldners. Zutreffend nimmt das RG. die Fälle der §§ 819, 820 BGB. aus. Ich freue mich, feststellen zu können, daß die Begründung des RG. und meine Ausführungen JW. 1927, 1810 ff., insbes. IV Biff. 3, 4, sachlich derselben Meinung sind. Prof. Dr. Stoll, Tübingen.

Zu 9. 1. Nach dem BGB. ist die Verpflichtung des Ehemannes, die Kosten des Rechtspreits, den die Ehefrau, sei es gegen den Ehemann, sei es gegen einen Dritten, führt, nicht aus dem Unterhaltsanspruch der Ehefrau abzuleiten, sie bestimmt sich vielmehr nach dem zwischen den Eheleuten geltenden Güterrecht.

Für das Vorliegen des gesetzlichen Güterstandes spricht eine tatsächliche Vermutung; andere Güterstände müssen nachgewiesen werden, selbst wenn sie aus den bisherigen gesetzlichen Güterständen abgeleitet sind (BGB. 4, 79; 15, 400; SeuffArch. 59, 343).

Setztung der Vertragswirkungen, die Wiederherstellung des früheren Zustandes am besten dadurch erreicht wird, daß das Reich die Maschinen erhält, um selbst den Versuch zu machen, sich durch ihre Veräußerung zu befriedigen. Weiterhin gewinnt die Schadensersatzforderung des Bekl. ein ganz anderes Gesicht und eine viel sicherere Grundlage. Da der schuldrechtliche Organismus fortbestand, bestand auch weiter die vertragliche Treupflicht der Parteien, alles zu unterlassen, was die vertraglich begründeten Interessen beeinträchtigen konnte. Wenn tatsächlich das Reich nach erklärtem Rücktritt die Versuche des Bekl., die Maschinen an serbische Interessenten abzusetzen, zu vereiteln versucht haben sollte, so hätte es damit gegen die vertragliche Treupflicht verstoßen und würde aus positiver Vertragsverletzung zum Schadensersatz verpflichtet; des schwierigen Nachweises einer deliktischen sittenwidrigen Schadenszufügung bedurfte es nicht. Endlich ist es zwar richtig, daß bei Annahme eines bloßen Bereicherungsanspruches die Frage, ob und inwieweit die Bekl. insolge des Rücktritts auf Kosten des Kl. ungerechtfertigt bereichert ist, mit der Frage, ob und was Kl. auf Grund des zwischen ihm und der serbischen Regierung bestehenden Rechtsverhältnisses etwa erhalten hat, nichts zu tun hat. Dagegen hat diese Frage ganz erhebliche Bedeutung, wenn das vertragliche Band zwischen Reich und Bekl. noch fortbesteht. Es wäre zu prüfen, aus welchen Gründen jene Gutsschrift erfolgt ist. Sollte der Betrag dem Reich tatsächlich für die nicht gelieferten Maschinen und eidgültig zugesprochen sein, so würde es dem Zweck des auf in integrum restitutio gerichteten Rückgewährverhältnisses und der Vertragstreue widersprechen, wenn das Reich, obwohl

Die sie begründet wurde, ist die Kl. verstorben. Auf Antrag ihres Prozeßbevollmächtigten ist das in der Hauptsache erledigte Verfahren ausgesetzt und noch nicht wieder aufgenommen worden. Nach einem Streitwert von 2000 M für die Revisionsinstanz ist durch den Gerichtsschreiber eine Prozeßgebühr von 100 M in Ansatz gebracht und von dem Bekl. eingefordert worden. Dagegen richtet sich die gem. § 4 Abs. 1 und 3 O.R.G. zulässige Erinnerung, der zum Teil stattzugeben war. Ob der Bekl. als Erbe der für die Prozeßgebühr haftbaren Kl. auf Zahlung in Anspruch genommen werden kann oder ob er seine Verpflichtung mit der Unzulänglichkeitseinrede abwehren kann, kann auf sich beruhen bleiben. Denn nach §§ 1387, 1416 B.O.B. hat grundsätzlich der Ehemann für die Kosten eines Rechtsstreites, den die Frau führt, aufzukommen, bis endgültig feststeht, daß sie nicht von ihm zu tragen sind, sondern dem Vorbehaltsgut zur Last fallen. Soweit der Mann nach § 1387 B.O.B. der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern der Frau, also auch der Gerichtskasse gegenüber, neben der Frau als Gesamtschuldner (§ 1388 B.O.B.). Diese Haftung wird nach § 88 O.R.G. nicht durch die Kostenvorschriften der §§ 74—87 O.R.G. berührt, so daß für die mit Einlegung der Rev. fällig gewordene Prozeßgebühr, neben der Frau, die für sie nach § 74 O.R.G. haftet, auch der Ehemann als Gesamtschuldner nach § 1388 B.O.B. zahlungspflichtig ist. Da jedoch nur die Hauptsache erledigt, aber noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, wer die Kosten des Eheprozesses endgültig zu tragen hat, besteht die Zahlungspflicht des Ehemannes fort. Daß die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 1387 ff. B.O.B. nicht gegeben sei, weil Gütertrennung bestanden habe, hat die Erinnerung nicht geltend gemacht. Der Bekl. schuldet jedoch nicht

Bei dem gesetzlichen Güterstande hat nach § 1387 B.O.B. der Ehemann in Prozessen mit seiner Frau die Prozeßkosten zu tragen, sofern sie nicht dem Vorbehaltsgut zur Last fallen. Daß letzteres der Fall ist, hat der Ehemann zu beweisen. Er muß beweisen, daß die Ehefrau rechtskräftig zur Tragung der Kosten verurteilt ist. Denn dann erst steht fest, daß sie nach § 1416 I B.O.B. in Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Vorbehaltsgut zur Last fallen. Bis zur Rechtskraft besteht die Zahlungspflicht des Ehemannes als resolutio bedingte sowohl gegenüber der Ehefrau, als auch nach § 1388 B.O.B. gegenüber der Gerichtskasse.

Nach § 88 O.R.G. wird diese Haftung nach den Vorschriften des B.O.B. von der nach §§ 74—87 O.R.G. bestehenden kostenrechtlichen Haftung „nicht berührt“.

Weiß der Ehemann nach, daß es zu einer Kostenentsch. überhaupt nicht kommen kann, weil z. B. die Ehefrau die Klage zurückgenommen hat und sie daher keine Kostenpflicht trifft, so ist seine Zahlungspflicht ebenfalls endgültig beseitigt (D.R.G. 4, 85; 41, 51).

Das RG. steht seit der grundlegenden Entsch. in R.G. 47, 42 ständig auf diesem Standpunkt, und hat ihn auch in vorstehendem Beschlusse festgehalten. Die Untergerichte und die Rechtslehre haben sich nach vielfachem Schwanken dieser Ansicht gefügt.

Besritten ist aber, ob die den Ehemann als Gesamtschuldner seiner Ehefrau treffende Vorschußpflicht (§ 84 O.R.G.) gem. § 86 O.R.G. bestehen bleibt, obwohl die Kostenpflicht der Ehefrau, sei es auf Grund rechtskräftigen Urteils, sei es auf Grund Klagezurücknahme endgültig feststeht.

Diese Frage wurde bejaht vom RG. (Warn. 1904, 397; J.W. 1910, 942) und von einer Reihe von O.V. (D.R.G. 19, 245; 29, 202; 30, 46; 41, 51; BayZ. 1910, 455; SeuffArch. 68, 531).

Das RG. und die ihm folgenden O.V. gehen davon aus, daß die Vorschußpflicht gegenüber der Staatskasse eine endgültige selbständige Haftung bedeute, daß die Bestimmungen der §§ 1387, 1388 B.O.B. durch § 88 O.R.G. in den Rahmen des O.R.G. als kostenrechtliche Bestimmungen einbezogen seien und für sie daher auch die Bestimmung des § 86 O.R.G. gelte, wonach die Verpflichtung zur Zahlung des Auslagenvorfalls bestehen bleibe, auch wenn die Kosten einem anderen rechtskräftig auferlegt seien.

Verneint dagegen wird die Frage von einer Reihe anderer O.V. (D.R.G. 16, 210; 19, 250; 30, 48; R.J. 1919, 1034; 1924, 382).

Letztere Entsch. weisen darauf hin, daß die Haftung des Ehemannes gegenüber der Gerichtskasse sich auf § 1383 B.O.B. gründe und diese Haftung nicht weiter reiche als die Haftung des Ehemannes gegenüber der Frau nach §§ 1387, 1416 B.O.B. Die Regel, daß letztere Haftung mit der rechtskräftigen Verurteilung der Ehefrau in die Kosten wegfällt, müsse daher auch für die Haftung des Ehemannes gegenüber der Gerichtskasse gelten.

Die Rechtslehre (Jonas, O.R.G. § 88 Anm. 2a; Mittmann-Wenz, § 88 Anm. 2a; Koflat, § 88 Anm. 2a; Baumbach, § 88 Anm. 2; Stein-Jonas, Vorbem. VI zu § 91 R.P.D.) vertritt einheitlich die vorerwähnte Ansicht.

die nach § 28 O.R.G. berechnete Prozeßgebühr von 100 M. Wird ein Rechtsmittel vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen, so ermäßigt sich die Prozeßgebühr für die Rechtsmittelinstanz auf die Hälfte der im § 8 O.R.G. bestimmten Gebühr (§ 30 Abs. 2 O.R.G.). Diese Ermäßigung ist auch auf eine Teilrücknahme anwendbar und einer Rücknahme oder Teilrücknahme sind die Fälle gleichzuachten, in denen sich der Rechtsstreit ganz oder zum Teil erledigt hat. Da die Hauptsache sich hier erledigt hat, so ist insoweit nur eine Rüdnahmegebühr nach § 30 Abs. 2 O.R.G. fällig und sie macht die Hälfte der im § 8 bestimmten Gebühr, also die Hälfte von 50 M = 25 M aus. Von dem freitig gebliebenen Kostenanspruch, der sich noch nicht erledigt hat, ist dagegen eine volle Prozeßgebühr fällig. Die Kosten 1. und 2. Instanz betragen, nach einem Streitwert von 1200 M berechnet, insgesamt 1100 M, so daß die Prozeßgebühr für diesen Anspruch 64 M ausmacht. Der Bekl. ist daher nur für 89 M zahlungspflichtig, und es war hiernach, soweit von ihm mehr gefordert ist, der Erinnerung stattzugeben.

(U. v. 30. Sept. 1927; III/27 II.)

[Ru.]

10. §§ 1828, 1831 C. 1, 1944, 1945 Abs. 1, 1953 Abs. 2, 111 C. 1, 1643 Abs. 2 B.O.B.; § 16 F.O.G. Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Erbschaftsauszahlung eines Minderjährigen muß bis zum Ablauf der Auszahlungfrist dem Nachlassgericht erbracht sein.†)

Nach § 1643 Abs. 2 B.O.B. bedarf der Vater zur Auszahlung einer seinem minderjährigen Kinde angefallenen Erbschaft, von einer beim Anfall an Werner B. nicht in Betracht kommenden Ausnahme abgesehen, der Genehmigung des

Nachl. mit Recht:

In § 88 O.R.G. ist lediglich gesagt: „daß durch die §§ 74 bis 87 die nach §§ 1387, 1388, 1416 B.O.B. begründete Verpflichtung des Ehemannes zur Zahlung der entstandenen Gebühren nicht „berührt“ wird“.

Soll die bürgerlich-rechtliche Haftung durch § 88 O.R.G. nicht berührt werden, dann darf sie auch inhaltlich nicht erweitert werden. Sie würde aber erweitert, wenn man der Anschauung des RG. folgte und auf Grund des § 86 O.R.G. die Haftung des Ehemannes auch nach der rechtskräftigen Verurteilung der Ehefrau zur Kostentragung fort dauern ließe.

2. Die Anschauung, daß der Fall der Erledigung des Rechtsmittels durch den Tod einer Partei gebührenrechtlich dem Fall der Zurücknahme des Rechtsmittels nach § 30 Satz 2 O.R.G. gleichsteht, wird trotz der anscheinend gegenteiligen Anschauung von Jonas bei § 29 Anm. 2b O.R.G. nur gebilligt werden können (Mittmann-Wenz, § 29 Anm. 3).

3. Die in dem Beschlusse berührte, jedoch nicht entschiedene Frage, ob der Erbe einer gebührenpflichtigen Partei auf Zahlung in Anspruch genommen werden und er seine Zahlungsverpflichtung mit der Unzulänglichkeitseinrede abwehren kann, ist dahin zu beantworten, daß die Kostenschuld des Erblassers eine gewöhnliche Nachlassverbindlichkeit ist, für die der Erbe sich auf seine beschränkte Haftung unter den Voraussetzungen der §§ 1975 ff., 1990, 2059 ff. B.O.B., §§ 780 ff. R.P.D. berufen kann.

Unbeschränkt haftet der Erbe nur dann, wenn er selbst in den Rechtsstreit als Partei eingetreten ist.

Diese Sätze sind nicht bestritten (Stein-Jonas, Vorbem. vor § 91 II 1 Anm. 17, § 780 II 3).

RG-Präs. Philipp, Nürnberg.

Zu 10. Das RG. hält an der freien Auffassung des § 1831 B.O.B. fest, berücksichtigt aber zugleich das hauptsächlichste, ihm entgegengehaltene Bedenken Kerschmarz und Planck's (Ziff. 6 da zu § 1943 B.O.B.), indem es die Genehmigung des Vorm.G. vor oder nach der Auszahlungserklärung des Vaters innerhalb der Auszahlungfrist für wirksam erklärt, aber doch jetzt noch fordert, daß auch der Nachweis dieser Genehmigung innerhalb der Frist vom Auslagenden dem Nachlassgericht erbracht wird. Der weiter von Kerschmarz geltend gemachte Grund, daß die Verzögerung der beantragten vormundschaftlichen Genehmigung nur nach seiner Ansicht gem. § 1944 Abs. 2 Satz 3 B.O.B. den Lauf der Auszahlungfrist hemme, bleibt zwar bestehen und mag bei Zeitmangel für die Wahl des anderen Weges sprechen, wenn die Verzögerung als „höhere Gewalt“ betrachtet werden kann, obige Entsch. geht aber von dem Fall aus, daß die vormundschaftliche Genehmigung dem Nachlassgericht innerhalb der Frist vorgelegt ist. Von anderer Seite (vgl. Achilles-Greif 1927 Ziff. 2 zu § 1831) wird es für genügend erklärt, wenn die Genehmigung vor dem Zeitpunkt liegt, in dem das Nachlassgericht des gesetzlichen Vertreters wirksam wird (§ 16 F.O.G.), hier also innerhalb der Frist, „so daß die Genehmigung dem Nachlassgericht

Vormundschaftsgerichts. Die Erbschaftsaus-schlagung erfolgt nach § 1945 Abs. 1 BGB. durch eine gegenüber dem Nach-lafgericht in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Er-klärung. In § 1944 ist für dies einseitige Rechtsgeschäft eine bestimmte (im vorliegenden Regelfall sechswöchige) Frist vor-geschrieben. Hieraus ist vom Sen. in dem oben angeführten Ur-t. v. 25. Febr. 1915 hergeleitet, daß die Bestimmung in § 1831 Satz 1 (§ 1643 Abs. 3) BGB. über die Unwirksamkeit eines vom gesetzlichen Vertreter (Vormund oder Vater) ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfts auf die Erb-schaftsaus-schlagung unanwendbar sei. Wie die Bestimmung in § 111 Satz 1 BGB. über die Unwirksamkeit eines ein-seitigen Rechtsgeschäfts, das ein Minderjähriger ohne die er-forderliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vornehme, habe auch jene Bestimmung ihren gesetzgeberischen Grund darin, daß man es für unbillig erachtet habe, diejenigen Per-sonen, deren Rechtsverhältnisse durch ein einseitiges Rechts-geschäft berührt würden, ohne daß sie sich der Vornahme des Geschäftes wie der Geschäftsgegner bei einem Vertragschluß entziehen könnten, für unbestimmte Zeit über die Frage der Wirksamkeit des Geschäfts im Ungewissen zu lassen. Um dem vorzubeugen, solle die Genehmigung des Vormund-schaftsgerichts der Vornahme des Geschäfts vorhergehen, so daß das Geschäft im Zeitpunkt seiner Vornahme sofort wirksam werde. Dieser gesetzgeberische Grund entfalle aber, wenn das Gesetz selbst anderweit dafür Sorge trage, daß der Zustand der Ungewißheit binnen festbestimmter Zeit sein Ende erreiche. In solchen Fällen müsse die gesetzliche Frist-bestimmung dahin verstanden werden, daß es genüge, wenn alle zur Gültigkeit des Geschäfts erforderlichen Erklärungen bis zum Ablaufe der Frist abgegeben würden, daß es aber auf die Reihenfolge der Erklärungen nicht ankomme. Durch die so aus dem Zusammenhange und Zweck des Gesetzes be-gründete Einschränkung des Anwendungsgebietes des § 1831 BGB. werden erhebliche Unzuträglichkeiten, die sich aus einer wörtlichen Anwendung dieses einzelnen Paragraphen ergeben, abgewendet. Das RG., auf dessen ältere Entsch. sich der Nachlasspfleger in der weiteren Beschwerde beruft, hat sich in einer neueren Entsch. (RGZ. 50, 73) der freieren Gesetzesauslegung des RG. angeschlossen. An ihr ist mit der folgenden Klarstellung festzuhalten: Die Entsch. über die Wirksamkeit einer zur Zeit ihrer Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht noch nicht vormundschaftsgerichtlich genehmigten Erbschaftsaus-schlagung ist nicht darauf abzustellen, daß die Genehmigung noch innerhalb der Ausschlagungsfrist erteilt oder, genauer gesagt, gemäß § 1828 (§ 1643 Abs. 3) BGB., § 16 FGB. gegenüber dem gesetzlichen Vertreter erklärt wird, sondern es ist mit Pland's Komm. 4. Aufl. Anm. 5d zu § 1943, v. Staudingers Komm. 9. Aufl. Anm. 3 zu § 1945, RGKomm. 5. Aufl. Anm. 1 zu § 1831 weiter zu verlangen, daß die Genehmigung samt der zu ihrer Wirk-samkeit erforderlichen Bef. an den gesetzlichen Vertreter dem Nachlassgericht noch vor Ablauf der Ausschlagungsfrist nach-gewiesen wird. Nur so wird, gemäß dem in der früheren Entsch. des Sen. hervorgehobenen gesetzgeberischen Zwecke der Fristbestimmung, der bis dahin bestehenden Ungewißheit inner-halb der bestimmten Zeit ein Ende bereitet. Das Nachlass-

gericht wird durch jenen Nachweis in den Stand gesetzt, die Ausschlagung gemäß § 1935 Abs. 3 BGB. demjenigen mit-zuteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung nach Abs. 2 das angefallen ist, und damit die Ausschlagungsfrist gemäß § 1944 Abs. 2 gegen ihn in Lauf zu setzen bildet danach der vom Ausschlagenden dem Nachlassgericht zu er-bringende Nachweis der vormundschaftsgerichtlichen Geneh-migung eine Voraussetzung für die Wahrung der Ausschlagungs-frist, so erledigt sich das von Kreyßmar a. a. O. gegen die Entsch. v. 25. Febr. 1915 geäußerte Bedenken, daß ihr zufolge die ganze Frage unter Umständen in der Luft hängen bleibe, „weil“ es an einem Mittel fehle, den Aus-schlagenden zur Beibringung des Nachweises der fristgemäßen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu zwingen. Auf das im vorstehenden begründete Erfordernis des fristgemäßen Nachweises der erst die Vertretungsmacht des Vormandes oder Vaters herstellenden vormundschaftsgerichtlichen Geneh-migung weist auch die Regelung hin, welche die Ausschlagung durch einen Bevollmächtigten in § 1945 Abs. 2 BGB. ge-funden hat, daß nämlich der Bevollmächtigte einer öffentlich beglaubigten Vollmacht bedarf und daß diese Vollmacht, wenn sie der gegenüber dem Nachlassgericht abgegebenen Aus-schlagungsfrist nachgebracht werden muß. Dem angegebenen Erfordernis ist im vorliegenden Falle dadurch genügt, daß Ernst B. die mit der Bescheinigung der Zustellung an ihn versehene Ausfertigung des Genehmigungsbeschlusses v. 3. März 1927 dem Nachlassgericht noch innerhalb der Aus-schlagungsfrist überreicht hat. Damit soll nicht gesagt werden, daß der Nachweis einer wirksamen Erteilung der vormund-schaftsgerichtlichen Genehmigung dem Nachlassgerichte nur durch solche Vorlegung des Genehmigungsbeschlusses geführt werden kann. Es kann vielmehr im einzelnen Falle ausreichend er-scheinen, wenn, wie es in dieser Sache in der für zwei nach-berufene Enkel abgegebenen Ausschlagungserklärung v. 26. März 1927 geschehen ist, von dem gesetzlichen Vertreter in der Aus-schlagungserklärung angezeigt wird, das namhaft gemachte RG. habe ihm durch einen nach Datum und Aktenzeichen angeführten, ihm am angegebenen Tage zugestellten Beschluß die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Ausschlagung erteilt. Doch ist hier über die Wirksamkeit der Ausschlagungs-erklärung v. 26. März 1927 nicht zu entscheiden, sondern nur darüber, ob Werner B. wegen Unwirksamkeit der für ihn abgegebenen Ausschlagungserklärung Erbe ist und ob des-halb die Aufhebung der aus § 1960 Abs. 2 BGB. angeord-neten Nachlasspflegschaft gerechtfertigt war. Das ist vom BG. mit Recht verneint.

(Beschl. v. 29. Sept. 1927 1352/57 IV. — LG. Detmold.)  
[An.]

11. PrGrVerfG. v. 10. Febr. 1923. Das Be-zirksamt ist zur eigenmächtigen Abänderung der einmal ausgesprochenen Verurteilung nicht befugt, vielmehr verpflichtet, die Beschwerde der Par-teien an die zuständige höhere Instanz weiter-zuleiten. Wohl ist ein neues Genehmigungsver-fahren möglich, wenn die Parteien über das Grundstück ein neues — wenn auch formungülti-

noch nachgebracht werden kann“. Die gültige Erklärung muß aber vom gesetzlichen Vertreter innerhalb der Frist dem Nach-lafgerichte gegenüber abgegeben werden, § 1829 Abs. 1 Satz 2 beim Ver-trag ist allerdings in seiner Fassung und Wirkung verschiedene von § 1831 beim einseitigen Rechtsgeschäft, hier wirkt die Genehmigung mit der Eröffnung an den gesetzlichen Vertreter, auch wenn dessen Erklärung schon vorher abgegeben war; Erklärung und Genehmigung müssen aber bis zum Ende der Frist dem Nachlassgerichte vorliegen (vgl. Breit: Pbl.schreibbkt. 4, 577) Dabei kann man Satz 1 des § 1831 recht wohl gelten lassen, entgegen der Annahme des RG., wenn man aus Satz 1 u. 2 den Willen des Gesetzes herauszieht, daß mindestens die Genehmigung, wie im Falle des § 1965 Abs. 2 die Vollmacht, innerhalb der Frist dem Nachlassgerichte nachgewiesen wird, wenn dieses auch kein „anderer“ i. S. des Satzes 2 ist. Kreyß-mar fordert stets Vorlage der Genehmigung, die hier vorliegt, an das Nachlassgericht. Das RG. aber beantragt den Umstand, daß in der gleichen Sache bei anderen Miterben vom gesetzl. Vertreter in der Ausschlagungs-erklärung nur angezeigt wurde, das namhaft gemachte VormG. habe ihm „durch einen nach Datum und Aktenzeichen angeführten, ihm am an-geführten Tage zugestellten, Beschluß die Genehmigung zur Ausschlagung

erteilt“, zur Feststellung, daß das im einzelnen Fall ausreichend er-scheinen kann, erklärt aber ausdrücklich, daß es hier darüber nicht zu entscheiden habe. Diese Stellungnahme des RG. wird zu billigen sein. Die Auffassung Kreyßmars legt auch wohl der Soll-vorschrift des § 1953 Abs. 3 Satz 1 BGB. eine zu große, der Stellung des Nachlassgerichts nicht ganz gerecht werdende, Bedeutung bei. Die Erbschaft fällt ja mit der Ausschlagung nach § 1953 Abs. 2 dem Nächstberufenen an, und die genannte Sollvorschrift legt dem Nach-lafgerichte nur eine sachleitende Mitteilungsfrist auf, die regel-mäßig gemäß § 1944 Abs. 2 Satz 1 die Ausschlagungsfrist in Gang setzen wird (BayObLG. 19, A 322; 20, A 127).

ObLG. Prof. Dr. Silber Schmidt, München.

Zu 11. Der Grundsatz der Endgültigkeit und Unabänderlich-keit auf anderem als dem gesetzlichen Instanzenweg wird hier für die Entsch. der Verwaltungsbehörden noch einmal in Anlehnung an RG. 103, 107 = JZ. 1922, 624 ausgesprochen. Wenn das RG. weiter die Auffassung nur als Erfüllungsgeschäft des richtigen Vertrages behandelt und darum seine Fiktion als Grundlage für ein neues Ge-nehmigungsverfahren verneint, so steht auch diese Darlegung im Ein-

ges — Rechtsgeschäft abschließen, das sich aber nicht etwa nur — wie z. B. die Auflassung — als Erfüllung des früheren, dem Genehmigungsverfahren bereits unterliegenden Verpflichtungsgeschäftes darstellen darf.]†)

Dem zwischen den Parteien über das Grundstück des Kl. geschlossenen Kaufvertrage versagte das Bezirksamt die Genehmigung. Der Bescheid enthielt noch die Nachschrift: „Die Versagung kann aufgehoben werden, wenn für die Ausführung der erforderlichen Reparaturen 1 Milliarde Mark wertbeständig sichergestellt und die Zuwächsteuer sicherheit bezahlt wird.“ Die Parteien legten Beschwerde gegen die Versagung der Genehmigung ein, die Kl. mit der Bitte, falls der Beschwerde nicht abgeholfen werde, die Entscheidung des Oberpräsidenten herbeizuführen; der Vekl. mit dem Bemerkten, daß er einen neuen Antrag stellen werde und deshalb bitte, die Beschwerde zunächst ruhen zu lassen, „da sie sich erledigt, wenn dem neuen Antrage stattgegeben wird“. Dann beantragte der Notar namens beider Parteien „von neuem“ die Genehmigung zu dem Kaufvertrage, indem er sich zur sofortigen Hinterlegung der geforderten Reparaturkosten bereit erklärte und auf die bereits überfandte Abschrift des Kaufvertrages Bezug nahm. Nach Hinterlegung von 3,5 Milliarden in Roggentenbriefen durch den Vekl. beschloß das Bezirksamt unter Aufhebung des versagenden Bescheides die Genehmigung des Kaufvertrages. Das wurde dem O.V. und den Parteien mitgeteilt. Jetzt erfolgte am 12. Okt. 1923 die Auflassung, im November die Eintragung des Vekl. im Grundbuch. Die Kl. ist der Ansicht, nach der Versagung durch das Bezirksamt sei allein noch der Oberpräsident auf die eingelegte Beschwerde befugt gewesen, die Genehmigung zu erteilen. Demgemäß hat sie im Laufe des Rechtsstreites beim Oberpräsidenten beantragt, zu entscheiden, daß der versagende Bescheid des Bezirksamtes endgültig rechtskräftig geworden sei, andernfalls die Versagung sachlich aufrechtzuerhalten. Der Oberpräsident hat am 5. Okt. 1925 beide Beschwerden der Parteien zurückgewiesen. Er ist der Auffassung, das Bezirksamt habe die Genehmigung nicht mehr erteilen dürfen, nachdem es sie versagt gehabt habe, und hält die Versagung sachlich für begründet. Der Vekl. ist gegenteiliger Meinung, behauptet aber auch unter Widerspruch der Kl., der Notar habe mit Schreiben v. 16. Okt. 1923 die Auflassungsverhandlung v. 12. desselben Monats zur Genehmigung eingereicht. Da eine Entscheidung der Behörde hierüber nicht ergangen sei, müsse mindestens die Auflassung als stillschweigend genehmigt gelten. Das O.G. gab dem Berichtigungsverlangen der Kl. statt, das O.G. wies die Klage ab. Die Rev. der Kl. hatte Erfolg. Während das O.G. die Genehmigung des Bezirksamtes für gegenstandslos hielt, weil der neue Antrag kein neues Rechtsgeschäft betreffen habe (was durch Bestätigung in notarieller Form hätte erreicht werden können), sondern nur das alte Rechtsgeschäft im Auge gefaßt habe, erkennt das O.G. der Genehmigung Wirksamkeit zu. Es hält die zunächst vom Bezirksamt ausgesprochene Versagung für unbedingt, nicht unter einer Auflage, ebensowenig auf Zeit erklärt. Das weitere Verfahren des Bezirksamtes betrachtet es aber nicht als gesetzwidrig und führt dazu an: Nachdem die Genehmigung versagt war, habe die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes von der Entscheidung über die Beschwerden abgehungen. Als die Parteien unter den geschilderten Umständen nach Einlegung der Beschwerden einen neuen Antrag stellten, sei ihr Wille gewesen, eine Beschwerdeentscheidung tunlichst zu vermeiden. Nach dem Inhalte der Beschwerden liege ein Verzicht auf die Beschwerden und deren Zurücknahme für den Fall vor, daß das Bezirksamt ihnen die Genehmigung zu dem Kaufvertrage erteile, zu dem sie sich aufs neue bekannt hätten. Also sei der Fall von ihnen ins Auge gefaßt worden, daß die ausgesprochene Versagung nicht im Beschwerdewege aufgehoben, damit rechtskräftig und dadurch wiederum der alte Vertrag ungültig werde. Eben deshalb und gerade für diesen Fall sei der alte Vertrag von ihnen bestätigt worden.

klang mit früher ausgesprochenen Grundsätzen (RG.: JW. 1927, 767). Hervorzuheben ist noch, daß die hier vom O.G. vertretene Auffassung der nachträglichen, einseitig beantragten Genehmigung der Auflassung bei nichtigem Veräußerungsvertrag nicht entgegensteht (z. B. RG.: JW. 1927, 1408<sup>4</sup>): war der Vertrag der Genehmigungsbehörde in

Grundsätzlich sei anzunehmen, daß die zur Genehmigung berufene Behörde bei rechtskräftiger Befugung den gleichen Vertrag genehmigen könne, wenn sich die Parteien erneut dazu bekennen. Das einzige, vom O.G. geteilte, Bedenken gegen diese Annahme entspringe aus der Formvorschrift des § 313 BGB. Es treffe aber nicht zu, daß nur rechtswirksame Verträge genehmigt werden könnten. Das gehe aus dem GrVerfG. nicht hervor. Hier, wo der Vertrag gleichen Inhalts bereits notariell abgeschlossen und dem Bezirksamt eingereicht gewesen sei, wäre es ein nicht zu rechtfertigender Formalismus gewesen, wenn das Bezirksamt verlangt hätte, daß die Parteien den Vertrag zum zweiten Male gerichtlich oder notariell beurkunden lassen sollten. Das Bezirksamt habe sich also im Rahmen seiner Befugnisse gehalten, als es den Antrag der Parteien v. 27. Sept. 1923 zur Grundlage einer neuen Genehmigung gemacht und seine Entschliebung nur insofern nicht der Rechtslage angepaßt habe, als es den ersten versagenden Bescheid aufgehoben habe. Hiernach sei der Vertrag durch Auflassung und Eintragung wirksam geworden und das Eigentum auf den Vekl. übergegangen. Daran habe die im Laufe des Rechtsstreites erlassene Entscheidung des Oberpräsidenten nichts mehr ändern können. Sie sei gegenstandslos, weil die Beschwerden, über die er entschieden habe, zurückgenommen gewesen seien, und unrichtig, soweit er sich gegen die Erteilung der Genehmigung durch das Bezirksamt gewendet habe. Eine Aufhebung der Genehmigung habe der Oberpräsident nicht ausgesprochen, auch nicht wirksam aussprechen können, weil die Erteilung der Genehmigung keiner Beschwerde unterliege. Wollte man aber annehmen, daß auch der wiederholte Antrag nur den alten Vertrag zum Gegenstande gehabt habe und deshalb trotz der durch die Sicherheitsleistung veränderten Begleitumstände kein neuer Antrag gewesen sei, so würde sich die Entscheidung des Bezirksamtes, obwohl sie nicht so verlangt und nicht so beabsichtigt gewesen sei, doch ihrem sachlichen Inhalte nach als eine solche auf die Beschwerden der Parteien darstellen. Dieser wiederholten Beschwerde habe das Bezirksamt abhelfen dürfen. Das GrVerfG. stehe nicht entgegen. Hier handle es sich nicht um willkürliche und von Amt wegen vorgenommene Änderungen. Vielmehr komme eine dem Antrage beider Parteien entsprechende Entscheidung in Betracht. Die Erwägungen des O.G. sind nicht geeignet, sein Urteil zu tragen. Zwar ist bei der Nachprüfung des ersten, die Genehmigung versagenden bezirksamtlichen Bescheides, dessen Auslegung den Gerichten zusteht, kein rechtliches Bedenken gegen die Annahme des O.G. hervorgetreten, daß das Bezirksamt dem Kaufvertrage der Parteien v. 10. Aug. 1923 seine Zustimmung unbedingt versagt und sich keine weiteren Entschliebungen vorbehalten hat. Aber die Beurteilung der weiteren Schritte der Parteien bei dem Bezirksamt und seiner weiteren Maßnahmen durch das O.G. ist mit dem Gesetz nicht vereinbar. Das vom PrGrVerfG. v. 10. Febr. 1923 verordnete Genehmigungsverfahren ist in den hier wesentlichen Punkten mit demjenigen der B.R.W.D. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 15. März 1918 gleichartig ausgebildet. Bei der reichsrechtlichen wie bei der landesgesetzlichen Regelung ist die ohne Einschränkung erteilte Genehmigung endgültig, die Erteilung unter Auflage (§§ 5 B.R.W.D. und GrVerfG.) sowie die hier vom Bezirksamt zunächst ausgesprochene Versagung dagegen binnen bestimmter Frist mit der Beschwerde angreifbar; die darüber ergehende Entscheidung ist ebenfalls endgültig (§§ 6 Abs. 1 B.R.W.D., 8 Abs. 2 GrVerfG.). Entgegen der Ansicht des O.G. ist der im Beschwerdebefschluß des Oberpräsidenten v. 5. Febr. 1925 vertretene Meinung beizupflichten, daß das Bezirksamt zur eigenmächtigen Abänderung der einmal ausgesprochenen Versagung nicht befugt, vielmehr verpflichtet war, die Beschwerden der Parteien an die dafür zuständige Instanz weiterzuleiten. Das entspricht der Lehre, die für den besonderen Fall ebenso wie für die ihn beherrschenden allgemeinen Verwaltungsgrundsätze durchweg gebilligt wird (vgl. die Komm. zu § 8

seinem wirklichen Inhalt nicht mitgeteilt, so ist die dem falschen Vertrag erteilte Genehmigung wirkungslos geblieben; die Behörde hat weder erteilt noch versagt; für eine Genehmigung der „Auflassung“ allein auf Grund Darlegung des vollständigen Sachverhalts liegt res integra vor. N. A. Dr. Calé, Berlin.

GrVerfG. von Bergbohm-Wagemann, Bem. I; Sagemberg, Bem. 1; Wolffohn, Bem. V; RG. 103, 107; 106, 145; JW. 1922, 491 Nr. 14; Andersen, Ungültige Verwaltungsakte, S. 84). Die nachträgliche Genehmigung durch das Bezirksamt kann auch nicht durch die Erwägung des BG. gehalten und damit das Beschwerdeerkenntnis als gegenstandslos hingestellt werden, daß die Parteien sich vor dem Bezirksamt aufs neue zu dem Kaufvertrage bekant und daß sie ihn bestätigt hätten. Allerdings ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, daß neue Willenserklärungen von Vertragsparteien ein neues Genehmigungsverfahren in Lauf setzen und daß dadurch in Frage gestellt werden kann, ob einem gegen die frühere Versagung schwebenden Beschwerdeverfahren Fortgang zu geben sei. Dem BG. ist ferner zuzugeben, daß das der Verwaltungsbehörde zwecks Genehmigung mitzuteilende Rechtsgeschäft nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes wirksam zu sein braucht. Daß auch rechtsunwirksame Verpflichtungsgeschäfte von der Verwaltungsbehörde genehmigt werden dürfen, erhellt schon aus dem GrVerfG. v. 20. Juli 1925, insofern es den Rechtszustand für vor dem 1. Jan. 1923 geschlossene Geschäfte bestätigt. Werden rechtsunwirksame Geschäfte genehmigt, so fällt das ihrer Gültigkeit nach dem GrVerfG. entgegenstehende Hindernis weg und die Heilung der sonstigen Unwirksamkeit ist nur noch nach den dafür geltenden bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Unter allen Umständen ist jedoch für das neue Genehmigungsverfahren der Abschluß eines neuen Rechtsgeschäftes erforderlich, das sich nicht lediglich als Erfüllung des früher abgeschlossenen, dem Genehmigungsverfahren bereits unterliegenden Verpflichtungsgeschäftes darstellt. Insbes. ist die Auflassung als Erfüllungsgeschäft nach diesen Rechtsgrundsätzen zu behandeln (vgl. JW. 1927, 2512). Deshalb ist auch die vom Vell. aufgestellte, von der Kl. bestrittene Behauptung belanglos, die Genehmigung der zum Kaufvertrage v. 10. Aug. 1923 nachträglich erklärten Auflassung sei am 16. Okt. 1923 nachgesucht und stillschweigend erteilt worden. Daß ein hiernach ins Gewicht fallendes neues Rechtsgeschäft von den Parteien eingegangen worden ist, hat das BG. nicht dargetan, vielmehr sich darauf beschränkt, den in solcher Allgemeinheit unzutreffenden Grundsatz auszusprechen, daß die zur Genehmigung berufene Behörde bei rechtskräftiger Versagung den gleichen Vertrag genehmigen könne, wenn sich die Parteien „erneut dazu bekennen“. Als der Notar am 27. Sept. 1923 namens beider Parteien „von neuem“ die Erteilung der Genehmigung zu dem Kaufvertrage beantragte, lag nach den bisher vom BG. gegebenen tatsächlichen Grundlagen kein neues Rechtsgeschäft, namentlich keine Bestätigung des alten vor. Verwaltungsrichtlich konnte der Bescheid des Bezirksamtes, der die Genehmigung des alten Kaufgeschäftes versagte, wie bereits erörtert, nur durch Einhaltung des Instanzenzuges beseitigt werden, während eine Zurücknahme der Beschwerden die Versagung zu einer endgültigen machte. Unter bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkten betrachtete enthielt die Eingabe des Notars nichts anderes, als die Erfüllung der bei formgerechten, genehmigungspflichtigen Grundstücksveräußerungen bestehenden Treupflicht beider Parteien, alles Erforderliche zu tun, um die Genehmigung des ursprünglichen Kaufvertrages herbeizuführen (RG. 115, 38). Das vom BG. erörterte Bekenntnis bezog sich mithin auf den alten vor dem Notar getätigten Vertrag und enthielt nicht etwa den Abschluß eines formlosen neuen. Nach dem im Tatbestande des BU. niedergelegten Sachverhalt vertrauten die Parteien darauf, daß ihnen nach Erfüllung der Anforderungen, die das Bezirksamt an sie gestellt hatte, die Genehmigung erteilt werden würde und daß es deshalb weiterer verwaltungsrechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Vorkehrungen nicht bedürfe. Diese Annahme war jedoch verfehlt und die vom Bezirksamt daraufhin erteilte Genehmigung konnte das Verpflichtungsgeschäft nicht wirksam machen. Es bleibt also hinsichtlich, gleichviel ob man die Hinfälligkeit damit begründet, daß die Beschwerden gegen den versagenden Beschluß nach Meinung der Parteien nicht weiter behandelt werden und damit als zurückgenommen gelten sollten, oder damit, daß den Beschwerden durch die nachträgliche Entscheidung des Oberpräsidenten der Erfolg versagt worden ist. Die Nichteinhaltung der Dreiwochenfrist des § 8 Abs. 2 Satz 2 Gr-

VerfG. beeinträchtigt die Kraft der Entscheidung des Oberpräsidenten als endgültigen Beschwerdeerkenntnisses nicht, wie der Senat, auch hier in Übereinstimmung mit JW. 1927, 2512 annimmt.

(U. v. 8. Okt. 1927; 23/27 V. — Berlin.)

[Sch.]

12. §§ 43, 47 RD.; §§ 253 Abs. 2 Nr. 2, 268 ZPO. Die Sicherungsübereignung gewährt im Konkurs nur ein Absonderungs-, kein Aussonderungsrecht. Umstellung des Klageantrags auf ein Absonderungsrecht ist Klageänderung. ]†

Die Rev. ist unbegründet. Die Kl. fordert vom beklagten Konkursverwalter die Herausgabe gewisser Sachen, die sie als ihr Eigentum bezeichnet. Sie fordert damit, wie auch die Klageschrift ausdrücklich hervorhebt, die Aussonderung von dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenständen aus der Konkursmasse (§ 43 RD.). Gestützt wird der Anspruch auf eine Sicherungsübereignung. Es steht aber in der Nrpr. des RG. seit jeher fest, daß eine Sicherungsübereignung im Konkurs über das Vermögen des Schuldners der gesicherten Forderung für den Gläubiger nicht ein Aussonderungsrecht, vielmehr nur ein Recht auf abgesonderte Befriedigung begründet (§§ 47 ff. RD.; vgl. RG. 24, 48 f.; 91, 15 und 280; bei Warn. 1910 Nr. 38, Urt. v. 5. April 1927, VI 596/26). Die von der Kl. erhobene Klage entbehrt deshalb von vornherein der Schlüssigkeit. Schon aus diesem Grunde war die Rev. der Kl. zurückzuweisen. Eines Eingehens auf die von ihr gegen die Gründe des BU. erhobenen Einwendungen bedurfte es nicht mehr. Die Rev. hat noch versucht, den Klageantrag zu berichtigen und hilfsweise gebeten, das Recht der Kl. auf abgesonderte Befriedigung festzustellen. Darin liegt indessen eine Klageänderung, die in der Revisionsinstanz nicht zulässig ist. Jede Klage wird in ihrer Eigenart bestimmt durch den Grund und den Gegenstand des erhobenen Anspruchs. Wird der Klagegrund geändert, so liegt stets eine Klageänderung

Zu 12. Solange man um die Gültigkeit der Sicherungsübereignung stritt, wurde der Gegenstand von Eigentum und Pfandrecht ununterschieden. Seitdem die Gültigkeit zum gesicherten Besitzstand der Nrpr. gehört, wird das Eigentum durch analoge Anwendung von Pfandrechtsbestimmungen wieder abgeschwächt. Das ist nicht folgerichtig (Wolff, Sachenrecht, § 163 Anm. 17); es ist auch dogmatisch falsch, da der numerus clausus der dinglichen Rechte durch Einführung eines Mittelbegriffs zwischen Eigentum und Pfandrecht durchbrochen wird. Doch wäre es zwecklos, sich gegen diese Wendung aufzulehnen; denn die Restriktion des Sicherungseigentums entspricht einem elementaren Bedürfnis des Rechtsverkehrs nicht minder, als es die grundsätzliche Anerkennung der Gültigkeit getan hat.

Die dem geschriebenen Recht widersprechende Übung mußte sich am Einzelfall orientieren und konnte sich nur tastend entwickeln. Das Nächste und Wichtigste war die entsprechende Anwendung des § 64 RD.: auch der Sicherungseigentümer nimmt nur mit dem Ausfall seiner Forderung an der Konkursmasse teil. Der Satz, daß er nicht aus-, sondern nur absonderungsberechtigt sei, findet sich in dieser Allgemeinheit erst in RG. 91, 280, während noch RG. 62, 197 minder scharf von einer „Aussonderung, soweit zur Befriedigung erforderlich“ sprach. Die Wiederholung des Grundsatzes durch die vorl. Entsch. überrascht nicht, kommt aber gerade rechtzeitig, um für die wieder lebendig gewordene Erörterung der gleichliegenden Frage aus dem Recht der Sonderzwangsvollstreckung den festen Ausgangspunkt zu bilden. Kann der Sicherungseigentümer nach § 771 ZPO intervenieren oder ist er nach § 805 auf den Erlös angewiesen? RzP. 19, 126 (Gutachten) hat sich zu der dem Sicherungseigentümer ungünstigen Meinung bekannt, ohne hierbei das alleinige Gewicht auf die steuerrechtlichen Besonderheiten (§§ 4 u. 80 ABGd.) zu legen. Für das Steuerrecht sind die Meinungen geteilt (vgl. DLG. Frankfurt: JW. 1927, 1766<sup>4</sup> mit Nachweisen, auch BG. III Berlin und Cleve: JW. 1927, 1774). Für den Bereich der ZPO. bleiben die Gegner des Interventionsrechts in der Minderheit (Nachweise bei Stein-Jonas zu § 771 Anm. 37 d, und bei Soergel zu § 930 BGB. Anm. 6a; ferner Hoener: JW. 1927, 717). So klein der Schritt vom Absonderungsrecht im Konkursfalle zur bloßen Vorzugsbefriedigung bei der Einzelvollstreckung auch erscheint: er wäre verfehlt, und die Nrpr. wird ihn vorausichtlich nicht tun. Der Hauptunterschied zeigt sich beim langfristigen Kredit. Die Intervention erhält den Schuldner im Besitz, während beim Verfahren nach § 805 auf die Fälligkeit keine Rücksicht genommen wird. Im Konkursfalle dagegen ist die vorzeitige Fälligkeit ohne ihn eingetreten (§ 65), so daß es praktisch einen minder großen Unterschied macht, ob der gesicherte Gläubiger aus- oder absondert.

vor, wie sich aus § 253 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 268 ZPO. ergibt (vgl. RG. 90, 433). Eine Änderung des Klagegegenstandes ist nach § 268 Nr. 3 ZPO. nur dann nicht als Klageänderung anzusehen, wenn statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später, d. h. nach der Klageerhebung, eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird. Mit ihrem Hilfsantrage hat die Rev. den Klagegegenstand geändert, die Verhältnisse sind aber seit der Klageerhebung dieselben geblieben, schon damals konnte das Recht auf abgeforderte Befriedigung geltend gemacht werden. Die Ausnahmenvorschrift des § 268 Nr. 3 ZPO. trifft also nicht zu, die geänderte Klage durfte nicht zugelassen werden.

(U. v. 14. Okt. 1927; 122/27 [VII] VI. — Düsseldorf.)  
[Ru.]

Im vorl. Falle und in Scuffl. 77, 261 hat der Unterschied dem RG. genügt, um die Klage aus formellen Gründen abzuweisen. Das Ergebnis ist unbefriedigend, die Begründung nicht überzeugend. Die Kl. verlangt Herausgabe. Nur diese bildet den Gegenstand der Klage. Herausgabe aber kann die Kl. auch als Absonderungsberechtigte verlangen, da die abgeforderte Befriedigung unabhängig vom Konkursverfahren erfolgt (§ 4 Abs. 2), und da der Konkursverwalter für die vindicatio pignoris nicht minder passiv legitimiert ist, wie für die vindicatio domini (§§ 1227 u. 985 BGB.; Jaeger zu § 43 RD. Anm. 11). Somit rechtfertigen die vorgebrachten Tatsachen den gestellten Antrag, — wenn auch vielleicht unter einem vom Vortrag des Kl. abweichenden Gesichtspunkt. Indessen ist die rechtliche Würdigung ausschließlich Sache des Gerichts; jura novit curia.

Aber auch wenn man den unmittelbaren Zweck der begehrten Herausgabe als noch zum Klagegegenstand gehörig ansieht, hat die Kl. dennoch nichts Unberechtigtes verlangt. Sie will den Besitz nicht, um ihn zu behalten, sondern um sich durch Vermwertung zu befriedigen. Das freie Verwertungsrecht des Sicherungseigentümers bleibt ihr hierbei auch dann gewahrt, wenn sie nur als absonderungsberechtigt zu gelten hat (vgl. Jaeger zu § 48 RD. Anm. 13); keineswegs ist sie an die Pfandverkaufsbestimmungen der §§ 1228 ff. gebunden.

Schließlich ist sogar zu bezweifeln, ob die Kl. ihren Anspruch auch nur falsch bezeichnet habe. Sie verfolgt ihr ursprüngliches materielles Recht. Nicht wegen, sondern trotz des Konkurses darf sie den Sicherungsgegenstand aus- oder absondern. Die Worte „Aussonderung“ und „Absonderung“ deuten auf gewisse konkurssrechtliche Anspruchsmodifikationen hin, die jedoch den hier allein interessierenden Herausgabeanpruch in concreto gar nicht berührt haben und deren irrtige Erwähnung seitens der Kl. daher für den Rechtsstreit gegenstandslos war. Somit erscheint selbst nach der sonst verworfenen Individualisierungstheorie die Abweisung der Klage nicht gerechtfertigt.

DLR. Weigert, Frankfurt a. M.

**Zu 13. Die Entsch. ist in manchen Hinsichten von grundsätzlichem Interesse.**

Auf die Frage der Zuständigkeit geht sie nur kurz ein. Es wird festgestellt, daß die Anwendung des Art. 13 RVerf. lediglich vom Vorhandensein der dort angegebenen Voraussetzungen abhängt. Dazu hat jedoch die analoge Entsch. v. 20. Juni 1925 in Sachen des braunsch. GrundsteuerG. (RG. 111, 134) in eingehender Weise Stellung genommen. Und zwar ist dort der Zweifel bezüglich des Verhältnisses des § 6 FinAusglG. zu Art. 13 RVerf. in der Weise gelöst, daß jener erstere zur Durchführung der Grundsätze der §§ 1—5 FinAusglG. über das Verhältnis der Reichssteuern zu den Steuern der Länder und der Gemeinden dient und somit eine Einschränkung gegenüber Art. 13 Abs. 2 RVerf. bedeutet. Letzterer aber ist stets anwendbar, wenn die Voraussetzungen des § 6 FinAusglG. nicht gegeben sind; zu diesen Voraussetzungen gehört auch die Anrufung des RSt. als entscheidenden Gerichts durch den RStM. oder die Landesregierung, während im vorl. Falle ebenso wie im Falle des braunsch. GrundsteuerG. die Anrufung des RG. (§ 13 Abs. 2 RVerf. und § 1 AusfG. dazu v. 8. April 1920) durch den RStM. erfolgt ist, womit sich die Untersuchung darüber, ob hier materiell ein Fall des § 6 FinAusglG. gegeben ist, schon aus formellen Gründen erübrigt. Die vorstehende Entsch. stellt aber unabhängig davon noch klar, daß auch der Umstand, daß in Lippe-Deimold in Steuerfachen eine Beschwerde an das OVG. gegeben ist, der Anwendung des Art. 13 RVerf. nicht entgegenstehen würde — selbst wenn das OVG. befugt wäre, die Gültigkeit des lipptischen Ges. nachzuweisen, weil die Entsch. deselben nur für den einzelnen Steuerfall gelten würde, während die Entsch. des RG. die Streitfrage ein für allemal mit Gesetzeskraft entscheidet (Ges. v. 8. April 1920 § 3 Abs. 2).

Materiellrechtlich spitzt sich im Falle Lippe ebenso wie im Falle Braunschweig alles auf die Frage zu, ob die bisherige Befreiung der Kirche von Steuern als „Staatsleistung“ i. S. der Artikel 138 und 173 RVerf. aufgefaßt werden muß und daher bis zur Aufstellung durch das Reich der für eine Ablösung maß-

13. Die Lippe'schen Grundwertsteuergesetze v. 29. April 1920 (G. S. 108) und 22. Dez. 1923 (G. S. 426) sind mit den Art. 173, 138 RVerf. insoweit nicht vereinbar, als sie die bisherige auf Gesetz beruhende Freiheit der Lipptischen evangelischen Landeskirche von Staatssteuern beseitigt haben.]+)

(Beschl. v. 10. Okt. 1927; IV Tgb 94/27.)

[Ra.]

Abgedr. ZB. 1927, 2852<sup>12</sup>.

gebenden Grundsätze (Art. 138 Abs. 1 S. 2 RVerf.) fortbestehen bleiben muß. Das RG. erkennt hier „Staatsleistung“ an und erklärt dementsprechend, analog dem braunsch. Falle, die lipptischen Grundwertsteuergesetze v. 29. April 1920 und v. 22. Dez. 1923 als mit den genannten Artikeln der RVerf. nicht vereinbar. Man wird diesen Standpunkt billigen müssen. Die Entsch. des RG. erbringt auf Grund einer historischen Untersuchung den Nachweis, daß der Grundbesitz der Kirche im ehemaligen Fürstentum Lippe-Deimold von alters her in viel weiter gehendem Umfange von der staatlichen Grundsteuer befreit war, als es die genannten lipptischen Steuergesetze zubilligen, und daß die Steuerbefreiung einen Teil derjenigen Unterstützung bildet, die der Staat von alters her der Kirche zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse gewährte, und damit einen organischen Bestandteil der zwischen Staat und Kirche bestehenden vermögensrechtlichen Beziehungen, der nach Art. 138, 173 RVerf. bis auf weiteres aufrechterhalten werden muß. Eine solche bestehende Steuerfreiheit der Kirche kann nicht durch ein Landesgesetz vor der Ablösung beseitigt werden. Die Argumente des RG. in dieser Richtung sind vollkommen schlüssig. So der Hinweis auf die in anderem Zusammenhang zutage getretene Stellungnahme des Gesetzgebers selber, der, wie sich aus den in der Begründung des RG. besprochenen Verhandlungen ergibt, bei Annahme des § 20 Abs. 2 FinAusglG. sich von der Erwägung leiten ließ, daß das Unwirkfamwerden von Steuervorreden der geistlichen und kirchenbeamten infolge reichsgesetzlicher Inanspruchnahme von Steuern einen Fall der Aufhebung von „Staatsleistungen“ an die Religionsgesellschaft darstelle und daher der „Ablösung“ nach Maßgabe reichsgesetzlicher Grundsätze bedürfe, die eben § 20 Abs. 2 dann festgelegt hat. Den gegen diese Auffassung von Markull (Komm. z. FinAusglG. § 18 IV) geäußerten Bedenken gegenüber geht das RG. auf die grundsätzliche Bedeutung des Wortes „Staatsleistung“ im öffentlichen Rechte ein, worin der Kernpunkt der ganzen vorstehenden Entsch. zu erblicken ist. Hier sind die Gründe im Zusammenhang mit den in RG. 111, 134 ff. entwickelten zu prüfen. Das RG. sieht eine über den „buchstäblichen Sinn“ hinausgehende (RG. 111, 137) ausdehnende Auslegung in bezug auf das Wort „Staatsleistung“ als geboten an. Wenn auch die frühere Entsch. keinen „Anspruch“ der Kirche auf Unterlassung der Steuererhebung i. S. des § 241 S. 2 BGB. anerkennt, da hier kein Schuldverhältnis zwischen Kirche und Staat bestehe, so liege doch eine auf der Grundlage der Immunität der Kirche entstandene Ausnahmebestimmung (Exemption) vor, kraft deren die Kirche von gewissen öffentlichen Lasten befreit sei, die den übrigen Staatsgenossen obliegen. Das aber sei als „Staatsleistung“ aufzufassen. Auch § 241 S. 2 BGB. spricht aus, daß die „Leistung“ auch in einem „Unterlassen“ bestehen könne (RG. 111, 138). Berechtigterweise will das RG. dieses, wenn es schon im Privatrecht gilt, auch für das öffentliche Recht gelten lassen. Das ist insofern richtig, als das öffentliche Recht dasjenige ist, welches von dem Gesamtinteresse der in einer Rechtsordnung verbundenen Menschen ausgeht; ob hier daher etwas „Staatsleistung“ ist, bemißt sich weniger nach dem Vorliegen eines Schuldverhältnisses, als nach dem Sinn, bei dem ein Tun oder Unterlassen des Staats im Hinblick auf das Gesamtinteresse gewinnt. Und von diesem Standpunkt aus war die Exemption von allgemeinen öffentlichen Lasten fraglos „Staatsleistung“. In diesem Sinne ist der Begriff der „Leistung“, was das RG. noch gar nicht in Erwägung zieht, im öffentlichen Recht bereits wiederholt von der gerichtlichen Praxis und von der Wissenschaft verstanden worden, so wird der Begriff der Leistung, z. B. in bezug auf § 1 Ziff. 1 UmfStG., ausgelegt. Es heißt z. B. in der Kartenankunftsteuerrechts (Starte „Umsatzsteuer“ IV A 3; Lieferungen und Leistungen: Einzelfälle): „Unterlassung kann Gegenstand der steuerlichen Leistung sein, aber nur dann, wenn es sich nicht einfach um die Aufhebung eines Vertrages handelt, sondern wenn jemand sich einem andern gegenüber gegen Entgelt verpflichtet, ein ihm zustehendes Recht nicht auszuüben. Dies kann die Folge einer Grunddienbarkeit sein, es kann sich aber auch um die Nichtausübung eines Patentes, oder um die Abtretung eines sonstigen gewerblichen Nutzungsrechts . . . (Art. des RSt. v. 16. April 1926, V A 156/26) handeln“ (ebenso Popitz, Komm. z. UmfStG., 1921, S. 192, Pt. 3; desgl. Hedding bei Maruse, D. neue Steuer., 4. Aufl. 1924, S. 407 und Mirbt, Grundriss des dtsh. u. preuß. Steuerrechts, 1926, S. 246). Auf das Entgelt kommt es natürlich



## b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und  
Rechtsanwalt Dr. Alsberg, Berlin.

## I. Materielles Strafrecht.

**\*\* 14.** [An der Tat eines strafunmündigen Täters kann eine strafmündige Person als Anstifter teilnehmen.]†)

Das Schwurgericht sieht für erwiesen an, daß der Angekl. durch drei selbständige Handlungen am 6. April, am 21. Sept. und am 18. Okt. 1926 eine einem Dritten gehörige Waldung, in einem Dritten gehöriges Stallgebäude nebst Heuvorräten und ein zur Wohnung von Menschen dienendes Gebäude nebst Stall und Scheune vorsätzlich in Brand gesetzt hat, und zwar, indem er sich seines damals 13 Jahre alten Enkels Willi N. als seines Werkzeuges bedient hat. Daß bei Willi N. die Voraussetzungen des § 51 oder des § 52 StGB. vorgelegen hätten, hat das Schwurgericht nicht festgestellt, es geht vielmehr davon aus, daß er nach § 2 ZGB. v. 16. Febr. 1923 (RGBl. I, 135) überhaupt noch nicht deliktfähig gewesen sei, weil bei ihm die gesetzliche Vermutung der Unzurechnungsfähigkeit wegen mangelnder geistiger Reife bestehe, und daß deshalb eine strafbare Teilnahme des Angekl. an der Handlung seines strafunmündigen Enkels rechtlich nicht möglich sei. Mit Rücksicht hierauf hat das Schwurgericht, obwohl der Eröffnungsbeschuß v. 31. Dez. 1926 dem Angekl. Anstiftung zu den vorsätzlichen Brandstiftungen seines strafunmündigen Enkels zur Last legt, ihn als Täter auf Grund des § 47 StGB. verurteilt. In der Revisionsbegründung wird hiergegen geltend gemacht, daß nach der ständigen Rspr. des RG. bei Strafunmündigen (früher Kinder bis zur Vollendung des 12., nach § 2 ZGB. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) nicht ein Schuld ausschließungsgrund, vielmehr ein persönlicher Strafausschließungsgrund vorliege und deshalb eine Teilnahmehandlung (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an einer Handlung eines Kindes, wenn sonst die äußeren Merkmale der Strafbarkeit gegeben seien, rechtlich angenommen werden dürfe. Der Verteidiger meint auch, daß durch die Verurteilung wegen Täterschaft statt wegen Anstiftung das Strafmaß ungünstig beeinflusst sein könne. Die zu dem früher geltenden § 55 StGB. ergangene Rspr., insbes. die des RG., hatte in der Strafunmündigkeit einen persönlichen Strafausschließungsgrund gesehen (vgl. RGSt. 6, 186 = RGPr. 4, 308; 6, 336; 19, 192; 25, 366; 50, 199); auch für den § 56 StGB. war sie zu dem gleichen Ergebnis gelangt (vgl. RGSt. 31, 161; 53, 86 und 143 [144]; anderer Ansicht freilich RGSt. 47, 385 [386]). Sie stützte sich dabei vornehmlich auch auf den Wortlaut des § 55, nach dem ein Strafunmündiger „nicht strafrechtlich verfolgt werden“ kann. Im Schrifttum ist diese Rspr. vielfach angegriffen wor-

im gegebenen Falle nicht an. Das alles, wenn es sich auch auf die Ausfassung des privatrechtlichen Leistungsbegriffs im öffentlichen Rechte bezieht, spricht aber für die Richtigkeit des vom RG. angenommenen Standpunkts.

Erwähnt sei noch in diesem Zusammenhange die Erwägung in RG. 111, 145 f., daß es gleichgültig sei, ob die Steuerfreiheit den Religionsgesellschaften selber oder den nur mittelbar religiösen Zwecken dienenden Anstalten, wie Pfarren und Pfarwiktentümern zustand, da die Art. 138, 173 unter „Staatsleistungen“ alle Beiträge verstehen, die von den Ländern an die betreffenden Kirchengemeinschaften zur Bestreitung der sächlichen und persönlichen Kulturkosten geleistet werden, ohne Rücksicht darauf, welche Institute der Kirche in einzelnen Fällen Träger der Berechtigungen sind. Es sei auch „kein Grund ersichtlich, weshalb nicht die Leistungen des Staates für die Diener der Religionsgesellschaft der Entschuldigungsspflicht unterworfen sein sollten“. Man könnte hinzufügen, daß eine Befreiung der Steuerfreiheit der Geistlichen und Kirchenbeamten indirekt die Religionsgesellschaften selber treffen haben. Diese Erwägung hat ja auch gerade der Annahme des § 20 Abs. 2 FinAusglG. zugrunde gelegen.

So wird man der Entsch. des RG. in allen Hinsichten zustimmen müssen.

Prof. Dr. Tatarin-Tarnheyden, Kostod.

Zu 14. Die gerichtliche Behandlung des Falles lehrt m. E. in der Hauptsache zweierlei:

1. Die Unterscheidung von mittelbarer Täterschaft und Anstiftung bleibt auch nach der Beschränkung der Akzessorität in § 4 ZGB. noch nötig. Aus dem Schwurgerichtsurteil

den. Inzwischen ist an die Stelle des § 55 der § 2 ZGB. getreten, der lautet: „Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er vierzehn Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar.“ Es besteht Streit darüber, ob durch die Änderung des Wortlautes, abgesehen von der Änderung der Altersgrenze, auch insoweit von dem früheren Recht abgewichen worden ist, als die Strafunmündigkeit nunmehr nicht mehr ein Strafausschließungsgrund, vielmehr ein Schuld ausschließungsgrund ist. Der 4. StS. des RG. hat RGSt. 57, 206 (208) diese Frage unter Bezugnahme darauf verneint, daß sich die Fassung des § 2 aufs engste dem Vorentw. eines deutschen StGB. anschließe, der in § 86 (wohl § 68) bestimmte: „Nicht strafbar ist, wer bei Begehung der Handlung das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat,“ und der nach der Begründung diese Fassung lediglich gewählt habe, um klarzustellen, daß die Strafunmündigkeit kein Schuld-, sondern ein Strafausschließungsgrund sein soll. Auch der 1. Sen. hat sich zu § 2 ZGB. im Ur. v. 12. Juni 1923, I 402/23, und zu § 3 ZGB. in seinem Ur. v. 6. Jan. 1925, I 944/24 (JW. 1925, 995), ohne jedoch seine Meinung näher zu begründen, in demselben Sinne ausgesprochen. Das Schrifttum ist überwiegend der anderen Ansicht. Im vorliegenden Falle bedarf es keiner Entscheidung der Streitfrage. Denn in beiden Fällen ist die Annahme des Schwurgerichts richtig, daß der Angekl. als Täter, der seinen Enkel nur als Werkzeug gebraucht habe, und nicht als Anstifter zu dessen Taten anzusehen sei. Denn selbst wenn, wie das Schwurgericht meint, das ZGB. für alle strafunmündigen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eine gesetzliche Vermutung der Unzurechnungsfähigkeit aufgestellt hätte, so läge doch eine Teilnahme des Angekl. an den Taten seines Enkels vor, die durch die Sondervorschrift des § 4 ZGB. für möglich und für strafbar erklärt wird. Denn dieser bestimmt, daß die Strafbarkeit des Anstifters und Gehilfen des Begünstigers und Hehlers durch die Vorschriften der §§ 2 und 3 nicht berührt wird. Nach der Begründung zu § 4 (Pr. 5111 der MDruckf. von 1922) wollte der Gesetzgeber der Regelung folgen, die diese Fragen in den Entwürfen zu einem neuen StGB. von 1913 und 1919 gefunden haben. Danach unterscheidet sich der Fall der Anstiftung von dem der mittelbaren Täterschaft dadurch, daß der mittelbare Täter annehmen muß, der unmittelbare Täter sei unzurechnungsfähig oder handle nicht mit dem nötigen Vorsatz, während der Anstifter umgekehrt geglaubt haben muß, der Angestiftete sei zurechnungsfähig und handle vorsätzlich; aber es wird nicht mehr gefordert, daß der Täter schuldhaft handle, damit der Anstifter bestraft werden könne; mit dem Grundsatz der sog. Akzessorität der Anstiftung wird gebrochen (vgl. Denkschr. z. d. Entw. v. 1919, S. 42, 44, 115). In den Fällen, in denen dem strafunmündigen Kinde jede Einsicht über die Tragweite seines Tuns aus geistiger oder sittlicher Unreife oder aus

erhell, daß das Volksbewußtsein zwischen Teilnahme und Täterschaft auch bei der schwersten Teilnahmeform, die mit Täterstrafe bedroht ist, deutlich unterscheidet. Es war demnach nicht so unbegründet, wie das RG. annimmt, wenn der Verteidiger meinte: „daß durch die Verurteilung wegen Täterschaft statt wegen Anstiftung das Strafmaß ungünstig beeinflusst sein könne“. Allerdings scheint das RG. dieser Sache nachgegangen zu sein und die Strafzumessungsgründe des Schwurgerichts nachgeprüft zu haben.

2. Die Wichtigkeit der Unterscheidung von Täterschaft und Anstiftung bei der Beeinflussung jugendlicher durch Erwachsene bleibt unabhängig davon bestehen, welchen Standpunkt man in dem Streite einnimmt, ob die Strafunmündigkeit ein Schuld ausschließungsgrund oder nur ein persönlicher Strafausschließungsgrund sei. Auch wenn man Strafunmündigkeit als Voraussetzung der Schuld, als Schuldfähigkeit also, begreift, ist nicht in jedem Handeln eines Erwachsenen, der sich zur Ausführung seiner Pläne eines jugendlichen bedient, mittelbare Täterschaft zu sehen. Diese wird nicht negativ dadurch bestimmt, daß der jugendliche subjektiv nicht Täter ist, sondern positiv dadurch, daß ihn der Erwachsene bewußtermaßen als Werkzeug benützt.

Das vorl. Ur. vermeidet die Stellungnahme zu dem Streite über die Natur der Strafunmündigkeit. Sie läßt damit die bisherige Rspr. bestehen, die den Strafunmündigen für schuldfähig erklärt. Das ist bedauerlich. Denn diese rückständige Meinung verdrängt sich heute nur noch hinter Wortinterpretation, die wenig Überzeugungskraft hat. Wer die Schuldliteratur der letzten Jahrzehnte überblickt und sich danach den § 3 ZGB. ansieht, muß m. E. erkennen, daß dort von der Schuldfrage die Rede ist. Und nachdem nun in § 4 die Akzessorität der Teilnahme vernünftig

einem sonstigen Grunde gefehlt hat, kann der strafmündige Täter, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 52 StGB. vorliegen, es — ebenso wie einen Geisteskranken — als Werkzeug für seine Straftat benutzen. Welche Bedeutung der § 4 in einem solchen Falle hat, bedarf hier keiner Prüfung. Denn nach den Feststellungen des Schwurgerichts gehörte der 13jährige Enkel des Angekl. nicht zu dieser Gruppe von Kindern, er hat sich vielmehr, wie aus seinem Verhalten gegenüber seinem Lehrer, dem Zeugen B., hervorgeht, von seiner Schuld bedrückt gefühlt, also für sein Tun, wenn auch vielleicht nicht volles, doch genügendes Verständnis gehabt, um zu ihm von Angekl. durch Mißbrauch des Ansehens oder durch andere Mittel bestimmt worden zu sein. Daß der Angekl. solche Mittel angewendet hat, ist frei festgestellt. Es liegt also gerade ein solcher Fall vor, wie er in § 4 StGB. für eine Verurteilung wegen Anstiftung und nicht wegen mittelbarer Täterschaft jedenfalls vorgesehen ist. Hiermit erledigt sich auch die Revisionsrüge, daß ein Widerspruch zwischen der Annahme einer gesetzlichen Vermutung der Unzurechnungsfähigkeit und der der Zuverlässigkeit der von Willi N. gemachten Angaben bestehe. Sonst ist ein Irrtum in der Anwendung des Strafrechts nicht zu finden. Nach § 48 StGB. ist die Strafe des Anstifters nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu der er willentlich angestiftet hat. Das sind hier diejenigen Strafgesetze, die das Schwurgericht tatsächlich angewendet hat. Aus den Strafzumessungsgründen ergibt sich mit Sicherheit, daß es zu einer anderen Straffestsetzung auch bei der Annahme der Anstiftung nicht gekommen wäre, den Angekl. insbef. nicht milder bestraft haben würde. Es bedarf deshalb nur einer Richtigstellung des Schuldspruchs, während im übrigen die Rev. zu verwerfen ist.

(2. Sen. v. 17. März 1927; 2 D 170/27.) [A.]

15. [Unterschlagung des „Schwarzfahrenden“ Kraftwagenführers an den vereinnahmten Fahrgeldern.]†

Aus dem angegriffenen Urteil ergeben sich keine Tatsachen, welche der erkennbaren Annahme des BG. entgegenstehen, daß nach dem Willen der Beteiligten das Eigentum an den von dem Angekl. vereinnahmten Fahrgeldern unmittelbar auf seine Arbeitgeber übergehen und letzteren nicht lediglich ein zivilrechtlicher Anspruch gegen den mittellosen Angekl. auf Ablieferung der an ihn gezahlten Beträge zustehen sollte. Gegenteiliges ist auch nicht aus dem Revisionsvorbringen hervorzuleiten, daß die Kraftwagenführer ihren Dienstherren den vollen, durch den Fahrpreisanzeiger nachgewiesenen Betrag auszahlen müssen, selbst wenn sie ihn infolge Stundung des Fahrpreises ganz oder teilweise nicht eingenommen haben. Im

limitiert ist, besteht kein Grund mehr, die praktischen Folgen des Satzes, daß die Strafmündigkeit die Schuld ausschließt, zu fürchten. —

Aus der Rspr. über das StGB. ist Wichtiges für die Teilnahmeregelung im künftigen StGB. zu lernen. Der Entwurf 1927 befindet sich in dem durch das vorl. Ur. m. E. widerlegten Glauben, daß eine erweiterte und von der extremen Akzesorietät befreite Bestimmung über Anstiftung alle Fälle der mittelbaren Täterschaft auffangen könne. Das Volksbewußtsein dagegen scheidet reinlich: Täterschaft und Teilnahme.

Prof. Dr. Arthur Wegner, Breslau.

Zu 15. Das Ur. scheint mir nicht unbedenklich. Als Problem des Falles sehe ich die Frage: handelt es sich hier um eine Tat, die ihrem Wesen nach zu der Gruppe der Untreue (§ 266) gehört und straflos bleiben muß, weil der Täter in dem sehr kasuistischen Katalog der Verbrechensubjekte dort nicht erwähnt ist, oder ist es Unterschlagung? Das ist m. E. hier eine Alternative; das RG. nimmt dagegen die Möglichkeit des Nebeneinander, der Idealkonkurrenz an (vgl. Frank, § 266 Num. III; Binding, Lehrbuch I, 397/98).

Für Unterschlagung spricht, daß — wie nach den Umständen wohl anzunehmen — die Fahrgäste „schlechthin Eigentum an den Berechtigten übertragen wollten“ (Dlshausen, § 246, 7 e). Hierauf kommt es m. E. mehr an als auf die zivilrechtliche Feststellung, welche Art von Stellvertretung gegeben ist; denn durchgängig folgt die Praxis des Strafgesetzgebers und Richters der tatsächlichen, öffentlichen Lebenslage, nicht der juristischen Konstruktion oder Fiktion.

Bedenklich nannte ich das Ur., weil es den Verdacht nicht völlig ausschließt, daß die Tendenz besteht, wegen kasuistischer Enge des § 266 (vgl. die Kontroverse über „Vermögensstück“ usw.) straflose Untreuefälle gewaltsam unter § 246 zu subsumieren. Die Erweiterung, die der Untreueatbestand im Entwurf 1927

vorliegenden Falle handelt es sich nicht um gestundete, sondern um von dem Angekl. in Empfang genommene Beträge. Wie ferner festgestellt ist, wußte der Angekl., daß seine Arbeitgeber mit der „Schwarzfahrt“ und den dadurch entstandenen Aufwendungen für Öl und Benzin niemals einverstanden gewesen wären. Sein Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Zueignung ist damit rechtlich bedenkenfrei dargetan. Ob auch der Tatbestand der Untreue erfüllt ist, bedarf keiner Erörterung, da aus diesem rechtlichen Gesichtspunkte eine Verurteilung des Angekl. nicht erfolgt ist.

(2. Sen. v. 28. Okt. 1926; 2 D 786/26.) [A.]

16. [Idealkonkurrenz zwischen dem Verbrechen aus §§ 348 Abs. 2, 349 und Vergehen aus §§ 350 und 354 StGB.]†

Das angefochtene Urteil kann nicht aufrechterhalten werden, soweit es im Falle des an J. gerichteten Briefes nur auf Grund der §§ 350, 354 StGB. verurteilt und die Anwendbarkeit des § 348 StGB. verneint. Hierfür ist es unerheblich, ob der Brief eine Urkunde oder nur eine gewöhnliche schriftliche Mitteilung enthalte. Denn schon der mit Anschrift und Poststempel versehene Briefumschlag stellt eine Urkunde i. S. des § 348 Abs. 2 StGB. dar. In der Anschrift auf einem der Post zur Beförderung übergebenen Briefe bzw. Briefumschlag verkörpert sich der Auftrag des Absenders an die Postverwaltung, den Brief an den in der Anschrift bezeichneten Empfänger zu befördern, und durch den aufgedruckten Poststempel wird u. a. bezeugt, daß und wann dieser Auftrag der Postverwaltung zugegangen ist. Demgemäß hat das RG. im Ur. v. 7. Okt. 1926 (JurN. Bd. 2 Rsp. Nr. 2182) bereits näher dargelegt, daß ein Postbeamter, der ihm antlitz zugängliche, mit Anschrift und Stempel versehene Briefe beiseite schafft, um ihnen Geld zu entnehmen, nebeneinander das Verbrechen gegen § 348 Abs. 2, § 349, das Vergehen gegen § 350 und ein solches gegen § 354 StGB. begeht (vgl. ferner Ur. des RG. v. 25. Sept. 1911 [JW. 1912, 433], 12. Jan. 1926 [JZ. 1926, 753]; Dlshausen, Nr. 13 Abs. 2; Ebnermayer, Nr. 11 Abs. 4 zu § 348 StGB.).

(2. Sen. v. 12. Aug. 1927; 3 D 513/27.) [D.]

17. [§ 354 StGB. Ein Unterdrücken von Briefen liegt schon dann vor, wenn der Brief, wenn gleich nur vorübergehend, dem ordnungsmäßigen Postverkehr entzogen ist.]†

Während der Mitwirkung beim Sortieren der Nachmittagspost hat der Angekl. zwei nicht zu seinem Bestellbezirk gehörende Briefe vom Sortiertisch entfernt und sie — anstatt sie zu den übrigen für deren Bestellbezirk ausfortierten findet (§ 348), beseitigt das Bedürfnis nach solcher Gewalttätigkeit. Vgl. über die höchst bedeutungsvolle Grenzziehung zwischen Untreue und Unterschlagung die ungemein kenntnisreiche Abhandlung von Hellmuth Mayer, Die Untreue, 1926, bes. S. 79 ff., 116. Siehe dort auch über den hier wichtigen Begriff des Bevollmächtigten S. 228 ff. Mayer kritisiert im übrigen den Entw. (1925) dahin, daß er nur scheinbar eine allgemeine Tatbestandsumschreibung, in Wahrheit „eine verworrene und sehr komplizierte Kasuistik“ enthalte.

Prof. Dr. Arthur Wegner, Breslau.

Zu 16. Wenn durch eine Tat zwei verschiedene, strafgesetzlich geschützte Rechtsgüter verletzt werden, liegt Idealkonkurrenz vor. Wer diesen Grundsatz zugibt, muß Höpfer, Diebstahl und Unterschlagung, Berlin 1910, bestimmen: „Nur die in diesen Handlungen (Verfälschen, Vernichten, Beschädigen) liegende Eigentumsverletzung hat keine selbständige Bedeutung neben der Unterschlagung; aber die (nicht einmal begriffsnotwendige) Eigentumsverletzung ist das Mindestbedeutende an jenen Handlungen an Urkunden. Ganz unbegreiflich ist es, wenn die Möglichkeit der Idealkonkurrenz von Unterschlagung (§ 350) und Urkundenbeseitigung (§ 348) von Autoren bestritten ist, die Idealkonkurrenz von § 246 und § 133 als möglich anerkennen“ (a. a. O. S. 145). Als solche Autoren nannte Höpfer: Frank und Dlshausen, die beide trotz der Kritik an ihrem Standpunkte festgehalten haben (Frank, § 350 III; Dlshausen, § 350, 6 d). Man wird ihnen gegenüber weder zugeben dürfen, daß sich Unterdrücken und Zueignen begrifflich ausschließen, noch daß die Unterdrückung in der Zueignung aufgehe.

Prof. Dr. Arthur Wegner, Breslau.

Zu 17. Schon in JW. 1927, 934 habe ich auf die bedenkliche Überspannung hingewiesen, die der Begriff der „Unterdrückung“ erleidet. Sie zeigt sich wieder hier. Die Briefe sind zwar nicht ordnungsgemäß behandelt, aber nicht, nicht einmal vorübergehend,

Postsendungen zu legen — in der ihm zugewiesenen Schublade des Sortiertisches (und zwar in seiner darin befindlichen Postbestellmappe) unter Zeitungsquittungen so versteckt, daß sogar der zur Untersuchung des von einem anderen Beamten beobachteten Vorgangs alsbald herbeigerufene Oberpostinspektor sie dort erst „nach einigem Suchen“ finden konnte. Die StR., die den Angekl. von der Anschulldigung der Unterdrückung dieser Briefe (§ 354 StGB.) freigesprochen hat, erachtet für nicht erwiesen, daß der Angekl. bereits entschlossen gewesen sei, die Briefe zu „unterdrücken“; sie hält vielmehr für wahrscheinlich, daß er die Briefe nur zu dem Zweck in die Schublade gelegt habe, um sie zunächst „sobald als tunlich“ auf ihren Inhalt zu prüfen und erst, wenn dieser ihm einen „materiellen Vorteil“ versprechen würde, sich darüber schlüssig zu machen, ob er die Briefe „dem Postverkehr entziehen“ oder sie „andererseits“ alsbald dem zuständigen Briefträger übergeben solle. Zu einem Unterdrücken der Briefe sei es daher nicht gekommen, sondern nur zu einer dieses Vergehen vorbereitenden Handlung. Insbes. habe die Postbehörde die Verfügungsgewalt über die Briefe nicht verloren, da die Schublade sowie die darin befindliche Bestellmappe „dem Postverkehr dienen“. Auch sei durch das Tun des Angekl. keine Verzögerung in der Bestellung der Briefe eingetreten, da bei deren „Beschlagnahme“ das Sortiergeschäft noch nicht beendet gewesen sei. Die Briefe seien überhaupt nicht „aus dem Postverkehr“ herausgekommen. Demgegenüber macht die Rev. der Staatsanwaltschaft mit Recht geltend, daß der Begriff des Unterdrückens von Briefen verkannt worden sei. Als „unterdrückt“ ist — i. S. des § 354 StGB. — ein Brief namentlich dann schon anzusehen, sobald der Postbeamte ihn unbefugt dem ordnungsmäßigen Postverkehr entzogen hat. Ob dies dauernd oder nur für kurze Zeit geschehen ist, und ob dadurch eine Verzögerung der Bestellung herbeigeführt wird, ist begrifflich ebensowenig von Belang wie die Frage, ob die Post den Gewahrsam über den Brief verloren hat (RGSt. 1, 114; 28, 100; 52, 248). Im vorliegenden Falle hätten bei ordnungsmäßigem Verlauf des Sortiergeschäfts die beiden Briefe bei den zu fortierenden Postfächern belassen und zur Vorbereitung ihrer Bestellung unverzüglich zu den übrigen ausportierten Briefen desjenigen Bestellbezirks gebracht werden müssen, zu dem sie nach ihrer Anschrift gehörten. Indem der Angekl. sie aber in der Tischschublade und in seiner Bestellmappe versteckte, entfernte er sie aus dem noch im Gang befindlichen Sortierbetrieb, so daß die ordnungsmäßige Abwicklung ihrer Beförderung unterbrochen wurde. In ihrem Versteck konnten und sollten die mit dem Sortiergeschäft und der Bestellung befaßten Beamten die Briefe nicht vermuten. Ihre Weiterbeförderung hing nunmehr davon ab, daß der Angekl. oder sonstwer sie wieder in den Postbestellungsverkehr hineinbrachte, sie also insbes. den Bestellbeamten wieder zuführte und sie zu diesem Zweck wenigstens in die dazu bestimmten Bestellfächer legte. Solange das nicht geschehen war, waren die in ihrem Versteck befindlichen Briefe ungeachtet ihres Verbleibens in Räumen und Verhältnissen der Post beiseite geschafft (vgl. die zu §§ 133, 348 Abs. 2 StGB. ergangenen Entsch. RGSt. 22, 242; 26, 413; II D 1135/26 v. 24. Jan. 1927), dem ordnungsmäßigen Fortgang der Beförderung entzogen und somit — i. S. des § 354 StGB. — unterdrückt. Von einer das Unterdrücken nur vorbereitenden Handlung kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein; vielmehr erfüllt der vom LG. für erwiesen erachtete Sachverhalt ohne weiteres bereits den äußeren Tatbestand des — vollendeten — Unterdrückens der Briefe. Daß dies unbefugt geschah — ohne daß ein im Gesetz vorgesehener Fall erlaubter Entziehung von Briefen aus dem Postverkehr vorlag —, hat auch das LG. nicht in Zweifel gezogen. Ebenso steht schon jetzt ein vorsätzliches Unterdrücken der Briefe durch den Angekl. fest. Er wußte nicht nur — was nach § 354 StGB. ausgereicht hätte —, daß er die Briefe bis auf wei-

dem ordnungsgemäßen Postverkehr, der ordnungsgemäßen Beförderung durch die Post entzogen worden. Kein Rechtsgut ist verletzt. Und wenn solche Verstöße gegen den inneren technischen Dienstbetrieb zum Amtsvergehen (mit drei Monaten Gefängnis als Mindeststrafe!) gestempelt werden, bleibt für reine Disziplinarwidrigkeit, ja auch für den nach dem Willen des Gesetzes straflosen Versuch praktisch kaum mehr Raum.

Prof. Dr. Ritzinger, Halle.

teres dem ordnungsmäßigen Bestellverkehr entzog, sondern er bezweckte das sogar; er hat die Briefe in der Schublade versteckt, damit sie einstweilen nicht befördert wurden; denn er tat das, um sich „darüber schlüssig zu machen, ob er die Briefe dem Postverkehr — dauernd — entziehen solle“, oder ob er sie, falls ihr Inhalt ihm wertlos erscheinen würde, „alsbald dem zuständigen Briefträger übergeben“, sie also dem ordnungsmäßigen Postverkehr wieder zuführen solle. Die Freisprechung beruht hiernach auf Rechtsirrtum.

(2. Sen. v. 10. Okt. 1927; 2 D 745/27.)

[M.]

## II. Strafprozeß.

**\*\* 18.** [§ 53 Nr. 3 StPD. Der ärztliche Sachverständige ist nicht zeugnisverweigerungsberechtigt bezüglich der Tatsachen, die ihm eine auf Ersuchen des Gerichts von ihm untersuchte Person mitgeteilt hat.]†)

Die Verteidiger haben übereinstimmend beantragt, darüber Beschluß zu fassen, ob Dr. P. der Genehmigung der S. B. zu einer Aussage darüber bedürfe, was diese ihm über die Tat als solche mitgeteilt hatte. Daraus erging der Beschluß, daß der ärztliche Sachverständige Dr. P. ohne Befragung der S. B. als Zeuge das auszusagen habe, was diese ihm über den tatsächlichen Hergang mitgeteilt habe. Hiernach sollte der genannte Sachverständige über die die Ereignisse in der fraglichen Nacht betreffenden Mitteilungen der Zeugin ihm gegenüber ohne Rücksicht darauf aussagen, ob die Zeugin mit der Vernehmung des Sachverständigen hierüber einverstanden war oder nicht. Der angegriffene Beschluß ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 53 Nr. 3 StPD. sind Ärzte zur Verweigerung des Zeugnisses über das berechtigt, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist. Die Vorschrift will hilfesuchende Kranke vor einer Offenbarung der Privatgeheimnisse (vgl. § 300 StGB.) schützen, die sie dem behandelnden Arzt zum Zwecke einer sachgemäßen Beratung und Heilung anvertraut haben. Im vorliegenden Falle war aber der Sachverständige der Zeugin nicht als behandelnde Vertrauensperson, sondern als Beauftragter des Gerichts gegenübergetreten, der sie auf ihren Geisteszustand untersuchen sollte, um festzustellen, ob ihre Angaben über den fraglichen Hergang Glauben verdienen. Diesem Zwecke diente auch die Befragung der Zeugin über die Einzelheiten der Tat ausführung. Aus der Art der Schilderung konnte der Sachverständige gewichtige Aufschlüsse darüber gewinnen, ob die Angaben der Zeugin frei erfunden und Ausfluß einer krankhaften Einbildungskraft waren oder ob sie auf eigenen zuverlässigen Wahrnehmungen beruhten. Die Aussage des Sachverständigen hierüber fiel daher durchaus in den Rahmen des ihm aufgetragenen Gutachtens. Eine andere Beurteilung der Sachlage würde in Frage kommen, soweit es sich etwa um Wahrnehmungen handelt, die sich auf freiwillige, mit dem Gutachten in keinem Zusammenhang stehende Mitteilungen der untersuchten Person stützen, bezüglich deren nach den Umständen des Falles die Annahme geboten ist, daß sie unter der Voraussetzung der Geheimhaltung gemacht worden sind. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor. Auch das Urteil RGSt. 57, 63 erörtert einen anders gearteten Sachverhalt, da es sich auf vertrauliche Mitteilungen bezieht, welche die damalige Angekl. ihrem behandelnden Arzte gemacht hatte.

(2. Sen. v. 17. Okt. 192; 2 D 806/27.)

[D.]

Zu 18. Vom Standpunkt des ärztlichen Sachverständigen ist nichts gegen die Entsch. einzuwenden, die sich ja in betonter Weise auf den einzelnen Fall und seine besonderen Umstände beschränkt. Natürlich sind damit nicht alle auf diesem Gebiet vorhandenen Zweifelsfragen erledigt. Ref. möchte hier nur auf ein paar Punkte aufmerksam machen:

Wir erleben es — allerdings mehr bei Gutachten im Zivil- als im Strafprozeß — nicht selten, daß der Untersuchte uns Mitteilungen mit der ausdrücklichen Bitte macht, sie im Gutachten nicht anzuführen. Es wäre wohl kaum zweckmäßig, solche Eröffnungen von vornherein unter Hinweis auf unsere etwaige Ausagespflicht abzulehnen, da sie zur Klärung des Falles beitragen können. Gewöhnlich ist es auch möglich, jenem Wunsch zu entsprechen und sie nicht ausdrücklich zu erwähnen, da sie für das Gutachten nicht von Bedeutung sind. Also z. B. früher durchgemachte Geschlechtskrankheiten bei einer rein äußeren Unvollverletzung. In andersliegenden Fällen wird es doch unmöglich sein, solche Angaben nicht mitzuteilen, und

**19.** [Aufhebung des Vorderurteils wegen unzureichender Würdigung des Antrags auf Ortsbesichtigung.]

Der Antrag auf Ortsbesichtigung bezweckte nicht nur, die Beschaffenheit des Tatortes zur unmittelbaren Anschauung der StR. zu bringen, sondern wesentlich auch durch die Besichtigung des Tatortes und die dort vorzunehmenden, weiteren Beweiserhebungen die Unglaubwürdigkeit der Aussagen der Hauptbelastungszeugen D. und B. darzutun. Aus diesem Gesichtspunkte ist er nicht gewürdigt. Das durfte um so weniger unterbleiben, als das Gericht nach § 155 Abs. 2 StPD. von sich aus alles zu tun hat, um den wirklichen Sachverhalt zu erforschen.

(1. Sen. v. 4. Nov. 1927; 1 D 562/27.) [A.]

**\*\*20.** [§§ 341, 345, 349, 473 StPD.; §§ 161 Abs. 2, 125, 126 StGB.; §§ 357, 377 RAbgD. Ein Urteil gilt als „in Abwesenheit“ der angeklagten Gesellschaft erfolgt, wenn ein vertretungsberechtigter Gesellschafter bei der Urteilsverkündung zugegen war.]

(Beschl. d. 2. Sen. v. 11. Febr. 1926; 2 D 47/26.) [A.]

**21.** [Freispruch i. Wiederaufnahmeverfahren ohne Erneuerung der Hauptverhandlung nach § 371 Abs. 2 StPD. Wenn wegen einzelner Delikte Freisprechung erfolgt, kann im Urteil eine neue Gesamtstrafe festgesetzt werden.]

Gegen die Zulässigkeit der Rev. bestehen keine Bedenken. Der Angekl. ist durch Urteil des Volksgerichts D. v. 24. Juli 1922 wegen vier Vergehen des Diebstahls und wegen elf Verbrechen des vollendeten sowie eines Verbrechens des versuchten schweren Diebstahls zur Gesamtzuchthausstrafe von 10 Jahren verurteilt worden. Er hat gemäß Art. I § 1 des Ges. über die Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber Urteilen der bahr. Volksgerichte v. 4. Juli 1925 (RWL I, 95) die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Dieser Antrag ist wegen der sämtlichen ihm zur Last gelegten Diebstähle mit Ausnahme derer zum Schaden des R., des B. und des G. — deren Ausführung der Angekl. zugibt — für zulässig erklärt worden. Nach Durchführung des Beweisverfahrens ist der Angekl. gemäß § 369 Abs. 4 StPD. zur Erklärung aufgefordert worden. Er hat beantragt, soweit er unschuldig sei, auf Freisprechung ohne Hauptverhandlung zu erkennen. Die Staatsanwaltschaft hat den Antrag hinsichtlich der Fälle D. und B. für begründet erachtet und sich mit einer Entsch. nach § 371 Abs. 2 StPD. einverstanden erklärt. Die StR. hat daraufhin ohne Erneuerung der Hauptverhandlung durch das angefochtene Urteil in nichtöffentlicher Sitzung unter teilweiser Aufhebung des Urteils des Volksgerichts den Angekl. von der Anklage eines vollendeten schweren Diebstahls und eines Verbrechens des versuchten schweren Diebstahls freigesprochen und eine neue Gesamtstrafe von 8 Jahren festgesetzt. Die Zuständigkeit der StR. für den Erlass eines solchen Urteils war begründet, denn nach § 2 des Ges. v. 4. Juli 1925 entscheidet die StR., ob der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig und begründet ist. Da hier eine Erneuerung der Hauptverhandlung nicht erforderlich war und nicht stattgefunden hat, kommt § 3 des Gesetzes, nach welchem die erneute Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht hätte stattfinden müssen, nicht in Betracht. Vielmehr hatte dasjenige Gericht, dem die Erlassung der in §§ 368, 370 StPD. bezeichneten Beschlüsse zustand, also (§ 2 des Ges. v. 4. Juli 1925) die StR. in der Besetzung mit drei Richtern die Entsch.

durch Urteil zu fällen. Gegen Urteile der StR. findet nach § 333 StPD. die Rev. statt. Über sie hat das RG. zu entscheiden. Denn dieses ist nach § 135 StGB. zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Rev. gegen die Urteile der SchwG. und der großen StR. berufen, soweit nicht die Zuständigkeit der OLG. begründet ist. Die Zuständigkeit des RG. ist daher die Regel, die der OLG. die Ausnahme. Im vorliegenden Fall ist keiner der Fälle gegeben, in denen nach § 121 StGB. für die Entscheidung über die Rev. eine Zuständigkeit der OLG. begründet ist. Es muß daher bei der Zuständigkeit des RG. für die Entscheidung über die Rev. verbleiben. Die Rev. ist aber nicht begründet. Sie ist auf die Festsetzung einer neuen Gesamtstrafe beschränkt. Wie das RG. (RGSt. 47, 166 [169]) ausgesprochen hat, kann mit der Freisprechung des Angekl. nach § 371 Abs. 2 StPD., wenn sich, wie hier, infolge der nur teilweisen Freisprechung die anderweite Bildung einer Gesamtstrafe nötig macht, die Festsetzung einer neuen Gesamtstrafe verbunden werden. Das ist im vorliegenden Falle geschehen. Das hierzu erforderliche Gehör des Angekl. ist ihm (vgl. d. angez. Entsch. S. 170) dadurch gewährt worden, daß er nach § 369 Abs. 4 StPD. zur Erklärung aufgefordert worden ist. Da er selbst drei Diebstähle zugestanden und insoweit keine Wiederaufnahme beantragt hatte, konnte er darüber, daß im Falle eines Freispruchs, den er selbst ohne Erneuerung der Hauptverhandlung beantragt hatte, eine neue Gesamtstrafe festzusetzen war, nicht im Zweifel sein. Er konnte also auch hierzu Erklärungen abgeben. Daß das OLG. durch das Urteil nicht über den gesamten Wiederaufnahmeantrag entschieden, sondern, soweit nicht Freisprechung erfolgt ist, durch Beschluß den Antrag auf Wiederaufnahme im übrigen verworfen hat, entspricht dem Gesetz (§ 370 StPD.).

(1. Sen. v. 17. Juni 1927; 1 D 518/27.) [A.]

## Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Berichtet von J.R. Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

### a) Zivilsachen.

**1.** §§ 1779, 1836, 1909 BGB.; §§ 12, 20 FGG. Durch die Bestellung eines Rechtsanwalts als Pflegers wird in Rücksicht auf die nach § 1836 BGB. mögliche Vergütung das Vermögen des Pfleglings für die Regel mehr belastet, als wenn ein Verwandter des Pfleglings zum Pfleger bestellt wird. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Pfinglingsvermögens und der väterlichen Rechte muß aber genügen, um ein eigenes Beschwerderecht des Vaters i. S. § 20 FGG. zu begründen. Auf die nach § 1909 Abs. 1 BGB. angeordneten Pflegschaften finden dem § 1915 Abs. 1 a. a. D. zufolge auch die Vorschriften im § 1779 BGB. Anwendung, da § 1916 dieses Gesetzes nur die Bestimmungen über die Berufung zur Vormundschaft, nicht die über die Auswahl des Vormundes ausschließt.)

Nach § 1779 Abs. 2 Satz 3 sind bei der Auswahl des Pflegers Verwandte und Verschwäger des Pfinglings zunächst zu berücksichtigen. Wenn auch die Auswahl grundsätzlich dem pflichtgemäßen Ermessen des VormGer. unterliegt, so ist doch dieses Ermessen durch die im § 1779 getroffenen Anordnungen eingeschränkt. Weicht das Gericht ohne hinreichenden Grund von den hier gegebenen Weisungen ab, so begründet dies, da es sich hier nur um Ordnungsvorschriften handelt, zwar nicht die Rechtsunwirksamkeit der Pflegerbestellung, wohl aber eine Gesetzesverletzung, die den in seinem Rechte Beeinträchtigten zur Beschwerde berechtigt und, falls sie für gerechtfertigt erachtet wird, die Entlassung des bestellten Pflegers nach sich zieht, ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des § 1836 BGB. vorliegen oder nicht (BayObLG. 18, 30; S.B.: RN. 16, 197).

Zu **1.** Die Anordnung einer Pflegschaft enthält stets eine Beschränkung des Rechts des Vaters und verleiht diesem daher nach § 20 FGG. ein Beschränkrecht; aber im vorl. Fall richtete sich die Beschr. des Vaters nur gegen die Auswahl des Pflegers. Indes hat der Vater kein Recht auf Bestellung der von ihm gewünschten Person als Pfleger, daher kann hier auf § 20 das Beschränkrecht des Vaters nicht gestützt werden. Auch sonst ist kein Recht des Vaters beeinträchtigt; die Möglichkeit, daß durch Bestellung eines RN. das Kindesvermögen demnachst vermindert (dem Pfleger eine Vergütung zugewilligt und der väterliche Nießbrauch verringert) werden könnte, stellt keine Beeinträchtigung eines dem Vater schon jetzt zustehenden Rechtes dar. — Ein Beschränkrecht des Vaters besteht auch nicht auf Grund des § 57 Nr. 9, der voraussetzt eine Verfügung, die die

es ist daher wohl am besten, dem Untersuchten alsbald, wenn er jenen Wunsch äußert, zu erklären, daß man ihn tunlichst berücksichtigen würde.

Im Einklang mit der RGEntsch. steht es jedenfalls, daß der gerichtliche Sachverständige dem Untersuchten sich alsbald zu erkennen gibt und nicht einen etwaigen gar nicht seltenen Irrtum derselben benutzt, um mehr von ihm, insbes. über seine Straftat, zu erfahren. Untersuchungsgefangene halten mitunter den ihnen unbekanntem Gerichtsarzt für den gestellten Verteidiger und sprechen ihn als solchen an. Ich habe es von selber für anständig gehalten, dem zu Untersuchenden sofort seinen Irrtum zu benehmen und mit offenem Biss zu kämpfen.

Geh. Med. Prof. Dr. F. Straßmann, Berlin.

Wenn das LG. darauf verweist, daß zur Zeit noch nicht beurteilt werden könne, ob dem N. eine Vergütung zugebilligt werde, so ist dies an sich zutreffend; Die Wahrscheinlichkeit aber, daß es geschieht, ist nach der Erfahrung eine größere, als wenn ein Verwandter zum Pfleger bestellt wird. Die von den Untergerichten angeführten Umstände können daher nicht ohne weiteres als hinreichende Gründe angesehen werden, um von der Wahl des Verwandten Abstand zu nehmen, sofern sich dieser zum Pfleger eignet. Das Unterlassen jeglicher Ermittlungen nach dieser Richtung bedeutet daher eine Verletzung des § 1779 Abs. 1 Satz 3 BGB., aber auch einen Verstoß gegen den im § 12 FGG. enthaltenen Grundsatz, daß das Gericht die erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen zu veranlassen hat.

(BayObLG., Beschl. v. 22. Okt. 1927, Reg. III Nr. 115/27.)

### b) Straffachen.

2. §§ 357, 350, 351 StGB. Der Begriff der Unterschlagung ist in §§ 350, 351 derselbe wie in § 246 StGB. (MSt. 2, 280; Leipz. Komm. § 350 Anm. 1). Unzulässige Auszahlung von Gehaltsvorschüssen ist nicht notwendig Unterschlagung.)

Im ersten Falle, für den die StR. ein von dem Angekl. verübtés Vergehen nach § 350 StGB. annimmt, gab der Angekl. in der Zeit vor Mitte Juni 1924 seinen beiden Nebenbeamten Z. und Sch. aus der von ihm zu führenden Stationshauptkasse 467,25 M. sog. Vorschüsse, obwohl die beiden „keinen fälligen Anspruch auf Gehalt mehr hatten“, ohne daß hierwegen eine unrichtige Führung von Büchern oder Registern nachgewiesen werden konnte. Die StR. hätte hier in erster Linie prüfen und feststellen müssen, ob der Angekl. damals überhaupt mit der Auszahlung der Gehälter betraut gewesen war. War er damit betraut, wurden von ihm die beiden Nebenbeamten für künftige Gehaltsansprüche aus Mitteln der Stationshauptkasse befriedigt, so kann eine rechtswidrige Zueignung der fremden Gelder auf Seite des Angekl. doch nur dann in Betracht kommen, wenn er die Gelder aus der Kasse entnahm mit dem Willen, sie zur Gewährung von Darlehen in eigenem Namen an Z. und Sch. zu verwenden, und wenn die Gelder in diesem Sinne vom Angekl. an Z. und Sch. hingegeben und von den Empfängern angenommen wurden, nicht aber, wenn er den Willen hatte, im Namen der „Deutschen Reichsbahn“ (vgl. dazu die ReichsRD. über die Schaffung eines Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“ v. 12. Febr. 1924 [RWB. I, 57], die bis zum 11. Okt. 1924 in Geltung war: § 47 RBahnG. v. 30. Aug. 1924 [RWB. II, 272] und Bek. über den Übergang des Rechtes zum Betriebe der Reichseisenbahnen auf die „Deutsche Reichsbahngesellschaft“ v. 14. Okt. 1924 [RWB. II, 386]; dazu BayObLG. 25, 112) auf künftige Gehaltsansprüche der beiden Nebenbeamten eine Vorauszahlung zu leisten, und wenn in diesem Sinne die Hingabe und die Annahme der Geldbeträge erfolgte. Hatte dagegen der Angekl. um jene Zeit mit der Auszahlung der Gehälter, auf die er angeblich Vorschüsse gewährte, nichts zu tun,

Sorge für die Person des Kindes, also die Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung (§§ 1630—1633) betrifft. Allerdings haben Npr. und Rechtslehre mehrfach dieses Beschußrecht auch anerkannt, wenn die Angelegenheit nur mittelbar die Person des Kindes berührt; auch hierzu zählt aber nicht die Bestellung eines Pflegers auf Grund des § 1909 zwecks Auseinandersetzung mit dem Vater oder Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs; eine solche Verfügung betrifft vielmehr eine rein vermögensrechtliche Angelegenheit (Jozef, ZBlW. 9, 507 u. ZBlWormBefen. 1915, 78). — Es muß ausfallen, daß das BayObLG. das Beschußrecht des Vaters ohne jede Prüfung als vorhanden annimmt, während man es nur auf folgender Erwägung begründen kann: Nach §§ 1779, 1915 soll das VormGer. eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und den sonstigen Umständen zum Pfleger geeignet ist, Verwandte des Kindes aber in erster Linie. Diese Vorschrift dient dem Schutz des Kindes, das hiernach ein Recht auf Beachtung der Vorschrift hat, und der Vater kann als Vertreter des Kindes (§ 1630) mit der Beschw. geltend machen, daß das VormGer. durch die Auswahl des Pflegers das Recht des Kindes auf Schutz, also ein Recht des Kindes i. S. des § 20 FGG. beeinträchtigt habe. Nur aus diesem Gesichtspunkt, der in den bisherigen Erörterungen der Frage — Etauinger (S) Anm. 3 zu § 1779 — nicht berücksichtigt ist, läßt sich ein Beschußrecht des Vaters namens des Kindes begründen.

Aber zu Unrecht läßt das BayObLG. die weitere Beschw. zu. Denn diese ist nur zulässig, wenn die BeschwEntsch. auf Verletzung des Gesetzes beruht (§ 27), folglich nicht dann, wenn der BeschwFührer behauptet, das VormGer. habe das ihr nach § 1779 betreffs der Auswahl des Pflegers zustehende Ermessen nicht sachgemäß ausgeübt (RG., OLG. Hamburg: Recht 1906, 247 N. 476; Karlsruhe ebd. 1909 N. 285; OLG. Hamburg 33, 1. Die weitere Beschw. wäre hier nur zulässig, wenn das Beschw. bei Ausübung des Ermessens die amtswegige Ermittlungspflicht verletzt hätte, und dies nimmt das

weil die hierfür erforderlichen Beträge von der Deutschen Reichsbahn der Beamtenparkasse in M. überwiesen und hier von den Beamten mittelst Schecks abzuheben waren, so wird es sich allerdings kaum mehr um eigentliche „Vorschüsse“ gehandelt haben, sondern um Darlehen, zu deren Hingabe in eigenem Namen der Angekl. die Mittel der Stationshauptkasse entnahm mit der Folge, daß er, nicht etwa die Deutsche Reichsbahn, der Darlehensgläubiger des Z. und des Sch. wurde und daß diese ihm, nicht der Deutschen Reichsbahn, die Darlehen zurückzuerstatten hatten. Vorschüsse werden entweder zum Zwecke der vorzeitigen Erfüllung einer Verbindlichkeit (§ 362 BGB.) oder zum Zwecke der Kreditgewährung (§ 607 a. a. D.) gegeben; ob das eine oder das andere zutrifft, hängt von dem Willen der Beteiligten ab, der nach § 133 und § 157 BGB. auch aus den Umständen des Falles zu ermitteln ist. Bei Vorschüssen auf Gehälter, die in einem — wenn auch öffentlich-rechtlichen — Dienstverhältnis ihre Grundlage haben, wird für die Regel die Leistung erfüllungshalber dem Willen der Beteiligten entsprechen, wenn nicht besondere Umstände die andere Annahme rechtfertigen (vgl. RGKomm., 5. Aufl., Bem. vor § 607; Planck, BGB., 4. Aufl. vor § 607, Bem. IV; Lotmar, Der Arbeitsvertrag, S. 389 ff.; RG. 3, 87; ZBlW. 1907, 363; 1912, 684 sowie den unterschiedenden Sprachgebrauch in § 196 Nr. 8, 9, 16, §§ 669, 811 Abs. 2, 1835 Abs. 1 BGB.; §§ 354 Abs. 2, 393 Abs. 1, 397, 410, 440 Abs. 1 FGG.). Nach dieser oder jener Richtung müssen daher genaue und zweifelsfreie Feststellungen getroffen werden. Auf jeden Fall ist es aber rechtsirrig, eine Zueignungshandlung schon in einem Verhalten zu erblicken, das mit den Dienstvorschriften der Deutschen Reichsbahn nicht im Einklange stand. Wenn auch der Beamte, dem die Führung der Kasse und die Auszahlung der Gehälter obliegt, nach der Dienstanweisung verpflichtet ist, vor der Gewährung von „Vorschüssen“ auf die Gehälter die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen, so kann doch jedenfalls von einer Unterschlagung, dann nicht gesprochen werden, wenn der Beamte die der Kasse entnommenen Gelder nicht zu „privaten Zwecken“, was in den Dienstanweisungen schlechthin verboten ist, sondern nur dazu verwendete, um namens der Deutschen Reichsbahn Gehaltsansprüche von Beamten vorzeitig abzugelten. Ähnlich liegt die Sache im dritten Falle. Wenn hier der Nebenbeamte Z., der während des Urlaubs des Angekl. im Aug. 1924 die Stationshauptkasse führte, auch die Pachtgelder für die Deutsche Reichsbahn einnahm und anscheinend auch die Gehälter auszuzahlen hatte, dem Angekl. während dieser Zeit einen Vorschuß auf den noch nicht fälligen Septembergehalt leistete und beide, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, darüber einig waren, daß dadurch der Anspruch des Angekl. gegen die Deutsche Reichsbahn auf den Septembergehalt in Höhe des Vorschusses erfüllt werden sollte, so kann auch hier von einer Unterschlagung keine Rede sein. Ob dieser Wille vorhanden war, ist selbstverständlich Tatfrage, wobei auch der Umstand eine Bedeutung gewinnen kann, ob die Bücher richtig oder unrichtig geführt wurden, ob und wie von dem Angekl. Quittung geleistet wurde und was mit der Quittung geschah.

(BayObLG., StS., Ur. v. 25. Nov. 1926, RevReg. II Nr. 458/26.)

BayObLG. hier an, indes zu Unrecht. Denn die Vorgerichte hatten nicht unerwogen gelassen, daß der vom Vater vorgeschlagene Pfleger ein Verwandter des Kindes ist; sie hatten diesen Umstand aber nicht als ausschlaggebend erachtet, weil der Verwandte nicht in München wohnte, während sie nach Lage des Falles die Bestellung einer in München wohnenden Person, und zwar eines Rechtsverständigen, für geboten erachteten. Danach hatten die Gerichte die gegen die Geeignetheit des Vorgeschlagenen sprechenden Gründe geprüft und für hinreichend befunden, um von seiner Bestellung abzusehen. Ob die Abwägung der für und wider sprechenden Gründe die Entsch. rechtfertigt, entzog sich als Zweckmäßigkeitserwägung der Entsch. des BayObLG., die danach nicht gerechtfertigt erscheint.

RA. Dr. Eugen Jozef, Freiburg i. Br.

Zu 2. Völlig zuzustimmen ist dem Sage: „Auf jeden Fall ist es aber rechtsirrig, eine Zueignungshandlung schon an einem Verhalten zu erblicken, das mit den Dienstvorschriften der Deutschen Reichsbahn nicht im Einklange stand.“ Schädigung oder Gefährdung des Reichsbahnvermögens durch Überschreiten dienstlicher Verfügungsbefugnis ist etwas anderes als Unterschlagung. Ist der Täter — ordnungsmäßige Buchführung, Offenkundigkeit des Willens, die Reichsbahn, nicht sich selber zum Darlehensgläubiger zu machen, vorausgesetzt — nicht einmal dann strafbar, wenn er die Befugnis überschreitet, so liegt Unterschlagung um so weniger vor, wenn er von seiner Befugnis nur in unkluger Weise Gebrauch macht. Hier ist gar keine Rechtswidrigkeit, sondern bloß eine Verwaltungswidrigkeit gegeben (vgl. über diesen Unterschied Peters, Verwaltungswidrigkeit und Polizeiwidrigkeit in ihren Beziehungen zur Rechtswidrigkeit, Münster Diss. 1921). Bei grober Überschreitung der Befugnis käme Untreue (§ 266), bei nur unzumutbarem Gebrauchmachen gar kein Delikt in Frage.

Prof. Dr. Arthur Wegner, Breslau.

## Geschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen. Preußen.

Berichtet von den Mitgliedern des Aufwertungsrates.

1. Art. 19 DurchfW.D. zum AnlAbiG.; §§ 797, 406, 395, 390, 387, 322, 273 BGB. Der Schuldner einer Amortisations-Darlehenshypothek kann die Hypothekenforderung auch noch im Jahre 1927 durch Aufrechnung mit einer Forderung aus einer Provinzialanleihe, die die Darlehnsgeberin emittiert hatte, zum Erlöschen bringen. § 797 BGB macht die Aufrechnung trotz § 390 BGB nicht unzulässig.)

Auf Grund einer Schuldburkunde wurde am 21. Juni 1909 auf dem jetzt dem Antragsgegner gehörenden Grundstücke für die Provinzialhilfskassa in R. eine Amortisationsdarlehenshypothek von 67500 M eingetragen. Im Jahre 1919 ging das Vermögen der Provinzialhilfskassa auf die Landesbank der Provinz, die Antragstellerin, über. Zu Beginn der Rückwirkungszeit des AufwG. betrug das Darlehn noch 51 112,56 M. Am 5. Juli 1922 und 12. Jan. 1923 zahlte der Antragsgegner auch diesen Rest des Darlehns zum Nennbetrage zurück; im Mai 1925 wurde die Hypothek im Grundbuche gelöscht.

Die Antragstellerin fordert Aufwertung der Hypothek und der persönlichen Forderung kraft Rückwirkung und hat den Aufwertungsbetrag unter Abzug des Goldmarkwertes der in der Rückwirkungszeit erhaltenen Zahlungen auf 12 752,71 GM. berechnet. Der Antragsgegner hat eingewendet, das Darlehn sei seinem Vater seinerzeit in Schuldverschreibungen des Provinzialverbandes der Provinz (Provinzialanleihe) ausgehändigt worden, es seien davon noch Schuldverschreibungen von 11 300 M im Besitz des Antragsgeners. Da die Antragstellerin es ablehne, diese Schuldverschreibungen als Tilgung eines ihrem Nennbetrage entsprechenden Nennbetrages der Hypothek anzunehmen, erleide er (der Antragsgegner) einen sehr erheblichen Verlust; denn die Aufwertung der Schuldverschreibungen sei nur eine sehr geringe. Es entspreche daher der Billigkeit, wenn die Hypothek und Forderung bezüglich eines Betrages von 11 300 M nur auf 5% aufgewertet würde.

Das LG. hat die Aufwertung auf 12 752 GM. festgesetzt. Der Antragsgegner hat sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, Hypothek und Forderung auf 9900 GM. aufzuwerten. Er hat in dem Verfahren zweiter Instanz erklärt, daß er mit der Forderung aus den in seinen Händen befindlichen Provinzialanleihen gegen die Forderung der Antragstellerin aufrechne, und hat geltend gemacht, daß damit gem. der Vorschrift des Art. 19 DurchfW.D. z. AufwG. die Hypothek zum Nennbetrage von 11 300 M getilgt sei. Die Antragstellerin hat erwidert, daß die Aufrechnung unzulässig sei, weil Forderung und Gegenforderung infolge der Vorschriften des AufwG. und des AnlAbiG. nicht gleichartig i. S. des § 387 BGB. seien. Das LG. hat die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Es ist nur zu prüfen, ob die im zweiten Rechtszuge erklärte Aufrechnung die von dem Antragsgegner behauptete Wirkung hat. Die Zuständigkeit der AufwStelle für diese Frage haben die Parteien vereinbart.

Das LG. hat die Wirksamkeit der Aufrechnung verneint, weil der Antragsgegner seit dem Inkrafttreten des AufwG. nur noch einen Anspruch auf „Umwandlung der Schuldverschreibungen in unkündbare Ablösungsanleihen“ habe, dieser Forderung aber die Gleichartigkeit mit dem Aufwertungsanspruche der Antragstellerin und die Fälligkeit fehle, so daß die Voraussetzungen des § 387

Zu 1. Die vorl. Entsch. gewinnt dadurch besonderes Interesse, daß sich bei ihr Aufwertungs- und Anleiheablösungsrecht berühren. Der Antragsgegner schuldet eine Amortisationsdarlehenshypothek und leitete gegenüber dem Anspruch auf Aufwertung dieser Schuld Rechte her aus der Aufrechnung mit einer Forderung aus einer Provinzialanleihe, die die Darlehnsgeberin emittiert hatte. Dabei handelte es sich hier um Anleihestücke, die er seinerzeit in Zahlung auf das Darlehn erhalten hatte. Doch legt die Entsch. auf diesen Umstand kein Gewicht; ihre Gründe treffen auch auf den Fall zu, daß der Darlehnschuldner die Stücke anderweit vor dem nach Art. 19 Abs. 1 DurchfW.D. maßgebenden Zeitpunkt (15. Juni 1922) erworben hat.

Die entscheidende Frage ist, ob solche Anleiheforderungen sich auch nach dem Erlaß des AnlAbiG. noch zur Aufwertung verwenden lassen. Die Entsch. mißt der i. J. 1927, also jedenfalls unter der Geltung des AnlAbiG., erklärten Aufrechnung nach Art. 19 Abs. 1 zit. die Bedeutung zu, daß die Hypothekenforderung in Höhe des zur Aufrechnung gebrachten Papiermarkbetrages erloschen ist. Die Gründe beschäftigen sich mit verschiedenen Bedenken, die sich aus der Sachlage ergeben. Ihr Schwergewicht liegt in der Darlegung, daß die Vorschrift in § 797 BGB., wonach der Aussteller der Schuldverschreibung nur gegen Ausbändigung der Urkunde zu zahlen hat, die Aufrechnung trotz des § 390 BGB. (Entgegenstehen der Einrede des Zurückbehaltungsrechts) nicht unzulässig macht. Dies scheint mir richtig und überzeugend begründet, wobei man allerdings einige

BGB. nicht erfüllt seien. Diese rechtliche Würdigung des Sachverhalts wird jedoch der Bedeutung der Aufrechnungserklärung des Antragsgeners nicht gerecht. Der Antragsgegner will nicht mit seinem Ansprüche auf den Aufwertungsbetrag bez. der Schuldverschreibungen aufrechnen, sondern mit der in der letzteren verbrieften Markforderung. Eine solche Aufrechnung ist gem. Art. 19 Abs. 1 auch nach dem Inkrafttreten des AufwG. zulässig, ihre nach dem BGB. etwa erforderlichen Voraussetzungen sind zu prüfen auf Grund der Eigenschaft der „Papiermarkforderung“ (vgl. RG. AW III 874/26; AufwRpr. 1927, 4. S.-S. S. 31; Aw III 540/27; AufwRpr. 1927, 365). Die Wirkung der Aufrechnung ist nach Art. 19 Abs. 1, wenn der Schuldner die Gegenforderung vor dem 15. Juni 1922 erworben hat, was vorliegend der Fall ist, daß das aufgewertete Recht zum Nennbetrage in Höhe des Nennbetrages der Gegenforderung als erloschen gilt. Ob Voraussetzung der Wirksamkeit ist, daß Forderung und Gegenforderung nach den §§ 387 ff. BGB. zur Aufrechnung geeignet wären, wird in der Rpr. nicht einheitlich beantwortet. Das RG. hat es in den bereits angeführten Entsch. angenommen. Eine Nachprüfung der Frage kann im vorl. Falle unterbleiben, weil die Voraussetzungen des § 387 bezüglich der Papiermarkforderungen der Parteien, auf die es nur ankam, bei Erklärung der Aufrechnung gegeben waren. Der Antragsgegner war, wie sich aus der Tatsache der i. J. 1923 erforderlichen Zurückzahlung des Darlehns ergibt, zu der ihm obliegenden Leistung befugt. Er konnte ferner nach den eigenen Angaben der Antragstellerin über die Kündigung der Provinzialanleihen i. J. 1923 die ihm gebührende Leistung fordern. Die Forderungen standen sich also seit 1923 aufrechenbar gegenüber. Der Umstand, daß der Antragsgegner seine Schuld bereits 1923 zum Nennbetrage getilgt hat, steht der i. J. 1926 erklärten Aufrechnung nicht im Wege (AW III 1700/26; JW. 1927, 1877). Gläubigerin der Forderung an den Antragsgegner ist jetzt sodann allerdings nicht mehr der Provinzialverband der Provinz, sondern die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Antragstellerin. Nach § 406 BGB. hindert aber dieser Gläubigerwechsel die Aufrechnung nicht. Auch § 395 BGB. schließt sie nicht aus, weil nach den eigenen Angaben der Antragstellerin die Leistung des Antragsgeners auch jetzt noch an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der seine Forderung zu berichtigen ist. Es fragt sich indessen, ob nicht die Vorschrift des § 390 BGB., wonach eine Forderung, der eine Einrede entgegensteht, nicht aufgerechnet werden kann, der Forderung des Antragsgeners die Eignung zur Aufrechnung nimmt.

Die Gegenforderung des Antragsgeners gründet sich auf Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Nach § 797 BGB. ist der Aussteller solcher Schuldverschreibungen nur gegen deren Ausbändigung zur Leistung verpflichtet, er hat also, solange ihm die Stücke nicht übergeben sind, ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB. (vgl. Dertmann, Recht der Schuldverhältnisse zu § 797). Der Antragsgegner hat die Aufrechnung erklärt in dem Schriftsatz v. 9. Sept. 1926, den die Antragstellerin Anfang Oktober erhalten hat. Die Schuldverschreibungen hatte der Antragsgegner bei Erklärung der Aufrechnung nach seinen eigenen Angaben noch in Händen, so daß der Antragstellerin an sich die Einrede des § 797 BGB. zuzustand. Allerdings hatte der Antragsgegner die Papiere der Antragstellerin schon vorher angeboten, um damit seine Schuld zu tilgen, die Antragstellerin hatte die Annahme abgelehnt und beharrte auch gegenüber der Aufrechnung auf dem Standpunkte, daß sie zur Annahme nicht verpflichtet sei. Sie befand sich also im Verzuge der Annahme; das wörtliche Angebot des Antragsgeners

Zweifel an der Notwendigkeit dieser Darlegungen in der Entsch. nicht unterdrücken kann, wenn unmittelbar nach ihrem Abschluß gesagt wird, es komme auf diese Frage nicht an. Ebenso zuzustimmen ist der Darlegung, daß die vor der Erklärung der Aufrechnung erfolgte Tilgung der Hypothekenforderung durch Zahlung, entgegen den sonst geltenden Grundsätzen (vgl. Lips., Recht der Schuldverhältnisse in Kohlrauschs Enzyklopädie [2], S. 54; RGR-Komm. Anm. 1 zu § 398 BGB.), die Aufrechnung nicht ausschließt, weil es sich um eine in der Rückwirkungszeit erfolgte Tilgung handelt.

Die grundsätzliche Frage aber, ob das AnlAbiG. nicht zu anderem Ergebnis führt, ist nicht in ihrer vollen Schärfe gestellt und erörtert. § 40 Abs. 2 des gen. Ges., der nach § 16 der 2. DurchfW.D. z. AnlAbiG. v. 2. Juli 1926 auf die in Frage stehende Provinzialanleihe Anwendung findet, bestimmt, daß Ansprüche aus dieser Markanleihe (ebenso wie bei Markanleihen des Reiches und der Länder) nur nach Maßgabe des AnlAbiG. bestehen, eine Vorschrift, deren Bedeutung noch dadurch herausgehoben wird, daß diese Ansprüche in einem besonderen Verfahren zu verfolgen sind, und daß für sie der Rechtsweg ausgeschlossen ist (§ 1 der 4. preuß. DurchfW.D. n. 10. Juli 1926). Diese letztere Vorschrift hat zwar nicht die Wirkung, daß die zur Entsch. von Aufwertungsfragen berufenen Gerichte und Aufwertungsstellen sich der rechtlichen Würdigung der durch das AnlAbiG. behandelten Fragen zu enthalten hätten, wenn die Entsch. des ihnen vorl. Rechtsfalles eine solche Würdigung erfordert; so haben die Gerichte

zur Aushändigung der Schuldschreibungen, das in dem oben erwähnten Schriftsatz zu erblicken ist, genügt nach § 295 BGB. Ob eine Einrede durch den Annahmeverzug der Partei, der sie zusteht, fortfällt, ist zweifelhaft. Das RG. hat es in einem Falle verneint, wo der in Annahmeverzug befindliche, auf Zahlung des Kaufpreises verklagte Käufer verlangte, daß er nur Zug um Zug gegen Viefierung zur Zahlung verurteilt wird (SeuffArch. 59, 264). Es begründet seine Auffassung u. a. damit, daß § 322 BGB. die Verteilung nur Zug um Zug unbedingt vorschreibe, und daß der Verkäufer nach den §§ 322 Abs. 3 und 274 Abs. 2 die Möglichkeit auf Zahlung ohne Erwirkung der Gegenleistung zu vollstrecken, trotz des Annahmeverzuges behalte. Unter Berufung auf diese Entsch. des RG. hat das OLG. Rostock ausgesprochen, daß der § 300 BGB. auch dann gelte, wenn der Gläubiger hinsichtlich der Leistung, die den Gegenstand der Einrede bilde, im Annahmeverzuge sei (SeuffArch. 67, 264). Ob das richtig ist, erscheint zweifelhaft. Nimmt der Gläubiger, dem gegenüber aufgerechnet wird, die ihm angebotene Leistung, obwohl er zur Rücknahme verpflichtet ist, nicht an, und stützt auf die Nichtbewirkung der Leistung eine Einrede, so würde er, wenn man diese zuliese, dem Schuldner die Aufrechnung unmöglich machen können. In einer wesentlichen Folge liegt der Fall also anders, als der vom RG. entschiedene. Mit dem Gebote von Treu und Glauben ist es aber nicht vereinbar, wenn eine Partei in der geschilderten Weise der Gegenpartei die Ausübung eines vom Gesetz gegebenen Rechtes vereiteln könnte. Es kommt indessen auf diese Frage in vorl. Falle nicht an, weil die Antragstellerin nachträglich in den Besitz der Schuldschreibungen gelangt ist. Zwar ist dies geschehen zum Zwecke der Aufwertung der Schuldschreibungen und in Verbindung mit dem Antrage des Antragsgegners auf Umtausch in Anleiheablösungsfstücke. Diese Zweckbestimmung war aber verursacht worden durch die Ablehnung der Antragstellerin, die Stücke auf die Aufrechnung hinzunehmen, und durch die Gefahr, die dem Antragsgegner in Folge dessen drohte, daß bei einer ihm ungünstigen Entsch. in dem vorl. Aufwertungsverfahren inzwischen die Frist zur Anmeldung der Anleihe verstrichen sein könnte. Bei dieser besonderen Lage des Falles kann die Antragstellerin dem Antragsgegner nicht entgegenhalten, daß die Stücke nicht zur Erfüllung der sich aus § 797 BGB. ergebenden Pflicht, sondern zum Umtausch in Ablösungsanleihe bei ihr eingereicht worden seien. Auch das würde mit Treu und Glauben nicht vereinbar sein. Der Antragsgegner wird allerdings demgemäß seinerseits die Aushändigung von Ablösungsanleihe nicht fordern können, vielmehr den Anspruch darauf durch die Aufrechnung verloren haben. Letztere ist jedenfalls nach dem Ausgeführten wirksam. Infolgedessen ist aber nur ein 11 300 M zu kürzender Betrag der Forderung der Antragstellerin aufzuwerten. Die normale Aufwertung ergibt bei richtiger Berechnung 9927,71 GM.

(RG., 9. Sen., Beschl. v. 24. Nov. 1927, 9 A W III 801/27.)

Mitgeteilt von H. Werner Herr, Berlin.

mit Recht ihre Zuständigkeit bejaht, wenn es sich darum handelte, ob gewisse Schuldschreibungen nach dem AufwG. oder dem AnlAbfG. aufzuwerten seien. Immerhin zeigt sie besonders eindringlich, daß das Rechtsgebiet der öffentlichen Anleihen in sich geschlossen und unabhängig von dem sonstigen Aufwertungsrecht geregelt werden sollte, und nötig ist m. E. zu einer genauen Prüfung, ob noch nach Inkrafttreten des AnlAbfG. die in der Schuldschreibung verbriefte Markforderung nach aufgerechnet werden kann. Dem Wortlaut des AnlAbfG. entspricht die Bejahung nicht, und es scheint mir auch nicht einleuchtend, die Bejahung aus dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 der 2. DurchfW. z. AufwG. herzuweisen. Dieser regelt nur die Wirkung einer Aufrechnung, läßt aber offen, ob eine Forderung zur Aufrechnung geeignet ist. Diese Geeignetheit muß, und darin ist der Entsch. zuzustimmen, sicher vorliegen in dem Zeitpunkt, für den die Aufwertung wirksam werden würde, und das ist hier der Fall. Entscheidend ist aber, ob die Geeignetheit auch dann noch vorhanden sein muß, wenn die Aufrechnung erklärt wird, und ob sie für diesen Zeitpunkt nicht dadurch ausgeschlossen ist, daß der Inhalt der Anleiheansprüche sich in diesem Zeitpunkt in den durch das AnlAbfG. gegebenen Ansprüchen erschöpft. Daß das AnlAbfG. so weit gehen wollte, wird man kaum annehmen müssen und deshalb in Ergebnis der Entsch. zustimmen, die dem Billigkeitsempfinden entspricht. Die besonderen Schwierigkeiten, die sich aus der besonderen Regelung der Anleiheablösung ergeben können, hat der Gesetzgeber im Art. 18 DurchfW. für den Fall geregelt, wo Anleihen in Zahlung gegeben sind und damit regelmäßig den Abbeisicharakter verloren haben. Aus dem Streben nach einem gewissen Ausgleich, das sich in dieser Regelung offenbart, wird man annehmen dürfen, daß der Gesetzgeber auch für die Fälle des Art. 19 dem früheren Charakter der Anleiheforderung durch eine besondere Vorschrift Rechnung getragen hätte, wenn man an die wohl kaum in Betracht gezogenen Fälle

## Rechtsentscheidungen in Miet- und Pachtfachen.

Berichtet von Kammergerichtsräten Dahmann u. Dr. Günther, Berlin.

1. § 2 RMG. Die allgemeine Verwahrlosung des Grundstücks, in dem sich die Mieträume befinden, ist bei der Festsetzung der Friedensmiete zu berücksichtigen, soweit nicht der Mieter die Beseitigung der Verwahrlosung nach bürgerlichem Recht beanspruchen kann. (1)

Im ständ. Nspr. hat der Senat daran festgehalten, daß die Höhe der festzusetzenden Friedensmiete sich nach dem Gegenstande des Mietvertrages und deshalb nach dem Zustande und Mietwert des Raumes richten muß, wie er Inhalt des Mietvertrages ist. Dieser Grundsatz, der besonders eingehend in dem Rechtsentsch. v. 21. März 1927, 17 Y 15/27; JW. 1927, 1935; Grundeigentum 1927, 492; Hertel, Mieterfahrg., 4 A 297 (Nr. 325), dargelegt ist, hat auch die Entsch. im Rechtsentsch. v. 9. Juli 1926, 17 Y 75/26; JW. 1927, 588 veranlaßt. Er hat zur Folge, daß alle wertmindernden oder werterhöhenden Umstände bei Festsetzung der Friedensmiete zu berücksichtigen sind. Dabei kommt nicht nur die Beschaffenheit des Mietraums unmittelbar in Betracht, sondern auch solche Umstände sind zu beachten, die zwar nicht den Mietraum selbst, wohl aber den Wert des Mietgebrauchs berühren. Dazu gehört die Beschaffenheit des Grundstücks unbedenklich auch. Vertragsgegenstand ist der Mietraum nicht schlechthin, sondern in der Bedeutung, die er durch die Gesamtheit aller wertbestimmenden Momente unter Beachtung des Vertragsinhalts erhält. Nur solche Mängel der Mietfache im weitesten Sinne können auf die Höhe der Friedensmiete keinen Einfluß haben, deren Beseitigung der Mieter auf Grund des bürgerlichen Rechts verlangen kann, denn solange und soweit er den Anspruch auf Beseitigung hat, ist Vertragsgegenstand und deshalb durch die Friedensmiete abzugelten nicht der durch den Mangel in seinem Werte beeinträchtigte, sondern der von diesen Mängeln freie Raum.

Die Beschwerdestelle hat gegen die Berücksichtigung der allgemeinen Verwahrlosung des Grundstücks das Bedenken, daß eine spätere Beseitigung der Verwahrlosung zu einer Änderung der Entsch. über die Höhe der Friedensmiete nicht führen könne. Dieses Bedenken geht fehl. Die Rechtskraft des Beschl. über die Friedensmiete hindert eine erneute Festsetzung nicht, wenn seitdem Veränderungen eingetreten sind, die nach § 2 Abs. 4 RMG. die Neufestsetzung der Friedensmiete rechtfertigen. Mit Unrecht entnimmt die Beschwerdestelle dem Rechtsentsch. v. 31. März 1926, 17 Y 16/26 (JW. 1927, 589), die Neufestsetzung sei nur unter den erschwerten Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen. Jener Rechtsentsch. bezieht sich auf diese Frage überhaupt nicht, sondern prüft, unter welchen Vorbedingungen einer rechtskräftigen Festsetzung der Friedensmiete unter den gleichen Parteien späterhin eine Feststellung folgen kann.

Eine Neufestsetzung der Friedensmiete wegen Beseitigung der allgemeinen Verwahrlosung des Grundstücks ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil diese Beseitigung vielleicht keine bauliche Veränderung ist. Die Neufestsetzung ist nach § 2 Abs. 4 immer dann zuge-

der vorliegenden Art gedacht hätte. Angesichts der besonderen Bewertung, die die Aufwertungsgefeßgebung erfordert, scheint es mir gerechtfertigt, in den Folgerungen, die aus der durch das AnlAbfG. vollzogenen Konation der Anleiheforderungen (vgl. die Komm. z. AnlAbfG. Heinrich S. 20, 47, und scharfer Neufeld, Ann. 2, zu § 1, Wagemann [4], Ann. 6 zu § 1) herzuleiten sind, nicht zu weit zu gehen und der Entsch. zuzustimmen, wenn sie die Aufrechenbarkeit hinsichtlich des Inhalts der Forderungen nach dem Zeitpunkt beurteilt, in dem sie in der Rückwirkungszeit sich aufrechenbar gegenüberstellen.

Staatssekretär z. D. Dr. C. Heinrich, Berlin.

Zu 1. Zu billigen ist jedenfalls der Standpunkt des RG., daß Mängel des Mietobjekts, deren Vorhandensein dem Vertragsinhalt widerspricht und deren Beseitigung der Mieter auf Grund der gesetzlichen Vorschriften (oder der Bestimmungen des Mietvertrages) verlangen kann, bei der Festsetzung der Friedensmiete nicht zu berücksichtigen sind, die Friedensmiete also so zu errechnen ist, als wenn diese Mängel nicht beständen. Zu diesen Mängeln gehört auch eine etwaige Verwahrlosung des Grundstücks, sofern der Mieter deren Beseitigung auf Grund seines Mietrechtes verlangen kann. Daraus folgt aber noch nicht ohne weiteres zwingend, daß eine Verwahrlosung des Grundstücks bei Festsetzung der Friedensmiete zum Nachteil des Vermieters immer zu berücksichtigen ist, wenn der Mieter einen Anspruch auf Beseitigung der Verwahrlosung nicht hat. In dieser Hinsicht erscheint mir das Bedenken der Beschwerdestelle nicht unter allen Umständen unbeachtlich und die in den zwei letzten Absätzen des RG. gegebene Begründung unter gewissen Umständen nicht unbeachtlich.

Das RG. sagt, die Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses hindere eine erneute Festsetzung nicht, wenn inzwischen (seit der vorigen Fest-

lassen, wenn die Friedensmiete aus besonderen Gründen von dem ortsüblichen Mietzins außergewöhnlich abweicht, der am 1. Juli 1914 für den Mietraum in seiner jetzigen Beschaffenheit gegolten haben würde. Eine inzwischen vorgenommene bauliche Veränderung ist nur einer dieser besonderen Gründe für die Abweichung. Daneben kommen noch zahlreiche weitere Gründe in Betracht. Wie der Senat als einen solchen Grund die Änderung der Gegend betrachtet hat, so ist auch nicht ausgeschlossen, daß eine Verbesserung des Grundstücks, als auch die Beseitigung der Verwahrlosung, die Neu festsetzung der Friedensmiete rechtfertigt.

(RG., 17. BS., RE. v. 25. Juni 1927, 17 Y 49/27.) [D.]

\*

**2. § 2, 16 WohnMangG.** Hat die Gemeindebehörde dem Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen zugestimmt, so steht den Rauminhabern die Beschwerde nach § 16 WohnMangG. nicht zu. f)

Gegen die wohnungsmangelrechtl. Verfügungen gibt § 16 die Beschwerde nur dem unmittelbar Betroffenen. Eine unmittelbare Einwirkung kann die Zustimmung zum Abbruch des Hauses auf die Mieter oder die sonstigen Inhaber von Räumen dieses Hauses überhaupt nicht ausüben. Deren Verpflichtung zur Räumung hängt gar nicht von der Zustimmung der Gemeindebehörde zum Abbruch des Gebäudes ab, sondern von dem Wegfall ihres Rechts auf den Gebrauch der Räume, also von dem bürgerlich-rechtl. Verhältnis, in dem sie zu dem Hauseigentümer stehen. Dieses Rechtsverhältnis wird durch die Entsch. der Gemeindebehörde über die Zulässigkeit des Abbruchs nicht berührt. Es kann durch eine wirksame Kündigung

Veränderungen eingetreten sein, die gem. § 2 Abs. 4 RMG. eine neue Festsetzung rechtfertigen. Nun ist aber zu beachten, daß § 2 Abs. 4 RMG. nicht schlechthin von einer neuen Festsetzung spricht, sondern von einer abweichenden Festsetzung gegenüber der am 1. Juli 1914 wirklich in Geltung gewesenen Friedensmiete. § 2 Abs. 4 RMG. spricht auch nicht von einer anderweitigen Festsetzung der Friedensmiete gegenüber einer schon einmal vom MGL. (unter der Herrschaft des RMG.) erfolgten Festsetzung; § 2 Abs. 4 spricht insbes. nicht davon, daß eine Neu festsetzung möglich sein soll, wenn seit der letzten Festsetzung irgendeine mieterwerbende Veränderung des Mietobjekts bzw. der Räume eingetreten sei, vielmehr ist in Satz 2 nur von baulicher Veränderung und von Verwendung zu wesentlich anderen Zwecken die Rede. (Die letzterwähnten Umstände können auch zu einer anderweitigen Festsetzung ausreichen, wenn diese Umstände erst nach der vorigen Festsetzung eingetreten sind; denn dann sind sie immerhin nach dem 1. Juli 1914 eingetreten.) Bei Satz 1 ist also Ausgangspunkt die effektive Friedensmiete v. 1. Juli 1914, denn unter dem „damaligen Mietzins“ ist der Mietzins v. 1. Juli 1914 zu verstehen. Das folgt auch daraus, daß Abs. 4 an Abs. 1 Satz 1 anknüpft und von diesem abhängt. Auch der einstige, durch die Novelle v. 10. Juli 1926 gestrichene Satzteil in § 2 Abs. 4: „in der damaligen Beschaffenheit des Raumes oder den damaligen Verhältnissen der Vertragsparteien“ kann nur auf den 1. Juli 1914 anspielen; es kann deshalb kein Zweifel sein, daß vor Streichung der erwähnten Worte in Abs. 4 Satz 1 nur die wirkliche Friedensmiete v. 1. Juli 1914, nicht aber die nachträglich „festgesetzte Friedensmiete“ gemeint gewesen sein kann. Da aber die Streichung der erwähnten Worte an diesem Sinne nichts ändern sollte, diese Streichung vielmehr aus anderen Gründen (Erweiterung der Voraussetzungen) erfolgt ist, so kann auch heute mit Abs. 4 Satz 1 nur der Sinn verbunden werden, daß darin die Abweichung von der wirklich bestandenen Friedensmiete und nur die Veränderung gegenüber dem 1. Juli 1914 gemeint sein kann.

Sonach kann schon einmal dann, wenn am 1. Juli 1914 die Verwahrlosung nicht bestand, m. E. bei einem späteren Versuch anderweitiger Festsetzung gegenüber jetziger Festsetzung § 2 Abs. 4 nicht angewendet werden. Ob am 1. Juli 1914 die Verwahrlosung schon bestand oder ob sie erst später (etwa während des Krieges) eingetreten ist, geht aus dem RE. nicht hervor. Bestand die Verwahrlosung am 1. Juli 1914 schon, so bedingt der gegenwärtige mangelhafte Zustand keine abweichende Festsetzung, wohl aber kann, sobald die Verwahrlosung beseitigt ist, gem. § 2 Abs. 4 eine von der am 1. Juli 1914 in Kraft gewesenen Friedensmiete abweichende Festsetzung erfolgen.

Bestand am 1. Juli 1914 die Verwahrlosung noch nicht, so rechtfertigt die heutige Verwahrlosung zwar einen geringeren Mietzins, aber § 2 Abs. 4 Satz 1 paßt nicht auf diesen Fall, denn am 1. Juli 1914 war ja der damalige Mietzins durch den ordnungsmäßigen Zustand gerechtfertigt, und deshalb fehlen naturgemäß auch noch die weiteren Voraussetzungen: Abweichung von der ortsüblichen Miete am 1. Juli 1914 in außergewöhnlichem Maße und der besondere Grund hierfür. Andererseits deckt sich, sobald die jetzige Verwahrlosung beseitigt ist, der demnächstige Zustand mit dem Zustand am 1. Juli 1914, so daß auch demnächst § 2 Abs. 4 Satz 1 RMG. nicht anwendbar ist.

M. Dr. Carl Stern, Düsseldorf.

oder, sofern es sich um ein Mietverhältnis handelt, infolge einer begründeten Aufhebungs-klage sein Ende finden, ohne daß zuvor der Abbruch des Hauses gestattet war; es kann auch trotz der Zustimmung zum Abbruch fortbestehen und selbst die Ausführung des Abbruchs hindern. Soweit die gesetzlichen Vorschriften über Mieterschutz zur Anwendung kommen, sind bei der Entsch. über die Aufhebungs-klage die Interessen der Mieter unabhängig von der Stellungnahme der Gemeindebehörde vom Gericht zu berücksichtigen. Soweit der Mieterschutz nicht gilt, regelt sich die Interessenabwägung allein nach dem bürgerlichen Recht. Es liegt deshalb gar kein Bedürfnis für die Zulassung einer Beschwerde der Rauminhaber aus § 16 WohnMangG. vor. Das Beschwerderecht ist auch nicht etwa daraus herzuleiten, daß §§ 4, 5 der Anordnung für das Verfahren vor dem MGL. und der Beschwerdestelle für das Verfahren, das eine der in § 2 WohnMangG. bezeichneten Angelegenheiten betrifft, die Anhörung der zur Verfügung über die Räume Berechtigten vorschreiben. Im Gegenteil spricht gerade dieser Umstand dafür, daß die anzuhörenden Personen ein eigenes Beschwerderecht nicht haben und deshalb nur in einem von anderen betriebenen Verfahren zum Worte kommen können.

(RG., 17. BS., RE. v. 4. Okt. 1926, 17 Y 85/26.) [D.]

\*

**3. § 15 B.D.** Aber die Mietzinnsbildung in Preußen v. 17. April 1924.

1. Beheizte Fläche ist die Bodenfläche der beheizten Räume.

2. Bei Umlegung der Kosten der Sammelheizung sind

samte mietamtliche Verfahren unter dem Zeitsatz des billigen Ermessens steht, so muß der zur Bildung von Einzelzinsen für das Verfahren berufene Richter über die Wortinterpretation hinausgehen. Er hat den Gedanken zugrunde zu legen, daß das öffentliche Wohnrecht geschaffen ist, um die einseitige Geltendmachung des formalen Rechtes am Raum zu hindern. Das einseitige Interesse soll zugunsten eines billigen Ausgleiches mit den Wohnausprüchen der durch die Interesseneinseitigkeit bedrohten Volksgenossen zurücktreten. Dieser Grundgedanke mag durch den „Abbau“ des Zwangsrechts in Einzelpunkten verdrängt werden. Er bildet aber die sichere Richtlinie i. S. der Gerechtigkeitsidee, für welche die Formel des billigen Ermessens nur ein Ausdruck ist, wenn es gilt, zweifelhafte Wohnrechtsfragen zu lösen. Geht man hiervon aus, so erhellt, wie wenig das RG. dem Geist des öffentlichen Wohnrechts und insbes. des Verfahrensrechtes durch seinen Formalismus gerecht wird. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Zustimmung der Gemeinde zum Abbruch noch keine Gewähr für die Wahrung der Heiminteressen des Mieters bedeutet. Das RG. fühlt dies vielleicht, glaubt aber, den Mieter darauf verweisen zu sollen, daß er erst auf Grund eines Mietaufhebungsurteils aus der Wohnung entfernt werden könne. Auch diese Erwägung ist formalistisch. Der Inhaber einer Wohnung hat die publizistische Anwartschaft darauf, daß ihm die Unruhe eines Mietaufhebungsprozesses gar nicht erst zugemutet wird, wenn bei richtiger Abwägung der Interessen des Abbruchlustigen und des allgemeinen Wohnungsmarktes die Veränderung des Abbruchs geboten erscheint. Im Mietaufhebungsprozeß können diese Gesichtspunkte nicht berücksichtigt werden, da es sich dort bloß um privatrechtliche Abwägung handelt. Die Beschwerde des Mieters kann und wird dazu führen, daß eine Lage oder gar unzuverlässige Handhabung der Abbruchzustimmung verhütet wird. Es besteht vom Standpunkt der Grundsätze des richtigen Rechtes aus nicht der mindeste Grund, daß die Rechtskontrolle der Verwaltung gerade bei der Abbruchfrage ver-  
Prof. Dr. Hein, Halle.

**Zu 3.** Die Auffassung des RG. darüber, was unter beheizter Fläche zu verstehen sei, entspricht dem Sprachgebrauch und der Verkehrsanschauung. Allerdings ist zuzugeben, daß eine Umlegung der Heizungskosten nach der Größe der Heizkörper oder nach dem beheizten Kubikraum für die Befragung der Mieter im allgemeinen gerechter wirkt als die allzu schematische Berechnung der Grundfläche. Daß u. U. kleinere Heizkörper eine stärkere Heizkraft zu entfalten vermögen als größere Heizkörper, ist wohl richtig, hat aber praktisch geringe Bedeutung, da in der Regel alle Heizkörper eines Hauses demselben System zugehören. Es ist zweifellos unbillig, daß ein Mieter, dessen Räume infolge zu kleiner Heizkörper ungenügend erwärmt sind, für die Kosten der Beheizung im gleichen Umfang herangezogen wird wie Mieter, die über solche Mißstände nicht zu klagen haben. Immerhin ist der Mieter dann in der Lage, mit dem ihm zustehenden Anspruch auf Ersatz der unzureichenden Heizkörper durch andere selbst einen Ausgleich herbeizuführen, und es ist auch nicht zu verkennen, daß die Berechnung nach dem Quadratmeter der Heizkörperoberfläche unbillige Resultate für Mieter ergibt, deren Heizkörper im Verhältnis zum beheizten Raum als zu groß erscheinen und deshalb in der Regel teilweise abgestellt werden.

Doch das sind Erörterungen de lege ferenda. Die BrMietzins-BD. hat sich jedenfalls ziemlich unzweideutig für den Maßstab nach

**Zu 2.** Die Entsch. beruht auf formalistischer Auslegung des Wortes „unmittelbar betroffen“ in § 16 WohnMangG. Da das ge-



zur Ermittlung des Verteilungsmaßstabes alle durch die Anlage versorgten Räume zu berücksichtigen. f)

Die Umlage der Heizungskosten nach ihrer tatsächlichen Höhe auf die Mieter ist in Preußen durch § 7 Abs. 6 Höchstmieter-VO. eingeführt worden. Diese Bestimmung überließ die Aufstellung des Verteilungsmaßstabes der Gemeindebehörde und erläuterte dies durch den Zusatz: „z. B. nach dem Quadratmeter der beheizten Fläche oder nach der Anzahl der Rippen in den aufgestellten Heizkörpern“. Hier wurde also dem Maßstab, der die Heizkörper berücksichtigte, ein anderer gegenübergestellt, nämlich der der beheizten Fläche. Wird berücksichtigt, daß im Mietgewerbe eine Berechnung des Mietzinses nach Quadratmeter der Mietsache in den Großstädten und insbes. für gewerbliche Räume durchaus üblich ist und daß hierunter Quadratmeter der Fußbodenfläche verstanden werden, daß auch beheizte Fläche die Fläche der Mietsache im Gegensatz zu der beheizenden Fläche der Heizkörper ist, so kann dieser Maßstab nur der der Fußbodenfläche der beheizten Räume sein. Da das RMG. in § 12 Abs. 2 die Festsetzung der Verteilungsmaßstäbe den obersten Landesbehörden überließ, und Preußen in § 15 V.D. üb. die Mietzinsbildung v. 17. April 1924 wieder, wenn die Gemeindebehörde keinen anderen Maßstab festsetzt, die Umlage nach Quadratmeter der beheizten Fläche anordnete, so ist hierin die Festsetzung des früheren Maßstabes, nämlich der der Fußbodenfläche der beheizten Räume zu sehen. Daß dieser Maßstab zu ungleicher Verteilung führen kann, insbes. wenn die Räume in den verschiedenen Stockwerken verschieden hoch sind, oder wenn normale und abgeschrägte Manfardenzimmer einander gegenüberstehen, liegt an der Annahme eines schematischen Maßstabes und hätte, wie es in Bayern (Brandis, Miet- und Wohnrzt 98) und Sachsen (Brandis 146) geschehen ist, dadurch gemildert werden können, daß die Umlage „nach dem Verhältnis der beheizten Räume (Kubikraum)“ angeordnet worden wäre. Der Annahme, daß der Maßstab der beheizten Fläche die Heizkörperoberfläche bezeichnen wolle, steht nicht nur die Entstehungsgeschichte der Bestimmung und ihr Wortsin, sondern auch der Umstand entgegen, daß, wie die Beschwerdestelle zutreffend erwägt, kleinere Heizkörper unter Umständen eine größere Heizkraft haben können als größere eines anderen Systems. Hätte dieser Maßstab der Heizkörperoberfläche festgesetzt werden sollen, so hätte es einer unzweideutigen Bezeichnung bedurft, wie dies in Hessen (Brandis 274) geschehen ist. Beheizte Fläche i. S. des § 15 V.D. üb. die Mietzinsbildung i. Preußen ist daher die Bodenfläche der beheizten Räume.

Um die Umlage der Heizkosten nach diesem Maßstabe zu ermöglichen, müssen alle beheizten Räume berücksichtigt werden. Daß Räume nicht vermietet sind oder, wenn sie vermietet sind, ob für sie die gesetzliche Miete gilt oder ob sie überhaupt dem RMG. unterliegen, ist unerheblich. Die Umlage kann nur unter Berücksichtigung der Gesamtheit der beheizten Räume erfolgen. Ob die Festsetzung des Heizkostenanteils als Teil der gesetzlichen Miete durch das MGL. für das Mietverhältnis der Parteien überhaupt wirksam wird, ist vom ordentlichen Gericht zu entscheiden. Das MGL. hat daher insoweit nach der ständ. Rspr. des Sen. den Vortrag des Antragstellers zugrunde zu legen.

(RG., 17. JS., RE. v. 25. Juni 1927, 17 Y 44/27.) [D.]

der Grundfläche entschieden. Eine Korrektur dieser schematischen Verteilung der Heizungskosten je nach den Verhältnissen des Einzelfalles ist in gewissen Grenzen möglich nach § 12 Abs. 1 RMG., indem eine über das normale Maß hinausgehende Sammelheizung oder Warmwasserversorgung hinsichtlich ihres Übermaßes als Sonderleistung, die lediglich den begünstigten Mieter belastet, angesehen werden kann. Das hat das RG. (17 Y 13/27 bei Hertel, IV, Nr. 321) angenommen für die Nachbeheizung von Geschäftsräumen. Voraussetzung ist jedoch, wie das RG. betont, für solche Sonderumlage, daß eine Trennung der Sonderleistung von der Normalleistung möglich ist. Das läßt sich kaum durchführen, wenn es sich um die Ausdehnung von Unterschieden in der Raumgröße oder Raumhöhe handelt. Von einer Sonderleistung kann auch wohl nicht mehr gesprochen werden, wenn Raumgröße und Raumhöhe nur dem Querschnittsmaß entsprechen und die geringere Stockwerkhöhe oder die abgeschrägte Form einzelner Zimmer eine Ausnahmeerscheinung ist.

Zu billigen ist ferner die Annahme des RG., daß für die Umlage nach dem Quadratmeter der beheizten Fläche auch die unvermieteten Räume miteinzubeziehen sind, obwohl die wörtliche Auslegung des Ausdrucks „beheizte Fläche“ einen gegenteiligen Schluß nahelegen vermöchte. Denn andernfalls wäre es dem Vermieter möglich, einen Teil seines durch Nichtvermietung entstandenen Einnahmeverlustes in Form einer erhöhten Heizungskostenumlage auf die Mieter abzuwälzen. Solange die Wohnungsnot besteht, wird dieser Fall übrigens höchstens für unvermietbare Geschäftsräume praktische Bedeutung haben.

Prof. Dr. Ruth, Halle.

## Oberlandesgerichte.

### Berlin.

#### a) Zivilsachen.

I. Erfordernisse der Gültigkeit der österreichischen Ehe von Israeliten und Scheidungserfordernisse. Welches Recht kommt für den Unterhaltsanspruch der früher österreichischen, jetzt polnischen Ehefrau gegen den früher österreichischen, jetzt staatenlosen Ehemann zur Anwendung? Die Rückverweisung nach deutschem Recht (Art. 27 EGVGB.) f)

Die Parteien haben am 1. Dez. 1901 in Nowy-Sandec in Galizien miteinander die Ehe geschlossen. Beide Ehegatten waren zur Zeit der Eheschließung österreichische Staatsangehörige. Die Kl. ist inzwischen polnische Staatsangehörige geworden, der Bekl. staatenlos. Beide Parteien sind Juden. Im Jahre 1912 hat ein Rabbiner die Ehe der damals nach beide in Nowy-Sandec wohnenden Parteien geschieden und über die Scheidung einen Scheidebrief ausgestellt. Der Bekl. verzog nach Berlin und erhielt von der Bezirkshauptmannschaft in Nowy-Sandec ein Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt, in welchem er als ledig bezeichnet ist. Er hat darauf in Berlin vor dem Standesamt eine neue Ehe geschlossen. Die noch in Nowy-Sandec wohnhafte Kl. verlangt von dem Bekl. die Zahlung von Unterhalt. Sie steht auf dem Standpunkt, daß die zwischen den Parteien i. J. 1901 abgeschlossene Ehe noch bestehe.

Unbedenklich ist die Frage nach dem Vorliegen einer Ehe zwischen den Parteien gem. Art. 11 EGVGB. nach dem Österr. WGB. zu beurteilen. Nach diesem kommt es auf die Frage der Gültigkeit der Ehe so lange überhaupt nicht an, als die Ungültigkeit gem. §§ 94, 97 WGB. nicht festgestellt ist.

Die Ehe der Parteien ist gültig: Die bevorstehende Ehe ist ordnungsgemäß i. S. der §§ 70, 126 WGB. ausgetreten, d. h. dreimal in der Synagoge verkündet worden und im Trauungsbuche eingetragen. Allerdings ist die Eintragung im Trauungsbuche nach WGB. nicht notwendig für die Gültigkeit der Ehe, sondern nach § 128 WGB. eine Sollvorschrift für den Rabbiner, deren Nichtbefolgung nach § 131 WGB. mit Kriminalstrafe bedroht ist. Maßgebend ist vielmehr nach WGB. für die Zudenehung ebenso wie für die Christenehe die Form des Tridentinum: Die Eheschließung vor dem parochus proprius in Gegenwart von zwei Zeugen (vgl. §§ 70, 75, 126, 127 WGB.).

Daß die Verwaltungsbehörde dem Bekl. ein Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt hat, in dem er i. J. 1920 als ledig bezeichnet ist, ändert nichts; es ist dies nur ein Beweis dafür, daß dieses Ehefähigkeitszeugnis falsch ist.

Art. 14 EGVGB. bestimmt, daß die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander nach den deutschen Gesetzen zu beurteilen sind, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben. Es ist anerkanntes Recht, daß diese Bestimmung kraft Ähnlichkeitschlußes in der Weise auf ausländische Ehegatten ausgedehnt werden muß, daß deren Rechtsbeziehungen nach dem Recht ihrer Staatszugehörigkeit beurteilt werden müssen, auch wenn sie im Inlande wohnen (vgl. Staubinger II, 1 zu Art. 14 EGVGB.; Planck, Ann. 1 zu Art. 14 EGVGB.; RG. 62, 400; JW. 1901, 220; Recht 1906, 622 (1503); BayRpfz. 1906, 254; RG.: JW.

Zu 1. Dem Art. ist, wenn man die sachliche Anwendung des österr. Rechts als richtig unterstellen darf, beizupflichten, wenn auch gegenüber seiner Begründung einige Vorbehalte veranlaßt sein werden. Daß die Gültigkeit der Ehe zwischen den Parteien auf Art. 11 EGVGB. gestützt wird, möchte man gerne für ein Schreibversetzen halten, da Art. 11 doch nur die Formgültigkeit dieser Ehe ergeben kann. Besteht sie zu Recht, so wird zutreffend aus Art. 14 EGVGB. hergeleitet, daß die persönlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten ihrem heimatischen Recht unterliegen. Nach einigen wunderlichen Abbiegungen der älteren Rspr. hat sich, im Einklang mit der Natur des Rechtsverhältnisses, eine feste Rechtsübung in diesem Sinn entwickelt. Nicht zustimmen kann ich dagegen der Annahme, daß für die Beurteilung solcher Beziehungen das Recht von Mann und Frau beizuziehen seien. Das steht im Widerspruch zu der Regelung des ehelichen Güterrechts und des Scheidungsrechts, die für die Ordnung der Ehe das Recht des Mannes allein entscheiden lassen, führt insbes. zu Unzuträglichkeiten bei dem Zueinandergreifen von persönlichem Eherecht und Scheidungsrecht. Und es zeigt auch die Entstehungsgeschichte des Art. 14, daß man für das persönliche Eherecht gleichfalls von der Rechtsordnung des Mannes ausgehen wollte; die Umformung, der der Artikel zuletzt unterlag, gibt keinerlei Anhaltspunkt, daß man diesen Gedanken dabei preiszugeben wünschte.

Erfreulich ist die Unabhängigkeit, mit der das Ur. der reichsgerichtlichen Rspr. über die Rückverweisung gegenübersteht. Das RG. glaubt bekanntlich Rückverweisung für jeden Fall zulassen zu sollen — in Verleugnung einer älteren, sehr viel besser begründeten Rspr., die das Gegenteil angenommen hatte, in Außerachtlassung wertvoller

1906, 2; RG.: Recht 1912 Nr. 1642; DZ. 5, 97; Recht 1912/13 Nr. 1646, 1479; BayDVB. 14, 157).

Wenn beide Ehegatten verschiedene Staatsangehörigkeit haben, so können sie gegeneinander nur solche Rechte geltend machen, die sowohl nach dem Recht des Heimatstaates des Mannes als nach dem der Frau begründet sind (Staudinger II, 2 zu Art. 14 EGVGB.; Planck, Anm. 1 zu Art. 14 EGVGB.; Zitelmann II, 670).

Dasselbe gilt ferner kraft Ähnlichkeitschlusses bei Eheschließungen der Ehegatten ohne Staatsangehörigkeit, bei denen die Voraussetzungen des Art. 29 EGVGB. vorliegen, d. h. wenn ein Ehegatte keine Staatsangehörigkeit besitzt, kommt zunächst das Gesetz des Staates in Anwendung, dem er zuletzt angehört hat, und wenn er auch früher einem Staate nicht angehört hat, das Gesetz des Staates, in dem er seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

Die Parteien sind heute: Die Kl. Polin, der Bekl. staatenlos. Es müßte daher nach Art. 14, 29 EGVGB. gefragt werden, welcher Staatsangehörigkeit der Mann früher war. Im vorl. Fall kann es aber dahingestellt bleiben, ob er unmittelbar aus seiner früheren österreichisch-ungarischen Staatsangehörigkeit staatenlos geworden ist, oder ob er aus dieser erst Pole, dann staatenlos geworden ist. Denn es ist gerichtsbekannt, daß auch jetzt noch in demjenigen polnischen Gebietsteil, dem der Bekl. entstammt, das frühere österr. BGB. gilt. Die Entsch. würde daher in einem wie anderen Falle immer auf dieses abzustellen sein. Ob das heutige polnische Recht über das internationale Privatrecht eine Zurückverweisung auf das deutsche Recht als das Recht des Wohnsitzes des staatenlosen Ehemannes enthält, ist unerheblich. Denn in Art. 27 EGVGB. sind die Fälle der vom deutschen Recht anerkannten Rückverweisungen im einzelnen aufgeführt. Schon diese fallweise Aufzählung im einzelnen ist ein Beweis dafür, daß die Rückverweisung nicht im Wege des Ähnlichkeitschlusses weiter ausgedehnt werden darf, als im Art. 27 EGVGB. ausdrücklich vorgeschrieben ist (vgl. Staudinger I D zu Art. 27). Anwendung kraft Ähnlichkeitschlusses auf ausländische Ehegatten ist aber nicht unter denjenigen Fällen aufgeführt, in denen Art. 27 EGVGB. die Rückverweisung zuläßt.

(RG., 22. ZS., Art. v. 27. Mai 1927, 22 U 3001/27.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Werner Fraustädter, Berlin.

\*

2. § 251 a ZPO. Hat das Gericht wegen Terminversäumung das Ruhen angeordnet, so ist die Aufnahme des Verfahrens zuzulassen, sobald aus den Umständen zu ersehen ist, daß die Partei das Verfahren ernstlich fortsetzen will. †)

Durch Schriftsatz v. 31. Mai hatte der Kl. angezeigt, daß er im Termin v. 8. Juni 1927 keine Anträge stellen werde, da die Klage dem Bekl. noch nicht zugestellt sei, der Bekl. auch den größeren Teil der Klageforderung inzwischen gezahlt habe, er werde weitere Anträge erst stellen, falls die Klage um weiter fällig gewordene Beiträge erhöht werde. Das LG. hat daraufhin das Ruhen des Verfahrens angeordnet, nachdem im Termin niemand erschienen war. Am 21. Juni hat der Kl. einen Schriftsatz mit neuer Ladung eingereicht, in dem angeführt wird, der Bekl. habe

grundsätzlicher Erörterungen, die mir zwingend erscheinen. Das vorl. Urte. nimmt mit Recht an, daß für eine Rückverweisung nur so weit Raum ist, als dies Art. 27 EGVGB. verlangt. Aber freilich, das wird dann auch für das persönliche Eherecht gelten müssen. Denn Art. 27 wurde eingeführt, den Übergang vom Wohnsitz zur Staatsangehörigkeit als Bestimmungsgrund des persönlichen Rechts zu erleichtern; das trifft nach der Absicht des Gesetzes auch bei dem persönlichen Eherecht zu, hatte in den früheren Entwürfen auch zu einer ausdrücklichen Einbeziehung des Gegenstandes in die Rückverweisung geführt, und nur die besondere Fassung, die Art. 14 zuletzt erhielt (er spricht nur mehr von „deutschen“ Ehegatten), somit formale Rücksichten hatten dazu genügt, von einer Einbeziehung des persönlichen Eherechts in Art. 27 abzusehen. Für den vorl. Fall freilich sind alle diese Meinungsverschiedenheiten gleichgültig. Das internationale Privatrecht Österreichs gibt hier (ebenfalls in seiner neueren Ausprägung) zu Schwierigkeiten von vornherein keinen Anlaß. In Polen enthält Art. 36 des Ges. v. 2. Aug. 1926 für Angelegenheiten des Personalstatuts eine allgemeine Weiterverweisklausel, auch läßt für das persönliche Eherecht Art. 14 dieses Ges. bei einer Rechtsvergleichung von Mann und Frau anders als nach deutschem Recht die letzte gemeinschaftliche Gesetzgebung der beiden Ehegatten entscheiden. Doch führt das alles mittelbar oder unmittelbar wieder zu der Anwendung österreichischen Eherechts. Denn eine Verwendung des Wohnsitzprinzips, die allein hier eine Rückverweisung auf deutsches Recht begründen könnte, ist auch dem polnischen Recht im Verhältnis zwischen Inland und Ausland unbekannt.

Prof. Dr. Karl Reumeyer, München.

Zu 2. Ein sehr verständiger und sachgemäßer Beschluß. Die Bestimmung des § 251 Abs 2 ZPO. hat den § 168 der österr.

seit dem 14. Mai weiteren Mietzins nicht mehr gezahlt, so daß die Klage erweitert werde. Durch den angefochtenen Beschl. hat das LG. die Aufnahme des Verfahrens abgelehnt, da ein ausreichender Grund für die Zulassung fehle. Die Beschwerde des Kl. ist zulässig und begründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Anordnung des Ruhens zweckmäßig war, obwohl der Kl. rechtzeitig die Gründe für sein Ausbleiben im Termin angezeigt hatte. Selbst wenn man damals trotzdem annehmen konnte, daß der Kl. den Rechtsstreit nicht ernstlich betreibe, so hat sich doch die Sachlage wesentlich geändert, nachdem er die Klage erweitert hat, weil die erwarteten Zahlungen des Bekl. seitdem nicht geleistet worden sind. Die Vorschrift des § 251 a ZPO. soll der Beschleunigung der Prozesse dienen, indem die Belastung der Gerichte mit unnützen Terminen möglichst eingeschränkt wird. Zu diesem Zwecke ist vorgesehen, daß das Gericht das Ruhen anordnen kann, und nur dem gleichen Zwecke dient die Frist von drei Monaten, die für das angeordnete Ruhen als Mindestfrist regelmäßig gelten soll. Daraus folgt, daß das Gericht die Zustimmung zu einer früheren Aufnahme des Verfahrens zu erteilen haben wird, wenn die Befürchtung, daß ein neuer Termin mangels eines ernstlichen Willens zur Fortführung des Rechtsstreits bereitete, nicht mehr fortbesteht. So liegt es aber hier. Diejenigen Gründe, die die Unterlassung der Klagezustellung und die Versäumung des ersten Termins damals als sachgemäß erscheinen ließen, sind fortgefallen, soweit ersichtlich ist, denn der Bekl. hat weitere Zahlungen nicht geleistet. Es ist daher durchaus glaubhaft, daß der Kl. nunmehr das Verfahren betreiben wird. Selbst wenn die Möglichkeit zu erwägen wäre, daß der Bekl. nach Empfang einer neuen Ladung wiederum zahlte und deshalb schließlich doch keine Verhandlung stattfindet, so steht diese Erwägung der Zulassung einer Neuladung nicht entgegen, denn dem Kl. die Befriedigung seines Anspruchs zu verschaffen, ist der eigentliche Zweck des Rechtsstreits. Wird der Rechtsstreit nicht betrieben, weil dieser Zweck ganz oder teilweise schon vor dem Termin erreicht ist, so folgt daraus nicht, daß es dem Kl. an dem ernststen Willen zur gerichtlichen Fortführung des Rechtsstreits fehlt. Deshalb war die Aufnahme des Verfahrens schon jetzt zuzulassen.

(RG., 7. FerZS., Beschl. v. 23. Juli 1927, 17 W 6000/27.)

Mitgeteilt von RR. Dr. Günther, Berlin.

\*

#### Hamn.

3. Wird der Konkursverwalter in einem Prozesse tätig, den er als Rechtsanwalt ganz oder teilweise führt, so kann er Ersatz seiner Gebühren von dem unterliegenden Prozeßgegner verlangen.

Ebenso wie der Anwalt gem. § 7 RAGebD. in eigenen Angelegenheiten von dem zur Zahlung der Kosten verpflichteten Gegner die Gebühren und Auslagen wie ein bevollmächtigter Anwalt erstattet verlangen kann, sind dieselben Gebühren und Auslagen in den Angelegenheiten zu erstatten, in denen er als Konkursverwalter auftritt, dies jedoch nicht nur, wenn er den ganzen Prozeß führt, sondern auch wenn er einzelne Prozeßhandlungen neben dem von ihm bestellten Prozeßbevollmächtigten selbst wahrnimmt, wie hier den Beweiskriterium (vgl. Rittmann-Wenz, Anm. 1 zu § 1 RAGebD.; Willenbücher, Anm. 1 a. a. D.; Friedlaender, Anm. 10 zu § 46 a. a. D.).

(OLG. Hamm, 7. ZS., Beschl. v. 17. Okt. 1927, 7 W 19/27.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Pöppinghaus, Hamm.

\*

Prozeßordnung zum Vorbild. Die letztere Bestimmung führte im Falle des vereinbarten Ruhens des Verfahrens die dreimonatliche Sperrfrist ein. Die deutsche Novelle von 1924 beseitigte die Befugnis der Parteien, das Ruhen des Verfahrens zu vereinbaren, gab aber dem Gericht die Befugnisse der §§ 251, 251 a, ebenfalls mit dreimonatlicher Sperrfrist. Man kann es kaum gelten lassen, daß die Sperrfrist einer mißbräuchlichen Verwendung der Verfahrensruhe dienen soll (Jonas-Stein, § 251 I, § 251 a IV 1). Die Partei will aus sehr sachgemäßen Gründen, wie im vorl. Falle, weil sie zum größten Teil befriedigt ist, nicht ohne Not eine Entsch. des Gerichts herbeiführen, will aber dann, dem Zwecke des Prozesses gemäß, weiter erst jetzt fällig gewordene Beträge einziehen. Daß bei solcher Sachlage die Partei zum Warten gezwungen werden soll — das ist ein Gedanke, auf den nur derjenige kommen kann, der in der Einführung der Sperrfrist eine Art Strafe sieht. Gerade ein Fall wie der vorliegende zeigt, wie verfehlt eine dahingehende Auffassung ist, die Baumbach (§ 251 a Anm. 9 ZPO.) mindestens teilweise billigt. Vgl. demgegenüber die dem Prozeßzweck und die Praxis erheblich förderlicheren Ausführungen bei Rann § 251 Anm. 1 d.

Geb. RA. Dr. Seilberg, Breslau.

## Königsberg.

4. § 115 Abs. 2 ZPO.; § 1 Ges. v. 6. Febr. 1923. In den Armenrechtsbeschlüssen kann nicht die Anrechnung der Vorschüsse, die dem Wahlanwalt gezahlt sind, auf den Erstattungsanspruch des Armenanwalts gegen den Staat angeordnet werden.†)

Der beschwerdeführende A. ist dem K. als Armenanwalt beigeordnet. In dem Beschlusse heißt es: „Dem K. wird das Armenrecht bewilligt, soweit nicht bereits Vorschüsse von ihm bezahlt sind.“

Der Festsetzungsantrag des Beschwerdeführers ist mit der Begründung abgelehnt, nach dem Beschlusse des ProzGer. müsse er sich alle bisher an ihn als Wahlanwalt gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen, und es sei nicht glaubhaft gemacht, daß diese weniger als der Betrag betrügen, der festgesetzt werden solle.

Die Beschwerde ist begründet. Nach der Erklärung des ProzGer. sollte der Satz, soweit nicht bereits von dem K. Vorschüsse gezahlt sind, keine Benachteiligung für den K. bedeuten. Ihm gegenüber hätte die Beschränkung des Armenrechts gem. § 115 Abs. 2 ZPO. auch nur in Höhe eines Bruchteils erfolgen können. Gegen die von dem ProzGer. verfügte Beschränkung des Erstattungsanspruchs des Beschwerdeführers konnte sich dieser bisher nicht wehren, da ihm § 127 ZPO. kein Beschwerderecht gibt, auch sonst nicht die Voraussetzungen des § 36 AWO. vorliegen.

Besteht somit formell der einschränkende Armenrechtsbeschlusse noch zu Recht, so braucht auf der anderen Seite der Beschwerdeführer im Festsetzungsverfahren diesen Beschlusse nicht gegen sich gelten zu lassen, soweit er mit dem Ges. v. 6. Febr. 1923 über die Erstattung von AWO. in Armensachen in Widerspruch steht. Da dies Ges. dem Beschwerdeführer einen Erstattungsanspruch nach Maßgabe der AWO. GebD. und der sie ergänzenden Vorschriften zugesteht, kann der An-

Zu 4. 1. Die Entsch. stellt zweifellos mit Recht fest, daß der Armenrechtsbeschlusse, auf dessen Inhalt die angefochtene Ablehnung des Festsetzungsantrages beruht, mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch steht.

Er ist zunächst schon seinem Wortlaut nach in sich unklar. Das OLG. hebt dies nicht ausdrücklich hervor, obwohl dazu nach dem unten unter 3. Ausgeführten Anlaß bestanden hätte. Es hat aber selbst diese auf der Hand liegende Unklarheit empfunden. Gerade zu ihrer Beseitigung stellt es fest, daß „nach der Erklärung des ProzGer.“ der Satz „soweit nicht bereits Vorschüsse von ihm bezahlt sind“, keine Benachteiligung des K. bedeuten sollte.

Eine solche Beschränkung gegenüber der Armenpartei wäre, wie die Entsch. betont, unter allen Umständen unzulässig. Gemäß § 114 ZPO. hat die arme Partei unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen einen „Anspruch“ auf Bewilligung des Armenrechts. Diese hat notwendig die im Gesetz vorgesehenen Wirkungen des § 115 ZPO. Das Gericht kann diese nicht einschränken oder ausschließen. Lediglich die Beschränkung auf einen Bruchteil ist nach § 115 Abs. 2 ZPO. zulässig. Das Gericht kann das Armenrecht nur mit seinem gesetzlich vorgesehenen Inhalt oder überhaupt nicht bewilligen.

Nach der vom ProzGer. gegebenen Auslegung kann der Inhalt des fraglichen Zusatzes zum Armenrechtsbeschlusse nur gegen den Armenanwalt gerichtet sein. Das ProzGer. wollte in dem Streite über die Berechnung der Vorschüsse, die dem zum Armenanwalte bestellten K. vor der Bestellung durch die Partei gewährt worden sind, auf die von der Staatskasse zu erstattenden Gebühren Stellung nehmen. Es wollte offenbar die vom RG. verlangte, nur verhältnismäßige Anrechnung der Vorschüsse und insbes. die Wirkung einer anderen Vereinbarung zwischen der Armenpartei und dem AWO. ausgeschlossen wissen, die auch das RG. ausdrücklich zuläßt. Hierzu fehlte ihm aber im Verfahren über die Bewilligung des Armenrechts die Legitimation. Es hatte in diesem Verfahren lediglich zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen i. S. des § 114 ZPO. gegeben waren, und je nach dem Ergebnis dieser Untersuchung das Armenrecht mit seinem gesetzlichen Inhalt zu bewilligen oder zu versagen. Die Folgen der Bewilligung des Armenrechts und insbes. der auf Grund derselben erforderlichen Befreiung eines AWO. sind durch die ZPO. und das Ges. v. 6. Febr. 1923 über Erstattung der AWO. in Armensachen geregelt. Das ProzGer. konnte weder die Rolle des Gesetzgebers übernehmen und im Widerspruch mit den bestehenden gesetzl. Vorschriften die Frage der Erstattung der Gebühren des Armenanwalts von sich aus regeln, noch auch nur eine autoritative und für das spätere Verfahren maßgebende Auslegung der gesetzlichen Vorschriften vornehmen, die in dem von ihm behandelten Verfahren nicht veranlaßt war. Die Stellungnahme in diesem Streit konnte vielmehr nur im Festsetzungsverfahren gem. § 3 des Ges. v. 6. Febr. 1923 durch den Gerichtsschreiber oder in einem sich gem. § 4 AWO. anschließenden Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren durch das ProzGer. oder durch das BeschwGer. erfolgen.

2. Ob die Ansicht des OLG., der zum Armenanwalt bestellte AWO. habe sich gegen die im Armenrechtsbeschlusse verfügte Beschränkung des Erstattungsanspruches außerhalb des Festsetzungsverfahrens nicht wehren können, da ihm § 127 ZPO. kein Beschwerderecht gebe, zutrifft, kann bezweifelt werden. Ein Fall des § 36 AWO. liegt

sprach nur so weit beschränkt werden, wie es gesetzlich zulässig ist. Aus dem Umstande, daß im Ges. v. 6. Febr. 1923, und zwar im § 162 der Anspruch selbst dann, wenn der Streitwert 2000 RM übersteigt, nur in Höhe eines Streitwertes von 2000 RM beschränkt bleibt und daß nach dem Ergänzungsgef. v. 14. Juli 1926 auch die Gebühren bis zu der genannten Streitgrenze weit hinter den Sätzen der AWO. zurückbleiben, ergibt sich, daß weitere Beschränkungen des Erstattungsanspruches unzulässig sind. Insbes. konnte mithin das ProzGer. nicht von sich aus eine Einschränkung des Erstattungsanspruches dadurch herbeiführen, daß es bez. der gezahlten Vorschüsse eine bestimmte Art der Berechnung anordnete. Infolgedessen bleibt diese im Armenrechtsbeschlusse getroffene, in Widerspruch mit dem Ges. v. 6. Febr. 1923 stehende Maßnahme des ProzGer. für den Beschwerdeführer wirkungslos. Zu dieser Anordnung war das ProzGer. auch nicht wegen der verschiedenen Ansicht in Rspr. und Literatur über die Berechnung der dem Wahlanwalt gezahlten Vorschüsse auf den Anspruch gegen die Staatskasse gezwungen. Da das Ges. keine Vorschriften darüber enthält, bleibt es den einzelnen Gerichten überlassen, sich bei verschiedenen Rechtsansichten der von ihm als richtig erachteten Auffassung anzuschließen, sobald es im Streitfalle zu entscheiden hat.

Wenn das OLG. sich auf Grund des Urts. des RG. v. 20. März 1925 (RG. 111, 35<sup>1</sup>) für berechtigt hält, zwecks Ausschaltung der von ihm begünstigten verhältnismäßigen Anrechnung von Vorschüssen auf den Erstattungsanspruch von sich aus eine andere Bestimmung über die Anrechnung zu treffen, so überzieht es, daß dort nur von Vereinbarungen der Beteiligten die Rede ist. Damit hat das OLG. die auch vom RG. mehrfach vertretene Ansicht ausgeprochen, daß Vereinbarungen, die vor Bewilligung des Armenrechts zwischen dem Wahlanwalt und Mandanten über die Vorschüsse getroffen sind,

zwar nicht vor. Denn dieser regelt lediglich die Beschwerde gegen die auf die Auswahl einer bestimmten Person als Armenanwalt gerichtete Verfügung des Gerichtsvorsitzenden. Dagegen dürfte dem betroffenen AWO. im vorl. Falle das Beschwerderecht aus § 127 ZPO. zugestanden haben. Nach dieser Vorschrift ist zwar ein Rechtsmittel gegen den Beschlusse ausgeschlossen, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird; dagegen ist die Beschwerde ausdrücklich zugelassen gegen einen Beschlusse, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen wurde. Der Grundgedanke dieser Regelung ist der, daß die Verjahung der Voraussetzungen für das Armenrecht durch das berufene Gericht endgültig sein soll, daß aber die dem Armenrechte ungünstige Entsch. angefochten werden kann. Diese Anfechtungsmöglichkeit besteht für jeden der Armenpartei nachteiligen Beschlusse, auch gegen eine Rückbewilligung in einzelnen Beziehungen. Das hat das RG. (RG. 42, 370 und 63, 409) ausgesprochen und betont, daß auch die Entziehung einer einzelnen, im bewilligten Armenrechte liegenden Befugnis, zu der im § 127 ZPO. vorgesehenen Beschwerde berechtige.

Eine derartige Verjahung einer im Armenrechte enthaltenen Befugnis liegt aber auch in der hier in Frage stehenden Einschränkung.

Der AWO. ist auch nicht etwa im Armenrechtsverfahren vom Beschwerderecht grundsätzlich ausgeschlossen. Sein Beschwerderecht entspricht dem auch sonst hinsichtlich der Befugnis zur Beschwerde geltenden Grundsatz, daß außer den Prozessparteien auch diejenigen durch einen Beschlusse beschwerten Dritten legitimiert sind, über deren Rechte und Pflichten die Entsch. ergangen ist. Das Beschwerderecht des Armenanwalts ist auch außer dem Rahmen des § 36 AWO. grundsätzlich anerkannt (RG. 35, 369; vgl. auch Stein-Jonas, § 115 Anm. V 1 und Anm. zu § 127). Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus RG. 15, 340 u. 20, 419.

3. Die Entsch. geht mit Recht davon aus, daß die im Widerspruch mit den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften stehende Maßnahme des ProzGer. für den beschwerdeführenden AWO. wirkungslos sei und dieser den formell zu Recht bestehenden Beschlusse insoweit nicht gegen sich gelten zu lassen brauche. Eine nähere Begründung für diese Ansicht läßt die Entsch. vermiffen. Aus der Tatsache allein, daß der Beschlusse mit gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch steht, kann seine Unwirksamkeit in Wahrheit noch nicht begründet werden. Eine lediglich ihrem Inhalte nach unrichtige Entsch. — die sog. materiell ansprechbare Entsch. — kann wegen dieses Mangels regelmäßig nicht einfach als nicht vorhanden beiseite geschoben werden. Sie kann nur im Wege der gesetzlich gegebenen Rechtsbehelfe angefochten werden. Ist der Rechtsmittelzug erschöpft oder sind Rechtsmittel vom Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen, so bleibt grundsätzlich die fehlerhafte Entsch. in Kraft (vgl. OLG. Köln: Recht 1926 Nr. 2682; OLG. Jena: SeuffArch. 67, 297; Stein-Jonas, vor § 578 Anm. V). Es fragt sich also, ob die Unwirksamkeit der Beschränkung nicht aus anderen Gründen gefolgert werden konnte.

Die Lehre von der Unwirksamkeit der Prozesshandlungen, insbes. der richterlichen, ist noch vielfach ungeklärt (vgl. Risch: LZ 1923, 625 ff.). Bezüglich des Urteils wird überwiegend zwischen dem „Nichturteil (Scheinurteil, absolut nichtigem Urteil)“, d. h. den Fällen des Mangels an den tatbestandlichen Mindestfordernissen, und dem

nicht unwirksam sind, was sich aus der Vertragsfreiheit der Beteiligten und der Verfügungsfreiheit des Mandanten ergibt.

Ist somit die einschränkende Bestimmung im Armenrechtsbeschluss für den Beschwerdeführer in jeder Beziehung wirkungslos, so braucht sich der Beschwerdeführer den erhaltenen Vorwurf nach der Rspr. des OLG lediglich verhältnismäßig anrechnen lassen.

(OLG. Königsberg, 2. Bz., Beschl. v. 10. Okt. 1927, 3 W 277/27.)

Mitgeteilt von OLG. Sieloff, Königsberg i. Pr.

\*

**5. § 519a ZPO.** Schriftsätze, die die Berufungsbegründung ergänzen, sind nicht von Amts wegen zuzustellen. †)

Von Amts wegen zuzustellen ist nach § 519a ZPO. nur die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung. Nach § 519 Abs. 2 Satz 1 ZPO. erfolgt die Berufungsbegründung, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem BG. Aus dieser Vorschrift ist zu entnehmen, daß das Gericht als Berufungsbegründung i. S. des § 519a ZPO. grundsätzlich nur den ersten Schriftsatz ansieht, indem die Berufung gerechtfertigt wird, also wenn, wie auch im vorl. Falle das Rechtsmittel bereits in der Berufungsschrift begründet ist, nur dieser und nicht auch noch weitere Schriftsätze, in denen noch irgend etwas zur Stützung der Berufung vorgebracht wird. Daß dies richtig ist, ergibt sich auch aus der Erwägung, daß Ausführungen zur Rechtfertigung der Berufung selbst nach Ablauf der Begründungsfrist nicht schlechthin ausgeschlossen sind und daß deshalb bei anderer Auffassung, da im § 519a a. a. O. das Gebot der Zustellung von Amts wegen nicht etwa von dem Eingang innerhalb der Begründungsfrist ab-

hängig gemacht ist, der Gerichtsschreiber nicht nur jeden in der Begründungsfrist, sondern sogar jeden im Laufe der zweiten Instanz eingehenden Schriftsatz des Berkl. daraufhin prüfen müßte, ob er noch etwas zur Ergänzung der Berufungsbegründung enthalte und deshalb von Amts wegen zuzustellen ist, wobei sich wieder fragen würde, ob, wenn der Schriftsatz teils noch Berufungsbegründung, teils eine bloße Erwiderung auf Ausführungen des Gegners enthält, die Zustellung von Amts wegen oder im Parteibetriebe oder auf beide Weisen zu erfolgen hätte. Ein derartiges Ergebnis kann nicht i. S. des Gesetzes liegen. Ob etwa ausnahmsweise, wenn in der Berufungsschrift zwar vorföhrlich schon so viel enthalten ist, daß darin eine der zwingenden Vorschriften des Gesetzes genügende Begründung erblickt werden kann, demnächst aber erst die eingehende Begründung erfolgt, erst diese als Berufungsbegründung i. S. des § 519a zu gelten hat, kann dahingestellt bleiben, da etwas Derartiges im vorl. Falle nicht in Frage kommt.

(OLG. Königsberg, Beschl. v. 7. Juli 1927, 7 W 313/27.)

Mitgeteilt von OLG. Sieloff, Königsberg.

## Darmstadt.

### b) Strafsachen.

**6. §§ 18, 19 StGB.** Die Frage, ob einer Person das Recht der Exterritorialität zusteht, unterliegt der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte. †)

(OLG. Darmstadt, S. S., Beschl. v. 20. Dez. 1926, StW 106/25.)

Abgedruckt ZB. 1927, 2324.

\*

### Zu 6. A. Anm. von Meurer ebenda.

B. Die hier behandelte Frage des Völkerrechts ist, wie unten zu zeigen, für jede Art der Gerichtsbarkeit, insbes. für die Notare, von Wichtigkeit. Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf das Geschäftspersonal und die ausländischen Bediensteten der Gesells. und Mitglieder der beim Reich beglaubigten Missionen (§§ 18, 19 StGB.). Hier hatte nun das Auswärtige Amt dem fremden Staat mitgeteilt, daß es einen „nachgeordneten Beamten“ (seine Stellung ist nicht näher angegeben; es steht also nur fest, daß es kein Votischäfts- oder Gesandtschaftsrat, Legationssekretär oder Attaché war) nicht mehr haben wolle. Die Ansicht des OLG. und Meurers, daß der Beamte die Exterritorialität verliere, sobald der Wille des Empfangsstaats, ihn nicht mehr zu haben, klar und deutlich dem Absendestaat bekannt wird, wird in der Wissenschaft des Völkerrechts nicht geteilt. Der Empfangsstaat hat das Recht, jederzeit gegen einzelne Angestellte des Gesandtschaftspersonals Einwendungen zu erheben; aber er kann diese Befugnis nur in der Weise ausüben, daß er den Gesandten um Entlassung des Angestellten ersucht; er hat nicht das Recht, den betr. Beamten von sich aus ohne weiteres als nicht zur Gesandtschaft gehörig zu betrachten. So die eingehenden Erörterungen von Wehberg, PrVerwBl. 47, 334—337, mit ausführlichen Nachweisungen. Die Annahme des OLG. und Meurers, daß seine Auffassung der des Auswärtigen Amtes entspreche, erscheint danach zweifelhaft.

Das OLG. stellt nur fest, daß die Exterritorialität jenes Beamten erloschen war und läßt dahingestellt, ob sie bis dahin bestanden hatte. Hierüber sei im Anschluß an Wehberg bemerkt: Den Angestellten (auf die Rechtsstellung des Gesandten selbst soll hier nicht eingegangen werden) kommt das Recht der Exterritorialität im Augenblick der Ernennung zu, ohne daß es einer Genehmigung der Anstellung durch den Empfangsstaat bedarf. Beim Auswärtigen Amt werden die Mitglieder der Gesandtschaften zwar zum „Zeremoniellprotokoll“ angemeldet, und sie erhalten sodann farbige Legitimationskarten; dies geschieht indes nicht zwecks Erlangung der Exterritorialität, sondern nur der Ordnung halber. Das Schweißen des Empfangsstaats auf die Mitteilung von der Ernennung des Bedienten eines Gesandten bedeutet nur, daß der Empfangsstaat zur Zeit keine Einwendungen gegen die Persönlichkeit des Angestellten erheben will; er kann sie jederzeit, aber nur in der Form erheben, daß er den Gesandten um Widerruf der Anstellung ersucht. Ob ein solcher Widerruf hier erfolgt war, ist aus dem mitgeteilten Tatbestand nicht ersichtlich.

Die erörterte Frage ist von Wichtigkeit auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Wechselproteste. Aus dem Wesen der Exterritorialität folgt, daß gegenüber den eingangs gedachten Personen im Inland kein Akt der Staatshoheit und Zwangsgewalt, insbes. keine Handlung der gerichtlichen Gewalt ausgeübt werden soll, ferner kein inländischer Beamter die Wohnung des Gesandten zur Vornahme einer derartigen Amtshandlung betreten darf (Personal- und Realexterritorialität); und die PrZMW. v. 20. Jan. 1893 (ZMW. 37) gibt ausführliche Anweisungen über Zustellungen an jene Personen usw. Diese Vorschriften finden auch auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und besonders bei Wechselprotesten Anwendung. Näheres hierüber in RG.: GruchBeitr. 50, 1127; ZW. 1906, 162: Das RG. hatte einen Notar für schadensersatzpflichtig er-

„nichtigen Urteil“ unterschieden, daß ganz oder zum Teil unfähig ist, Wirkungen auszuüben (z. B. der Fall des Urteils gegen eine nicht parteifähige oder nicht der Gerichtsbarkeit unterworfenen Person). Ein Urteilsauspruch ist in diesem Sinne insbes. auch dann unfähig, eine Wirkung zu erzeugen, wenn er in seinem entscheidenden Teile widerspruchsvoll oder unverständlich oder auf etwas Unmögliches gerichtet ist (vgl. Risch a. a. O.; Stein-Jonas vor § 578 I, 2). Die Unwirksamkeit erstreckt sich in diesen Fällen nur so weit, wie der Mangel reicht. Ob diese Lehre vom „nichtigen Urteil“ ohne weiteres auf gerichtliche Beschlüsse in vollem Umfang Anwendung finden muß (so Stein-Jonas vor § 578 Anm. V), mag hier dahingestellt bleiben. Der für Urteile in Betracht kommende Grundgedanke der Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität und des Rechtsfriedens wird bei bloßen Beschlüssen des Gerichts nicht immer in gleichem Maße in Frage kommen. Tatsächlich neigt die Rspr. auch dazu, bei Beschlüssen auch in weiteren Fällen, insbes. auch bei mangelnder Zuständigkeit des Gerichts, dem ergangenen Beschlüssen die Rechtswirksamkeit zu verjagen (vgl. RG. 60, 126, Note; Gruch. 34, 1161; SeuffArch. 45 Nr. 276 S. 469 und auch BayObL. O.: JZhr. f. Rechtspflege 1925, 288). Danach hätte also das OLG. im gegebenen Falle die teilweise Unwirksamkeit des fraglichen Armenrechtsbeschlusses sowohl mit der oben festgestellten Tatsache seiner Unklarheit und Unverständlichkeit, als auch mit der mangelnden Zuständigkeit des über das Armenrechtsgejud entscheidenden Gerichts begründen können. Die Tatsache der rechtlichen Unwirksamkeit der Entsch., die den Eintritt einer Rechtskraft hinderte, würde übrigens nach der herrschenden Rechtslehre (Risch a. a. O. 628; Stein-Jonas vor § 578 V) die Anfechtung des Beschlusses mit einem Rechtsmittel und dessen ausdrückliche Aufhebung nicht ausgeschlossen haben (vgl. RG.: ZB. 1924, 1262).

4. Was endlich die tatsächliche Lösung der Frage nach der Berechnung der geleisteten Vorschüsse betrifft, zu deren Entsch. vom OLG. im Beschwerdeverfahren wegen der Festsetzung der Gebühren Stellung zu nehmen war, so folgt das OLG. der Ansicht des RG. (vgl. auch die Entsch. ZB. 1926, 882, 2478), gegen die die Rspr. in immer weiteren Entsch. Stellung nimmt (vgl. neuerdings ZB. 1927, 2470<sup>2</sup>, mit Anm. Friedländer, in der die Stellen nachgewiesen sind, an denen das Problem selbst eingehend erörtert wurde).

RA. Dr. Prakenberger, Nürnberg.

Zu 5. Der Entsch. des OLG. ist nicht zuzustimmen. Zur Berufungsbegründung sowohl i. S. des § 519a wie des § 519 ZPO. gehört alles, was innerhalb der Berufungsbegründungsfrist an Schriftsätzen zur Begründung der Berufung eingereicht wird. Wenn es dafür noch eines Beweises bedürfte, so erbringt ihn mindestens § 529 Abs. 3, wo der Begriff der Berufungsbegründung nicht wohl in anderem Sinne als in dem des § 519 gebraucht sein kann und wo davon zweifellos auch die ergänzenden Berufungsbegründungsschriftsätze innerhalb der Begründungsfrist umfaßt werden; es ist natürlich ausgeschlossen, daß eine Präklusion auf Grund jener Vorschrift stattfinden könnte, wenn das Vorbringen zur Begründung der Berufung erst in einer späteren, aber noch innerhalb der Frist eingereichten Begründungsergänzungsschrift enthalten ist.

Der richtige Standpunkt wird vom OLG. Dresden: ZB. 52, 200 Nr. 25 vertreten und von Kann das. mit Recht als „selbstverständlich“ bezeichnet. RA. Wilh Reinberger, Berlin.

Dresden.

7. §§ 1, 2 B.D. über den Handel mit Tafelschokolade v. 11. Dez. 1925 (RGBl. 467). Jede Schokolade in Tafelform, gleichgültig, ob sie verpackt ist oder nicht, muß beim gewerbmäßigen Feilhalten oder Verkauf ein Reingewicht von 500, 250, 200, 125, 100, 50 oder 25 Gramm haben.

Der Angekl. hat in seinen Ladengeschäften Schokolade in Tafeln, denen das Wort „Block“ aufgedrückt war und die je 87 bzw. 88 g wogen, gewerbmäßig feilgehalten und verkauft.

Der N. hat verneint, daß sich der Angekl. damit der Übertretung nach der B.D. über den Handel mit Tafelschokolade v. 11. Dez. 1925 (RGBl. 467) schuldig gemacht habe, wonach Tafelschokolade im Einzelverkehr nur in Tafeln mit einem Reingewichte von 500, 250, 200, 125, 100, 50 und 25 g gewerbmäßig verkauft oder feilgehalten werden darf. Zur Begründung hat der N. den Inhalt der Gutachten zweier von ihm als Sachverständige vernommenen Fachleute aus der Schokoladenbranche wie folgt mitgeteilt: In der Schokoladenbranche versteht man unter unverpackter Schokolade, die auch Tafelform haben könne, „Blockschokolade“ und nur unter verpackter Schokolade „Tafelschokolade“; uneingepackte, also Blockschokolade, falle also nicht unter die B.D. Der N. hat sich dieser Auffassung angeschlossen und deshalb angenommen, daß die vom Angekl. feilgehaltenen und verkaufte Schokolade nicht Tafelschokolade i. S. der bezeichneten B.D. gewesen sei.

Dieser Annahme ist nicht beizutreten. Die Gutachten stehen im Widerspruch mit der Strafanzeige des Verbands deutscher Schokoladenfabrikanten sowie den von der St.A. herbeigezogenen gutachtlichen Äußerungen der Handelskammer Dresden, der Staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Leipzig und der Handelskammer Leipzig. Es mag sein, daß im Verkehre vielfach die Begriffe etwa in der Weise verschoben werden, wie es die Sachverständigen vor Gericht angegeben haben. Keinesfalls kann aber angenommen werden, daß der Gesetzgeber seinen Bestimmungen eine gleiche Auffassung zugrunde gelegt hätte. Nach der klaren Fassung der B.D. kommt es nur darauf an, ob eine Schokolade Tafelschokolade, d. h. nach natürlicher Auffassung Schokolade in Tafelform, ist, was, wie der N. festgestellt hat, hinsichtlich der Schokolade des Angekl. zutrifft. Darauf, ob die Schokolade verpackt ist oder ob sie mehr oder weniger Recht auch Blockschokolade genannt werden kann, kommt es nach der Fassung der B.D. nicht an. Mit Recht wird in der Revisionsbegründung der St.A. darauf hingewiesen, daß auch bei unverpackter Schokolade ein Bedürfnis zum Schutze

der Abnehmer besteht, da sie, wenn sie auch den Umfang der Ware sehen, so doch nicht erkennen können, wieviel die Ware wiegt. Insbesondere wird es kaum jemandem möglich sein, zu unterscheiden, ob eine ihm vorgelegte unverpackte Tafel Schokolade 100 oder 88 g wiegt. Für das Gewicht müssen dem Abnehmer aber Anhaltspunkte, wie sie die B.D. durch Festlegung einer begrenzten Zahl bestimmter Gewichte sichern will, gegeben werden, damit er beurteilen kann, ob der Preis der Tafel angemessen ist oder nicht.

(OLG. Dresden, 2. St.S., Urf. v. 4. Okt. 1927, 2 OStA 74/27.)

Mitgeteilt von OStA. Dr. Mfr. Weber, Dresden.

**Laudgerichte.**

**Zivilsachen.**

**Berlin.**

1. § 630 BGB. Der Arbeitgeber ist berechtigt, einen Vermerk über den Vertragsbruch in ein Führungszeugnis aufzunehmen.

Ein Zeugnis über Führung soll dazu dienen, künftigen Arbeitgebern insbes. über die Zuverlässigkeit eines Arbeitnehmers Auskunft zu gewähren. Die vorzeitige, unbegründete Auflösung ist ein besonders schwerer Verstoß gegen die Zuverlässigkeit im Dienst. Diese Handlungsweise kann auch dadurch nicht als entschuldigend gelten, daß der Arbeitnehmer glaubt, seine Stellung durch eine vorzeitige Annahme anderweiter Dienste verbessern zu können.

(LG. I Berlin, 3. FerzBk., Urf. v. 7. Aug. 1926, 23 S 153/26.)

\*

2. § 164 RD.; § 33 Ziff. 13 GeschO. für die Gerichtsschreibereien der preuß. Amtsgerichte. Vollstreckbare Ausfertigung aus der Konkurstabelle darf erst nach Aufhebung des Konkursverfahrens erteilt werden. f)

§ 33 Ziff. 13 PrGeschO. für die Gerichtsschreibereien der AG. v. 18. Februar 1914 (PrZMBl. 1914, 197) bestimmt, daß vollstreckbare Ausfertigungen für festgestellte Konkursforderungen aus der Tabelle erst dann erteilt werden dürfen, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung oder der Einstellung des Verfahrens nach § 76 Abs. 1 RD. für bewirkt gilt...

Dieser Bestimmung die Gültigkeit zu versagen, liegt kein Grund

schäftsmitgliedes keine Änderung ein. Wie ein nicht sehr genehmer Gesandter sein Amt erst nach erfolgter Abberufung verliert und mit ihm der Territorialität verlustig geht, genau so büßt jedes andere als nicht mehr genehm erklärte Gesandtschaftsmitglied seine Stellung und seine Territorialität erst kraft Abberufung ein.

Ganz abgesehen davon, geht es nicht an, in dieser Frage das offizielle und das nichtoffizielle Gesandtschaftspersonal auf gleichem Fuße zu behandeln. Es hätte vielmehr einer Darlegung bedurft, daß auch die Entlassung des nichtoffiziellen Gesandtschaftspersonals (z. B. des Roches) nur deshalb gefordert werden kann, weil die Person dem Empfangsstaate nicht genehm ist. Denn diese Personen treten mit dem Empfangsstaate gar nicht in Berührung. Zum mindesten hätte daraus, daß eine Person als nicht genehm betrachtet wird, Mitglied des offiziellen Gesandtschaftspersonals zu sein, noch nicht der Schluß gezogen werden dürfen, daß auch seine Zugehörigkeit zum nichtoffiziellen Personal unerwünscht ist.

Dr. Hans Wehberg, Berlin.

**Zu 2. Die Streitfrage ist nicht neu.**

Eine wesentlich gleiche Bestimmung wie die hier in Rede stehende des § 33 Ziff. 13 PrGeschO. für die Gerichtsschreibereien der AG. ist auch in den Geschäftsanweisungen anderer Länder enthalten. Nspr. und Schrifttum haben sich mehrfach damit befaßt und sich teils für die Gültigkeit, teils für die Ungültigkeit der bezüglichen Vorschriften entschieden. Näheres hierüber findet sich insbes. bei Jaeger, Anm. 6 zu § 164 RD. Ich trete der ersteren Ansicht, mithin auch dem vorl. Beschlusse bei. Folgende Gründe sind für mich maßgebend.

1. Der § 726 Abs. 1 ZPO. findet Anwendung, zum mindesten entsprechende Anwendung. Die Eintragung in die Konkurstabelle wirkt rückblicklich der festgestellten Forderungen (§ 144 Abs. 1 RD.) nicht bloß gegenüber allen Konkursgläubigern, sondern auch gegenüber dem Gesamtschuldner wie ein rechtskräftiges Urteil (vgl. z. B. RG. 46, 10), gegenüber dem letzteren allerdings nur dann, wenn auch von seiner Seite kein Widerspruch erfolgt ist. Es ist also nicht zu leugnen, daß der Tabelleneintrag in einem solchen Falle von vornherein einen Vollstreckungstitel bildet, und zwar in jeglicher Hinsicht, beispielsweise auch i. S. des § 2 (§ 13 Abs. 4 InfO. v. 21. Juli 1879 u. 20. Mai 1898 (RG. 35, 80)). Aber die Zwangsvollstreckung aus dem Urf. kann nur und erst nach der Aufhebung des Konkursverfahrens stattfinden, sie hängt also von dieser in bezug auf den Zeitpunkt ihres Eintritts noch ungewissen Tatsache ab, die insofern keines weiteren Beweises bedarf, als sie fast ausnahmslos offenkundig ist (§ 291 ZPO.). Und

klärt, weil er die Protektion gegenüber dem Koch des österr. Wirtschafers im Wirtschafshotel für unzulässig gehalten und den Wirtschafstest (Urf. 91 B.D.) erhoben hatte, während das RG. die Protektion im Wirtschafstgebäude für geboten hielt. Wie den Notar eine fahrlässige Verletzung der Amtspflicht deshalb treffen soll, weil er auf dem von Streitfragen umwobenen Gebiet der völkerrechtlichen Territorialität eine Rechtsansicht betätigt hatte, die dem RG. unrichtig erschien, während sie das RG. für richtig hielt, die also ebensogut zutreffend wie unzutreffend sein konnte, dies ist gar nicht zu verstehen.

Das Gebiet der völkerrechtlichen Territorialität ist so „kontrovers“, daß man schwerlich zwei Professoren des Völkerrechts findet, die imstande wären, über Fragen dieses Rechtsgebiets sofort eine verbindende Entscheidung zu geben. Und nun sollte der Notar seine Amtspflicht fahrlässig verletzt haben, weil er in der kurzen Zeit, die ihm zur Erledigung des Protestes überhaupt zur Verfügung stand, diese Frage nicht „richtig“ entschieden haben sollte! Die Schadensersatzklage gegen den Notar wurde also mit Recht abgewiesen. (Vgl. auch Josef: BayNotW. 1926, 355.)

RA. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

C. Den Beschl. des OLG. Darmstadt v. 20. Dez. 1926 (vgl. JW. 1927, 2324 ff.), zu dem sich Herr Geh. Rat Meurer zustimmend geäußert hat, halte ich für rechtsirrtümlich. Ganz abgesehen davon, daß die Behauptung, als Grundlage allen Völkerrechts müsse die Unabhängigkeit und die Selbständigkeit der einzelnen Staaten gelten, der modernen Theorie des Völkerrechts nicht Rechnung trägt, ist es gerade von dem Ausgangspunkte des OLG. Darmstadt nicht verständlich, weshalb die mit der Eigenschaft des Gesandtschaftspersonals untrennbar verbundene Territorialität abhängig sein soll von dem Willen des Empfangsstaates. So gewiß man dem Empfangsstaate ein Recht zuerkennen muß, die Abberufung einer zum offiziellen Gesandtschaftspersonal gehörenden Person zu fordern, so muß man doch den Standpunkt vertreten, daß die Territorialität so lange bestehen bleibt, bis der Absendestaate die Nennung widerruft. Vgl. hierzu die ausgezeichneten Ausführungen von Prof. Giese: JZschr. f. Völkerrecht XIII ErgHeft S. 16:

„Die Geltendmachung von Nichtgenehmtheit und mala fides hat keine dingliche, sondern lediglich obligatorische Wirkung; sie erfaßt die Dienststellung des betreffenden Gesandtschaftsmitgliedes nicht direkt, sondern nur indirekt durch Verpflichtung des Absendestaates zur Nichternennung bzw. Abberufung. Solange der Absendestaate diese Verpflichtung nicht erfüllt, tritt in der Dienststellung jenes Gesandt-

vor: Denn sie entspricht durchaus der Vorschrift des § 164 R.D. Der Sinn des § 164 Abs. 1 u. 2 R.D. ist, daß das ganze Verfahren nach §§ 724 ff. Z.P.D. erst nach Aufhebung des Konkursverfahrens eingeleitet, auch die Vollstreckungsklausel gem. § 724 Z.P.D. erst nach diesem Zeitpunkt erteilt werden soll. Daß die Erteilung der Vollstreckungsklausel grundsätzlich noch nicht Beginn der Zwangsvollstreckung ist, ändert hieran nichts.

Ohne die Bestimmung der Gesch.D. würde es mindestens schwerer sein, einen Mißbrauch der Vollstreckungsklausel durch vorzeitigen Gebrauch zu verhindern. Die von Jaeger, zu § 164 R.D. Anm. 6 — ihm folgend O. Breslau: Z.B. 1927, 534 — für die gegenteilige Ansicht angeführten Gründe erscheinen nicht zwingend, insbes. weil kein Interesse des Gläubigers an einer vorzeitigen Erteilung der Vollstreckungsklausel erkennbar ist. Denn für die von Jaeger angeführten Fälle, z. B. Gläubigeranfechtung, würde eine Bezugnahme auf die Feststellung der Tabelle ausreichen.

(O. I Berlin, 3. Z.R., Beschl. v. 21. Sept. 1927, 18 T 94/27.)

Mitgeteilt von O. Dir. Dr. Gernsheim, Berlin.

\*

### 3. Stromlieferung. § 17 R.D.?)

Im Gegensatz zu dem von der Kl. beigebrachten Entsch. ist das Gericht der Ansicht Jaegers (Anm. 18 b zu § 17 R.D.) gefolgt und sieht den Stromlieferungsvertrag nicht als einheitlichen Vertrag, sondern als sog. „Wiederkehrschulverhältnis“ an. Sein Wesen liegt darin, daß die Verbindlichkeit zur Stromlieferung gegen Bezahlung dadurch abschnittsweise neu entsteht, daß der Vertragsabschluß stillschweigend wiederholt wird. Der Vertrag auf Stromlieferung erneuert sich regelmäßig für aufeinanderfolgende Zeitabschnitte.

Das Wahlrecht des Konkursverwalters nach § 17 R.D. betrifft daher nur den Rechnungsabschnitt, der zur Zeit der Konkursöffnung lief.

Die älteren Rückstände müssen als Konkursforderung angesehen werden. Die Kl. hat keinen Anspruch darauf, daß sie als Massefchulden betrachtet werden. Eine solche Regelung entspricht allein auch dem Rechtsempfinden.

Es liegt nicht der geringste Anlaß vor, die Lieferanten von Gas, Wasser und Elektrizität vor den übrigen Konkursgläubigern zu bevorzugen. Denn während diese auf Kredit Leistungen gewährt haben, hat die Kl. in ihren eigenen Bedingungen (§ 11) sogar das Recht sich vorbehalten, bei unpünktlicher Zahlung ohne vorherige Ankündigung und ohne vorherige richterliche Entsch. die Leistung abzusperren und die Stromlieferung einzustellen.

Sobald für einen Rechnungsabschnitt dafür die Stromlieferung beendet ist, liegt auf seiten der Kl. ein erfüllter Vertrag vor.

(O. III Berlin, Ur. v. 29. Juni 1927, 27 S 417/37.)

\*

der begrenzte Inhalt des Vollstreckungstitels, der sich sonst regelmäßig aus der Urteilsformel ergibt, ist hier zumeist wohl für jedermann und insbes. für die Vollstreckungsorgane ohne weiteres erkennbar, da er nicht auf Verurteilung gerichtet ist, sondern eben nur auf Feststellung im Konkurs lautet und in dem § 164 R.D. seine Ergänzung findet. Daß die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung noch nicht den Beginn der Zwangsvollstreckung bedeutet, ist zweifellos richtig, aber für die Anwendbarkeit des § 726 unerheblich.

2. Es trifft nicht zu, daß nach der unter 1 vertretenen Auffassung die Gläubiger, deren festgestellte Forderungen der Gemeinschuldner bestritten hat, eine Vorzugsstellung vor den Gläubigern besitzen würden, gegen deren Forderungen er keinen Widerspruch erhoben hat. Der Gläubiger einer im Konkursverfahren festgestellten, von dem Gemeinschuldner jedoch bestrittenen Forderung kann ja während des Konkursverfahrens den Anspruch gegen ihn nur auf Feststellung der Unbegründetheit seines Widerspruchs (R.G. 24, 407) richten und nicht auf sofortige Leistung. Handelt es sich aber um eine am Feststellungsverfahren nicht beteiligte Forderung, so kann der Gläubiger auf Verlangen des Schuldners nur dessen Verurteilung zur Leistung nach Beendigung des Konkursverfahrens erwirken (R.G. 29, 74 ff.). Und da diese Beendigung kein von vornherein bestimmter Kalendertag, sondern eine bez. des Zeitpunktes ungewisse Tatsache ist, so greift auch in diesem Falle die Vorschrift des § 726 Abs. 1 Z.P.D. Maß (vgl. Gaupp-Stein, Anm. II, 4, 13 zu § 726 zit.). Also gerade von dem diesseitigen Standpunkt aus wird die Gleichbehandlung der von dem Gemeinschuldner bestrittenen, und der von ihm nicht bestrittenen, der am Feststellungsverfahren beteiligten und der nicht beteiligten Konkursforderungen erreicht und eine unberechtigte Bevorzugung des einen Teils der Gläubigerschaft verhindert.

3. Die gegenteilige Ansicht entspricht nicht den Bedürfnissen der Praxis; nur die von mir näher begründete des vorliegenden Beschlusses ist geeignet, einem anderenfalls immerhin möglichen Mißbrauch vorzubeugen. Z.N. Wendig, Breslau.

Zu 3. Vgl. O. Baugen: Z.B. 1927, 2476.

### Rönigsberg.

4. § 16 Aufw.Nov. v. 9. Juli 1927 ermöglicht keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist zur Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung über den Normalaufwertungsatz von 25% hinaus.

(O. Königsberg, Beschl. v. 28. Okt. 1927, 2 T 1021/26.)

Mitgeteilt von H. Holz, Königsberg i. Pr.

\*

### Mannheim.

5. § 1829 Abs. 2 B.G.B. Die Frist beginnt nicht zu laufen, solange die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erteilt ist. †)

(O. Mannheim, Beschl. v. 8. Juli 1926, H 312/26.)

Abgebr. Z.B. 1927, 2588.

## B. Arbeitsgerichte.

### Mannheim. Landesarbeitsgerichte.

1. § 2 R.Sch.G. v. 9. Juli 1926; § 87 Betr.N.G.

1. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer sind nur die Jahre zu berücksichtigen, die der Kündigte im Betriebe des Kündigenden als Angestellter tätig war.

2. Wenn ein Angestellter an im Betriebe nicht gebildet wurde, verlieren die Angestellten das Recht auf Entschädigung wegen unbilliger Kündigung. †)

Der Kl. ist seit 1897 ununterbrochen bei der Bekl. beschäftigt; er ist über 60 Jahre alt, daher würde, wenn man die Tätigkeit als Arbeiter anrechnen würde, die Kündigungsfrist nach § 2 R.Sch.G. sechs Monate betragen haben, und die Kündigung hätte erst am 15. Mai

Zu 5. A. Der Entsch. ist nicht beizutreten; sie widerspricht der Mspr. des R.G. So war in R.G.Z. 36, 160 die Aufforderung des Grundstückskäufers vor Erteilung der Genehmigung erfolgt und das R.G. hat dies unbeanstandet zugelassen; auch in einer früheren Entsch. (Pos.M.-Schr. 13, 99; Jur.N. 12, 379) führt das R.G. aus, es sei unvesentlich, ob bei Empfang der Aufforderung der Vormund den Bescheid des VormundschrGer. erhalten hatte; die Wirksamkeit des Vertrags sei an die Einhaltung der Frist geknüpft, gleichviel aus welchem Grund die Mitteilung unterblieben ist. Ebenso Staudinger, Anm. 3 c 8 und August Fuchs, Anm. III 3 d zu § 1829: die Aufforderung des andern Teils könne sofort nach dem Vertragsabschluß erfolgen; der andere Teil sei in der Lage, die Gesamtdauer des Schwwebezustandes auf den Zeitraum von zwei Wochen zu beschränken. Das Gesetz bezweckt den Schwwebezustand endgültig mit dem Fristablauf zu beseitigen; der andere Teil soll nicht genötigt sein, ungemessene Zeiträume zu warten, bis das VormundschrGer. — oder gar die BeschwGer. — sich über Erteilung der Genehmigung schlüssig gemacht haben. Der Vormund ist bei eigener Saßbarkeit verpflichtet, sobald ihm die Aufforderung des Vertragsgegners zugeht, hiervon dem VormundschrGer. Anzeige zu machen, damit dieses seine Entschließung so beschleunigt, daß er sie noch fristmäßig dem Vertragsgegner mitteilen kann. Auch mag der Vormund schon beim Vertragsabschluß mit dem Gegner eine längere als die gesetzliche Frist vereinbaren (vgl. Josef: BadN.-Prax. 27, 94).

H.A. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

B. Der Entsch. kann nicht zugestimmt werden. Zwar ist § 1829 Abs. 2 B.G.B. nicht geschaffen, um auf das VormGer. einen Druck zu schneller Beschlußfassung ausüben zu können, seine Anwendung kann jedoch das Gericht zu beschleunigter Beschlußfassung nötigen. Diese Folge ist aber unbedenklich und zwingt nicht zu der Auslegung des O. Die Bestimmung dient dem Schutz des Vertragsgegners des Mündels. Er soll nach angemessener Zeit die Ungewißheit des Schwwebezustandes beseitigen können. Dieser Schutz verjagt völlig, wenn man den Lauf der Frist erst mit der Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung beginnen läßt. Der Genehmigung gehen nicht selten wochen- oder gar monatelange Ermittlungen voran, die noch durch Abhandenkommen von Akten oder andere Zufälle verzögert werden können. Für die Auffassung des O. spricht auch nicht der Wortlaut des Ges. Wenn der Vertragsgegner zur Mitteilung auffordern darf, ob die Genehmigung erteilt sei, so ergibt sich daraus, daß sie zur Zeit der Aufforderung noch nicht erteilt zu sein braucht. Aus den Motiven (Suttent. 1888 Bd. 4 zu § 1681 E. I S. 1154) ist zu ersehen, daß die Bestimmung aus § 65 Abs. 5 E. 1 (§ 108 Abs. 2 B.G.B.) übernommen ist. In beiden Fällen kann die Frist sofort mit Vertragsabschluß in Lauf gesetzt werden. Da die Verlängerung der Frist durch Vertrag zulässig ist, kann der Mündel geschützt werden (vgl. R.G. 36 A, 160 und Staudinger, 9. Aufl., § 1829 Anm. 3 c 7).

O. Dir. Carl Witz, Köln.

Zu 1. 1. Der Sach, daß bei Berechnung der Beschäftigungsdauer i. S. des § 2 R.Sch.G. nur die Jahre zu berücksichtigen sind, die der Betroffene im Betrieb des Kündigenden als Angestellter tätig war, entspricht der von Oßwald: Z.B. 1927, 1233 ff.

auf 31. Dez. erfolgen können. Rechnet aber man nur die Jahre, in denen er Angestellter war, so beträgt die Kündigungsfrist drei Monate. Über die Auslegung des ArbG. in dieser Frage schwankt die Praxis. Eine große Anzahl von Gerichten haben sich für die Umrechnung der Arbeiterjahre entschieden, wie dies auch das ArbG. getan hat, eine mindestens ebenso große Anzahl hat im entgegengelegten Sinne entschieden. Infolge der nicht sehr glücklichen Fassung des Ges. lassen sich beide Rechtsanschauungen aus dem Wortlaut des Ges. vertreten. Das LArbG. hat jedoch in Übereinstimmung mit dem O. Mannheim angenommen, daß nur die Dienstjahre bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer zu berücksichtigen sind, die der Angestellte im Betrieb des Arbeitgebers tätig war.

Für diese Auslegung spricht der Wortlaut des § 2: „Ein Arbeitgeber ... darf einem Angestellten, den er ... und seine Rechtsvorgänger mindestens fünf Jahre beschäftigt haben, nur mit mindestens drei Monaten Frist für den Schluß des Kalendervierteljahres kündigen.“ Die Auslegung, daß darunter zu verstehen ist, „den er fünf Jahre als Angestellten beschäftigt hat“, liegt nahe, denn sonst wäre die Art der Beschäftigung etwa mit den Worten „als Arbeitnehmer“ hervorgehoben worden. Dazu kommt, daß in § 2 Abs. 2 Satz 3 ausdrücklich hervorgehoben ist, daß bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer Dienstjahre, die vor Vollenbung des 25. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt werden. Da das Gesetz von Dienstjahren spricht, liegt es näher, an das Dienstverhältnis des Angestellten zu denken, da das Verhältnis zwischen Arbeiter und ihren Arbeitgebern regelmäßig sonst Arbeitsverhältnis genannt wird. Wäre auch die Beschäftigungsdauer der Arbeiter mit einzurechnen, so hätte wohl auch hier noch ein Schlußsatz des Inhalts beigefügt werden müssen, daß „die Dienstjahre“ des Arbeiters zu berücksichtigen sind. Das Gesetz bezieht sich seinem Inhalte nach nur auf die Angestellten, es erwähnt in der Überschrift und in den §§ 1 und 2 nur die Angestellten und bezieht sich in keinem Teile auf Arbeiter. Auch der Zweck des Gesetzes spricht gegen die Auslegung des ArbG. Denn das Gesetz ist geschaffen worden zum Schutze der Angestellten, und eine Ausdehnung auf die Arbeiter ist abgelehnt worden. Es ist also ein Ausnahmegesetz zum Schutze einer bestimmten Gruppe von Arbeitnehmern und enthält eine bewußte Ausnahme von § 133 a O. D. und § 66 G. W. Ausnahmen dürfen aber nach den allgemeinen Auslegungsregeln nicht über ihren Sinn und Wortlaut hinaus ausgedehnt werden. Es dürfen deshalb auch nicht wirtschaftliche Gründe oder Gründe der Billigkeit ausschlaggebend sein. Würden die Arbeitsjahre bei der Berechnung ausschlaggebend sein, würden die Arbeitsjahre bei der Berechnung ausschlaggebend sein. Würden die Arbeitsjahre bei der Berechnung ausschlaggebend sein, würden die Arbeitsjahre bei der Berechnung ausschlaggebend sein. Würden die Arbeitsjahre bei der Berechnung ausschlaggebend sein, würden die Arbeitsjahre bei der Berechnung ausschlaggebend sein.

maßgebend wären, so müßte der Schutze des Gesetzes allen älteren Arbeitnehmern in gleicher Weise zuteil werden; denn vom Standpunkt der Billigkeit läßt sich nicht rechtfertigen, nur einem Teil von älteren Arbeitern einen erhöhten Schutze gegen Kündigung zu gewähren, die man dem anderen Teil bewußt versagt. Geschützt werden durch das Gesetz nur ältere Angestellte, also nicht nur an Lebensjahren ältere, solche die mindestens das 30. Lebensjahr überschritten haben müssen, sondern auch nur solche, die mindestens fünf Jahre als Angestellte beschäftigt worden sind.

2. Die von dem Kl. nach §§ 84, 86 BetrVG. erhobene Einspruchsklage gegen die Kündigung scheidet schon daran, daß der Kl. nicht gem. § 84 BetrVG. den Angestelltenrat, sondern den Betriebsrat angerufen hat. Ein Angestelltenrat war nicht vorhanden, weil die Angestellten im Betriebe der Bekl. einen solchen nicht gewählt hatten. Darüber, aus welchen Gründen die Wahl unterblieb, gegen die Behauptungen der Parteien auseinander. Jedenfalls ergibt sich aber schon aus der vor dem ArbG. erfolgten Beweisaufnahme, daß die Angestellten die Möglichkeit hatten, die Wahl vorzunehmen, daß sie aber ihr Wahlrecht nicht ausgeübt hatten. Gegen Benachteiligung bei der Ausübung ihres Wahlrechtes sind die Arbeitnehmer nach §§ 95 ff. BetrVG. geschützt, und auch die Kündigung von Betriebsratsmitgliedern ist erschwert. Wenn die Angestellten davon abjagen, zur Wahl zu schreiten, so geschah dies auf Grund freier Entschliebung. Denn an eine Zusage an den Arbeitgeber, von dem Wahlrecht keinen Gebrauch zu machen, waren sie nicht gebunden, und eine Aufforderung des Arbeitgebers an sie, nicht zu wählen, brauchten sie nicht zu beachten. Keineswegs lag der Fall vor, daß die Bekl. die Bestellung eines Wahlvorstandes nach § 23 BetrVG. unterlassen hat, denn der Zeuge G., der Vorsitzende des Betriebsrates, hat als Zeuge vor dem ArbG. bestätigt, daß er selbst jedes Jahr bei der Wahl zum Betriebsrat die Angestellten darauf aufmerksam gemacht habe, daß sie einen Angestelltenrat zu wählen, daß sie das aber unterlassen hätten.

Die Folge dieser Unterlassung ist, daß der Kündigungsschutz entfällt. Nichtbeteiligung an der Wahl bedeutet Verlust des Mitbestimmungsrechtes. Enthält sich nur eine Arbeitnehmergruppe, also wie hier die Angestellten, der Wahlbeteiligung, während die andere Gruppe, also die Arbeiter, wählt, so hat wohl die gewählte Vertretung zugleich die Rechte des Betriebsrates und des Gruppenrates für ihre Wählerschaft. Die Angehörigen der anderen Gruppe büßen jedenfalls den Kündigungsschutz ein (vgl. Flator: 38. Sonderheft zum RWL. S. 74; ferner zu § 84 Anm. 6, zu § 38 Einl. Anm. 3, zu § 15 Anm. 8a vor § 1 Anm. IV; ferner Mansfeld zu § 84 Anm. D 3 und das jeweils angeführte Schrifttum). Man braucht aus der Unterlassung der Wahl nicht auf einen Verzicht auf das Mitbestimmungsrecht bei Entlassungen zu schließen. Dadurch, daß die eine Gruppe die Voraussetzungen nicht schafft, unter denen ihre Mitwirkung zu erfolgen hat, schaltet sie sich selbst aus und verwirkt ihr Mitbestimmungsrecht. Man kann auch nicht annehmen, daß die eine Gruppe, wenn sie die Beteiligung an der Wahl des Betriebsrates ablehnt, ihr Mitbestimmungsrecht den Vertretern der anderen Gruppe übertragen will. Die Entsch., ob die Anrufung nach § 84 BetrVG. begründet ist, soll nur die Gruppenvertretung treffen, der der Entlassene angehört, und nur sie erscheint zur Wahrnehmung der Interessen des Kündigten berufen. Diese Auslegung steht § 78 BetrVG. nicht entgegen. Diese Bestimmung faßt die Aufgaben des Arbeiterrates und des Angestelltenrates zusammen und beginnt mit den Worten: „Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat oder, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat hat die Aufgabe.“ Diese Bestimmung kann aber nicht auf die Fälle angewendet werden, in denen der Gruppenrat nicht besteht, obwohl er bestehen könnte; hier beruht das Nicht-

entwickelten und zutreffend begründeten Auffassung. Entscheidend ist nicht nur der vom LArbG. hervorgehobene Wortlaut des Gesetzes, der nur von Angestellten spricht, sondern auch die Erwägung, daß bei Anrechnung der gesamten Dienstzeit, gleichviel ob sie im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis verbracht ist, ein Arbeitnehmer, der über vier Jahre Arbeiter war und erst kurz vor Erlaß des Gesetzes Angestellter geworden ist, besser gestellt sein würde als ein Angestellter, der nur kurze Zeit weniger als fünf Jahre auf seiner Stelle ist (Dhwald, Sp. 1235 f.). Wie hier u. a. O. Karlsruhe v. 17. Dez. 1926: NZArbR. 7, 381; O. Dresden v. 16. Jan. 1927: NZArbR. 7, 639; LArbG. Hannover v. 6. Sept. 1927 und Köln v. 14. Sept. 1927: Arbeitsrechtl. Beil. zum „Arbeitgeber“ 1927, 148 und 179. N. M. Baum, Komm. S. 34 und Der sch: NZArbR. 6, 654. Ein Spruch des Reichsarbeitsgerichts ist zu erwarten. (Die erwartete Entsch. des Reichsarbeitsgerichts ist inzwischen am 7. Dez. ergangen, jedoch bisher nur in der Tagespresse veröffentlicht. Sie lehnt die hier vertretene Meinung ab.)

2. Der Kündigungsschutz nach § 84 BetrVG. entfällt, wie das LArbG. zutreffend ausführt, jedenfalls dann, wenn die in Frage kommende Arbeitnehmergruppe sich der Wahl eines Gruppenrates enthalten hat. Denn nach dem Gesetze ist stets der Gruppenrat anzurufen, und nur soweit der Betriebsrat zugleich Gruppenrat ist,

soweit also nur eine Arbeitnehmergruppe im Betriebe vorhanden ist, muß der Betriebsrat angerufen werden. Für den Fall der unwillkürlichen Unterlassung der Wahl infolge widerrechtlicher Behinderung durch den Arbeitgeber scheint das LArbG. die betroffenen Arbeitnehmer nur auf den Schutze des § 95 BetrVG. verweisen zu wollen. Dies entspricht der bisher herrschenden Meinung, der neuerdings Flator unter Aufgeben seines eigenen früheren Standpunktes entgegentritt (Anm. 6 zu § 84 BetrVG., 12. Aufl. S. 351 f.), indem er bei Behinderung der Wahl durch den Arbeitgeber oder auch nur unterlassener Wahlvorstandshandlung es so ansehen will, „als ob die dem Arbeitgeber durch das BetrVG. auferlegten, an das Vorhandensein der Betriebsvertretung geknüpften Schranken der früher bestandenen Handlungsfreiheit doch vorhanden seien und sich zugunsten der Arbeitnehmerschaft auswirken“. Allein in solchem Falle kann niemals der Beweis erbracht werden, daß der Gruppenrat, wenn er vorhanden gewesen wäre, den Anspruch für gerechtfertigt erklärt hätte, daß also die gesetzliche Voraussetzung der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs erfüllt sein würde. Auch ein Schadenersatzanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, der an der unterbliebenen Wahl schuld ist, müßte daran scheitern, daß der ursächliche Zusammenhang des behaupteten Schadens mit der Unterlassung des Arbeitgebers sich niemals beweisen läßt, weil nicht festgestellt wer-

bestehen des Gruppenrates nicht auf gesetzlicher Vorschrift (§ 16 Abs. 5 BetrRG.), sondern ist eine Folge der Nichtbeteiligung der Wahlberechtigten oder der mangelnden Eignigkeit zur Übernahme der Vertretung. Im übrigen verweist aber auch § 78 Ziff. 9 auf die Bestimmungen der §§ 84—90: der Gruppenrat hat „nach Maßgabe der §§ 84—90 bei Entlassungen von Arbeitnehmern der Gruppe mitzuwirken“. Auch daraus ergibt sich die unbedingte Mitwirkung des Gruppenrates, dessen Aufgabe nicht durch den Betriebsrat ersetzt werden kann. Es mag zugegeben werden (vgl. Erdel, *RA.*, Entlassung 3, Einspruch nach dem BetrRG.; Wegfall beim Fehlen eines Gruppenrates), daß diese Auslegung, die Erdel selbst als die „vielleicht logisch richtigere ansehen möchte“, in einzelnen Fällen unbillig ist. Aber diese Unbilligkeit ist eine Folge des Gesetzes, das den Einspruch gegen eine ordnungsmäßige Kündigung von verschiedenen, auch formellen Voraussetzungen abhängig macht und das Recht des Einspruches und die daraus sich ergebenden Ansprüche des entlassenen Arbeitnehmers nicht allgemein zuläßt. Auch bei den Arbeitnehmern in Kleinbetrieben, die keinen Betriebsrat haben, mag es unbillig sein, einem viele Jahre beschäftigten Arbeiter, dem ordnungsgemäß gekündigt wurde, Ansprüche, wie sie das BetrRG. zubilligt, auch in den Fällen zu versagen, in denen die Kündigung offenbar unbillig ist. Auch hier ist dem Arbeitnehmer eine Entschädigung nach § 87 vorenthalten und man kann sie ihm auf Grund gesetzlicher Bestimmung nicht gewähren.

(*UrbG.* Mannheim, Urt. v. 28. Sept. 1927, A BR 13/27.)

Mitgeteilt von *RA.* Dr. Heinrich Kronstein, Mannheim.

## C. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

### I. Reich.

#### Reichsfinanzhof.

Berichtet von *Senatspräs.* Dr. G. Struß, *Reichsfinanzrat* Dr. Boethke, *Reichsfinanzrat* *Urt.* u. *Reichsfinanzrat* Dr. G. Schmauser, München. [*X* Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

*X* 1. §§ 6 Abs. 1, 16 Abs. 1—3, 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EinkStG.

1. Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten und ihre Behandlung im EinkStG. 1925.

2. Die Absetzungen für Abnutzung nach § 16 Abs. 2 und 3 EinkStG. 1925 als Werbungskosten und in ihrer Bedeutung gegenüber § 18 Abs. 1 Nr. 1.

3. Den Einkünften des Vermieters steht sein Gesamtverbrauch gegenüber, der sich für den Steuerabschnitt aus laufendem Erhaltungsaufwand und jährlicher Abnutzung i. S. der Aufzehrung des im Gebäude ausschließlich des Grund und Bodens angelegten Kapitals zusammensetzt. Abgrenzung des laufenden Erhaltungsaufwandes gegenüber den Anschaffungs- und Herstellungskosten und seine Ermittlung bei Mietwohnhäusern.

4. Auch bei größeren Ausbesserungen von Miethäusern kann, statt des auf das einzelne Jahr entfallenden, zum übrigen laufenden Erhaltungsaufwand gehörenden Aufwandanteils, der Gesamtaufwand im Ausgabejahr abgezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Wiederinstandsetzung der in Folge der Verhältnisse des Währungsverfalls verwahrlosten Miethäuser. †)

Der Pflichtige erwarb i. J. 1924 ein Mietwohnhaus. Auf Beschwerden seiner Mieter, die insbes. darüber klagten, daß es in den dritten Stock hineinregne und daß die Kamine in sicherheitsgefährlichem Zustand seien, hat er im Kalenderjahre 1925, seinem Steuerabschnitt, Ausbesserungsarbeiten mit einem Gesamtaufwand von 7420 *RM* vornehmen lassen. Der Pflichtige verlangt bei der Berechnung der Einkommensteuer 1925 den Abzug des gesamten Ausbesserungsaufwandes. In der Einspruchsentscheidung ist nur der Abzug von 791 *RM* (247,05 *RM* Dachdeckerarbeiten, 108 *RM* Schloßerarbeiten, 84,90 *RM* Glaserarbeiten, 311 *RM* für elektrische Installation und 40 *RM* für kleinere Ausbesserungen) zugelassen worden. Der Abzug der weiteren 6629 *RM* (4271 *RM* Maurer- und

Fassadenarbeiten, 2057 *RM* Spenglerarbeiten und 300 *RM* Architektenhonorar) wurde mit der Begründung abgelehnt, daß es sich insoweit nicht um Aufwendungen handle, die bezweckten, das Haus in demjenigen Zustand der Ertragsfähigkeit zu erhalten, in dem es sich am Beginn des Steuerabschnitts befunden habe. Die Vorentscheidung hat diesen Standpunkt grundsätzlich gebilligt. Sie hat aber dann doch auch noch von den Maurer- und Spenglerarbeitern den Teilbetrag von 628 *RM* als abzugsfähige Instandhaltungskosten anerkannt, da erfahrungsgemäß für den Hausbesitzer auch solche Arbeiten fast alljährlich wiederkehrten und der Betrag nach der Größe des Hausanwensens angemessen erscheine. Die Rechtsbeschwerde verlangt wiederum Abzug des Gesamtaufwandes. Der Pflichtige wendet sich dabei insbes. gegen die nach seiner Ansicht nicht mehr zeitgemäße unterschiedliche Behandlung von Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten. Der Beseitigung der Wohnungsnot diene nicht nur der steuerlich weitgehend begünstigte Wohnungsneubau, sondern auch die Erhaltung des vorhandenen Altwohnbestandes. Dabei würde es insbes. bei Zurückverwerb von Auslandsbesitz nicht verstanden werden, wenn die nach dem Rückvererb erfolgte Wiederinstandsetzung dieser verwahrlosten Häuser keine Abgeltung in der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens erfahren würde.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

I. In *Rspr.* und Schrifttum zum *PrEinkStG.* wird scharf unterschieden zwischen den als Werbungskosten anerkannten Instandhaltungskosten und den Instandsetzungskosten, die als nichtabzugsfähige Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens aufgefaßt wurden. Als Instandhaltungskosten galten nur Aufwendungen, die gemacht waren, um die Quellen in ihrem bisherigen Zustand zu erhalten und hierdurch zur Erzielung des Ertrags im bisherigen Umfang fortgesetzt geeignet zu machen. Dementsprechend wurden Ausgaben eines Steuerpflichtigen zur Wiederherstellung eines Gebäudes auch dann nicht für abzugsfähig erachtet, wenn sie zur Wiederherstellung des Zustandes dienten, in dem sich das Gebäude zur früheren Zeit in der Hand eines Vorbesitzers befunden hat, weil sie nicht die Erhaltung seines Stammvermögens bezweckten (vgl. *Justizg.* Struß, *Ann.* 28 ff. zu § 8 *PrEinkStG.* mit *Rspr.* des *PrOVB.*). Von diesen Gedankengängen, die letzten Endes auf dem das *PrEinkStG.* beherrschenden Quellengedanken und seinen Ausstrahlungen beruhen, geht auch die Vorentscheidung aus. Sie werden auch im Schrifttum zum *EinkStG.* 1925 vertreten (vgl. *Ruhn.*, *S.* 226 *Ann.* 21c zu § 16 und *Prozek.*, *S.* 81 *Ann.* 2d zu § 16). Es ist daher zunächst zu prüfen, ob sich der Begriff der Werbungskosten, wie ihn das *EinkStG.* 1925 entwickelt, in der maßgebenden Beziehung mit jenem des *PrEinkStG.* deckt. Nach § 16 Abs. 1 sind Werbungskosten „die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen“. Das darf nicht so verstanden werden, daß es sich um Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte, nämlich aus einer bei Beginn des Steuerabschnitts bereits bestehenden und dauernden Quelle handeln müsse. Diese Auslegung hat der *erk. Sen.* bereits im Urt. v. 9. Febr. 1927 VI A 34/27, *RS.* 20, 211, als zu eng abgelehnt und auch die Aufwendungen, die ein Rechtsanwalt zur Erlangung geeigneter Mieträume vor Eröffnung seines Anwaltsbetriebs gemacht hatte, als Werbungskosten anerkannt. Erforderlich, aber auch genügend ist, daß die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einkünften einer der in § 6 Abs. 1 aufgezählten Einkommensarten überhaupt gemacht sind.

Andererseits ergibt das *EinkStG.* 1925 auch keinen Anhalt dafür, daß die Abzugsfähigkeit auf diejenigen Aufwendungen zu beschränken sei, durch die die Quelle in ihrem bisherigen Zustand erhalten wird. Auch aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 *EinkStG.* folgt nicht, daß jede Aufwendung, die den Zustand der Einkommensquelle verbessert, schon wegen der Tatsache dieser Zustandsverbesserung eine nichtabzugsfähige Vermögensverwendung darstellen müsse. Diese Vorschrift wendet sich nur gegen die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen zur Verbesserung des Vermögens, soweit diese Aufwendungen über den Rahmen der §§ 15 und 16 *EinkStG.* 1925 hinausgehen und nicht auf Gegenstände gemacht worden sind, die beim Vermögensvergleich zu berücksichtigen sind. Wie bereits im Urt. v. 9. Febr. 1927, VI A 34/27 ausgeführt ist, wird durch § 18

den kann, ob der Gruppenrat, falls er gewählt worden wäre, den Einspruch für begründet erklärt hätte. So auch *UG.* Triebel v. 10. März 1927: *Arbeitsrechtl.* *Beil.* 1927, 130 und mit abweichender Begründung *UrbG.* Berlin v. 10. Okt. 1927 ebenda *S.* 213. *RA.* Dr. W. Oppermann, Bautzen.

Zu 1. Die Entsch. ist von großer Bedeutung für alle Hausbesitzer! Sie klärt für sie den Begriff der Werbungskosten, in Beziehung auf welchen das *EinkStG.* von 1925 trotz seiner Ausführlichkeit die praktisch wichtigsten Fragen doch wieder offen gelassen hat. Der Fall ist genöthigt doch elementar, daß jemand größere Instandsetzungsarbeiten an seinem Miethaus vornehmen läßt und die

Kosten dafür vom Mietertrag des betr. Jahres abziehen will — aber ob das zulässig ist, darüber waren die verschiedenen Instanzen hier verschiedener Ansicht, und die Frage liegt gesetzlich auch gar nicht so einfach. Der *RFG.* kommt erfreulicherweise zu dem Ergebnis, daß solche Kosten für Arbeiten des Maurers und Spenglers (dies der süddeutsche Ausdruck für Klempner), für Arbeiten also, die normalerweise dann für eine ganze Reihe von Jahren vorhalten, doch zum laufenden Erhaltungsaufwand zu zählen sind, daher in einem Jahr abgezogen werden können und nicht auf mehrere Jahre verteilt werden müssen; er stellt dabei besonders in Rechnung, daß jetzt bei so vielen Häusern mit solchen Arbeiten Versäumnisse der Inflationszeit nachzuholen sind.



Wf. 1 Nr. 1 EinkStG. 1925 nicht die Abzugsfähigkeit der Werbungskosten eingeschränkt, sondern lediglich betont, daß Ausgaben, denen eine entsprechende Erhöhung des Wertes des Vermögens gegenübersteht, sofern es sich nicht um beim Vermögensvergleich zu berücksichtigende Gegenstände handelt, nicht mit der Begründung als Werbungskosten geltend gemacht werden können, daß die erworbenen Gegenstände zum Erwerb von Einnahmen führen würden. Nach § 16 Wf. 2 sind die Aufwendungen für die Anschaffung und Herstellung der im § 16 Wf. 3 des EinkStG. bezeichneten Gegenstände in der Form von Abzügen für Abnutzung abzugsfähig und damit als Werbungskosten ausdrücklich anerkannt. Zu den Gegenständen, für die Abzügen für Abnutzung zugelassen sind, gehören insbes. auch Gebäude. Beim Einkommen aus Miethäusern und den sonstigen Einkommen nach § 6 Wf. 1 Nr. 6 kommt ein Bestandsvergleich nicht in Betracht. Es können sich daher die Abzügen für Abnutzung nicht durch jährliche Abzügen auf die Anlagegegenstände i. S. des zur Veröffentlichung bestimmten Urts. des RfS. v. 11. Mai 1927, VI A 152/27, sondern nur in der Form unmittelbarer Abzüge von den Einnahmen nach Art von den Ausgaben auswirken. Hier wird also der Charakter dieser Abnutzungsabzügen als Werbungskosten besonders deutlich. Daraus folgt aber auch, daß nach dem EinkStG. 1925 für die Frage der Abzugsfähigkeit überhaupt kein grundsätzlicher Unterschied zwischen Instandhaltungskosten und Instandsetzungsstellen eines Miethauses besteht. Ob sich Unterschiede ergeben in der Frage der Verteilung der Aufwendungslast, wird noch zu erörtern sein.

II. Es handelt sich im zu entscheidenden Falle um Einkommen aus Vermietung eines Mietwohnhauses. Den Einkünften des Vermieters im Steuerabschnitt steht sein Gesamtverbrauch in diesem Zeitraum gegenüber. Er besteht in Instandhaltungskosten und jährlicher Abnutzung. Instandhaltungskosten sind dabei i. S. des laufenden Erhaltungsaufwandes zu verstehen. Die Abnutzung bedeutet den trotz der Instandhaltung naturgemäß eben doch allmählich eintretenden Verschleiß des Gebäudes oder, um im Sinne von § 16 Wf. 2 EinkStG. 1925 zu bleiben, die auf den Steuerabschnitt entfallende Aufzehrung des zur Anschaffung oder Herstellung des Mietwohnhauses ausschließlich des Grund und Bodens aufgewendeten Kapitals. Daraus ergibt sich zunächst so viel, daß dem Erhaltungsaufwande die Anschaffungs- und Herstellungskosten gegenüberstehen. Um Herstellungsaufwand es sich handeln, wenn etwa der Pächter ein bisher anderes zweckdienliches Haus erworben und es zu Zwecken der Vermietung ganz oder zum Teil umgebaut hätte, wenn er bei einem erworbenen Miethaus etwa ein neues Stockwerk aufgeführt oder das Miethaus sonst nach Art und Umfang wesentlich verändert hätte. Dabei ist es eine nach den Gesamtumständen des Einzelfalles zu beantwortende Frage, ob und inwieweit der Herstellungsaufwand dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis für das Gebäude zuzuschlagen und dann mit dem entsprechend für das ganze Gebäude zu erhöhenden Abzügen zu verteilen ist, oder ob die Herstellung für sich genommen werden muß, so daß sie sich in besonderen, lediglich durch die Nutzungsdauer der Herstellung bestimmten Abnutzungsabzügen auswirken würde.

Zum besseren Verständnis dessen, was unter laufendem Erhaltungsaufwande gemeint ist, kann von Betrachtungen in dem zum EinkStG. 1920/23 ergangenen Urts. v. 7. Juli 1926, VI A 727/25, RfS. 19, 201 (205) ausgegangen werden. Der erk. Sen. hat damals für die Frage, ob und inwieweit Aufwendungen auf Anlagegegenstände vom buchführenden Kaufmann zu aktivieren seien, den Gesichtspunkt einer Wertsteigerung für nicht ausschlaggebend erklärt und dabei anerkannt, daß solche Aufwendungen insoweit nicht aktiviert zu werden brauchen, als sie im Rahmen des ganzen Betriebs betrachtet als laufende Ausgaben erscheinen, und daß darunter sehr wohl auch Instandsetzungskosten enthalten sein können (vgl. auch Entsch. des RfS. v. 24. Juni 1926, VI A 212/26, StuW. V Nr. 499 Ziff. 3). Maßgebend war dabei die Erwägung, daß in jedem Betriebe alljährlich gewisse Aufwendungen auf Anlagegegenstände notwendig werden, die in einer bestimmten Jahreshöhe regelmäßig wiederkehren und bei denen es daher für die Endergebnisse der Gewinnermittlung gleichgültig ist, ob sie alle in einzelnen jeweils nach der Zeitdauer des Nutzens der Verwendung auf mehrere Jahre verteilt werden und dann als Summe dieser Anteile das einzelne Jahr belasten, oder ob sie alsbald in voller Höhe des gesamten Jahresanfalls in diesem Jahre abgebucht

werden. Auch die Erhaltung eines Miethauses in gebrauchsfähigem Zustand erfordert gewisse Aufwendungen, die regelmäßig in geringeren oder größeren Zwischenräumen wiederkehren. Diese Zwischenräume betragen vielfach schon bei kleineren Ausbesserungen mehrere Jahre, bei den sog. größeren Ausbesserungen mit längerer Nutzungsdauer wie z. B. bei der Erneuerung des Verputzes und Anstrichs des Daches eine ganze Reihe von Jahren. Man erhält den laufenden jährlichen Erhaltungsaufwand, wie ihn das Haus nach Art und Größe erfordert, indem man den Aufwand für die einzelnen Ausbesserungen jeweils auf die Jahre der Nutzungsdauer verteilt und dann die Summe der Jahresanteile der einzelnen Ausbesserungen zusammenrechnet. Der Vermeidung von Streitigkeiten und der möglichst Vereinfachung würde es am meisten dienen, wenn nach Art und Größe der Miethäuser abgestufte, einen gewissen Spielraum für den Einzelfall lassende Durchschnittssätze aufgestellt würden, die auf Erfahrungszahlen aufzubauen wären. Solange derartige Grundlagen nicht bestehen, wird man aber auch den vom Pächter verlangten vollen Abzug des tatsächlich insgesamt für größere Ausbesserungen aufgewendeten Betrags für das Jahr der Ausgabe nicht versagen können. Wenn man das Ergebnis vieler Jahre betrachtet, macht es, wie bereits gesagt, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nicht viel aus, ob so oder so verfahren wird. Es ist einfacher, wenn man auch den größeren Ausbesserungsbetrag, wie er tatsächlich im Steuerabschnitt aufgewendet ist, zum Abzug zuläßt und damit sich an die vom Pächter aus Gründen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft eingehaltene Verteilung der Ausbesserungsausgaben hält, als wenn man den Jahresdurchschnitt erst mühsam errechnet. Wenn die Ansicht besteht, daß auch ein größerer Ausbesserungsaufwand sich schon alsbald für den Steuerabschnitt der Ausgabe steuerlich voll auswirkt, so wird dies dem Pächter vielfach auch den Entschluß zu gebotenen größeren Ausbesserungen erleichtern. Dies kann insbes. die Wiederinstandsetzung der in den Zeiten des Währungsverfalls und der Übergangszeit in der erforderlichen Instandhaltung vernachlässigten Miethäuser begünstigen. Daß dem Pächter auch an der Verteilung der größeren Ausgaben gelegen sein kann, wenn z. B. die Ausbesserungsausgabe die Einkünfte des Steuerabschnitts übersteigt, soll nicht unerwähnt bleiben.

Läßt man es zu, daß der Pächter auch den Aufwand für größere Ausbesserungen nicht auf die Jahre der Gebrauchsdauer verteilt, sondern schon im Ausgabejahre voll abzieht, so legt das naturgemäß im Einzelfalle die Prüfung nahe, ob der zum Abzug angemeldete Betrag nicht auch Aufwendungen enthält, die nicht mehr als Erhaltungsaufwand, sondern als Herstellungskosten angeprochen werden müssen. Das kann vielfach zweifelhaft sein. Man denke z. B. an die Fälle, die das ausbesserungsbedürftige Dach in einer Weise voll umgedeckt wird, daß sich gegenüber früher ein anderes, besseres Dach ergibt, oder daß die an sich notwendige Erneuerung des Verputzes und Anstrichs in einer die Grenzen der bloßen Erhaltung übersteigenden Weise vorgenommen wird, so daß das ganze Haus ein viel stilleres Aussehen bekommt und damit zugleich auch in seinem Wesen verändert wird. Ob derartige Misch- oder sonstige Grenzfälle einheitlich danach behandelt werden können, ob die Erhaltung oder die Herstellung im Vordergrund steht oder ob man die Ausgabe teilen und den auf die Herstellung entfallenden Betrag als Abnutzungsabzügen unter allen Umständen verteilen muß, braucht im vorl. Falle nicht erörtert zu werden. Engerzig darf die Steuerbehörde hier, wie sonst, nicht verfahren. Andererseits ist es selbstverständlich, daß der Pächter den im Ausgabejahre voll abgezogenen Ausbesserungsaufwand nicht außerdem auch noch irgendwie verteilen darf, etwa dadurch, daß er ihn dem Anschaffungspreise zuschlägt, damit er sich auch noch in den Abnutzungsabzügen auswirkt. Das würde eine unter allen Umständen ausgeschlossene doppelte Berücksichtigung bedeuten.

III. Im zu entscheidenden Falle geben die Akten keinen Anhalt dafür, daß in dem vom Pächter insgesamt aufgewendeten Betrag Aufwendungen von nennenswertem Umfang enthalten sind, die als Herstellungskosten im erwähnten Sinne angeprochen werden müßten. Es handelt sich um ein Mietwohnhaus, das in den Zeiten des Währungsverfalls mangels der erforderlichen Mittel zur ordnungsgemäßen Instandhaltung vernachlässigt worden ist und das der Pächter auf das Drängen seiner Mieter wieder instand gesetzt hat. Der Fall unterscheidet sich von einer unter normalen Verhältnissen und

Zu einer engeren Auffassung konnte man einmal vom Standpunkt der früheren preussisch-rechtlichen Quellentheorie bei der Einkommensteuer kommen, deren Übertragung auf das geltende Recht in diesen Beziehungen der RfS. mit Recht zurückweist; man konnte aber auch aus § 16 II EinkStG., wonach Kosten für Anschaffungen und Herstellungen, die auf einen längeren Zeitpunkt wirken, nicht in einem Jahr abgezogen werden dürfen, in unserem Falle die Verteilung der fraglichen Kosten auf mehrere Jahre herleiten. Auch dies lehnt der RfS. mit Recht ab, er läßt die Aufwendungen auch für solche größeren Instandsetzungen noch als Erhaltungsaufwand, nicht als Herstellungskosten gelten und kommt so dazu, ihren vollen Abzug im

Jahre der Entstehung zu gestatten. Die Verteilung solcher Kosten auf mehrere Jahre würde eine Art der Einkommensberechnung nötig machen, die das Gesetz für das Einkommen aus Grundstücksvermietung nicht vorgesehen hat. Überzeugend ist aber auch, was der RfS. dafür anführt, daß der Fiskus bei sofortigem Abzug gar keinen Schaden leidet, weil die Bornahme solcher Abschreibungen ja das Einkommen der nächsten Jahre entlastet. (Dieser letztere Gesichtspunkt gilt ja auch für die Abschreibungen bei gewerblichen Betrieben und sollte hier die Steuerbehörde vor Kleinlichkeit mehr bewahren, als es tatsächlich der Fall ist!)

Das Ergebnis der Entsch. ist, daß der Hausbesitzer außer den

im regelmäßigen Verlaufe notwendig werden den größeren Ausbesserung vielleicht auch dadurch, daß es sich um die Nachholung früher notgedrungen unterlassener ordnungsgemäßer Erhaltung handelt und daß gegenüber dieser Befestigung der Folgen der Vergangenheit die jeder größeren Ausbesserung zukommende nachhaltige Wirkung für die Zukunft doch auch etwas zurücktritt. Der schon aus den erörterten allgemeinen Erwägungen zuzulassende Abzug des unverkürzten Ausbesserungsaufwandes für das Ausgabejahr ist danach im vorl. Falle ganz besonders am Platze.

(RZf., VI Sen., Urt. v. 28. Mai 1927, VI A 154/27.)

\*

2. §§ 1, 6 GrErmStG. § 6 bildet eine Bestätigung der Auffassung des RZf., daß die §§ 1 und 4 ausschließlich den Übergang bürgerlich-rechtlichen und nicht sogen. wirtschaftlichen Eigentums im Sinne haben.†)

Die beschwerdeführende GmbH. wollte ein Grundstück erwerben. Da die nötigen Ausweise für sie nicht vorhanden und da die Ausweise nicht schnell genug zu beschaffen waren, beauftragte sie die U.-GmbH. mit dem Erwerb. Diese trat im eigenen Namen aber für Rechnung der Beschwerf. als Käufer auf, und das Grundstück wurde i. J. 1922 auf ihren Namen im Grundbuch umgeschrieben. In der notariellen Verhandlung v. 5. April 1924 erklärten die Vertreter der beiden Gesellschaften, daß sie dieses Treuhandverhältnis aufheben wollten, und es ließ die U.-GmbH. das Grundstück an die Beschwerf. auf. Diese wurde am 8. Aug. 1924 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen.

Die Beschwerf. vertritt die Auffassung, daß Steuerpflicht überhaupt nicht begründet sei, weil durch die Umschreibung des Grundstücks auf ihren Namen lediglich das wirtschaftliche Eigentum, das sie als Treugeberin schon vorher besessen habe, in bürgerlich-rechtliches verwandelt worden sei. Ihr ist bekannt, daß dieser Auffassung die Rspr. des RZf. entgegensteht (vgl. RZf. 8, 89; Entsch. v. 10. Febr. 1922, II A 571/21, v. 30. Sept. 1924, II A 631/24, v. 12. Okt. 1926, II A 480/26; Mrozek, Steuerkartei, GrErmStG. § 4, Rechtsprüche Nr. 3, 7, 11 und v. 9. Juni 1925, II A 298/25, Kartei, § 1 GrErmStG., Rechtspruch 19). Die Gründe, die von der Beschwerf. für ihren Standpunkt geltend gemacht werden, sind vom RZf. sämtlich schon früher erwogen worden. Auch bei nochmaliger Prüfung hat sich der Sen. nicht veranlaßt gesehen, von seiner früheren Rspr. abzuweichen.

Das GrErmStG. hat die Steuerpflicht bewußt an den bürgerlich-rechtlichen Eigentumsübergang geknüpft. Soweit das noch nicht aus § 1 bestimmt genug hervorgehen sollte, wird die Absicht des Gesetzgebers durch § 4 klargestellt. Danach ist eine auf einer Auflassung beruhende Eigentumsumschreibung stets steuerpflichtig, auch wenn durch diesen Vorgang an der schon bestehenden wirtschaftlichen Verfügungsmacht nichts geändert wird. Wie sehr das Gesetz in diesem Punkte auf die bürgerlich-rechtliche Betrachtungsweise eingestellt ist, geht auch aus § 5 Abs. 4 Nr. 3 hervor, wonach — im beruhten Gegenfalle zum RStempG. (Taxifnummer 11 zu a Abs. 2) — für unbedingt steuerpflichtig erklärt sind: „Nachträgliche Erklärungen des aus einem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben.“ Wäre also im vorl. Falle

Realsteuern, Schuldzinsen, Versicherungsbeträgen usw. auch laufende und außerordentliche Instandsetzungskosten und ferner auch noch einen angemessenen Prozentsatz für Abnutzung des Hauses (mindestens 1%) von den Mieteinnahmen abziehen darf.

Was die Frage der Festsetzung von Durchschnittssätzen betrifft, mit denen alle diese Ausgaben abgegolten wären, so hätten sie sicher vieles für sich; erfahrungsgemäß werden aber solche Durchschnittssätze seitens der Finanzverwaltung immer ganz knapp bemessen, und es ist daher fraglich, ob in den nächsten Jahren, wo immer noch viele große Instandsetzungen nachzuholen sind, dem Hausbesitz geraten werden kann, auf solche Durchschnittssätze zu dringen.

Prof. Dr. Bühler, Münster i. W.

Zu 2. Den Besteuerungsgegenstand der Grunderwerbsteuer bilden grundsätzlich rein rechtliche Vorgänge des bürgerlichen Rechts, insbes. Eigentumsübergang. Je strenger bei der Anwendung des Gesetzes hieran festgehalten wird, um so besser wird es um das Rechtsvertrauen bestellt sein. Gelegentliche Härten, welche die Anwendung dieses Grundsatzes im Gefolge hat, müssen im Interesse der Rechtsicherheit in Kauf genommen werden. Der Entsch. ist daher beizutreten. Auf der anderen Seite muß aber mit dem gleichen Maße gemessen werden. Wird — wie geboten — der wirtschaftliche vom rechtlichen Tatbestand geschieden, so muß diese Scheidung auch Platz greifen, wenn sie gelegentlich den Steuerpflichtigen begünstigt. Es geht nicht an, daß mit Hilfe der Bestimmung in § 5 RMd. eine Praxis gebildet wird, nach welcher nebeneinander der juristische oder der wirtschaftliche Vorgang maßgebend ist, wie es jeweils den steuerfiskalischen Interessen günstiger erscheint. In diesem Zusammenhange ist auf die Übung hinzuweisen, die sich bei den Steuerstellen mehr und mehr herausgebildet hatte

der Trennhänder nicht als Eigentümer eingetragen, sondern das Eigentum vom früheren Eigentümer unmittelbar auf die Beschwerf. übertragen worden, so wäre nach § 5 Abs. 3, 4 doppelte Steuerpflicht entstanden, obwohl wirtschaftlich der Umstand, daß die U.-GmbH. als Zwischenperson handelte, keine wesentliche Bedeutung hatte.

Dem klaren Inhalt des GrErmStG. gegenüber verfährt die Bezugnahme auf § 4 RMd., und auch § 80 Abs. 1 hat für die Grunderwerbsteuer insofern keine Bedeutung, als das bürgerlich-rechtliche Eigentum den Ausgangspunkt für die Besteuerung bildet. Mit Unrecht glaubt die Beschwerf. sich auch auf § 6 GrErmStG. stützen zu können. Diese Vorschrift enthält eine Erweiterung der Steuerpflicht für die Fälle, daß der bürgerlich-rechtliche Eigentumsübergang durch Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht ersetzt werden soll. Er dient dem Zwecke, Steuerumgehungen unschädlich zu machen, wenn auch zu seiner Anwendung der Nachweis, daß eine Steuerumgehungsabsicht bestanden habe, nicht verlangt wird. Der § 6 kann geradezu als Beweis für die Richtigkeit der Rspr. des RZf. herangezogen werden. Denn er setzt voraus, daß nach §§ 1, 4 das bürgerlich-rechtliche Eigentum steuerpflichtig ist, wenn er beginnt: „Steuerpflichtig ist auch ein Rechtsvorgang“ usw. Das ist als absichtliche Erweiterung der bis dahin getroffenen Vorschriften anzusehen.

Hiernach ist die Steuerforderung berechtigt.

(RZf., II. Sen., Urt. v. 21. Dez. 1926, II A 576/26.)

\*

3. § 23 GrErmStG. Ist nach der Besteuerung aus § 5 Abs. 1 der Eigentumsübergang erfolgt, so regelt sich die Erstattung der Steuer nicht mehr nach § 23 Abs. 1 zu b, sondern nach § 23 Abs. 1 zu a.†)

Beschwerdegegnerin hat durch Vertrag v. 22. Dez. 1923 von dem Kaufmann E. ein Grundstück erworben. Ihre Eintragung im Grundbuch erfolgte am 15. April 1925. Durch Vertrag v. 21. Sept. 1926 hat E. das Grundstück von der Beschwerdegegnerin zurück erworben und ist am 13. April 1927 wieder als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden.

Der erste Kaufvertrag gab der Steuerstelle Anlaß, die Beschwerdegegnerin nach Ablauf eines Jahres gem. § 5 Abs. 1 GrErmStG. zu 1925,04 RM Grunderwerbsteuer zu veranlagern. Am 15. Okt. 1926 beantragte Beschwerdegegnerin die Erstattung der gezahlten Steuer gem. § 23. Der Magistrat lehnte die Erstattung ab.

Das Finanz. erkannte den Erstattungsanspruch an. Es läßt dahingestellt, ob er aus der Nichterfüllung von Vertragsbedingungen begründet werden könne; jedenfalls sei er, nachdem inzwischen vor Ablauf zweier Jahre der Verkäufer wieder als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sei, aus § 23 a 3 berechtigt.

Die Rechtsbeschwerde des Magistrats ist unbegründet.

Der zu beurteilende Tatbestand liegt so, daß der Vertrag, der zur Erhebung einer Steuer aus § 5 Abs. 1 geführt hat, zwar nach mehr als zwei Jahren wieder aufgehoben wurde, indes vorher bereits durch Eigentumsübergang ausgeführt worden war, welcher letzterer innerhalb zweier Jahre durch Eigentumsrückerwerb wieder beseitigt wurde. Die Rechtsakte erfüllen also an sich die Voraussetzungen sowohl des § 23 zu a 3, als die des § 23 zu b 2; dem

und nach welcher maßlos die Übertragung von Aktien und namentlich Gesellschaftsanteilen von Grundstücks-Gesellschaften der Eigentumsübertragung der Grundstücke gleichgesetzt wurde. Es ist sehr zu begrüßen, daß der RZf. in der Entsch. Bd. 21 C. 260 dieser Übung nunmehr deutlich entgegengetreten ist.

RM. Bergschmidt, Berlin.

Zu 3. Das Verhältnis zwischen den Tatbeständen unter a und b des § 23 war bisher streitig. Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung handelt es sich um zwei selbständig nebeneinander gestellte Gruppen von Fällen, die den Erlaß bzw. die Erstattung der Steuer begründen sollen. Da außerdem nach ständiger Rspr. des RZf. die Steuer aus § 5 Abs. 2 neben derjenigen aus § 5 Abs. 1 selbständig ist, so schien die Auslegung gerechtfertigt, daß auch im Falle des Steuererlasses die Steuer aus dem Eigentumsübergang und diejenige aus dem Veräußerungsgeschäfte selbständig zu behandeln sind. Hieraus ergab sich jedoch eine Ungereimtheit insbes. mit Rücksicht darauf, daß bei Rückerwerb des Eigentums ein Erlaß nach § 23 a 3 nur dann erfolgte, wenn der Rückerwerb innerhalb zweier Jahre seit der Veräußerung stattfand, während der Erlaß der Steuer für das Veräußerungsgeschäfte nach § 23 b 2 ohne Zeitbegrenzung angeordnet war. Demnach konnte sich folgender Fall ergeben: Kaufabschluß 3. Jan. 1924, Besteuerung nach § 5 Abs. 1 Ende Januar 1925, Eigentumswechsel März 1925, Rückerwerb des Eigentums infolge Aufhebung des Kaufvertrages Mai 1927. Hier kam Erlaß der Steuer aus § 5 Abs. 2 nicht mehr in Betracht, weil die Frist von zwei Jahren überschritten war. Wohl aber konnte die Steuer aus § 5 Abs. 1 erstatet werden. War hingegen der Eigentumswechsel auf Grund des ersten Kaufvertrages noch innerhalb Jahresfrist er-

b 2 enthält keine Befristung, und der Sen. hat in einer Entsch. v. 10. Juni 1927, II A 121/27 eine Aufhebung des Rechtsgeschäfts auch dann angenommen, wenn bei Rückgängigmachung der Veräußerung einzelne Teile des Veräußerungsvertrags aufrecht erhalten oder weitere Abreden hinzugefügt sind. Eine Betrachtung des § 23 in seiner Bedeutung und Gesamtheit führt dazu, die lit. b auf den vorl. Fall überhaupt für unanwendbar zu erklären. Der Sen. hat das Verhältnis zwischen § 23 a 3 und b 2 bereits in seinem Gutachten v. 15. Febr. 1924 (RZD. 13, 180) berührt und damals schon hervorgehoben, daß bei Rückgängigmachung des Eigentumsüberganges die gesamte Steuer nicht nur für letzteren, sondern auch für den Veräußerungsvertrag zu erstatten ist, weil dessen Besteuerung nur eine Vorwegnahme der Besteuerung des Eigentumswechsels bilde. Dieser Gesichtspunkt bildet in der Tat den Schlüssel zum Verständnis des Verhältnisses beider Unterabteilungen des § 23 zueinander. Gegenstand der Grunderwerbsbesteuerung ist der Übergang des Eigentums an einem Grundstück (§ 1). Diese Steuer wird in der Regel einheitlich durch die Eintragung in unter gewissen Voraussetzungen in zwei Teilen erhoben werden, in- und zunächst eine Besteuerung des Veräußerungsvertrags erfolgt (§ 5 Abs. 1), welche in eine Besteuerung des Eigentumswechsels (§ 5 Abs. 2) übergeht, indem ihr die Selbstbesteuerung folgt (§ 5 Abs. 2). Dem kann man nicht die vom Sen. oft anerkannte Tatsache der Selbstständigkeit dieser Steuern entgegenhalten. Denn nicht um die Ausgestaltung der Steuern, sondern um die ihnen gemeinsam vom Gesetz gegebene Grundlage handelt es sich hier. Deshalb genügt, ohne daß es eines Eingehens auf die weiterhin vom Gesetz vorgesehenen Erstattungsbestände (§§ 3, 5 Abs. 3, 4) bedarf, für den vorliegenden Zweck die Feststellung, daß sowohl der Steuererstattungsbestand des § 4, wie derjenige, welcher im § 5 Abs. 1 und 2 zusammengefaßt ist, die dinglichen Rechtsvorgänge des § 1 trifft. Der Sen. hat demgemäß auch oft anerkannt, daß in den Fällen, in denen die verschiedenen Unterlagen der Steuern aus § 5 Abs. 1 und 2 nicht zur Auswirkung gelangen, nichts entgegensteht, an Stelle dieser Steuern eine einheitliche aus § 4 zu erheben. Da nun auch der Wortlaut des § 23 nicht etwa zwischen der Erstattung einer Steuer aus § 4 und einer solchen aus § 5, sondern nur zwischen der Steuerpflicht aus § 1 und der aus § 5 unterscheidet, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß § 23 b sich nur auf Fälle bezieht, in denen die Steuer aus § 5 noch nicht eine Steuerpflicht aus § 1 zum Ausdruck bringt, weil der besteuerte Vertrag noch nicht durch den Erwerb des Eigentums ausgeführt ist, daß seine Anwendung aber entfällt, wenn dieser Erwerb stattgefunden hat und damit die Steuer aus § 5 zu einer solchen nach Maßgabe des § 1 geworden ist. In diesem Falle finden, gleichgültig ob eine Steuer aus § 5 Abs. 2 erhoben oder unterblieben ist, nur noch die in § 23 zu a vorgesehenen Erstattungsgründe Anwendung. Wollte man das nicht annehmen, so würden sich aus der Verschiedenheit der Vorschriften unter a und b, insbes. aus dem Fehlen einer Fristbestimmung bei b 2 Unklarheiten und Schwierigkeiten ergeben, die der Gesetzgeber unmöglich gewollt haben kann, die sich aber bei der ihm nach vorstehendem unterstellten Auffassung einfach lösen.

Danach ist auf den vorliegenden Tatbestand § 23 zu a anzuwenden.

(RZD., II. Sen., Urt. v. 27. Sept. 1927, II A 417/27.)

### Reichspatentamt.

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der fünfjährigen Ausschlußfrist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage ist nicht statthaft.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nach der W. v. 11. Sept. 1914 i. Verb. m. der W. v. 13. April 1916 u. Art. II des Ges. v. 27. April 1920 nur gewährt werden, wenn der Antragsteller durch unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, dem Pat. d. gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat. Dieser Rechtsnachteil muß unmittelbar für den einzelnen eintreten. Ein Rechtsnachteil für den einzelnen ist es aber nicht, wenn, wie es in § 23 Abs. 3 a. a. D. vorgesehen ist, die Allgemeinheit nach Ablauf von fünf Jahren verhindert sein soll, ein erteiltes Patent aus gewissen Gründen anzugreifen. Diese Bestimmung ist vielmehr geschaffen, um den Besitz-

folgt, und fand der Rückerver nach mehr als zwei Jahren statt, so wurde überhaupt keine Steuer erstatet. Die verschiedene Behandlung dieser Fälle entbehrt, eines inneren Grundes. Der RZD. ist zur Lösung dieser Schwierigkeit dadurch gelangt, daß er die Erlaß- bzw. Erstattungsfälle zu b nur als subsidiäre anerkennt, die nur anzuwenden sind, wenn es zum Eigentumswechsel noch nicht gekommen ist. Andernfalls sind nur die Erlaßvorschriften zu a anzuwenden. Der Begründung, wonach die Steuer aus § 5 Nr. 1 nur eine vorweggenommene Besteuerung des Eigentumsüberganges ist, also bei nachfolgendem Eigentumswechsel durch die Steuer aus § 4 gewissermaßen aufgegeben wird, läßt sich wohl beitreten.

Dr. Dr. Ernst Hagelberg, Berlin.

stand des Patentinhabers zu sichern. Mithin liegt hier ein Fall, in dem Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden könnte, überhaupt nicht vor.

(RPA., Entsch. v. 9. Juni 1927, T 22748 N A I 67/27.)

### Reichsversicherungsamt.

#### 1. § 1291 RVD.

1. Der Besuch einer Berufs- (Fortbildungs-) Schule, der nur einige Stunden in der Woche in Anspruch nimmt, ist keine Schul- oder Berufsausbildung i. S. § 1291 Abs. 1 Satz 2 RVD. i. d. Fass. des Ges. v. 25. Juni 1926.

2. Laufende Leistungen i. S. Art. 19 Abs. 5 Ges. v. 25. Juni 1926 sind nur solche, die vor dem 1. Juli 1926 bewilligt waren und vor diesem Zeitpunkt nicht wieder weggefallen sind.

Wenn nach § 1291 Abs. 1 Satz 2 RVD. der Kinderzuschuß unter der Voraussetzung, daß das Kind Schul- oder Berufsausbildung erhält, auch nach Vollendung des 15. Lebensjahres zu gewähren ist, so ist hierunter im Anschluß an die für die Festsetzung der allgemeinen Altersgrenze maßgebenden gesetzgeberischen Gründe nur eine Ausbildung zu verstehen, die Zeit und Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder überwiegend in Anspruch nimmt und es ihm deshalb unmöglich macht, außerhalb der für die Ausbildung erforderlichen Zeit einem Lohnverdienst nachzugehen (vgl. auch die Resk. v. 3. April 1926, Nr. des RPA. 1926, 485). Diese Voraussetzung liegt aber nicht vor, wenn das Kind der Kl. eine Berufs- (Fortbildungs-) Schule besucht, da es hierauf nur einen unwesentlichen Teil der Zeit, die ihm zum Lohnverdienst zur Verfügung steht, verwendet; denn die Tochter der Kl. hat nach den auf Grund § 7 des preuß. Ges. betr. die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht v. 31. Juli 1923 (GS. 367) erlassenen Bestimmungen nur zweimal in der Woche die Fortbildungsschule zu besuchen. Der Kl. ist demnach ein Kinderzuschuß für die Tochter Erna nach § 1291 RVD. i. d. Fass. d. Ges. v. 25. Juni 1926 (a. a. D.) für die Zeit nach dem 30. Juni 1926 nicht zu gewähren.

Für die vorhergehende Zeit ist der für die Kl. günstigere § 1291 RVD. i. d. Fass. d. Ges. v. 13. Juli 1923 maßgebend. Art. 19 Abs. 5 Ges. v. 25. Juni 1926, der vorschreibt, daß die am 30. Juni 1926 noch laufenden Leistungen erst mit dem 1. Okt. 1926 wegfallen, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzuschuß (und Waisenrente) nicht mehr vorliegen, ist nach seiner Fassung in Fällen der vorl. Art nicht anwendbar. Denn um eine am 30. Juni 1926 noch laufende Leistung handelt es sich nur dann, wenn die Leistung vor dem 1. Juli 1926 bereits bewilligt und vor diesem Zeitpunkt nicht wieder weggefallen war. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die Leistung erst nach dem 30. Juni 1926, wenn auch mit Wirkung für eine Zeit vor dem 1. Juli 1926, festgestellt worden ist. Durch die Vorschrift des Art. 19 Abs. 5 a. a. D. sollte lediglich der Übergang von dem alten zum neuen Recht in Fällen erleichtert werden, in denen eine Neu festgestellt laufender Renten nach den neuen für die Beteiligten zum Teil ungünstigeren Vorschriften geboten war. Man wollte Überzahlungen und die damit verbundenen Weiterungen tunlichst vermeiden. Dieser Zweck entfiel, wenn die Rente am 30. Juni 1926 nicht lief, sondern erst nach diesem Tage festgestellt worden ist.

(RPA., 3. Rev. Sen., Urt. v. 8. April 1927, IIa 3489/26.)

Mitgeteilt von OGD. Kersting, Berlin.

\*

2. §§ 1443, 1444 RVD. Freiwillige Beiträge können nach Vollendung des 65. Lebensjahrs für die Zeit vorher auch für den Anspruch auf Altersinvalidenrente (§ 1255 Abs. 1) wirksam nachentrichtet werden. †)

Die Kl. hat am 26. Aug. 1924 das 65. Lebensjahr vollendet und am 5. Sept. 1924 den Antrag auf Gewährung der Invalidenrente gestellt. Damals enthielt ihre letzte Quittungskarte nur 13 Beitragsmarken. Ihr Antrag ist abgelehnt worden, weil die Anwartschaft in der ersten Anwartschaftsfrist aus der letzten Quittungskarte, d. h. in der Zeit v. 27. April 1922 bis dahin 1924, erloschen sei. Gegen diesen Bescheid hat die Kl. rechtzeitig Berufung eingelegt und sich erboten, die fehlenden 7 Beiträge für

Zu 2. Der, von besonderem Wohlwollen für sog. Selbstversicherte (§ 1243 RVD.) zeugenden Entsch. kann bei freier Auslegung des Gesetzes beigetreten werden. Entgegen dem ersten Grundsatze der Privatversicherung, daß nach Eintritt des Versicherungsfalles die Prämienzahlung, deren Vorausentrichtung ja gerade die Voraussetzung des Versicherungsanspruchs ist, nicht mehr wirksam nachgeholt werden kann, daß also bei unterlassener rechtzeitiger Prämienzahlung der Versicherungsanspruch verwirkt ist (zu vgl. Manes, „Versicherungslexikon“, 4. Aufl., 1923, und Ehrenberg im „Versicherungslexikon“ unter „Versicherungsvertrag“), läßt die soziale Invalidenversicherung unter Umständen die Nachentrichtung von „Beiträgen“ (Prämien) auch nach Eintritt des Versicherungsfalles, d. h.

diese Anwartschaftsfrist nachzutrichtern. Diese 7 Beiträge hat sie bis zum 26. Febr. 1925 tatsächlich auch geleistet.

Die Wirksamkeit dieser innerhalb der im § 1443 RVD. vorgeschriebenen einjährigen Frist bewirkten nachträglichen Beitragsleistung für den Altersinvalidenrentenanspruch der Kl. hängt davon ab, ob ihr die am 26. Aug. 1924 erfolgte Vollendung des 65. Lebensjahres der Kl. entgegensteht. Auch unter voller Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 1443, 1444 RVD. kann aus § 1443 nicht gefolgert werden, daß freiwillige Beiträge, die im Rahmen der §§ 1443, 1444 a. a. D. nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten für die Zeit vorher nachentrichtet worden sind, für den Anspruch auf Altersinvalidenrente unwirksam seien. Damit würde übrigens auch die Entstehungsgeschichte des § 1443 a. a. D. nicht im Einklang stehen, in der klar zum Ausdruck gebracht ist, daß die Wirksamkeit einer freiwilligen Beitragsleistung, außer in den Fällen des Vorliegens der Erwerbsunfähigkeit, nur insofern eingeschränkt sein sollte, als die Beiträge nicht über ein Kalenderjahr zurück entrichtet werden dürfen. Für den Anspruch auf die frühere Altersrente hat die bisherige Rpr. des RVL. allerdings angenommen, daß freiwillige, nach Vollendung des 70. Lebensjahres für die Zeit vorher entrichtete Beiträge für diesen Anspruch unwirksam seien (zu vgl. RevisionsEntsch. 820, 1440 und 1541, Amtl. Nachr. des RVL. 1900, 676; 1910, 426 und 1911, 414). Dabei lag die Erwägung zugrunde, der Eintritt des Versicherungsfalles hindere die nachträgliche willkürliche Verschiebung des Versicherungswagnisses nicht nur für die Invalidenrente, für die es das Gesetz ausdrücklich vorschreibe, sondern auch für die übrigen Leistungen der Invalidenversicherung. Diese Erwägung trifft an sich zu. Es fragt sich nur, ob bei der Altersinvalidenrente der Versicherungsfall mit seinem Eintritt auch bereits ohne weiteres voll wirksam wird. Das hat im Ergebnis auch die frühere Rpr. für den Versicherungsfall der damaligen Altersrente nicht angenommen. Danach war vielmehr der Eintritt der Wirksamkeit dieses Versicherungsfalles von dem Willen des Versicherten abhängig insofern, als dieser den Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Versicherungsfalles beliebig weit über die Vollendung des gesetzlichen Alters hinauschieben konnte

der Invalidität, noch mit der Wirkung zu, daß eine wegen nicht genügend lange fortgesetzter Beitragsleistung erloschene Anwartschaft und damit der Anspruch auf die Invalidenrente wieder ausbleibt. Die bezüglich den Bestimmungen finden sich für die Pflichtversicherten (§§ 1226 ff.) in § 1442, für die Selbstversicherten (§§ 1243, 1244) in § 1443 RVD. und zeigen einen wesentlichen Unterschied. Die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen läßt nämlich § 1442 unbeschränkt während der Dauer von zwei bis vier Jahren nach der Fälligkeit mit der Wirkung zu, daß sie, wenn sie innerhalb dieser Frist nachentrichtet werden, mag auch inzwischen schon Invalidität eingetreten sein, ganz so behandelt werden, wie rechtzeitig entrichtete Beiträge; der Zeitpunkt der Fälligkeit jedes einzelnen Wochenbeitrags ergibt sich dabei einwandfrei aus den §§ 1428 ff. des Ges. Für freiwillig geleistete Beiträge bestimmt dagegen § 1443 nur, daß sie „für mehr als ein Jahr zurück nicht mehr entrichtet werden dürfen“. Es sagt aber § 1443 nichts davon, von welchem Zeitpunkt an die hier festgesetzte Jahresfrist zu berechnen ist, auch nichts unmittelbar davon, welche Wirkung die, fristgerecht oder nicht fristgerecht, Nachentrichtung freiwillig geleisteter Beiträge im allgemeinen haben soll. Wohl aber läßt sich letzteres im Wege der Auslegung aus dem zweiten Halbsatz des § 1443 entnehmen, der besagt, daß freiwillige Beiträge „nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität“ nicht mehr entrichtet werden dürfen, während anzunehmen ist, daß die Jahresfrist des § 1443, ebenso wie diejenige des § 1442, mit der Fälligkeit jedes einzelnen Wochenbeitrags des Selbstversicherten (§ 1440), zu laufen beginnt, was ja anscheinend auch die hier besprochene Entsch. des RVL. annimmt. Die zur Entscheidung stehende Frage war also die, ob jener oben angeführte zweite Halbsatz des § 1443 i. S. des Privatversicherungsrechts dahin auszuliegen sei, daß er den Anspruch auf Invalidenrente schlechthin dann ausschließe, wenn erst durch nachträgliche Entrichtung von Beiträgen nach Eintritt des Versicherungsfalles, also nach Eintritt der Invalidität oder Erreichung des 65. Lebensjahres (§§ 1251, 1255), die Anwartschaft aufrechterhalten bliebe, oder ob nicht vielmehr diese Analogie abzulehnen und § 1243 2. Halbsatz rein aus sich selbst heraus auszulegen sei. Mag man nun mit Maues und anderen in der Sozialversicherung, zum mindesten in ihrer freiwilligen Selbstversicherung, noch eine echte „Versicherung“, oder nicht vielmehr (und wohl richtiger) mit Laband, Rosin und zahlreichen Anhängern eine rein „staatliche Fürsorge“ erblicken, so sind doch auch die Anhänger der Versicherungstheorie heute damit einverstanden, daß die RVD. nur aus sich selbst und ihren gesetzgeberischen Materialien, nicht aber ergänzend auch aus dem Privatversicherungsrecht ausgelegt werden darf (zu vgl. Rosin, „Rechtsnatur der Arbeiterversicherung“ in der Festschrift für Laband II S. 116 ff.), und diesen Standpunkt hat von jeher auch das RVL. vertreten, und er liegt wohl auch der hier besprochenen Entsch. zugrunde. Somit stellte sich die Frage weiter dahin, ob § 1443 Halbsatz 2 die wirksame Nachentrichtung von Beiträgen nicht nur bei

(zu vgl. die erwähnten RevisionsEntsch. 820, 1440 und 1541). Darf der Versicherte den Zeitpunkt, von dem ab er die Altersinvalidenrente erhalten und von dem ab demgemäß die Wirkung des Versicherungsfalles für ihn eintreten soll, bestimmen, so kann von einer willkürlichen Verschiebung des Versicherungswagnisses nicht die Rede sein, wenn der Versicherte Beiträge nach der Vollendung des gesetzlichen Alters für die Zeit bis zum Eintritt des von ihm bestimmten Versicherungsfalles entrichtet. Erst für die Zeit, für die die Rente auf seinen Antrag bewilligt ist, ist die Leistung freiwilliger Beiträge ohne weiteres ausgeschlossen. Auch von dem Gesichtspunkt einer unzulässigen nachträglichen Verschiebung des Versicherungswagnisses ist mithin die Wirksamkeit der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach der Vollendung des 65. Lebensjahres für die Zeit vorher nicht zu beanstanden.

Hiernach sind vorliegend die von der Kl. nachentrichteten 7 Beiträge als für ihren Altersinvalidenrentenanspruch wirksam anzusehen. Dabei ist als der der Willensbestimmung der Kl. unterliegende Zeitpunkt für den Eintritt der Wirksamkeit des Versicherungsfalles derjenige anzunehmen, in dem die Entrichtung der bezeichneten Beiträge erfolgte.

(RVL. 6. RevSen., Ur. v. 1. Febr. 1927, IIa 818/25.)

Mitgeteilt von VDir. Kersting, Berlin.

## II. Länder.

### Oberverwaltungsgerichte.

#### Preußen.

#### Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Bericht von OVR. Geh. RegRat von Kries u. RA. Dr. Görres, Berlin.

**1. Das Verfahren betr. den Ausschluß von Mitgliedern des Schulvorstandes i. S. des § 46 Abs. 6 VolksschulG. hat disziplinarischen Charakter. Vor der Ausschließungsver-**

Eintritt des Versicherungsfalles eigentlicher Invalidität i. S. von § 1255 Abs. 1, 3, sondern auch schon bei Eintritt des anderen in § 1255 Abs. 1 ausgeschloßenen Versicherungsfalles, d. h. Vollendung des 65. Lebensjahres, ausschließe. Mit Rücksicht darauf, daß § 1443 Halbsatz 2 nur den Versicherungsfall „dauernder oder vorübergehender Invalidität“ erwähnt, welche Ausdrücke in § 1255 Abs. 2 u. 3 gesetzlich definiert werden, nicht aber auch den, der Invalidität nur gleichgestellten Fall der Vollendung des 65. Lebensjahres in § 1255 Abs. 1, scheint es an sich nicht unzulässig, den letzteren Fall von der Vorschrift des § 1443 Halbsatz 2 auszuschließen und auszusprechen, daß mangels eines entgegenstehenden Gesetzeswortes und entsprechend der Entstehungsgeschichte des Gesetzes für die frühere Altersrente auch bei der Selbstversicherung das gleiche gilt wie nach § 1442 bei der Pflichtversicherung, d. h. daß auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres rückständige Beiträge noch für ein volles Jahr zur Erhaltung der Anwartschaft, für Bemessung der Steigerungssätze der Rente usw. nachentrichtet werden können. Soweit geht indessen die vorliegende Entsch. nicht, und zwar anscheinend nur deshalb, weil die ältere Rpr., die von der Entsch. zitiert wird, für die Altersrente eine wirksame Nachentrichtung von Beiträgen nach Vollendung des 70. (jezt 65.) Lebensjahres nicht anerkannt hatte, und der Senat wohl vor einer offenen Abweichung von dieser Rpr. durch Verweisung der Sache an den Großen Senat zurückschredte. So kam er zu der Verlegenheitslösung, daß zwar grundsätzlich an dem Satze festgehalten wurde, daß auch bei der Altersrente für den Selbstversicherer „nach Eintritt des Versicherungsfalles“ eine nachträgliche Beitragsentrichtung unwirksam sei, daß er aber tatsächlich dadurch in sein Gegenteil verkehrt wurde, daß der Senat aussprach, die Wirkung des Versicherungsfalles sei noch nicht vollständig eingetreten mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sondern erst von dem späteren Zeitpunkte an, von welchem ab der Versicherte die Gewährung der Altersrente für sich beanspruche, und den die Entsch. gleichsetzt mit dem Augenblick, in welchem die Nachentrichtung der rückständigen Beiträge tatsächlich erfolgte. Damit ist aber im Endergebnis die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen für ein Jahr rückwärts auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres für denjenigen, der die Altersrente erst vom Tage der Nachentrichtung an beanprucht, uneingeschränkt zugelassen. Es liegt auf der Hand, daß eine so unnatürliche und gezwungene, auch mit den §§ 1256, 1253 kaum vereinbare Konstruktion nicht befriedigt. Besser und richtiger wäre es gewesen, wenn der Senat offen und ohne Rückhalt ausgesprochen hätte, daß der Halbsatz 2 des § 1443 auf die frühere Altersrente nach der Entstehungsgeschichte und dem Zweck und Geiste des Gesetzes nicht auszudehnen sei, und gegen eine solche, den Altersrentnern günstige Auslegung würden begründete Bedenken nicht geltend gemacht werden können.

Geh. RA. Dieffenbach, Heidelberg.

**Zu 1.** Ein bemerkenswertes, geradezu vorbildliches Beispiel für eine im besten Sinne rechtschöpferische, rechtsfortbildende Tätigkeit der Gerichte. Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem

fügung ist deshalb der Betroffene zu hören. Die fraglichen Tatsachen müssen in der Verfügung substantiiert werden \*)  
(Pr:RBG., Ur. v. 4. Okt. 1927, VIII C 28/26.) [Gz.]  
Abgedr. JWB. 1927, 2868\*.

\*

**Bahern.****Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.**

Berichtet von Oberstaatsanwalt Klee, München.

2. §§ 7 Abs. 2, 13, 15 FürzWD. Die von der Landesgesetzgebung geregelte endgültige Fürsorgepflicht für hilfsbedürftige Ausländer endet im Einzelfalle mit Einbürgerung des Ausländers ohne Rücksicht auf die Fortdauer seiner Hilfsbedürftigkeit

Nach § 15 FürzWD. hat die Pflicht zur endgültigen Fürsorge bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit anzudauern; hiermit soll ein Wechsel in der Fürsorgezuständigkeit, wie ihn in häufigen Fällen ein Aufenthaltswechsel auslösen würde, hintangehalten werden; es soll aber nicht in etwaige durch Sonderbestimmungen der FürzWD. geschaffene Rechtsverhältnisse eingegriffen werden. Die endgültige Fürsorgepflicht des Landesfürsorgeverbands D. war begründet durch § 13 FürzWD., der eine Sonderbestimmung für die Ausländerfürsorge bildet und hinsichtlich der endgültigen Fürsorge die Landesgesetzgebung überläßt. Wenn Art. 6 Abs. 1 Buchst. d mit Art. 2 BayAusfWD. v. 27. März 1924 zur FürzWD. endgültige Ausländerfürsorge hiernach den Kreisen als Landesfürsorgeverbänden überträgt, so schafft er damit für diesen Personenkreis auf Grund der rechtsrechtlichen Blankettvorschrift eine landesrechtliche Ausnahmezuständigkeit; diese mit der Ausländer-Landesfürsorge begründete und verbundene Ausnahmezuständigkeit für die Fürsorge muß hiernach aber auch mit Erlöschen der Ausländer-Hilfsbedürftigkeit die Fürsorgepflicht nach den allgemeinen Bestimmungen der FürzWD. bemißt, und zwar nach § 7 Abs. 2, ohne daß § 15 FürzWD. Anwendung finden kann.

(BayRGZ., 3. Sen., Entsch. v. 8. Nov. 1926, Nr. 135/26.)

**D. Gemischte Schiedsgerichtshöfe.****Deutsch-Belgischer Gemischter Schiedsgerichtshof.**

1. Art. 297 e, 299 WB. Ein reines Handelsverbot bildet keine außerordentliche Kriegsmaßnahme i. S. des WB., seine Folgen werden allein durch Art. 299 WB. geregelt.

Die Kl. verlangt gemäß Art. 297 e Ersatz des Schadens, der ihr dadurch entstanden ist, daß das Reich durch das Ausfuhrverbot vom 31. Juli 1914 für kriegswirtschaftliche Maschinen die Lieferung einer von ihr bei einer Kölner Firma bestellten Maschine, die zur Herstellung von Munition Verwendung finden konnte, unmöglich gemacht hat.

Durch das erwähnte Ausfuhrverbot ist der Handel mit den in Frage kommenden Gegenständen zwischen Deutschen und Belgiern ungesetzlich geworden; dies hat gemäß Art. 299 WB. und § 1 des Anhanges zu diesem Artikel die Folge, daß der Vertrag zwischen der Kl. und ihrer Lieferantin, der bei Ausbruch der Feindseligkeiten noch nicht erfüllt war, aufgelöst ist.

Nach dem System des WB. bildet ein bloßes (volles oder teilweises) Handelsverbot zwischen Feinden keine außerordentliche Kriegsmaßnahme, die Deutschland haftbar macht. Die erwähnte Materie wird nicht in Art. 297 e, sondern in Art. 299 geregelt; dieser stellt einerseits den Grundsatz der Vertragsauflösung auf, schützt aber

Schulvorstand ist keine Disziplinarmaßnahme. Eine unmittelbare Anwendung dienststrafrechtlicher Verfahrensvorschriften kommt daher nicht in Frage. Aber da die Bestimmungen des ZUG. nichts über das bei einer derartigen Ausschließung zu beobachtende Verfahren enthalten, so besteht eine Lücke, deren Ausfüllung, sei es durch entsprechende Anwendung von Vorschriften des Disziplinargef., sei es durch Anwendung ungeschriebener allgemeiner Grundsätze beamteten- und dienststrafrechtlichen Charakters zulässig, ja geboten erscheint. Ein solcher allgemeingültiger Beamtenrechtsgrundsatz, der im vorl. Falle einzugreifen hat, lautet dahin, daß ein Angeeschuldigter vor der Entsch. über seine Entlassung zu hören ist. Wird gegen diesen Grundsatz, wie hier, verstoßen, so bewirkt eine solche Unterlassung die Ungültigkeit der Entlassungsverfügung. Der Entsch. ist demgemäß beizupflichten; sie enthält eine dankenswerte Klärung einer wichtigen Frage des preuß., ja des deutschen Beamtenrechts.

Prof. Dr. F. Wiese, Frankfurt a. M.

andererseits die alliierten Staatsangehörigkeiten gegen die ihnen schädlichen Folgen dieses Grundgesetzes, indem er solche Verträge ausnimmt, deren Erfüllung die alliierten Regierungen verlangen. Im vorliegenden Fall ist die Aufrechterhaltung des fraglichen Vertrages weder von Belgien angeordnet, noch überhaupt vom Kl. verlangt; dieser kann daher nicht auf einem Umwege ihre Vorteile sichern, indem er vom deutschen Staat Ersatz des Schadens verlangt, den seine Auflösung ihm verursacht hat.  
(Deutsch-Belg. GemSchGH., Ur. v. 19. Juni 1926, B 310.)

**E. Ausländische Gerichte.****Rota Romana.**

1. Richtigkeit der Ehe, wenn die Unauflöslichkeit durch positiven Willensakt ausgeschlossen wird. \*)

Die Mutter der Beatrice willigte nicht eher in die Ehe ein, als bis Wilhelm gelobt hatte, er werde kein Hindernis sein für die Trennung der Ehe, wenn die Ehe unglücklich verlaufen würde. Unter dieser *conditio sine qua non*, die auch Beatrice annahm, d. h. also, mit dieser Vertragsbestimmung, wurde die Ehe geschlossen. Nach can. 1081 § 2 bewirkt der übereinstimmende Wille der Parteien die Ehe. Dennoch gilt nach can. 1086 § 2: „Wenn der eine von beiden oder wenn beide Eheleute mittelst eines positiven Willensaktes die Ehe selbst ausschließen oder jegliches Recht zum ehelichen Akte oder irgendeine wesentliche Eigenschaft der Ehe, so kontrahieren sie rechtsungültig.“ Denn auch bei der Ehe kann die Simulation Platz greifen; sie wird entweder eine totale oder eine partielle sein. Wie denn bei Schließung einer solchen Ehe entweder die Ehe selbst abgelehnt wird oder eines von den sog. Ehegütern. Dieser Ehegüter gibt es drei: das Gut der Nachkommenschaft, das Gut der Treue und das Gut der Unauflöslichkeit. Das erste Gut zielt auf den Hauptzweck der Ehe. Die beiden andern auf die Eigenschaften, sei es der Einheit oder der Unauflöslichkeit. Wie in jedem Kontrakt, so kann auch der Ehekontrakt unterschieden werden von den Verpflichtungen, die aus ihm fließen, und diese Verpflichtungen wieder von ihrer Erfüllung. Daher kann es vorkommen, daß der simulationsweise Kontrahierende innerlich ablehnt entweder den Kontrakt selbst oder seine Verpflichtungen oder die Erfüllung dieser Verpflichtungen. Nach der Lehre aller Kirchenlehrer ist der Kontrakt in diesem dritten Falle wirksam, nicht aber in den beiden andern Fällen.

Can. 1086 legt unzweideutig dar, daß die Eheleute, um unwirksam zu kontrahieren, entweder die Ehe selbst oder die Verpflichtungen, welche aus ihr abzuleiten sind, ausschließen müssen, daß jedoch der Ausschluß des Willens, die Verpflichtungen zu erfüllen, die Ehe nicht ungültig macht. . . . Hieraus folgt: Wann immer es sich um die Gültigkeit einer Ehe wegen Ausschlußes der Unauflöslichkeit des Bandes handelt, daß dann zur Behinderung des Zustandekommens des Ehebandes es ausreicht, wenn feststeht, daß eben diese Unauflöslichkeit des Bandes durch einen positiven Willensakt ausgeschlossen worden sei, ohne daß ein anderer Wille gefunden wird. . . . Aus den Prozeßakten ergibt sich so klar, daß die Ehe diesfalls mit dem Willen, der sogar bis zum Bruch der Ehe zwischen den Eheleuten gebieten war, zur Ehescheidung die Zuflucht zu nehmen, wenn die Sache nicht glatt abläufe, eingegangen worden ist, daß dies nicht einmal der Verteidiger des Ehebandes vollständig zu leugnen gewagt hat.

(Rota Romana v. 11. April 1927, AAS 1927/218.)

Zu 1. Die Richtigkeit der Ehe Marconis, der von einer Engländerin abstammend, sich 1905 mit einer Engländerin nach englischem Ritus verheiratete, wurde von zwei Instanzen (dual conformes) ausgesprochen und hat viel Staub aufgewirbelt, weil man den juristischen Unterschied zwischen Ehescheidung und Nichtigkeitserklärung nicht klar erfaßte. In der oben z. T. wiedergegebenen, im Urtext sehr ausführlichen Entsch. ist mit großer juristischer Schärfe die Lehre vom *consensus, qui facit nuptias*, und dem *consensu* vernichtenden Vorbehalt entwickelt. Infolge der Identität von Eheschließungsvertrag und Ehefaktament ist das Sakrament abhängig vom Vertrag und seinen juristischen Voraussetzungen, also auch abhängig von Willensmängeln. Wer mit positivem Willensentschluß eines der drei *bona matrimonii* ausschließt, der schließt keinen Vertrag, empfängt nicht das Sakrament; das Eheband (ligamen) kommt nicht zustande, die Ehe ist nichtig.

Die Eheleute Marconi hatten dadurch, daß sie bei der Eheschließung als *conditio sine qua non* die Ehescheidung, falls die Ehe unglücklich würde, in Aussicht genommen, mit festem positivem Willensakte die Unauflöslichkeit der Ehe ausgeschlossen.

Dieser Tatbestand war durch eingehende Beweisaufnahme festgestellt.  
Dr. Görres, Berlin.

# Übersicht über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für Juristen in den deutschen Ländern.

## 1. Preußen.

### I. Juristen.

#### a) I. juristische Prüfung.

(Stand vom 1. Januar 1927.)

Prüfungs- ämter bei den Ober- landesgerichten	Vorsitzender.	Stellvertretender Vorsitzender	Mitglieder				
			Pro- fes- soren	Richter	Rechts- an- wälte	Regie- rungs- beamte	Kom- munal- beamte
Berlin (Kam- mergericht)	RGVizePräs. Dr. David	SenPräs. Dr. Kläffel	19	8	1	5	6
Breslau	SenPräs. Brüll	SenPräs. Rehmet	13	6	2	4	—
Celle	DVGVizePräs. v. d. Wense	SenPräs. Cludius	10	4	—	6	—
Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	DVGPräs. Dronke	DVGVizePräs. Dr. Selbmann	11	4	1	4	—
Hamm	SenPräs. Dr. Scherling	SenPräs. Dr. Kalthoff	13	7	—	5	—
Kassel	DVGPräs. Dr. Anz	SenPräs. Dr. Martin	10	3	1	3	—
Kiel	DVGPräs. Dr. Kuhnt	SenPräs. Stuger	16	4	2	4	2
Köln	DVGVizePräs. Dr. Happ	SenPräs. Lüttig	22	8	2	4	—
Königsberg i. Pr.	DVGVizePräs. Dr. Springer	SenPräs. Boy	11	4	2	2	1
Marienwerder	—	—	—	—	—	—	—
Naumburg a. S.	SenPräs. Dr. Wilhelm	SenPräs. Nebelung	12	4	1	6	2
Stettin	DVGVizePräs. Rohrmoser	DVGKat Prof. Dr. Kleineidamm	10	4	1	4	—
(Jena)	DVGKat Creutzfeldt	DVGKat Dr. Trinks	13	3	2	2	—
Zusammen	—	—	160	59	15	49	11

#### b) II. juristische Prüfung.

### Juristisches Landesprüfungsamt.

(Stand vom 1. Jan. 1928.)

(Geschäftsstelle: Berlin W 8, Wilhelmstr. 65.)

Präsident: GehRN. Schwister (bis 1. Okt. 1927: Wirkl. GehRN. Steuber).

Vizepräsident: GehRN. Dr. Sattelmacher (bis 1. Okt. 1927: der jetzige Staatssekretär Hölcher).

#### Mitglieder (28):

##### A. Im Hauptamt (6):

RGN. Dr. Auffahrt  
 RGN. v. Garnier  
 MinR. Dr. Hesse  
 RGN. Dr. Schwarz  
 SenPräs. b. RG. Trost  
 RGN. Dr. Zimmer

##### B. Im Nebenamt (22):

RGN. Armstroff  
 SenPräs. b. RG. Arnhold  
 MinR. Dr. Bessau  
 RGN. Dr. Cohn  
 RGN. Dürrenfeld  
 MinR. v. Garssen  
 MinR. Hennen  
 RA. Dr. R. Kann  
 GehRegR., MinR. i. RNMin. Dr. Kiesow  
 MinR. i. RNMin. Dr. Krücke  
 SenPräs. b. RG. Kummel  
 RN. Dr. J. Magnus  
 SenPräs. b. DVG. Dr. Pape  
 SenPräs. b. RG., GehRN. Dr. Preijer  
 MinR. i. RNMin. Quassowski  
 RGN. Rosenthal  
 MinR. Schäfer  
 DVGK. Dr. Strußberg  
 MinR. Dr. Weber

RA. Dr. Ernst Wolff

Prof. a. d. Univ. Berlin Dr. Martin Wolff

#### Amtsräte:

Kühn und Jacob.

## II. Verwaltungsbeamte.

### Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte.

(Stand vom 1. Jan. 1927.)

(Berlin NW 7, Unter den Linden 72/73;  
 Fernspr.: Zentrum 10267—10272.)

Präsident: Staatssekretär i. e. R. Dr. Meister.

#### Mitglieder (8):

MinR., GehRegR. Dr. Ubiht (Min. f. Handel)  
 MinR., GehRegR. Dr. Banji (Min. f. Landw.)  
 DVGK. Dr. Froelich  
 MinR. Landé (KultusMin.)  
 MinR. Nirnheim (FinMin.)  
 Präs. d. Pr. Stat. Landesamts, GehRegR. Dr. Saenger  
 MinR. v. Schenck (FinMin.)  
 MinR. Dr. Schütze (Min. d. Inn.)

## 2. Bayern.

### a) I. juristische Prüfung.

#### Universitätsabschlußprüfung

(vgl. WD. v. 1. April 1925, BayGVBl. 1925, 103 ff.).

Vorsitzender: ein Beamter des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes.

Mitglieder: Universitätslehrer und höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte.

### b) II. juristische Prüfung.

Vorsitzender: der Präsident des Obersten Landesgerichts.

Mitglieder: Richter, höhere Verwaltungsbeamte und Verwaltungsrichter, Rechtsanwälte.

(Nähere in der WD. v. 1. April 1925, BayGVBl. 1925, 103 ff. — Die Rechtsanwälte wirken nicht bei der Korrektur

der zahlreichen Klausurarbeiten, sondern nur bei der mündlichen Prüfung mit. — An Rechtsanwälten gehören der

## II. Prüfungskommission an:

Geh. R. Dr. Obermeyer, München  
Geh. R. Dr. Roderich Mayer I, München  
R. Reinhold, Augsburg  
Geh. R. Dr. Zimmermann, München  
Geh. R. Prof. Dr. Frankfurter, München.)

## 3. Württemberg.

### a) I. juristische Prüfung.

Universitätsabgangsprüfung.

Vorsitzender: ein höherer Beamter des Justizdepartements (z. B. SenPräs. des OLG. Fejerabend).

Mitglieder: sämtliche ordentlichen und außerordentlichen Professoren der jurist. Fakultät der Landesuniversität in Tübingen und als weiterer Regierungskommissar ein Ministerialrat des Innenministeriums.

### b) II. juristische Prüfung.

Vorsitzender: der Oberlandesgerichtspräsident.

Mitglieder: drei Senatspräsidenten des OLG. und drei Oberlandesgerichtsräte.

## 4. Baden.

### a) I. juristische Prüfung.

Vorsitzender: ein Ministerialdirektor d. Justizministeriums.

Mitglieder: Universitätsprofessoren und höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte.

### b) II. juristische Prüfung.

Herbstkommission: Vorsitzender: der Oberlandesgerichtspräsident.

Mitglieder: ein Oberlandesgerichtsrat, ein Oberstaatsanwalt, ein Vertreter der Verwaltung und ein Rechtsanwalt (z. B. R. Prof. Dr. Geiler, Mannheim-Heidelberg).

Frühjahrskommission: Vorsitzender: ein Senatspräsident des Oberlandesgerichts.

Mitglieder: zwei Oberlandesgerichtsräte, ein Oberstaatsanwalt und ein Vertreter der Verwaltung.

## 5. Sachsen.

### a) I. juristische Prüfung.

Universitätsabgangsprüfung.

Mitglieder: die Professoren der jurist. Fakultät der Landesuniversität in Gegenwart eines Regierungskommissars.

### b) II. juristische Prüfung.

Vorsitzender: der Oberlandesgerichtspräsident und zwei Ministerialdirektoren (die abwechselnd den Vorsitz führen).

Mitglieder: Ministerialräte, drei Senatspräsidenten des OLG. und ein Rechtsanwalt (z. B. R. Prof. Dr. James Breit, Dresden).

## 6. Hessen.

### a) I. juristische Prüfung.

Keine Fakultätsprüfung vor den Professoren der juristischen Fakultät der Landesuniversität Gießen (vgl. den Aufsatz Mayer, oben S. 25).

### b) II. juristische Prüfung.

Mitglieder: Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamte (vgl. den Aufsatz Mayer, oben S. 25).

## 7. Thüringen.

### I. juristische Prüfung.

Vgl. in der Tabelle bei 1. Preußen Ia die Angaben für das Gemeinschaftliche Thüringische OLG. in Jena (die dem juristischen Prüfungsamt angehörenden Rechtsanwälte sind: R. Dr. Böckel und R. Dr. Jacobs).

## 8. Hansestädte (Hamburg, Bremen, Lübeck).

### II. juristische Prüfung

(„Hanseatische Prüfungskommission“).

Vorsitzender: bisher OLGPräs. Prof. Dr. M. Mittelstein †, Hamburg (die durch den Tod von Prof. Mittelstein entstandene Lücke ist noch nicht ausgefüllt).

Mitglieder: acht Mitglieder des Hans. OLG., der Amtsgerichtspräsident von Hamburg, drei Regierungsdirektoren, drei Rechtsanwälte (R. Dr. M. Leo, R. Dr. Rudolf Dehn und R. Dr. Hoed) und ein Notar (Notar Dr. Waentig).

Für die anderen Länder sind die Unterlagen nicht rechtzeitig eingegangen.

# Neues Schrifttum über Aus- und Fortbildung der Juristen.

(Fortsetzung von JB. 1926, 97 und 1927, 77.)

Zusammengestellt von Dr. Paul Günzel, Oberbibliothekar bei dem Reichsgericht.

### Allgemeines. Aufgabensammlungen.

Schmidt, Richard. Juristische Ausbildung. Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft. Drsg. v. F. Stier-Somlo u. A. Ester. Bb. 3.  
Staatsreferendar u. Staatsassessor. Reformvorschl. f. d. Ausbildungsw. u. Berechtigungsweisen d. Juristen und Volkswirte. Von Adolf v. Batocki, Werner Friedrich Brud, Heinrich v. Friedberg (u. a.). Jena, G. Fischer 1927. (48 S.) 2.—  
Staatsreferendar u. Staatsassessor. Wirtschaftl. Nachrichten für Rhein und Ruhr. 1927, 1589/92.  
Sobdt, Gerhard. Vereinheitlichung der Vorbildung für d. höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst. DBJ. 1927, 1503/4.  
Jahreskurse für juristische Fortbildung. Unter Mitarb. von ... hrsg. von Otto Fische. Bb. 1, S. 2—5. Berlin, C. Haber 1927.  
Sumbert, Richard. Bemerkungen zur Ausbildung d. jungen Juristen im Zivilprozess. DBJ. 1927, 131/5.  
Seligsohn, Julius S. Zur Ausbildung im gewerblichen Rechtsdienst. Mitteltgbl. d. Reichsbundes deutsch. Referendare. 1927 Nr. 5, 7/9.  
Seydram, Julius. Die Ausbildung auf d. Gebiete des gewerblichen Rechtsdienstes. MuW. 1927, 271/6.  
Rühlend, Curt. Entschließung der Deutschen Gesellschaft f. Völkerrecht betr. die Ausbildung d. Juristen im Völkerrecht. JB. 1927, 29/30.  
Thering, Rudolf v. Die Jurisprudenz d. täglichen Lebens. Eine Sammlung an Vorfälle d. gewöhnl. Lebens anknüpfender Rechtsfragen. 15. Aufl., bearb. von Paul Dertmann. Jena, Fischer 1927. (VII, 157 S.) 5/6. 4.20.  
Die Aufgaben der Staatsprüfung für d. höheren Justiz- u. Verwaltungsdiens in Bayern. Mit amtl. Erlaubnis. 1926, S. 2 u. 1927, S. 1. München, Schweiger 1927. je 2.—  
Leunhard, Franz. Anleitung für d. juristischen Übungs- u. Prüfungsarbeiten. 6. verb. Aufl. Berlin, Wahlen 1927. Kart. 1,40.

Weinmann, Artur. Gutachten u. Urteilsentwurf. Die Aufertigung d. Urteilen u. Beweisbeschlüssen in Zivilsachen, bezgl. von Gutachten u. von Berichten über Prozeßakten. Eine Anleitung. f. Examen u. Praxis. 5. verm. Aufl. Berlin, Sed 1927. (XI, 317 S.) Wv. 15,—.  
Graben, Hubert. Übungsfälle u. Aufgaben aus d. Gebiet des Wechsel- u. Scheckrechts sowie des Zivilprozessrechts. 3. verm. Aufl. Köln, D. Müller 1926. (102 S.) 1,25.  
Deinshheimer, Karl. Typische Prozesse. Ein Zivilprozesspraktikum. 7. verm. Aufl. Berlin 1927. (126 S.) = Praktika d. bürgerl. u. öffentl. Rechts, Bb. 1. 3,50.  
Frank, Reinhard. Strafrechtliche Fälle für Übungen an Universitäten u. bei Juristenbehörden. 8., neu bearb. Aufl. Gießen, Töpelmann 1927. (56 S.) 1,75.  
Goldschmidt, James. Rechtsfälle aus dem Strafrecht. Mit e. kurzen Anl. zur Bearb. von Strafrechtsfällen. 2., verm. u. verb. Aufl. Berlin, Springer 1927. (IV, 86 S.) = Sammlg. v. Rechtsfällen zum Gebr. bei Übungen. 3,60.  
Peters, Walter. Praktische Strafprozessfälle mit Lösungen. Mannheim, Bensheimer 1927. (XIII, 182 S.) = Peters, Strafrecht u. Strafprozess, Bb. 2. Kart. 5,—.  
Schmidt, Richard, u. Helmuth v. Weber. Strafprozess. 5., durchgef. Aufl. Tübingen, Mohr 1927. (VIII, 125 S.) = Stein u. Schmidt, Altentwürde zur Einführung in d. Prozeßrecht. 4,—.  
Brunn, Paul, u. Walter Kasfel. Rechtsfälle aus der sozialen Versicherung (Arbeiter- u. Angestelltenversicherung). Mit einer kurzen Anl. zur Bearb. versicherungsrechtl. Fälle. 2. verm. Aufl. Berlin, Springer 1927. (VIII, 77 S.) = Sammlg. v. Rechtsfällen zum Gebr. bei Übungen. 3,60.  
Weinmann, Artur. Die öffentlich-rechtliche Klausurarbeit für d. Referendarexamen. Aufgaben u. Lösungen f. Prüfung u. Übungen. Berlin, Wahlen 1927. Kart. 4,50.  
Fretschmann, S. Th. Kurze Ratschläge für d. Bearbeitung d. verwaltungsrechtlichen Klausuren. Der junge Rechtsgelehrte 1927, 289/93.

Strupp, Karl. Rechtsfälle aus dem Völkerrecht. Mit einer kurzen Anleitung zur Bearbeitung völkerrechtl. Fälle u. drei Probefällen. Berlin, Springer 1927. (IV, 77 S.) = Sammlg. von Rechtsfällen zum Gebrauch bei Übungen. 3,60.

### Ausbildungsvorschriften der Länder.

Benede, Otto, u. Friedrich Klee. Das Rechtsstudium u. die Prüfungen f. Juristen an d. Universitäten u. Oberlandesgerichten. Hrsg. u. erf. Berlin, Weidmann 1927. (86 S.) = Weidmannsche Taschenausgaben v. Verfügungen d. Preuß. Unterrichtsverwaltg. S. 48. 1,50.  
Weinmann, Artur. Die Preussische Ausbildungsordnung für Juristen v. 11. Aug. 1923. Textausg. mit Erl. 2. verm. Aufl. Berlin, Wahlen 1927. (VII, 101 S.) 3,50.  
— Rechtswissenschaft. 2. neubearb. Aufl. Dessau, Dünhaupt 1927. (IV, 100 S.) = Dünhaupt's Studien- u. Berufsführer, Bd. 6. Dlw. 2,50.  
Voldt, Gerhard. Welche Gründe sprechen für eine Vereinheitlichung d. juristischen Ausbildung im Deutschen Reich? DJZ. 1927, 1640/1.  
Tschlowitz, Ausbildungsreformen f. Preußen u. das Reich. Mitteilungsbl. d. Reichsbundes dtsh. Referendare. 1927, Nr. 6, 6/10.  
Schöck, Hermann. Studienreform. DJZ. 1927, 253/5.  
Levin. Juristische Ausbildung u. juristische Prüfungen in Braunschweig. JW. 1927, 7/8.  
Steuber, Friedrich. Juristische Ausbildung u. juristische Prüfungen in Preußen. JW. 1927, 2/3.  
Weinmann, Artur. Bemerkungen zum Jahresbericht d. Präsidenten des jurist. Landesprüfungsamts f. 1926 (JWBl. 1927, S. 46). Der junge Rechtsgelehrte 1927, 81/3.  
Sattelmacher, Paul. Die Ergebnisse d. ersten juristischen Prüfung im Jahre 1926. DJZ. 1927, 969/76. Vgl. auch Robert v. Hippel ebenda 1119/22.  
Jacobi, Ernst. Die augenblickliche Lage d. Rechtsstudien. JW. 1927, 8/10.  
Bühler, Oskar. Die Referendarprüfung. Recht u. Leben. Wochenbeil. d. Hoff. Jtg. 1927, Nr. 52. Vgl. auch ebenda Nr. 45.  
Wandersleb, Hermann. Die Befähigung z. höheren Verwaltungsdienst. Gesetz v. 10. Aug. 1906/8. Juli 1920. Unter Benutzung a. Quellen erf. Berlin, Heymann 1927. (VII, 64 S.) 3.—  
Popitz, Johannes. Reformvorschl. für das Ausbildungs- u. Berechtigungsverfahren im höheren Staatsdienst. DJZ. 1928, 17/21.  
Meister, Friedrich. Ausbildung u. Prüfung d. höheren Verwaltungsbeamten in Preußen. JW. 1927, 3/6.  
Böckel. Juristische Ausbildung u. juristische Prüfungen in Thüringen. JW. 1927, 6/7.  
Buzengeiger. Juristische Ausbildung u. juristische Prüfungen in Baden. JW. 1927, 6.  
Fuchs, Ernst. Nochmals die juristischen Prüfungen. BadMPrag. 1927, 13/5.  
Weinmann, Artur. Der Hamburger Studienplan. Der junge Rechtsgelehrte 1927, 321/4.

### Univeritätsunterricht.

Sohenefer, Hans. Führer durch das Studium der Rechts-, Staats- u. Wirtschafts-Wissenschaften. Hrsg. Nebst Nachtrag. 1927. München, S. Sohenefer 1926—1927. (112, XIV u. 8 S.) Dlw. 2,50.  
Stuch, Ulrich. Ratgeber für d. Studium d. Rechtswissenschaft an d. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. 2. verb. Aufl. Berlin, Haller & Schmidt 1927. (26 S.) —,75.  
Schroder, Otto. Die juristische Doktorwürde (Dr. utriusque juris) an d. Universitäten Deutschlands. Mit Textabdr. d. amtl. Promotions-Satzg. u. d. Vorschriften über d. 1. jurist. Prüf. 3. neubearb. Aufl. Halle (Saale), Buchh. d. Waisenhauses 1927. (IV, 162 S.) 5,50.  
Sveniger, Heinrich. Zur Frage d. Aufbaues u. der Ordnung d. Rechtsstudiums. DJZ. 1927, 403/5.  
Heuser, Ernst. Rechtsunterricht u. Leben. Der junge Rechtsgelehrte 1927, 129/30.  
Rechtsvergleichung u. Rechtsunterricht. DJZ. 1927, 105/8.  
Liermann. Rechtsstudium u. soziales Verständnis. DJZ. 1927, 693/5.  
Denkard, Georg. Das öffentliche Recht im Rechtsstudium. JW. 1927, 745/7.  
Reichardt, Wolfgang, u. Hedemann, Julius Wilhelm. Wirtschaftsrecht als Rechtsdisziplin u. Lehrfach? JW. 1927, 11/14.  
Rumpf, Max. Das Recht innerhalb d. wirtschaftswissenschaftlichen Studiums u. d. wirtschaftswissenschaftlichen Diplomprüfungen. Schmollers Jhrbch. 1927, 99/138.  
Hermann, Ernst. Das Handelsrecht u. d. deutschen Universitäten. JW. 1927, 626/7.  
Demuth, F. Rechtsunterricht an d. Handelshochschule. JW. 1927, 10/11.  
Dorn, Hans. Der Hochschulunterricht in Versicherungs-Wissenschaft. Ztschr. f. d. ges. Verh. Wiss. 1927, 133/52.  
Zinkmann, C. Juristisches u. staatswissenschaftliches Auslandsstudium. DJZ. 1927, 1219/21.  
Nemnich. Technik als Univeritätswissenschaft. DJZ. 1927, 550/2.  
Stoll. Die zeichnerische Darstellung im Dienste des Rechtsunterrichts. DJZ. 1927, 1499/1502.  
Sannemann. Zum Problem des rechts- u. staatswissenschaftlichen Privatunterrichts. DJZ. 1927, 1359/61.  
Fuchs, Wilhelm. Univeritätsbibliothek u. Jurisprudenz. Der junge Rechtsgelehrte, 1927, 305/7 u. 342/3.  
Schulze, Heinrich. Student u. Kurzschrift. Die Bedeutung d. Kurzschrift im Studium u. Beruf. Göttingen, Hochschul-Verlag 1927. (14 S.) = Schriftenreihe d. D. A. K. Deutsche Akademische Rundschau, S. 8. —,50.

### Referendarausbildung.

Weinmann, Artur. Abstellbare Mängel in der Ausbildung und Prüfung der Juristen. 1. Mängel in der Referendarausbildung. Die Justiz, B. 2. 1927, 491/505.  
— Ausbildungsämter f. Referendare? Der junge Rechtsgelehrte, 1927, 177/8.  
Singer, Frih. Justizverwaltungsreform u. Referendartätigkeit. Mitteilungsbl. d. Reichsbds. dtsh. Referendare, 1927, Nr. 11, 1/5.  
Poppers. Zur Ausbildung d. Referendare. DJZ. 1927, 547/50.  
Fischer, Bernhard. Der Referendar u. die akademischen Prüfungen. Mitteilungsbl. d. Reichsbds. dtsh. Referendare, 1927, Nr. 3/4, 6/8.  
v. Rosenbergs. Sollen die Übungskurse schulumäßig oder hochschulmäßig betrieben werden? Mitteilungsbl. d. Reichsbds. dtsh. Referendare, 1927, Nr. 2, 1/3.  
Grau, Walter. Ausbildungsfragen. Auszug aus einem Vortrag. Mitteilungsbl. d. Reichsbds. dtsh. Referendare, 1927, Nr. 7/8, 1/10 u. Nr. 9, 1/3.  
Paufsch. Die Ausbildung d. Referendare. DJZ. 1927, 691/3.  
Hiesing, Adolf. Der junge Jurist und die Geschäfte der Justizverwaltung. DJZ. 1928, 115/8.  
Christian. Die Büroausbildung d. Referendare. DJZ. 1927, 1362/4.  
Ricks. Praktische Referendarausbildung im Grundbuchamt. Mitteilungsbl. d. Reichsbds. dtsh. Referendare, 1927, Nr. 6, 1/6.  
Seligsohn, Julius L. Zur Ausbildung im gewerblichen Rechtsstudium. Mitteilungsbl. d. Reichsbds. dtsh. Referendare, 1927, Nr. 5, 7/9.  
Sabelohn. Referendare bei d. Arbeitsgerichtsbehörden. DJZ. 1927, 1639/40.  
Gerstel. Ausbildung u. Ausichten d. arbeitsrechtlichen Praktikers. Mitteilungsbl. d. Reichsbds. dtsh. Referendare, 1927, Nr. 3/4, 3/5 u. Nr. 5, 4/7.  
Friedersdorff, Ernst. Einführung in die staatsanwaltschaftliche Praxis. Ein Leitf. f. Referendare, Staatsanwälte, Amtsanwälte u. Bürobeamte d. Staatsanwaltschaft in Preußen. Berlin, Liebmann 1927. (VIII, 252 S.) Hlw. 8.—  
Schneider. Die Beschäftigung der Referendare im Strafvollzug in Hamburg. DJZ. 1927, 1361/2.  
Schalhorn, Wolfgang. Die Regelung d. Unterhaltungszuschüsse in Preußen. Mitteilungsbl. d. Reichsbds. dtsh. Referendare, 1927, Nr. 10, 1/6.  
Pöwisch. Die Referendar-Ausbildung in Thüringen. DJZ. 1927, 833/4.  
Weinmann, Artur. Reformvorschl. für d. Altsessoren. Mitteilungsbl. d. Reichsbds. dtsh. Referendare, 1927, Nr. 5, 1/4.

### Fortbildung der Juristen.

Ernst. Verwaltungsfenntnisse f. Richter u. Staatsanwälte. Mitteil. d. Preuß. Richtervereins, 1927, 38/40.  
Clostermann, Ludwig. Die Ausbildung des Jugendrichters. DMZ. 1927, 472/5.  
Doppfel. Die Stellung u. Ausbildung d. Untersuchungsrichters. DJZ. 1927, 598/600.  
Freund, Siegmund. Die Rechtswissenschaft u. ihr Wert für d. Rechtsanwält. Destr. Anwalts-Jtg. 1927, 110/1. Vgl. auch Josef Kohn ebenda 149/50.  
Die Rechtswissenschaft und der Rechtsanwalt. Von einem auswärtigen Rechtsanwalt. Destr. Anwalts-Jtg. 1927, 171/3.  
Wleugels. Die Lehrjahre der rheinischen Notare. DMZ., Jg. 72, 1927, 7, 101/3.  
v. Stempel. Die Fortbildungsbestrebungen d. Beamenschaft. Mitteilg. d. Preuß. Richtervereins, 1927, 25/6.  
Schiffner, Eugen. Beamtenfortbildung als Staatsnotwendigkeit. Beamten-Jahrh. 1927, 18/22.  
Jahrbuch d. Verwaltungs-Akademie Berlin 1926. Hrsg. v. Walter Nitsch. Berlin, Trovitsch 1926. (198 S.) 3,30.  
Grevsmühl, B. Die Eröffnung der hamburgischen Verwaltungs-Akademie. Beamten-Jahrh. 1927, 85/92.

### Aus- und Fortbildung im Ausland.

Weizsäcker, Wilhelm. Zu Böhrchs Vorschlägen „Ueber d. Erziehung zum Richter“. Mitteilg. d. Reichsgewerkschaft d. dtsh. Richter i. d. tschechoslow. Republik, 1927, 78/9.  
Wüchel. Die Erziehung zum Richter. (Bericht über d. Vortrag von Robert Böhrsch auf dem „Ersten dtsh. Richtertag“ in Eger.) DJZ. 1927, 251/3.  
Hermanson, Robert. I anledning av ett förslag till förändrade bestämmelser rörande juridiska examina. Tidskrift. utgiven av Jurid. Föreningen i Finland. 1927, 305/19.  
Diskussion om der praktiska juristutbildningen. Inledningens förändring av: Bertil Ahrenborg, Carl Jacob Andersen, Lauri Borenius och Holger Algreen-Ussing. Nordiska Juriststämman, Sthm o. Upps. sept. 1926, s. 522/541.  
Finzi, Marcello. Interno al metodo d'insegnamento della procedura penale. Modena, Presso l'Università 1927 = Pubblicazioni della Facoltà di Giurispudenza della R. Università di Modena No. 24. (13 p.)  
Hoffmann, László. A joggyakorlaton levők aktuális problémái. (Aktuelle Probleme der Rechtspraktikanten.) Jogtudományi Közlöny. 1927, 72/3.  
Henszelmann, Aladár. Az egészségügy tanítása a jogászsképzésben. (Der Unterricht im Gesundheitswesen in der Juristenausbildung.) Miskolc. Miskolci jogászélet könyvtára 1926. (9 S.)  
Vargha, Ferenc. Elméleti és gyakorlati jogi képzettség. (Theoretische u. praktische Rechtsausbildung.) Jogtudományi Közlöny. 1927, 9/10.  
Aufrecht. Das Rechtsstudium in Polen. DJZ. 1927, 1642/3.  
Renzel, Curt. über die Ausbildung der Juristen in Sowjet-Russland. ArchJurPrag. Bd. 128, 105/11.  
Fraser, Everett. American law schools. The Canadian bar review. 1926, 686/9.

Die Übersicht der Rechtsprechung dieses Hefes gelangt aus technischen Gründen im nächsten Hefte zum Abdruck.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin W 62, Maassenstraße 27. (Fernsprecher: Nollendorf 6330).  
Druck: Oscar Brandstetter in Leipzig.